Ihrer Röm. Kayserl. Majestät

FRANCISCI

Wahl-CAPITULATION.

Nach denen Originalien selbsten zum fleißigsten collationirt
und zum Druck befördert
durch
PETRUM MATHÆI,
Churfürstl. Mayntzis. Secretarium

1745.

Vorbericht.

Nachdem unter Göttlichem Beystand die Wahl-Capitulation Sr. Röm. Kayserl. Maj. FRANCISCI zu Stand gekommen, und selbige den 13. Septembris dieses lauffenden Jahrs, als auf dem Wahl-Tag durch Sr. Majestät eigends darzu bevollmächtigte hochansehnliche Bottschafft-den 25. besagten Monaths aber durch allerhöchst-gedachte Se. Kayserliche Majestät selbsten in allerhöchster Person beschworen worden, so hat der Verleger sich unterwunden gedachte Capitulation in Druck, zu befördern;

Es ist an derselben authentischen Auflag um so weniger zu zweifflen, als zur Collationirung die Originalia selbsten adhibiret worden.

Ueber dieses ist selbige dergestalten eingerichtet, daß der Unterschied zwischen dieser und denen Capitulationen Weyland Kayseren Caroli VI. und Caroli VII. beed-glorwürdigster Gedächtnuß ohne sonderbahre Mühe abzunehmen ist, zu welchem End folgendes zu observiren:

1. Die Abänderung der von Carolo VI. bestehet in deme, daß wo in Capitulatione Caroli VII. ein blosser neuer Zusatz beygeruckt worden, solcher sich, so viel das Teutsche betrifft, mit einer gröbern, und von der andern distinguirten sogenannten groben Mittel (als womit gegenwärtige Worte gedruckt seynd) das Lateinische hingegen mit einer so benahmsten *Cursiv*-Schrifft *distinguirter* bemercket befinde,

2. Wo aber eine Aenderung vorgenommen worden, zeiget der in dem Text befindliche- und der unten an der Columne sich darauf beziehende kleinere Buchstab a) b) c) &c. worinn sothane Aenderung bestehe.

3. Worin aber die gegenwärtige des glorwürdigsten Röm. Kayserś FRANCISCI Capitulation, von beeden vorigen unterschieden seye, da befindet sich der Zusatz mit grössern Buchstaben ausgedruckt, die Aender- und Auslassungen aber seynd oben und unten mit dem grösern A) B) C) bemercket.

4. Daß das Proemium geändert, giebt ohne dem die Natur der Sach selbsten, mithin dahier nicht nöthig anzumercken.

NB. Im Fall sich hier oder dort, gegen Vermuthung ein Druck-Fehler vorfinden solte, wird gebeten solchen nach denen in Fine bemerckten Erratis zu lesen.

Wir

Wir FRANTZ von GOttes Gnaden erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien und Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog von Toscana, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief: als nach zeitlichem Ableben Weyl. Carl des Siebenden

Kayserl. Majestät Christmildest- und Glorwürdigster Gedächtnus, Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch vorgenommene ordentliche Wahl des Hochwürdigsten Johann Friederich Carln zu Maynz Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern, Unsers lieben Neven und Churfürsten Lbd. wie nicht weniger von wegen deren Hochwürdigst- und respective Durchleuchtigsten Frantz Georgen zu Trier und Clement August zu Cölln, Ertz-Bischöffen, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat auch Italien Ertz-Cantzleren, sodann deren Durchleuchtigsten, und respective Großmächtigen Marien Theresien zu Hungarn und Böheim Königin, von wegen Chur-Böheim, Maximilian Joseph Churfürsten in Bayern, Friderichs August Königs in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, und Georgen Königs in Groß-Brittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-

Lüne-

Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schencken, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschallen, und Ertz-Schatzmeistern, Unserer lieben respectivè Neven, Gemahlin, Brüderen, Oheimen, und Churfürsten Lbd. Lbd. Lbb. Lbd. Lbd. Lbd. gevollmächtigter Bottschafften, Dieterich Carl Grafen von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn, Ferdinand Leopold Anton Grafen von Hohenzollern, Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrand, Joseph Frantz Maria Grafen von Seinsheim, Johann Friderich Grafen von Schönberg, und Gerlach Adolphen von Münchhausen, zur Ehr und Würde des Röm. Königl. Nahmens und Gewalts, erhoben, erhöhet und gesetzet seynd, deren Wir Uns auch, GOtt zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, und um der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen; Daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denenselben Unseren lieben Neven, Gemahlin,

lin, Brüderen, Oheimen und Churfürsten, für sich und sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs Geding- und Pacts-weiß dieser nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen, und zugesaget haben, alles wissentlich und Krafft dieses Briefs:

ARTI-

ARTICVLVS PRIMVS.

§. 1.

Zum Ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer Königlichen Würden, Ambt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit, und Christliche Kirch, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen. Schutz der Christenheit, des Pabsts, ꝛc.

§. 2.

Wie Wir dann auch in alle Weeg wollen die teutsche Nation, das Heil. Röm. Reich, und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, und des Heil. Röm. Reichs Grund-Säulen, insonderheit auch die weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Rechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, besag der Guldenen Bull, sonderlich des 13ten Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Graffen, Herren und Stände, (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen, Erhaltung des Reichs und dessen Stände, ꝛc. bey ihren Rechten.

§. 3.

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen **Sitz** und **Stimm** auf Reichs-Tägen **aufrecht erhalten,** und ohne deren Churfürsten, Fürsten und Ständen vorhergehende Bewilligung, keinen Reichs-Stand, der Sessionem & votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon *provisoriè*, **noch in sonstige Weis** suspendiren und ausschliessen, Ins besondere bey Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen.

§. 4

Noch ihrer Lands-Regierung, es geschehe gleich *provisoriè* **oder** *in Contumaciam*, **oder auf irgend eine andere Weis entsetzen;** Und bey der Regierung.

§. 5.

Auch keine Fürsten, Graffen und Herren in Fürstl. oder Gräfl. Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit Annahm neuer Reichs-Stände.

einem Immediat-Fürstenthum, respectivè Graf- oder Herrschafft gnugsam qualificiret, und mit einem Stands-würdigen Reichs-Anschlag (**weshalben** *in Comitiis* **das nöthige forderſamſt zu** *reguliren*) in einen gewissen Creyß eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget.

§ 6.

Erstreckung erloschener Comitial-Stimmen.

Wir wollen Uns einer *Prorogation* und Erstreckung des von einer *Linie* eines Fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene Chur- und Fürstlicher *Collegiorum* Einwilligung für Uns alleinig nicht anmassen.

§. 7

Examinirung der Qualitäten der bißhero recipirten Ständen.

Sodann solle wegen deren *Anno 1654.* und zeithero aufgenommener Fürsten und Ständen Ordnungsmäßiger *Qualificir*ung die *Comitial*-Untersuchung von Uns forderſambſt zu Stand gebracht werden.

§. 8.

Der Landes-Hoheit und Pactis nicht einzugreiffen.

Wir wollen weder denen Reichs-Gerichteren, noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion- Politischen und Justiz-Sachen sub quocunqué Prætextu wider den Friedens-Schluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde.

§. 9.

Bestättigung der Stände Freyheiten und Cassation alles widrigen.

Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandtschafften a), so, wie **dieſerthalben in dem** *Instrumento Pacis* **Verſehung** geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt, oder in Ubung gewesen zu Wasser und Land, auf gebührendes Anruchen, ohne Weigerung und Auffenthalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch darbey als Römischer König handhaben und schü-

a) In Cap. Caroli VI. secundum Instrumentum Pacis.

ſchützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen; Und da einige vor- oder bey währenden Kriegen ertheilet, ſo im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieſelbe gäntzlich caſſiren und annulliren, auch hiermit caſſirt und annullirt haben.

§. 10.

So viel aber in dieſem Articul den Stuhl zu Rom, und Päbſtliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Churfürſten vor ſich und ihre Religions-Verwandte Fürſten und Stände (inſchlüßig der ſelbigen Religion zugethaner freyen Reichs-Ritterſchafft) Uns darmit nicht verbunden haben, geſtalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, ſondern denen obgedachten Churfürſten, und ſämbtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleiſtet werden ſolle; Der Evangeliſchen Vorbehalt wegen der Päbſtlichen Advocatie.

§. 11.

Wo auch ſelbige ſich gegen das *Inſtrumentum Pacis*, Nürnbergiſchen *Executions-Receſs*, *arctiorem modum exequendi*, und andere Reichs-*Conſtitutiones* beſchwehrt zu ſeyn erachteten, ſollen und wollen Wir Uns auf ihre, deren Augſpurgiſchen *Confeſſions*-Verwandten, Churfürſten, Fürſten und Ständen (die Reichs-Ritterſchafft mit einbegriffen) ſambt oder ſonders, an Uns thuende Vorſtellungen, ohne allem Anſtand, obgedachten Reichs-Grund-Geſätzen gemäß, entſchlieſſen, ſofort ſothane Unſere Entſchlieſſung denenſelben zu wiſſen thun, ſolche auch ohngeſaumbt zum würcklichen Vollzug bringen, keines weegs aber *in Cauſis Religionis Proceſſe* verſtatten, ſondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Geſätzen nachgehen, nicht weniger daran ſeyn, damit die bishero angebrachte, zur Zeit noch unerledigte *Religions*-Beſchwehrde des forderſamſten Reichs-Geſätzmäßig abgethan werden; Wie Wir ihnen Churfürſten und ſämbtlichen ihren Religions-Verwandten, ein gleiches aber auch jenen der Catholiſchen *Religion*, Krafft dieſes verſprechen, und Uns hiermit zu einem wie anderm verbinden. Der Evangeliſchen Interceſſionales und Beſchwerden, auch Proceſſe in Religions-Sachen.

ART. II.

§. 1.

Des Reichs Schirmung ꝛc.

Wir sollen und wollen das Reich, so viel in Unseren Kräfften ist, schirmen, und vermehren,

§. 2.

Ausschliessung alles Erb-Rechts ꝛc.

Uns keiner Succession, oder Erbschafft desselben anmassen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben, und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden;

§. 3.

Beobachtung der güldenen Bull, Religion- und Land- auch Westphälischen Friedens- und anderer Reichs-Gesetze.

Wollen die guldene Bull, mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen Extension, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, den Land-Frieden, sambt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachte Münster- und Osnabrückische Friedens-Schlüsse b), **bevorab was** Art. 5. §. 2. und Art. 8. de juribus Statuum, wie auch Art. 7. unanimi quoquè etc. (**als** nach dessen Innhalt all dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen, die c) **dieser** Religion zugethane freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, **auch denen** allerseitigen Unterthanen zu gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen, und verordnet **worden, ebenfalls denenjenigen**, welche unter d) **diesen** Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen sollen,) begriffen, sodann den Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet, und geschlossen, **und durch die nachfolgende** Reichs-*Constitutio*nen, **und Gesätze nicht wieder aufgehoben** worden e), **oder** bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geschlossen werden mögte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten

---

b) Hier ist die Parenthesis Cap. Carl VI. wegen Unverbindlichkeit dessen, was in dem Westphäl. Friedens-Schluß zum Vortheil der Cron Franckreich enthalten gewesen, und wegen des Rückfalls der alten Chur-Pfältz. Chur-Würde, Erz-Truchsessen-Ambts und der Obern-Pfaltz von der Wilhelminischen auf die Rudolphinische Lineam weggelassen worden, desgleichen das darauf folgende Wörtlein, als

c) In Cap. Car. VI. stunde: solcher. d) Ihnen. e) Und.

ten einverleibt, ſteet, veſt, und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er ſeye wer er wolle, ohne Churfürſten, Fürſten und Ständen auf einem Reichs- oder Ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung, daraus ſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend handhaben, und darwider niemand beſchwehren, noch durch andere beſchwehren laſſen, auch nicht geſtatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Inſtrumento Pacis, dem Nürnbergiſchen Executions-Receſs, und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret, oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orthen, von welchen das Inſtrumentum Pacis diſponiret, in Eccleſiaſticis & Politicis, ſub quocunqué prætextu, oder ungleicher Auslegung deſſelben, dargegen oder wider die im Reichs-Abſchied de Anno 1555. einverleibte, Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde.

§. 4.

Desgleichen auch andere des Heil. Reichs-Ordnungen und Geſätze, ſo viel dem obgedachten A. **im Jahr 1555. zu Augſpurg aufgerichteten Reichs-Abſchied,** und mehr erwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider ſeynd, erneueren, und dieſelbe mit Conſens Churfürſten, Fürſten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, beſſeren, keinesweegs aber, ohne Churfürſten, Fürſten und Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung, änderen, Der Reichs-Geſetze Erneuer- und Aenderung.

§. 5.

Vielweniger neue Ordnungen und Geſätze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schluſſes vornehmen, **noch dergleichen Unſerm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht geſtatten,** ſondern mit geſambter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen darmit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen laſſen, **als welches ſolchenfalls ungültig und unverbindlich ſeyn ſoll.** Auch Interpretation.

§. 6.

Zumahlen auch diejenige, ſo ſich gegen jetzt-ermeldten Friedens-Schluß, und darinnen beſtättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwiſchen Haupt und Gliedern, und dieſen unter Wider den Weſtphäliſchen Frieden lauffende

A) Iſt in ſubſtantia gegen die Capitulationem Car. VII. nichts geändert, ſondern nur klärer geſetzt worden.

Schrifften und Protestationes.

sich selbsten zu schreiben, oder etwas in offentlichen Druck heraus zu geben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißvertrauen, und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden, oder solten, gebührend abstraffen, die Schrifften und Abdruck cassiren, und gegen die Authores sowohl, als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes, und Contradictiones, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach Besag erstgedachten Friedens-Schlusses, verwerffen und vernichten, wie sie dann auch längst verworffen, und vernichtet seynd;

§. 7.

Reichs-Hof-Raths- und Bücher-Commissariats-Auffführung gegen beederley Religions-Verwandte.

Auch weder Unserm Reichs-Hof-Rath, noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn verstatten, daß jener auf des Fiscals, oder eines andern Angeben, in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung deren Processen, sodann gebührlicher *Execution*, und dieser in Censir- und Confiscirung deren Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire,

§. 8.

Libri symbolici etc. sind Censur etc. frey.

Am wenigsten aber sich anmasse, denen heylsamen Reichs-Satzungen zuwider, über neue *Editiones* deren Augspurgischen *Confessions*-Verwandten *Librorum Symbolicorum*, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den *Fiscal* zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen; Gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Orts zu geniessen haben, jedoch daß von beyden Theilen in denen künfftig neu zu fertigenden Schrifften, oder Büchern alle anzügliche und schmähliche Ausdruckungen gegen beyderley Religionen im Reich, denen heylsamen Satzungen gemäß, vermieden bleiben, und sich deren enthalten werde.

ART. III.

§. 1.

Hochachtung der Churfürsten.

Wir sollen und wollen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder, und die Haupt-Säulen des heiligen Reichs, jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten,

§. 2.

Ehre Titulatur der

Denenselben, wie bereits im Eingang dieser unserer Capitulation

tion geſchehen, alſo auch fürohin das Prædicat reſpectivè Hochwürdigſt und Durchleuchtigſt zulegen, und darmit continuiren, Reichs-Cantzley.

§. 3.

Sodann in wichtigen Sachen, ſo das Reich antreffen, nach Anleitung der guldenen Bull, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieſelbe hierinnen nichts vornehmen, Ihre zu Rathziehung in allen wichtigen Sachen.

§. 4

Sie bey ihrer wohl-erlangten Chur-Würde und ſonderbaren Rechten, Hoheiten, Præeminentien und Prærogativen erhalten, Erhaltung ihrer Vorrechte.

§. 5

Den mit Einwilligung geſambter Churfürſten, Fürſten und Ständen eingeführten Braunſchweig-Lüneburgiſchen Electorat f) handhaben und manuteniren, im übrigen aber ſo fort nach angetrettener Unſerer Kayſerlichen Regierung daran ſeyn, und beym Reichs-*Convent* nachdrücklich beförderen, daß dieſe Chur mit einem *convenablen* und anſtändigen Ertz-Amt verſehen werde. Braunſchweigiſche Chur- und Ertz-Amt.

§. 6.

Wie nicht weniger die gemeine, und ſonderbare Rheiniſche Verein der Churfürſten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayſeren rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürſten allerſeits unter einander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unſers theils approbiren und confirmiren, Vereine der Churfürſten.

§. 7.

Jedoch dem Inſtrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürſten und Ständen (die ohnmittelbare Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig. Anderen unnachtheilig.

§. 8.

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit verſprechen, die Röm. Königl. Cron förderlichſt zu empfangen, ſo ſollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun, ſo ſich derenthalben gebühret, auch g) die Churfürſten, um ihr Ambt zu verſehen, zu ſolcher Crönung erforderen, Crönung.

§. 9.

f) In Cap. Car. VI. ware das Ertz-Schatzmeiſter-Amt hinzu geſetzt, welches aber vermög des folgenden Zuſatzes geändert worden.

g) In Cap. Caroli VI. alle und jede.

§. 9.

Vergleich deßwegen zwischen Maynz und Cölln.

Und, was zwischen beeden Churfürsten zu Maynz und Cölln, wegen der unter ihnen der Crönung halben entstandener Irrungen, gütlichen beygeleget und verglichen worden, das wollen Wir hiermit gleichfalls confirmiret und bestättiget haben.

§. 10.

Erhaltung der Churfürsten Wahl Gerechtigkeit.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Innhalt der guldenen Bull, verbleiben lassen.

§. 11.

Römische Königs-Wahl.

Und nachdeme von Churfürsten und Fürsten h) zu Regenspurg, nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwehlten Römischen Kaysers, gehandlet und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs, vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Röm. Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwehlen, und dann daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfall, die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten, mit- oder ohne des regierenden Römischen Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte, vorgenommen, und darmit der güldenen Bull, auch ihrem von dem Heil. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle; so wollen und sollen Wir diesen deren Churfürsten und Fürsten unter einander verabfaßten Schluß, wie hiermit beschiehet, für genehm- und Uns deme gemäß und conform halten.

§. 12.

Churfürsten-Täge.

Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermög der guldenen Bull, und der darauf sich gründenden Churfürstlichen

h) Hier ist das Wörtlein ohnlängsthin ausgelassen.

lichen Vereinigung, B. nach Gelegenheit und Zuſtand des Heil. Römiſchen Reichs, zu ihrer Nothdurfft, auch, ſo ſie beſchwehrliches Obliegen haben, zuſammen kommen mögen, daſſelbe zu bedencken und zu berathſchlagen, daß Wir auch nicht verhinderen, noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen Ihnen ſämbtlich oder ſonderlich ſchöpffen und empfangen,

§. 13.

Noch auch daß ſolches mit Unſerm Vorwiſſen, und unter Unſerer *Authorität* geſchehen, Unſere Geſandte auch zu dergleichen beſonderen *Deliberationen* ſchlechterdings zugelaſſen werden müſſen, verlangen, ſondern Uns in deme und anderen, der Guldenen Bull gemäß, gnädiglich und unverweigerlich halten ſollen und wollen. Ohne des Kayſers Concurrentz erlaubt.

§. 14.

i) Wir wollen auch die gemeldte Churfürſten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf ſie kommen, und die Guldene Bull, alte Rechte, und andere Geſätze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem geſonderten Rath, in Sachen das Heil. Römiſche Reich belangend, geruhiglich bleiben, und gantz ungekränckt laſſen, wo aber darwider von jemand etwas geſucht, gethan, oder die Churfürſten in deme gedrungen würden, ſo doch keineswegs ſeyn ſoll, das alles ſolle nichtig ſeyn. Erhaltung der Wahl-Gerechtigkeit und Chur-Fürſten-Raths.

§. 15.

Gleichergeſtalt wollen Wir die *Vicarien* des Reichs bey ihrer uralten in der Güldenen Bull und dem unverruckten Herkommen gegründeten Rechten der Verweſung des Reichs, ſowohl nach Abſterben eines Röm. Kayſers oder Königs, als auch bey deſſen langwürigen Abweſenheit auſſer Reich, oder wann derſelbe das Regiment ſelbſt zu führen, durch andere Umſtände gehindert werden ſolte, unbeeinträchtiget bleiben laſſen, auch nicht nachgeben, daß die *Vicariaten* und deren *Jura*, ſamt was denenſelben anhängig, von jemand *diſputirt* und beſtritten oder *reſtringiret* werden. Erhaltung der Reichs-Vicariaten.

B) Hier iſt das überflieſſig geweſene Wörtlein und in der Cap. Car. VII. weggeblieben.

i) Dieſer und der folgende 15 §. ſeynd um mehrerer Deutlichkeit willen geändert.

§. 16.

Ihre Befugniß in Judicialibus.

Und weilen, nach Innhalt der gulden Bull, denen Reichs-Verweeseren die Gewalt, im Reich Recht zu sprechen, zustehet, also solle berührte Befugnus deren Reichs-Verweeseren nicht bloß auf neue, oder solche Recht-Sachen, wobey *Periculum in mora*, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränckt seyn, sondern sich auch auf Fortstellung deren vorhin bey dem Kayf. Reichs-Hof-Rath anhängig gewesenen Proceß und Rechts-Händel vor denen *Vicariats*-Hof-Gerichten allerdings erstrecken, und zu solchem End an erwehnte Reichs-*Vicariats*-Gerichte die bey dem besagten Reichs-Hof-Rath vorhin verhandelte-in der Reichs-Cantzley vorhandene *Acta in originali*, gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren *Restitution*, zu dem Reichs-*Archiv* sogleich nach geendigtem *Interregno*, durch Anordnung des Churfürsten zu Maynz, als des Reichs Ertz-Cantzlern, auf Verlangen deren *Vicariaten* und Kosten deren Partheyen ohnweigerlich verabfolget werden;

§. 17.

Lieferung der Vicariats-Acten zum Reichs-Archiv.

Dahingegen seynd die Reichs-*Vicariaten* gehalten, sollen mithin keinesweegs unterlassen, sobalden nach geendigtem *Interregno*, und zwar längstens innerhalb sechs Monathen, die vor ihnen verhandelte *Acta* jedesmahl an den neu erwehlten Kayser einzuschicken, um zu erwehnter Reichs-Cantzley durch Chur-Maynz, als den Ertz-Cantzlern, oder den deßselben Stelle vertretenden Reichs-Hof-*Vice*-Cantzlern, zur nothwendigen Ergäntzung des Reichs-*Archiv*, gebührend hinterlegt zu werden.

§. 18.

Der Kayser will den zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfaltz

C) Nachdeme das Churfürstliche Collegium den in Anno 1745. zwischen beyden Chur-Häuseren Bayern und Pfaltz des Rheinischen Vicariats- und dessen Alternation

C) Weilen dieser 18. und 19te §. Cap. Car. VII. auf den damahls zwischen beeden hohen Chur-Häusern Bayern und Pfaltz vorgewesenen Verglich eines gemeinschafftlichen samt-Vicariats eingerichtet ware, dermahlen aber gemeldte beede Chur-Häuser sich auf die alternativam verglichen, so seynd solche in dessen Conformität geändert worden.

nation halber errichteten Vergleich, zu gäntzlicher Aufhebung deren unter denenſelben alt-obgewalteten Irrungen, erſprießlich und zugleich zu Beförderung der heilſamen Juſtitz Tempore Interregni vorträglich angeſehen; So ſollen und wollen Wir daran ſeyn, daß ſothaner Vergleich, gleich nach Antritt unſerer Kayſerl. Regierung dem geſamten Reich vorgeleget, und deſſen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.

errichteten Alternativ-Vicariats-Vergleich dem Reich vorlegen, und deſſen Begnehmigung befördern.

§. 19.

k) In ungezweiffelter Zuverſicht, das verſammlete Reich werde oberwehnten Vicariats-Vergleich auf gleiche Weiß anſehen, und dahero demſelben ſeine Begnehmig- und Einwilligung beyzulegen keinen Anſtand nehmen, ſollen und wollen Wir mit Vorbehalt derſelben die während dieſes letzt vorgeweſenen Interregni bey dem Rheiniſchen Vicariat, ſowohl in Juſtitz- als Gnaden-Sachen, vorgegangene Handlungen und Verleihungen eben ſo, als dasjenige

Und dieſe Vicariats Handlung confirmiren.

§. 20.

Was von Sächſiſchen Vicariats-wegen in mitler Zeit der Vacantz, und biß Wir die Wahl-Capitulation in Perſon beſchwohren, folglich das Regiment würcklich angetretten, laut der Guldenen Bull, und vermög der Reichs-Ordnungen gehandlet und verliehen worden, es ſeye in **Juſtitz- oder Gnaden-Sachen**, in der allerbeſtändigſten Form genehm halten, confirmiren und ratificiren, wie ſich daſſelbe geziemet und gebühret, immaſſen Wir ſolches hiermit confirmiren und ratificiren.

Wie auch die des Sächſiſchen Vicariats.

§. 21.

Nachdemahlen ſich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländiſcher Potentaten, Fürſten und Republiquen Geſandte, und zwar dieſe unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen

Der Churfürſtlichen Geſandten Rang und

k) Weilen wegen des Rheiniſchen Vicariats §. 18. & 19. bereits Vorſehung geſchehen, ſo ware dieſer Paſſus welcher in Cap. Car. VI. beede Vicariaten zugleich begriffen hat, auf das Sächſiſche allein gerichtet.

Honores am Kayserlichen Hof.

vor gecrönte Häupter, und also denenselben in Würden gleich zu achten, an denen Kayserl. und Königl. Höfen und Capellen die Præcedentz vor denen Churfürstl. Gesandten prætendiren wollen, so sollen und wollen Wir inskünfftig solches weiter nicht gestatten; Wäre es aber Sach, daß neben denen Churfürstl. Gesandten derer recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, Königlicher Wittiben, oder Pupillen (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Bottschaffter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstl. Gesandten, diese aber allen anderen auswärtiger Republiquen Gesandten, und auch denen Fürsten in Person ohne Unterscheid vorgehen, und unter Ihnen, nehmlich denen Churfürstl. Gesandten primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm Kayserlichen Hof, auch sonsten aller Orten in- und ausser dem Reich keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königl. Gesandten gegeben werden.

§. 22.

Erhaltung der Churfürsten persönlichen Würden ꝛc.

Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, daß denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republiquen Gesandten oder anderen an Unserm Kayserlichen und Königlichen Hof, oder wo es sich sonst begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen, oder gestattet werde.

§. 23.

Reichs-Grafen Rang bey Reichs-Solennitäten am Kayserlichen Hof und überall.

Es sollen auch bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen, und anderen Reichs-Solennitäten denen Immediat-Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor anderen aus- und innländischen Grafen und Herren, wie auch Kayserlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen anderen, weilen sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deßwegen ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle, und was deme anhanget, gelassen und ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Kayserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

§. 24

§. 24

Wir wollen auch die Verfügung thun, wann deren Churfürſten Amts-Verweſere und Erb-Aembter bey Unſerm Kayſerlichen Hof begriffen, daß dieſelbe jederzeit, und inſonderheit, wann und ſo offt Wir auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen Unſern Kayſerlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aembter zu gebrauchen ſeynd, in gebührendem Reſpect gehalten, und ihnen von Unſeren Hof-Aemteren keinesweegs vor- oder eingegriffen werde, oder, da je wegen Abweſenheit ihre Stellen mit berührten Unſeren Hof-Aembteren je zuweilen erſetzet werden ſollen; So wollen Wir doch, daß ihnen, denen Churfürſtlichen Ambts-Verweeſeren, und Erb-Aemteren einen Weeg als den andern, die von ſolchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, wenigers nicht, als ob ſie dieſelbe ſelbſten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget, und gelaſſen, und nicht von denen Hof-Aembteren entzogen werden, oder auch da ſolches würcklich geſchehen ſolte, Wir, auf erfolgte geziemende Anzeig, dieſes ſofort ein- und beſagte Erb-Aembter klagloß ſtellen wollen.

Erhaltung der Reichs-Erb-Aembter und deren Gefälle.

§. 25.

Und weilen bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und ſolche Ordnung in Unſerm Nahmen zu publiciren, dem Ertz-Marſchallen-Ambt zukommt und gebühret, ſo ſolle von Unſerm Hof-Marſchalln-Amt oder anderen, weder unterm Prætext Kayſerl. Commiſſion, noch ſonſten darinnen, ſo zu ſolchem Reichs-Ambt gehörig iſt, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concedirt, gleichwohlen aber dem Hof-Marſchall in ſeinen zukommenden- und von dem Ertz-Marſchall-Ambt dependirenden Ambts-Verrichtungen durch Unſere Lands-Regierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

Ertz- und Hofmarſchall-Ambts-Rechte.

ART. IV.

§. 1.

In allen Berathſchlagungen über die Reichs-Geſchäfften, inſonderheit diejenige welche in dem Inſtrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen, ſollen und wollen Wir, die Churfürſten, Fürſten, und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii ſich gebrauchen laſſen, und, ohne derſelben Reichstägige freye Beſtimmung, in ſelbigen Dingen nichts fürnehmen, noch geſtatten.

Der Reichs-Stände Jura Comitialia.

§. 2.

Friedfertigkeit gegen benachbarte, auch Kriege und Bündnüsse mit ihnen.

Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbahrte Christliche Gewälte friedlich halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in frembde Krieg impliciren, sondern Uns aller Assistentz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gäntzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehde, noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen, oder Bündnus mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag, oder zum wenigsten deren sämbtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eylenden Fällen, wo hernächst gleichwohlen und so balden mit gesambten Reich die Gebühr zu beobachten.

§. 3.

Reichs-Kriege.

Dergleichen Reichs-Krieg sodann nach Innhalt deren Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung und Iustrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder *Religionen* zu bestellende *Generalität*, sambt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden *Religionen* 1) zu ernennenden Kriegs-Raths-*Directoren* und Räthen sowohl, als das gantze Kriegs-Heer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle, ergangene Reichs-Schlüsse erforderen und mit sich bringen.

§. 4.

Worein sich des Kayſers eigene Generalität nicht zu mischen.

Dagegen wollen Wir unserm eigenen Kriegs-Rath und *Generalität* nicht gestatten, wider die Reichs- und Crayß-Verfassungen eigenen Gefallens das *Marche*-Wesen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen *Cognition* über die *Contreband* oder andere *Commercien*-Händel anzumassen, über die Reichs-Bestungen zu *disponiren*, oder der Reichs-*Generalität* einseithige Verhaltungs-Befehl zuzuschicken.

§. 5.

Defensiv-Krieg.

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülf gebrauchen.

§. 6.

1) Bestellten.

§. 6.

Jedoch ſollen, und wollen Wir weder in währendem ſolchen Reichs-Krieg, noch auch ſonſten in deren Churfürſten, Fürſten, und Ständen Landen, und Gebieth keine Veſtungen von neuem anlegen, oder bauen, noch auch zerfallene, oder alte wiederum erneueren, vielweniger andere ſolches geſtatten, oder zulaſſen, immaſſen dieſes allein die Landes-Herren, nach denen Reichs-Satzungen, in ihren *Territoriis* zu thun befugt, und berechtiget ſeynd. Veſtungen in der Stände Landen.

§. 7.

m) Desgleichen ſollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachtem *Conſens* deren Churfürſten, Fürſten, und Ständen des Reichs, keine Werbung im Reich anſtellen, noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen, oder führen laſſen, ſondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volck in- oder durch das Reich, wem ſie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es ſeyn mögte, gegen den Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß, geführet würde, daſſelbe wollen Wir mit Ernſt abſchaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleydigten D) Hülff-Handbieth- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren, und nach Innhalt deren Reichs-Satzungen und *Executions*-Ordnung gedeihen, Werbungen und fremde Völcker.

§. 8.

Und das Kriegs-Volck, ohne Churfürſten, Fürſten und Ständen Vorwiſſen, und Bewilligung, auſſerhalb des Reichs nicht führen, ſondern zu deſſelben *Defenſion* und Rettung deren bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden laſſen. Kriegs-Volck im Reich zu behalten.

§. 9.

Wir wollen auch keine Einquartierung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung deren geſambten Churfürſten, Fürſten, und Ständen, ausſchreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Muſter-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Be- Einquartierung und andere Kriegs-Beſchwerden.

---

m) Dieſer 7te wie auch der nachfolgende 8te und 9te §. ſeynd nicht in Cap. Carol. VI. ſondern aus dem Project Perpetuæ hinzugeſetzt.

D) Iſt das Wort: ſeine als überflüßig weggeblieben.

Beschwehrden, wider die Reichs-*Constitutionen*, selbst belegen, noch durch jemand anders beschwehren lassen.

§. 10.

Befreyung des Cammer-Gerichts-Orts von Quartieren.

Besonders sollen und wollen wir den Ort, woselbsten Unser, und des Reichs Cammer-Gericht sich befindet, von dem *Natural-Quartiers*-Last, gegen einen billigmäßigen Ersatz an die darbey *Interessirte*, in Zukunfft jederzeit frey erhalten.

§. 11.

Friedens-Tractaten und modus agendi.

Sodann sollen und wollen Wir auch n) keine verbindliche *Præliminar*- weniger Haupt-Friedens-*Tractaten*, ohne Zuthun, und Mit-Bewilligung, Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs, vornehmen, weniger schliessen, es wäre dann, daß eine wahre und würckliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfals Wir wenigstens einsweilen, bis die Sach an das gesambte Reich gebracht werden kan, des Churfürstlichen *Collegii* Einwilligung einhohlen wollen, ehe Wir Uns in etwas verbindliches einlassen, soforth wollen Wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres *Deputations*- und Beywürckungs-Rechts sich ohngeschmählert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandschafft und denen Reichs-*Deputirten* der auf Reichs- und anderen *Deputations*-Tägen herkommliche *Modus Tractandi* beobachtet, so viel aber die *Congressen* mit *Alliirten*, oder anderen auswärtigen, besonders deren Mächten, mit denen man im Krieg befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichs-*Deputirte* zu selbigem ohnmaßgeblich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von denen Unserigen unternommen werde, die Reichs-*Deputirte* zu vertretten. Im Fall aber Uns Churfürsten, Fürsten, und Stände zur Friedens-Handlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet, so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.

§ 12.

n) Von hier bis an die Worte: weniger schliessen, ist dieser Passus geändert. Der Rest dieses §phi hingegen gantz neu zugesetzt.

§. 12.

Redintegration alles vom Feind im geiſt- oder weltlichen veränderten.

Wir ſollen und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernſtlich daran ſeyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Eccleſiaſticis & Politicis geänderte, zu deren bedruckten Ständen und deren Unterthanen Conſolation, in den alten, denen Reichs-Fundamental-Geſätzen, und Friedens-Schlüſſen (worunter doch die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandten den Ryßwickiſchen Frieden nicht verſtanden haben wollen, die Catholiſche aber ſothane Reſervation an ſeinen Ort ausgeſtellt ſeyn laſſen) gemäſſen Stand reſtituiret werde.

§. 13.

Beobachtung des Weſtphäliſchen Friedens.

Abſonderlich aber ſollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münſter und Osnabrück zwiſchen Unſeren Vorfahren am Reich, dem Heil. Röm. Reich, und ſämbtlichen Churfürſten, Fürſten und Ständen an einem, dann denen mit-paciſcirenden Cronen am andern Theil, gehandlet und geſchloſſen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch anderen dergleichen zu thun geſtatten, wodurch dieſer allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundſchafft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde.

§. 14.

Fremde Werbungen.

Und dieweilen denen frembden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzuſtellen wohl verſtattet wird, auch in dem Inſtrumento Pacis, und denen Reichs-Conſtitutionibus vorhin zur Gnüge verſehen, wie weit einem Stand, oder Angeſeſſenen des Reichs ſich bey Auswärtigen in Kriegs-Dienſten zu begeben, oder einzulaſſen erlaubt; ſo ſollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns, oder anderen einiges Volck im Reich oder in ſeinen eigenen Landen, zu ausländiſcher Potentaten Dienſten, geworben würden, zuvorderiſt dahin ſehen, daß das Reich der Mannſchafft nicht entblöſſet werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, ſambt allen deſſen Angehörigen bey obgemeldter Werbung mit Verſammlung, Durchführ-Einquartierungen, Muſter-Plätzen, oder ſonſt in einige andere Weeg wider die Reichs-Conſtitutiones und das Inſtrumentum Pacis nicht beſchwehret, oder darwider verfahren werde.

§. 15.

Der Kayſerlichen, ꝛc. Völcker ꝛc.

Mithin ſollen Unſere eigene ſo wohl, als Unſere etwa habende Hülffs-Völcker nicht anderſt, als nach vorhergehen-

pflegung auf Marchen, etc.

der gewöhnlicher *Requisition*, durch deren Churfürsten und Ständen Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselbe führohin keine *Etappen*-mäßige Verpflegung gefordert werden, sondern es sollen solche beyderley Völcker im *Marche* und im Feld für den Landläuffigen Preyß, und durch ihr eigen *Commissariat* leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen.

§. 16.

Wie auch der Generalität, Artillerie, ꝛc.

Es sollen also die Völcker bey Quartieren und *Stationen* in deren Ständen Landen alleinig Tach und Fach, und keineweegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die *Generalität*, *Artillerie*, das *Commissariat*, und Feld-Cantzleyen verstehet,

§. 17.

Caution wegen dessen Beobachtung.

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen deren durchziehenden Völcker gnugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschafft, mittels hinlänglich angesessener Wechseler und Kauffleuten in Reichs-Städten, gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichs-*Constitutionen* versehen, oder sich mit denen darmit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

§. 18.

Denen durch fremde Kriegs-Ungelegenheiten bedruckten Ständen zu assistiren.

Und nachdeme auch jezuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer, Stiffter, Graf- und Herrschaften, ohne einig Recht und Befugnüß, durch auswärtige Völker mit Einquartierung und anderen Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschwehret werden, und dahero des so theuer erworbenen Frieden-Schlusses in nichts geniessen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; Als versprechen wir nicht allein durch eiffrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch, vermög deren Reichs-Constitutionen, bey denen nächst angesessenen Crays-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbahren Fürstenthümberen, Stiffteren, Graf- und Herrschaften kräfftiglich assistiret, und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden.

§. 19.

Versprochener Schutz bey obigem allem.

Bey welchem allem Wir Churfürsten, Fürsten und Stände, die freye Reichs-Ritterschaft mit begriffen, samt deren allerseits Landen, Leuthen

Leuthen und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben und dawider in keinerley Weiß beschweren lassen wollen.

ART. V.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, und andere des Heil. Röm. Reichs Stände mit Cantzley-Gelderen, Nachreisen, Auflagen und Steuren ohne Noth nicht beladen, noch beschwehren, Stände mit Auflagen, ꝛc. nicht zu beschweren.

§. 2.

Auch in zugelassenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuren, und dergleichen An- und Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen, Der Reichs-Steuren Bewilligung.

§. 3.

Dieselbige in denen gewöhnlichen Leeg-Städten, durch die von denen Crayſen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Ruckstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben, Einnahm.

§. 4.

Und von E denen Reichs-Pfennings-Meistern, F denen solchenfals die Erhebung und Zusammenbringung derer in denen Leeg-Städten eingegangenen Gelder, denen Reichs-Gesätzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmahl dem Reich, oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnen wird, auf den sodann fürwährenden, oder, da selbiger Zeit keiner wäre, den nechst darauf folgenden Reichstag, wann es nicht Anlagen betrift, welche zu eines Römischen Kayſers freyer Disposition verwilligt worden, richtige Rechnung gethan werde, Verrechnung.

§. 5.

Auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuren und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, anwenden. Und Anwendung.

E) In Cap. Car. VII. hieſſe es: dem R. Pfennings-Meister.
F) Ist ein neuer Zusatz.

§. 6.

Exemptiones davon.

— **Wollen auch weder Uns selbst mit Unseren Erb-Landen des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülffen und Anlagen entziehen,**

§. 7.

Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen *und* Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungsweiß eximire, oder **von Uns oder sonsten jemanden inner- oder ausserhalb Reichs auf einigerley Weiß** eximiret werde;

§. 8.

Assignationes, Compensationes.

So wollen Wir **auch niemanden** *Assignationes* **auf Reichs-Crayse oder Stände, wider deren Willen, ausstellen,** keine *Compensationes*, **ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichs- sodann Unseren oder anderen** *Privat*-**Gelderen oder Schulden gestatten,**

§. 9.

Exemptiones, Moderationes.

Auch selbsten keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, ertheilen,

§. 10.

Redintegratio Circulorum, Moderation, Peræquation, Exemption.

Sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ & Peræquationis, **und überhaupt die** *Exemptions*-**Irrungen im Reich** auf gemeinem Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig, **wo möglich innerhalb zwey Jahren,** und forderlichst vorgenommen und erörtert.

§. 11.

Anhaltung eines jeden zu seiner Schuldigkeit.

Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung, verfahren werde.

ART. VI.

§. 1.

Bündnisse in Reichs-Sachen.

Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst, als erwehlter Römischer Kayser in des Reichs Händeln keine Bündnuß oder Einigung mit anderen in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben

dann

dann zuvor der Churfürſten, Fürſten und Ständen Bewilligung auf einem Reichstag hierzu erlanget;

§. 2.

Da aber publica Salus & Utilitas eine mehrere Beſchleunigung erforderte, da ſollen und wollen Wir aller Churfürſten ſämtliche Einwilligung, zu gelegener Zeit und Mahlſtatt, und zwar auf einer Collegial-Zuſammenkunfft, und nicht durch abſonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichs- o Berathſchlagung kommen kan, wie ſonſten in allen anderen des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen, alſo auch vornehmlich in dieſer, zuvor erlangen; Wie in dieſen und anderen publicis zu verfahren, wann periculum in mora iſt.

§. 3.

Wann Wir auch inskünftig Unſerer eigenen Landen halber einige Bündnuß machen würden, ſo ſolle ſolches anderer Geſtalt nicht geſchehen, als unbeſchädiget des Reichs und nach Innhalt des Inſtrumenti Pacis, Bündniſſe wegen der Kayſerlichen Erblande.

§. 4.

So viel aber die Stände des Reichs belanget, ſolle denenſelben allen und jeden das Recht, Bündnuß unter ſich, und mit Auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt, zu machen, dergeſtalt frey bleiben, daß ſolche Bündnuß nicht wider UNS, den regierenden Römiſchen Kayſer, und das Reichs, noch wider den allgemeinen Landfrieden, auch Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß ſeye, und daß dies alles nach laut deſſelben, und unverletzt des Eyds geſchehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römiſchen Kayſer und dem Heil. Röm. Reich verwandt iſt, Bündniſſe derer Reichs-Stände.

§. 5.

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülff alſo und nicht anderſt begehret werde, noch gethan ſeye, denn daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachſen möge. Fremde Hülffe.

ART. VII.

§. 1.

Ferner ſollen und wollen Wir über die Policey-Ordnungen, wie die ſeynd, und noch ferners auf dem Reichs-Tag beſchloſſen werden, halten und die Commercia des Reichs zu Waſſer und zu Land nach Möglichkeit befördern, Policey und Commercien.

o) In Cap. Caroli VI. ſtehet: Verſammlung.

§. 2.

Manutenenz der Hansee-Städte.

Auch, wie die Handlung-treibende Städte überhaupt, also insonderheit die vor anderen zum gemeinen Besten zur See *trafiqui*rende Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten dem *Instrumento Pacis* gemäs erhalten und kräfftigst schützen,

§. 3.

Abstellung der Kauffmanns Gesellschafften ꝛc.

Dagegen aber die grosse Gesellschafften und Kauff- Gewerbs-Leuthe und andere, so bishero mit ihrem Geld regieret, ihres Willens gehandelt, und mit Wucher und unzuläßigem Vorkauff und Monopolien viele Ungeschicklichkeiten dem Reich und dessen Innwohneren und Unterthanen merklichen Schaden, Nachtheil und Beschwehrung zugefügt, und noch täglich einführen, und gebähren thun, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath, immassen wie deme zu begegnen hiebevor auch bedacht, und vorgenommen, aber nicht vollstrecket worden, gar abthun,

§. 4.

Privilegia auf Monopolia.

Keines weegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauff-Handel, Manufacturen, Künsten und anderen in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen, oder wie es sonsten Nahmen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider abthun und aufheben;

§. 5.

Auch in andern Policey-Sachen.

Woneben Wir führohin keinerley von Unseren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte *Privilegia*, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in dero *Territoriis* zustehenden Policey-Weesen und gleichfals hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weeg vorgreiffen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen.

§. 6.

Represalien auf den Fall der Sperrung des Commercii.

Wann auch in denen benachbahrten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigten Manufacturen, und guter aufrichtiger Waaren verbotten seynd, oder verbotten werden solten, weilen solches der Freyheit deren Commercien zuwider, so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder

aus

aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergeſtalt nicht zugegelaſſen ſeyn ſolle.

ART. VIII.

§. 1.

Verbot der Zoll-Ertheil-Erhöh-Verlegungen, u. d.

Wir ſollen und wollen auch inſonderheit, dieweil die Teutſche Nation, und das Heil. Röm. Reich zu Waſſer und Land zum höchſten darmit beſchwehret, nun hinführo, jedoch unbeſchädiget der vor Aufrichtung p. Weil. Kayſers *Caroli VI.* Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu ſelbiger Zeit erforderlichen Requiſiten, gewilligter und von Unſeren Vorfahren Röm. Kayſeren, abſonderlich denen Churfürſten des Reichs ertheilten und in Obſervantz gebrachten Zoll-Conceſſionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, **weniger von einem Orth oder Bezirck zum andern, weiters als ſich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erſtrecken oder verlegen** laſſen, auch vor Uns ſelbſt keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren,

§. 2.

Bewilligung der Churfürſten.

Es ſeye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürſten Wiſſen und Willen, Zulaſſen, und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß alſo in dieſem Stück verfahren, daß keines Churfürſtens Widerrede oder Diſſens dargegen, und dergeſtalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig ſeyen, maſſen diesfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen,

§. 3.

Vernehmung der Benachbarten ꝛc.

Sondern auch die intereſſirte benachbahrte, und derjenige Crayß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, *transferiret*, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beſchwehrden **von Uns und denen geſamten Churfürſten** gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

§. 4.

Verbot der Promotorial-Schreiben ꝛc.

Gleichergeſtalt ſollen und wollen Wir auch allen denenjenigen, ſo um neue Zölle, es ſeye gleich zu Waſſer oder Land, oder der alten **Verlegung und** Erhöhung, oder auch ſolcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröſtung oder Promotorial-Schreiben

p. In Cap. Car. VI. ſtehet gegenwärtiger,

ben an die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechterdingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten, erinnern;

§. 5.

Neue Zölle ꝛc. sollen den alten unnachtheilig seyn.

Und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones, andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben,

§. 6.

Verbot aller Sperr- und Verhinderungen des Commercii.

Auch weder am Rhein noch sonsten einigem schiffbahren Strohm im Heiligen Reich keine armirte Schiff-Auslägere, Licenten, und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber den Rheinischen und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen;

§. 7.

Schiffbarmachung der Flüsse.

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern schiffbahren Strohm gehender Fluß weiters schifreich gemächt werden könte, solches durch eines oder anderen angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäu, zu Beförderung des gemeinen Wesens, wenigst also eingerichtet werden, daß die Schiff ohngehindert auf- und abkommen können, und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit, sich gebrauchen möge.

§. 8.

Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.

Auf den Fall auch einer oder mehr, was Stands oder Wesens er, oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Verlegung, Ersteigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürstenthum-Graff- und Herrschafften und Gebiethen, zu Wasser und Land, in auf- und abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Röm. Kayser und des Churfürstl. Collegii Bewilligung, und damahligen Requisiten, angestellt und aufgesetzet hätten oder künfftiglich anders, als obgemeldt, anstellen oder aufsetzen würden,

§. 9.

§. 9.

Und der ungebührlich extendirten.

Oder falls auch jemanden diejenige Zolls-Conceſſionen, ſo er von einem Römiſchen Kayſer und denen Churfürſten auf ſich und ſeine Leibs-Erben erlanget, hernacher, ohne ihr, der Churfürſten, Bewilligung und Beobachtung gehöriger Requiſiten, auf andere Erben oder Beſitzere hätte extendiren und erweiteren laſſen, den oder dieſelbe, ſo bald Wir deſſen von Uns ſelbſten in Erfahrung kommen, oder von anderen Anzeig davon empfangen, wollen Wir durch Mandata ſine Clauſula und andere gehörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch ſonſten in alle andere mögliche Weg abhalten, und was alſo vorgenommen oder ſonſt von jemand anderſt wider dergleichen auf die eheliche Leibs-Erben und Nachkommen allein *reſtringirte Conceſſion* ſich angemaſſet worden, gäntzlich abthun und caſſiren,

§. 10.

Verbot eigenmächtiger Zölle, ꝛc.

Auch nicht geſtatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anſtellen, für ſich dieſelbe verlegen, erhöhen, oder ſich deren gebrauchen und annehmen möge.

§ 11.

Accis, Umgeld, und dergleichen Impoſten.

Wann auch einige, ſie ſeyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworffen, ſich unterſtanden haben, und noch unterſtehen ſolten, unter ihren Thoren, oder ſonſten anderen Orthen, in- und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getränd, Wein, Saltz, Viehe und anderes, mit gewiſſem Aufſchlag, unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marck-Recht, Pforten-Brücken- und Weeg-Kauffhaus-Rhent-Pflaſter-Steinfuhren- und Cento-Gelder, Multer, Steuer und anderen dergleichen Impoſten zu beſchwehren, ſolches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten, und denen benachbahrten Churfürſten, Fürſten und Ständen, deren Landen, Leuthen und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handels-Mann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Waſſer und Land ſchnurſtracks zuwider, ſo ſollen und wollen Wir bald bey Eintrettung Unſerer Regierung hierüber gewiſſe Information einziehen laſſen, auch, worinn ſolche unzuläßige Beſchwehrungen und Mißbräuche beſtehen, von denen benachbahrten Churfürſten, Fürſten und Ständen Nachricht erforderen,

§. 12.

Abstellung der ungebührlichen Rhein-Zölle, Geleits-Gelder, ꝛc.

Und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein und anderen schiffbahren Ströhmen geklagte neuerlich und zur Ungebühr, vor- und unter währendem dreyßig-Jährigen teutschen Krieg, oder nachhero aufgerichtet- und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträg lauffende Gelait-Gelder aller Orthen ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Ubertrettere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichen Unserm Kayserl. Fiscal gegen dieselbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten zu thun, schleunigst zu verfahren, anbefehlen.

§. 13.

Straffe auf den Mißbrauch, ꝛc. der Zölle.

Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch führohin und inskünfftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbsten, wann Er nicht alsbalden solchen Excess, auf zuvor beschehene Erinnerung der Crayß-ausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auf dreyßig Jahr, würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen à competente Judice alsobalden ad Declarationem geschritten werden.

§. 14.

Auch bey Mediatis.

Es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben soll, wann schon der Ubertretter kein immediat, sondern ein mittelbahrer Land-Stand wäre,

§. 15.

Wie, wann ein Creyß-ausschreibender Fürst selbst interessirt wäre? oder jemand sich zu keinem Crayse hielte.

Mit dieser weitern Erläuterung, daß, wann einer aus denen Crayß-ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls-Concession selbst interessiret wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beede interessiret wären, oder ihr Ambt darunter zu beobachten unterliessen, solche Ermahnung denen anderen Ständen des Crayses zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weis die Zoll-*Concessionen* mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Crayß hielte, denen

nen benachbarten dardurch Beſchwerde Leidenden- und ſolchergeſtalt darbey *intereſſirten* Ständen gebühren ſoll;

§. 16.

Und ſolle darneben einem jeden Churfürſten, Fürſten und Stand, die freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen, erlaubt ſeyn, ſich und die ſeinige ſolcher Beſchwerden q. ſelbſt, ſo gut er kan, zu erledigen und zu befreyen. Erlaubte Selbſt-Hülffe.

§. 17.

Dieweilen ſich aber zuträgt, daß zwar der Nahme des Zolls bisweilen nicht gebraucht, ſondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag, Licent, Stappel-Gerechtigkeit, oder ſonſten von denen auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben ſo viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausſchiffen und Ausſchütten des Geträydts und anderer Güther oder *Conſumptibilien* merckliche groſſe Beſchwer- und Verhinderung verurſachet und zugefügt wird; ſo ſollen alle und jede dergleichen, ſo wohl unter währendem Krieg, als vor- und nach demſelben, auf allen Ströhmen und ſchiffbahren Wäſſeren des Reichs, ohne Unterſcheid, neuerlich anmaſſende vornehmen, Verbot unerlaubter Niederlagen, Stapel, ꝛc.

§. 18.

Und in Summa alle ohne die zu ſelbiger Zeit erforderliche Requiſita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürſtlichen Collegii, auch obgedachte von neuem r. feſtgeſetzte Erforderniſſen, ausbringende Zoll-Conceſſiones, oder ſonſt ein- und andern Orts jetzt und inskünftig vor ſich unternehmende Uſurpationes ſothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieſelbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen geſucht werden mögten, null und nichtig ſeyn; Deren Annullirung.

§. 19.

Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieſelbe ſeyen, ohne oblauths des Churfürſtlichen Collegii Conſens und Einwilligung, ertheilet werden, Künftige Requiſita derſelben.

§. 20.

Auch einem jedwedern des Heil. Reichs-Churfürſten, Fürſten und Erlaubte Selbſt-Hülffe dagegen.

q. In Cap. Car. VI. ſtehen noch die Worte: wie allſchon vermeldet.
r. In Cap. Carolina heiſſet es: *Statuirte requiſita.*

und Stand, welcher sich darmit beschwehret findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwehrung, so gut er kan, selbsten zu entheben.

§. 21.

Vorbehalt der rechtmässigen dergleichen Freyheiten.

Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) von weyland denen vorgewesenen Röm. Königen oder Kayseren zur Zeit, da der Churfürstl. Consens per pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudiciret oder benommen, sondern von Röm. Kayseren auf gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey, ohne Eintrag männiglich gelassen, und auf deren Anruffen nachdrücklich geschützet.

§. 22.

Nochmalige Cassation aller unrechtmäßigen Zölle ꝛc.

Alle unrechtmäßige Zölle, Stappel und Niederlag aber so wohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich caßirt und abgethan,

§. 23.

Requisita der Stapel-Gerechtigkeit.

Und inskünftige gantz keine Privilegia auf Stappel-Gerechtigkeit mehr ertheilt werden, es geschehe dann erstbesagter massen mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung deren sämtlichen Churfürsten.

§. 24.

Verbot der Zoll-Befreyungen.

Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an dero an schiffbahren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtmahls durch Beförderungs-Brieffe, auch Exemptions-Befelch, und zum Præjuditz der Churfürsten, Fürsten und Ständen, Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia und in andere Weeg ersucht und beschweret worden; So sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen und zumahlen nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen,

§. 25.

Cassation der unbewilligten.

Auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen und die so darwider, ohne Consens des Churfürstlichen Collegii, bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und abseyn.

§. 26.

§. 26.

Auch ſollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unſeren Vorfahren Röm. Kayſeren mit Verwilligung des Reichs Churfürſten, mit dieſer Maas und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogirt worden, daß die mehrgedachte Churfürſten, deren Geſandte und Räthe, und deren Wittibe und Erben bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und andere gefreyte Perſonen, auch derenſelben Haab und Güther mit ſolchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beſchwehren, ſondern an allen und jeden Orthen ihrer Fürſtenthümber und Landen, mit ihren Waaren und Güthern zollfrey durchpaſſiren, verfahren und treiben laſſen, ſich auch ſonſten der Zoll-Erhöhungen halber gewiſſer vorgeſchriebener Maas verhalten, und darüber, vermittels eines ſonderbahren verglichenen Reverſes, gegen die Churfürſten kräfftiglich verbinden ſollen, die aber ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben, mit allem Ernſt, auch bey Verluſt des concedirten Privilegii, dahin erimneren und anhalten, ſich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben und denen Churfürſten einzuhändigen.

Zoll-Freyheit der Churfürſtlichen Geſandten, Diener, Unterthanen, ꝛc.

§. 27.

Denen aber, ſo inskünfftig obbeſchriebener maſſen neue Zölle, oder der alten Erſteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung ſolcher Reverſen unſere Kayſerliche Conceſſiones keinesweegs ausfertigen, noch ertheilen laſſen.

Künftige Reverſirung deßwegen.

§. 28.

Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Waſſer und Land eingeführte neue Zölle, und deren alten Erhöhung neben anderen Impoſten und Auflagen, ob und wie jeder Prætendent darzu berechtiget, deſtomehr beſtändige Information und Nachricht haben möge; ſo ſollen und wollen Wir Uns deſſen bey jedes Crayſes ausſchreibenden Fürſten ohnausſtellig und bald möglichſt erkundigen, darüber auch eine Specification geben laſſen,

Einziehende Erkundigung wegen der Zölle bey den Crayß-Ausſchreib-Aemtern.

§ 29.

Wie nicht weniger eine ſolche Specification oder Information der Sach, auf den Fall, da etwan die Creyß-ausſchreibende Fürſten ſelbſten gegen dieſe Verordnung der Zöll wegen handlen ſollten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und

Oder andern.

darauf der Abschaffung und Reduction halben, wie obstehet, würcklichen verfahren;

§. 30.

Der Crayse Berichte darüber.

Wie dann auch die Creyß-ausschreib-Aembter oder daselbe dabey *interessiret*, die nächst vorsitzende Stände deren Creyssen schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle *solche* vorgehende Zoll-Neuerungen so balden anzuzeigen, umb dagegen von Unsers höchsten Ambts-wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 31.

Zoll-Freyheit der Stände und ihrer Gesandten auf Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Tägen.

Nachdeme auch die Billigkeit erforderet, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen und deren Abgesandten, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Creyß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Orth der anberaumten Zusammenkunfft abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getrayd, Vieh und andere Nothdurfft, ohne Zoll, Mauth, Auffschlag, oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter, und mit ihr, der Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder ihrer Abgesandten Unterschrifft und Insiegel bekräfftigter Urkund, **aller Orten in gesambten Reichs- auch Unseren Erb-Landen ohne Ausnahm,** pass- und respectivè repassiret, zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren imgleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Auffschlag, oder anderwärtigen Entgeld zuruck und durchgelassen werden; Als sollen und wollen Wir die würckliche Vorsehung thun, daß dem allem nachgelebet, und hierwider kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch Dero Abgesandte auf einigerley Weis beschwehret, **darbey jedoch aller Unterschleiff vermieden werde.**

ART. IX.

§. 1.

Remedur der Müntz-Gebrechen.

Denen jedesmahl vorfallenden Beschwehrungen und Mängelen der Müntz halber, sollen und wollen Wir zum förderlichsten, mit Rath derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden,

§. 2.

Auch zu dem End diejenige Mittel, ſo im Reichs-Abſchied de Anno 1570. wegen deren in jedem Crayß anzulegenden drey oder vier Creyß-Müntz-Städten, ingleichen wegen der in Anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, ſo wohl im gantzen Röm. Reich, als auch mit denen Benachbarten, und beſonders der dabey denen Crayß-Directoriis aufgetragener Abſtraffung deren Contravenienten, und daraus reſultirenden höchſtnöthigen Abſchaffung der Hecken-Müntzen, durch Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen. Gegenwärtige Mittel darzu.

§. 3.

Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künftigen Reichstägen für gut befunden werden mögte, zumahlen nichts unterlaſſen. Und künftige.

§. 4.

Nachdeme ſodann in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Verſammlung, wegen Herſtellung des Müntz-Weſens, verſchiedenes gehandelt, und von vornächſtem Unſerm Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörteren ausgeſetzt iſt: Als ſollen und wollen Wir, ſobalden nach angetrettener Unſerer Regierung, ernſtlich daran ſeyn, damit alles und jedes vollends gäntzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathſchlagen übrige zu ſeinem Schluß beſtens beförderet, das bereits beſchloſſene aber einsweilen, mittels auszulaſſender Müntz Verordnungen, und dazu gehöriger *Valvalations-Tabellen*, verkündet, auch allenthalben ohne Unterſcheid, und beſonders von denenjenigen, die ſich des Müntz-*Regalis* bedienen, genaueſt befolget werde. Comitial-Berathſchlagungen wegen des Müntz-Weſens.

§. 5.

Immaſſen Wir dann auch nachdrücklichſt darob ſeyn wollen, daß die Müntz-*Probations*-Täge bey denenjenigen Crayſen, wo ſelbige zeithero ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögen, beſonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maasgab der älteren und jüngeren Reichs-Müntz-Ordnungen, ausländiſche Müntz-Sorten in keinem höhern Werth, als nach dem Müntz-Probations-Täge und fremde Müntzen.

Reichs-

Reichs-Satzungs-mäßigen Schrot und Korn, in denen Reichs-Landen und im Handels-Lauff geduldet werden.

§. 6.

Requisita bey Ertheilung des Müntz-Rechts.

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Crayses Bedencken, darinnen der neue Müntz-Stand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Stätten begaben und begnadigen;

§. 7.

Verlust auf dessen Mißbrauch.

Auch, wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Müntz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen, mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit, ohne fernere Erkäuntnus, verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Crayß wider sie gebührend verfahren lassen,

§. 8.

Restitution eines also gestrafften Standes.

Sondern auch einen solchen privirten Stand, auffer einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung, nicht restituiren;

§. 9.

Weitere Straffe auf den Mißbrauch.

Wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter massen das ihnen zukommende Müntz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regalis auch mit der Suspension à Sessione & Voto, (jedoch auf Art und Weiß, wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem gemeinen Reichs-Tag, nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen sollen und wollen;

§. 10.

Straffe des Mißbrauchs bey Mediatis.

Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen, und anderen, so dem Reich immediatè nicht- sondern Churfürsten, Fürsten, und anderen Reichs-Ständen unterworffen, begäbe, alsdann solle durch dero Landsfürsten und Herren wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget, cassirt, und ferner nicht ertheilet werden;

§. 11.

§. 11.

Maſſen dann Wir auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien ohne Mit-Einwilligung deren Churfürſten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung ſelbigen Crayſes Bedenckens, als obgedacht, und der Mit-Intereſſirten, vielweniger zu derſelben Abbruch nicht willfahren wollen. Requiſita bey Ertheilung des Müntz, Rechts und anderer hohen Privilegien bey Mediatis.

ART. X.

§. 1.

Weiters und inſonderheit ſollen und wollen Wir dem Heil. Röm. Reich und deſſen Zugehörungen in- und auſſerhalb Teutſchlands nicht allein, ohne Wiſſen, Willen und Zulaſſen deren Churfürſten, Fürſten und Ständen, ſämtlich nichts hingeben, verſchreiben, verpfänden, verſetzen, noch in andere Weeg veräuſſeren oder beſchwehren, Verbot aller Veränderungen und Verpfändungen ꝛc. vom Reich.

§. 2.

Sondern Uns auch alles deſſen, was etwan zu Exemption und Abreiſſung vom Reich Urſach geben könnte, inſonderheit deren exorbitirenden Privilegien und Immunitæten enthalten, Wie auch der exorbitirenden Privilegien.

§. 3.

Vielmehr aber Uns aufs höchſte bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernſt fürwenden, dasjenige, ſo davon kommen: Als verpfändete und verfallene Fürſtenthümer Herrſchaften und Lande, auch confiſcirte und ohnconfiſcirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weiß erwachſen, zum förderlichſten wiederum darzu zu bringen und zuzueignen, Herbeybringung des ohngebührlich abgekommenen.

§. 4.

Die Churfürſten, Fürſten und Stände aber bey denen ihnen verſchriebenen und inhabenden Reichs-Pfandtſchaften, nach Maasgebung des *Inſtrumenti Pacis*, ohne Wiederlöſung und Wiederruffung zu ſchützen, und ruhig dabey, bis auf anderweite Vergleichung zwiſchen denen Römiſchen Kayſeren und Reichs-Ständen, bleiben: Manutenenz der Reichs-Pfandſchafften.

§. 5.

In vorkommenden Reichs-Gräntz-Scheidungen auch, ohne des Reichs und darbey *Intereſſirter* Ständen Mit-Einwilligung, nichts vornehmen zu laſſen, Reichs-Gräntz-Scheidungen.

§. 6.

Veräusserte Reichs-Lehen in Italien und sonst.

Vornehmlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche anfehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonsten veräussert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfürstl. Maynzischen Cantzley, um solches zu deren übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissenschafft zu bringen, inner Jahrs-Frist nach Unserer angetrettener Königl. Regierung anzurechnen, unfehlbarlich einzuschicken.

§. 7.

Wer dabey zu Rath zu ziehen.

Auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hülff und Beystand deren sämtlichen Churfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sach, auch der Fürsten und Ständen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

§. 8.

Johanniter-Orden.

Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden inn- und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80. jährigen Niederländischen Kriegen, gantz unverschuldt ansehnliche Güter entzogen und bishero vorenthalten worden; So sollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu beförderen, Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjudiz.

§. 9.

Des Kayfers ohne Titul besitzende Güther.

Und ob Wir selbst, oder die Unserige etwas, so dem Heil. Röm. Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, oder würde, inhätten, das sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich, ohne Verzug auf ihr, der Churfürsten, Gesinnen, wieder zu Handen wenden.

§. 10.

Aufrechterhaltung der Reichs-Lehen, sonderlich in Italien.

In alle weg sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, inn- und ausserhalb Teutschland, und sonderlich in Italien, unter anderm, nach Maasgab des Reichs-Schlusses vom 9ten *Decembris* 1722. aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider

allen

allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leut manuteniret und gehandhabet werden;

§. 11.

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, ſo wollen wir das oder dieſelbe ohnweigerlich empfangen, oder, wann das nicht bequemlich geſchehen könte, deswegen dem Reich zu deſſen Verſicherung gebührenden Revers und Recognition zuſtellen; Des Kayſers beſitzende Reichs-Lehen.

§. 12.

Nicht weniger ſollen und wollen Wir inn- und auſſerhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beſchwehren laſſen. Verbot ungebührlicher Contributionen.

ART. XI.

§. 1.

Wir ſollen und wollen auch die Lehen und Lehen-Brieff denen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) und anderen Reichs-Vaſallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor (**in ſo weit nicht die inzwiſchen von Seiten dererſelben vorgekommene beſondere Umſtände eine andere Einrichtung erforderen**) unweigerlich, und ohne Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweiſen) ungehindert wiederfahren- Belehnung nach dem vorigen Tenor.

§. 2.

Dabey auch dieſelbe **mit der** Edition deren alten Pactorum Familiæ nicht beſchwehren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erſtgedachter Edition, der Pactorum Familiæ (welche jedoch, wann ſie nach denen Reichs-Grund-Geſetzen, auch habenden, und gleichfalls Reichs-Conſtitutions-mäßigen Kayſerlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen ſolle) die ſeyen neue oder alte, **noch** wegen der illiquiden und ſtreitigen Lehen-Taxen, **oder** *Laudemien*-**Gelder und dergleichen** aufhalten, Pacta familiæ, ſtrittige Lehen-Taxen, u. d.

§. 3.

Noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf Unſer Haus zugleich richten, Reichs-Lehen-Pflicht.

§. 4.

Beſonders auch denen geiſtlichen Chur- und Fürſten keine Maas vorſchreiben, ob dieſelbe zu Empfangung ihrer Reichs-Lehen für dem Kayſerlichen Thron, geiſtliche *ex gremio* Der Geiſtlichen Chur- und Fürſten Bevollmächtigte.

mio Capitulorum, **oder weltliche Gevollmächtigte abzuschicken für gut befinden mögen.**

§. 5.

Belehnung der Minderjährigen und Pupillen.

Wann auch ein Churfürst, Fürst, oder sonst ohnmittelbahrer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, sive puberes, sive impuberes, hinter sich verlasset, so soll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetrettener würcklichen Administration der Tutel oder Curatel, ihr, der minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauf folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche deren Vormünder Empfangung und eydliche Versprechung die Minderjährige selbsten, nach erlangter Pubertät und respectivè Majorennität, dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung selbsten empfangen, und den Lehens-Eid erstattet hätten;

§. 6.

Ihre Verschonung mit einer neuen Belehnung nach erlangter Volljährigkeit.

Dargegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität, zu anderwärtiger Empfängnuß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eid, nicht-vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster, denen Vormünderen ertheilten Belehnung, allerdings lassen,

§. 7.

Belehnungen der Reichs-Vicarien.

Welche Meynung es dann auch haben solle, mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der guldenen Bull (als worinnen die von Uns *coram Throno* zu empfangenden Lehen allein ausgenommen seynd) verleyhen können.

§. 8.

Expeditiones der Lehen-Briefe und Exspectantien.

Und sollen auch die Lehen-Brieff und Exspectantien über des Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichs-Cantzley inskünfftige ertheilet- und ausgefertiget werden,

§. 9.

Ungültige Extensiones de-

Sodann diejenige, welche, denen von vorigen Kayseren ertheilten und bestättigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmir-

firmirten Erb-Vergleichen zu Præjudiz, auf andere, so in denen alten Lehen-Brieffen nicht begriffen, extendirt worden, gantz ungültig seyn. rer Exspectantien.

§. 10.

Wann auch inskünfftige Lehen dem Reich durch Todes-Fälle oder Verwürckung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen: Als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschafft-Herrschafften, Städt- und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstl. Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte und dergleichen aber, ohne deren Churfürstl. Fürstl. auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischer Collegiorum Vorwissen, und Consens, ferner Niemanden leihen, auch Niemanden einige Exspectanz, oder Anwartung darauf geben, Wie verwürckt- und heimgefallene Lehen wieder zu vergeben?

§. 11.

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser, und Unserer nachkommender König und Kayseren behalten, einziehen und incorporiren, Oder vor den Kayser einzuziehen?

§. 12.

Doch Uns, von wegen Unserer Erb-Landen, und sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unseren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene Merita ertheilten, und denen damahligen Reichs-Constitutionibus gemässen Anwartungen auf künfftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bündlichkeit ohnschädlich. Vorbehalt der gültigen Exspectantien.

§. 13.

Auf den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Graffschafften, Herrschafften, Affter- und Lehenschafften, Pfandtschafften, und andere Güther dem Heil. Röm. Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steueren, und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig, und zugethan, nach Absterben der Innhaber, Uns durch Erbschafften, oder in andere Weeg heimfallen, oder anwachsen, und Wir die zu Unseren Handen behalten, Vorbehalt der Reichs-Onerum auf denen incamerirten

§. 14

Oder mit Vorwissen, und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung deren Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, sodann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, oder wieder vergebenen,

eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Städtischen, anderen zukommen lassen würden, oder, da Wir dergleichen allbereit in Unseren Händen hätten,

§. 15.

oder von dem Kayser besitzenden Reichs-Lehen, wie auch dieser Lehen Rechten, ꝛc.

Daran sollen dem Heil. Reich seine Recht, und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Crayß, dem sie zuvor zugehöret haben, hindangesetzt aller prætendirten Exemtionen, geleistet, abgerichtet, und erstattet, auch solche Land und Güther bey ihren Privilegien, Recht, und Gerechtigkeiten, in Geist- und Weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß, gelassen, geschützet, und beschirmet werden.

§. 16.

Herbeybringung der Reichsstädte Steuren.

Wir sollen, und wollen auch neben anderen die Reichs-Steuren deren Städten und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen, und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden,

§. 17.

Deren Designation

Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, imer Jahres-Frist, nach würcklicher Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände **unnachbleiblich** einschicken,

§. 18.

und Beybehaltung.

Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden,

§. 19.

Requisita bey deren Veräusserung in vorigen und künfftigen Zeiten.

Es wäre dann, daß solches mit rechtmaßiger Collegial-Bewilligung sämtlicher Churfürsten beschehen wäre,

§. 20.

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künfftige von Churfürsten, Fürsten, und Ständen ertheilt werden sollen.

§. 21.

Der Churfürsten Zuziehung zu allen wichtigen Reichs-Sachen.

Wir sollen, und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Præjudiz, und weitem Aussehen seynd, bald Anfangs deren Churfürsten, als Unserer innersten Räthen, Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rath-Bedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

ART. XII.

§. 1.

Auch ſollen und wollen Wir die Ergäntzung deren Reichs-Crayſen, wenn es immittels nicht geſchehen, befördereu, und nachdrücklichſt beſorgen, daß denenſelben keine von Alters einverleibt geweſene Stände und Landen entzogen und abgeriſſen werden, noch ſich davon eigenwillig ſelbſt entziehen, Ergäntz- und Erhaltung der Reichs-Crayſe.

§ 2.

Geſtalten Wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergäntzung deren Reichs-Crayſen, bewandten Dingen nach, ein Reichs-Gutachten erforderen, und dahin ſehen wollen, daß die alſo *reſtituir*te Crayſe und Stände bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Reichs-*Immedie*tät ungekränckt belaſſen- fort alle *attentir*te Thätlichkeiten und Zumuthungen forderſamſt abgeſchafft werden, und zu dem Ende denen Crayßausſchreibenden Fürſten, und wann es die Nothdurfft erforderet, denen anderen hohen Crayß-Aemtern die würckliche Hand biethen; Reichs-Gutachten deswegen und Manutenenz der Reſtituirten.

§ 3.

Wollen auch nicht hinderen, ſondern vielmehr daran ſeyn, daß ſie laut Inſtrumenti Pacis und der Reichs-Conſtitutionen, in Verfaſſung geſtellt, und darinn beſtändig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbeſſerung verſehen, gebührend beobachtet- Crayß-Verfaſſungen.

§. 4.

Denen Reichs-Gerichten aber keineswegs geſtattet werde, in die innere Kriegs-*Civil*- und *Oeconomi*ſche Verfaſſungen derer Reichs-Crayſen Hand einzuſchlagen, darüber auf einigerley Weis zu erkennen, oder wohl gar *Proceſſe* ausgehen zu laſſen. Verbottene Einmiſchung der Reichs-Gerichte in Crayß-Sachen.

§. 5.

Wie Wir dann in der Reichs-Executions- und Crayß-Ordnung nichts änderen wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halben auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebet und geſchloſſen werden mögen, und daß die letzte Hand an die *Reviſion* derſelben gelegt werde, Wir vielmehr möglichſt beförderen wollen. Verbottene Aenderung der Crayß- und Executions-Ordnung ꝛc.

§. 6.

§. 6.

Herstell- und Erhaltung der Ordinari-Reichs-Deputation.

Wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation **nicht nur auf nächstem Reichs-Tag wiederum** in ihren Reichs-*Constitutions*-**mäßigen** Stand, **Ordnung und** *Activität* **setzen, sondern auch dieselbe darin** ohnverrückt lassen **und erhalten, auch darunter** weder an denen verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und anderen etwas änderen, es sey dann, daß solches ebenmäßig auf offentlichen Reichs-Tägen von denen gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe,

§. 7

Kayserliche Rechte dabey.

Doch vorbehaltlich der, denen Römischen Kayseren bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög deren Reichs-Satzungen zukommender Authorität, und mittels deren Kayserl. Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und herkommlich.

ART. XIII.

§. 1.

Ansetzung neuer Reichs-Täge.

Ferner sollen und wollen Wir, wann dermahlen eins die Comitia cessiren sollten, wenigst alle zehen Jahr, und sonsten so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Crayßen Nothdurfft erfordert, mit Consens deren Churfürsten, oder da Uns die Churfürsten darum anlagen, und erinneren, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs teutscher Nation halten, und also Uns mit denenselben jedesmahl vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstatt vergleichen,

§. 2.

Des Kayfers Erscheinung und Proposition.

Auf solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person oder per Commissarios in Termino erscheinen, und darauf so bald nach verschienenem Termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14 Täg aufhalten lassen,

§. 3.

Beförderung der Comitial-Berathschlagungen.

Auch sonst, so viel an uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tag etwa noch weiters proponirende und sonsten jedesmahl obhandene Materien von dem Chur-Mayntzischen

ſchen Reichs-Directorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen,

§. 4.

Wobey jedoch die Churfürſten, Fürſten und Stände an die Ordnung der *in propoſitione* enthaltenen Puncten nicht gebunden ſeyn ſollen; Ordnung der Conſultationen.

§. 5.

Wie wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend hergebrachte Gutachten unſere Erklährungen und Decreta ſchleunigſt ertheilen wollen. Kayſerl. Reſolutiones auf die Reichs-Gutachten.

§. 6.

s) Wir ſollen und wollen auch obbemeldtem Churfürſten zu Maynтz, der Kayſerlichen Propoſition zufolg, und dem Reich zum beſten, eine und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beſchwehrnus, wenn auch ſchon dieſelbe Unſere Hauß- Reichs- Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürſtliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu ſtellen, kein Einhalt thun, noch ſonſt in dem Chur-Maynтziſchen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben, Chur-Maynтziſches Propoſitions-Recht in allen Fällen.

§. 7.

Noch daran hinderlich ſeyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieſelbe anderſt mit behöriger t) Ehrerbiethung, und ohne unziemliche harte Ausdruckung (worüber jedoch, wann ſich deßhalb einiger Anſtand findet, das Reichs-*Directorium* mit dem Churfürſtlichen *Collegio* vorgängige *Communication* und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat) eingerichtet ſeynd, G) förderſamſt zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf ſolche Weis communiciret werden: Dictatur der Memorialien und Anſtand dabey.

§. 8.

Wie Wir dann auch die *Directoria* an demjenigen, was ihres *Directorial*-Amts iſt, auf keinerley Weis hindern oder geſtatten wollen, daß von dieſen ſelbſt darunter einige Hindernuß Reichs-Directorium nicht zu hindern, ſondern zu ſeinem Amt abzuhalten.

s) Geſtalten wir dann auch

t) Ehrerbiethſamkeit.

G) Dieſes Wort ſtunde in Cap. Car. VII. vor dem Wort: eingerichtet.

dernuß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-*Convent* einkommende *Gravamina* und *Desideria Statuum*, nach der von dem Chur-Mayntzischen Reichs-*Directorio* geschehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigerenden, oder zu verzögerenden, sondern sofort zu verfügenden *Dictatur* von besagtem Reichs-*Directorio* längstens innerhalb zwey Monathen, oder, wo *periculum in mora* ist, noch ehnder zur *Proposition* und Berathschlagung gebracht werden.

§. 9.

Der Reichs-Vicarien Jura Comitialia.

Und da nach Absterben eines Kayſers, oder in dessen Minderjährigkeit, und langwieriger Abwesenheit auſſer Reichs, denen Reichs-*Vicariis* die Ausschreib- und Haltung eines Reichs-Tags, oder da dergleichen schon vorhanden, die *Continui*rung desselben statt eines Römischen Kayſers allerdings zukommt, so sollen dieselbe so!chenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichs-Tags, nach obiger Vorschrifft sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehende *Comitia* aber zu *continui*ren befugt seyn, und beyde Arten anderst nicht, als unter derer *Vicariorum Authorit*ät gehalten und fortgesetzet werden.

§. 10.

Crayß-Collegial- und andere Zusammenkünffte der Reichs-Stände.

So sollen auch inn- und ausserhalb der Reichs-Tägen denen Reichs- und Creyß-Ständen unverwehret seyn, so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonsten ohngehindert männiglichen, zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

ART. XIV.

§ 1.

Beschwerden wegen Uebertrettung der Concordaten.

Wir sollen und wollen auch bey dem heiligen Vatter dem Pabst und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich Wir ohnehin des Vertrauens seynd, die Concordata Principum, und die zwischen der Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom und der teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen, oder deren Dohm-Capitulen, absonderliche Privilegia u), hergebrachte Statuta

u) Hier stehen in Cap. Caroli VI. die Wörter: und rechtmäßig.

tuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dargegen durch unförmliche Gratien, Reſcripten, Proviſionen, Annaten, der Stifft-Mannigfältigung, Erhöhung der Officien im Römiſchen Hof, und Reſervation, Diſpenſation, und ſonderlich Reſignation, dann darauf unterehmende Collation all ſolcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten und Officien (welche ſonſten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, ſondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath ſie auch ledig und vacirend würden, denen Ertz- und Biſchöffen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadiutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, Judicatur ſuper Statu Nobilitatis, oder in andere Weeg, zu Abbruch der Stiffter, Geiſtlichkeit und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatûs, und deren Lehen-Herren, in keine Weis x) gehandlet,

§. 2.

Noch auch die Ertz- und Biſchöffe im Reich, wann wider dieſelbe von denen ihnen untergebenen Geiſt- und Weltlichen etwan geklagt werden ſollte, ohne vorherige gnugſame Information über der Sachen Verlauff und Beſchaffenheit (welche, damit keine Sub- & Obreptio contra Facti Veritatem Platz finden mögte, in Partibus einzuhohlen) auch ohn angehörter Verantwortung des Beklagten, wan zumahlen derſelbe Authoritate paſtorali zu Verbeſſerung und Vermehrung des Gottes-Dienſts, auch zu Conſervation und mehrerer Aufnahm der Kirchen, wider die ungehorſame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus, oder Declarationibus Cenſurarum übereilet, oder beſchwehret werden mögten, ſondern wollen ſolches alles mit der Churfürſten, Fürſten und anderer Ständen Rath kräfftigſt abwenden und vorkommen, Auch übereilter Römiſcher Proceſſe.

§. 3.

Auch darob und daran ſeyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträg, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet, und denenſelben veſtiglich gelebt und nachkommen, jedoch was für Beſchwehrung darinn gefunden, Manutenenz der Concordaten, Privilegien, ꝛc.

x) Das Wörtlein nicht, ſo in der Carolina contra ſenſum ware, iſt hier ausgelaſſen.

funden, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey abgehaltenem Reichs-Tag abgeschaffet, und hinfürter dergleichen, ohne Bewilligung der Churfürsten, nicht zugelassen werde.

§. 4.

Verbotener Recurs nach Rom in Civil-Sachen.

Gleicher Gestalt wollen Wir, wann es sich etwan begäbe, daß die Causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbiethen, auch Unserm Kayserlichen Fiscaln so wohl an unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath als Cammer-Gericht anbefehlen, wider diejenige, so wohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinn einiger gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Ambtswegen zu verfahren, damit die Ubertrettere demnechsten gebührend angesehen und bestrafft werden mögten;

§. 5.

Separation der causarum secularium ac ecclesiasticis.

Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen Unseren und des Reichs höchsten Gerichteren, sodann denen Apostolischen Nuntiaturen mehrmalige Streit- und Irrungen entstanden, indeme so ein- als andern Orts die ab deren Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata, zu gröster Irr- und Beschwerung deren Partheyen, zu behaupten gesucht worden, wormit dann diesem vorkommen, und aller Jurisdictions-Conflict mögte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, daß die Causæ sæculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle, durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestöhrt gelassen werden möge,

§. 6.

Reservation der Evangelischen, wegen dieses Articuls.

Doch, so viel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten, Fürsten und Ständen (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen y), wie auch denen, welche

y) Dieser Passus ist mehrerer Deutlichkeit willen geändert.

welche unter Catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd, (unter denen Augspurgischen *Confessions*-Verwandten, die Reformirte allenthalben mit eingeschlossen) dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, und was deme anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

ART. XV.

§. 1.

Schutz- und Gehorsams-Anweisung der mittelbaren Unterthanen.

Wir wollen die mittelbahre Reichs- und deren Ständen Lands-Unterthanen in Unserm Kayserlichen Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Lands-Obrigkeiten anhalten;

§. 2.

Verbottene Exemptiones derselben.

Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsassen ihme mit- oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit Landsfürstlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingesessene, und zum Land gehörige, von deren Bottmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen Landsfürstl. hohen Obrigkeit, und sonsten rechtmäßig hergebrachten respectivè Steuren, Zehnden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft, **Stands-Erhöhung**, noch einigem anderen Schein, eximiren und befreyen, noch solches anderen gestatten,

§. 3.

Land-Steuren und Beytrag zu denen Vestungen, ꝛc.

Auch nicht gut heissen noch zugeben, daß die Land-Stände die Dispositiõn über die Land-Steuer deren Empfang, Ausgab- und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschliessung des Lands-Herrn, privativè vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne deren Lands-Fürsten Vorwissen und Bewilligung, Conventen anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichs-Abschieds, **und anderer darüber zeithero errichteter Reichs-Schlüssen**, ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Stands Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung deren einem und andern Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, wie auch zu Unsers und des

Heil. Reichs Cammer-Gerichts-Unterhalt, an Hand zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen.

§. 4.

Unterthanen ꝛc. in dergleichen nicht leichtlich zu hören.

Auf den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen wieder dieses, oder andere obberührte Sachen, bey Uns oder Unserm Reichs-Hof-Rath, oder erstbemeldtem Cammer-Gericht, etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern à Limine Judicii, ab- und zu schuldiger Parition an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde,

§. 5.

Cassation der widerrechtlichen Privilegien, und Processe ꝛc.

Gestalten Wir auch alle und jede dargegen und sonsten contra Jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitiè erhaltene Privilegia, *Protectoria* und Exemptiones samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestätigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider an Unsern Kayserlichen Reichs- Hof-Rath oder Cammer-Gericht, wider die Lands-Fürsten und Obrigkeiten ohne deroselben vorhero schriftlich begehrten und vorgenommenen Bericht ertheilte Processus Mandata & Decreta, præviâ summariâ Causæ Cognitione für null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen.

§. 6.

Cassation der unziemlichen Verbindungen der Unterthanen.

Alle unziemliche häßige Verbindnüssen, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, wes Stands oder Würden die seyen, ingleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände, (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) etwan vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künfftiger Zeit verbotten- und vorgekommen,

§. 7.

Verbot, solche zu veranlassen.

Keinesweegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde,

§. 8.

§ 8.

Immaſſen dann auch Churfürſten, Fürſten und Ständen, (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterſchaft mit begriffen) zugelaſſen und erlaubt ſeyn ſolle, ſich nach der Verordnung deren Reichs-Conſtitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Lands-Fürſtlichen und herrlichen Juribus ſelbſten, und mit Aſſiſtenz der benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zum Gehorſam zu bringen; jedoch anderen benachbarten, oder ſonſt intereſſirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil; Selbſt-Manutenenz bey der Landes-Hoheit.

§. 9.

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, ſollen ſolche aufs ſchleunigſte ausgeführet- und entſchieden werden. Ausmachung dergleichen Streitigkeiten.

ART. XVI.

§. 1.

Wir ſollen und wollen im Röm. Reich Fried und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit ſie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterſcheid der Perſonen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unſers Hauſes eigenes Intereſſe betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenſelben Ordnungen, Freyheiten, und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge. Erhaltung Einigkeit und Gerechtigkeit.

§. 2.

Wir ſollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung auſſerhalb dem Reich teutſcher Nation heiſchen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängnüß dahin zu kommen begehren, ſondern z) innerhalb deſſen ſie alle und jede, laut der güldenen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Geſetzen zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtens, kommen und entſcheiden laſſen, Niemand auſſer Reichs zu laden.

§ 3.

Wir ſollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürſten, Fürſten und Ständen ſolches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden. Reichs-Gerichte in ſtatu quo zu laſſen.

§. 4

z) Hier ſtehet in Cap. Car. VI. noch das Wörtlein vornemlich.

§ 4.

Unpartheyische Justiz und glimpflicher Stylus.

Wir wollen die Justiz, nach Innhalt des Instrumenti Pacis, beym Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath ohnpartheylich administriren, anbey verfügen lassen, damit **in denen ein wie andern Orts ergehenden Erkantnussen deren unglimpflichen Ausdruckungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werde.**

§. 5.

Verhütung der Thätlichkeiten, Litependente, etc.

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in Rechts hängigen Sachen, und unter währender Litis-Pendenz kein Stand den anderen mit Repressalien, Arresten und anderen, wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedens-Schluß lauffende Thätlichkeiten beschwehre,

§. 6.

Ordnungen derer Reichs-Gerichte.

Und darinn über die bereits aufgerichtete, und verbesserte, oder noch aufrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths und Executions-Ordnungen fest halten,

§. 7.

Reichs-Gerichte einander nicht einzugreiffen ꝛc.

Dem Processs dieser Reichs-Gerichter seinen stracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreiffen, oder Processus avociren, vielweniger über die Sententias und Judicata Cameræ von Unserm Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prætext es seye, cognosciren lassen, dem **Cammer-Gericht durch keine absonderliche Kayserliche *Rescripta* die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichs-Versammlung, in denen dahin gehörigen Sachen hinderen, überhaupt** dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich directè oder indirectè zu geschehen, gestatten.

§. 8.

Manutenenz des Cammer-Gerichts.

I) Insonderheit aber ermeldtes Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung, **Ehren und Ansehen gegen** männiglichen in alle Weeg schützen, erhalten und handhaben;

§. 9.

I) Hier ist weggelassen worden, was in Cap. Caroli VII. enthalten ware, nehmlich, daß der Kayser an das Reichs-Cammer-Gericht keine Promotoriales, Schreiben um Bericht, u. d. g. erlassen solle.

§. 9.

Auch wider dieſe Unſere Zuſag, die guldene Bull, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieſelbe inskünfftig geändert und verbeſſert werden mögte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden ſamt der Handhabung deſſelben, wie auch mehr ermeldten Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß, und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executions-Receſs und andere Geſetze und Ordnungen, ſo jetzo gemacht, und künfftig mit deren Churfürſten, Fürſten und Ständen Rath und Zuthuen mögten aufgericht werden; kein Reſcript, Mandat, oder Commiſſion, oder ichtwas anderes beſchwehrliches, ſo wenig *proviſoriè* als ſonſten, ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weis oder Weeg aa).

Nichts gegen die Reichs-Geſetze ergehen zu laſſen.

§. 10.

Weiters ſollen und wollen Wir auch vor Uns ſelbſten wider obgemeldte guldene Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß und Land-Frieden, ſambt der Handhabung deſſelben, von niemand bb) ichtwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unſerm Haus etwas dergleichen aus eigener Bewegnuß gegeben würde, cc) gebrauchen.

Noch zu erlangen, oder ſich deſſen zu gebrauchen.

§. 11.

Ob aber dieſen und anderen in dieſer Capitulation enthaltenen Articulen und Puncten einiges zuwider erlanget- oder ausgehen würde, das alles ſoll krafftlos, todt und abſeyn, immaſſen Wir es jetzt alsdann, und dann als jetzt hiemit caſſiren, tödten und abthun, und, wo Noth, denen beſchwehrten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu laſſen, ſchuldig ſeyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeſchieden.

Caſſation alles widrigen.

§. 12.

Auch wollen Wir nicht geſtatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unſere Räthe und Miniſtri, wie die Nahmen haben mögen, ins-

Verbottene Einmiſchung der Kayſerl. Miniſters in

aa) Hier iſt dieſer Paſſus in Cap. Car. VI. ob ſollten gegen die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen ſeyn, ausgelaſſen und propter connexitatem materiæ ad Art. 24. §. 4. verſetzt worden.

bb) In Cap. Caroli VI. ſtehet nichts.

cc) Hier iſt das Wörtlein nicht, als dem Senſu zuwider, ausgelaſſen worden.

die vor den Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen.

insgesamt, oder jemand derselben sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weis demselben eingreiffen, viel weniger mit Befehlen oder Decreten beschwehren oder irren, oder ihme in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Weeg Maas und Ziel geben.

§. 13.

Und deren Resolution und Expedition ohne seinen Vorbewust.

Noch auch, daß einige Processs, Mandata, Decreta, Erkanntnussen und Verordnungen, was Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath resolvirt, noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen;

§. 14.

Cassation alles widrigen und Manutenenz des Reichs-Hof-Raths.

Wann auch deme allem zuentgegen inskünfftig etwas widriges vorgenommen werden, oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath sambt- und sonders pflichtig und verbunden seyn, deßwegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann darmit allergnädigst anhören, und sie nächst ohngesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwehrden, wider männigliches Anfeinden kräfftiglich schützen, und das gesambte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Authorität gegen andere Unsere Räthe und Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben sollen und wollen;

§. 15.

Relation der Reichs-Hof-Raths-Gutachten.

Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Justitz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefaßt und Uns referirt werden sollte, wollen Wir solches **anderst nicht als** in Anwesen des Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzlern mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hof-Räthen beyder Religion, insonderheit, wann die Sach beyderseits Religions-Verwandten betrifft, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinem andern Rath resolviren.

§. 16.

Remedia gegen die Cammer-Gerichts-Urtheile.

Was auch einmahl in erstgedachtem Unserm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio, cum debitâ Causæ Cognitione, ordentlicher Weis abgehandlet und geschlossen ist, dabey soll es förderst allerdringst verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weeg der in offtermeldtem Friedens-Schluß beliebter, und nach dessen Art. 5. §. quoad Processum judi-

judiciarium anſtellender Reviſion oder Supplication von neuem in Cognition gezogen,

§. 17.

Die am Kayſerl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten ſchwebende Sachen von dar nicht ab- noch an Unſern Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Uns aufgehoben und dargegen inhibiret, oder ſonſten in andere Weis reſcribiret; Ingleichem die währender allda Rechtshängiger Haupt-Sach daraus entſpringende Neben-Puncten, welche in jene dergeſtalten, daß ſie ohne deren Entſcheidung nicht erörtert werden könten, einſchlagen, bey dem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen dd) auch in künfftig nichts gegen dieſes alles vorgenommen, ſondern all widriges als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden ee). Verbottene Advocatio der am Cammer-Gericht anhängigen Sachen an den Reichs-Hof-Rath.

ART. XVII.

§. 1.

Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefällt, und daſſelbe Krafft Rechtens ergriffen, ſo ſollen und wollen Wir deſſen Execution in keinerley Weis noch Weeg hemmen oder hinderen, vielweniger dieſelbe verſchieben, ſondern darmit, nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung, ſchlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergeſtalten einem jedweden, ohne Anſehen der Perſonen, ſchleunig zu ſeinen erſtrittenen Rechten verhelffen. Execution der abgeurtheilten Sachen nicht aufzuhalten.

§. 2.

Wiewohlen aber obverſtandener maſſen das Beneficium Reviſionis & Supplicationis im Reich ſtatt hat, und dahero auch bey Unſerm Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath wider deſſen Erkäntnüſſe oder Unſere ſelbſt eigene, aus Reichs-Hofräthlichem Gutachten abgefaſte, daſelbſt *publicirte* Kayſerliche *Reſolutiones* Reviſion und Supplication zu geſtatten und zu befördern.

dd) Von hier, bis an das Wort all widriges iſt es gegen der Carol. zwar in einigen Worten, in Subſtantia aber nichts geändert.

ee) Hier iſt der in Cap. Car. VI. geſtandene Paſſus wegen verbeſſerender Reichs-Hof-Raths-Ordnung ausgelaſſen, und ad Art. 24. §. 5. als an ein ſchicklicheres Ort transferirt worden.

nes pro odioso oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wann die *Formalia* ihre Richtigkeit haben, niemand versaget weder durch übermäßige Sportulen schwehr gemacht werden soll, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten am Kayserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath gar unsterblich, oder die Justitz krafftlos gemacht werden mögen, so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisores durch gebührende Mandata, so offt es vonnöthen, darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen, Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, die diesfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen, und demselben keinen Effectum suspensivum zugestehen, noch gestatten, daß die *Cognition* über die, nach dem Reichs-Abschied *de Anno 1654. §. 124. in casum Succumbentiæ* zu erlegende *Caution de Restituendo* und deren Zulänglichkeit, dem Cammer-Gericht entnommen und vor die *Revisores* gezogen werden möge.

§. 3.

Cammer-Gerichts-Visitationes zu beschleunigen.

Und immassen Wir Uns bereits hieroben im zwölfften Articul anheischig gemacht haben, die *ordinari* Reichs-*Deputation* bald möglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnliche *Visitationen* und *Revisionen* des gedachten Unsern und des Reichs-Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äusserst angelegen seyn lassen werden, inzwischen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heilsamen Justitz keinen längeren Verzug leidet, auch denen in letzteren Zeiten, bey Ermangelung des *Remedii Revisionis ad Comitia* genommenen *Recursibus* Ziel und Maas zu setzen ist, wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Abschied §. 130. und folgenden zu Tag leget, daß hierinnen, mittels der Inhalts desselben beschlossenen *extraordinari* Reichs-*Deputation*, zu helffen; Als wollen und sollen Wir daran seyn, daß sothanem Reichs-Schluß die würckliche Folg dermahlen forderſamſt geleistet werde.

§. 4.

Schreibung

Sofort sollen und wollen Wir, so balden nach angetretener

tener Unſerer Regierung, und zwar längſtens binnen drey Monathen, die Vorſehung thun, damit nebſt Unſeren *Commiſſarien* die Innhalts des beſagten jüngeren Reichs-Abſchieds, und der demſelben beygefügten erſtern Claß, zu ſothaner Reichs-*Deputation* verordnete Stände auf den erſten Tag H) Maji des nächſt kommenden Jahrs 1746. bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abſchickende, der Sachen wohl gewachſene Räthe, ohnfehlbar ſich einfinden, und dazu durch Chur-Maynz, als des Reichs-Ertz-Cantzlern in Zeiten Ordnungsmäßig beſchrieben werden mögen. der erſten Claß.

§. 5.

Geſtalten nun unter ſothanen, vermög erſter Claß im Jahr 1654. *deputir*ter Ständen, wegen der mit Pfaltz-Lautern und der Stadt Straßburg ſeit deme vorgefallener Veränderung, die Nothdurft *proviſorie* zu beobachten iſt; als ſollen vor diesmahl in Platz des erſtern das Herzogthum Bremen, und ſtatt der andern, die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen werden. Aenderung einiger Deputirten.

§. 6.

Sodann ſollen beſagte *deputir*te Reichs-Stände wegen ihres Verhalts, bis zu weiterer Unſerer und des Reichs Fürſehung auf dasjenige gewieſen ſeyn, was dieſer wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Geſetze, und bevorab der mehrgedachte letztere Reichs-Abſchied, auch die ältere und jüngere *Viſitations*-Abſchiede, und was dahin einſchlaget, ſodann auch die der letzteren *extraordinari* Reichs-*Deputation* von Reichs-wegen ertheilte *Inſtruction*, ſo weit ſie auf die jetzige Umſtände ſchicklich iſt, enthalten. Ihre Inſtruction.

§. 7.

Im Fall auch, wider beſſeres Vertrauen, ein oder anderer *deputir*ter Stand an Beſchickung ſothaner *Deputation*, ohne erhebliche zeitliche Anzeig, ſich verſäumen oder gar auſſen bleiben würde, ſo laſſen Wir es bey denen hierauf in de- Caſus abſentiæ.

H) In Cap. Car. VII. ware der Terminus auf den 1. Septembris damahligen Jahrs, mithin auf 8. Monath hinaus geſetzt, ſo dermahlen dem vorigen conform iſt.

nen Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Straffen zur Zeit, und in so lang bewenden, biß vors künftige wegen deren Schärffung bey gemeinem Reichs-Tag das weitere verordnet seyn wird; Vornemlich wäre auf solchen Fall, in Platz des säumigen Stands, so balden der nächstfolgende von Chur-Maynz zu erforderen.

§. 8.

Wie sich die Deputation einzutheilen?

Und nachdeme gedachter jüngere Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte *extraordinari* Reichs-*Deputation* theils zur *Visitation* Unsers und des Reichs-Cammer-Gerichts, und theils zu denen alten Revisionen, wegen welcher die Partheyen gemäs diesem Reichs-Abschied §. 130. bey der Cantzley zu Maynz sich gemeldet haben, dann neueren *Revisions*-Sachen sich zu verwenden habe, und zu dem End die in jeder Claß befindliche 24 Stände in vier *Senatus* abzutheilen wären; Als sollen deme zu Folg die nebst Unseren *Commissarien* in *Termino* erscheinende Stände sobalden sich also abtheilen, und die *Senatus formi*ren, mithin deren ersterer auch dermahlen sothane *Visitation* zuvorderist vornehmen, von denen drey übrigen *Sena*ten aber zwey die alte *Revisions*-Sachen, und der vierte die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entscheiden.

§. 9.

Was der erste Senat nach vollendeter Visitation zu thun.

Insonderheit solle der zuerst besagter *Visitation* bestimmte *Senat*, nach Vollendung derselben auch gemäß dem jüngern Reichs-Abschied, die *Revidir*- und Verbesserung des so genannten *Concepts* der Cammer-Gerichts-Ordnung besten Fleisses vornehmen, und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

§. 10.

Edict wegen Prosecution der Revisionen.

Die *Revisionen* betreffend, wollen und sollen Wir innerhalb gedachter drey Monathen, von Antritt Unserer Regierung, ein *Edict* ins Reich ergehen lassen, zufolg wessen alle und jede *Impetranten* wegen *Prosequi*rung der *Revision* sich innerhalb vier Monathen bey Chur-Maynz und dem Cammer-Gericht, *sub pœnâ Desortionis* zu melden hätten.

§. 11.

§. 11.

Es ſolle gleichwohlen weder durch ſothane *Viſitation* noch *Reviſionen* das Cammer-Gericht in ſeinen Verrichtungen aufgehalten ſeyn, ſondern darinnen allerdings fortfahren. Verbott eines Juſtitii.

§. 12.

Wir ſollen und wollen ferner innerhalb mehrbeſagten drey Monathen dem geſambten Reich, auf deſſen von Uns ſo balden herzuſtellender Verſammlung, durch ein Kayſerl. *Commiſſions-Decret* von ſothaner auf den jüngern Reichs-Abſchied gegründeter *Proviſional*-Vorſehung Nachricht geben, ſo fort deſſelben Gutachten, wie hierunter zu des Vatterlandes Beſten hinkünfftig weiters fortzufahren ſeye, allerforderſamſt einziehen, beynebens daran ſeyn, damit vielberührtem jüngeren Reichs-Abſchied ein völliges Genügen geleiſtet, und die von Reichswegen beſchloſſene *Extraordinari-Deputation* durch die weitere *Claſſes* der Gebühr vollzogen werden möge. Reichs-Gutachten in dieſer Materie und Proviſional-Verordnung biß dahin.

§. 13.

Wollen und ſollen Wir weniger nicht Uns alles Ernſtes anwenden, und die nachdruckſame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumnuß erfüllet werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719. wegen beſſerer Unterhaltung des Cammer-Gerichts, und Vermehrung daſiger Beyſitzeren enthaltet. Cammer-Zieler und Vermehrung der Aſſeſſoren.

§. 14.

Mit der im Reichs-Hof-Rath, an ſtatt der Reviſion gebräuchlicher Supplication wollen Wir nach Innhalt des Inſtrumenti pacis Articulo 5. § Quoad Proceſſum Judiciarium, und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob ſeyn, daß derſelben ein Genügen geleiſtet, und darwider keineswegs gehandlet werden möge; Remedium Supplicationis bey dem Reichs-Hof-Rath.

§. 15.

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, ſo prævium Cauſæ Cognitionem erforderen und obverſtandener maſſen vor den Reichs-Hof-Rath gehören, mit Kayſerl. Decretis aus Unſerm geheimen Rath beſchwehret, noch dieſelbe in Judicio angezogen werden ſollen. Verbottene Geheime Raths-Decreta in Judicialibus.

§. 16.

§. 16.

Manutenenz der Executionen.

Wir sollen auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, sich derselben einmischen, oder widersetzen würde, solches, nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung und deren Reichs-Constitutionen, abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

§. 17.

Cantzley- und Tax-Gelder.

Bey diesen hohen Gerichteren wollen Wir niemand mit Cantzley-Geldern, oder Tax-Gefällen beschwehren, noch beschwehren lassen, auch keine andere Cantzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf offentlichem Reichs-Tag **welches Wir möglichst beschleunigen wollen,** beliebet und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung derer Ständen nicht erhöhen, noch von anderen erhöhen lassen, **sondern die dargegen vorkommende Beschwehrden ohnverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen *in Comitiis* beliebte Tax-Ordnung inner Jahrs-Zeit, nach angetrettener unserer Regierung, Churfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichs-Tag, zu derer mehrerer Nachricht und allensalls gutfindender besserer Einrichtung, mittheilen** lassen;

§. 18.

Lehen-Tax.

In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der Güldenen Bull, vermög der von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne deren Ständen Willen aufkommen lassen,

§. 19.

Laudemien und Anfalls-Gelder.

Vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen *Laudemien* **und** Anfalls-Gelderen von denen Lehen, darmit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren, noch beschweren lassen.

ART.

ART. XVIII.

§. 1.

Keine Exemption von den Reichs-Gerichten zu gestatten.

Wir ſollen und wollen auch einigem Reichs-Stand, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäßigen Titul von Röm. Kayſeren vorhin nicht erlanget, noch in deren Beſitz erfunden wird, von des Reichs höchſten Gerichteren ſich zu eximiren und auszuziehen inskünftige nicht geſtatten,

§. 2.

Doch die berechtigte zu manuteniren, ſub reciproco.

Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch Privilegia oder andere rechtmäßige Titul, von denen Röm. Kayſeren vorhin erlangt, und in deren Beſitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchſten Gerichteren inskünftig geſtatten, und ſie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 27. und des Inſtrumenti Pacis Art. 8. dabey ſchützen und handhaben, zugleich aber auch dieſelbe darzu anhalten, daß ſie die Verträg auch ihres Orts auf das genaueſte beobachten, und was ſie denenſelben zufolg, oder auch ſonſten dem Reich zu *præſtiren* ſchuldig ſeynd, unnachbleiblich thun und leiſten mögen.

§. 3.

Jeden bey ſeinen ordentlichen Rechten zu laſſen.

Wir wollen auch die Churfürſten, Fürſten und Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) und Dero allerſeits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleiſtung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erforderen, oder vorbeſcheiden,

§. 4.

Erſte Inſtantz zu manuteniren.

Sondern einen jeden bey ſeiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, ſowohl in Civil- und Criminal- als Lehens-Sachen, Electionis fori, item Jure Auſtregarum tam legalium quam conventionalium vel familiarium bey der erſten Inſtantz, und deren ordentlichen unmittelbahren Richteren, mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bis daher etwan dagegen, unter was Schein und

Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befelchen, bleiben,

§. 5.

Verbotene Eingrif dagegen.

Und keinen mit Commissionen, Mandaten, und anderen Verordnungen darwider beschweren oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreiffen, in *specie* aber bey Erkennung deren Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. In Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen, dabey auch, wann die Sachen beyderley *Religions*-Verwandte betreffen, in Ernennung deren *Commissarien*, so viel möglich auf eine Gleichheit sehen, hingegen keinen, der ein eigenes *Interesse* dabey hat, dazu verordnen, immassen sonsten dergleichen *Commissiones* von keiner Krafft seyn sollen.

Commissionen wie zu erkennen?

§. 6.

Privilegia de non appellando &c. nicht leicht zu ertheilen.

In Ertheilung aber deren jetzt-gemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschränckung des Heil. Reichs-Jurisdiction, oder der Ständen älteren Privilegien, oder sonsten zum Præjuditz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurfft väterlich beobachten,

§. 7.

Noch das Recht der Austräge.

Und nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instantz, oder sonderbahrer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bißhero nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten.

§. 8.

Beschwerden wider das Rothweilische Hof- und die Schwäbische Land-Gerichte abzuthun.

Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren hero sowohl wider das Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingärtische und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand grosse Beschwerungen vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt-dahero auch im Friedens-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, ff) so wollen Wir

ff) Dieser Pallus biß an die Worten Jahrs-Frist ist gegen der Capit. Caroli VI. in etwas geändert.

Wir alles Ernſtes daran ſeyn, daß ſolchen deren Ständen, einſchließlich deren Reichs-Ritterſchaften, Beſchwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen, und wegen der *Abolition* erſt-berührter Hof- und Land-Gerichter auf dem Reichs-Tag bald-möglichſt ein Gewiſſes *ſtatui*ret, immittels aber, und innerhalb einer Jahrs-Friſt, die eine zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehafts-Fälle abgethan, und die darbey ſich befindliche Exceſſus und Abuſus, zu welcher Erkundigung Wir ohninteriſſirte Reichs-Stände ehiſt deputiren, und ſolches an die Chur-Maynziſche Cantzley, um daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichſt aufgehoben,

§. 9.

Sonderlich aber Churfürſten, Fürſten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet ſolche caſſiret zu ſeyn, vorgewendet werden mögte, gehandhabt werden, Exemptions-Privilegia dagegen zu manuteniren.

§. 10.

Und nächſt deme jedem Gravirten frey ſtehen ſoll, von mehrerwehnten Hof- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæſaream, oder an Unſer und des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige Unſere Widerrede oder Hinderung zu appelliren; Appellationes zu geſtatten.

§. 11.

In alle Weg aber wollen Wir der Churfürſten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachter Exemtion von vorberührten Rothweiliſchen und anderen Gerichten bey ihren Kräften erhalten, und ſie darwider nicht turbiren, noch beſchweren laſſen. Hergebrachte Exemtiones auch zu manuteniren.

ART. XIX.

§. 1.

Was die zeithero einem Churfürſten, Fürſten, Prælaten, Grafen, Herren, der Reichs Ritterſchaft und anderen, oder dero Vor-Eltern und Vorfahren, geiſt- oder weltlichen Standes ohne Recht gewältiglich genommen, oder abgedrungen, oder Innhalt des Münſter- und Osnabrückiſchen Rückſtändige Reſtituenda ex Pace Weſtphalica zu befördern.

Friedens-Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions Recess zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, darzu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich, ohne Unterscheid der Religion, verhelffen.

§. 2.

Und selbst ein gleiches zu thun ꝛc.

Auch dasjenige, so Wir selbsten, vermög jetztgedachten Friedens-Schluß, und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedwedern so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir Recht haben, schützen und schirmen;

§. 3.

Denen in den Erb-Landen eingesessenen Reichs-Ständen unpartheyisch Recht widerfahren zu lassen.

Auch sowohl denen in Unseren, und anderen derer Churfürsten, Fürsten und Ständen respectivé Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als denen einheimischen, ohnpartheyisch und gleiches Recht widerfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

§. 4.

Bedrückte Stände nicht an den Processen zu hindern.

Und ob auch einiger Churfürst, Fürst oder anderer Stand (die freye unmittelbahre Reichs-Ritterschaft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten halber, daß Sie Ihm geschwächet, geschmählert, genommen, entzogen, bekümmert, und bedruckt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürfordern wolte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhinderen, sondern vielmehr befördern, und zur Endschaft beschleunigen,

§. 5.

Keine unrechtmäßige Zölle, ꝛc. zu manuteniren.

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Consens deren Churfürsten und sonsten dem vorhergegangenen achten Articul zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten, einige Process oder Mandata nicht erkennen.

§. 6.

§. 6.

Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klag führen, ſo ſollen und wollen Wir, inſonderheit, wann es die Landsherrliche Obrigkeit und Regalien ſo **wohl überhaupt**, als in ſpecie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Lands-Defenſion, Beſatzung der Veſtungen, und Unterhaltung der Guarniſon, nach Innhalt des Reichs-Abſchieds de Anno 1654. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam Inſtantiam Subditorum keine Mandata noch Protectoria oder *Conſervatoria* ertheilen, ſondern nach Innhalt jetztgedachten Reichs-Abſchieds §. Benebens ſollen Cammer-Richter ꝛc. und §. Was dann Churfürſten, Fürſten und Ständen ꝛc. zuvorderſt die Austrag in acht nehmen,

Klagen der Unterthanen wider ihre Landes-Herren.

§. 7.

Wo aber die Jurisdictio fundirt, dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit Ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuvorderſt vernehmen, geſtalten bey deſſen Hinterbleibung, ihnen verſtattet und zugelaſſen ſeyn ſoll, ſolchen Mandatis keine Parition zu leiſten, und wann alsdann ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſach zu klagen haben, dem Proceſs ſchleunig, doch mit Beobachtung derer Subſtantialium abhelffen, immittels gleichwohl Sie zu ſchuldigem Gehorſam gegen ihre Obrigkeit anweiſen.

Wie darinn zu verfahren?

§. 8.

In Straf-Fällen ſollen und wollen Wir auch denenjenigen, ſo in der Sach cognoſciren, oder denen darinn Commiſſion aufgetragen worden, von der Straf nichts verſprechen, noch die geringſte Hoffnung darzu machen.

Keine Hoffnung zu Straf-Geldern zu machen.

ART. XX.

§. 1.

Wir ſollen und wollen auch in Acht- und Ober-acht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Inſtrumenti Pacis, in dem jüngern Reichs-Abſchied §. Nachdem auch in dem Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß ꝛc. verglichen und ſtatuirt worden, allerdings gemäß achten,

General-Regel in Achts-Sachen.

§. 2.

Erforderter Consens der Reichs-Stände.

Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Stands, Churfürst, Fürst oder Stand oder anderer, ohne rechtmäßig und gnugsame Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret,

§. 3.

Führung des Processes.

Sondern in denen künftigen Casibus darinn, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von Kayserlichen Fiscal-Amts wegen, oder auf Beruffen des lædirten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Unserm und des Reich Cammer-Gericht pro Administratione Justitiæ angeruffen und imploriret werden, zuvorderst in Decretirung oder Auslassung deren, auf die Reichs-Acht oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beschluß, auf des Heil. Reichs hierüber vorhin gefaste Gesätz und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension, der Nothdurfft nach angehöret werde;

§. 4.

Abfassung des Urtheils.

Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auf offentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände, (den Prälaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefast,

§. 5.

Dessen Approbation, Publication und Execution.

Und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unserm Commissario gleichfalls approbirt, in Unserm Nahmen publicirt, auch die Execution so wohl in diesem, als anderen Fällen anders nicht, als nach Innhalt der Executions-Ordnung, durch den Creyß, darinnen der Aechter gesessen- und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

§. 6.

§. 6.

Was nun dem alſo in die Acht erklärten abgenommen wird, das ſollen und wollen Wir Uns und Unſerm Hauß nicht zueignen, ſondern es ſolle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber, dem beleydigten Theil daraus Satisfaction geſchehen, Des Geächteten Güter und daraus leiſtende Satisfaction.

§. 7.

Jedoch ſo viel die Particular-Lehen, ſo nicht immediate von Uns und dem Reich, ſondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herren, auch ſonſten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an ſeinem Recht und Gerechtigkeiten unbeſchadet, Sein particular-Lehen.

§. 8.

Geſtalten auch im H. Römiſchen Reich bey verwürckten Gütheren des Aechters, deſſelben Verbrechen denen Agnaten, und allen anderen, ſo Anwartung und Recht daran haben, und ſich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemachet, an ihrem Jure Succedendi in Feudum und Stamm-Güthere nicht præjudiciren, ſondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter Feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens und anderen zu priviren, keineswegs ſtatt haben ſoll, Acht ſchadet denen unſchuldigen Agnaten nicht.

§. 9.

Und da auch der gewalthätiger weis entſetzte und ſpolirte, pendente Proceſſu Banni, um unverlangte Reſtitution anhalten würde, ſo ſollen und wollen Wir daran ſeyn, daß dem Kläger, nach Befindung, ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Pœnam Banni anhängig gemachten Proceſſus, zu ſeiner uneingeſtellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Kayſerlichen Conſtitutionen, cum pleno Effectu verholffen werden ſolle. Ohnverzügliche Reſtitution des Beleidigten.

§. 10.

Und wann auch auf vorbeſchriebene Maas, Form und Weis, wie von Puncten zu Puncten verſehen, nicht verfahren würde, ſo ſoll alsdann ſelbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipſo jure vor null und nichtig gehalten werden, Was gegen obiges geſchehet, iſt nichtig.

§. 11.

§. 11.

Bannum Contumaciæ abgeschafft.

Und so viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus Causis, auch bey denen civilibus coercendi & compellendi Mediis bewenden lassen. gg)

ART. XXI.

§. 1.

Manutenenz der Reichs-Stände Lehenherrlichen Rechte.

Wir gereden und versprechen, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) wegen ihrer angehöriger Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bey ihren Lehenherrlichen Befugnussen auch Gerichtbarkeit in denen dahin, nach denen Lehen-Rechten, gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darin von keinem Reichs-Gericht *neque sub prætextu Continentiæ Causarum, neque Judicii universalis*, eingreiffen zu lassen.

§. 2.

Ihre freye Disposition über ihrer Vasallen verwürckte Lehen.

Wann auch derenselben Vasallen oder Unterthanen, ex Crimine læsæ Majestatis oder sonsten, dieselbige verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen,

§. 3.

Keineswegs aber die gedachte Lehen zum Kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vasallen aufdringen.

§. 4.

Wie auch ihrer Unterthanen verwürckte Allodialien.

Die Allodial-Güter, auch, welche ex Crimine læsæ Majestatis, oder sonsten vorgesetzter massen verwürckt seynd, oder verwürckt werden mögten, denen mit denen Juribus Fisci belehnten, oder dieselbe *sonsten* durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen,

gg) Hier ist der in Cap. Caroli VI. befindlich gewesene Passus, wegen der versprochenen Untersuchung deren in denen verwürckten Reichs-Lehen geschehenen Veränderungen, weggelassen worden.

den, unter welcher Obrigkeit Botmäßigkeiten ſie gelegen, nicht entziehen, ſondern die Lands-Obrigkeiten, oder Dominos Territorii, mit deren Confiſcirung gewähren laſſen.

§. 5.

Sollen und wollen auch die Churfürſten, Fürſten, Prælaten, Gra- Verbotene
ſen, Herren und andere Stände des Reichs, (die unmittelbahre Reichs- Vergewalti-
Ritterſchafft mit eingeſchloſſen) in oberzählten oder anderen Fällen, unter gung ſub
dem Schein des Rechtens und der Juſtitz, nicht ſelbſt vergewaltigen, ſolches ſpecie juſti-
auch nicht ſchaffen, noch anderen zu thun verhängen. tiæ.

§. 6.

Sondern, wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem in- Streitigkei-
ſonderheit Zuſpruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieſelbe wol- ten via juris
len Wir ſammt und ſonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im auszuma-
Heil. Röm. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor chen.
die ordentliche Gerichte, nach Ausweiſung deren Reichs-Abſchiede, Cammer-
Gerichts-Executions-Ordnung, zu Münſter und Osnabrück aufgerichte-
ten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Ver-
hör und gebührlichen Rechten ſtellen und kommen,

§. 7.

Auch daſelbſt ſowohl in cognoſcendo, als exequendo, nach ob- Und darin-
beſagten Reichs-Conſtitutionen und Friedens-Schluß verfahren laſſen, nen keine
und mit nichten geſtatten, daß ſie, worinnen ſie ordentlich recht leiden mö- Thätlichkei-
gen, und deſſen erbiethig ſeynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, ten zu geſtat-
Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Geſtalt be- ten.
ſchädiget, angegriffen, überfallen und beſchwehret werden;

§. 8.

Oder da dergleichen Vergewaltigung von hh) jemanden gegen ei- Vergewal-
nen oder anderen Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, ſo tig te zu re-
ſollen und wollen Wir alſobald die ſichere Anſtalt machen, daß die belei- ſtituiren und
digte Stände unverlängt reſtituirt, und der zugefügte Schaden, nach un- ſchadlos zu
ſtellen.

hh) In Cap. Caroli VI. ſtehet: ihm.

partheyischer Erkanntnuß, durch beyderseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzet werde.

ART. XXII.

§. 1.

Wie die Standes-Erhöhungen zu ertheilen?

Bey Collation Fürstlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitæten sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königl. und Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünftig auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor anderen wohl meritiret, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen,

§. 2.

Keinem Neu-Erhöheten die Reichs-Standschaft zu ertheilen.

Niemand aber von denen neu-erhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen, anderst, als wann Er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem Ersten *Articul* dieser Unserer Wahl-*Capitulation* darzu erfordert wird, zu statten kommen,

§. 3.

Niemand anderen præjudicirliche Dignitæten, ꝛc. zu ertheilen.

Auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Præjuditz oder Schmählerung einigen alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Stands und üblichen Tituls, mit neuen Prædicaten, höhern Titulen oder Wappen-Briefen begaben,

§. 4.

Miß-Heurathen.

Noch auch denen aus ohnstreitig *notori*scher Mißheurath erzeugten Kinderen eines Stands des Reichs, oder aus solchem Hauß entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses, die väterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erbfolger, und ohne deren besondere Einwilligung, vor ebenbürtig und *Succession*-fähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für *null* und nichtig ansehen und achten.

§. 5.

§. 5.

So ſollen auch des ein- oder andern unter Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs geſeſſenen und begüterten dergleichen höhere Stands-Erhöhungen dem Juri territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und derſelbe ſo wohl, als die ihme zugehörige, und in ſolchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg, unter voriger Lands-Fürſtlicher Jurisdiction verbleiben,

Stands-Erhöhungen denen Landes Herren unpræjudicirlich.

§. 6.

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er ii) in einem obiger Stücken biß daher gravirt, und an ſeinen Gerechtſamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derſelbe mit ſeinen habenden Beſchwerden gnüglich gehört, und das unbillig Vorgegangene geändert und abgeſtellet werden ſolle.

Beſchwerden in dieſem Stück abzuthun.

§. 7.

So ſollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen, und verſchaffen, daß alle Expeditionen, ſo in Kayſerl. und des Reichs-Staats- auch Gnaden- und anderen kk) Sachen, inſonderheit aber Diplomata über den Fürſten-Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung abſonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu beſtraffen ſeynd) und Kayſerl. Raths-Titulen von allen Gattungen, ſammt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines Röm. Königs oder Kayſers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie ſolches von Alters herkommen, auch Unſerer und des Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen ſollen;

Was unter Kayſerlichem Namen ergehet, in der Reichs-Cantzley zu expediren.

§. 8.

Wie dann in Kraft dieſes diejenige Diplomata, ſo bey einer anderen als der Reichs-Cantzley unter Kayſerlichem Titul und Namen zeitwährender Unſerer Kayſerl. Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig ſeyn, und die Impetranten, ehe und bevor ſie aus der Reichs-Cantzley

Was dawider geſchiehet iſt nichtig.

ii) In Cap. Caroli VI. ſtehet: gegen ſolches.
kk) Hier ſtehet in Capit. Caroli VI. annoch das Wort: dergleichen.

gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle.

§. 9.

Der Reichs-Cantzley Intimationes von den Erb-Land-Cantzleyen ohnentgeltlich anzunehmen und zu beobachten.

Was aber für Gnaden-Brief, Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget, und, von daraus anderen Unseren Cantzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax- oder Cantzley-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben, und bey Vermeydung der darinn gesetzter Pœn nicht zu entziehen.

§. 10.

Chur-Maynz kan allein den Tax moderiren.

Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, sodann, daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöst werden, zu grosser Schmählerung und Abgang gereichet; Als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung, neben dem Churfürsten zu Maynz, als Ertz-Cantzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zu thun, berechtiget ist, an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen oder Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

§. 11.

Unausgelöste Diplomata sind nichtig.

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünfftige erlangen, und innerhalb 3. Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligter Gnad und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keinesweges zugegeben oder verstattet werde,

§. 12.

§. 12.

Sondern die Kayſerliche Begnadigungen ſollen ſolchenfalls nach erwehntem Termin ipſo facto hinwieder gefallen, caſſirt und aufgehoben, und Unſere Kayſerl. Reichs-Fiſcalen wider alle, welche dergeſtalt unbefugter Weis ſolcher Stands-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen, oder Namens- auch Wappens-Verleihungen und dergleichen ſich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Unterſuchung dieſelbe nach geſtalt des Verbrechens und der Perſonen zu behöriger Straf zu bringen, ſchuldig und gehalten ſeyn. Straf derer, die ſich derſelben anmaſſen.

§. 13.

Welches dann auch zumahlen gegen diejenige ſtatt haben, und ohne weitern Anſtand vollzogen werden ſolle, die entweder dergleichen Begnädigungen von Unſeren Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälſchlich vorgeben, und deren ſich anmaſſen, oder ſelbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Cantzley biß daher nicht ausgelöſet haben, noch in Sechs Monaten von nun an würcklich auslöſen. Oder ſich dergleichen Begnadigungen fälſchlich rühmen, ꝛc.

ART. XXIII.

§. 1.

Wir ſollen und wollen Unſere Königliche und Kayſerliche Reſidentz, Anweſung und Hofhaltung im Heil. Röm. Reich teutſcher Nation, es erfordere dann der Zuſtand deren Zeiten ein anderes, allen Gliederen, Ständen und Unterthanen deſſelben, zu Nutzen, Ehr und Gutem beſtändig haben und halten. Kayſerliche Reſidentz.

§. 2.

Allen des Heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen ſowohl, als Ihren Bottſchaffteren und Geſandten (die von der freyen Reichs-Ritterſchafft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit ſchleunige Audientz und Expedition ertheilen, und dieſelbe mit keinem Nachreiſen beſchwehren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten; Schleunige Audientzen und Expeditionen.

§. 3.

Sprachen, so am Kayserl. Hof zu gebrauchen.

Auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an Unserm Kayserl. Hof keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch sonderlich letztern Falls, in alle Weg an Unserm Reichs-Hof-Rath der Teutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchlich,

§. 4.

Besetzung der Hof-Aemter.

Sollen und wollen auch ins künfftig bey Antretung Unserer Kayſ. Regierung Unsere Kayserliche und des Reichs Aembter am Hof, und die Wir sonsten in- und ausserhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seynd Protectio Germaniæ, Gesandschafften, Obrist-Hoffmeisters, Obristen Cämmerers, Hof-Marschalln, Hatschier- und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesens kündig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Stands noch Wesens, sondern nahmhafte hohe Personen, und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonsten guten tapfferen Herkommens, besetzen und versehen.

§. 5.

Erhaltung deren Rechten. ꝛc.

Auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen (in so weit selbige vermög dieser Wahl-*Capitulation* denen Reichs-Erb-Aemteren nicht vorbehalten seynd) auch Recht und Gerechtigkeiten bleiben, und denenselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

ART. XXIV.

§. 1.

Besetzung des Reichs-Hof-Raths.

Deßgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichs-Hof-Rath, mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und anderen ehrlichen Leuten beyderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Crayſen besetzen.

§. 2.

§. 2.

Und zwar nicht allein aus Unſeren Unterſaſſen, Unterthanen, und Vaſallen, ſondern mehrern Theils aus denen, ſo im Reich Teutſcher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Stands-Gebühr angeſeſſen und begütert, derer Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger im Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl beſtandener Geſchicklichkeit, auch guter, in ſolchen wohlgeordneten teutſchen *Dicaſteriis*, worinnen Rechts-Händel vorkommen, oder auch *juriſtiſchen Facul*täten erworbener *Experienz*. Qualitäten der Reichs-Hof-Räthe.

§. 3.

Und niemand, dann Uns und dem Reich, Innhalts der in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung enthaltenen, jedoch künftig hin auf das Reich namentlich mit zu richtenden Eyds-*Notul*, und ſonſten keinem Churfürſten, Fürſten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländiſchen Potentaten mit abſonderlichen Pflichten, Beſtellung, oder Gnaden-Geld verwandt ſeynd. Ihre Pflichten ꝛc.

§. 4.

II) Und weilen auch Beſchwerde geführet worden, ob ſolten gegen vorgemeldte Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen ſeyn, ſo ſollen und wollen Wir, nach angetretener Unſerer Regierung bey Unſerm alsdann neu beſtellten Reichs-Hof-Rath ſolche nachdrückliche Vorſehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumahlen in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, ſondern vielmehr dargegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde. Beſchwerden gegen den Reichs-Hof-Rath.

§. 5.

Auch ſollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unſerer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten, wegen zu verbeſſernder Unſerer Reichs-Hof-Raths-Ordnung, erforderen, und Verbeſſerung der Reichs-Hofs-

II) Dieſer 4te wie auch der 5te §vus iſt aus dem 16. Articul, propter Connexitatem materiæ hieher transferirt- und das mit anderm Druck bemerckte hinzu geſetzet worden.

Räths-Ordnung. und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

§. 6.

Form der Reichs-Hof-Raths-Visitation auszumachen. Wir sollen und wollen weniger nicht sogleich nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung, vermittelst eines *Commissions-Decrets*, von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten über das, was *in Instrumento Pacis* zur nächsten Reichs-*Deliberation* ausgesetzt worden, und den *Modum visitandi* betrifft, erforderen, und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß seine behörige Kraft und Nachdruck geben.

§. 7.

Interims-Visitationes. mm) Inzwischen aber, und biß dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Maynz, als des Heil. Reichs Ertz-Cantzlern, längstens ein Jahr nach angetretener Unserer Kayserl. Regierung, vorerst diese *Visitation* vorgenommen, darmit alle drey Jahr so lang, biß *in Comitiis* ein anderes beliebet, *continuiret*, die bey der *Visitation* ergangene *Acta* jedesmahl der Reichs-Versammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheinet, sofort *in Comitiis* gemessene Vorsehung gemacht werde;

§. 8.

Interims-Reichs-Hof-Raths- und Visitations-Ordnung. Wie dann auch von Unserm Reichs-Hof-Rath sowohl, als denen verordneten *Visitatoribus*, bis von Uns und dem gesammten Reich eine denen heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfasset werden kan, *in Modo procedendi* die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, nebst demjenigen, was der von Unserm vornächsten Vorfahrer im Reich *Anno* 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus denen *Monitis Statuum inserirt* worden, *pro Regula* angenommen und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdruck von Uns besorget werden soll.

§. 9.

---

mm) Dieser §vus ist geändert, und ist in der Capit. Caroli VI. kein gewisser Terminus zur Visitation gesetzet, und der Passus von denen Wörtern: die bey der *Visitation*, usque ad finem ein neuer Zusatz.

§. 9.

Sodann ſollen und wollen Wir verfügen, daß in Unſerm Reichs-Hof-Rath auf nn) der Ritter-Banck zwiſchen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm, Ritter- und Stifft-mäßig gebohren, und denen Grafen und Herren, ſo in denen Reichs-Collegiis keine Seſſion oder Stim̃ haben, oder von ſolchen Reichs-Seſſion habenden Häuſſeren entſproſſen und gebohren ſeynd, in der Raths-Seſſion, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterſcheid gehalten, ſondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Raths-Dienſten, ohne einigen von Stands-wegen ſuchenden Vorzug, bleibe, Rang zwiſchen den Reichs-Hof-Räthen.

§. 10.

Sonſten aber ſoll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stell, Præcedentz und Reſpect, deme nachgelebet werden, was diesfals in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung verſehen, und deroſelben Stand gemäß iſt. Ihr Rang gegen anderen ꝛc.

§. 11.

Wir ſollen und wollen auch bey ernanntem Unſerm Reichs-Hof-Rath keinen zum Præſidenten und Vice-Præſidenten beſtellen, es ſeye dann derſelbe ein teutſcher Reichs-Fürſt, Graf oder Herr in demſelben unmittelbar oder mittelbar angeſeſſen und begüthert, Reichs-Hof-Raths-Præſident und Vice Præſident.

§. 12.

Und dieſem Unſerm Reichs-Hof-Raths-Præſidenten ſollen und wollen Wir in der ihme zuſtehenden Reichs-Hof-Raths-Direction in Judicialibus, von niemand, wer der auch ſeye, eingreiffen laſſen, noch geſtatten, daß ein anderer ſich ſolcher Direction anmaſſe. Jenes Directorium.

§. 13.

Ubrigens ſollen alle und jede vor Unſern Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen allezeit *in Pleno* abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige *Deputation*en, Hof-*Commiſſion*en, oder was dergleichen auſſerordentliche Weg ſonſt für Nahmen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer grader Rechts-Lauf unterbrochen oder gehemmet werden. Alles in pleno zu verhandlen.

nn) In Cap. Caroli VI. ſtehet: den Ritter Bäncken.

ART. XXV.

§. 1.

Churs-Mayntzische Bestellung der Reichs-Cantzley.

In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzley sowohl des Reichs-Hof-Vice-Cantzlers, als deren oo) Reichs-*Reverendarien*, Reichs-Hof-Raths-*Secretarien*, und aller anderer zu der Reichs-Hof-Cantzley gehöriger Personen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Maynz, als Ertz-Cantzlern durch Germanien in der Ihme allein dießfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, inskünfftig keinen Eingriff, Aufschub, oder Verhindernuß thun, noch darin einig Ziel oder Maas geben.

§. 2.

Cassation alles widrigen.

Es soll auch, was darwieder vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden.

§. 3.

Verbotene Eingrif gegen der Reichs-Cantzley.

Imgleichen sollen und wollen Wir keinesweges gestatten, daß der Reichs-Cantzley, wieder die Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Ordnung, einiger Eintrag geschehe, es seye von wem, und unter was Schein es immer wolle.

§. 4.

Alle Reichs-Sachen gehören dahin.

Insonderheit sollen und wollen Wir die Kayserliche und Reichs-Angelegenheiten als die Reichs-Tags-Geschäffte, die *Instructiones* Unserer Kayserlichen Gesandten inn- und ausser Reichs, die Erstattung ihrer *Relation*en in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäffte betreffende *Negotiationes* und Schlüsse an und durch niemand anders, dann durch den Reichs-*Vice*-Cantzlern gehen, nicht aber dieselbe zu Unserer Erb-Land-Hof-Cantzley ziehen lassen.

§. 5.

Der Reichs-Hof-Räthe Besoldung.

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus Unserer Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehen-

oo) In Cap. Caroli VI. heisset es: *Secretarien* und *Protocollisten*.

henden Mittelen vor allen anderen Ausgaben, dem würcklich bestellten Præsidenten, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Rath, sodann Vice-Præsidenten, und anderen Reichs-Hof-Räthen ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig, und ohne Abgang bezahlet werde.

§. 6.

Wie pp) selbige, dann auch wegen der Zöll-Steuer- und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden, Und Zoll-Steuer u. d. Freyheit.

§. 7.

Und sie sowohl, als auch deren Ständen Gesandte, Residenten und Agenten von Unserm Hof-Marschall-Amt, Unserer Lands-Regierung, und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones deren Testamenten, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn. Ihre und anderer Exemtion vor anderen Jurisdictionen.

§. 8.

Auch diejenige, so sich von Unserem Hof anders wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher, und ungehindert, auch ohne Abzug, und andern Entgeld, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem End auf Begehren behörige Paß-Brief ertheilet werden sollen. qq) k) Ihr freyer Abzug.

ART. XXVI.

§. 1.

Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem Könnig von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, durch Die Belehnung des Königs von Sardinien

pp) In Cap. Caroli VI. Sie.

qq) Der völlige 26te Articulus Cap. Caroli VI. die dem Hertzogen von Savoyen secundum Instr. Pacis versprochene Belehnung mit dem Montferrat, item die denenselben zugesagte Schützung bey ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit betreffend, ist hier weggelassen.

k) Dieser in Capit. Caroli VII. ausgebliebene 26te Art. ist wieder inseriret worden.

als Hertzogen von Savoyen mit dem Montferrat.

die Person seines rechtmäßigen Gewalthabern, die nach dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Instrumento Pacis §. Cæs. Maj. ꝛc. frey und ungeding neben anderen gebührende, folglich von unseren Vorfahren am Reich geleistete Belehnungen des Montferrat, auf die Form und Weiß, wie sie von Weyland Röm. Kayserl. Majestät Ferdinando II. dem Hertzogen von Savoyen Victori Amadæo ertheilet worden, so bald nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung hierumb gebührend ersucht und angelanget werden, denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumahlen ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general- oder special Reservatori-Salvatori oder dergleichen Clausul sammt übrigen allem, was in gedachtem Instrumento Pacis, und dem darinn confirmirten Tractatu Cherascensi, dann hiernächst weiters dem Hauß Savoyen mehrers zu gutem verordnet und zugesagt worden, mithin dasselbe vom Reich Lehenrührig innen hat, erfolgen lassen, ihme dazu auch durch Unser Kayserliches Ammt executivè verhelffen.

§. 2.

Sothane Belehnung unter keinem Prætext aufhalten.

Keineswegs aber solches unter einigem Schein, Ursach oder Vorwandt sonderlich die Belehnung des Montferrat, wegen der von dem König in Franckreich dem Hertzogen zu Mantua schuldig gewesener vier Hundert vier und neuntzig tausend Cronen, wovon der §. Ut autem omnium &c. disponirt, und das Hauß Savoyen allerdings davon befreyet, im geringsten verschieben oder aufhalten, damit mehrgedachter König

von

von Sardinien als Hertzog von Savoyen ſeiner Jhme in dem Montferrat zuſtehender Jurisdiction gebührend und ruhiglich genieſſen möge.

§. 3.

Wie Wir dann nicht weniger darob ſeyn, und durch Ausfertigung ernſtlicher Pœnal-Mandaten verfügen wollen, daß niemand demjenigen, was wegen mehrgedachtem Montferrats und ſonſten für das Hauß Savoyen in vorangezogenem Friedens-Schluß, und dieſer unſerer Capitulation begriffen, in einige weiß zuwider zu handlen ſich unterſtehe. Deſſen Widerhandlung verbiethen.

§. 4.

So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürſtl. Collegium unterm 4ten Junii 1658. an damahligen Hertzogen zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hauß Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kayſerl. Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geſchrieben, hiermit allerdings beſtättigen, dergeſtalten, daß Wir ob deſſelben Begrif feſtiglich halten, und den König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, bey der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend ſchützen und handhaben wollen. Den Hertzogen von Savoyen bey der Vicariats-Gerechtigkeit in Italien handhaben.

ART. XXVII.

§. 1.

Als auch in Veranlaſſung deren von weyland vorgeweſenen Königen und Kayſeren etlichen auswärtigen, von des Heil. Röm. Reichs Jurisdiction eximirten Fürſten und Potentaten, über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen oder von ihnen ſelbſt erworbe- Der auswärtigen Schutz-Briefe über mediat-

Reichs-Glieder nicht zu bestätigen.

nen und angenommenen, oder sonst usurpirten Schutz- und Schirm-Briefen, in deme sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Justitz-Sachen, des Heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstöhrungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Autorität und Hoheit mercklich geschwächet, dieselbe auch, mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden, als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heil. Röm. Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand, dergleichen Protection- und Schirm-Brief über mittelbare Städte und Landschaften, denen Gewalten und Potentaten, so des Heil. Reichs-Zwang und Jurisdiction, wie gemelt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Röm. Kayfern, in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration, ertheilt, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta, oder auf andere Weise confirmiren,

§. 2.

Sondern abzuthun, oder wenigstens einzuschräncken.

Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg, obermeldte von vorigen Kayseren allbereits gegebene, oder durch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserlichen und Königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reducirt,

§. 3.

Kayserlicher allgemeiner und alleiniger Schutz.

Also männiglich forthin in Unserm und des Heil. Römischen Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistentz, bey gleichem Schutz und Administration der Justitz, in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münster und Osnabrückischen Frieden-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nächst vorigem Reichs-Abschied gemäß, erhalten.

§. 4.

§. 4.

Die hierwider eine Zeit hero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richteren des Reichs ab- und rr) an andere ausländiſche Potentaten gezogen worden, ss) abgeſtellet, inſonderheit aber die aus der angemaſten Brabandiſchen güldenen Bull, zu unterſchiedlicher Churfürſten, Fürſten und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Proceſſe gäntzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabandiſche Bull gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Jus Retorſionis kräftige Hülf geleiſtet werde. tt) Verbotene Evocationes auſſer Reichs.

ART. XXVIII.

§. 1.

Wir ſollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entſtehender gefährlicher Weiterung, nicht geſtatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Geſandte ſich heim- oder offentlich in die Reichs-Sachen einmiſchen, Verbotene Einmiſchung fremder Geſandten in Reichs Sachen.

§. 2.

Vielweniger zulaſſen, daß dieſelbe Botſchaften an Unſerm Hof, oder bey Reichs-Deputationen oder anderen Publicis Conventibus mit bewehrter Guarde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gaſſen und Straſſen aufziehen und erſcheinen mögen. Und derſelben Aufzug mit bewöhrter Guarde.

ART. XXIX.

§. 1.

Und demnach wider die im Heil. Römiſchen Reich verordnete Poſt nicht geringe Beſchwerde geführet, ſelbe auch nach Anweiſung Inſtrumenti Pa- Beſchwerden gegen di

---

rr) In Cap. Caroli VI. ſtehet, nach Holland, Braband und ꝛc.

ss) Dieſes Wort iſt hier neu zugeſetzt.

tt) Was In Cap. Caroli VI. wegen deren dem Reich zu reſtituirenden zehen vereinigten Städten im Elſaß, und dabey vorbehaltenen Oeſterreichiſchen Juris Præfecturæ Provincialis, enthalten, iſt hier weggelaſſen worden.

Reichs-Post wegen der Post-Meister.

ti Pacis, auf dem Reichs-Tag ausgestellt worden; so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayserliche Post-Aemter vorhanden, und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen seynd, und deren Treu man nicht versichert ist, angesetzt oder dieselbe ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximiret und befreyet werden;

§. 2.

Der Posten und des Post-Gelds abzuthun.

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichs-Post-Meister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue und richtige Brieff-Stellungen, gegen billiges Post-Geld, so in allen Post-Häusseren zu jedermanns guter Nachricht in offenen Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweißlich beförderen, und also zu keiner ferneren Klag und Einsehen Ursache gebe.

§. 3.

Einschränckung der Land- und Reichs-Städten-Boten.

Dagegen soll denen gemeinen Land- und Reichs-Städtischen Botten unter Weegs und zwischen denen Orten, wo aus und hin ein Bott seine *Commission* hat, die Mitbringung und Sammlung deren Briefen, Wechselung deren Pferden, und Aufnehmung derer Persohnen und Paqueter nicht zugelassen, sondern die Reichs-Städte und deren gehende, reitende und fahrende Botten hierunter, denen bereits *in annis* 1616. 1620. und 1636. ergangenen Kayserl. *Decreten*, *Patenten*, und *Rescripten* sich gemäß bezeugen, und solchergestalt dieses Botten-Wesen sowohl der Chur-Mayntzischen Reichs-Post-*Protection*, als dem *General*-Reichs-Erb-Post-Meistern und sonsten männiglichen ohne Nachtheil seyn.

§. 4.

Manutenenz des Reichs-Post-Amts.

uu) Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß unser *General*-Kayserlich und Reichs-Ober-Post-Amt in seinem *Esse* allenthalben erhalten, und zu dessen Schmählerung

uu) Dieser gantze §vus ist gegen der Cap. Caroli VI. in etwas geändert.

rung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin daſſelbe ſowohl bey Unſerer Kayſerl. Perſon und Hofſtatt, als ſonſten im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm-Beſtell- und Austheilung aller und jeder Brief und Paqueter, gegen erhebendes billiges Poſt-Geld, gelaſſen werde.

§. 5.

Reſervation wegen dieſes Articuls.

Jedoch ſollen und wollen Wir auf dieſen Articul, das Poſt-Weſen belangend, in ſo lang halten, auch halten laſſen, bis von Reichs-wegen ein anders beliebt werden wird.

ART. XXX.

§. 1.

Wer auf die Capitulation zu verpflichten?

Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayſerliche Cammer-Gericht, in ihren Rathſchlägen, Expedition und ſonſten ſich nach dieſer Capitulation richten, ſollen und wollen Wir Ihnen ſowohl, als anderen unſeren Miniſtris und Räthen, dieſelbe nicht allein vorhalten, ſondern auch ernſtlich einbinden, ſolche, ſo viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwieder weder zu thun, noch zu rathen, ſolches auch ihren Dienſt-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laſſen.

§. 2.

Capitulatio perpetua zu befördern.

Sodann ſollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unſerer Regierung, das Negotium Capitulationis perpetuæ (wobey jedoch die Churfürſten ſich das Jus accapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tage vornehmen, und ſelbiges ſo bald möglich, zu ſeiner Perfection bringen laſſen.

§. 3.

Beobachtung der Churfürſtl. Collegial-Schreiben.

Auch ſollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl verſammleten Churfürſtlichen *Collegio* durch beſondere Schreiben an Uns erſtattete Gutachten, forderſambſt zum würcklichen Vollzug bringen und darauf die Behörde beobachten.

§. 4.

Beschwörung der Capitulation durch Bevollmächtigte.

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unseren Commissariis deßhalben völlige Gewalt gegeben, daß Sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschwören sollen,

§. 5.

Und in eigener Person.

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Capitulation uu) noch vor Empfangung der Cron in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Vesthaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden.

§. 6.

Biß dahin verschobener Regierungs-Antritt.

Auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der güldenen Bull benahmte Vicarii indessen an statt Unser die Administration des Reichs continuiren,

§. 7.

Verspruch wegen Festhaltung der Capitulation.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römischer König denen Churfürsten des Reichs vor Sie und im Nahmen des heiligen Römischen Reichs geredet, versprochen, und bey Unseren Königlichen Ehren, Würden und Worten im Nahmen der Wahrheit zugesagt, thuen dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Brieffs: Immassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heiligen Evangelio beschworen, dasselbe steet, vest und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weis oder Wege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Behelff oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

§. 8.

uu) In Cap. Caroli VI. stehet nach damahligen Umständen: so bald wir in das Reich und Teutschland kommen.

§. 8.

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſer Brieffe xx) L) Neun in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unſerm anhangenden groſſen Inſiegel bekräfftigen, auch jedem M) Churfürſten einen überantworten laſſen. Geben in Unſerer und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt den N) Dreyzehenden Monaths-Tag Septembris nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seeligmachers Gebuhrt im Ein tauſend Siebenhundert Fünf und viertzigſten Jahr. Exemplarien der Capitulation.

Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand, hierzu bevollmächtigter Königlicher Chur-Böhmiſcher erſter Wahl-Bottſchaffter.

Johann Joſeph Graf Khevenhüller, hierzu bevollmächtigter Königlicher Chur-Böhmiſcher zweyter Wahl-Bottſchaffter.

Carl Ludewig Hilleprand Freyherr von Prandau, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmiſcher dritter Wahl-Bottſchaffter.

L. S.

xx) In Cap. Caroli VI. Sechs.
L) In Cap. Caroli VII. Sieben.
M) Das Wort obgemeldten iſt ausblieben.
N) Die Cap. Caroli VII. ware vom 24 Januarii 1742.

REVERSALES
Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät
FRANCISCI.

Wir FRANTZ von GOttes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch in Germanien und Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, Marchis, Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Silesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mousson und Nomeny, Graf zu Provinz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff, als am Tag unserer Wahl zum Römischen König, welcher ware der dreyzehende jetzt-ablauffenden Monaths Septembris, die von Uns vermöge Unseres Ihnen deshalb unter Unserm Insiegel zugestellten besonderen Gewalts gevollmächtigte Gesandte und Gewalthabere, Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand, Johann Joseph Graf von Kevenhüller, und Carl Ludwig Hilleprand Freyherr von Prandau, mit dem Hochwürdigsten Fürsten Johann Friederich Carl zu Mayntz Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlarn, Unserm lieben Neven und Churfürsten wie nicht weniger mit denen von wegen und an statt deren respectivè Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten auch Großmächtigen Fürsten Frantz Georg zu Trier, und Clement August zu Cöllen Ertz-Bischoffen ꝛc. Marien Theresien zu Hungarn und Böheimb Königin, von wegen der Chur-Böheimb ꝛc. Maximilian Joseph, Churfürsten in Bayern ꝛc. Friederichs August, Königs in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen ꝛc. und Georgen, Königs in Groß-Brittannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs respectivè durch Gallien und das Königreich

Arelat,

Arelat, auch Italien, Ertz-Cantzlarn, Ertz-Schencken, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschallen, und Ertz-Schatz-Meistern Unsern lieben respective Neven, Gemahlin, Oheimen, Brüderen, Vetteren und Churfürsten bey mehrgedachter Unserer Wahl erschienenen bevollmächtigten Bottschaffteren Dieterich Carl Grafen von Ingelheim genannt Echter von Mespelbrunn, Ferdinand, Grafen von Hohenzollern, Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrand, Joseph Frantz Maria, Grafen von Seinsheim, Johann Friedrich Grafen von Schönberg, und Gerlach Adolphen von Münchhausen, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren und um gemeinen Nutzens willen etlicher Articul Gedings- und Pacts-weiß in Unserm Nahmen und an Unserer Statt sich vereinigt, bewilligt, vertragen, angenommen und zu halten bereits eydlich zugesagt haben, wie die alle in eine offene Form gestellet und Ihnen unter Unserm Nahmen und angehenckten Insiegel übergeben seynd, also lautend:

Wir FRANTZ von GOttes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc. (das Datum stehet) geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt den dreyzehenden Tag Monaths Septembris nach Christi Unseres lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im Ein Tausend Sieben Hundert fünff und vierzigsten Jahr.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Bottschafftere und Gewalthabere dabey obberührten Unseren an- und abwesenden lieben Neven, Gemahlin, Brüderen Vetteren und Churfürsten Zusag gethan, daß Wir selbige Articulen, bevor Wir die Regierung des Reichs würcklich antreten, persöhnlich erneueren, und mit Unserem Eydt bestättigen und bekräfftigen sollen ꝛc.

Daß Wir demselben nach jetzo zu hiesiger Unserer Ankunfft und vor empfangener Königlichen Crönung alle und jede Puncten und Articulen, davon obgemeldet, und wie durch mehrgedachte Unsere gevollmächtige Bottschaffter und Gewalthabere mit berührten Unseren lieben Neven, auch deren abwesenden Churfürsten gegenwärtigen Gesandten bedungen,

bewilliget, und eydlich angenommen, auch in Unserm Nahmen und Siegel ausgangen und ihnen übergeben seynd; aus freyen gnädigen Willen jetzo von neuen bewilliget, angenommen und zu halten, dazu auch sonsten alles das zu thun, was Uns als Römischen König gebühret, zu GOtt und denen Heiligen geschwohren haben, und thun das hiermit wissentlich in Krafft dieses Briefs, alle Argliſt und Gefährde hierinnen gäntzlich *aus*geschieden. Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen Brief hangen lassen. Der geben ist in Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt den Fünff und zwanzigsten Monaths-Tag Septembris im Siebenzehen hundert Fünff und vierzigsten Jahre.

FRANTZ *Mppr.*

(L. S.)

Vt. Rudolph Graf von
Colloredo *Mppr.*

Ad Mandatum Sacræ Regiæ
Majestatis proprium.

Andreas Mohr.

DE-

DECRETUM SALVATORIUM,

wegen deren

währenden Wahl-Consultationen in der Wahl-Stadt geduldeter Fremden.

Obwohlen ein Hoch-Löbliches Churfürstliches Collegium aus sonderbahren erheblichen Ursachen vor diesmahl hat geschehen lassen, daß so wohl in- als auswärtige Bottschafften, Gesandte und Abgeordnete, dann auch andere Stands-Personen bey jetzigen, währender Capitulations- und anderen zu der Wahl gehörenden Deliberationibus, sich allhier in Franckfurt bis den Tag vor der Wahl, aufhalten mögen; so soll doch solches ins künfftig von niemand, weß Stands oder Würden er seye, in Consequentz gezogen, oder aber wider die Guldene Bull, die Churfürstliche Præeminentz, und denen Herren Churfürsten in diesem Fall zustehendes sonderbahres Recht allegiret oder mißdeutet werden; Gestalten dann der Rath, Bürgerschafft und gantze Stadt Franckfurt so wohl, als auch andere Reichs-Städte, bey welchen in instehendem Fall hinführo Wahl-Täge angestellt und gehalten werden mögen, hiermit alles Ernsts und ausdrücklich bey Vermeidung der diesfalls in der Guldenen Bull gesetzten Straff und Pœn, erinnert und verwarnet werden, daß Sie ins künfftig, wann ein Wahl-Tag ausgeschrieben seyn wird, ausserhalb die Herren Churfürsten, und welche sich in Deroselben Suiten zu würcklichen Diensten befinden werden, keine Personas publicas, sie seyen wer sie wollen, auswärtige oder zum Heil. Röm. Reich gehörige einlassen, noch ihnen bey annahendem Wahl-Termin Aufenthalt verstatten sollen; Deme sie allerseits also nachzukommen, und sich vor jetzt-gedachter Straff zu hüten wissen werden, und ist zu mehrerer Gewißheit, und damit sich niemand deßhalben mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, dieses Decretum Collegii Electoralis nicht nur dem hiesigen Rath in Formâ probante insinuiret,

nuiret, sondern auch denen vornehmsten Reichs-Städten zu wissen gemacht, auch über dem der Capitulation anzudrucken befohlen worden. So geschehen Franckfurt den 10. Septembris 1745.

L. S.

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

ERRATA.

pag. 18. Art. 4. §. 1. lin. 7. an statt Bestimmung, lese **Beystimmung.**
pag. 24. in letzterer Zeil des 14ten §vi ist das Wort **nicht** auszulassen.
pag. 33. §. 5. lin. 3. in Platz anderer, lese **andere.**
pag. 46. §. 9. lese Sessione.
pag. 62. lin. 9. loco Censuram, ist zu lesen Censurarum.
pag. 63. §. 5. lin. 15. ist das Wort so auszulassen.
pag. 66. §. 7. lin. 3. lese **gegeben.**
pag. 73. §. 2. lin. 12. lese **Rechtsfertigungen.**

Beylagen
und
Anmerckungen
Zu
Ihro Römisch-Kayserlichen
Majestät
Franz des Ersten
Wahl-
CAPITULATION.

Erster Theil/
Welcher die Beylagen enthält.

Gesammlet und herausgegeben
Von
Johann Jacob Moser.

Franckfurt am Mayn,
Im Verlag Reinhard Eustachii Möllers.
1746.

Vorrede.

DJe fast allgemeine gütige Aufnahme meiner auf die Wahl-Capitulation Ihro Kayserlichen Majestät Carls des VII. gewandten Arbeit veranlasset mich, dem Publico die mir bey meiner abermahligen Anwesenheit auf dem letzthin gehaltenen Wahl-Convent in die Hände gefallene und eine Absicht auf die Wahl-Capitulation habende Acta publica ebenfalls mitzutheilen.

Es hätte zwar auch manches von deme, was diese und jene Stände, wie auch die unmittelhare Reichs-Ritterschafft, bey einzelnen Chur-Fürstlichen Gesandtschafften angebracht haben, gemeldet werden können; aber eben deßwegen, weil dergleichen nur ad Acta privata, und nicht ad publica, gekommen ist, habe ich auch hier davon abstrahiren wollen.

In dem nächst-folgenden Zweyten Theil (deme ein Register über beede Theile beygefüget werden solle,) wird sich eine Nachlese von practischen Anmerckungen über die Kayserliche Wahl-Capitulation befinden.

Ich habe nicht nöthig, diesem wenigen etwas weiters beyzufügen, als dem Publico, und ins besondere denenjenigen, welche mich mit Schreiben beehren, bey dieser Gelegenheit aus erheblichen Ursachen wissend zu machen, daß ich den von Ihro Königlichen Majestät in Preussen bißhero noch getragenen Geheimen Raths-Character vor einiger Zeit in geziemendem Respect niedergelegt habe, und nun ohne weiteren Character an dem Ort meines nun mehr als sechs-jährigen vergnügten Auffenthalts lebe.

(o)

Erstes Capitel.

Von des Fürstlichen Collegii Beschwerden und Gesuch.

§. 1.

Nachdeme sich, wie fast alle voraus besorget haben, gezeiget hat, daß der An. 1741. und 42. zu Offenbach gehaltene Convent derer meisten Weltlichen Alt-Fürstlichen Häuser und die auf demselben concertirte Monita ad Capitulationem die gehoffte Würckung nicht gehabt haben, ist es bey letzterem Interregno dahin gediehen, daß besagte Weltliche Alt-Fürstliche Häuser Sich mit noch mehreren Membris Ihres Collegii (deren Liste jedoch nicht zum Vorschein gekommen, sondern aus folgenden §. 3. nur so viel ersichtlich ist, daß die Geist- und Weltliche Chur-Fürsten, welche Vota im Reichs-Fürsten-Rath haben, nicht darzu gezogen worden seynd,) vereiniget, bey dem Saltzburgischen Herrn Gesandten verschiedene Conferentien gehalten, darinn aber von allen Monitis ad Capitulationem abstrahiret, und nur ihre wider die Capitulation Kayser Carls VII. habende Beschwerden zu Papier gebracht, so dann selbige mittelst nachstehenden Schreibens an Chur-Maynt̃ übergeben haben:

P. P.

Euer Chur-Fürstlichen Gnaden ist vorhin sattsam und gnädigst schon bekannt, was grosse Beschwerde seithero des hierunter Maaß und Ziel setzenden Westphälischen Friedens-Instruments von Zeit zu Zeit gegen die Kayserliche Wahl-Capitulationes von dem Fürstlichen Collegio geführet, und wie wenig darauf bey denen nach und nach sich ereigneten Interregnis und errichteten neuen Capitulationen von denen hohen Herren Chur-Fürsten und derer Abwesenden fürtrefflichen Herren Gesandten darauf reflectiret worden sey, also zwar, daß es fast das Ansehen habe, ob wäre man viel mehr bemühet gewesen, die gegen die vorige Wahl-Capitulationes mit gutem Fug geführte Beschwerden gleichsam zum Grund der Nachgefolgten zu legen, ohne die dem Alt-Geist- und

und Weltlichen Reichs-Fürsten-Stand gebührende Würde, Rang und Ehren, auch übrige in denen ältesten Reichs-Grund-Gesetzen Ihnen zuerkannte Befügnisse in die geringste Consideration zu ziehen, ja so gar die zwischen beeden höheren Collegiis mit so vieler Mühe im Jahr 1711. verglichene perpetuam, gegen alle reciprocirliche Verbindlichkeit, auffer Augen zu setzen, und dieselbe, so offt sich nur der Casus ereignet, für sich allein und ohne Concurrenz des übrigen Reichs mit neuen in die potestatem ferendarum & interpretandarum Legum einschlagenden und dahero Reichs-Constitutions-widrigen Zusätzen zu vermehren. Es kan dahero das Fürstliche Collegium, aus gnädigstem special-Befehl, sich nicht entbrechen, und muß vor allem die gegen die vorige Capitulationes eingewandte Declarationes und Protestationes in genere allhero wiederhohlen, nebst deme aber auch in specie auf die sub Lit. A. hier anliegende so gemeinsame, als besondere in der letzteren Wahl-Capitulation enthaltene Gravamina, wie auch den übrigen Innhalt, sich beziehen, Euer Chur-Fürstliche Gnaden aber, als des H. Röm. Reichs Ertz-Cantzlar und Reichs-Directorem, geziemend und unterthänigst ersuchen, die gnädigste Verfügung zu thun, und dieses alles dem Chur-Fürstlichen Wahl Collegio zu dem Ende ad notitiam bringen zu lassen, damit dermahleinst allen so sensiblen Beschwerden aus dem Grunde abgeholffen, und das Fürstliche Collegium an Seiner gerecht- und Reichs-Constitutions-mässigen Befügniß nicht weiter verkürtzet werde.

Franckfurt,
den 28sten Julii
1745.

M. M.
Derer Fürsten und Stände
bevollmächtigte Räthe, Bottschaffter und Gesandten.

§. 2.

Die Gravamina selbsten seynd also abgefaßt:

Gravamen commune Collegii Principum contra Capitulationem Caroli VII. wie solches nach denen von dißeitigen hohen Ständen überhaupt geäussert und vorgekommen- hienächst auch nach denen den 25. Aug. 1742. der letzt-höchstseelig abgelebten Kayserlichen Majestät von denen Alt-Fürstlichen Häusern übergebenen und nachhero dem Fürstlichen Col-

legio vorgelegten Beschwerden auf vorhergegangene Deliberation und Vereinigung verglichen, und dem Chur-Fürstlichen Wahl-Convent im Nahmen und von wegen des Fürstlichen Collegii zu übergeben beschlossen worden.

Obschon das Instrumentum Pacis Westphalicæ als eines derer ersten Fundamental-Reichs-Gesetzen vermag, daß in proximis Imperii Comitiis von einer beständigen und perpetuirlichen Wahl-Capitulation gehandelt, und diese zu Herstellung eines bessern Verständniß und Vermeidung schädlichen Mißtrauens im Reich zum gedeyhlichen Schluß gebracht werden solle, sothanes Geschäffte auch würcklich comitialiter vorgenommen, und zwischen beeden höhern Collegiis per Re- & Correlationem so gut als absolviret worden, und obschon auch das Churfürstliche Collegium in denen zwey letzteren die neu-erwählte Kayser mit dürren Worten zu dessen gäntzlicher Endschafft, die auf nichts mehr als Absolvirung der Re- und Correlation mit dem Städtischen Collegio und Formirung des Reichs-Gutachten bestehet, verpflichtet, mithin sich auch selbsten dazu verbunden zu seyn erkennet hat; So hat man doch an Seiten des Fürstlichen Collegii in so geraumer Zeit zu gröster Beschwerde biß diese Stunde dazu, daß entweder dieses Geschäfft gantz und gar geendiget, oder doch ad interim wenigstens das Project perpetuæ, so wie es zwischen beyden höhern Collegiis collegialiter per Re- & Correlationem verglichen worden, zum Fundamento der neuen Wahl-Capitulation wäre genommen worden, nicht gelangen können; hingegen ist weder auf ein noch das andere die vorgeblich angehoffte Rucksicht gemacht, sondern vielmehr Beschwerde mit Beschwerden gehäuffet worden, da man an Seiten des Churfürstlichen Wahl-Collegii ohne Concurrenz derer übrigen Stände nicht ohne merckliche Abänderung der Systematischen Verfassung des Teutschen Reichs die Potestatem ferendarum & interpretandarum Legum Imperii, auch die Negotia Pacis & Belli, Vectigalium und anders mehr, so dann was bey dem letzteren Interregno mit einseitiger Suspendirung der Chur-Böhmischen Wahl-Stimme geschehen ist, sich allein zueignen wollen, anerwogen, so offt sich nur der Casus eines Interregni zuträget, und eine Capitulation verfasset wird, die Erfahrung zeiget, daß von dem Westphälischen Frieden her die zwischen beeden höhern Collegiis per commune duorum verglichene und hoc respectu wenigstens

stens in so weit verbindliche Perpetua de Anno 1711. in vielen Stücken gäntzlich auffer Augen gesetzet, und über dis denen vorigen Capitulationen noch neue Additamenta, welche zum Theil auf eine in vorigen Zeiten nicht gewohnte Vergrösser- und Erweiterung derer Prærogativen des Churfürstlichen Collegii, hingegen aber zu unleidentlicher Verkleinerung des Fürstlichen, ins besondere aber der von denen ältesten Zeiten her allezeit in hohen Ansehen gewesenen Alt-Fürstlichen Ertz- und Hoch-Stifftern, wie auch Weltliche Alt-Fürstliche Häuser, und überhaupt zu nicht geringem Præjudiz des gantzen Fürstlichen Collegii abzwecken, dem Textui Capitulationis selbst nicht anders, als wenn es schon verglichene Sachen wären, inserirt und dadurch die Gräntzen des dem Churfürstlichen Collegio eingeräumten Juris adcapitulandi, die sich über den unter beyden höhern Collegiis verglichenen Epilogum, der wörtlich besaget: Diesemnach hat das Churfürstliche Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige Kayserliche Capitulation, welche ohne gesammter Stände Bewilligung nicht zu ändern, bey allen künfftigen Wahlen, sie geschehen bey Lebzeiten oder nach Absterben eines Römischen Kaysers, den Eligendum zu verpflichten; Daferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürstliches Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und demselben in gemeinen Reichs-Geschäfften oder andern die Communia Statuum nicht betreffenden Sachen (jedoch der Guldenen Bulle, den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, der gesammten Stände Juribus, gegenwärtig beständiger Capitulation, denen Reichs-Constitutionen und was in obberührten gemeinen Reichs-Geschäfften, mittelst einer allgemeinen Reichs-Satzung, ins künfftige anderst statuiret und geschlossen werden möchte, ohnabbrüchig,) zu des Reichs Wohlfahrt zu verbinden vor nöthig erachtet würde, soll Er dazu obligirt seyn und verbleiben; wo nicht alles, was mit vieler Mühe über das Jus adcapitulandi und dessen Limites verhandelt worden, unkräfftig, und folglich das Jus adcapitulandi an und vor sich selbst wieder strittig und ungültig werden solle, nicht erstrecken dürffen, offenbar überschreiten, mithin denen darüber verglichenen Comitial-Handlungen aller Fides und Krafft benommen worden, da doch dem Churfürstlichen Wahl-Collegio nicht unbekannt seyn kan, wie es den neuen Kayser nicht für sich allein, sondern für gesammte Chur-Fürsten und Stände des Reichs in der Wahl-Capitulation verbinde und verpflichte, auch eben dahero erforderlich seyn will,

daß

daß man dem Fürstlichen Collegio von der errichteten Wahl-Capitulation die legale Communication wiederfahren lasse. So zeigen auch die letztere und vorige Wahl-Capitulationes, wie weit man über die zwischen denen beeden höhern Collegiis verglichene Perpetuam hinaus und in wie vielen Sachen, so in die Jura communia Statuum einschlagen, oder wo es auf eine Extension gedachter Perpetuæ ankomme, mit Vorbeygehung der übrigen Stände, und ohne ehebevor mit ihnen gepflogenen Communication denen vim Pacti, habenden Comitial-Handlungen entgegen zu Wercke gegangen seye, allermassen so wenig man von Seiten des Fürstlichen Collegii von selbigen abzugehen, und dem Chur-Fürstlichen Wahl-Collegio das Jus adcapitulandi an sich im Zweifel zu ziehen gemeynet ist, wann nur solches in seinem in oballegirten Epilogo und desselben Parenthesi enthaltenen, sich selbst gesetzten Schrancken bleibet, eben so wenig (nachdeme es bey der verglichenen Perpetua keinesweges den Verstand gehabt, daß dasselbe sich zugleich auf die Jura communia Statuum und in so weit, als Chur-Fürsten und Stände unter Sich ein vereinigtes Corpus ausmachen, extendiren sollte, vielmehr der buchstäbliche Innhalt der Perpetuæ in nur-allegirtem Textu derselben selbsten das gerade Widerspiel an die Hand giebet,) sich dahin bringen lassen kan, die Capitulationes, die eigentlich nichts anders seyn sollen, als eine dem erwählten Kayser zu Conservation der Reichs-Gesetze und gesammter Stände Freyheiten und Gerechtsamen vorgeschriebene Norma Regiminis zu einem Recht und Gesetz angedeyhen zu lassen, vermittelst welchen das Churfürstliche Collegium Sich in die Possession einer freyen Dispositon über derer übriger Stände Rechte und Freyheiten setzet, und de Jure Tertii verfüget: Wannenhero dann, nachdem allem diesen nicht nachgegangen, und denen gegen die bißherige Wahl-Capitulationes eingewandten Beschwerden des Fürstlichen Collegii (die man hiemit biß auf den letzten Buchstaben anhero wiederholet) nicht allein nicht abgeholfen, sondern diese, wie gemeldet, nur mit neuen gemehret, und die wenige zum Theil comitialiter abgethane Beschwerden gleichsam zum Grunde der letzten Carolinischen geleget worden seynd: So hätte das Fürstliche Collegium Sich zwar wohl entäussern können, von denen, so in der Wahl-Capitulation Reichs-Constitutions-widrig eingeflossen seynd, in so lange eine besondere Meldung zu thun, biß nicht vorhero denen vorigen aus dem Grunde abgeholffen worden wäre; gleichwohl aber, um nichts zurücke zu lassen,

sen, und die gantze Welt zu überzeugen, wie wenig ihme möglich seye, da man in dem schon gewohnten, jedoch allemahl widersprochenen Tramite circa Potestatem ferendarum Legum earumque Interpretationem, an Seiten des Chur-Fürstlichen Wahl-Collegii zu gröstem Præjudiz derer übrigen Reichs-Stände ohne Ziel und Maas fortzufahren gedencken sollte, dazu stille zu schweigen, und sich so geartete Capitulationes als verbindliche Leges Imperii aufdringen zu lassen: So hat man nicht umgehen wollen, auch die vermehrte besondere Gravamina, die dem Fürstlichen Collegio durch die letztere Wahl-Capitulation zugefüget werden sollen, die aber selbiges sich nie wird aufdringen lassen, ad seriem articulorum in Extenso darzulegen.

ad Art. III. §. 15. usque 19.

Die neuerlich inserirte Circumscriptio Jurium & Potestatis Vicariorum ist eine Sache, so in die Reichs-Verfassung tempore Interregni einschläget, worinnen dem Churfürstlichen Wahl-Collegio nicht allein, sondern dem gesammten Reich Verordnungen zu machen zukommet, und die dahero zwar eine res Comitialis, nicht aber des Wahl-Convents ist, und müßte demnach, wann dergleichen nöthig seyn sollte, entweder ad Comitia verwiesen, oder es hierüber bey der Perpetua gelassen werden.

ad §. 21. ejusdem Articuli.

Ist eine noch nicht erhörte, am allerwenigsten aber jemahls geschehene oder mit einem Præjudicio zu bewähren seyende Sache, daß ein Alt-Geistlicher Reichs-Fürst, Ertz- und Bischoff, oder Alt-Weltlicher Fürst, einem Churfürstlichen Gesandten, ausser in Actu momentaneo Functionis bey Wahl- und Crönungs-Tägen, oder aber in Comitiis, wo man collegialiter zu erscheinen pfleget, und hoc respectu die Gesandten der Churfürsten von Deroselben hohen Personen sich nicht trennen lassen, an dem Kayserlichen oder andern Hof, oder auch andern Zusammenkünfften, wann er auch schon primi Ordinis gewesen, den Rang oder Vorgang gelassen habe, oder auch von diesem erlangt worden wäre, wohingegen in Anmerckung dessen die Chur-Fürsten selbst an ihren Hof-Lagern denen Alt-, Geist- und Weltlichen Fürsten in Person den Rang und die Hand, die sie daselbst einem Churfürstlichen Gesandten noch nie eingeraumt haben, nicht weigern, und also dem Collegio Electorali so wenig à primordio bey der Leopoldina erlaubt seyn mögen, denen Alt-Geist- und Weltlichen Fürsten, die doch Ihren Fürstlichen Rang, Würde

und all übrige Ihrem hohen Stande anklebende Rechte entweder durch Canonische Wahl oder Geburt eben so wohl, als die hohe Herren Chur-Fürsten, immediate von GOtt haben, an ihren hergebracht- und in Instrumento Pacis bestättigten Prærogativen was zu nehmen, und Sich hingegen, unangesehen, daß dieses Gravamen durch die Handlungen super perpetua zu drey unterschiedlichen mahlen abgethan, und dieser anstößige Passus mit ihrer Bewilligung aus selbiger herausgelassen worden, neuerlich ein mehreres zuzulegen, und nur-angeführte verbindlichste Handlungen beständig ausser Augen zu setzen, als denen Fürsten zuzumuthen ist, gegen das Herkommen denen Herren Chur-Fürsten einen mehreren Vorzug, als daß Sie primi in ordine seyn, einzuraumen, am allerwenigsten aber sie in propria causa für einen Richter zu erkennen, oder sich mit Ihren Gesanden in Competenz stellen zu lassen, mithin muß es hierüber bey der perpetua bleiben, oder doch allenfalls, wenigstens mit Auslassung der Worte: **ohne Unterschied**, und an deren statt gesetzet: **auch aller auswärtiger** *Republiquen* **Gesandten und Fürsten in Person** der Sache eine solche Gestalt gegeben werden, woraus erscheine, daß hierunter die Teutsche Reichs-Fürsten nicht gemeynt seyn. Allenfalls gedencken die Alt-Geist- und Weltliche Fürsten diesen ohne Grund eingeschobenen Passum nun und nimmermehr von Sich auslegen zu lassen, sondern werden Ihre Reichs-Befugsamkeit und Dignität auf alle Reichs-Constitutions-mäßige Art und Weise zu manuteniren ohnermanglen.

Ad §. 23. ejusdem Articuli.

Weilen die immediate Reichs-Prälaten je und allezeit mit denen Reichs-Grafen concurriren, also, was einem recht, dem andern auch billig seyn muß, die Sache auch zwischen beeden hohen Collegiis bereits verglichen worden; so wäre auch derselben, und zwar in ihrer Ordnung gleich den Reichs-Grafen, zu gedencken gewesen.

Ad Art. 4. §. 2. & Art. 6. §. 2.

Hätte es bey dem Buchstaben der Perpetuæ lediglich bleiben sollen und müssen.

Ad Art. 8. §. 23.

Wäre es wegen künfftig nicht ertheilender Privilegien auf die Stapel-Gerechtigkeit simpliciter ebenfalls bey der Perpetua zu lassen gewesen.

Gleiche Meynung hätte es auch

Ad §§. 26. & 27. ejusdem Articuli.

Wie man dann auch überhaupt gegen alle einseitige per Leges & Observantiam Imperii communem Statuum consensum erforderende Verordnungen des Churfürstlichen Collegii sich verwahrt, und selbige ein- für allemahl ausser allen Kräfften und Verbindlichkeit zu halten declarirt haben will.

Ad Art. 10. §. 6.

Nachdeme der Kayser in diesem Articul Sich verbunden, wegen der ausser Reichs verpfändeten oder veräusserten Herrschafften, Lehen und Güter, sonderlich in Italien und sonsten, Sorge zu tragen, und darob zu seyn, damit dieselbe auf das forderſamste wieder herbeygebracht werden, zu dem Ende auch übernommen hat, derentwillen eigentliche Nachforschungen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt seye? und dann bekanntlich das Hoch-Stifft Costanz in der Eydgenossenschafft nahmhaffte und fast die mehreste Aemter, so vom Kayser und Reich zu Lehen rühren, besitzet, darunter aber von denen Schweitzerischen Cantons sehr beeinträchtiget wird; so hätten, der Perpetuæ zu Folge, die Worte: **in Italien**; ferner: **und in der Schweitz** beygeruckt, und nicht gegen deren klaren Text ausgelassen werden sollen, welcher Abgang künfftighin nicht allein zu ersetzen wäre, sondern auch ein Chur-Fürstlich Wahl-Collegium ohnehin nicht entstehen wird, die Anliegenheit des Hoch-Stiffts Costanz auf gleiche Art, wie in Annis 1711. & 1742. bereits geschehen, zu des gesammten Reichs Nutzen zu secundiren.

Ad §. 7. ejusdem Art. 10.

Ist billig bey der Perpetua zu lassen, weil derselben ein gantz anderer Sensus in Capitulatione novissima gegeben und in jener von dem Churfürstlichen Collegio kein vorläuffiger Rath, Hülffe und Beystand, sondern vom gesammten Reich, verlanget wird.

Ad Art. 10. §. 9.

Wird vonnöthen seyn, daß, wann nebst denen Chur-Fürsten auch der Reichs-Fürsten-Stand in dem gesetzten Fall etwas zu erinnern finden sollte, derselbe Innhalts der Perpetuæ ebenfalls nach seiner Concurrenz darüber gehöret werden müsse.

Ad Art. 11. §. 7.

Hätte die Parenthesis, als ultra perpetuam, gäntzlich weggelassen, so fort auch keine einseitige Auslegung der Aureæ Bullæ unternommen werden sollen.

Ad §. 19. & 21. ibid.

Muß es bey der Perpetua um so mehr bleiben, als das Churfürstliche Collegium nimmermehr wird darthun können, daß es jemahls Bona Imperii mit Ausschluß der übrigen Stände zu veräussern für sich allein befugt gewesen seye.

Ad Art. 13. §. 7.

Die in diesem §. enthaltene Parenthesis lauffet gegen die generale Disposition des Instr. Pac. art. 8. §. 2. und greiffet die fürnehmste Wesenheit des Fürstlichen Collegii an, welches sich einer einseitigen Cognition des Churfürstlichen über der Fürsten und Stände übergebende Memorialia nicht submittiren, noch demselben das Moderamen über die Comitial-Dictatur, oder eine Prædeliberation über selbige einraumen kan.

Ad §. 9. dict. Art. 13.

Ob schon ex ipsa natura rei eine Capitulation kein anderes Objectum haben kan, als formam & jura Regiminis Neo-Electi, noch ullo modo abzusehen ist, mit was Bestand ein Kayser auf Casus, die erst nach Seinem Tod existiren sollen, verbunden werden könne; so hat doch in des letzt-verstorbenen Kaysers Maj. Capitulation wegen einer Minorennität Fürsehung geschehen, auch wie es bey denen Interregnis, in deren Calu jedoch die Jura Majestatica sowohl, als das Jus præscribendi formam Regiminis, nicht auf das Churfürstliche Collegium allein, sondern das gesammte Reich, zurückfallen, mit der forma & activitate Comitiorum gehalten werden solle, statuiret werden wollen, da doch, wann es auf die Frage ankommt, was mortuo Cæsare circa prorogationem oder convocationem Comitiorum zu thun seye, und denen hohen Herren Vicariis dabey zukommen könne? diese nothwendig für das gantze Reich um so mehr gehört, als davon noch kein Lex vorhanden ist, mithin auch darüber von dem Churfürstlichen Collegio alleine per Capitulationem, mit Vorbeygehung der übrigen Stände, dergleichen nicht gegeben werden kan, viel mehr diese Sache durch einen vom gantzen Reich zu fassenden Schluß zu determiniren ist.

Ad Art. 16. §. 4.

Nachdem, daß die Chur-Fürsten von denen unglimpflichen Ausdruckungen derer Reichs-Gerichte mehr als andere Stände ausgenommen seyn sollen, kein Reichs-Gesetz obhanden, so wäre auch solche Exception als eine allgemeine Beschwerde anzusehen.

Ad

Ad Art. 17. §. 2.

Ob gleich ohne Diſpute, daß die Interpretatio Receſſus Imperii noviſſimi und ob der darinn aufgehobene Effectus ſuſpenſivus Reviſionum auch, ehe und bevor die Reviſiones ordinariæ, als cauſa cauſans dictæ Legis, im Gange ſind, Platz greiffe? ingleichem: ob die Reviſores, oder die Cammer über den Cautions-Punct zu erkennen habe? dem gantzen Reich, und keineswegs dem Churfürſtlichen Collegio allein, gebühret, die Sache auch würcklich in Comitiis pendent; ſo iſt doch auch hierinnen dem allen Ständen gemeinſamen Juri Leges ferendi & interpretandi eingegriffen, und etwas einſeitiges und unbündiges zu ſtatuiren verſuchet worden.

Ad Art. 17. §. 5.

Hat das Churfürſtliche Collegium ſo gar in Reichs-Deputations-Sachen, mittelſt einſeitig angemaßter Ergäntzung der Reichs-Deputation und zwar, nachdeme ein Deputatus Imperii, als des geſammten Reichs Bevollmächtigter, auch von dem gantzen Reich, und nicht à Collegio Electorali alleine, ſo die übrige Stände hierunter zu vertretten keine Gewalt hat, beliebt ſeyn muß, Sich eines Prædecifi unternommen, und denen übrigen Ständen ihr liberum Suffragium & Jus Coëlectionis abſchneiden, und das zum Vorſtand einiger Reichs-Stände bereits in Anno 1666. den 5ten Mart. erſtattete Gutachten einſeitig abändern wollen.

Deßgleichen hat auch

§. 10. dicti Art. 17.

wegen des zu Proſecution der Reviſionen fürgeſchrieben werden wollenden Fatalis denen übrigen Ständen, ohne deren Conſens und Mit-Einwilligung nichts beliebt, noch Sie daran gebunden werden können, in Ihre Concurrenz ad poteſtatem legislatoriam ein abermaliger Eingriff geſchehen wollen.

Ad Art. 19. §. 7. & 8.

Iſt der Paſſus intermedius der Perpetuæ, ſo von denen Land-Ständen und Land-Steuren diſponiret, ausgelaſſen worden, und es dahero bey der verglichenen Perpetua zu laſſen.

Ad Art. 28. §. 3.

Das Poſt-Weſen gehöret ohnedem ad Comitia, wohin es auch zu remittiren, und biß dahin, in Conformität der Perpetuæ, in ſuſpenſo zu

laſſen

lassen, und dem Anno 1670. in Comitiis gemachten Concluso und Anno 1711. zwischen beyden Collegiis getroffenen Vergleich zu inhæriren, auch inzwischen in dieser das gesammte Reich und dessen Rechte in Corpore angehender, vor die Reichs-Gerichte gar nicht, sondern ad Comitia gehörigen Sache, denen Ständen mit Mandatis beschwerlich zu fallen, nicht zu gestatten seyn wird.

Ad Art. 29. §. 3.

Hat der Kayser so gar ad Ignota, oder zu solchen Dingen verbunden werden wollen, welche erst nach der Wahl von dem Churfürstlichen Collegio, wie die 12. Collegial-Schreiben (deren Contenta man jedoch eben nicht verwerffen, sondern nur, wie hiemit beschiehet, sich gegen den modum verwahren will,) seyn mögen, verglichen worden, zu gantz deutlicher Prob, wie weit man das Jus adcapitulandi (obschon das Instrumentum Pacis davon nichts wissen will,) zum Præjudiz derer übrigen Stände zu erstrecken gedencke.

Ob man nun schon zu der bekannten Æquanimität des Churfürstl. Wahl-Collegii das gäntzliche und vollkommene Vertrauen setzet, dasselbe werde, nach Seiner erleuchteten Einsicht, von Selbsten geneigt seyn, das Fürstliche in so billigen Dingen bey Errichtung einer künfftigen Wahl-Capitulation durchgehends Seiner Beschwerden zu entheben, auch sonst in die vorseyende Kayserliche Wahl-Capitulation contra & præter Perpetuam nichts mit einfliessen lassen, so denen Juribus communibus Statuum præjudiciret, und nicht die erforderliche gemeinsame Einwilligung für sich hat, oder überhaupt in sothane Jura communia Statuum einschlägt, vielmehr darob seyn, damit, ihrem eigenen schon zum zweyten mahl geäusserten Verlangen nach, die Perpetua dermahleinst zu seiner vollständigen Richtigkeit gebracht, auch sonst allen schädlichen Weiterungen hinlänglich vorgebogen werde; So muß man doch, in omnem licet insperatum eventum, hiemit und zwar ein- für allemahl declariren: Wie das Fürstliche Collegium an all demjenigen, was zu Præjudiz des Reichs-Fürsten-Standes und seiner bißhero von denen ältesten Zeiten hergebrachten Würde, Rang und anderer Rechte, in der letzteren so wohl, als all-vorigen Wahl-Capitulationen überhaupt mit eingeflossen, und der Perpetuæ, wie auch denen Reichs-Constitutionen zuwider ist, für sich keinen Theil nehmen, noch so lange und viel, als nach dem Inhalt

halt des Instrumenti Pacis die Perpetua communi omnium Statuum Consensu (wozu man so gerne als willig zu concurriren erbietig ist, und sich in allen nur thunlichen Sachen schiedlich finden lassen wird,) nicht völlig zum Stande gebracht worden seyn wird, die letztere Wahl-Capitulation so wenig, als alle vorherige oder zukünfftige, weiter als sie der Perpetuæ gemäß, oder man sich speciatim dazu verstanden, erkenne und annehme, noch von dem billigen Postulato, daß selbige, gleich mit der præjudicirlichen Leopoldina auch geschehen, ad Comitia gebracht, nach der Perpetua und ihren etwa sonst noch habenden Monitis verglichen, und dadurch so wohl das Negotium Perpetuæ an sich selbst einmahl geendiget, als auch das Jus adcapitulandi (an dessen freywilliger Einraumung das Fürstliche Collegium anderer Gestalt nicht gehalten, noch bey dessen ferneren Extendirung ad Literam Instrumenti Pacis zurückzugehen behindert seyn kan) in seine behörige Gräntzen gesetzet worden, abgehen, oder aber, biß solches alles geschehe, sothane Capitulationes pro Lege Imperii halten und erkennen, oder sich von denen Tribunalibus Imperii darnach richten lassen könne oder werde. Franckfurt den 28. Julii 1745.

Der Fürsten und Stände Bevollmächtigte Räthe,
Bottschaffter und Gesandte.

§. 3.

Endlich lautet des Saltzburgischen Herrn Comitial-Gesandtens Relation über die ihme committirte Insinuation dieser Gravaminum an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynt folgender Gestalt:

Communicatum
den 16. Aug. 1745.

Actum Maynt den 12. Augusti 1745.

Als mich auf den, von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Saltzburg, meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, den 10den dieses erhaltenen gnädigsten Befehl, nach Maynt verfüget, und den 11ten darauf daselbst eingetroffen habe, schickte ich zu dem Churfürstlichen Herrn Obrist-Cammerer, Grafen von Eltz, und liesse demselben meine Ankunfft mit dem Ersuchen notificiren: Er die Güte haben möchte, bey Ihro Churfürstl. Gn. gehorsamst anzufragen: Zu was Zeit und Stunde ich die Gnade

und

haben könnte, Deroselben meine unterthänigste Reverenz zu machen, und Höchst-Dero ein-so anderes nomine Collegii Principum schrifftlich zu behändigen.

Worauf dann am 12ten ejusdem von Ihme, Herrn Obrist-Cammerer, die Antwort dahin erhalten: wie es Ihro Churfürstl. Gnaden lieb seyn würde, wann um 1. Uhr mich einfinden und hernach bey der Tafel bleiben wollte, um welche Zeit dann auch der Churfürstliche Hof-Wagen mich abholen würde, wie auch geschehen.

Nachdeme nun zu der mir benannten Zeit bey Hof mich eingefunden und zu gnädigster Audientz gelassen wurde, meldete Sr. Churfürstl. Gn. ich, præmissis Curialibus, folgendes: Wie Höchst-Deroselben gnädigst nicht unbekannt seyn würde, was grosse Beschwerde das Fürstliche Collegium schon von vielen Zeiten her gegen den Innhalt der Kayserlichen Wahl-Capitulationen zu führen gemüßiget worden wäre, ohne daß bißhero von dem Churfürstlichen Wahl-Collegio darauf reflectiret, noch eine hinlängliche Remedur erfolget wäre. Da nun über dieses die vorige Beschwerden in der letzteren Carolinischen Wahl-Capitulation mit verschiedenen Passibus und neuen Zusätzen vermehret worden; so wäre man an Seiten des Fürstlichen Collegii veranlasset worden, nicht allein die vorige zu wiederholen, sondern auch die letztere juxta seriem Articulorum in der hiermit von Collegii wegen gehorsl. übergebenden Beylage speciatim anzuführen, Ihro Churfürstl. Gnaden unterthänigst ersuchende, Sie möchten dieselbe nicht nur allein dem Churfürstlichen Wahl-Collegio auf eine Höchst-Ihro beliebige und thunliche Art communiciren, sondern auch Ihres hohen Orts auf eine billigmäßige Abhelffung und Remedur besorget seyn. Ubergabe demnach das collectivo nomine unterzeichnete Schreiben, samt der Beylage Lit. A. gehorsamst.

Ihro Churfürstliche Gnaden nahmen das Ihro behändigte zu Sich und sagten: Das Fürstliche Collegium könnte Sich versichert halten, wie Sie Ihres Orts nichts mehr suchten und verlangten, als eine durchgehende Harmonie und gute Verständniß im Reich, worzu Sie auch alles gerne mit beytragen wollten, könnten aber vor dißmahl ein mehreres nicht thun, als daß Sie dasjenige, so Ihro von mir behändiget worden, dem Churfürstlichen Wahl-Collegio communicirten und Demselben das weitere anheim gebeten.

Wor-

Worauf ich vermeldete: Wie man dermahlen ein weiteres nicht verlangen könnte, hiernächst aber auch eine billigmäßige Remedur hoffete, allermassen von meines gnädigsten Fürstens und Herrns Hochfürstl. Gn. um Ihro Churfürstl. Gnaden, damit Sie Dero viel-vermögende Officia hierzu verwenden möchten, gehorsamst zu ersuchen, in Commissis hätte. ꝛc.

Worgegen Ihro Churfürstliche Gnaden das obige sinceriret haben, am Ende aber mich fragten: ob auch das gantze Fürstliche Collegium damit verstanden wäre?

Weil nun wohl vermerckte, wie diese Frage fürnehmlich auf die Churfürstliche Comitial-Gesandten, so auch Fürstliche Vota zu führen haben, abzielete, diese aber zu denen Conferentien nicht beruffen worden, noch, weil sie sich nicht halbieren können, beruffen werden können, so beantwortete ich diese Frage mit Ja, und dem weiteren Zusatz: Wie alle diejenige, so hierzu concurriren und dabey erscheinen hätten können, damit vollkommen verstanden wären, wann man aber in dergleichen Begebenheiten auf die Churfürstliche Herren Gesandte (für welche man sonsten alle Consideration hätte,) wegen Ihrer obhabenden Fürstlichen Votorum derentwillen nicht reflectiret hätte, würde das Fürstliche Collegium nicht zu verdencken seyn.

Wobey es auch Se. Churfürstl. Gnaden, ohne was weiter zu melden, bewenden liessen, und ein mehrers nicht sagten, als daß Sie mich nur hätten fragen wollen.

Und dieses ist der genuine Verlauff der am 12ten Aug. bey Ihro Churfürstl. Gnaden gehabten Audientz.

§. 4.

Was nun den Erfolg dieser Sache anbelangt, so möchten wohl die Gemüther in dem Churfürstlichen Collegio dermahlen noch mehrers, als zu anderen Zeiten, geneigt gewesen seyn, das Fürstliche Collegium hierinn zu consoliren, und dadurch den Weeg zu einer näheren Wieder-Vereinigung dieser beeden höchsten Reichs-Collegiorum zu bahnen: weilen aber Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz sich durchaus auf keine bey dem Wahl-Convent vorgekommene Materialia haben einlassen wollen, und ohne deren Concurrenz bedencklich gewesen wäre, in einer Sache von so grosser Consequenz zu progrediren, und dadurch die inner-

liche Diffidia im Churfürstlichen Collegio zu vergrösseren, auch überhaupt der Zustand Teutschlands so beschaffen ware, daß man nur trachten mußte, je eher je lieber zu der so sehnlich erwarteten Wahl zu gelangen; so ist zwar eigentlich nichts hierauf resolviret worden, doch ist, dem Vernehmen nach, das Churfürstliche Collegium ernstlich entschlossen, so gleich, nachdeme der Reichs-Tag wieder in Activität gesetzet seyn wird, das Negotium Capitulationis perpetuæ vor die Hand zu nehmen, und vollends zu Ende zu bringen, wo so dann, wann dieses geschichet, besagte Gravamina sich von selbsten heben werden.

Zweytes Capitel.

Von einzeler Reichs-Fürsten Beschwerden und Gesuch.

§. 1.

Der Herr Bischoff von Basel hat dem Churfürstlichen Wahl-Collegio geklagt, daß der Cistercienser-Orden in seinen Landen sich der Landes-Hoheit zu entziehen vermeyne. Die Formalia lauten:

Dictat. Franckfurt
den 28. Aug. 1745.

Pro Memoria.

Es ist eine in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und absonderlich in dem Instrumento Pacis Westphalicæ Art. 8. §. 2. gantz ausgemachte Sache, daß denen hohen Herren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs die Landesherrliche Bottmäßigkeit in ihren resp. Chur- und Fürstenthümern, auch sonstigen Landen ohnstrittig gebühre. Nicht weniger ist als eine Reichs-kündige Sache bekannt, daß so wohl in denen beschwornen Kayserlichen Wahl-Capitulationen und zwar bereits in Capitulationibus Caroli V. Art. 6. Ferdinandi I. Art. 5. Maximiliani II. Rudolphi II. Matthiæ, Ferdinandi II. & III. itidem 6. Leopoldi & Josephi

sephi Art. 7. und dann ferner in penultima Capitulatione Caroli VI. Art. 16. ac in noviſſima Capitulatione Caroli VII. ibid. ingleichen in Inſtrum. Pacis Oſnabrug. Art. 17. §. 3. alle contra Jus tertii und beſonders gegen die Landesherrliche Gerechtſamen von Unterthanen erſchlichene Privilegia und Exemtionen, ſamt allen derſelben Clauſuln, Declarationen und Beſtättigungen für null und nichtig erkläret, caſſiret und aufgehoben worden ſeyn.

Nachdem aber dieſem allem ungeachtet der Ciſtercienſer-Orden unter dem Vorwand der von denen Römiſchen Päbſten und Kayſern vermeyntlich erhaltenen Freyheiten, Exemtionen und Privilegien ſich reſpectu der in territoriis Statuum beſitzenden Fundations-Güter und anderer nachhinniger Acquiſitionen mittelſt Implorirung mächtiger Unterſtützung Landes-Fürſtlicher Jurisdiction und davon abhangenden Würckungen los zu machen jederzeit bemühet geweſen und annoch iſt:

So müſſen ins beſondere Seine Hochfürſtliche Gnaden von Baſel zu ihrem und ihrer Unterthanen nahmhafften Schaden erfahren, welcher geſtalt erwehnter in ihren Hochſtifftiſchen Landen anſehnlich begüterte Ciſtercienſer-Orden ſich an obangezogene Stellen der Reichs-Grund-Geſetze und darauf beruhende Herkommen keineswegs kehren, ſondern vielmehr öffentlich behaupten wolle, daß in Krafft ſeiner vermeyntlich von Päbſten und Kayſern ſub- & obreptitie erhaſcheten Privilegien alle ihnen zugehörige Güter, quocunque titulo & quandocunque tempore ſolche acquirirt worden, von aller ſuperioritate territoriali, tributis und andern real-oneribus, womit dieſelbe ante acquiſitionem behafftet geweſen, gäntzlich befreyet, und hingegen ihm pleno iure dominii cum omnimoda iurisdictione in notabile Statuum Imperii eorundemque ſubditorum præiudicium zuſtändig ſeye, auch erſagte Revocationes Cæſareæ denen ältern Ordini Ciſtercienſi ex ſpeciali titulo remuneratorio ertheilten Freyheiten und Exemtionen um ſo weniger præjudiciren könnten, als von ſelbigen keine beſondere Meldung geſchehen wäre.

Ob nun ſchon der Sachen eigene Natur und Beſchaffenheit und der klare Buchſtaben des Geſetzes den Ungrund dieſes Vorgebens klar an Tag leget, auch die Nichtigkeit dieſer des Ciſtercienſer-Ordens vorſchützenden Freyheiten in Diſſertat. HERTII *de iactitata vulgo Ordinis Ciſtercienſis libertate & exemtione a Superioritate & Advocatia* bereits ab origine huius Ordinis & a tempore conceſſionis prætenſarum exemtionum gründ-

lich dargethan worden: So wünschten jedoch Höchstgedacht Seine Hochfürstliche Gnaden von Basel, daß zu dereinstiger völliger Abstellung dieser bißherigen für Unterthanen unanständigen und andern zum bösen Beyspiel dienenden Wiederspenstigkeit das hochpreißliche Churfürstliche Wahl-Collegium sich gefallen lassen möchte, der künfftigen Kayserlichen Wahl-Capitulation die expressam annullationem aller mehr-besagtem Cistercienser-Orden überhaupt und dessen in denen Hochfürstlichen Baselischen Landen gelegenen Abbteyen insbesondere, auch andern Ordinibus religiosis cuiuscunque nominis vom Päbstlichen Stuhl und Römischen Kayserrn contra iura Principis vel alterius tertii ertheilten, von erwehntem Orden aber unter falschen Scheingründen erhaltener Exemtionen, Immunitæten und Freyheiten einzuverleiben, als warum Endes-Unterschriebener Hochfürstlich Baselischer Bevollmächtigter geziemend zu bitten, die Ehre hat. Franckfurt den 22. Aug 1745.

Friderich Carl Freyherr Karg
von Bebenburg.

Vermuthlich hat der Herr Bischoff Selbst geglaubt, daß hier der eigentliche Ort nicht seye, wo diesem an sich wohl gegründeten und eines favorablen Reichs-Schlusses noch wohl würdigen Gravamini dörffte abgeholffen werden, und hat er es etwa also nur ad notitiam Publici bringen, und zu einer Comitial-Decision præpariren wollen.

§. 2.

Und so mag auch das Hoch-Stifft Oßnabrückische Dom-Capitul nur im Sinn gehabt haben, Seine ebenfalls wohlgegründete Jura in Ansehung der Reichs-Lehens-Empfängniß durch jemanden ex gremio Capituli mittelst nachstehenden Schreibens an Chur-Maynz offentlich zu verwahren, wie dann der §. qu. der Wahl-Capitulation demselben gantz nicht entgegen ist, und auf keinerley Weise auf die zwischen Geistlichen Chur- und Fürsten und ihren Dom-Capituln oder Land-Ständen wegen solcher Reichs-Lehens-Empfängniß obhandene Vergleiche zu gehen kan.

Die Oßnabrückische Capitulatio perpetua, auf welche sich als eine Beylage bezogen wird, ist vielfältig im Druck vorhanden, dahero, selbige

bige allhier einzurücken, um so mehr ein Uberfluß wäre, als der passus worauf es eigentlich ankommt, in extenso besagtem Schreiben eingerücket ist, welches also lautet:

Dictatum Franckfurt
den 2. Aug. 1745.

Hochwürdigster Chur-Fürst, Gnädigster Fürst und Herr.

Euer Chur-Fürstliche Gnaden in dem bevorstehenden Kayserlichen Wahl-Geschäfft unterthänigst anzugehen, würden Wir Uns keines Weges unterfangen, wann Unsere der hiesigen Kirchen geleistete schwere Eyde und Pflichten und der Sachen Wichtigkeit Uns hierzu nicht nöthigten.

Es ist mehr dann Reichs-kündig, daß, als vermöge des Instrumenti Pacis Cæsareo-Suecici art. 13. dem Durchlauchtigsten Haus Braunschweig-Lüneburg die alternativa Successio bey diesem Hoch-Stifft eingewilliget, daselbsten zu gleicher Zeit beliebt worden, gestalten mit gemeinschafftlichem Consens des damaligen Bischoffen Francisci Wilhelmi des hochgedachten Durchlauchtigsten Hauses und Unserer, zu mehrerer Richtigkeit willen des zukünfftigen Bischofflichen auch Landes-Regiments, eine beständige immerwährende Capitulations-Form aufgerichtet werden solle; da dann hierauf, durch Zuthuung und Unterhandlung der Röm. Kayserlichen Maj. zu der Münster- und Oßnabrückischen Handlung, wie auch hernach dem Nürnbergischen Executions-Tractat verordneten Plenipotentiarien und Gevollmächtigten Abgesandten Isaac Volmar und Johann Crane, wie auch aus dem Collegio Deputatorum ad punctum Amnestiæ & Gravaminum von beyden Religionen darzu verordneten Gesandten, Sebastian Wilhelm Meel, Chur- und Fürstlich Mayntz- und Würtzburgischen geheimen Raths, und Wolff Conraden von Thumbshirn, Sachsen-Altenburgischen Geheimen Raths, sub dato Nürnberg den 28sten Julii des 1650sten Jahrs 58. Articul abgehandelt, verglichen und beschlossen, über diese Vergleichung 3. Exemplaria zu Papier gebracht, und von obenbenannten Kayserlichen Plenipotentiarien,

auch Chur- und Fürstlichen Gesandten, in Gegenwart gemeldter Interessenten besiegelt und unterschrieben worden, inmassen Wir die Freyheit nehmen, von dieser solchergestalt verglichenen Capitulation einen Abdruck in tieffester Submission hiebey zu legen.

Es seyn also diese Leges Capitulationis perpetuæ nicht allein darum, weilen selbige communi Interessatorum consensu eingegangen und verglichen, mithin als ein wahres Pactum anzusehen seyn, sondern auch aus der Ursach von solcher Verbindlichkeit und Kräfften, daß selbige gleichfalls nicht anderst, als mit gemeinschafftlichem Consens allerseits contrahirender Theilen, aufgehoben, oder auch nur in dem mindesten Punct abgeänderet werden können, weilen diese Capitulationis Leges auf das Instrumentum Pacis Cæsareo-Suecicum selbsten gegründet, und vermöge des Articuli 58. ein je wesender Bischoff des Hoch-Stiffts Oßnabrück dessen sammtliche Contenta, wie sie darinn von Puncten zu Puncten geschrieben stehen, unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, und darauf sein Bischoffliches Juramentum zu erstatten schuldig und verbunden ist, mithin dagegen weder das Dom-Capitel, noch die Ritterschafft, Ständ und Unterthanen in keinerley Weiß noch Weg beschweren darff, sondern sie bey allen dieser Capitulation einverleibten Puncten und Articuln handhaben, schützen und schirmen muß, auch über dem daselbst ferner bedingt und verglichen worden, daß, damit diese beständige und immerwährende Capitulation desto fester und unverbrüchlicher gehalten werden möge, selbige auf dem nächst-künfftigen Reichs-Tag der Röm. Kayserlichen Maj. auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs gebührlich vorgetragen, durch einen offentlichen Reichs-Schluß bestättiget und sonderlich darinn alle die Versicherung, Pön und Straffen, wie die in dem Friedens-Schluß bey dem Assecurations-Articul enthalten seyn, einbedingt und aufgesetzet werden sollen; woraus also von selbsten folge, daß Innhalts art. 17. ejusque §. 3. Instr. Pac. contra hanc transactionem, ullumve ejus articulum, vel clausulam, nulla Jura canonica vel civilia, ac NB. Capitulationes Cæsareæ &c. jemals angeführet, gehöret und zugelassen werden sollen.

Nun ist in dieser immerwährenden Capitulation unter andern art. 41. wohlbedächtlich deut- und wörtlich verglichen:

> Sollte sich dann auch zutragen, daß von dem Bischoff wegen des Stiffts einige Deputation, Schickung, oder Gesandtschafften, es seye

seye auf Reichs- Creyß- oder andere Täg, und dergleichen, vornehme Gesandtschafften abzufertigen und anzustellen; alsdann soll Er daran seyn, daß aufs wenigste der Principalis von dem Dom-Capitel Catholischer Religion und im übrigen, wann mehr wären, die Gleichheit von beyden Religionen beobachtet werde.

Und gleichwie, aus verangeführten trifftigen Ursachen so wohl in diesem, als in den anderen darinn enthaltenen Puncten erwähnte beständige und immerwährende Capitulation allerdings fest und unverbrüchlich gehalten werden muß; also ist es auch geschehen, daß nicht allein die beyde hohe Herren Compaciscentes, Franciscus Wilhelmus & Ernestus Augustus I. sondern auch deren hohe Herren Nachfolgere an der Regierung Carolus & Ernestus Augustus II. wann von Kayserlicher Maj. die Reichs-Lehen zu empfangen, oder Reichs- und Creyß-Täge zu beschicken gewesen, und des Endes besondere Gesandten abgeschicket worden, in Gefolg dieser Verordnung den ersteren Gesandten aus Unserem Mittel Catholischer Religion genommen haben, inmassen dahero von Ihro Churfürstl. Durchl. dem Herrn Ernesto Augusto I. glor. mem. der hiesige Dom-Dechant, Wilhelm Freyherr von und zu Winckelhausen, von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Carolo, der hiesige Dom-Probst und nachmahlige Bischoff zu Paderborn und Münster, Frantz Arnold Freyherr von Metternich, und von Ihro Königl. Hoheiten, Herrn Ernesto Augusto II. der hiesige Dom-Capitularis und Paderbornische Dom-Probst, Ignatz Anton Friderich von der Asseburg, um die Regalia dieses Hoch-Stiffts wegen von Kayserlicher Maj. zu empfangen, Reichskundiger massen seyen committiret, benennet, und nach dem Kayserlichen Hof-Lager abgeschickt gewesen.

Ohne ist es zwar nicht, daß Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln, unser gnädigster Fürst und Herr, bey glücklich angetrettener Regierung dieses Dero Hoch-Stiffts Oßnabrück, Behuff dessen sothanen Actum in der Person des zu Wien damals sich ohnedem aufhaltenden Chur-Cöllnischen geheimen Raths und dortigen Dom-Probsten, Grafen von Manderscheid-Blanckenheim, Bischoffen zu Neustatt, geschehen zu lassen, bewogen worden; gleichwohl aber ist es nicht ohne, daß wir dabey nicht acquiesciret, sondern die darunter uns zustehende vorzügliche Gerechtigkeit Ihro Röm. Kayserlichen auch Königlich Catholischen Majestät

jestät Dero Zeit allerunterthänigst weitläufftiger vorgetragen, und allergehorsamst gebeten haben, Allerhöchst-Dieselbe allergnädigst geruhen möchten, diese unsere allerdemüthigste Vorstellung ad Acta zu registriren, bey zukünfftigen dergleichen Fällen allermildest darauf zu reflectiren, anbey wegen des vorgegangenen ein Decretum salvatorium de non præjudicando in casibus similibus futuris in Kayserlichen allerhöchsten Gnaden mitzutheilen, wie dieses alles die bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath verhandelte Acta des mehreren ausweisen.

Nun hat es sich zwar geäussert, daß in der von Ihro Röm. Kayserlichen Maj. Carolo dem VII. glorw. And. unterschriebenen Wahl-Capitulation art. 11. §. 4. verabredet worden: Daß Ihro Kayserliche Maj. besonders auch denen geistlichen Chur- und Fürsten keine Maaß vorschreiben sollen und wollen, ob Dieselbe zu Empfahung Ihrer Reichs-Lehne vor dem Kayserlichen Thron Geistliche ex Gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte abzuschicken für gut befinden mögen: jedoch aber ist wohl nichts gewissers, als daß, wann Wir dasjenige, was oben gehorsamst angeführter massen, hierunter in diesem Hoch-Stifft absonderlich vorwaltet, und derohalben gar per Legem Imperii publicam & fundamentalem beständig verordnet worden, Ihro Röm. Kayserl. Maj. glor. mem. und dem gesammten Churfürstlichen höchsten Collegio allerund unterthänigst vorzutragen, allenfalls möchten veranlasset worden seyn, Wir ohngezweiffelt aller- und gnädigstes Gehör gefunden, mithin die aller- und gerechteste Erklärung erhalten haben würden, daß, gleichwie, in gerechtester Erwägung derer von uns oben unterthänigst bemerckten Umständen der Oßnabrückischen immerwährenden Stiffts-Capitulation, und was darinn art. 41. quoad præsentem materiam Behuf des Dom-Capitels verordnet worden, seine unbeweg- und unwiderrufliche Festigkeit hat, also auch dieser §. 4. art. 11. Capitulationis Cæsarez Uns allerdings unverfänglich seyn solle, mithin es die Meynung allergnädigst nicht gehabt habe, dadurch offt-erwähntem art. 41. auch nur im bemindesten zu derogiren, oder darinn eine Abänderung zu machen, dannenhero dann auch, als Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, dieses alles Wir unterm 9ten Mart. des 1743sten Jahrs unterthänigst nochmals zu Gemüthe zu führen, und in tiefester Erniedrigung zu bitten die Freyheit genommen, Hoch-Dieselbe gnädigst geruhen möchten, bey der nächstens zu Empfan-

gung

gung deren hiesigen Reichs-Lehen anzuordnenden Gesandtschafft, nach Verordnung der immerwährenden Capitulation und die darauf erfolgte Observantz den Principalen aus unserm Mittel zu nehmen, damit auf solche Weise das von der neulichen Lehens-Empfängniß besorgliche Præiudiz annoch abgewendet, und der dieserwegen obschwebende Processus gehoben werde; So haben Höchst-Dieselbe, Dero höchst-angestammten Æquanimität nach, mittelst eines unterm 19den selbigen Monaths an Uns in Antwort erlassenen Rescripti, keinen Anstand gehabt, Sich wörtlich dahin gnädigst zu erklären:

> Es ist Uns Euer unterthänigstes Schreiben vom 9ten dieses Monaths wegen derer von Sr. Kayserlichen Maj. zu empfangen stehenden Regalien über Unser Stifft Oßnabrück richtig zukommen, und gleichwie Wir nicht ungeneigt seyn werden, auf dessen Innhalt gnädigst zu reflectiren; als haben es Euch hiemit bedeuten und annebst die Versicherung wiederholen wollen, daß Euch mit Chur- und Fürstlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben.

Euer Churfürstliche Gnaden werden, Dero hoch-erleuchteten Penetration nach, aus dieser unterthänigsten Vorstellung hoffentlich gnädigst ersehen, und ohnschwer abnehmen, daß, wann wegen dieses Hoch-Stiffts von einem zeitlichen Bischoffen und Landes-Fürsten vor dem Kayserlichen Thron durch einen Gevollmächtigten die Reichs-Lehen zu empfangen seyen, der Erstere darzu benennende Gesandte nothwendig aus Unserem Gremio genommen werden, und von der Catholischen Religion seyn müsse, und daß mithin mehr-berührter §. 4. der letzteren Kayserlichen Wahl-Capitulation in diesem Hoch-Stifft nicht einschlagen, noch Platz haben könne. Gleichwie es aber gar vielen und sehr nachdencklichen Folgen und schweren Weitläufftigkeiten unterworffen seyn könnte, wann Wir, daß der hiesigen immerwährenden Capitulation auf eine oder andere Weise, auch nur dem äusserlichen Schein nach, derogiret würde, mit Stillschweigen nachsehen dörfften, welches doch in der That zu geschehen es das Ansehen gewinnen könnte, wann der Innhalt des in der letzteren Kayserlichen Wahl-Capitulation inserirten §. 4. art. 11. in denen zukünfftigen Kayserlichen Wahl-Capitulationen generaliter & absque ulla modificatione wiederholt, und derohalben von

Uns einige Beweg- oder Vorstellung nicht gemacht werden dörffte, Wir gleichwohl aber zum Voraus genugsam überzeugt seyn, daß bey Beliebung dieses §. 4. des Churfürstlichen höchsten Collegii Intention dahin gar nicht gegangen, dadurch in der hiesigen immerwährenden Capitulation, wider derselben und des Westphälischen Friedens-Schlusses deutliche Verordnung, zu Unserem unersetzlichen Nachtheil eine schädliche Abänderung (gleich es auch nicht einstens hat geschehen können,) zu machen: also haben, mit anhoffender gnädigsten Erlaubniß, zu Euer Churfürstlichen Gnaden, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzlarn und des höchsten Churfürstlichen Collegii Directore, Wir Uns unterthänigst ohnumgänglich wenden und gehorsamst bitten wollen, Höchst-Dieselbe gnädigst geruhen möchten, dieses an Höchst-ermeldtes Collegium gelangen und Ihres höchsten Orts durch Dero zu dem Kayserlichen Wahl-Geschäfft auf Franckfurt abgeordnete hohe Gesandtschafft dahin die billige Anleitung gerechtest geben zu lassen, daß in der nächstens zu errichtenden Kayserlichen Wahl-Capitulation mehrbesagter §. 4. entweder gäntzlich ausgelassen, oder, zu Unserer Beruhigung und mehreren Sicherheit, wenigstens solcher Gestalt deutlich modificiret werden möge, damit, als wann dadurch dem art. 41. der hiesigen immerwährenden Capitulation derogiren zu wollen, es die Meynung gehabt, auf keine Weise gesagt, oder Uns vorgeworffen werden könne.

Diese Churfürstliche höchste Gnade werden Wir und Unsere Nachkommende jederzeit schuldigst zu veneriren gehorsamst niemals ermangeln. Womit Euer Churfürstliche Gnaden Wir dem starcken Obschirm GOttes zu einer unüberdencklichen Glück- und Glorie-vollesten Regierung, Uns aber zu Dero höchsten Gnaden und Hulden in tieffester Devotions-Erniedrigung empfehlen und stets seyn

Euer Churfürstlichen Gnaden

Osnabrück,
aus Capitular-Versammlung,
den 16. Jun. 1745.

Gehorsam-unterthänigste
Dom-Probst, Dom-Dechant, Senior,
samtliche Capitulares der hohen Cathedral-Kirchen daselbst.
Johann Joseph Kamps, Dr.
Secretarius.

§. 3.

Des Herrn Hertzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Durchl. haben wegen Ihrer Descendenz Standes-Erhöhungs- und Successions-Angelegenheit ein kurtzes geschriebenes Pro Memoria austheilen lassen, welches aber meines Wissens nicht ad Dictaturam gekommen ist, dahero und weil Höchst-Dieselbe dessen Insertion an diesem Ort nicht für gut finden wollen, der Status causæ auch sonst genugsam, theils aus denen beeden folgenden §§. theils aus besagten Herrn Hertzogens An. 1745. in Comitiis ad Dictaturam publicam gebrachten Schreiben und Deduction ersichtlich und letztgedachte Deduction bey dem Herrn Verleger dieser meiner Arbeit à part zu haben ist, ich auch weiter nichts davon gedencken will.

§. 4.

Hinwiederum aber haben auch die Herren Hertzoge zu Sachsen-Saalfeld und Coburg in eben dieser Angelegenheit folgendes Schreiben an Chur-Maynz abgehen lassen:

Dictatum Franckfurt
den 27. Aug. 1745.

Unsere ꝛc.

Hochwürdigster Fürst ꝛc.

An Euer Lbden haben Wir bereits unterm dato 8. Apr. nup. in der bekannten Sachsen-Meinungischen Miß-Heurath- und prætendirten Successions-Sache das angelegentlichste Ersuchen gelangen lassen, Dieselbe bey vorseyender Kayser-Wahl und vorgängiger Einrichtung einer künfftigen Capitulation geruhen möchten, zu Aufrechterhaltung Alt-Fürstlicher Ehren, Würde und Rechte dahin vielvermögend zu cooperiren, damit der von dem Herrn Hertzog Anton Ulrich wider die durch den Reichs-Hof-Rath zu Franckfurt am 25. Sept. vorigen Jahres eröffnete Reichs-Grund-Gesetzmäßige Kayserliche Erklärung genommene Recursus ad Comitia in dieser ohnehin so viele Jahre her umgetriebenen gravatorial-Sache zu keinem weiteren Verzug sich anspinnen, sondern vielmehr die nur-angeführte von Kayserlicher Maj. weyl. Carl dem VII. glorw. And. auf den Grund Ihrer beschworenen Wahl-Capitulation

ertheilte Declarations-Urkunde bey ihrer Krafft gelassen und deren Innhalt nochmals versichert werden möge.

Wie nun an Euer Lbden nachdrücklichen Assistenz und gütigsten Mit-Bewürckung Wir keinen Zweifel tragen: also ermanglen Wir auch nicht, den Nahmens Unsers Fürstlichen Gesammt-Hauses gefaßten gründlichen Bericht, nebst umständlicher Wiederlegung der von vorgedachtem Herrn Hertzog Anton Ulrich in Druck herausgegebenen so genannten Repræsentation und Deduction anbey zu übersenden, mit dem wiederholten Ersuchen, Euer Lbden Dero Wahl-Gesandtschafft dahin fernerweit zu instruiren geruhen wollen, damit selbige bey denen Deliberationibus ad Capitulationem Cæsaream denen kundbaren Teutschen Rechten und Observanz auf alle Weise insistiren, mithin alles dasjenige, was zu kräfftigster Abwendung des bey jener notorischer Miß-Heurath einzuführen und zu behaupten gesuchten, dem Reichs-Fürsten-Stande und Wesen insgemein äusserst schmäligen Præiudicii immer diensam seyn kan, beförderlichst beytragen möchte.

Sothane hochschätzbare Willfahrung wollen gegen Euer Lbden Wir, nebst Unserm gantzen Fürstlichen Hause, jederzeit mit vollkommenster Ergebenheit danckbarlich erwiedern, inmassen Deroselben Wir zu Erweisung angenehmer Dienste stets willig und geflissen verbleiben. Datum Coburg zur Ehrenburg den 31. Julii 1745.

Von GOttes Gnaden Christian Ernst und Frantz Josias, Gebrüdere, Hertzoge zu Sachsen, ꝛc.

Euer Lbden

Dienstwilligster treuer Freund und ergebenster Diener

In Vollmacht Unsers dermahlen Sich unpaß befindenden Herrn Bruders Lbden und vor Uns

Frantz Josias H. z. S. C.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigsten Fürsten, Heren Johann Friderich Carl, Ertz-Bischoffen zu Maynz ꝛc.

§. 5.

Die diesem Schreiben beygefügte und dermahlen so wenig in Comitiis ad Dictaturam gediehene, als auch sonst in einer Sammlung derer Actorum publicorum befindliche, mithin allhier billig zu inserirende, Deduction lautet ihrem gantzen Innhalt nach also:

Des
Gesamten Fürstlichen Hauses Sachsen
Gründlicher Bericht/
Was wegen
Des Herrn Hertzogs Anton Ulrichs
zu Sachsen-Meiningen,
Vor Seine mit
Philippinen Elisabeth Deserin
erzeugte Kinder,
ausgebrachten
Legitimations- und Standes-Erhebungs-Diplomatis
vorgegangen,
Samt nöthiger Abfertigung der anderseitigen
Pro colorando Recursu ad Comitia
im Druck distribuirten
REPRÆSENTATION.
1745.

JUSTINUS IMP.

L. 7. C. de naturalibus liberis & matribus eorum, & ex quibus causis justi efficiantur.

In posterum vero sciant omnes, legitimis matrimoniis legitimam sibi posteritatem quærendam. Injusta namque libidinum desideria nulla de cetero venia defendet.

IN des Herrn Hertzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen durch den Druck bekannt gemachter Repræsentation, kommen vornehmlich zwey Haupt-*Objecta* in Betrachtung: I. Die von Seiner Durchl. wegen Ihrer aus *notori*scher Mißheyrath erzeugten Kinder *Succeſſions*-Fähigkeit dem *Publico* zu machen gesuchte ungleiche Vorstellung. II. Die zu weiterer des *publici præoccupation* mit eingemischete, und durch nurgedachte Mißheyrath von Seiner Durchl selbst erregte *Diſſidia* im Fürstl. Meiningischen Hause, sonderlich *in puncto corregiminis & reliquorum*, samt daher genommenen so ungegründeten, als unfreundlichen Anschuldigungen.

So viel nun das Erste *Objectum* anbetrifft, sind darbey Sechs unterschiedene Fragen in Erwägung zu nehmen: I. Was dergleichen Mißheyrath nach Teutschen Rechten und Herkommen für Folgen nach sich ziehe? §. I. usque XXV. Und da nun sothane Folgen, nach deren kundbarer Beschaffenheit, nicht anders, als mißlich seyn können; So entstehet die Frage: II. Wie weit von Kayserl. Macht Vollkommenheit, und *vi reſervati*, dieselben Folgen, *ſalva Capitulatione Cæſarea*, geheilet oder gebessert werden können? §. XXVI. usque LVI. Dieweilen aber das Fürstl. Hauß Sachsen, samt dessen Erbverbrüder- und vereinigten Chur- und Fürstl. Häusern, über das von dem Herrn Hertzog Anton Ulrich Ao. 1727. ausgebrachte Diploma, als der Kayserl. Wahl-Capitulation und denen *juribus ſtatuum Imperii* zuwider, sich höchlich beschweret befunden; So ist die Frage: III. Was für ein Rechts-Mittel dargegen zu gebrauchen gewesen, auch würcklich gebrauchet worden? §. LVII. usque LXXV. Nachdeme ferner die Gravatorial-Sache, wegen des am 20. Oct. 1740. erfolgten allerhöchsten Absterbens Ihro Kayserl. Maj. CAROLI VI. glorwürdigsten Andenckens, zu der verhofften Reichs-Grund-Gesetzmäßigen Remedur und völligen Endschafft nicht gebracht werden können; So erwächset daraus die Frage: IV. Was die *gravirte* Fürstl. Sächs. Häuser, zu Erhaltung der Reichs-*Conſtitutions*-mäßigen *Remedur, etiam tempore interregni* thun können, sollen und müssen, auch

auch würcklich gethan haben? §. LXXVI. usque LXXXIV. Gleichwie nun durch die Capitulationem Cæsaream novissimam art. XXII. §. 4. der Grund des Fürstl. Sächs. Gravaminis, gegen jenes Diploma, gehoben worden ist; Also folget daraus die weitere Frage: V. **Was dem Fürstl. Hause Sachsen, nach angetrettener Regierung Kayſers** *CAROLI VII.* **nunmehro auch höchst-rühmlichen Gedächtnisses, zu suchen und auszuwürcken obgelegen?** §. LXXXV. usque XCIII. Endlich aber, weilen hochgedachtes Fürstl. Haus würcklich erlanget und ausgewürcket hat, was zu dessen hinlänglicher Beruhigung gereichen können, des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** Fürstl. Durchl. hingegen, den Recursum ad Comitia zu nehmen, Ihro Absichten gemäs erachten wollen; So ergiebet sich die letztere Frage: VI. **Ob der von Seiner Durchl. ergriffene** *Recurs* **gegründet, und nach denen Reichs-Grund-Gesetzen bestehen könne?** §. XCIIII. usque CX.

AD QUÆSTIONEM PRIMAM.

Was dergleichen Mißheyrath, nach Teutschen Rechten und Herkommen, für Folgen nach sich ziehe?

I. Man verliret desfalls nicht in Casu facti dubii, sondern es ist eine kundbare von dem Herrn Herzog **Anton Ulrich** zu Sachsen-Meiningen nie widersprochene Sache, daß Selbte circa Annum 1712. mit einem Hof-Cammer-Mädgen, gemeinen Bürger-Standes, **Philippina Elisabeth Zeserin**, heimliche Liebes-Händel gepflogen, und als diese schwanger worden, beyde sich darauf aus dem Meiningischen Landen heimlich entfernet, auch noch mehrere Kinder gezeuget haben. Ob aber, wenn, und wo dieselbe zusammen getrauet worden, das ist bis diese Stunde eine zweiffelhaffte nie erwiesene Sache geblieben. Sothane Ehe ist bereits Ao. 1723. von Kayserl. Majest. für **unanständig** erkannt, und denen daraus erzeugten Kindern samt ihrer Mutter nachdrücklich und ernstlich verboten worden, sich des **Fürstl. Sächs. Tituls und Benennung** weder anzumassen, noch zu gebrauchen. Und dieses Kayserl. gerechteste Erkänntniß hat, wie

Facti notorietas.

Adj. N. I. II.

aus

aus folgenden erhellen wird, auſſer allem Zweiffel seine Rechts-Krafft erlanget.

Ius Notorium. II. Man versiret auch nicht in casu juris dubii, dann denen kundbaren Teutschen Rechten und der *Observanz* gemäs, sind dergleichen Mißheyrath-Kinder der Väterlichen Fürstl. *Digni-*
tæt, auch *Succession* an unmittelbaren Reichs-Erb und Lehn
N. IV. unfähig. Mit so klärlich ausgedrückten Formalien ist auf sothanes kundbares Teutsches Recht beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath Ao. 1723. mithin eben zu derselbigen Zeit, da obgemeldte des Herrn Hertzogs Anton Ulrichs Ehe für unanständig erkläret worden, auch in Casu simili, nemlich der Würtemberg-Mömpelgardischen Mißheyraths-Sache, die Sententia definitiva ausgefallen. Daß aber dergleichen Kindern von Natur und Geburth nichts, als der nothdürfftige Unterhalt zukomme, solches
N. III. ist, vermöge gleichmäßigen Kayserl. judicati eine nichtsweniger klar und kundbare Sache.

Observantia notoria. III. So unfürdencklich alt herkommlich dieses sehr vernünfftige Teutsche Recht ist, Germani namque Generis nobilitatem altissime repetentes atavorum atavos Vtriusque Sexus pari Nobilitate ad connubia jungenda conquirunt. *IO. BODINVS de republ. lib. 6. cap. ult. p. 749.* Egregio inter Germanos *honestatis*, foro immaculato debitæ, exemplo, *quæ non patitur, ut soboles, ex clandestina & impare*, nec publice parentibus probata *conjunctione* procreata, *legitima habeatur & in majorum hereditatem succedat. AVG. THVANVS histor. sui temporis ad Ao. 1680. lib. 71. circa finem.* Id enim legibus firmatum, ut nulla pars, in copulandis conjugiis, propriæ sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat Vxorem, & liber liberam, libertus jungatur libertæ, & servus ancillæ, *ADAMVS BREMENS. lib. 1. hist. Eccles. cap. 5. IOACH. POTGIESER de conditione & Statu Servorum apud Germ. lib. 2. c. 1. §. 7.*

Conservandi juris necessitas. IV. Eben so genau ist dasselbige alte Teutsche Recht bey geistlich- und weltlichen Reichs-Fürsten zu aller Zeit beständig beobachtet worden; und eben so strenge muß auch hinfort dasselbige beobachtet werden, wann nicht aller Unterschied von Geburth, Würden, Stand und Wesen, samt allen Ordnungen,

Rech-

Rechten und Vorzügen des Teutschen hohen und niedern Adels zu Grunde gehen soll. Popularia namque matrimonia colluvionem gentium, perturbationem auspiciorum publicorum privatorumque afferunt, ne quid sinceri, ne quid incontaminati sit, ut, discrimine omni sublato, nec se quisquam, nec suos noverit. Quam enim aliam vim connubia promiscua habent, nisi ut, ferarum prope ritu, vulgentur concubitus plebis patrumque? ut, qui natus sit, ignoret, cujus sanguinis, quorum sacrorum sit, dimidius patrum sit, dimidius plebis, ne secum quidem concors. *LIVIVS libro 4. cap. 2.*

V. Nur solche Leute stellen sich, als zweiffelten sie, ob ein lex prohibitiva gegen unanständige Mißheyrathen vorhanden sey, qui semel verecundiæ limites transgressi sunt, und welche dahero nur wünschen, daß promiscua nupturiendi libido eingeführet und überhand nehmen möchte. Allein, warum wird doch, wann ein Capitularis in ein hohes Reichs-Stifft aufgenommen werden soll, ob gleich an desselben rechter, natürlicher, gleich- und ebenbürtiger Abkunfft zu zweiffeln, niemand die mindeste Ursache hat, jedennoch eine solenne Ahnen-Probe erfordert? Warum wird bey Königl. auch andern hohen Solennitæten, Höfen und Ritterlichen Uebungen eben darauf so sorgfältig gesehen? Und ohne Zweiffel eben darum, weilen rechte, natürliche und gleiche Vermählungen aller Teutschen Fürstl. Gräfl. Standes-, Herrlichen und Ritterschafftlichen Ehre, Würden und Rechte einziger Haupt-Grund und wirckende Ursachen sind, ist sothane Conditio sine qua non, wo nicht in allen, doch in denen allermeisten pactis familiarum illustrium, aufs nachdrücklichste wiederholet, und mit grössestem Ernst von unfürdencklichen Zeiten fortgepflantzet worden. Mithin ist eben darum dem gantzen Römischen Reich daran gelegen, daß des Herrn Herzogs Anton Ulrichs gantz schmäliche, neuerliche nur aus *GERHARD FELTMANNS* Tractat de impari matrimonio entlehnete, und von diesem auf das unstatthaffteste aus denen fremden Iustinianeischen, dißfalls auf Teutsche Reichs-Fürstenthümer durchaus nicht quadrirenden, noch jemahlen angenommenen besondern neuen Constitutionibus herbeygezogene, sehr schädliche und ver-

Decus & Utilitas.

derbliche Principia, weder jetzo noch künfftig jemals Gehör finden, vielweniger die Oberhand gewinnen mögen.

Pactum Confraternitatis Saxonico-Hassiacum.

VI. Das Fürstl. Hauß Sachsen hat zwar nicht nöthig, auf seine besondern pacta & providentiam majorum sich zu beziehen. Die kundbare Teutsche Rechte und Herkommen, so in Kayserl. judicatis, eben zu der Zeit, als dieser Mißheyraths-Handel sich erhoben, in aliis causis similibus öffentlich agnosciret und darauf gesprochen worden, adj. N. III. IV. waren schon genugsam, daß selbige sicher zu stellen, das dissеitige Petitum wider die Anmassung Fürstl. Sächs. Titulatur und Benennung zu fundiren, und das darauf ergangene Kayserl. Rescriptum inhibitoriale, samt dessen in contradictorio erfolgter Rechts-kräfftiger Confirmation de Ao. 1723. auszuwürcken, adj. N. I. & II. Dieweilen jedoch Kayserl. Majest. darinnen allergerechtest erkennen, daß durch des Herrn Herzogs Anton Ulrichs widrige Anmassungen nicht alleine dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, sondern auch denen dabey interessirten Erbverbrüderten und vereinigten Chur- und Fürstlichen Häusern, grosses Nachtheil zuwachsen würde, dieselbe aber ein solches weder von tragenden allerhöchsten Amts wegen, noch als Obrister Lehn-Herr, mithin in keine Wege gestatten können; So wird zu mehrerer Erläuterung dienlich seyn, dieser von aller Mißbefleckung per tot secula frey und rein gebliebenen Alt-Fürstl. Häuser, erste Erbverbrüderung, wie solche A. 1373. von Kayser CAROLO IV. confir-

N. V.

miret und darauf die gesamte Belehnung ertheilet worden, um so mehr beyzufügen, als deren ohnverbrüchliches Herbringen aus allen Kayserl. Wahl-Capitulationen, und von Fällen zu Fällen erfolgten Lehns-Erneuerungen zu Tage lieget, auch kundbarlich noch bis Dato in denen vereinigten Chur- und Fürstl. Landen alle und jede Collegia, Räthe, Vasallen, Diener, Städte und Unterthanen, ohne einige Ausnahme, auf die darinnen gegründete Rechte, Natürliche und Gleiche Erb-Landes- und Lehns-Folge pflichtbar gemachet sind. Indem nun

Qualitas Successorum in

VII. Dieses Fundamental-Gesetz derer Erbverbrüderten hohen Häuser anförderst Rechtgebohrne Successores ernennet, beschreibet und erfordert; So ist leicht begreifflich, daß allen il-

legiti-

legitimis, entweder ausserhalb, oder aus unrechtmäßiger und unanständiger Ehe gebohrnen Kindern, die gäntzliche und ewige exclusiva gegeben wird; Niemand aber wird sich anmassen, aus ohnstrittig notorisch und unanständiger Mißheyrath erzielte Mißkinder pro legitimis auszugeben; Wann hiernächst zur zweyten Qualität Fürstl. Succellorum, die Rechte Natürliche Geburt erfordert wird; So sind Krafft dessen nothwendig alle non naturales, das ist, alle, durch menschliche Kunst, Erdichtung, Witz und Wahn oder per fictionem juris erschaffene Kinder gäntzlich ausgeschlossen und zurück gewiesen. Ohnstrittig werden in dem wahren und eigentlichsten Rechts-Verstande naturales liberi denenjenigen, welche per modum aliquem civilem ans Licht gebracht werden, nemlich legitimatis vel adoptivis, entgegen gesetzet, pr. Instr. & §. 7. de adopt. §. fin. quib. mod patr. potest solv. §. 2. de inoffic. testam. Dahero heissen Rechte Natürliche Kinder naturales & legitimi *simul*, *VINNIVS* ad pr. inst. de adopt. *THOMASIVS* us. pract. de liberor. legitimat. cap. 1. §. 2. lit. b. Dahingegen sind diplomatische Codicillar-Kinder, non naturales, nur eine similitudo, imago & ludibrium naturæ, *GAII* Inst. lib. I. tit. 5. L. 23. ff. de lib. & posthum. L. 76. ff. de condit. & demonstr. L. 10. C. de adopt. Und wann endlich, zu desto mehrerer ewiger exclusion alles Mißheyrathens, pro tertia qualitate Fürstl. Successorum Gleiche beruffen werden; So wird dadurch vornehmlich bestätiget, daß matrimonia inæqualia keinesweges pro legitimis geachtet, mithin daraus entspriessende Kinder, als unrechte und ungleiche ewiglich und allzeit unwürdig und unfähig seyn und bleiben müssen. *Principatus Saxonicos.*

VIII. Gleichwie nun sothane Fürstl. Erbverbrüderung, als ein unverbrüchliches Gesetz von Kayserl. Majest. bestätiget, auch zu dessen Vollstreckung und unwandelbarer Festhaltung die allerseitigen hohen Erbverbrüderten in Gemeine Lehen uud Rechte Gewehre allerseitiger Fürstenthümer und Lande mit ihren Fürstlichen Ehren, Rechten und Würden gesetzet, auch von so vielen Seculis biß hieher realiter und würcklich erhalten worden sind; Also folget ohnzweiffentlich, daß, woferne Fürstliche Diener, Vasallen oder Unterthanen sich verleiten liessen, dergleichen *Investituram Cæsaream.*

chen Miß-Prinzen für ihre Herren zu erkennen, zu ehren oder zu achten, dieselbe als Meyneidige anzusehen, und gegen sie, als Pflicht-Vergessene auf die Verwürckung ihrer Lehen, Dienste, Haab und Guths mit Recht verfahren werden könne, conf. supra §. VI. in fine, denn wo **ein Sohn seinem Vater** nicht **ebenbürtig ist, so mögen**, sollen und müssen, vermöge Teutschen Lehen-Rechtens, und besonders der Fürstl. Erbverbrüderung, **des Vaters Lehn-Manne zu Recht wohl wegern, vor dem Sohne ihr Guth zu empfahen**; Und so auch gleich ein solcher nicht ebenbürtiger Sohn seines Vaters Tod überlebet, **er kan doch die, welche an des Vaters Guth das Gedding haben, nicht entfernen**, das ist, Rechte Natürliche und Gleiche Agnaten schliessen des Verstorbenen nicht ebenbürtigen Sohn von aller Erb- und Lehens-Folge gäntzlich aus; Dieser hingegen kan, sub prætextu, er sey doch gleichwohl ein ehelich und leiblich Kind, die Fürstl. Agnaten und Mitbelehnten nicht zurücke setzen, **Sächs. Lehen-Recht**, Capite 20. add. *jus feud. Allemannicum* cap. 40. Vtriusque generis filii, sive extra matrimonium, sive ex matrimonio inæquali nati, quum omni jure feudali sint *incapaces* successionis feudalis; consequens est, ut subvasalli paterni recte detrectent homagium feudale ejusmodi filio successionem prætendenti. *SCHILTER. ad dict. cap.* 40. §. 3.

Iuri ex re judicata Cæsarea quæsito non obstat falsa repræsentatio 1ma.

IX. Es sind also **nur leere Worte, was der Herr Herzog Anton Ulrich** gegen die allbereits Ao. 1723. ergangene, auf so kundbare Teutsche Rechte gegründete Judicata einstreuen lassen wollen. Sie können nicht sagen, Sie wären nicht gehöret worden, *conf. Repræs. p.* 19. Denn die Beylage sub N. II. zeiget, daß Se. Durchl. es Ihres Orts an Vorstellungen und petitis *pro rescindendo Rescripto* sub N. I. nicht ermangeln lassen; Der offenbare Ungrund Ihrer Einwendungen, die vor aller Welt ärgerliche Begünstigung Ihrer unanständigen Ehe, und die gegen Ihro ungebührliche Anmassungen, von Seiten des Fürstl. Hauses, angeführte wohlgegründete und trifftige Ursachen haben zu Recht erfordert, daß die erkannte inhibitio N. I. per Sententiam N. II. nothwendig confirmiret werden müssen. Und wer wollte doch an deren verbindlichster Rechts-Krafft den mindesten Zweifel

sel tragen, wo ein remedium suspensivum, welches dargegen hätte statt finden können, und welches würcklich eingewendet wäre, nicht einmal namhafft gemachet, noch eine darauf ergangene andere rechtl. Resolution oder Verordnung beygebracht werden kan. Auf Seiner Durchl. damals, sive ante sive post sententiam, gehabte intention kömmet gar nichts an; Sie versireten mit Ihrer unanständigen Ehe quovis tempore in facto maxime illicito & continuo, dahero war dem Fürstl. Hause quovis momento erlaubet, sich gegen dessen einreißige oder einschleichende Zudringlichkeiten quovis modo legitimo zu verwahren, und man hatte dissеits nicht nöthig, die thätliche Ausführung Ihrer Intention abzuwarten. Es ist dahero eine sehr ungerathene Repræsentation, als ob die Kayserl. Rescripta in contradictorio confirmata propter falsum præsuppositum *vitio insanabilis nullitatis* laborireten: Warum dann? Weil Seine Durchl. jetzo in Abrede stellen wollen, daß Sie die Zeserische Famille Ao. 1723. als Fürsten und Fürstinnen in denen Sachsen-Meiningischen Landen zu produciren intentioniret gewesen? Vielmehr müssen Sie Krafft eben derselbigen jetzigen Dissimulirung jener Intention ohnvermeydlich eingestehen, daß Sie Ao. 1723. keinesweges befugt gewesen, dieselbige Zeserische Famille für Fürsten oder Fürstinnen auszugeben. Das aus sothanen alle fundamenta juris & justitiæ vor sich habenden judicatis Cæsareis erworbene dissеitige jus quæsitum hingegen muß allemal dergestalt bey Krafft verbleiben, daß es von niemand, auch von Kayserl. Majest. selbst nicht, wiederum entzogen noch geschmählert werden können.

X. Es wird ferner in der Repræsentation sehr unstatthafft vorgegeben: Das Kayserl. judicatum de Ao. 1723. sey um deswillen null und nichtig, weil der Herr Herzog Anton Ulrich gebeten hätte, daß Ihro ältestem Herrn Bruder, dieses Mißheyraths-Punets halber, ein Stillschweigen so lange auferleget werden möchte, bis Ihre andern vorgewalteten Differenzien vorher erörtert seyn würden, *Repr. dict. p.* 19. Was sollte doch ein so illegales und dahero sententionando billig übergangenes Petitum der Rechts-Krafft schaden? Der Herr Herzog Anton Ulrich hat freylich von Seiner unanständigen Mißheyrath nie-

Falsa repræsentatio contra rem judicatam 2da.

mal gerne reden hören, und wenn es auf Ihro Wünschen oder Bitten angekommen wäre, conf. infr. adj. N. XVIII. XXV. XXVI. so hätte der gantzen Welt ein ewiges Stillschweigen auferleget werden müssen. Sed peccatum istud clamans und das daraus zu besorgen gewesene grosse Nachtheil, wollte sich mit Stillschweigen nicht abwenden lassen.

Falsae-praesenta-tio contra rem judi-cat. 3tia.

XI. Was die *Repræsentation cap.* 19. *in fin.* mit einem exhibito des Herrn Herzogs Anton Ulrichs *sub dato* 17. *Novembr.* 1723. sagen wolle, auf welches ein *Conclusum de* 16. *ejusdem* erfolget wäre, solches ist um so mehr unbegreifflich; weilen per rerum naturam unmöglich, daß das angebliche Conclusum einen Tag älter seyn sollte, als das datum Exhibiti. Und da nun von einem fernern Concluso de Ao. 1723. auffer dem letztern de 4. Novembr. adj. N. II. bey aller derer Fürstl. Sächs. Häuser gesammleten Actis das mindeste nicht bekannt, auch der Repræsentation dißhalb der geringste Beweis nicht beygefüget ist; So hat man auf anderwärts eingezogene Erkundigung, so viel in sichere Erfahrung gebracht, daß zwar (1) der Herr Herzog Anton Ulrich sub dato & præsentato 17. Nov. 1723. beym Reichs-Hof-Rath zu Wien schrifftlich gebeten, daß Dero Exhibitum de dato 16. Septembr. & præs. 5. Octobr. a. 1723. auf welches jedoch (2) allbereits am 4. Nov. ejusd. a. Gerichtlich erkannt, auch das Conclusum ordentlich publiciret gewesen, *conf. adj. N. II.* wieder zurück gegeben werden möchte; Es sey auch (3) sothanes petitum de 17. Nov. so gleich am 18. ejusd. beym Reichs-Hof-Rath in Relation gekommen; Als aber (4) der Herr Herzog Anton Ulrich erfahren, daß das Conclusum, auffer der gebetenen retradition, durchaus nicht nach Seiner ungegründeten Absicht, Wunsch und Meynung ausgefallen, sondern vielmehr (5) Sein petitum pro Rescripto pœnali an Seinen ältesten Herrn Bruder, Herzog Ernst Ludwigen, & comminatione Executionis *in puncto redituum* befundenen Ursachen und Umständen nach, als unstatthafft abgeschlagen; So habe (6) gedachter Herr Herzog Anton Ulrich zu verhindern gewust, daß das Conclusum vom 18. Nov. 1723. gar nicht zum Anschlag, publication oder expedition gediehen, sondern supprimiret geblieben; Gleichwie aber (7) die gebetene

betene oder erlangte retradition jenes schon in Gerichtlicher Relation gestandenen, auch ordentlichen legalen Weges abgeurtheilten Exhibiti de 6. Sept. 1723. der darauf erfolgten Rei judicatæ des Concluſi de 4. Nov. ejusd. conf. adj. N. II. *in puncto illegitimi matrimonii* des Inhalts: Daß die Zeserische Ehe unanständig, mithin Mutter und Kinder des Fürstl. Sächs. Tituls und Benennung unwürdig und unfähig, im allermindesten nicht im Wege stehen können; Also ergiebet sich aus deme allen (8) Sonnen-klärlich, und wird sich aus folgenden noch mehrers zu Tage legen, wie der Herr Herzog Anton Ulrich Seine so gar widerrechtlichen Beginnungen auf allerley nur erdenckliche Weise zu verdrehen jederzeit gesuchet habe.

XII. Die Repræsentation begreifft gar wohl, daß bey der gantzen Sache auf die Kayserl. Erkänntnisse und Verordnungen de Ao. 1723. auch deren Rechts-Krafft gar vieles ankomme, sintemalen dadurch alle nachherige impetrata einer handgreiflichen sub- & obreption, illegalitæt, injustiz, nullitæt, und aller den ohnfehlbarsten Unbestand wirckenden Vitiorum sich vollkommen überführet sehen. Darum will ferner das judicatum de 4. Nov. 1723. einer impertinenten Confusion unterschiedener Sachen, nemlich des puncti redituum & Causæ matrimonialis, impertinenter beschuldiget werden. *Repræs. dict. pag.* 19. Allein, Ao. 1722. & porro wollte der Herr Herzog Anton Ulrich von denen Landschafftl Verwilligungen, unter andern nichtigen argumentis, vornemlich um deswillen *æqualiter* mit seinem ältesten Herrn Bruder participiren, *Repr. p.* 18. weilen Se. Durchl auch eine Fürstl. Famille zu versorgen hätten. Daraus entstunde nothwendig die quæstio Præjudicialis: Ob dann an deme sey, daß der Herr Herzog Anton Ulrich eine Fürstliche Famille hätte? Diese quæstio de statu personarum, sive illegitimi matrimonii, wurde also von Kayserl. Majest. anförderst negative decidiret; und weilen aus der unanständigen Ehe keine Fürstl. Famille entspringen konnte, so wurde zugleich adj. N. I. der Herr Herzog Anton Ulrich angewiesen, denen von Ihro ältestem Herrn Bruder, wegen der Zeserin und ihrer Kinder künfftigen *tractaments* und Unterhaltung, geschehenen wohlgemeynten und annehmlichen Anerbietungen Statt zu geben, mit-

Falsa repræsentatio contra rem judicatam 4ta.

mithin in dieser Sache sich also zu bezeigen, wie es Ihro Alt-Fürstl. Reichs-Stand und Dero Hauses Ehre und *Reputation* erfordert, anbey der Kayserlichen zu Deroselben und anderer Reichs-Fürstl. Häuser rühmlichen Stand und Würden gnädigst führender Intention gemäs wäre. An den Herrn Herzog Ernst Ludwigen hingegen gelangete hiernächst per Concl. de 4. Nov. 1723. adj. N. II. die Kayserl. allergnädigste Gesinnung: Daß, weilen des Herrn Herzog Anton Ulrichs unanständige Famille in die Fürstl. Residenz gebracht zu werden, unfähig; So möchte ein anderer Ort in dem Meiningischen Fürstenthum zur bequemlichen Wohnung ausgesetzet werden, auch gedachter Herr Herzog Ernst Ludwig, wegen Absonderung derer Einkünffte, des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Intention, so weit solches denen sowol Alt-Väterlichen, als zwischen Ihnen selbst errichteten *Recessen* nach thunlich, nicht entgegen seyn. Wie es nun so weit gesehnet ist, daß die Kayserl. Verordnungen und Iudicata einiger Confusion beschuldiget werden könnten, daß vielmehr legitimus pronunciandi ordo, ante omnia super Causa præjudiciali, dein super puncto redituum, offenbar zu Tage lieget; Also bekennet über dieses alles der Herr Herzog Anton Ulrich in seinem Exhibito ad judicium aulicum de dato & præs. 17. Nov. 1723. selbst, mittelst seiner Vorstellung sub dato 16. Sept. & præs. 5. Octobr. d. a. veranlasset zu haben, daß wegen der Wohnung und des Unterhalts der Zeserischen Famille Verordnung ergehen möchte, wie in dem darauf erfolgten Concluso de 4. Novembr. 1723. conf. adj. No. II. geschehen ist.

Falsa repræsentatio contra rem judicatam §ta.

XIII. Endlich bestehet auch das repræsentirte letztere Einwenden: als ob der Herr Herzog Ernst Ludwig das am 4. Novembr. 1723. erkannte Rescript nicht einmal ausgelöset und insinuiret, sondern unexpediret in der Reichs-Hof-Raths-Canzley liegen lassen, mithin dadurch ein selbst eigenes vollgültiges und kräfftiges Bekänntniß abgeleget hätte, daß das Conclusum dict. 4. Novembr. von keiner Erheblichkeit und Bestand sey, *Repræs. p.* 19. *in fin. & p.* 20. nur in einer sehr übel quadrirenden Erfindung. Dann (1) der Haupt-Punct des Kayserl. allgerechtesten Erkänntnisses: Daß des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Verbindung mit der Zeserin eine

unanständige Ehe, dahero Mutter und Kinder des Fürstl. Sächs. Tituls und Benennung **unwürdig** und **unfähig** seyn, bedurffte keines weitern Rescripti Cæsarei, es wurde auch deshalb kein Rescript erkannt, sondern vi ipsius Concluſi de 4. Novembr. N. II. die am 9. Mart. 1723. N. I. gethane Kayserl. Verordnung bekräfftiget; Dahingegen sollte (2) nur wegen des andern Puncts, die **Wohnung** für jene unanständige Mutter und Kinder, ingleichen die Abtheilung der **Einkünffte** betreffend, auf Herrn Herzog **Anton Ulrichs** selbsteigenes Anruffen sub præs. 6. Septembr. 1723. ein Rescript an Herrn Herzog **Ernst Ludwigen** ergehen. Dieses Rescript aber hätte (3) nothwendig Herr Herzog **Anton Ulrich** als pars impetrans selbst auslösen und an Ihren ältesten Herrn Bruder, als hoc respectu partem impetratam, insinuiren lassen müssen. Hätten nun Se. Durchl. sothane Ihro selbsteigene Schuldigkeit nicht beobachtet, so kan und darff aus sothanem Ihrem eigenen neglectu, oder etwan vermeynter cautela ohnmöglich etwas anderes geschlossen werden, als daß (4) der Herr Herzog Anton Ulrich von dem Punct, eine **Wohnung** für die unanständige Famille zu erlangen, und von der gesuchten Abtheilung derer **Einkünffte** von selbst wiederum abgestanden sey; Dahingegen hat nothwendig (5) der Herr Herzog **Ernst Ludwig**, krafft des durch gewöhnlichen Reichs-Hof-Raths-Anschlag publicirten Concluſi de 4. Novembr. und darinnen enthaltener Confirmation der vorhergegangenen Kayserlichen Verordnung, daß die aus unanständiger Ehe erzeugte Kinder und deren Mutter des Fürstl. **Tituls** und **Benennung** sich **nicht gebrauchen** sollen, sein jus quæsitum ohne den mindesten Abbruch behalten müssen. Und wer hätte doch nurgedachtem Herrn Herzog **Ernst Ludwigen** zumuthen wollen oder dürffen, daß (6) Er selbst das **an Sich selbst** erlassene Kayserl. Rescript in puncto redituum auslösen, oder **an Sich selbst** insinuiren lassen sollte? Weilen nun (7) die fatalia beym Reichs-Hof-Rath von Zeit geschehener publication derer Concluſorum zu lauffen anfangen; So hätte der Herr Herzog **Anton Ulrich** in Zeiten auf ein ſuſpenſivum bedacht seyn müssen, wenn Er das Kayserl. Erkänntniß, in puncto illegitimi matrimonii, nicht hätte wollen Rechtskräfftig werden lassen; illo omiſſo, hoc neceſſario ſequebatur.

Repræsentationis falsum suppositum primarium, ex Semine agricolæ.

XIV. Was sonsten zur vermeynt lichen Rechtfertigung der bereits per judicatum Cæsareum als unanständig verworffenen Mißheyrath vorgebracht werden wollen, läufft am Ende alles auf einen elenden physicalischen Roman hinaus: Der Vater sey pro principio generationis, die Mutter hingegen nur instar terræ anzusehen, quæ plantas alias atque alias gignit, pro diversitate seminis, quod illi mandat agricola. *Repræs. pag.* 44. Eo ipso werden ja die Zeserische Kinder für nichts anders, als nur pro terræ filiis, von ihrem Herrn Vater selbst erkläret. Bey der Succession und Fähigkeit zu Teutschen Reichs-Fürstenthümern hingegen wird Rechte Natürliche und Gleiche Fürstl. Geburth von beyderseits Eltern voll und ebenbürtiger Abkunfft erfordert. Wo es dißfalls an einer Elterlichen Seite ermangelt, da gehöret das Kind zur ärgern Hand, oder, damit es auch die Feltmannianer deſto leichter fassen: quicquid solo implantatur, solo cedit; Wenn ein Teutscher Fürst sein selbst und seines Hauses Würde vergisset, und mit einem Cammer-Mädgen, einer gemeinen Zeserin, sich begattet; So kommen von Natur nur gemeine Zesers-Kinder hervor, dieses bringet die kundbare Teutsche physica politica mit sich, darauf sind die obangeführten Kayserl. Judicata N. I. II. III. IV. gegründet. Die Fürstl. Sächsische Erbverbrüderung leidet keine filios de gleba, sondern erfordert Recht Natürlich und Gleich gebohrne Prinzen.

Repræsentationis falsum suppositum 2. ex conjugio.

XV. Allein, die *Repræsentation* vermeynet *p.* 26. 42. Eine ordentlich geschlossene und vollzogene Ehe müsse alle effectus civiles nach sich ziehen ꝛc. Wann und von weme wäre aber des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Conjunction mit der Zeserin zu einer ordentlich geschlossenen und vollzogenen Ehe gemacht worden? War dann dieses schon geschehen, als Se. Durchl. mit dem auf ser Ehe geschwängerten Cammer-Mädgen heimlich; ohne Ihro
N. VI. Fürstl. Frau Mutter Wissen, und ohne Ihro Fürstl. hoher Anverwandten Rath oder Einwilligung sich heimlich auf und davon begaben? Dieses wird wohl sano sensu niemand behaupten wollen. Sollte es aber etwa hiernächst die Krafft einer im Winckel verrichteten Copulæ sacerdotalis gewürcket haben? So würde durch dergleichen Vorgeben dem juri Cæsareo legitimandi ex illegitimo

gitimo connubio natos aufs unverantwortlichſte zu nahe getreten: Der Herr Herzog **Anton** Ulrich möchte alſo etwann durch jene heimliche noch unbekannte Trauung eheliche Kinder erlanget haben, und in ſo weit läſſet man dahin geſtellet, was Se. Durchl. an Ihro älteſten Herrn Bruder Ao. 1717. geſchrieben haben: Der mutuus conſenſus, der die Ehe machet, oder viemehr das Verlöbniß zwiſchen Ihro und der Zeſerin, ſey das Fundament aller **Liebes-Pflegungen** geweſen; **hiernächſt** hätte die **darauf erfolgte** copulatio Sacerdotalis die Ehe [quæ omnem tollit *maculam*, etiam quoad *parentes*] vor der Welt allerdings beſtätiget und bekräfftiget ꝛc. vid. *THOMASII* Juriſtiſche Händel Part. II. p. 114. Allein, ein ſolches matrimonium heiſſet nur *ratum*, iſt aber noch lange nicht *legitimum*. So ſind auch eheliche Kinder noch lange nicht legitimi liberi. Nur ein matrimonium ratum entſtehet aus einer dem juri Canonico und Evangeliſchen Kirchen-Geſetzen gemäs vorgegangenen benedictione Sacerdotali, ziehet aber nur effectus Eccleſiaſticos, z. gr. daß eine Ehe unzertrennlich, & concumbere cum aliis pro adulterio geachtet wird ꝛc. nach ſich; Sothane copulatio Sacerdotalis aber kan eine conjunctionem injuſtam, legibus civilibus adverſam, qualis apud Germanos ſemper fuit, eſt & erit conjunctio Principis cum plebeja, keinesweges zu einem matrimonio legitimo machen; ſondern dieſes muß, nach Vorſchrifft weltlicher Reichs-Geſetze, Rechte und Herkommen, alle gehörige requiſita haben, ſonſt können die effectus civiles ohnmöglich folgen noch ſtatt finden. Se. Durchl. ſind nicht vermögend in Abrede zu ſtellen, daß Ihro Mißheyrath für eine unanſtändige Ehe von Kayſerl. Majeſt. ſelbſt Rechtskräfftig erkläret worden; Eine unanſtändige, und eine ordentlich vollzogene Ehe aber ſind contradictorie oppoſita. Non omnis mulier juncta viro vxor eſt viri: Nec omnis filius eſt heres patris. Nuptiarum autem fœdera *inter ingenuos* ſunt *legitima & inter æquales*, multo prius hoc ipſum Domino conſtituente, quam initium Romani juris exiſteret. *LEO PAPA can.* 12. *cauſ.* 32. *qu.* 2.

XVI. Mit denen collectionibus alter Teutſcher Rechte, Sitten und Herkommens, ſo insgemein Sachſen- und Schwaben-Spiegel genennet werden, iſt die *Repræſentation* p. 23. ſehr *Repræſentationis falſum*

Suppoſitum 3. ex ſpeculo Saxonico.

übel zufrieden, weilen in denenſelbigen die wahre und eigentliche Mißgeſtalt ſolcher unanſtändigen Mißheyrathen ohngeheuchelt repræſentiret wird, conf. dieſſeitige *Deductio*n, welche bereits *Ao.* 1732. in dieſer Sache gedruckt worden, §. 21. *pag.* 46. *ſeqq.* Und gleichwol maſſet man ſich anderſeitig an, eben aus dem gedachten Speculo behaupten zu wollen: Zur Ebenburth würde weiter nichts erfordert, als matrimonium cum *libera & honeſta*, licet civicæ conditionis fœmina, ein ſolch Kind ſey echte und frey, behielte auch ſeines Vaters Recht und Erbe. Diejenige, welche von Vater und Elter-Vater, ſo Ritter, gebohren wären, ſeyen Lehensfähig und von Ritters Art, behielten alſo Ritters Recht und Ihres Vaters Heerſchild. Die Repræſentation möchte gerne, wenn es nur möglich wäre, das gantze Römiſche Reich bereden, des Hn. Herzogs Anton Ulrichs Verbindung mit der Zeſerin ſey keine Mißheyrath. Wiewohl nun alles jenes Bemühen gantz umſonſt und vergebens iſt, angeſehen Kayſ. Majeſt. eben dieſelbige conjunction bereits Ao. 1723. für eine unanſtändige Ehe Rechtskräfftig, auch noch in ipſo Diplomate de Ao. 1727. für eine Mißheyrath ausdrücklich erkannt haben, dahero ſelbige in Capitulatione Cæſ. noviſſ. art. XXII. §. 4. ohnmöglich anders, als eine ohnſtrittig notoriſche Mißheyrath, und in dem Chur-Fürſtl. Collegial-Schreiben ad Cæſ. Maj. de 14. Febr. 1742. nothwendig eine ungebührliche notoriſche Mißheyrath genennet, und dahero per Concluſum de 25. Sept. 1744. auf die ex iſta illegitimitate anklebende Unfähigkeit zurücke gewieſen werden müſſen: So will man doch zum Ueberfluß kürtzlich unterſuchen, ob dann die anderſeitige Repræſentation mit dieſem alten Teutſchen redlichen Rechts-Buch aufrichtig umgegangen ſey? Daraus aber iſt offenbar, daß zu einer rechten Ehe beyderſeits Ehegatten Gleich und Ebenburth, oder Abſtammung von æqualiter ingenuis & Nobilibus allerdings erfordert werde; Dann (1) nimmt der Sohn ein Weib bey des Vaters Leben, die ihm ebenbürtig iſt, und gewinnet Kinder mit ihr, und ſtirbet hernach, ehe ſein Vater ihn abtheilet von dem Erbe; Seine hinterlaſſene Kinder nehmen Theil an ihres Elter-Vaters Erbe, gleich ihren Vettern, an ihres Vaters Statt. Sächſ. Land-Recht *lib.* 1. *art.* 5. Daraus folget im Gegentheil, wann

das

das Weib dem Manne nicht ebenbürtig ist, so können die aus einer solchen Mißheyrath erzielte Kinder dem avo paterno nicht succediren, noch an des Vaters Stelle treten, sondern gehören zu der ungleichen und ärgern Hand ihrer Mutter. Gleichergestalt (2) nimmt ein frey Schöppenbar Weib einen Bauergilten oder Landsessen, und gewinnet sie Kinder mit ihm, die sind ihr nicht ebenbürtig, dann sie haben ihres Vaters Recht und nicht der Mutter. Land-Recht *lib.* 3. *art.* 73. Bleibts also auch desfalls, wann eine Edle Weibs-Person eine Mißheyrath thut, oder aus ihrem Stande, Herkommen und Geburth freyet, abermals bey der Regel, daß die Kinder der ärgern Hand ihres Vaters folgen. Denn es stehet (3) die Regula generalis feste: Wer dem andern nicht ebenbürtig ist, der kan auch sein Erbe nicht nehmen. Land-Recht *lib.* 1. *art.* 17. Derjenige aber ist (4) für recht, gleich, ebenbürtig und an seiner Geburth unbescholten zu achten, wer von seinen vier Ahnen, das ist, von zweyen Elter-Vätern und von zweyen Elter Müttern, und vom Vater, und von der Mutter, die unbescholten sind, an seinen Rechten unbescholten ist. Land Recht *lib.* 1. *art.* 51. Daß nun (5) beschollen seyn an seiner Geburth, und an seinen Rechten, nichts anders anzeige, als illegitime oder unrechtmäßig gebohren seyn, solches ist nichts weniger offenbar, dann wer ein Urthel schilt, der spreche also: Das Urthel, das der Mann funden hat, das ist unrecht, das schilt ich. Land-R. *lib.* 2. *art.* 12. So hat es auch (6) im Lehen-Rechte mit der Ebenburth keine andere Bewandniß, dann wo ein Sohn seinem Vater nicht ebenbürtig ist, so mögen des Vaters Lehnmanne zu Recht wohl wegern, vor dem Sohne ihr Guth zu empfahen, und auch, so gleich ein solcher Sohn lebete nach seines Vaters Tode, er kan doch denen, die an des Vaters Guth Gedinge haben, nichts nehmen. Sächs. Lehn-Recht *cap.* 20. Mithin kan das anderseitig repræsentirte Gleichniß vom Agricola nicht statt finden, dann aus des Vaters unanständiger Ehe können ohnmöglich andere, als dem Vater nicht ebenbürtige Kinder erzeuget werden; Solche Nichtebenbürtige Söhne können ohnmöglich im Lehen succediren; Sie werden pro absentibus gehalten; des Vaters Mitbelehnte, mithin

hin Ihme gleich und Ebenbürtige hingegen, nehmen das Lehn von Rechtswegen; Dann (7) nur derjenige Sohn behält des Vaters Schild und Adel zu Lehen-Rechte, **der ihme ebenbürtig ist.** Lehen-R. *cap.* 21. Nach der anderseitigen Repræsentation hingegen sollten alle eheliche Kinder dem Vater ebenbürtig seyn, wenn gleich Mann und Weib einander nicht ebenbürtig sind, quod a sano sensu abhorret. Vielmehr wird auch (8) bey der allgemeinen Regel: **Alle die nicht von Ritters Art von Vater und Elter-Vater gebohren sind, die sollen Lehen-Rechts darben,** Lehn-R. *cap.* 2. die *supra* n. 4. angeführte nothwendige Ahnen-Probe voraus gesetzet, und die ebenbürtige Ritters-Art sowohl bey der Mutter als beym Vater, sowol bey denen Mütterlichen als bey denen Väterlichen Groß-Eltern dergestalt erfordert, daß, bey sich ereignender Ungleichheit oder Mißstande Mütterlicher Eburth, die Unfähigkeit und an seinen Rechten bescholten seyn, sofort auf dem Fusse folget. In keiner andern, als (9) nur in der obgesetzten Rechten Natürlichen und Gleichen Masse behält endlich das **echt-** und freygebohrne Kind seines **Vaters** Schild, und nimmet sein Erbe, und auch der **Mutter, alsowol, ob es ihnen ebenbürtig ist, oder baß gebohren.** Sächs. **Land-R.** *lib.* 3. *art.* 72. Die Ebenburth ist und bleibet also überall und beständig der Grund und die conditio sine qua non der Fähigkeit bey allen Teutschen Würden, Ehren und Rechten. Wasmassen aber (10) ein ehelich und freygebohren Kind **besser gebohren** seyn könne, als entweder desselben Vater oder dessen Mutter, solches lässet sich aus der alten und beständig aufs theuerste conservirten Teutschen Freyheit, welche kundbarlich, vel liberorum Dominorum, vel liberorum hominum, mithin toto genere diversa ist, und von einigen hundert Jahren her der hohe und niedere Adel genennet wird, sehr leicht verstehen und erklären *GEORG BEYER delin. jur. Germ. Lib.* 1. *cap.* 3. *N. H. GVNDLING. An nobilitet venter cap.* 1. *&* 2. *I. A. KOPP. de different. Comitum p.* 13. 26. *& p. tot. D. G. STRVBE Observat. jur. Germ. cap.* 1. *IO. GODOFR. BAVER de successione legitimatorum per nuptias exule in feudis* §. 8. Bey Vermählungen muß ein jedwedes genus bey seiner Art bleiben, wann nicht eine Mißheyrath und daraus folgende Unfähigkeit entstehen soll; jedwedes

genus

genus aber hat seine ordines & gradus, welche Vermählungen unter sich, und in ihrer Art, dergestalt verstatten, daß die differentia tantummodo gradualis: ebenbürtig und doch besser gebohren seyn, keinem Widerspruch unterworffen ist; Dahingegen die differentia generica der Freyheit und Ebenburth allezeit eine Mißheyrath, mit ihren bescholtenen effectibus der Unfähigkeit, hervorbringet und nach sich ziehet. Allein, wer wolte doch die Philippina Zeserin, welche vom gemeinesten Bürger-Stand entsprossen ist, nur zu dem allerniedrigsten grad des Niedern generis Teutscher Freyheit oder liberorum hominum referiren? Wie viel weniger wird denn selbige einem Herzog von Sachsen ebenbürtig zu achten seyn? Wer wollte dieselbe unanständige, ungebührliche, notorische und unstrittige Mißheyrath pro matrimonio legitimo auszugeben sich unterfangen? Wer wollte endlich die aus sothaner Ehe entsprungenen Kinder der Fürstl. Sächsischen Würde, Ehre, Familien-Rechte und Landes-Succession von Natur und Geburth fähig zu glauben, sein selbst vergessen? Dahero wird

XVII. In der anderseitigen Repræsentation ohne Grund nur vergebens alleriret, dieselbe Zeserische Kinder hätten die jura successionis & familiæ mit auf die Welt gebracht, *Repr. pag.* 42. Dann die jura successionis & familiæ illustris dependiren weder von dem Ehestande, noch von der Natur und Geburth, sondern müssen lediglich ex jure positivo cujusvis civitatis mutabili & arbitrario determiniret werden, dergestalt, daß ex jure tantum naturali auch ehelich recht- und gleichgebohrne Kinder nicht einmal ad legitimam einiges jus mit auf die Welt bringen; *GAIL. lib.* 2. *obs* 122. *n.* 12. Wie viel weniger können dann, oder dürffen so gar unanständige Mißheyraths-Kinder, zu grossem præjudiz und Nachtheil so vieler alten Reichs-Chur- und Fürstl. Häuser, wider so klar und kundbare Teutsche Rechte, auch allbereits ergangene Kayserl. judicata, eingeschoben oder aufgedrungen werden. *Repræsentationis falsum suppositum 4. ex nativitate.*

XVIII. Des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. vermeynen jedoch nicht wenigen Vortheil für Ihre in der Wurtzel verdorbene Sache ziehen zu können, wann Sie ein zwischen denen Sächs. und andern Fürstl. Häusern, zu Abwendung fernerer Mißheyraths-Begünstigungen Ao. 1717. errichtetes Verein, durch ein *Repræsentationis falsum suppositum 5. Ex pacto Saxonico de a.* 1717.

in

in Ihrer Repræsentation sehr gewöhnliches, jedoch überaus fehlsames Consequential- Artificium, auf Ihre Seite drehen möchten, als womit man sich *p.* 44. 45. 46. 47. und 48. auch sonst hin und wieder beschäfftiget. Nun ist es an dem, Seine Durchl. sind von Ihro ältesten Herrn Bruder, weyl. Herzog **Ernst Ludwigen** zu Sachsen-Meiningen, zum Beytritt invitiret worden; Es ist ander deme, Sie haben nicht beytreten wollen, sondern vielmehr Ihro dargegen zu haben vermeynte Ursachen, wie solche noch jetzo repræsentiret werden, in eine summarische Tabelle verfasset, und in Antwort an Ihren Herrn Bruder communiciret, wie solches alles in *THOMASII* **Juristischen Händeln** *P. II. pag.* 110. & 114. welche bereits Ao. 1720. gedruckt sind, umständlich gelesen werden kan. Niemand hat den Herrn Herzog **Anton** Ulrich zum Beytritt zu nöthigen verlanget, niemand verlanget Se. Durchl. in Krafft desselbigen Vereins zu obligiren, sondern Ihre **Mißheyrath** ist nach wie vor eine Mißheyrath geblieben, auch nicht in Krafft desselben Vereins, sondern in Krafft derer kundbaren alten Teutschen Rechte, so wohl auch der Fürstl. Sächsis. Erbverbrüderung und Vereinigung Ao. 1723. per sententiam Cæsaream für eine **unanständige Ehe**, mithin Mutter und Kinder des Fürstl. Titels und Benennung unwürdig und unfähig erkläret worden. Des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** Fürstl. Durchl. sind dahero auch gantz unbefugt, dasselbe Fürstl. Verein auf den irrigen Wahn Ihrer Repræsentation zu detorquiren, noch ungerathene Consequenzien, noch einiges Recht, dessen Sie ohnehin auf Ihrer Seite gäntzlich ermangeln, daraus erzwingen zu wollen. Es bestehet aber die Repræsentation darinnen:

Illius pacti art. I. XIX. Wann (1) **verabredet ist, alle Mißheyrathen in Zukunfft** per Testamenta & Pacta Domus aufs ernstlichste zu verbieten: So will daraus die Folge gemacht werden: Ergo sey **bishero** noch kein Verboth vorhanden gewesen, *Repr. pag.* 46. Alleine die Worte und Meynung des Pacti ist vielmehr umgewandt: Weilen bishero noch kein Exemplum einer solchen Mißheyrath wider die alten Teutschen Rechte und löbliches Herkommen, noch einige transgressio der Erbverbrüderung vorhanden gewesen; Nunmehro aber eine so schmähliche Begünstigung de facto, als recht und wohl gethan,

than, behauptet werden wolle; Darum sey nöthig, solchem neuerlichen Unfug und Mißstand aufs neue mit vereinten Kräfften entgegen zu gehen, mithin solch schädliches Uebel, welches bereits denen Teutschen gemeinen Rechten entgegen, in Zukunfft durch wiederholte nachdrückliche Verfügung alles Ernsts abzuwenden, damit dergleichen unordentlichen und unbedächtlichen Ausschweiffungen aller vorhin Nichtiger prætext um so mehr abgeschnitten werden möchte.

XX. Es ist (2) verabredet: Wann aber dennoch dergleichen Mißheyrathen geschehen sollten, oder zeithero, ohne Erhebung in den Fürsten-Stand, geschehen; So wären solche nicht anders, als matrimonia ad morganaticam zu consideriren. Daraus will erzwungen werden: Ergo sey nach erlangter Standes-Erhebung und Successions-Fähigkeit aller unnöthiger Disputat ratione successionis & jurium familiæ auf einmal gehoben. *Repræs. pag.* 46. 47. Nachdem aber Kayserl. Majestät, weder tragenden allerhöchsten Amts halber, noch als Obrister Lehen-Herr, mithin in keine Weise etwas, und also auch keine Standes-Erhebung, oder Successions-Fähigkeit, zum Nachtheil derer Chur- und Fürstl. Häuser verhängen, ertheilen und gestatten können; *supra adj. N.I.* So folget nothwendig, daß auch durch des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Reichs-Constitutions-widrig ausgebrachtes Diploma Ihro unanständige Kinder in die Fürstl. Sächs. jura successionis & familiæ keinesweges eingedrungen werden können. Mithin verstehet sichs von selbst, daß bey dem Verein nur auf eine denen Rechten und der Kayserl. Wahl-Capitulation gemässe Standes-Erhebung, da mit Einwilligung derer Fürstl. Agnaten die Successions-Fähigkeit erlanget würde, reflectiret worden. Wie nun ein Matrimonium ad morganaticam sive Salicam Legem nur darinnen von einer schlechten Mißheyrath unterschieden ist, daß pacto quodam accedente denen Mißheyraths-Kindern ein gewisses zu ihrem nothwendigen Unterhalt ausgesetzet wird, da dieselbige ausserdeme & extra pactum morganaticum in ihrer gäntzlichen Unfähigkeit verbleiben müsten; Also haben auch dißfalls der Herr Herzog Anton Ulrich und Ihre Kinder jenes Vereins sich im mindesten nicht anzumassen, sondern die Zeserische angebliche Ehe

Art. 2.

verbleibet eine bloſſe Mißheyrath. Matrimonii namque ad morganatiam conditio non primario ex conventione conjugum petenda eſt, prout quidam exiſtimant, ſed potius *ex ipſo ſtatu inferiore uxoris*, adeo ut, pacto etiam nullo interpoſito, matrimonium inæquale effectu juſti connubii careat. *I. P. LVDEWIG Comment. ad A. B. Tom. II. pag.* 1388. *ſeqq.* ideoque 2. *Feud* 29. matrimonium cum minus nobili dicitur *Lege* Salica contractum, id eſt, quod quidem lege eccleſiaſtica *ratum* ſit, Lege autem Salica & totius Germaniæ moribus *illegitimum*, atque civilibus effectibus deſtitutum. *Id. ibid. pag.* 1371. *I. H. BOEHMER jur. eccleſ. Proteſt. ad lib.* 4. *X. tit.* 9. §. 17. 21.

Art. 3. XXI. Wann die Fürſtl. Häuſer ſich ferner (3) vereinigen, alles mögliche vorzukehren, »damit in dergleichen Fällen hinführo »keine Standes-Erhebungen verhänget werden mögen;« So will in der *Repræſentation pag.* 47. gefolget werden: Ergo ſey denen Fürſtl. Sächſ. Häuſern, nachdeme der Herr Herzog Anton Ulrich das Standes-Erhebungs-Diploma mit der Succeſſions-Fähigkeit herausgebracht, kein jus proteſtandi & contradicendi mehr übrig geblieben. Gleichwie aber eo ipſo eingeräumet wird, und an ſich ohnlaugbar iſt, daß das Fürſtl. Haus Sachſen allerdings ex jure communi Germanico, aus der Erbverbrüderung und darauf gegründeten judicato Cæſareo, ein jus plene quæſitum vor ſich gehabt; Alſo wäre ſehr unfüglich zu ſtatuiren, als ob ſolches demſelben durch des Herrn Herzogs Anton Ulrichs ſub-& obreptiones clandeſtinas hätte geſchmälert oder zu Nichte gemachet werden können. Vielmehr hat eben ſothanes illegitime impetratum veranlaſſet, daß des Fürſtl. Hauſes jus quæſitum auch proteſtando & contradicendo ad effectum gebracht worden; Und wird durch dieſe Clauſulam des Vereins nur dergleichen allerdings unbefugten Behelligungen kräfftig vorgebauet, welche man zeithero von dem Herrn Herzog Anton Ulrich mehr als zu viel erfahren müſſen.

Art. 4. XXII. So ſind es (4) nur eitle captiones, wann aus dem Verein: »Die aus ſolchen Mißheyrathen entſprieſſende Kinder »ſollen gar nicht als Fürſten conſideriret werden, noch denenſelben »eher die Landes-Succeſſion eingeſtanden werden, als wann keine Prinzen mehr vorhanden, ſo von beyderſeits Fürſtl. Standesmäſ-

„mäßigen Eltern gebohren ꝛc.„ die widrige Folge gemachet werden will: Ergo müsten die Mißheyraths-Kinder von Natur und Geburth schon jetzo würcklich Herzoge von Sachsen seyn; indem ja keinen andern, als diesen, jemals die Landes-Succession eingestanden, auch von Kayserl. Majest. keine andere als diese jemals mit denen Fürstl. Landen beliehen würden. *Repr. pag.* 44. & 47. Dann es ist ein gewaltiger Unterschied, unter jetzo bereits, oder von Natur und Geburth würcklich etwas seyn, und unter künfftig, si Diis placeret, einmal etwas werden können. Dieses werden können aber, dependiret weder von dem Consens und Einwilligung derer Fürstl. Sächs. und deren Erbverbrüderten Häuser alleine, noch von Kayserl. Majest. Willkühr alleine; Dann so wenig die Fürstl. Häuser andere, als die von Herzoglich-Sächsischer Rechter Natürlicher und Gleicher Geburth zu denen Erbvereinigten Landen wahrhafft gebohren sind, contra tenorem litterarum investituræ einschieben wollen oder können, *conf. Repr. pag.* 44. Eben so wenig können auch per Diploma Cæsareum andere, oder Namentlich dergleichen unanständige Mißgenerationes, eingeschoben werden; Weilen der Obriste Lehen-Herr Krafft Seiner ertheilten Confirmation der Erbverbrüderung, und darauf gerichteten Beleyhung, das Fürstl. Hauß Sachsen bey seinen juribus familiæ ohngekräncket zu lassen und zu schützen eben so wohl Sich verbunden hat, als die solchergestalt in Gesamtschafft belehnte Herren Herzoge, samt und sonders ohne Ausnahme, sich darnach zu achten gehalten sind. Der im Verein gesetzte Casus, in futurum istum eventum tristissimum suspensus, præsupponiret also nur so viel, daß, mit Consens und Bewilligung aller Erbverbrüderten Chur- und Fürstl. Häuser, eine Expectanz von Kays. Majest. auf denselbigen Fall, & positis terminis habilioribus, erlanget werden könnte, nicht aber daß illegitime nati immittelst schon fähig wären.

XXIII. Aus dem Verein: „Einander consilio & ope, judicialiter & extrajudicialiter, wider alle Contravenienten, nachdrücklich zu assistiren, auch mehrere Reichs-Fürsten zur Accession „zu invitiren ꝛc.„ will in der *Repræsentation pag.* 41. abermals (5) gantz unfüglich geschlossen werden: Ergo hätte ein novum quid, a natura matrimoniorum inæqualium alienum eingeführet wer- *Art.* 5.

den wollen. Eben als wann nicht auch pro CONSERVANDO jure antiquissimo, contra novas infractiones ein Fürstliches Verein errichtet werden könnte, sondern alle solche Verwahrungen aliquid novi intendiren müsten? Der einem jedweden, Ordnung, Ehre, Stand und Würde liebenden Teutschen von Alters angebohrne Abscheu für solchen unanständigen Heyrathen ist viel zu allgemein, und viel zu alt herkömmlich; Die dargegen per tot generationes angeerbte löblich und wohl geordnete alte Teutsche Rechte sind viel zu kundbar, und von Ebenbürtiger Abstammung dependiren von Alters her viel zu wichtige Vorrechte, als daß die anderseitige Repræsentation mit allen ihren neuerlich ersonnenen Verkehrungen das allermindeste ausrichten vermögend wäre. Dieses hingegen würde ein novum quid, & a moribus Germanorum antiquis abhorrens abgeben, daß Mißheyrathen für wohlanständig gehalten werden, und mit solchen gemeinen Weibs-Personen erzielte Kinder æqualia jura, als Recht Natürlich und Gleichgebohrne Prinzen, haben sollten.

Art. 6. XXIV. Bey dem Verein ist schließlich (6) die Kayserl. Confirmation nur um deßwillen zu suchen für dienlich angesehen worden, weilen keine Ursache gewesen, eine ohnedieß auf notorische Rechte und Observanz gegründete Sache geheim zu halten. Und folget daraus keinesweges, als ob dieselbe Abrede, absque confirmatione Cæsarea, nullius plane effectus seye, wie die *Repræsentation pag.* 47. zum Nachtheil Reichs-Fürstlicher Rechte zu alleriren keinen Scheu träget. So ist es auch nur eine blosse Vanität, wann sich berühmet werden will, ob hätte der Herr Herzog Anton Ulrich, in einer Ao. 1718. bey Kayserl. Majest. gehabten Audienz, die Confirmation gehindert, *Repræs. p.* 12. 13. & 48. Warum konnten denn Se. Durchl. Ao. 1723. die Rescripta & judicata Cæsarea nicht hindern? Warum getraueten Sie sich nicht, dargegen ein remedium suspensivum einzuwenden, oder das Verein, welches Sie damals so gut als jetzo in Händen hatten, zu produciren und beyzulegen, wann so viele Ihrer Mißheyrath vorträgliche Conclusiones daraus zu ziehen gewesen wären? Ja, warum haben Sie weiter die Kayserl Confirmation des von Ihro ältestem Herrn Bruder, Herzog Ernst Ludwigen, errichteten Testaments nicht gehindert,

da doch in diesem sich nicht allein auf eben dasselbige Verein wider die Mißheyrathen bezogen, sondern auch dessen Inhalt ausdrücklich wiederholet ist. Vid. *LVDOLFF. de jur. primogen. Append. fascic.* 2. *pag.* 9^. 114. 115. & 118.

XXV. Gleichwie nun aus dem allen klärlich zu Tage lieget, daß der Herr Herzog **Anton Ulrich** eine von Kayserl. Majest. selbst fur **unanständig** erkannte Mißheyrath begangen; Die daraus entsprossene Kinder aber, denen kundbaren Teutschen Rechten und der Observanz gemäs, der Väterlichen Furstlichen Dignität, derer jurium Familiæ, mithin auch der Lehens- und Erbfolg-Gerechtigkeit, allerdings unfähig sind; Also wird sich nunmehro auch erörtern lassen

AD QVAESTIONEM SECVNDAM.

Wie weit von Kayserl. Macht-Vollkommenheit, oder *vi Reservati*, die nothwendigen Folgen derselbigen unanständigen Ehe, *salvis legibus imperii*, gebessert und geheilet werden können?

XXVI. Nach des regierenden Herrn Herzogs **Ernst Ludwigs** zu Sachsen-Meiningen erfolgtem Absterben vermeynete der Herr Herzog **Anton Ulrich** Gelegenheit gewonnen zu haben, dasjenige, was Ihrer unanständigen Famille via juris directe abgesprochen worden, per obliqua dennoch durchzutreiben und herauszubringen. Der Spanische Ministre, Marquis de Perlas, war Sr. Durchl. auch so weit beförderlich, daß, wider alles Rechtliches und Menschmögliches Vermuthen, beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath am 26. Novembr. Ao. 1727. ein Conclusum zum Vorschein kam, vermöge dessen per Decretum Cæsareum demselben **kund gemachet worden**: Welchergestalt Ihro Kayserl. Majest. aus erheblichen Dero Kayserl. Gemüth endlich hochbewogenen wichtigen Ursachen und Umständen, des Herzogs zu Sachsen-Meiningen Furstl. Gnaden Gemahlin, Philippinam Elisabetham, den 21. Febr. desselbigen Jahres, mithin Neun Monathe ante notificationem, **in des H. Röm. Reichs Fürsten-Stand**, mit

Decretum Cæs. notificatorium.

N. VII.

dem Prædicat **Hochgebohrn**, allergnädigst erhoben, und nicht allein die allbereits mit ihr ehelich erzeugte und würcklich lebende drey Söhne und drey Töchter, sondern auch alle andere hinfüro in dieser Ehe erzeugende Erben und deren Erbens Erben, Mannes- und Frauens-Personen, für **Rechtgebohrne**, aus **voll beyderseits gleichbürtiger Abkunfft** herstammende Fürsten und Fürstinnen, auch, von ihres Vaters wegen, **Herzoge** und **Herzoginnen** zu **Sachsen**, mit aller **Lehens-Folg** und **Erb-Gerechtigkeit** und **Fähigkeit**, sowohl in den jetzigen bereits besitzenden, als allen andern durch göttlichen Segen über kurtz oder lang Ihro etwa anfallenden Landen und Leuten, mit aller Fürstl. **Würdigkeit**, Rechten und Befugnissen, aus Kayſ. Macht **Vollkommenheit**, und obgewehnten erheblichen Ursachen, solchergestalt allermildest gewürdiget und erkläret hätten, daß obgedachte Dero jetzige und künfftige Eheliche Leibes-Erben sich für **dergleichen Mißheyrath, zum Nachtheil des Teutschen Hohen Fürsten-Wesens**, hüten und davon **abstehen**, widrigenfalls der, oder dieselbe **dieser Kayserl. Gnade, und davon abhangenden Fürstl. Rechten**, verlustiget seyn sollen.

Vitia sub- & obreptionis.

XXVII. Das Extensum des Diplomatis, **worauf** dieses Decretum Cæſ. notificatorium **sich beziehet, ist Niemals**, weder in originali, **noch in dem** Concept, **noch in einiger-** geschweige dann **glaubhaffter Abschrifft, zum Vorschein gekommen.** Sothane **Verheimlichung, nebst andern Umständen, veranlasset** nicht geringe **Vermuthung, daß selbiges viele** indicia ſub & obreptionis **an sich haben müsse.** Immittelst **ist** ex ipso Decreto Cæſareo offenbar, **daß** sothanes Diploma **ordentlichen Weges** weder gesuchet noch erlanget worden. **Der Kayserlichen und des Reichs Hoheit, wie auch dem Herkommen gemäß**, hätte beydes durch **den Reichs-Hof-Rath** geschehen müssen, vid. *Cap. Cæſ. CAROLI VI. art. XXII. & noviſſ. art. eod. §. 7.* Allein, dißfalls war alles schon vor Neun Monathen im Geheim, wer weiß wo, wie, durch wen ꝛc. durchgetrieben. Dem Reichs-Hof Rath wurde das schon vorlängst geschehene nur **kund gemacht**, zum kundbaren Beweiß, wie sorgfältig der Herr Herzog **Anton Ulrich** zu umgehen und zu verhüten gewußt, damit der Reichs-Hof-Rath ja nichts von dem

Haus-

Handel, als post rem confectam, erfahren möchte. Dieses Decretum notificatorium muste der Reichs-Hof-Rath, als einen absoluten Befehl, nur ad acta nehmen, ohne die bey der Sache vorwaltenden Bedencklichkeiten erwägen zu dürffen.

XXVIII. So viel giebt dasselbe Kayserl. Decretum notificatorium zu verstehen, daß die Philippina mit ihren Kindern für Rechtgebohrne, aus voll beyderseits gleichbürtiger Abkunfft herstammende gewürdiget worden; So viel gestehet der Herr Herzog Anton Ulrich, in seinem ad Comitia erlassenen Schreiben de 16. Oct. 1744. *impress. p.* 4. und in der *Repr.* selbst *pag.* 43. & 58. klärlich ein, daß, vermög Diplomatis, gedachten Zeserischen Kindern die vor der Welt scheinende Unvollkommenheit abgenommen seyn solle; So muß auch in dem Diplomate selbst, und vermuthlich mit noch mehrerem Nachdruck, die im Decreto notificatorio befindliche Clausula Legis commissoriæ enthalten seyn: Daß die gedachten Kinder sich für dergleichen Mißheyrath, zum Nachtheil des Teutschen hohen Fürsten-Wesens, hüten und davon abstehen, widrigenfalls dieser Kayserlichen Gnade und davon abhangenden Fürstlichen Rechten verlustiget seyn sollen. Durch sothane Kayserl. Expressiones werden des Herrn Herzog Anton Ulrichs an sich Rechtswidrige Principia gäntzlich destruiret, und wenigstens zwey Drittheile von der Repræsentation enerviret. *Decretum Cæs. ipsum destruit repræsentationem.*

XXIX. Dann (1) Sind die Kinder für Rechtgebohrne aus voll beyderseits gleichbürtiger Abkunfft herstammende gewürdiget worden? So müssen selbige nothwendig unrecht und unwürdig gebohrne von Natur seyn, und die Ursach illegitimæ nativitatis bestehet darinnen, weil sie Nicht aus voll beyderseits gleichbürtiger Abkunfft, sondern aus einer unanständigen Ehe, oder Mißheyrath, ex illegitimo matrimonio, herstammen. Ist von denen Kindern (2) die vor der Welt scheinende Unvollkommenheit abgenommen? So müssen selbige nothwendig maculam nativitatis mit auf die Welt gebracht haben, Sie müssen beschohlten gewesen seyn an Ihrer Geburth und an Ihren Rechten, nam privatio præsupponit habitum. Gereichet (3) des Herrn Herzog Anton Ulrichs Mißheyrath an sich selbst zum Nachtheil des Teut- *Declarat liberos pro illegitime natis; Macula nativitatis infectis; Titulo principum indignis;*

Teutschen hohen Fürsten-Wesens? So ist keinesweges zu glauben, noch zu vermuthen, mithin auch die Kayserliche Begnadigung nicht also anzunehmen, daß durch diese dem Teutschen hohen Fürsten-Wesen ein noch grösseres præjudiz und Nachtheil hätte zugezogen werden können, oder wollen. Und weilen (4) alles, wessen die Zeserische Kinder per Diploma Cæs. gewürdiget sind, lediglich von Kayserl. Gnade abhanget, und vi clausulæ commissoriæ dieselbige dessen wiederum verlustiget werden können; So ist offenbar, daß krafft Diplomatis & Decreti Cæsarei ipsius die Zeserische Kinder von Natur und Geburth zur ärgern Hand ihrer unanständigen Mutter gehören, mithin nichts anders als den Zeserischen Titul und Benennung, keine andere als Zeserische jura familiæ, auch kein anderes jus succedendi, als in Zeserische Güther, wo die etwa seyn möchten, mit auf die Welt gebracht haben.

Et ad deteriorem conditionem natis.

Num Diploma tantum sit Decretum declaratorium & assecuratorium juris antea competentis?

XXX. Vornehmlich aber ist es ein gegen Kayserl. Majest. nicht alleine äusserst undanckbares, sondern auch gegen Deroselben allerhöchste Reservata unverantwortliches und schmähliches Vorgeben, wann das Diploma Cæsareum nur für eine Declaration und Assecuration dessen, was die Kinder quæstionis von Natur und Geburth gehabt hätten, in der *Repræsentation* durchgehends, besonders aber mit dem Zusatz: Declaratio nihil novi dat, sed tantum quod priori inest, manifestat, *pag.* 44. aufs geringschätzigste ausgegeben wird. Dann es ist eine wahrhaffte Legitimatio illegitimatorum, welche die sothanem reservato eigen zukömmliche verba solennia gebrauchet: Die vor der Welt scheinende Unvollkommenheit abgenommen. Nach dem Jure Canonico, oder geistlichen Recht, wird dem matrimonio, und vornehmlich der Priesterl. Copulation, die Krafft zugeschrieben, die vor der Kirche scheinende Unvollkommenheit abzunehmen; Und, nach weltlichen Rechten gehöret es ad jura reservata Imperatoria, krafft der von dem Justiniano erfundenen Legitimation, per Rescriptum vel Diploma Principis, die vor der Welt scheinende Unvollkommenheit abzunehmen.

Maculæ nativitatis effectus.

XXXI. Sothane Unvollkommenheit aber ist nicht etwa ein blosser Schein sine effectu, sondern bestehet, sowohl nach denen

Teut-

Teutschen als Römischen Rechten, in einer wahrhafften macula nativitatis, oder bescholtenen Geburth, welche die Unfähigkeit aller Ehre und Würde, so wohl auch der Erb- und Lehens-Folge, ohnvermeidlich nach sich ziehet. Lege Julia Papia Poppæa Senatores & Senatorum posteri, *humilibus*, *vulgaribus* vel leviter *notatis* jungi prohibebantur. Cum autem paulo ante Constantini M. ætatem a veteri illa disciplina erat descitum, eoque *sensim* processerat *illustrium impudentia*, ut *vilissimis* se *matrimoniis* polluere haud dubitarent, ipse Imperator Constantinus legem Papiam Poppæam revocavit in usum, & viris Senatoribus perfectissimisque, nuptiis ejusmodi *indecoris* mira severitate interdixit *L.* 1. *de natural. liber.* Et *ne* hi *famosi conjuges*, susceptique ex illis *liberi*, *heredes* scriberentur *L.* 27. *C. de inoff. test.* prohibuit, vid. *HEINECCIVS ad L. Pap. Popp.* & *de levis notæ macula* §. 17. *seqq.* Die Verordnung Teutscher Rechte ist bereits oben §. XVI. und deren beständige Observanz per judicata Cæsarea *adj. N. I. II. III. IV.* bestärcket worden; Immassen dann auch das Kayserl. Decretum notificatorium selbst *supra* §. *XXVI. & XXVIII.* deren Observanz, und daß die Zeserischen Kinder mit sothaner macula nativitatis würcklich behafftet, ohnzweiffentlich und specialissime bestätiget.

XXXII. Daß die Abnehmung oder Aufhebung solcher maculæ nativitatis, oder bescholtenen Geburth, weder per benedictionem matrimonialem, noch per Rescriptum Principis, anders, als nur durch einen Schein Rechtens oder per fictionem juris geschehen könne, solches ist mehr als zu bekannt. Legitimatio namque veritas dicitur tantum quoad effectum, non quoad factum; licet itaque per eam, quod ab origine & *in se ipso* vitiosum est, convalescere non possit, *fingitur* tamen convaluisse, *GONZALEZ TELLEZ ad cap.* 1. *X. Qui filii sunt legit. n.* 11. 13. 14. Et ab ipso Imperatore Justiniano inventa a se legitimatio per Rescriptum παλιγγενεσία vocatur, *NOV. LXXVIII. cap.* 1. *text. lat. ib. regeneratio*, & in *LEG. LONGOBARD. lib.* 1. *tit.* 3. *Widerboran.* Legitimati itaque æquiparantur legitimis *non vere*, sed *fictione juris*; est enim legitimatio ista similis alchymiæ, quæ efficit, ut æs aurum appareat, non tamen potest vere aurum ex ære efficere, seu unam speciem in aliam transmutare. Legitimatus itaque tantum figuram

Legitimatio est fictio juris.

legitimi gerit, ſed non habet eandem ſubſtantiam; quæ debet proficiſci a natura rerum; Similis potius eſt homini medicato a percuſſionibus, in quo ſemper ſolent permanere cicatrices. *GAIL. lib. 2. obſ. 140. n. 17. 19. MYLER ab EHRENB. Gamolog. cap. 25. th. 10. LYNCKER de Famil. Nobil. Splendore th. 10. pag. 15.*

Ad Legitimationem prævia cauſæ cognitio omnino requiritur.

XXXIII. Wiewohl nun dergleichen Kayſerl. Begnadigung einem jedweden, in gehöriger Maſſe, gar wohl zu gönnen; So iſt jedennoch klaren Rechtens und Herkommens, daß ſolche Legitimationes, wann ſie von einigem Rechts-Beſtand ſeyn ſollen, nicht Knall und Fall ertheilet werden, ſondern aliquam cauſæ cognitionem nothwendig vorher erfordern, & hinc imploratione ejusmodi *non alibi, quam in judicio aulico*, proponi debent, & ſi ſunt *altioris indaginis*, prævia cognitione, cum voto ad Imperatorem referendæ ſunt, *VFFENBACH. de jud. cæſ. aul. cap. XI. in princip.* Et videndum eſt omnino, ne quid in præjudicium agnatorum concedatur, *BERTRAM. breuic. proc. iud. aul. tit. 8.* Als dahero Ao. 1701. Graf **Edzard Eberhard** zu Oſtfrießland ein Mädgen bürgerlichen Standes, Sophia Maria Fölin, heyrathete, und dieſelbe nur in den Niedern Adelſtand zu erheben ſuchete; So wurde beym Reichs-Hof-Rath, in Rückſicht auf die Kayſerliche Wahl-Capitulation, decretiret: Ad acta und Herr Reichs-Vice-Canzlar zu erinnern, damit unwiſſend Reichs-Hof-Rath dergleichen *expeditiones* nicht mögen verhänget werden. Und in eadem cauſa anderweit Ao. 1703. Den Herrn Reichs Vice-Canzlarn nochmalen, wie auch die Reichs-Cantzley zu erinnern, dieweilen die Fölin der Standes-Erhöhung, allen in actis vorgekommenen Umſtänden nach, unfähig, dahero auch die von ihr herkommende Kinder ſich der *Succeſſion* nicht zu erfreuen, damit unwiſſend Reichs-Hof-Raths der Fölin keine Expedition möchte ertheilet werden.

N. VIII.

Legitimatio abſque cauſæ cognitione facta caret effectu.

XXXIV. Woferne nun der Herr Herzog Anton Ulrich Ihro Legitimations- und Standes-Erhebungs-Geſuch Ao. 1727. bey keiner andern Cantzley, als beym Reichs-Hof-Rath, inſinuiret hätten; So iſt kein Zweiffel, es würde per votum ad Imperatorem in Erinnerung gebracht worden ſeyn, was Ihro Kayſerl. Majeſt. in cauſa allbereits Ao. 1723. allergerechteſt verordnet und

Rechts-

Rechtskräfftig erkannt haben. Die Zeserische Mißheyrath war nicht weniger **unanständig**, als die Föltische; Daher konnten die von der Zeserin herkommende Kinder der Succession eben so wenig fähig gemacht werden, als die Föltischen. **Das grosse Nachtheil** so vieler Chur- und Fürstlicher Häuser konnte Ao. 1727. per viam gratiæ so wenig, als Ao. 1723. per viam justitiæ verhänget werden, In cujusquam enim injuriam beneficia tribuere non est moris Imperatorii *L. 4. C. de emancip. liber.* Ihro Kayserl. Majest. hatten Ao. 1723. den Herrn Herzog **Anton Ulrich** gar nachdrücklich bedeutet, sich also zu bezeigen, wie es des **Fürstlichen Hauses Ehre und** *Reputation* erfordert; Kayserl. Majest. führeten Ao. 1727. annoch zu derer **Sächs. und anderer Reichs-Fürstl. Häuser rühmlichen Stand und Würden** eben dieselbige allergnädigste Intention, welche Sie Ao. 1723. geführet und gerechteſt geäussert hatten; Dahero ist, allen Umständen nach, im mindesten nicht zu zweiffeln, des Herrn Herzog **Anton Ulrichs** äusserst exorbitantes Suchen würde nichtsweniger, als das Ostfrießländische, abgeschlagen worden seyn. Zum wenigsten hätte das Fürstl. Hauß Sachsen vorhero gehöret werden müssen. Die Kayserl. Erkänntnisse de Ao. 1723. waren entweder Rechtskräfftig, wie oben behauptet worden; So konnte demselben das ex re judicata erlangte ius quæsitum, per viam gratiæ de facto ohnmöglich entzogen werden; Oder die Kayserl. Erkänntnisse waren nicht Rechtskräfftig, wie die anderseitige Repræsentation vorspiegeln wollen; So war jedennoch ausser allen Zweiffel litis pendentia induciret worden, mithin konnte abermals das von Kayserl Majest. schon gerechteſt eingesehene und abgewendete grosse Nachtheil, non audita altera parte, de facto ohnmöglich herausgeschnellet werden.

XXXV. Es ist auch aus dem Longobardischen Lehen-Recht nicht unbekannt, liberos illegitimos in feudo succedere non posse. Wann nun gefraget wird, ob durch ein Kayserl. Legitimations-Diploma solchen von Natur und Geburth der väterlichen Würde, Erb- und Lehns-Folge unfähigen Mißheyraths-Kindern, auch die Lehns- und Erbfolgs-Gerechtigkeit, absque consensu agnatorum & simultanee investitorum, verliehen werden könne? So

Legitimatio cum effectu Successionis, in præjudicium agnatorum, nullo jure fieri potest.

So gehet aller vernünfftigen Rechts-Gelehrten Entscheidung dahin, ne quidem ex plenitudine potestatis Cæsareæ legitimationem ad Successionem feudalem fieri posse; sed si tale quid contigerit, id ipso jure nullum esse, nec agnatis ex pacto & providentia majorum, vel ex simultanea investitura, vel etiam ex fideicommissi constitutione jus quæsitum habentibus, per istud minimum creari posse præjudicium *ZASIVS de Feud. P. VIII.* §. 74. *HARTM. PISTOR. P.* 2. *qu. feud.* 40. *n.* 24. *seqq. VULTEIVS de Feud. L. I. cap.* 9. §. 193. *CARPZOV. P. III. Const.* 23. *def.* 16. *STRVV. Synt. Iur. feud. Cap.* 9. *th.* 3. *n.* 8. *CONR. ab EINSIDEL de regal. cap.* 2. *n.* 103. *GAIL Lib.* 2. *obs.* 140. *n.* 121. Nur diejenige, welche die Kayserl. Macht-Vollkommenheit über alle Gebühr, wider die Reichs-Gesetze, und wider die jura statuum erheben, mithin für gantz ohneingeschränckt, absolut und arbitrarisch ausgeben wollen, suchen zwar sothanen allen Rechten gemässen Grund-Satz anzufechten; Allein, selbst die Kayserl. Wahl-Capitulation bekräfftiget denselbigen auf das ohnwidersprechlichste.

Cum nequidem Expectantiam Imperator, sine consensu agnatorum, concedere possit;

XXXVI. Dann, wenn Kayserl. Majest. nicht einmal in futurum eventum einige Expectanz (denen von vorigen Kaysern ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zum præjudiz) auf andere, so in den alten Lehen-Briefen nicht begriffen, extendiren sollen, wollen und können, wie Capit. Cæsar. Caroli VI. & novill. art. XI. §. 9. ausdrücklich enthalten, und, daß dergleichen Concession ungültig seyn solle, verbindlichst versichert ist; So können noch viel weniger de præsenti, ohne Wissen und Einwilligung, vielmehr zu offenbar grossen und schmählichen Nachtheil derer wahren Nachfolger, und zum præjudiz bereits erlangter Belehnungen, auch darauf errichteter und confirmirter Erbverbrüderungen, dergleichen von Natur und Geburth durchaus unfähige, aus unanständiger Ehe erzeugte, an allen Rechten bescholtene Personen, per legitimationem, sive ex plenitudine potestatis, in eine Reichs-Fürstliche Reichs-, Lehens- und Landes-Succession, eingedrungen werden.

Et ipse Imperator, se

XXXVII. Und da nun Ihro Kayserl. Majestät allbereits Ao. 1723. allergerechtest eingesehen haben, daß Sie das, denen Chur- und

und Fürstlichen Häusern, aus Zeserischer Anmassung des Fürstl. Sächs. Tituls und Benennung, zuwachsende grosse Nachtheil **in keine Wege, weder tragenden allerhöchsten Amts wegen,** *sive ex plenitudine potestatis*, **noch als Obrister Lehen-Herr, gestatten können;** So ist wohl die gantz ohnfehlbare Folge, daß das von dem Herrn Herzog Anton Ulrich / zumalen auf die allerungeziemendste Art, sub- & obreptitie herausgebrachte Diploma, in Krafft der Kayserl. Wahl-Capitulation, **ungültig**, das ist, ipso jure null und nichtig, je und allezeit gewesen sey. Niemand aber wird verhoffentlich von aller Vernunfft, Recht und Billigkeit sich so weit entfernen, und behaupten wollen, dergleichen Miß-Generationes seyen in denen alten Lehen-Brieffen begriffen gewesen; dann einem solchen somnio würden die ad Quæstionem primam beygebrachte momenta, bereits zu Recht erkannter Unfähigkeit, sofort im Wege stehen. Einem Kayserl. Legitimations-Diplomati aber kan dergleichen Würckung nicht beygeleget werden, verissimum enim est, ejusmodi legitimatos splendorem familiæ nobilis non consequi, nec nobiles dici posse, multo minus in feudo succedere, vel in familiæ fideicommisso. Foret enim irrationabile & adversus mentem institutoris, caput familiæ atque genituræ splendorem in eo apponere, qui non vere, sed per fictionem legitimus est. *LYNCKER de famil. nob. splendore thes.* 11.

id concedere non posse, agnoverit.

XXXVIII. **Was nun** per Reservatum Cæsareum legitimandi ex illegitimo matrimonio natos **ohnmöglich hat** concediret **werden können, dasselbige kan noch vielweniger** pro effectu **des** Reservati Cæsarei conferendi dignitates **angesehen oder ausgegeben werden.** **Wann ein Vater bittet, daß seinen** ex illegitimo matrimonio **erzeugten Kindern die** macula nativitatis, **samt der anklebenden Unfähigkeit zur Erbfolge, abgenommen werden möchte;** **So kan sich dieses sein Begehren weiter nicht erstrecken, als nur auf dasjenige Vermögen, welches er** cum libera disponendi facultate **besitzet, und darinne ihme gedachte seine Kinder,** absque legitimatione, **weder** ab intestato, **noch** ex testamento, **weder** jure Germanico, *supra* §. *XVI.* **noch** jure Romano, propter L. 27. C. de inoffic. testam. *supra* §. *XXIX.* succediren **können;** **Mithin kan ein** jus tertio jam ante quæsitum, **diesem weder** a petente, **noch**

Neque ad Reservatum conferendi dignitates pertinet effectus Successionis.

noch a concedente legitimationem, entfremdet werden. Und wann derselbige Vater bittet, daß seinen legitimandis zugleich nova dignitas ex gratia Cæsarea conferiret werden möchte; So haben Kayserl. Majest. mit dem gantzen Reich, Geding- und Pact-weise, abermals die verbindlichste Abrede genommen, daß solches in keine Wege zum Præjudiz oder Schmählerung eines alten Hauses oder Geschlechtes Dignität, Tituls, Benennung, Wapen, oder anderer jurium gentilitiorum, darunter das Jus succedendi in bona familiæ ex pacto & providentia majorum, investitura Cæsarea, fideicommisso, vel alio modo quæsitum, ohnzweiffentlich das vornehmste ist, geschehen könne noch solle. Folglich kan die Ertheilung der Succession-Fähigkeit in præjudicium tertii, nullo plane modo ad Reservata Cæsarea referiret werden, sondern das in der anderseitigen Repræsentation so offt wiederholte Reservatum successionis declaratorium bleibet nur ein eiteles, unerhörtes, denen Reichs-Constitutionibus und denen juribus statuum imperii & familiarum illustrium ac nobilium directe widerstrebendes, äusserst nachtheiliges und schädliches Gedichte.

Requisitorum legalium ad Dignitatem Principalem defectus 1.

XXXIX. Es wird aber in der Kayserl. Wahl-Capitulation ad exercitium Reservati Cæsarei conferendi dignitates, pro conditione sine qua non erfordert 1) daß solches auf allen Fall, allein denen ertheilet werden könne, solle und wolle, die es vor andern wohl meritiret, Capit. Cæsar. Art. XXII. §. 8. Wormit sollte oder möchte nun die Zeserin, oder die von ihr herkommende Kinder (denn es ist und bleibet allerdings vergeblich, wann der Herr Herzog Anton Ulrich seine eigenen merita rühmen, und solche seinen aus unanständiger Ehe erzeugten Kindern communiciren oder imputiren will, *Repræs. pag.* 22.) den Fürsten-Stand auch nur in abstracto, sine nomine, sine titulo, vor andern (exempli gratia, vor der Föltin, welcher doch so gar die Erhebung in den niedern Adel-Stand gerechtest abgeschlagen worden, *supra* §. 31.) wohl meritiret haben? In dem Decreto notificatorio ist keine einige Bewegungs-Ursache, woran jedoch dem Reich, und besonders dem Fürstl. Stand und Wesen, ex pacto Capitulationis & propter commune præjudicium, allerdings viel gelegen ist, angeführet oder nahmhafft gemachet worden. Die Verhehlung des Diplomatis

in

in extenſo läſſet nicht muthmaſſen, daß darinnen die vor der gantzen Welt verborgenen merita exprimiret ſeyn könnten. Vielmehr aber veranlaſſet die in dem Decreto notificatorio enthaltene widerwillige und Unmuths-volle Ausdruckung: aus Endlich hochbewogenen Umſtänden, den ſicherſten Schluß zu machen, daß Ihro Kayſerl. Majeſt. ſothane Conceſſion, gleichwie plane extra viam legitimam, *ſupra* §. *XXXIII. XXXIV.* alſo auch, nach langwierigem Widerſtand per importunas preces Endlich abgedrungen, darbey jedoch, quoniam Cæſarea Majeſtas plerumque ita in nonnullis cauſis inverecunda petentium inhiatione conſtringitur, ut etiam non concedenda tribuantur, und kräfft dieſes L. 1. C. de petit. bonor. ſublat. die allergerechteſte Bedingniß vorbehalten worden: Vt ne Diplomati quidem Cæſareo, adverſus formam latæ Legis, ſive capitulationis, loci aliquid relinquatur.

XL. Es wird zu einer Reichs-Geſetz-mäßigen Standes-Erhöhung ferner (2) erfordert, daß die impetranten im Reich geſeſſen ſeyen, und die Mittel haben, den *affectirenden* Stand *pro dignitate* auszuführen. Wormit ſollte aber die von armen Eltern gebohrne Zeſerin, welche als Cammer-Mädgen ihren Unterhalt verdienen müſſen, ſamt ihren von Natur und Geburth nur der ärgern Hand folgenden Kindern; *conf.* §. *XXVI.* den affectirenden Fürſten-Stand, wiederum nur in abſtracto, auszuführen im Stande ſeyn? Der Herr Herzog Anton Ulrich ſind gantz irrig daran, wenn Sie, *Repræſ. pag.* 22. vermeynen, das Fürſtl. Hauß Sachſen ſollte ſchuldig ſeyn, die zur Chur- und Fürſtl. Erbverbrüderung und Vereinigung gehörige Sachſen-Meiningiſche Landes-Portion darzu herzugeben und zu verſchlaudern. Ein ſolches wäre nomini, naturæ & indoli ſothanen pacti & providentiæ majorum aufs alleräuſſerſte zuwider. Alienationis enim prohibitio pacto confraternitatis, confirmationi & inveſtituræ Cæſareæ, ex ſua natura ineſt ita, ut bona ad alios, quam *qui in eo comprehenſi*, nullo modo devolvi poſſint. *REINKING. de Regim. ſecul. & eccleſ. lib. 1. claſſ. 4. cap. 18. n. 13. 19. 21. BETSIVS, de Pact. familiar. illuſtr. cap. 4. pag. 71. ſeqq. & cap. 5. pag. 123. ITTERVS de feud. Imper. c. 17. §. 13.* Darum iſt auch dergleichen Entfremdung in allen Erneuerungen der Fürſtl. Erbverbrüderung ſchlech-

Defectus 2.

X. IX.

ter-

N.X. terdings verboten, und des Herrn Herzog **Anton Ulrichs** Herr Vater, weyl. Herzog **Bernhard** zu Sachsen-Meiningen, haben so wohl, als alle andere Herren Herzoge zu Sachsen, die jemahls gewesen, oder noch sind, solches beständigst agnosciret; Der Herr Herzog **Anton Ulrich** alleine wollen wider Ihro Herrn Vaters Testaments-Verfassung und Ihren eigenen mit Ihro Herren Brüdern Ao. 1706. errichteten Recess, mithin gantz unfüglich, wie an kein Recht in der Welt, also auch an die Erbverbrüderung nicht gebunden seyn. Worüber aber Se. Durchl. einige facultatem disponendi, neque inter vivos, neque mortis causa, selbst nicht haben; Solches können Sie auch denen Erbverbrüderten Chur- und Fürstl. Häusern, weder durch Ihre Mißheyrath, noch durch ein Diploma Cæsareum, entfremden; Dann daß die Zeserischen Kinder, **als unrechte, unnatürliche** und ungleiche, zur Erbverbrüderung, mithin auch zu denen Erbvereinigten Landen Nicht gehören, sondern allerdings für Fremde anzusehen sind, solches ist bereits oben §. VII. seqq. zur Gnüge dargethan.

Defectus 3. XLI. Weiter (3) sollen und wollen Kayserl. Majest. niemanden von denen neuerhöheten Fürsten zur Session und Stimm im Fürsten-Rath mit Decretis und dergleichen zu statten kommen. Da es nun denen Zeserischen Kindern an einigem Objecto, worauf ein votum Comitiale hafften oder erlanget werden könnte, gäntzlich ermangelt; So haben der Herr Herzog Anton Ulrich sich leicht die Rechnung zu machen, daß Ihro unanständige Kinder, so wenig zu denen Meiningischen Landen, als zu derjenigen Concurrenz beym Sachsen-Coburgischen Reichs-Voto, welche Ihro Fürstl. Hause bißhero ex pacto zugestanden, im allermindesten adspiriren dürffen. Dann ausser allen Zweiffel würde das Reichs-Fürstl. Collegium sowohl, als die Fürstl. Theilhabere des gedachten Coburgischen Voti, keinesweges geschehen lassen, daß selbige Miß-Generation **zum Nachtheil des Teutschen hohen Fürsten-Wesens, wie in dererselben** Legitimations-Decreto selbst agnosciret ist, sich ad consortium eindringen, oder eingedrungen werden dürffte, vid. *BERTRAM de Comitiis membro 3. thes. 43.*

XLII.

XLII. Besonders sollen und wollen (4) Ihro Kayserliche Majestät keinem neuerhöheten, wer der auch sey, zum Præjudiz oder Schmählerung einiges alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität und üblichen Tituls, mit neuen Prædicaten, höhern Tituln oder Wapen-Brieffen begaben. Wann nun der Kayser keinen wohl-meritirten, auch sonst genugsam qualificirten, aus einem alten in suo genere guten Hause abstammenden, wer der auch sey, bey desselben Erhebung zu einer höhern Würde, kein neues Prædicat, Titul oder Wapen, welches einigem alten Hause oder Geschlecht nachtheilig seyn möchte, beylegen können; Wie viel weniger können denn jene, aus der Zeferischen unanständigen Mißheyrath erzeugte, im allermindesten nichts meritirte noch qualificirte Kinder, mit eben der Dignitæt, mit eben denenselbigen Rechten, mit eben demselbigen alten Prædicat, Titul und Wapen des alten Herzogl. Hauses Sachsen begabet werden? Die Verordnung der Wahl-Capitulation führet dißfalls den Endzweck: alles Præjudiz oder Schmählerung der Dignitæt aller und jeder alten Häuser und Geschlechter abzuwenden; Je grösser also das Præjudiz, Nachtheil und Schmählerung, desto weniger kan und darf diesem Reichs-Gesetz zu nahe getreten werden. Könnte aber wohl etwas unanständigers, etwas schmählichers und etwas unerträglichers ausfindig gemacht werden, als daß eines alten Fürstl. Hauses Dignitæt, jura familiæ & successionis, ex mero & absoluto arbitrio einer solchen unanständigen Generation conferiret werden sollte? Alte Fürstl., Gräfl., auch andere angesehene Häuser und Geschlechte, haben Ihre Dignitæt, Titul, Wapen und Rechte von Ihren löblichen Vorfahren von unfürdencklichen Zeiten ererbet; Es ist Ihr wohlerworbenes Eigenthum, dahero von Kayserl. Majest. niemahls zu vermuthen, daß Selbige zu desselben Kränckung ein solches zu verhängen gemeynet seyn könne. Der Teutsche Reichs-Fürsten-Stand an sich selbst, ohne anderes Prædicat, oder Titul, auch in abstracto, ist schon viel zu hoch für ein Cammer-Mädgen und ihre progeniem, der saltus ex nihilo einer solchen promotion ist ungemein. Noch niemahlen aber ist es im Teutschen Reich erhöret worden, daß eine aus so unanständiger Mißheyrath erwachsene Famille, einem alten Fürstl. Hause *Defectus 4*

oder Geschlecht, ohne desselben ausdrücklicht oder stillschweigende Einwilligung, de facto hätte eingeschaltet oder aufgedrungen werden wollen; Allemal, wenn eine solche Miß-Generation mit Kayserl. Legitimation und einem axiomate politico begnadiget worden, haben für solche novas creaturas, nova nomina, tituli novi, insignia & omnia nova erfunden, erbeten und erlanget werden müssen, wie die in ziemlicher Anzahl zusammen getragene Exempel bestärcken apud *PFEFFINGER ad Vitriar. Lib. 3. tit. 17. num. 100. pag. 1306. seqq.* Und als noch Ao. 1716. einer Sayn-Witgensteinischen ungleichen Tochter dergleichen Gnade ertheilet
N. XI. wurde; So mußte solches unter der ausdrücklichen Restriction und Verwahrung geschehen: Jedoch daß in Namen und Wapen, der consequenz halben, von väterlichen Stammen *abstrahiret* werde. Wormit sollte es aber das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen, samt dessen Erbverbrüdert und vereinigten verschuldet haben, contra rem judicatam Cæsaream de Ao. 1723. und offenbar wider die Kayserliche Wahl-Capitulation, ohne Wissen, ohne Einwilligung und gantz ohngehörter Dings, sich, aufs schmählichste, zum alleräusserstен Præjudiz und Nachtheil, mit derselbigen Zeferischen Generation beflecket zu sehen.

Perversa interpretatio repræsentatitia.

XLIII. Der Herr Herzog Anton Ulrich vermeynet, die Kayserl. Wahl-Capitulation handelte von einem gantz andern Casu, wie aus derselben Historia bekannt wäre, *Repræs. p.* 20. 21. könne also ad præsentem nicht appliciret werden, weilen des Fürstlich-Sächs. Hauses Titul, Prædicat und Wapen ohne einige Erhöhung, Vermehr- und Veränderung in seiner alten Consistenz bliebe, *Repræs. p.* 22. Gleichwie aber die Richtigkeit des Schlusses a minoris & levioris præjudicii prohibitione, ad majoris & enormissimæ ignominiæ necessariam detestationem, allbereits klärlich angezeiget ist; Also wird Sich auch der Herr Herzog Anton Ulrich wohl nicht einfallen lassen dürffen, Seine unanständige und ungebührliche Mißheyrath mit denen vormahligen, propter bene merita, in den Fürsten-Stand erhobenen uralten Reichs-Gräflichen Häusern, von Schaumburg, von Salm, von Hohenzollern, von Lichtenstein, von Lobkowitz ꝛc. in die allermindeste Vergleichung zu stellen. Sondern eben daraus, weilen keinem neugefürsteten

Haus-

Hause eines Alt-Fürstl. Hauses Titul oder Wapen conferiret werden können, erscheinet nur desto handgreiflicher, wasmassen Ihro Kayserl. Majest. von dem Herrn Herzog **Anton Ulrich**, mit gäntzlicher Verhehlung derer Ao. 1723. in hac ipsa causa, auch sonst in dergleichen Fällen, erlassenen allergerechtester Kayserl. Judicatorum, gantz ohnwissend Reichs-Hof-Raths, durch andere fremde unteutsche Patronos causæ Zeserinæ, mit lauter unrichtigen falschen Vorbildungen fatigiret, ermüdet und aufs importuneste so lange behelliget worden, biß Sie mit beträchtlicher Beyfügung des verdrießlichen adverbii, **Endlich**, id est, valeat in quantum valere potest, das Decretum notificatorium ablauffen lassen. Es bleibt also eine richtige Folge: Wenn zum Præjudiz und Schmählerung des Fürstlichen Hauses Sachsen Dignität, Tituls und Wapens auch keinem alten Gräflichen Hause ein neues Prædicat, Titul oder Wapen beygeleget werden kan; So kan und darff noch unendlich viel weniger unanständigen Mißheyraths-Kindern des Fürstlichen Hauses Sachsen Dignität, Titul, Wapen und Rechte concediret werden. Daferne aber jemand sothane Interpretation und Application für zweifelhafft achten wollte, der würde die authentische Erklärung der Kayserl. Wahl-Capitulation weder von Herrn Herzog **Anton Ulrich**, noch von dem Marquis de Perlas, noch von einigem andern Ministerio, noch auch von dem Reichs-Hof-Rath, sondern von denen conditoribus capitulationis Cæsareæ selbst und von dem gantzen Reich erwarten, den Erfolg aber sich ohne einigen Widerspruch gefallen lassen, mithin, daß Er sich, nebst der anderseitigen Repræsentation, sehr geirret habe, bekennen müssen.

Clausulæ derogatoriæ Diplomaticæ effectus nullus.

XLIV. Von eben so geringer Erheblichkeit ist auch das Vorgeben: Denen Kayserl. Judicatis de Ao. 1722. sey durch das Diploma de Ao. 1727 derogiret worden, weilen in diesem die clausula derogatoria: unangesehen alles dessen, was hierwider von Uns oder Unsers höchsten Namens, auch sonst von jemand, mit oder ohne Recht, mag verhänget, verordnet oder geschehen seyn ꝛc. *Repræs. pag.* 20. ausdrücklich enthalten wäre; Alleine von denenjenigen, welche ohnwissend Reichs-Hof-Raths, mithin incompetenter & illegali modo, das gantze Diploma ausgefer-

gefertiget, haben eadem facilitate allerley clauſulæ, ſalva rei veritate, adhibiret werden können. Beſonders aber wäre die expreſſio, mit oder ohne Recht, wenn darunter ein jus tertio quæſitum gemeynet ſeyn ſollte, offenbar widerrechtlich, ipſo jure null und nichtig: Nam per gratiam nunquam derogari poteſt juſtitiæ, & Diploma, quod poſtea ſecutum ſuggeris, ad retrahenda ea, quæ judiciali Decreto terminata ſunt, minime patrocinatur, *L. 1. C. ut lite pendente vel poſt definitivam nulli liceat ſupplicare.* Wie denn auch in Art. XVII. §. 15. der Kayſerl Wahl-Capitulation verordnet iſt, »daß kein Stand des Reichs in Sachen, ſo prævium cauſæ cognitionem erfordern, *conf. ſupr.* §. XXXIII. mit Kayſerl. Decretis, aus dem Geheimen Rath beſchwehret, noch dieſelbe in judicio angezogen werden ſollen;« Wie vielweniger haben dann die Fürſtl. Sächſ Häuſer, contra rem judicatam, mit einem ſolchen Decreto notificatorio beſchwehret werden können? Und wie vielmehr erwächſet eben aus ſothaner ungewöhnl. Clauſula: mit oder ohne Recht, die nochmalige Beſtärckung des vorhin offenbar zu Tage liegenden vitii ſtib- & obreptionis?

Clauſulæ ex certa ſcientia, contra rei veritatem, effectus nullus.

XLV. Gleichergeſtalt kan durch die pro ſtylo curiæ bey allen dergleichen Urkunden gebräuchliche Clauſulam: mit wohlbedachtem Muth, gut- und zeitigem Rath, auch rechtem Wiſſen, *Repræſ. pag.* 20. & 36. der kundbaren Wahrheit nicht derogiret werden. Ohnwiſſend Reichs-Hof-Raths dergleichen ſehr bedenckliche Diplomata herausbringen, iſt wider Kayſerl und des Reichs Hoheit, auch wider herkommliche nöthige Ordnung, dahero ſub clauſula nullitatis verboten, *CAP. CAES. Art. XXII.* §. 7. Die in cauſa Ao. 1723. ergangenen Judicial-Reſcripta, Decreta & Judicata wurden ſupprimiret, dargegen aber dem Reichs-Hof-Rath die heimliche Standes-Erhebung auf einmal plötzlich, als eine ſchon vor neun Monathen geſchehene Sache, nur kund gemachet; Es ermangelte gäntzlich an der ſolchenfalls allerdings nothwendigen cauſæ cognitione; Niemand, weder der Reichs-Hof-Rath, noch das Fürſtl. Hauß Sachſen, wurde gehöret; Alles hatte der Herr Herzog Anton Ulrich aufs heimlichſte incaminiret, woraus ſollte denn zeitiger Rath oder rechtes Wiſſen erwachſen ſeyn? Omnis certe clauſularum exercitus tantarum virium non eſt, ut

actum Principis juſtitiæ contrarium, juſtum reddere queat. Quod enim ſine clauſulis : *non obſtante, ex certa ſcientia, motu proprio, de plenitudine poteſtatis &c.* juſte facere non poteſt, iis adjectis iniquum eſſe non deſinet ; Verba rei veritatem non mutant, nec juſtificabunt quod de ſe iniquum eſt, nec juſtam poteſtatem Principis augebunt, *ROVERIVS in Theſaur. Iur. voc. clauſula addit. n.* 27.

Plenitudo poteſtatis Cæſareæ ad Capitulationem adſtricta.

XLVI. Die allerhöchſte Kayſerl. **Macht-Vollkommenheit** wird billig, nach Maßgebung derer Reichs-Grund-Geſetze, in tiefſtem Reſpect und ſchuldigem Gehorſam verehret. Allein der Herr Herzog **Anton Ulrich** fällt in der Repræſentation von einem Extremo auf das andere ; Bald wird das Legitimations- und Standes-Erhöhungs-Diploma nur verächtlich für ein bloſſes Decretum declaratorium & aſſecuratorium juris a nativitate competentis ausgegeben, *Repræſ. p.* 44. mithin denen Reſervatis Cæſareis vermeſſentlich zu nahe getreten, *ſupr.* §. XXIX. Bald aber will, zu ohnzweiffentlichen Mißfallen Kayſerl. Majeſt. ſelbſt und des gantzen Reichs, ohne Scheu behauptet werden: **Kein Stand des Reichs, er möge ſo hoch und ſo vornehm ſeyn, als er wolle, hätte ſich einiges** *juris quæſiti* **gegen die** *Reſervata Cæſarea* **zu rühmen, oder gegen deren** *Exercitium* **mit Fug und Beyſtand zu** *allegiren.* *Repr. p.* 50 51. Nachdem aber die jura ſtatibus Imperii propria ohnmöglich reſervata Imperatoris ſeyn können, *G. G. TITIVS Jur. publ. Lib.* 5. *c.* 3. §. 7. wie dann dieſe mit jenen keinesweges collidiret werden dürffen, *THOMASIVS de injuſta oppoſitione reſervat. imper. & jur. ſtat. imper. G.S. TREVER de ſtudiis imperii R. G. ruinam procurantibus cap.* 2. §. 10. ſondern beyde per ipſam Capitulationem Cæſaream, als das ohnverbrüchliche Band zwiſchen Haupt und Gliedern, in eine beſtändige gedeyhliche Harmonie geſetzet, und dahero auch die Reſervata Imperatoria quoad exercitium dergeſtalt reguliret und modificiret ſind, daß, der plenitudini poteſtatis ohnbeſchadet, denen juribus ſtatuum zur Schmählerung oder Præiudiz nichts verhänget werden kan, communiter enim accidit, vt imperans *abſoluta* quidem deſtituatur, *plena* tamen nihilominus gaudeat poteſtate ; Sicut in eo, qui ſuum imperium exercet *ſecundum pacta* ex propria ipſius voluntate inita, deficit quidem poteſtas *abſoluta*, cum imperium pro lubitu

bitu exercere nequeat, *plena* tamen ideo non privatur. *N. C. de LYNCKER de plenitudine ſumm. poteſt.* §. 7. Hinc, licet ius legitimandi & conferendi dignitates reſervatis Imperatoris accenſeatur, tamen non poteſt illud abſolute exercere Imperator, licet addat clauſulam, **von Kayſerl. Macht-Vollkommenheit**, ſi in alterius tertii præjudicium vergeret. *Idem ibid.* §. 11. **So ergiebet ſich von ſelbſten**, daß ex ipſa clauſula plenitudinis poteſtatis huic Diplomati adjecta **vielmehr ein abermaliges** indicium ſub & obreptionis, **als etwas denen Fürſtl. Sächſ. Häuſern nachtheiliges**, zu inferiren ſey.

Reſervata Cæſarea juri quæſito tertii derogare non poſſunt.

XLVII. **Mithin ſind es nur leere nichtige** exclamationes: **Es würde ſehr ſchlecht um die Kayſerliche allerhöchſte Majeſtät ſtehen, und Deroſelben nur** gloria obſequii **übrig bleiben, wenn Fürſten und Stände des Reichs ein** conſortium in exercitio reſervatorum affectiren dürfften. **Die Standes-Erhebung und** Declaration **der** Succeſſions-**Fähigkeit ſey ein ſolches** Reſervatum ſolius Imperatoris, **daß der Kayſer bey deſſen** exercitio nicht erſt **bey den Agnaten vorhero anzufragen hätte, ob es erlaubet ſey; Sondern** Imperator **ſey** Dominus feudorum & quidem talis, cujus poteſtas non ex ſolius feudatarii juris communis regulis æſtimari debeat, ſed ipſi non dominium modo, ut alias, ſed & imperium & jurisdictio in his beneficiis competat. *Repræſ. pag.* 48. 49. ſo. *it. pag.* 78. **Alle dieſe** Odioſa **ſind aus dem** *MVLZIO*, *vid. Repræſ. dict. pag.* 48. **welchen** *LYNCKER in inſtructorio* **für einen ungegründeten und verwirrten Schwätzer zu erkennen kein Bedencken getragen, erborget worden. Dem Kayſer wird das** imperium & jurisdictio in feudis imperii **gar nicht ſtreitig gemachet; Alleine, folget denn daraus,** ergo: **iſt der Kayſer an die** Leges & Litteras inveſtiturarum **nicht gebunden? Oder,** ergo **können und dürffen** contra pacta & providentiam majorum, contra confirmationes & inveſtituras Cæſareas, **ſolche unanſtändige Mißheyraths-Kinder eingedrungen werden?** ergo **kan der Kayſer** de ſucceſſionibus ſtatuum imperii, & aliarum familiarum illuſtrium, nemine audito, *abſolute* diſponiren? **Vielmehr iſt es nur ein ungegründetes** figmentum **der anderſeitigen** Repræſentation, **wann** ex iſtis Mulzianis **ein bishero unbekanntes, ſo genanntes** Reſervatum ſucceſſionis non audita

audita altera parte declaratorium, angegeben werden will. Kayser CAROLUS VI. glor. mem. hatte Ao. 1723. selbst erkannt, daß Se. Majestät, weder von tragenden allerhöchsten Amts wegen, noch als obrister Lehen-Herr, mithin in keine Wege, neque ut imperator, ex plenitudine potestatis, neque ut supremus judex, vi jurisdictionis, neque ut feudorum imperii dominus directus, denen Zeserischen unanständigen Kindern den Herzoglich-Sächsischen Titul und Benennung, mithin, und per necessariam consequentiam, noch vielweniger die Successions-Fähigkeit gestatten könne. Die anderseitige *Repræsentation pag.* 44. muß selbst gestehen, daß keine andere, als Herzoge von Sachsen, beliehen werden können; Wer aber der Belehnung unfähig ist, der muß nothwendig auch der Succession unfähig seyn.

Prætensa renunciatio Cæsarea reservati successionis declaratorii.

XLVIII. Noch ein Argument will von Seiten des Herrn Herzog Anton Ulrichs vorgebracht und also gefolgert werden: Weil in §. 4. capit. novissimæ art. XXII. Kayser CAROLUS VII. darauf renunciiret hätte, solche Mißheyraths-Kinder, zum Nachtheil der wahren Erbfolger, und ohne deren besondere Einwilligung, für ebenbürtig und Successions-fähig nicht zu erklären; So involvirte sothane Renunciation eine denen vorigen Kayserrn ohnstrittig dißfalls zustehende Macht und Gewalt, dasjenige zu thun, was die folgende Kayser nicht mehr thun sollten, *Repr. pag.* 24. *cum adj. Lit. D. pag.* 54. *&* 75. 76. Und wird zur Bescheinigung sothaner Consequenz sich auf das Anhalt-, Dessauische, Zerbstische und Cöthnische Exempel bezogen. *Repræs. p.* 24. 26. 42. *& sæpius.* Gleichwie nun überhaupt mit exemplis nichts bewiesen wird, noch ex alieno facto vel non facto einem tertio das mindeste Præjudiz zuwächset; Besonders aber kundbar ist, daß die vorigen Kayser bey denen angeführten Anhaltischen Fällen durchaus keine Legitimations-, noch Standes-Erhebungs-Diplomata zu ertheilen sich bewegen lassen, biß anförderst derer Fürstlichen Agnaten Einwilligung erlanget und genugsamlich documentiret gewesen; Dahingegen, wo dieses Requisitum substantiale ermangelt, wie bey dem Bernburgischen casu de Anno 1717. in præjudicium Agnatorum Nichts verhänget haben. *BECMANN Histor. Anhaltina P. V. pag.* 291. mithin ab eo, quod factum est cum consensu

&

& ex mutua complacentia agnatorum, ad potestatem faciendi idem sine eorum consensu, keinesweges geschlossen werden kan; Also bestehet (1) die sehr gezwungene Folge a renunciatione ad jus præcedens, auf sehr schwachen Füssen. Dann wann e. gr. per pactum etwas versprochen, und zugleich aller Argliſt und Gefährde renunciiret wird, so darff wohl niemand daraus, mit der anderseitigen seltsamen Repræsentation, den Schluß machen, Ergo hätte ein solcher Paciscent, ante renunciationem, Fug und Macht gehabt, Argliſt und Gefährde zu gebrauchen ꝛc. Es ist aber auch (2) der paragraphus novus Capitulationis novissimæ keinesweges pro renunciatione auszugeben noch zu achten, sondern bestehet nur in einer Erklärung und Erläuterung des vorhergehenden alten §phi tertii, damit deſſelben an sich klar und deutlicher Inhalt, nicht, nach dem höchst beschwerlichen Exempel des von Herrn Herzog Anton Ulrichen sub- & obreptitie ausgebrachten Diplomatis, als dessen gleichen noch nie erhöret worden ist, etwa ferner verkehret und mißdeutet werden dürffte. Und wenn es (3) erlaubet wäre, die Kayserl. Wahl-Capitulation auf eine so gar unbescheidene Art auszulegen, was würde vor ungereimtes Zeug an den Tag kommen, e. g nur bey dem Art. XXII. zu bleiben: Weilen dieser gantze Punct bey dem Antritt der Kayserl. Regierung FERDINANDI III. zu erst inseriret, und hernach successive weiters erläutert worden; Ergo seye ante illam renunciationem denen vorigen Kayſern die Macht und Gewalt zugestanden, ohnmeritirte und ohnbemittelte Leute, mit denen höchsten Dignitæten zu begaben, it. dieselbigen per Decreta in den Reichs-Fürsten-Rath einzudringen, it. zum Præjudiz und Schmälerung alter Häuser und Geschlechte, dererselben Dignitæt, Titul und Wapen, pro lubitu andern zu conferiren, it. dergleichen Diplomata auſſer der Reichs-Canzley, ohnwissend Reichs-Hof-Raths, expediren zu lassen ꝛc. it. ante Artic. XV. §. 5. hätte der Kayser Fug und Macht gehabt, contra jus tertii und ehe derselbe vernommen worden, privilegia, protectoria, exemtiones &c. zu ertheilen, it. ante Artic. XXVII. hätte der Kayser gar wohl gestatten können, daß ein auswärtiger Ministre, e. g. Marquis de Perlas, sich heimlich in Reichs-Sachen einmischen dürffen, it. Artic. II. §. V. Capit. novis.

viſſ. hätte der Kayſer renunciiret, dem Reichs-Hof-Rath die Interpretation derer Reichs-Geſetze nicht zu geſtatten; Ergo ſey der Reichs-Hof-Rath vorhero zu dergleichen Anmaſſungen befugt geweſen ꝛc. Der Herr Herzog **Anton Ulrich** irren Sich alſo gar ſehr, wann Sie die per Capitulationes Cæſareas geſchehenen Abſtellungen und Verhütungen derer, etiam ſub optimis Imperatoribus einſchleichen wollenden Mißbräuche, Mißdeutungen, Unordnungen und Beſchwerungen, ſofort pro nova lege, oder pro renunciatione juris antea competentis ausgeben, und nur darum, weilen Ihre ſub- & obreptio ein exemplum ſine exemplo iſt, zu deren Rechtfertigung alles nur immer erſinnliche, ob wohl höchſt ungegründete, auftreiben wollen.

XLIX. Se. Durchl. beruffen Sich hiernächſt mehrmahlen auf die Mißheyrath *Henrici illuſtris*, Marggrafen zu Meiſſen, mit der *Eliſabetha* von *Maltitz*, und wollen aus der Kayſer RVDOLPHO I. ertheilten Begnadigung inferiren: Wäre dieſelbige Progenies fähig geweſen, fürnehme Reichs-Lehen, Lande und Leute zu erben, warum ſollten Ihro Zeſeriſche Kinder deterioris conditionis ſeyn? *Repræſ. pag.* 54. 56. 60. Wie wenig aber daſſelbe alte, hundert Jahre vor der Erbverbrüderung vorgefallene Exempel, auf jetzige Zeit zu appliciren ſey, iſt von ſelbſt begreiflich. Vielmehr hat jenes zu der bey der Erbverbrüderung genommenen verbindlichſten Feſtſtellung, daß keine andere, als Rechte, Natürliche, Gleich und ebenbürtige Prinzen fähig ſeyn ſollen, Veranlaſſung gegeben. Es verhält ſich aber die gantze Sache gantz anders, als der Herr Herzog mit allen Ihren deſtructionibus & enervationibus Sich ſelbſt zu repræſentiren Gefallen tragen. *Henrici illuſtris* Verbindung mit der *Eliſabetha* von *Maltitz* war und bliebe, non obſtante Legitimatione Cæſarea, nichts anders, als ein Matrimonium ad Morganaticam legem contractum. Die darzu gehörigen Urkunden ſind der in hac cauſa diſſeits Ao 1732. publicirten Deduction beygefüget worden, und erhellet daraus klärlich, daß der aus jener Ehe erzeugte Sohn und deſſen Mutter von Kayſer RVDOLPHO I. *in futurum ab omni ſervilis ſeu miniſterialis conditionis reſpectu eximiret*, hingegen *in ſtatum ingenuorum nobilium* verſetzet worden, mit der Fähigkeit, *ut bonis Marchionis, ipſius poſſeſ-*

Exemplum I. Henrici Illuſtris Marchion. Miſnenſ. Ao. 1278.

N. XII.

possessionibus, terris, dignitatibus, & ceteris juribus æquo possint ac debeant jure succedere, ac si de partu & ventre libero nati essent. Worbey denn anzumercken, (1) daß eine Ehe zwischen einen Marggrafen oder Teutschen Fürsten mit einer Weibs-Person von niedern Adel, für eine Mißheyrath allerdings zu achten. Dieweilen nun mit der aus niedern Adelichen Geschlecht gebohrnen *Elisabetha* von *Maltitz*, die *Philippina Zeserin* noch lange nicht zu vergleichen ist; So können sich der Herr Herzog Anton Ulrich schon deshalb auf jenes Exempel nicht beruffen. Sondern weilen (2) das genus liberorum hominum, woraus die *Maltitzin* entsprossen, gleichwol propter ministerialitatem pro servili geachtet worden; So muß noch vielmehr die Zeserin pro serva servarum gehalten werden. (3) Ist offenbar, daß der aus jener alten Mißheyrath erzeugte Sohn *Fridericus* von Natur und Geburt der ärgern Hand folgen müssen, mithin nichts als servilem seu ministerialem conditionem de ventre mit auf die Welt gebracht habe. Gleichergestalt sind auch die Zeserischen Kinder von Natur und Geburth nichts besser, als deren Mutter. (4) Und da nun gedachter *Fridericus* propter istam nativitatis maculam an seiner Geburth bescholten gewesen, so war er auch reprobus, unfähig zu Väterlichen Würden und Rechten, konnte also (5) an Väterlichen Landen das mindeste nicht erben, erlangen, noch besitzen; Und mit denen Zeserischen Kindern muß es um so mehr gleiche Beschaffenheit haben. (6) Wann nun *Henricus illustris* gebeten, der Kayser mögte aus Gnaden geruhen, sothane maculam nativitatis, die vor der gantzen Welt, nach redlichen und ohnzweifendlichen Teutschen Recht, der Person des *Friderici* von Natur und Geburth anklebende notam von ihme abnehmen; So ist kein Zweifel, der Herr Herzog Anton Ulrich hat seinen Kindern zum Besten dergleichen Ansuchung thun können und mögen; Wäre auch denenselbigen der Effect, so weit solcher Reichs Gesetz-mäßig statt finden mögen, gar gerne zu gönnen. Allein, *Henricus illustris* hatte (7) auf der Welt keinen Agnaten oder Mitbelehnten, sondern auf ihme, und seinen aus erster rechter natürlicher und gleicher Ehe erzeugten Herrn Söhnen, *Alberto* Landgrafen in Thüringen, und *Theodorico Iuniore* Marggrafen zu Laußnitz und Landsberg, beruhete der gantze

Stamm,

Stamm, mithin beruhete auch (8) lediglich auf *Henrici* Disposition und dieser seiner Herren Söhne Einwilligung, worinne des Friedrich Maltitzens neuer Stand und Wesen bestehen sollte. Nachdem also (9) der Kayser dazu abolendo maculam illegitimæ nativitatis den Grund geleget, jedoch (10) den *Fridericum Maltitzium* nur in genere, in statum ingenuorum & nobilium, sive in sortem & numerum ingenuorum & nobilium, ac si de partu & ventre libero natus esset, ohne besondere Benennung einigen Titels oder Gradus des hohen Adels versetzet hatte; So bliebe (11) der Väterlichen Disposition *Henrici illustris*, und der allerdings nöthigen Einwilligung seiner rechtgebohrnen Prinzen anheimgestellet, wie etwa Friedrich von Maltitz am ohnnachtheiligsten characterisiret, und was für Mittel ihme zu Ausführung des neuen Standes angewiesen werden mögten. Es beruhet also post legitimationem & dignitatis collationem Imperatoriam, in novo facto, wie dann eigentlich jener *Fridericus* in seinem Leben tituliret worden, und was er besessen habe? Nun hatte aber (12) *Henricus illustris* allbereits Ao. 1265. seinen rechtgebohrnen Herren Söhnen den meisten Theil seiner weitläufftigen Fürstenthümer, Lande und Leute zugetheilet: *Albertus* bekam die gantze Landgrafschafft Thüringen mit dem Palatinatu Saxoniæ; *Theodoricus* bekam das Osterland mit denen Marggrafschafften Lausitz und Landesberg, mithin behielte *Henricus* vor sich nur die Marggrafschafft Meissen. Dieweilen dann (13 *Henricus illustris* erst Ao. 1272. sich die *Elisabetham* von *Maltitz* ehelich antrauen lassen, und erst Ao. 1273. aus dieser Ehe der mehrgenannte *Fridericus* gebohren worden; So ist es nicht möglich, daß Ao. 1278 *Henricus illustris* mit seinen Supplicis ad Imperatorem pro legitimatione filii inæqualis *Friderici* intendiret haben könnte, daß dieser seinen rechtgebohrnen Prinzen an Würde oder Successions-Fähigkeit gleichgesetzet werden sollte. Vielmehr wird (14) von allen glaubwürdigen Geschichtschreibern einhellig berichtet, *Henricus illustris* habe mit seinem jüngern Sohn, *Theodorico sapiente*, und mit seines ältesten Sohns, *Alberti degeneris*, beyden rechtgebohrnen Prinzen, *Friderico admorso* und *Theodorico juniore*, sive *Diezmanno*, eine Successions-Verfassung errichtet. Und (15) hat es der Erfolg erwiesen,

daß solche darinnen bestanden: Nach *Henrici illustris* Absterben solle die Marggrafschafft Meissen an nurbenannte rechtgebohrne Prinzen alleine erblich verfället werden; Dahingegen (16) der Maltitzische Sohn, **Friedrich**, nur den Freyherren-Stand führen, auch mit der Stadt Dreßden, samt andern einzelnen Prædiis & Castris, so dem Bischoff zu Meissen damals zu Lehn rühreten, abgefunden seyn. Immassen dann (17) nach *Henrici illustris* Ao. 1287. erfolgtem Absterben sichs in der That also ausgewiesen, daß die dadurch erledigte Marggrafschafft Meissen obgedachten rechtgebohrnen Prinzen alleine erblich angefallen; Der Maltitzische Friedrich hingegen sich niemals für einen Fürsten oder Marggrafen von Meissen tituliren lassen, geschrieben oder ausgegeben, sondern mit deme ihme beschiedenen Titul: *Dominus de Dresden*, sich begnügen, dahingegen aber (18) den Marggrafen *Fridericum balbum*; *Theodorici sapientis* Sohn, *Principem suum*, seinen gnädigen Herrn, nennen und verehren müssen. So durffte auch (19) die obgedachte *Elisabetha* von *Maltitz* sich niemalen *Marchionissam*, sondern nur relictam *Henrici Marchionis*, noch (20) gedachten ihren Sohn anders, als *Fridericum filium suum charissimum*, ohne einige Väterliche Dignität, nennen und schreiben. Dahingegen sie (21) *Albertum* Landgrafen in Thüringen, *illustrem Principem* tituliren muste. Woraus, und dem zur Erläuterung beygefügten summarischen Auszug zur Gnüge erhellet, wie es *Henrici illustris* Absicht und Meynung keinesweges gewesen, und der kundbaren Geschichte offenbar zuwider lauffe, als ob desselben Gleich- und Ebenbürtigen Fürstl. Descendenz, jener mit der von Maltitz erzeugte Sohn, an Würde, Ehre und Rechten parificiret gewesen wäre. Es verhält sich auch nicht also, als ob derselbige Maltitzische *Fridericus* von *Henrici illustris* hinterlassenen Reichs-Lehen, Landen und Leuten, nur einer Hand-breit successionis in Principatum titulo erlanget hätte; Sondern es ist offenbar, daß derselbe, ex pacto & providentia parentis & filiorum legitime genitorum, seine Abfindung mit etlichen dem Stifft zu Meissen lehenbaren Gütern, sub lege fidelitatis & homagii, bekommen habe. Mithin ist desfalls nicht der mindeste Umstand vorhanden, welcher dem kundbaren Teutschen Recht entgegen wäre, oder zum Behuf des Herrn Her-

N. XIII.

N. XIV.

N XV.

zogs Anton Ulrichs so gar ungegründeter Principiorum angezogen werden könnte.

L. Warum von *Alberti degeneris* Landgrafen in Thüringen, mit der *Kunigunda* von Eisenberg getroffener Mißheyrath, in der Repræsentation keine Erwähnung gethan werden mögen, darzu hat ohne Zweiffel der Verfasser jenes Scripti seine leicht ermeßlichen Ursachen gehabt. Die dazu gehörige nöthigste Umstände aber sind ebenfalls in dem summarischen Auszug adj. N. XV. enthalten, und ist daraus noch weiter zu erkennen, (22) wie verhasset sothanes unartige Vergehen sowol *Henrico illustri* selbst, als dessen andern Sohn *Theodorico sapienti*, gewesen seyn müsse, weilen sie nicht alleine (23) die rechtgebohrnen Prinzen *Fridericum admorsum* und *Theodoricum juniorem*, von deren unartigen Vater hinweg und zu sich genommen, sondern auch (24) die obangeführte Successions-Verfassung §. *præc. n.* 14. darauf gerichtet, daß *Albertus degener* selbst von aller Väterlichen und Brüderlichen Erbschafft ausgeschlossen, ja (25) solche Vorsehung getroffen worden, daß nur genannter *degener* auch von der in seinem Besitz habenden Landgrafschafft Thüringen, zum Nachtheil seiner ebenbürtigen Prinzen nichts entfremden, noch seinem unanständigen *Apex*, ohnerachtet (26) dieser Ao. 1287. vom Kayser RVDOLPHO legitimiret worden, das geringste zuwenden können. Gleichwie nun (27) die aus sothaner Mißheyrath entstandene Landverderbliche Kriege und Unruhen, samt des *Alberti degeneris* ohnaufhörlich getriebener List, Gewalt und Verfolgung seiner rechtgebohrnen Prinzen, mit Worten nicht kläglich genug auszudrücken; Also ist endlich (28) aus dem gantzen Zusammenhang derselbigen Geschichte der sehr wahrscheinliche Schluß zu machen, daß bey der Ao. 1373. erfolgten Errichtung der obangeführten Thüringisch- und Heßischen Erbverbrüderung, mit guten Vorbedacht, und zu künfftiger Verhütung aller solcher höchst ärgerlichen und schädlichen Mißheyrathen, deren höchst betrübte Folgen aus dem XIII. sich gar weit ins XIV. Seculum erstrecket, mithin noch in gar betrübten Andencken gewesen sind, die Rechte, Natürliche und Gleiche Geburth, Fürstl. Landes-Successoren, in diesem Pacto confraternitatis, so offt wiederholet, und so nachdrücklich eingepräget worden, daß in denen

Exemplum 2. Alberti degeneris Landgrafii Thuringiæ 1290.

nachherigen Seculis kein einziges Exempel einer so unanständigen Begünstigung, dergleichen anjetzo der Herr Herzog Anton Ulrich de facto gültig machen wollen, jemals erhöret worden ist.

Exempl. 3. Reinhardi de Hanau Ao. 1273.

LI. Der obangeführten Ao. 1732. gedruckten dißseitigen Deduction sind auch die zu dem bekannten Exempel *Reinhardi de Hanau* de Ao. 1273. gehörigen Urkunden beygefüget worden, aus welchen offenbar zu Tage lieget, (1) daß die Reservata Cæsarea legitimandi & conferendi dignitates auch damals nicht absolutæ Potestatis Cæsareæ gewesen, noch sine prævia causæ cognitione exerciret werden können; Wie dann (2) derselbige Casus, allen Umständen nach nur zweiffelhafft, mithin bey weitem nicht so gar unanständig, und notorisch ungebührlich, als die Zeserische Mißheyrath, gewesen ist; Woraus sich zugleich (3) ergiebet, wie genau, nachdrücklich und sorgsältig über Teutsche Rechte Voll- und Ebenburth jederzeit gehalten worden, und (4) daß jene Kayserl. Declaration mit ausdrücklicher Einwilligung aller Churfürsten des Reichs geschehen sey, damit der Reichs-Fürstl. Geist- und Weltlichen Würde Stand und Wesen um so weniger etwas zum Præjudiz oder Schmälerung verhänget werden möge.

Exempl. 4. Friderici I. Electoris Palatini circa Ao. 1640.

LII. Ingleichen ist zur Erläuterung der ebenermassen beygebrachten ungleichen Heyrath *Friderici glorioſi* Chur-Fürsten zu Pfaltz diensam, daß (1) die *Clara* von Tettingen keinesweges de fece plebis, wie die *Philippina* Zeserin, sondern nach dem aus bewährten Urkunden gezogenen Bericht des Abts *SCHANNAT dans l'hiſtoire abrégée de la maiſon Palatine pag.* 34. 35. aus einem alten Schwäbischen Ritterschafftlichen Geschlecht entsprossen gewesen, welches daraus abzunehmen, weilen der aus derselbigen Ehe erzeugte älteste Sohn *Friderich* Domherr bey denen hohen Stifftern Worms und Speyer worden ist, zu welcher Würde, nach derselbigen und anderer Teutschen Bischoffthümer alten Statutis und Herkommen, Mißheyraths Kinder, oder ex illegitimo matrimonio procreati, wenn sie gleich Könia oder Kayser zum Vater hätten, nicht aufgenommen werden können. *SCHANNAT dict. loc.* (2) Daß hochgedachten Chur-Fürstens aus selbiger Ehe erzeugte beyde Söhne keinesweges der Pfaltzgräflichen, oder Chur-

Fürst-

Fürstlichen Würde fähig gewesen, sondern wie *PAVLVS HACHENBERG, in vita Friderici glorioſi p.* 157. erweiſet: Hi habiti & appellati Comites ſunt, *quod ignobilitas materni generis titulum principalem denegaret.* Ut tamen ex dignitate genitoris vitam agerent, iis magnus ager trans Rhenum datus eſt, & Scharfeneccum, Weinsberga, Neuſtadium, Meckmullum, Vitzberga atque Umſtadium tradita, in quæ deinde teſtamento quoque publico immiſſi ſunt. Sed Philippus Palatinus, cum Fridericus obiiſſet diem, ea loca recepit, & per ſpeciem mutationis comitatum Leonſtenium ſubſtituit, ratus, id quod erat, patruum nimis laute liberis ſuis proſpexiſſe.

Exempl. 5. *Ferdinandi Archiducis Auſtriæ Ao.* 1557.

LIII. Die denen Teutſchen Rechten gemäſſe Würckung der Unfähigkeit wird auch durch die Mißheyrath *Ferdinandi* Ertz-Herzogs in Oeſterreich mit Philippina Welſerin, Frantz Welſers, eines angeſehenen Patricii zu Augſpurg Tochter, beſtätiget; Und iſt nicht undienlich ſelbigen Vorgang aus *AVGVSTI THVANI hiſt. ſui temporis ad A.* 1580. von Wort zu Wort allhier zu inſeriren: Als des gedachten *Ferdinandi* Herr Bruder, Kayſer MAXIMILIAN II. Ao. 1576. verſtorben, und deſſen hinterlaſſene Herrſchafften unter ſeine Kinder getheilet wurden; So erinnerten die Land-Stände, daß zugleich wegen Ertz-Herzogs Ferdinands zukünfftiger Erb-Folge Richtigkeit getroffen werden mögte, ſintemal die Philippina für deſſen rechtmäßige Gemahlin nicht, noch die mit ihr erzeugte Kinder für *Succeſſions*-fähig geachtet werden können; Dahero ſind noch bey *Ferdinandi* Lebzeiten, deſſen Bruders Söhne für die rechtmäßigen Erben ſeines Landes Antheils erkläret worden; Und konnte er bey denen Ständen kümmerlich ſo viel erhalten, daß ſeinem Sohne *Carolo* ein geringes Schloß und Amt Burgau aus ſeinen ſo ſtattlichen Herrſchafften gelaſſen, auch demſelben der bloſſe Titul eines Marggrafen beygeleget worden. Dieſer aufrichtigen Geſchichte füget *Thuanus* das bereits oben §. III. beygebrachte Lob Teutſcher Rechte und Herkommens bey. Und Graf Frantz Chriſtoph Khevenhüller beſtätiget in ſeinen *Annalibus Ferdinandeis* ad A. 1580. daß der obgemeldte Ertz-Herzog Ferdinand Reverſales ausſtellen müſſen, daß ſeine Kinder und deren Nachkommen ſich derer Ertz-

Her-

Herzoglichen Tituln und Wapen niemals anmassen sollen.

Exemplorum contrariorum penuria.

LIV. Annoch sehr viele solche, die beständige Beobachtung derer kundbaren und in so vielen Kayserlichen Judicatis pro fundamento decidendi unico & genuino ausdrücklich agnoscirten Teutschen Rechte bestärckende Exempla könnten weiter beygebracht werden; Alleine die allezeit und überall verhasseten Mißheyrathen sind zu rebus quotidianis niemalen erwachsen; Sie gehören nur ad rariora & exorbitantia; Solcherley Anmassungen hat die Rechte, Natürliche, Gleich und Ebenbürtig fortgepflantzete alte Teutsche Fürstliche Ehre und Würde immer kräfftigen Widerstand gethan. Auch, als in neuern Zeiten dergleichen Mißheyrathen von einigen Feltmannischen Nachfolgern unbedächtlich vertheidiget werden wollen; So sind in denen pro tuendo jure Patrio antiquo ans Licht gestelleten gründlichen Schrifften alle die vermeyntlichen Beschönungen dergestalt bündig abgefertiget worden, daß es ein unangenehmer Ueberfluß seyn würde, noch mehrere casus vel allegationes Legum & Jurisconsultorum allhier zu häuffen. Zumalen Kayserl. Majestät selbst alsofort in dem Ersten dieser Sache halber allergerechtest ertheilten Rescripto de 9. Martii 1723. adj. Num. 1. des Herrn Herzogs Ernst Ludwigs zu Sachsen-Meiningen gegen Ihro Herrn Bruders Herzogs Anton Ulrichs unanständige Heyrath gerichtlich angebrachte Ursachen, als kundbarlich wohlgegründet und trifftig angesehen, erkannt und Rechtskräfftig bestätiget haben. Dahingegen in der so hefftigen anderseitigen Repræsentation so wenig ein einiges mit seinen Essential-Umständen quadrirendes Exempel, als sonsten der allermindeste Schein-Grund Rechtens, aufgeführet noch dargethan werden können.

Exemplum sine exemplo.

LV. Dann wo ist doch ein dem sub- & obreptitio des Herrn Herzogs Anton Ulrichs im mindesten ähnliches Exempel, da (1) directe wider vorhergegangenes Kayserl. Judicial-Erkänntniß, (2) ohnwissend Reichs-Hof-Raths, mithin (3) absque ulla causæ cognitione, und altera parte plane non audita, nur (4) durch ein blosses Decretum ministeriale kund gemachet worden, es sey (5) allbereits vor Neun Monathen in Geheim eine solche Stan-

des-

des-Erhebung vorgegangen, durch welche (6) die ex infima plebe entsproſſene Philippina Zeſerin (7) aus keiner andern Urſache, noch wegen eines andern meriti, als propter amplexus Principis. (8) per ſaltum, aus dem tiefſten Staub in den hohen Reichs-Fürſten-Stand erhoben, ſo gar auch (9) denen aus ſothaner unanſtändigen, unſtrittig notoriſchen, ungebührlichen Mißheyrath erzielten Kindern, welchen jedoch (10) der Fürſtl. Sächſiſche Titul und Benennung in contradictorio Rechts-kräfftig dergeſtalt abgeſprochen geweſen, daß (11) Kayſerl. Majeſtät ſelbſt darbey allergerechteſt erkannt, wie Sie, weder tragenden allerhöchſten Amts wegen, noch als Obriſter Lehen-Herr, ein ſo groſſes Nachtheil gegen das Chur- und Fürſtliche Hauß, und die mit intereſſirten Erbverbrüdert, und vereinigten Chur- und Fürſtl. Häuſer in keine Wege geſtatten noch verhängen könnten. (12) Auf einmal des alten Chur- und Fürſtlichen Hauſes Herzogliche Dignität, Stand und üblicher Titul nicht alleine, ſondern (13) ſo gar auch alle Erbfolgs-Gerechtigkeit und Fähigkeit mitgetheilet, folglich (14) des abermals wohleingeſehenen und ausdrücklich erkannten Nachtheils, welches dem gantzen Teutſchen hohen Fürſten-Weſen, und beſonders (15) obgedachten intereſſirten Chur- und Fürſtl. Häuſern aus ſothaner Mißheyrath und Parification zuwachſen müſte, ohnangeſehen, (16) jener unanſtändigen Generation, die Kayſerlicher abſoluten Macht-Vollkommenheit nicht unterworffene Jura familiarum illuſtrium mit aller Fürſtlichen Würdigkeit, Rechten und Befugniſſen beygeleget, und weiter (17) es für einen göttlichen Segen angeſehen werden wollen, wann über kurtz oder lang die Rechte Natürlich und Gleichgebohrne Herren Herzoge von Sachſen, und Ihro zur Ehre Nutz und Dienſt des Teutſchen Vaterlandes bishero ſorgfältigſt rein und ohnbeſcholten erhaltene Linien ausſterben, mit Ihren Fürſtenthümern, Landen und Leuten aber jene Mißheyraths-Kinder befällen würden ꝛc. Ein ſolch gantz exorbitantes und der Kayſerl. Wahl-Capitulation, ſowol auch insgemein aller Teutſchen Reichs-Fürſtl. Geiſt- und Weltlicher Würdigkeit, Stand und Weſen aufs äuſſerſte zuwider fallendes Exempel wird von unfürdencklichen Zeiten in keinem Jahrhundert bey keinem alten Teutſchen Hauſe angetroffen wer-

den. Die anderseitige Repræsentation agnosciret selbst, *pag.* 76. daß die actus imperatorii sibi simillimi seyn müssen; Auf welche Weise aber kan und mag des Herrn Herzogs Anton Ulrichs nur erschlichenes Diploma mit denen obangeführten Kayserl. allergerechtesten Judicatis de Ao. 1701. 1703. 1716 1717. 1723. &c. adj. N. I. II. III. IV. VIII. & XI. conciliiret werden? Nothwendig muß jedermann bekennen, daß jenes Diploma durch gantz unordentliche, unerlaubte und Reichs-Constitutions-widrige, mithin auch offenbar ungültige Wege erobert und ausgebracht seyn müsse.

Commune interesse omnium Principum, Comitum, & ordinis Equestris.

LVI. Es ist kundbar und rühmlich, daß zur Erhaltung Geistlicher Würde bey hohen Reichs-Stifftern, ingleichen bey der zu denenselbigen fähigen Reichs-Ritterschafft über vollkommen richtige, gnugsamlich gegründete, bey allen und jeden Fällen aufs neue mit gehöriger Solennität beyzubringende Ahnen-Proben von Väterlich- und Mütterlicher gleich- und ebenbürtiger Abstammung aufs genaueste gesehen, mithin die so wohl hergebrachte Teutsche Rechte aufs strengeste beobachtet werden müssen. Das Jus primariarum precum ist eben sowohl ein Kayserliches Reservatum, als das Jus illegitimis liberis restituendi natales, und das Jus conferendi dignitates. Daferne nun Kayserl. Majestät sich gefallen lassen wollten, bey dem Exercitio dieser Reservatorum, homini cuidam noviter legitimato & nobilitato, aus besondern Gnaden und Kayserl. Macht-Vollkommenheit, daferne auch derselbige novus homo sonsten optime meritus wäre, per Diploma eine Præbende bey einem hohen Stifft zu ertheilen; Würde nicht dieses Hoch-Stifft und mit demselbigen alle andere, die gleiche Statuta und löbliches Herkommen vor sich haben, gegen eine solche Zudringlichkeit alle Rechtsgegründete Vorstellung zu thun, sich äussersten Fleisses angelegen seyn lassen? Gesetzt, derselbige novus homo wollte dargegen repræsentiren: Seines Vaters Alt-Adeliche Geburt und Abstammung sey ohntadelich; Die Mutter aber müsse nur instar terræ angesehen werden, cui semen mandat agricola? Von seines Vaters wegen, sey ein Sohn aller desselben Würde und Rechte fähig? Er hätte über dieses ein Diploma declaratorium & assecuratorium ausdrücklich mit der Stiffts-

Fähig-

Fähigkeit erhalten; Jemanden Stiffts-fähig zu creiren oder zu erklären, sey ein Reservatum Cæsareum, deme noch in keiner Wahl-Capitulation renunciiret worden? Wider das Exercitium derer Kayserl. Reservatorum aber könne sich kein Stand des Reichs, wer der sey, eines juris quæsiti berühmen ꝛc. Was würde doch derselbige novus homo mit diesen und dergleichen Schwachheiten ausrichten? Nun sind aber die Jura Geist- und Weltlicher Reichs-Fürsten, so viel Deroselben erbliche Stamm-Würde und Familien-Rechte anbetrifft, sibi simillima, Rechte, Natürliche, Gleich- und Ebenbürtige Abkunfft ist, wie bey der Stiffts Fähigkeit, also auch bey Fürstlicher Landes-Succession die erstere und vornehmste Causa sine qua non. Darf diese mit gemeinen Weibs-Volck vermischet werden; So ists mit dem gantzen hohen Teutschen Fürsten-Wesen auf einmahl gethan. Der Pabst so wenig, als der Kayser, können jemanden, der mit seiner Ahnen-Probe und beyderseits Eltern gleich und ebenbürtiger Abstammung, nicht aufkommen kan, dispensando vel legitimando in ein geistliches Stifft eindringen, deßwegen schrieben die Geistlichen Churfürsten an Pabst INNOCENTIVM XII. welcher Ao. 1699. dem Stifft Worms so gar mit dem Bann-Fluch hart zusetzete, cordate: In Germania, non nisi Germani ad Ecclesias Cathedrales, *iique ex præcipua nobilitate* admitti possunt, ex eo inter alia, *quod ex gremiis* harum Ecclesiarum *eligantur* Episcopi, & *Sacri Romani Imperii Principes*; Cognitio autem, an & quis vere nobilis Germanus censendus sit, utpote de re Politica, Imperatori aliisque Germanis competit. Hæc Sanctitati vestræ, ut Sacri Romani Imperii Archi-Cancellarius, cui Protectio Privilegiorum Germaniæ & præcipuæ nobilitatis imcumbit, exponere volui. *ANTON. FABR.* Staats-Cantzley *P. V. pag.* 125. *seqq.* Niemand aber wird sich einfallen lassen zu sagen, die Weltl. Fürstl. Häuser und andere Teutsche Geschlechte hätten ein anderes Recht, als die Geistlichen, deren beyderseits Würde Art. I. §. 2. Capit. Cæs. gesichert ist.

AD QUAESTIONEM TERTIAM.

Was für ein Rechts-Mittel gegen das von Herrn Herzog Anton Ulrich ausgebrachte *Decretum notificatorium* zu gebrauchen gewesen, auch würcklich gebrauchet worden?

Impetrata Capitulationi Cæs. adversa sunt ipso jure nulla.

LVII. Daß es casus dabiles seyen, etwas wider den klaren Buchstaben, Sinn und Meynung der Kayserlichen Wahl-Capitulation, per vias obliquas, sub- & obreptiones, preces importunas &c. zu erlangen und auszubringen; Solches ist schon in denen ältesten und neuesten Verfassungen dieses Reichs-Grund-Gesetzes klüglich voraus gesehen, und dargegen heilsamlich die clausula cassatoria & annullatoria in quemcunque eventum demselbigen auf das nachdrücklichste inseriret worden, dergestalt: Ob aber diesen und andern in dieser Wahl-Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlanget und ausgehen würde, das alles soll krafftlos, todt und ab seyn, immassen Wir es jetzt als dann, und dann als jetzt hiermit cassiren, tödten und abthun, und wo Noth denen beschwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und Brieflichen Schein zu geben und wiederfahren zu lassen schuldig seyn wollen, Argelist und Gefährde hierinnen ausgeschieden. *Capit. CAROLI VI. Art. XVI. Noviss. art. Eod. §. 11.*

Rescriptum Cæsareum notificatorium de 25. Sept. 1727.

N. XVI.

LVIII. Als nun Ihre Kayserl. Maj. unter dem mit Ihro an den Reichs-Hof-Rath erlassenen Decreto notificatorio adj. N. VII. gleichstimmigen dato 25 Sept. 1727. auch per Rescripta clemma denen Chur- und Fürstl. Sächs. auch andern hohen Häusern kund zu machen geruheten, was des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Ehe-Consortin und Kindern zu allerhöchster Gnade angedieben seyn solle; So war nichts anders möglich, als Deroselben, mittelst allerunterthänigster Antworten und Erklärungen, gegen ein so gewaltiges und unerträgliches Præjudiz die Reichs-Grund-Gesetz-mäßigen Vorstellungen und Verwahrungen, mit Beobachtung alles treugehorsamsten Respects, an Ders Reichsväterliches Gemüth zu legen, und dessen Abänderung auf das gezie-

mend-

mendste und inständigste zu bitten. Welchem wohlgegründeten Suchen sofort die Erbverbrüderte und vereinigte, sowol auch sonst die meiste Weltl. Chur- und Fürstl. Häuser rühmlich und beständig beygetreten sind.

LIX. Nach dreyjährigen anhaltenden sollicitiren und ohnabläßig wiederholten Bitten, liessen erst am 8. Febr. 1731. Ihro Kayserl. Majestät eine Resolution durch Dero Reichs-Hof-Rath publiciren, des Inhalts: Da gegenwärtig nicht das Kayserl. Reservat, welches allezeit zu erhalten, wegen Verleihung der Standes-Erhöhung angefochten würde; Sondern alleine die Frage wäre: Ob quoad *effectum successionis* das ertheilte Diploma einem Dritten, der ein gegründetes Recht zu haben vermeynet, im Wege stehen könne? Als wären des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen übergebene Schreiben und Anbringen dem Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen zu communiciren, beyde Theile mit ihren Nothdurfften zu vernehmen, und sodann Ihro Kayserl. Maj. ein Rechtliches Gutachten darüber zu erstatten. Worauf dann der Reichs-Hof-Rath sofort concludirete: Diesemnach communicentur dem Herrn Herzog Anton Ulrich die von dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen übergebene Schreiben und Anbringen, um mit seiner Nothdurfft sub termino duorum mensium sich hierüber vernehmen zu lassen. *Resolutio Cæsarea & Conclusum de 8. Febr. 1731. N. XVII.*

LX. Wiewol nun daraus Sonnen klärlich erscheinet, daß Ihro Kayserl. Majest das fälschlich repræsentirte Jus succeſſionis declaratorium für ein Reservatum, so nicht anzufechten wäre, keinesweges geachtet; Sintemalen vielmehr jener vermeyntlicher effectus dem Reservato conferendi dignitates ausdrücklich entgegen gesetzet wird: So befande sich jedennoch das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen anderweit höchlich graviret, weilen (1) in dieser Kayserl. Resolution der eigentliche status quæstionis nicht nach dem klaren textu der Kayserl. Wahl-Capitulation, noch nach dem Inhalt disseitiger darauf gegründeter Supplicarum formiret, sondern gäntzlich abgeändert werden wolte. Dann obwol (2) das Kayserliche Reservat der Standes-Erhebung *in thesi* allerdings und allezeit angefochten bleibet; So war jedennoch (3) allerdings die Frage *in hypothesi*: Ob solchen Mißheyraths-Kindern die *Gravamina nova.*

Dignität, Titul und Rechte des alten Fürstl. Hauses Sachsen beygeleget und dieselbige für Herzoge von Sachsen gewürdiget werden können? Als woraus sich (4) sodann die quæstio von der Successions-Fähigkeit als eine nothwendige Folge von selbsten geben muste. Nun hatte aber (5) das Fürstl. Hauß Sachsen, wegen ungebührlicher Zeserischer Anmassung des Fürstlich Sächsischen Tituls und Benennung, allbereits rem judicatam Cæsaream de Ao. 1723. aufs nachdrücklichste und gerechteste vor sich; Und muste also pro ulteriori gravamine nothwendig aufnehmen, daß sothanes Jus quæsitum auf einmal intervertiret, dahingegen (6) das Fürstliche Hauß sub formula: Seines Anbringens zum Kläger, der Herr Herzog Anton Ulrich hingegen sub formula: Beyde Theile zum Beklagten quasi ex officio constituiret, zumalen aber (7) dieser bey dem inique concesso, sub formula: Welches allezeit zu erhalten, wenigstens in possessorio & pendente prætensa lite, geschützet, auch über dieses alles (8) super Diplomate ipsius Cæsaris gravatoriali ein Proces für dem Reichs-Hof-Rath verhänget und angesponnen werden wollte.

Incompetentia judicii Cæs. aulici.

LXI. Nachdem aber die Kayserl. Wahl-Capitulation zwischen einem künfftigen allerhöchsten Reichs-Oberhaupt und denen sämtl. Reichs-Mitgliedern Geding- und Pact-weise errichtet wird, mithin auch die Frage von derselben Beobachtung sowol, als von deren Meynung, Verstand und Auslegung, nicht von Kayserl. Majestät allein, sondern mit gesamter Stände Zuthun, Rath und Vergleichung erörtert werden muß; Dahingegen aber der Reichs-Hof-Rath weder super factis ipsius Imperatoris, noch super juribus Imperii & eorum nexu sub Imperatore, noch auch in dergleichen gravatorial-Fällen sich pro judice geriren, viel weniger auf sehr bedenckliche Art Processe verhängen kan; So erfordert der Kayserlicher Maj. allemal und unverbrüchlich schuldigste allerunterthänigste Respect, anförderst bey Deroselben die Beschwehrungen über dergleichen Capitulations-widrig erlangte und ausgebrachte Concessiones, mit Grund und geziemender Ehrerbietung supplicando vorstellig zu machen, und dieserhalb nöthige Remedur und Abstellung, samt selbst eigener allergerechtester Ertheilung einer verbindlichst und mildest verheissenen ohnbeschwerlichen

chen Erklärung, Urkund und Schein aufs inſtändigſte zu bitten. Cauſas namque gravamina Statuum concernentes ita tractandas eſſe conſtat, ut ipſæ ante omnia decenter exhibeantur Imperatori, & precibus atque ſupplicationibus tentetur, an ejus animus ad meliora flecti poſſit, *CONRING. de negotiis conventuum imperii* §. 45. 50. *BERGER animadverſ. ad Coccej. jus publ. pag.* 123. *ſeq.* ita tamen, ut ea res non ſoli conſcientiæ Imperatoris relinquatur, ſed judicium ordinum ſaluum maneat, *AVTHOR meditat. ad Capitulat. Joſephi art.* 37. *verb.* **Krafftlos todt und Abſeyn** *pag.* 318. *SAM. STRYK de negotiis per Capit. Cæſ. annullatis cap.* 1. §. 22.

Caſus in Capit. Cæſ. CAROLI VI. diſtincti.

LXII. So bringet auch, inſonderheit wegen dergleichen beſchwerlicher Standes-Erhebung, die Kayſerl. Wahl-Capitulation weyl. CAROLI VI. glorioſiſſ. memor. einen in denen vorhergehenden ſo deutlich nicht begriffen geweſenen mercklichen Unterſchied mit ſich, dergeſtalt, daß zwar wegen derer bis daher, nemlich unter vorigen Kayſern und bis zu der Ao. 1711. geſchehenen Wahl und Crönung, etwa vorgekommenen Fälle, der beſchwehrte Theil genüglich gehöret, und alſo das unbillig vorgegangene geändert und abgeſtellet werden ſolle, *conf. Capitul. Cæſ. noviſſ. art. XXII.* §. 6. welches dann poſitis terminis habilibus eine cognitionem cauſæ coram judicio aulico zuzulaſſen ſcheinen möchte. Alleine von Zeit Ihro ſelbſteigener Kayſerl. Regierung, inskünfftige, auf allen Fall, haben Ihro Kayſerl. Majeſt. zugeſaget und verſichert, dahin zu ſehen, damit die determinirte requiſita derer Standes- und Würden-Ertheilungen aufs genaueſte beobachtet, beſonders aber nicht zur Benachtheiligung und Verkleinerung alter Häuſer und Geſchlechter extendiret werden mögen. Da dann ſolch letztern Falls nothwendig die clauſula caſſatoria generalis, *ſupra* §. LVII. ipſo jure eintreten und Platz greiffen muß, ſintemalen auſſerdem dieſelbige niemals von einiger Würckung ſeyn, ſondern vielmehr bey verſtattender proceſſualiſcher Cognition und gerichtlichem Verfahren vor dem Reichs-Hof-Rath, ein ſolches Gravamen, mit einem Gravamine multo graviore cumuliret werden würde. Wann auch gleich über ſothanen vernünfftigen, und ohne Zweiffel wohl bedächtlich der Capitulation CAROLI VI. beygefügten Unterſcheid eine interpretatio dubia erreget werden

könn-

können oder wollte; So würde jedennoch abermalen die allbereits in Instrumento Pacis Westphalicæ art. VIII. §. 2. gegründete Regula, daß darüber ipse Imperator *cum* Imperio universo sich zu vereinigen, statt finden müssen, nicht aber der Reichs-Hof-Rath die Auslegung machen, einen Processs verhängen, und urtheilen dürffen, als dessen Friedens- Schluß- widrigen Anmassungen per *Capitul. noviss. art. II.* §. 5. nochmals nahmhafft begegnet ist.

Conclusa ulteriora de 17. & 28. Sept. 1731.

LXIII. Immittelst, und da sich die Chur- und Fürstl. Häuser, durch das obvermeldte Conclusum de 8. Febr. 1731. tanquam judicis incompetentis, an dem Verfolg Ihrer an Kayserl. Majest. selbst und alleine gerichteten Vorstellung nichts irren liessen, sondern vielmehr denen eben durch solch anmaßliches Reichs-Hof-Raths-Conclusum entstehenden neuen Beschwerungen beharrlich apud ipsum Imperatorem entgegen giengen, war der Herr Herzog Anton Ulrich überaus fleißig, dem vermeyntlich seines Orts so glücklich angesponnenen Processs frisches Werck anzulegen. Die Chur- und Fürstl. Häuser hatten sich niemals zu Sinne kommen lassen, die Erledigung des per Decretum Cæsareum notificatorium Ihnen zugefügten Gravaminis, durch eine bey dem Reichs-Hof-Rath wider den Herrn Herzog anzustellende Klage zu suchen oder zu erwarten; Sie waren nichts weniger Willens, als auf ein solches Zumuthen, zum augenscheinlichen Præjudiz aller Reichs-Ständischer Jurium, sich im allermindesten einzulassen. Der Herr Herzog Anton Ulrich hingegen offerirte sich sogleich Beklagter zu seyn; Er massete sich an, actoris inviti & nusquam existentis contumaciam vel quasi, propter non factam insinuationem communicandorum, zu accusiren; Er verfiele, aus allzugrosser Freude über gedachtes Conclusum, auf die Dreistigkeit, die Chur- und Fürstl. Häuser ad agendum vel quasi zu provociren, indeme Er Seine petita *ad impositionem perpetui silentii* richtete. Er erhielte

N. XVIII. XIX.

auch zwey schnelle Concluſa de 17. & 28. Sept. 1731. darinnen gantz eylfertig denen dissentigen Agenten die verlangten insinuationes intra *octiduum*, und wiederum intra *triduum* zu bewerckstelligen, sub pœna trium marcarum argenti & comminatione condemnationis, auferleget werden wollte. Und also folgete ex nullitate incompetentiæ judicis, die zweyte Nullität, daß in die Agenten mit

Straf-

Straf-Befehlen gedrungen wurde, ehe noch darnach gefraget worden, ob dann die Agenten ad hanc causam, und zwar für dem Reichs-Hof Rath sich einzulassen, bevollmächtiget oder instruiret seyen? Ein oder anderer Agent mochte ex metu reverentiali, und bey sothaner rigorosen Præfestination, da ihnen nicht einmal an Ihre Fürstl. Principalen Bericht zu erstatten Zeit gelassen wurde, absque præscitu & mandato Serenissimorum Principalium einige Insinuation, jedoch nach Herrn Herzogs Anton Ulrichs eigenem Geständniß *insufficienter*, mithin in der That Nichts præjudicirliches haben verrichten lassen. Allein die meisten Agenten derer nächstanverwandten Fürstl. Sächsischen Häuser liessen sich durch alle Bedrohungen nichts irren, sondern schützeten defectum mandati nicht alleine vor, sondern zeigeten auch an, daß von ihren Fürstl. Herren Principalen ihnen ausdrücklich verbotten sey, sich für dem Reichs-Hof-Rath in Process verfangen zu lassen, baten dahero pro supersedendo in causa & interim non præjudicando. Dict. adj. N. XIX. & XXI.

LXIV. So gar hatte sich der Reichs-Hof-Rath sive ex officio incompetente, sive ad instigationem des Herrn Herzogs Anton Ulrichs angemasset, per dictum Conclusum de 28. Sept. N. XIX sowol die Registratur als die Agenten erinnern zu lassen: Diese Causam inskünfftige nicht mehr in puncto der Standes-Erhöhung, sondern nur Successionis zu rubriciren, gleich als ob durch Wahl- Capitulations-widrige Standes-Erhebungen alte Fürstl. Häuser nicht graviret werden könnten, sondern diese sich alles gefallen lassen müsten, was Ihnen zum Nachtheil, so gar auch contra rem judicatam Cæsaream verhänget würde, oder, gleich als ob es eine schon ausgemachte Sache wäre, daß des Herrn Herzogs Anton Ulrichs unanständige Ehe-Consortin und Kinder nicht allein Reichs-Fürsten in abstracto, sondern auch in concreto Herzoge und Herzoginnen von Sachsen seyn oder bleiben könnten, sollten und müsten. Alleine denen Chur- und Fürstlichen Häusern war die in der anderseitigen *Repræsentation pag.* 41. sehr übel applicirte Regula juris, daß alles, was a judice incompetente vorgenommen wird, ipso jure null und nichtig sey, sehr wohl bekannt; Sie kehreten sich also nichts daran, ob und wie

Gravamina gravaminibus aucta.

beym Reichs-Hof-Rath rubriciret werden wollte; Dargegen hielten Sie sich lediglich an den anförderst nöthigen viam juris, per supplicas hummas solcher Gravaminum, durch allerhöchst eigene Kayserl. Erklärung und Erledigung, wiederum loß zu werden, welche dann dieselbe ohnermüdeten Fleisses immediate sucheten.

Conclusa de 13. Oct. & 10. Dec. 1732. item 22 Jan. & 4. Febr. 1733. N. XX.

LXV. Hiernächst erforderten Kayserl. Majest. besag Conclusi de 13. Oct. anderweit von Ihro Reichs-Hof-Rath ein ausführliches Gutachten. Und zu dessen Erstattung wurden viele alte, lange vor dem ersten Concluso de 8. Febr. 1731. ad manus Augustissimi übergebene disseitige Supplicæ gravatoriales hervorgesuchet, welche doch, woferne die Sache zu einem Proces vor dem Reichs-Hof-Rath qualificiret gewesen wäre, nothwendig und legaliter vor Abfassung des nur gedachten erstern Concluſi hätten referiret und Reichs-Constitutions-mäßig erwogen werden sollen. Alleine ex nullitate incompetentiæ flosse nunmehro auch diese, daß nach sechsjährigen Verschleiff, und da vorher Agentibus non legitimatis durch Straf-Befehle insinuationes zu bewerckstelligen auferleget werden wollen, jetzo erst determiniret werden sollte, worinnen dann etwa die Exhibita insinuanda bestehen möchten.

N. XXI. Dahero ist die confusio relatorum in conclusis de 10. Dec. 1732.
N. XXII. & 22. Januar. 1733. mit Händen zu greiffen. Am 4. Febr. dict.
N. XXIII. Ao. 1733 aber wurde eine abermalige Kayserl. Resolution dahin eröffnet: 1mo) Sollte es, so viel die Standes-Erhöhung belanget, bey voriger de 8. Febr. 1731. nochmalen lediglich und vor allezeit bewenden. Nachdeme aber, zu Abbruch des Kayserl. Reservats der Gemahlin des Herrn Herzogs Anton Ulrichs, der Krafft des *Diplomatis* ihr gebührende und von einigen Jahren her geführte Fürstl. Titul nicht beygeleget würde, folglich hierdurch erstgedachtes *Reservat* angefochten werden wollte; Als versähen sich Ihro Kayserl. Majestät, es würde gedachter Gemahlin der Fürstl. Titel in Zukunfft beygeleget, und zu anderweiten Kayserlichen Verordnungen kein Anlaß gegeben werden. 2do) Was den punctum successionis betrifft, hätten Kayserl. Majest. nicht ohne Befremdung vernommen, daß die interessirte Chur- und Fürstl. Häuser, gegen die von einigen *Agenten* geschehene *insinuationes protestiret*, auch ihnen anderweit etwas zu *insinui-*

ren

ren verboten hätten. Nun sey aber Ihro Kayserl. Majestät Meynung nicht, in dieser Sache einen weitläufftigen *Proceß* zu zulassen, sondern daß *summarie* hierinnenfalls verfahren werde, indem Sie doch dem einen Theil das Gehör nicht versagen, noch jemanden ungehört *condemniren* könnten. Diesemnach wollten Ihro Kayserl. Majest. Sich zu denen Chur- und Fürstl. Häusern versehen, Dieselben würden nicht selbst den Fortgang der Sache behindern, oder zu weiterer Verzögerung Ursache geben. Zu dem Ende wurden verschiedene dissitige Vorstellungen specificiret, welche dem Herrn Herzog Anton Ulrich communiciret und insinuiret werden sollten.

Ultimata Expositio gravaminum cum protestatione solenni.

LXVI. Nur ersternannte Se. Fürstl. Durchl. überschicketen sothanes Conclusum per Estaffetta mit vielen blasenden Postillionen von Wien aufs schleunigste nach Meiningen, und liessen es daselbst durch die Ihrigen, adhibitis Notariis & testibus, bey allen Collegiis, bey der Landschafft, Beamten, Dienern und Unterthanen austheilen, als ob Sie nunmehro den vollkommenen Obsieg erobert hätten. Nur die aufs neue, und allem Ansehen nach, aufs höchste gravirte Chur- und Fürstliche Häuser blieben beständig gantz anderer Meynung. Sie hatten, ob wohl unangenehme doch endliche Gelegenheit bekommen, Ihro Kayserl. Majest. die beyden Worte: Können oder sollen und wollen, nach Maßgebung der Kayserl. beschwornen Wahl-Capitulation, mit Beobachtung des obliegenden allerdevotesten Respects, vorstellig zu machen. Es sey nemlich (1) die vornehmste Frage von der Krafft des *Diplomatis*, welches nothwendig anders nicht, als krafft nur gedachten Legis Imperii, verstanden und angenommen werden müßte, mithin sey (2) die Frage, ob des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Gemahlin und Kindern, als novis hominibus, der alte Titul derer Herzoge und Herzoginnen von Sachsen gebühren könne? Darbey käme es dann (3) darauf nicht an, wessen sie sich etwa privatim und für ihre Person von einigen Jahren anmassen wollen, als woraus ein deßfalls ohnehin gantz unstatthafftes Possessorium nicht erzwungen werden möchte; sondern (4) darauf komme es an: Ob die alte Reichs-Fürstl. Häuser denenselbigen solche anmaßl. Titulatur beyzulegen condemniret und genöthiget wer-

werden können? Durch diese Frage aber würde (5) das Kayserliche Reservat *in thesi* nicht angefochten, sondern nur um allergnädigste Wahl-Capitulations-mäßige Erklärung gebeten, ob Ihro Kayserl. Majest. ihnen die Herzogl. Sächs. Würde, Ehre und Rechte beygeleget wissen wollen? Sintemal die Chur- und Fürstl. Häuser nimmermehr glauben können, daß Kayserl. Maj. etwas wolle, so Deroselben Wahl-Capitulation, und Ihro allergerechtester Sentenz de An. 1723. directe zuwider sey. (6) Der jenen Kindern conferirte Fürstl. Titul seye also bißhero noch ein ohndeterminirtes abstractum, welches allenfalls, abermahlen nach Maßgebung der Wahl-Capitulation und darinnen festgestellten Requisitis einer Standes-Erhebung, sein concretum in einer gantz andern, als der Herzogl. Sächs. Titulatur und Benennung suchen und finden müste. Es wäre (7) das punctum successionis eine gantz inseparable Folge von der Herzogl. Sächs. Würde: da nun diese jenen fremden Kindern nicht competiren könne; so sey (8 denen Chur- und Fürstl. Häusern nicht zu verdencken, daß Sie in einen so unstatthafften Process sich keinesweges einlassen können noch wollen, sondern nothwendig demjenigen, was von einigen Agenten absque mandato, ex metu reverentiali geschehen seyn möchte, contradiciren müssen. Die Sache bedürffe (9) weder eines weitläufftigen noch eines engern oder sogenannten summarischen Processus; sondern es sey von einem ex Diplomate Cæsareo erwachsenen unerträglichen Gravamine so vieler Chur- und Fürstl. Häuser die Frage, worüber so wenig, als super facto ipsius Cæsaris, und eben so wenig super interpretatione Capitulationis Cæsareæ der Reichs-Hof-Rath einer Cognition oder Sentenz sich unterziehen könne. Salvis hisce principiis, Legibus imperii per omnia consentaneis (10) könne und wolle man dissеits Kayserl. Majest. keinesweges Ziel und Masse setzen, ob und wie weit Dieselbe dem Herrn Herzog Anton Ulrich einiges Gehör verstatten wollten, nur würde (11) inständigst gebeten, partes judiciales oder privat-streitende Theile nicht statuiren zu wollen, in einer Sache, welche auf der Interpretation und Application eines kundbaren legis publicæ lediglich beruhete; Mithin sey auch (12) gar nicht die Frage: Ob der Herr Herzog Anton Ulrich in etwas zu condemni-

demniren sey? sondern ob er für seine unanständige Famille etwas suchen, impetriren und ausbringen können, welches Ihme, salva Capitulatione, nicht ertheilet werden können, mithin auch, ex humillima & legali præsumtione, nicht ertheilet werden wollen. Da nun (13) denen gravirten Chur- und Fürstl. Häusern allerdings daran gelegen sey, die allergerechteste Kayserl. Declaration darüber, auf alle unnachtheilige Weise, zu befördern; So seyen Dieselbe (14) in solcher Masse und Absicht des Erbietens, lediglich Ihro Kayserl. Majest. zu Respect und Ehren, die für dienlich angesehene insinuationes communicandorum, jedoch mit der Verwahrung, de non consentiendo in Processum, nec agnoscendo judicium, geschehen zu lassen. Sothane finale Vorstellung, Erklärung und Verwahrung sub dato 23. Maji 1733. wurde Namens des Herrn Herzogs Friderich Wilhelms, als Proximi Agnati und in Ober-Vormundschafft des Herrn Herzogs Carl Friederichs zu Sachsen-Meiningen, am 2. Sept. de Ao. 1733. ad manus Augustissimi allerunterthänigst überreichet, dann auch pro contestatione publica zum Druck gebracht und behöriger Orten bekannt gemachet. Wie dann die bey der Sache interessirte Chur- und Fürstl. Häuser in besonderen Litteris ad Imperatorem sich darauf bezogen, und, daß Sie sothanen petitis hummis zu adhæriren gemeynet, samt und sonders declariret haben. N. XXIV.

LXVII. Ihro Kayserl. Majest. mochten allergnädigst sothane Vorstellung zu Dero Reichs-Hof-Rath gegeben, und darüber dessen Gutachten verlanget haben, immassen solche in dem fernern Concluso de 2. Dec. 1735. und zwar sub præs. 11. Sept. 1733. vorkommet, zugleich aber auch des Herrn Herzogs Anton Ulrichs abermaliges so ängstliches als unstatthafftes petitum *pro impositione perpetui silentii* sub præs. 11. Aug. 1735. recensiret wird, welches dann Seine Durchl. juxta Conclusum de 13. Dec. 1735. abermals wiederholet, zugleich aber auch, daß die vorgemeldte disseitige Haupt-Vorstellung und Verwahrung, welche Sie einen libellum adulterinum unan- und mißverßändig zu benennen beliebet, ab actis removiret werden möchte, gebeten hatten. In der auf das erstattete Votum erfolgten und am 4. Julii 1736. publicirten Kayserl. Resolution aber wurde, meliori omine, an mehrgedach-

Vlteriora Concluſa 2. & 23. Dec. 1735. it. de 4. Jul. 1736. N. XXV.

N. XXVI.

N. XXVII.

dachter dißeitiger Vorstellung und an der am Ende geschehenen Erklärung, in welcher Masse man die Communication an den Herrn Herzog Anton Ulrich geschehen lassen wolle, nichts ausgestellet, sondern vielmehr cum tacita approbatione 1mo) die Insinuation dem in keiner andern, als eben derselbigen Masse, hierzu bestellten Agenten von Middelburg auferleget, nur aber præter intentionem & contra expressam declarationem derer Fürstl. Häuser hinzugefüget, als ob, allerseits Interessenten eigenem Begehren nach, diese Causa summarisch tractiret werden sollte, da doch vielmehr der Herr Herzog Anton Ulrich *Repræs. p.* 27. *in fine* selbst ohnbewunden eingestehen, daß Sie nur gantz alleine Ihres Orts, in Ihro Exhibito de 26. April. 1731. darauf angetragen und darum gebeten, ut causa hæc summariter tractaretur. Dahingegen in der dißeitigen Vorstellung adj. N. XXIV. die unter solchem anderseitigen petito verborgene Gefährde, und warum man sich dißeits darauf keinesweges einlassen könne noch werde, umständlich erkläret worden ist. In dem obgedachten Concluso wurde übrigens 2do) dem Herrn Herzog Anton Ulrich ein terminus duorum mensium aufs neue angesetzet. Hiernächst wollten abermals quasi ex officio 3tio) die allerseitigen Fürstl. Interessenten in gewisse Classes, nemlich principales, intervenientes & intercedentes eingetheilet, auch gegen die beyden ersteren mit einer commination defertionis, und daß auf ihre Exhibita in judicando nicht reflectiret werden solle, vorgegangen; Ingleichen 4to) dem Agenten von Middelburg eine förmlichere Legitimation auferleget werden: Ob etwa annoch möglich seyn wollte, diese pur lautere gravatorial Sache, invitis gravatis, zu einem förmlichen Processe für dem Reichs-Hof-Rath einzuleiten. Allein die Chur- und Fürstl. Häuser blieben beständig in recto tramite, und liessen sich durch dergleichen Anmuthungen, tanquam concluſa incompetentia, davon nicht abwendig machen Es wurde 5to) dem Herrn Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Meiningen besonders injungiret, die mehrgedachte dißeitige Gesamtschaffliche Haupt-Verwahrung adj. N. XXIV. sub commination remotionis ab actis, und daß in judicando darauf nicht reflectiret werden solle, insinuiren zu lassen. Und endlich wurden des Herrn Herzogs

Anton

Anton Ulrichs gantz illegale und unfügliche petita pro impositione perpetui silentii 6to) als noch zur Zeit unstatthafft abgeschlagen. In keiner andern, als in der an Kayserl. Majest dict. adj. N. XXIV. declarirten Masse, liessen also die Chur- und Fürstl. Häuser geschehen, daß in honorem Augustissimi und um nur alle weitere protractiones abzuschneiden, dahingegen aber die von Kayserl. Majest. selbst zu suchen habende Wahl-Capitulations-mäßige Erklärung möglichst zu befördern, die anverlangten Intimationes bewerckstelliget werden möchten; Es müssen aber des Herrn Herzog Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. nochmals selbst bezeugen *Repræs. p. 31. 78. &c.* daß die diesseitigen Protestationes und Verwahrungen auch in ipso actu insinuationis wiederholet, mithin kein einiger Schritt gethan worden, woraus zu folgern stünde, als ob man diesseits in die allermindeste judicial-Verhandlung, dieser gravatorial-Sache halber, sich hätte flechten lassen, oder jemals gemeynet gewesen wäre, litem vel ejus pendentiam, oder auch eine anmaßliche Competenz des Reichs-Hof-Raths, zu agnosciren.

LXVIII. Man muste also konnte auch nur gedachtermassen sine præjudicio geschehen lassen, daß per ulteriora Concluſa de 19. & 20. Septembr. Ao 1737. 1) die Insinuatio Exhibitorum pro sufficienter facta angenommen, 2) dem Herrn Herzog Anton Ulrich ulterior terminus gestattet, 3) eine Desertion anmaßlich statuiret, 4) Vollmachten communiciret, und 5) dem Herrn Herzog Carl Friederich zu Sachsen-Meiningen ulterior insinuatio angesonnen, und 6) dem Fürstl Brandenburg-Culmbachischen Agenten dergleichen comminatorische Auflagen incompetenter gethan werden wollten. Dann ad 1) die diesseitige Anzeige factæ insinuationis war in keiner andern Maße noch Absicht geschehen, als mit Beziehung ad antecedentem & concomitantem protestationem; Ad 2) hatte man sich an den dem Herrn Herzog Anton Ulrich lediglich ex superabundante gratia gestatteten Terminum diesseits nichts gekehret, noch dessen Ablauff accusiret, mithin auch desfalls keinen Theil genommen; Ad 3) liesse man es auf der notorischen incompetentia beruhen, wohl wissend, daß aus der anmaßlichen Desertions-Erklärung kein Nachtheil zu besor-

Vteriora Concluſa de 19. & 20. Sept. 1737. N. XXVIII & XXIX.

sorgen; Ad 4) war auch die Bevollmächtigung ad insinuandum anders nicht, als sub protestatione, geschehen|; Ad 5) bestunde das Insinuandum in Herrn Herzog Carl Friederichs zu Sachsen-Meiningen, post adeptam majorennitatem geschehener Accession ad Literas humillimas Imperatori exhibitas supra adj. Num. XXIV. welche dissеitige Haupt-Verwahrung man dem Herrn Herzog Anton Ulrichen sehr gerne, und so offt es nur verlanget wurde, insinuiren zu lassen kein Bedencken getragen; Und endlich ad 6) hatte es eben dieselbige Bewandtniß, wie nur erst ad 3) vermeldet worden.

Ultimum Conclusum de 8. Oct. 1737.

LXIX. Der Herr Herzog Anton Ulrich erkannte gar wohl, daß durch eben dieselbe dissеitige Vorstellung Dero processualische Concepten gar sehr verrucket würden. Anstatt nun Seine Durchl. bishero sich immer beschweret hatten, daß Ihnen nicht genug insinuiret würde, so verweigerten Sie nunmehro diese Insinuation anzunehmen; Sie baten nochmals um die remotionem ab actis,

N. XXX. wurden aber damit per Conclusam de 8. Octobr. 1737. abgewiesen, und Ihro Agenten die Annahme auferleget. Dieses ist auch das letztere, was beym Reichs-Hof-Rath zu Wien geschehen. Der Herr Herzog Anton Ulrich merckte gar wohl, daß Sie mit der incaminirten Judicial-Handlung Ihren Zweck nicht erreichen würden, darum nahmen Sie nun einen andern Weg, die Sache ad perpetuum silentium zu bringen. Sie geben zwar vor, Sie hätten die von Kayserl. Majst. Ihnen de superfluo gestattete Nothdurfft am 18. Nov. 1737. übergeben, *Repræs. p. 34. cum adj. Lit. M.* Sie beziehen sich fast auf allen Blättern auf eine sogenannte Solidam enervationem & destructionem, welche Sie beygefüget hätten. Allein warum haben dann Dieselbe nicht geschehen lassen, sondern beständig und geflissentlich gehindert, daß sothanes Ihro, sive Scriptum, sive Impressum, nicht einmal *ad solam notitiam* zu erlangen gewesen? *Repræs. dict. p. 34. cum adj. Lit. N.* Warum hat, ohnerachtet des dissеitigen Bittens pro maturanda resolutione Cæsarea, *Repræs. dict. p. 34. cum adj. Lit. O.* die Sache lieber gar ins Stecken gebracht, und das von dem höchstseligsten Kayser CAROLO VI. erforderte Gutachten, so lange Dieselbe noch am Leben gewesen, nicht erstattet werden wollen? Und endlich, warum

hal-

halten dann Seine Durchl. mit der so hoch gerühmten Destructione & enervatione solida noch bis dato hinter dem Berge? Man ist dißeits vollkommen versichert, daß die vormalige fautores & promotores dieses Mißheyrath-Handels nihil solidi, nec quicquam destructivi vel enervativi darinnen gefunden haben, und wann, wie nicht anders zu vermuthen, das solideste daraus in die Repræsentation gebracht worden ist, so ist leicht zu erachten, daß der bekannte **Gerhard Feltmann** de impari conjugio, und der verruffene *Multzius* in Repræsentatione majestatis Imperatoriæ die flosculos suppeditiret haben, woraus die per judicata Cæsarea für unanständig erkannte Ehe defendiret, und die kundbare Teutsche Rechte destruiret, das Wahl-Capitulations-widrige Diploma aber behauptet, die jura statuum Imperii hingegen enerviret werden sollen, conf. *Repræs. p.* 48. *in fine & p.* 50. *in fine.*

Falsæ repræsentationes I. *juris ex Diplomate prætense quæsiti.*

LXX Es mag dannenhero in der Repræsentation immer vorgegeben werden, der Herr Herzog **Anton Ulrich** hätte ex Diplomate Cæsareo ein jus quæsitum vor sich gehabt, welches absque causæ cognitione & sententia Ihnen und Ihro Kindern nicht wieder entzogen werden können. *Repræs. pag.* 48. & 77. Dahingegen behauptet man dißeits, (1) Fürsten und Ständen des Reichs competirte ex Capitulatione Cæsarea, als einem kundbaren Reichs-Grund-Gesetz, ein jus quæsitum dergestalt, daß alles dasjenige, was derselben zuwider erlanget und ausgebracht wird, ipso jure null und nichtig sey; mithin ein solcher Impetrant nihil juris daraus acquiriren oder allegiren könne. Man behauptet (2) daß die Frage: Ob ein solches concessum vel impetratum der Kayserl. Wahl-Capitulation zuwider sey? nicht ad cognitionem vel disceptationem & dijudicationem für den Reichs-Hof-Rath, sondern zu allerhöchst Kayserl. Selbsteigener Erklärung und Remedur, bey deren Entstehung aber, tanquam causa gravatorialis, zu Kayserl. Majest. und des gantzen Reichs-Grund-Gesetzmäßiger Erledigung gehörig sey. Man behauptet (3) daß dasjenige, was in der Kayserl. Wahl-Capitulation, tanquam lege Imperii, ab initio & in quemcunque eventum, jetzt als dann, und dann als jetzt, für krafftlos, todt und nichtig erkläret ist, durchaus niemalen von dem allergeringsten Effect seyn, noch einige Obliga-

tion produciren könne, mithin keines Processus oder gerichtlicher Rescission bedürffe, cum nihil plane actum esse per se intelligatur. *Princ. Inst. qui & ex quib. caus. manumitt. non poss. L. 5. C. de Legibus. Hugo Grotius de I. B. & P. Lib. 1. cap. 3. §. 16. n. 2.* Man behauptet (4) daß die Reservata Cæsarea legitimandi & conferendi dignitates keinesweges zum Præjudiz alter Häuser oder Geschlechter exerciret werden können. Der Herr Herzog **Anton** Ulrich hingegen führet den allerdings allgemein verwerflichen Grundsatz: Gegen das Exercitium reservatorum könne und dürffe kein jus quæsitum, wie es Namen haben möchte, allegiret werden; *Repræs. pag. 50. 51.* Und darinnen soll das vermeyntliche jus quæsitum bestehen. Man hat dißeits (5) sogar expressam Declarationem des allergerechtesten Kayfers CAROLI VI. glor. mem. vor sich, daß Dieselbe zum Nachtheil Chur- und Fürstlicher Häuser, mithin auch anderer Stände des Reichs, in keine Wege, weder tragenden höchsten Amts halber, noch als Obrister Lehn-Herr, etwas verhängen können, adj. Num. I. Man hat auch (6) Rem judicatam Cæsaream vor sich, daß die Anmassung Fürstlichen Titels und Benennung eben dieser unanständigen Mißheyraths-Kinder denen Chur- und Fürstl. Häusern zu grossem Nachtheil gereichen würde, adj. Num. II. Ja, es stehet so gar (7) selbst in des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** Diplomate und dem Decreto notificatorio ausdrücklich, daß Deroselben Mißheyrath zum Nachtheil des ganzen Teutschen hohen Fürsten-Wesens gereiche. Wo sollte dann das allermindeste Jus quæsitum ex Diplomate haften können?

2. Prætensæ confessionis quoad Dignitatem Ducalem Saxonicam.

LXXI. Es wird ferner gantz vergeblich repræsentiret: Ob hätten die Chur- und Fürstl. Häuser von der Standes-Erhebung selbst abstrahiret, und sich in diesem Stück zum Zweck geleget, mithin sey nur von der Successions-Fähigkeit quæstion gewesen; *Repræs. p. 30. 77.* Dann sothanes Vorgeben bestehet in einer handgreifflichen Fallacia dicti secundum quid, ad dictum simpliciter. Die Chur- und Fürstliche Häuser hatten nur in so weit gegen Ihro Kayserl. Majest. sich erkläret, daß Sie das Reservat *in thesi*, so weit es nemlich der Wahl-Capitulation nicht zuwider, anzufechten nicht gemeynet wären; Dahingegen haben dieselbige al-

ler-

lerdings *in hypotheſi*, die ſub & obreptitie ausgebracht haben wollende Würdigung der unanſtändigen Kinder quæſtionis, für Herzoge und Herzoginnen zu Sachſen, als wovon die Lehens- und Erbfolgs-Gerechtigkeit und Fähigkeit eine Folge ſeyn ſollte, vornehmlich und hauptſächlich angefochten, conf. Concluſ. de 4. Febr. Ao. 1733. art. I. adj. Num. XXIII. nebſt der Vorſtellung und Verwahrung adj. Num. XXIV.

LXXIV. So iſts auch eine gantz eitele viel zu weit geſuchte Vorſpiegelung: Weilen nur die Succeſſions-Fähigkeit ſtrittig geweſen wäre; Dieſe aber Reichs Lehen, Fürſtenthümer, Land und Leute concernirete: So hätte dieſe Sache für den Reichs-Hof-Rath gehöret. *Repræſ. p.* 38. Ohnmöglich kan von der quæſtione ſucceſſionis ehender gehandelt werden, bis vorher die quæſtio præjudicialis de ſtatu perſonarum, oder ob die Würdigung für Herzoge von Sachſen ſtatt finden könne? erörtert worden. Da nun dieſer anmaßliche Status derer anderſeitigen Mißheyraths-Kinder auf ein Diploma Cæſareum gegründet werden wollte; ſo entſtunde abermalen quæſtio præjudicialis: Ob ſothanes Diploma denen Reichs-Conſtitutionibus gemäß, oder offenbar zuwider, mithin ipſo jure null und nichtig ſey? Darüber hat kein Reichs-Gericht, ſondern nebſt Ihro Kayſerl. Majeſtät das Reich ſelbſt zu erkennen. *3. Præſentiæ competentiæ fori ſ. judicii aulici.*

LXXIII. Dahero wird auch die Falſa repræſentatio illativa: Das Concluſum de 28. Sept. 1731. vermöge deſſen die Acta nicht mehr in puncto der Standes-Erhebung, ſondern nur ſucceſſionis rubriciret werden ſollen, ſey Rechts-kräfftig, und hätte der Herr Herzog Anton Ulrich auch daraus ein Jus quæſitum, *Repræſ. p.* 29. von ſelbſt hinfällig. Dann man hat den Reichs-Hof-Rath pro judice competente dißfalls niemals agnoſciret; Die Fürſtl. Häuſer hätten bey dem gantzen Reich ſich verweißlich gemacht, woferne Sie daſelbſt in dieſer Gravatorial-Sache ſich im mindeſten eingelaſſen, und ein ſo unverantwortliches Præjudiz verhänget hätten. Ea autem omnia, quæ judex incompetens agit vel concludit, ſunt ipſo jure nulla, nullumque jus inde cuiquam acquiritur. *4. Præſenſe juris quæſiti ex Concl. de 28 Sept. 1731.*

§. *Prætensi Processus summarii.*

LXXIV. So ist es auch eine sehr unstandhaffte Vorbildung: Kayserliche Majestät hätten Sich erkläret, daß in der Sache summarie verfahren werden solle. Nun müsten aber die Essentialia processus etiam in processu summario vel summariissimo beobachtet werden; mithin hätte der Herr Hertzog **Anton Ulrich** nicht gantz ungehört condemniret werden können. *Repræs. pag.* 28. So wenig Kayserl. Majestät Einhalt thun können und wollen, daß derer Stände Beschwernisse nicht ad Comitia gebracht, proponiret, und in Deliberation gestellet werden dürfften, *Cap. Cæsar. noviss. art. XIII.* §. 6. So wenig können auch Allerhöchst Dieselbe die anförderst bey Ihro Majest. selbst angebrachte Gravamina super concessis Capitulationi & Juribus Statuum adversis, zu Processualischer Handlung für den Reichs-Hof-Rath verweisen, als wordurch gravatus nothwendig noch mehrers graviret, ein solcher Impetrant hingegen alle commoda reorum erobern würde. Darinnen bestunde die Absicht des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs**; und darum schreiben Se. Durchl. noch in Ihro *Repræsentation pag.* 14. Die Chur- und Fürstl. Häuser hätten wohl voraus gesehen, daß, wann die Sache beym Reichs-Hof-Rath bliebe, es Ihnen schwer, ja in ordine Processus ohnmöglich fallen würde, ihren Zweck zu erreichen. Eben in dieses von dem Herrn Hertzog pro qualitate causæ gantz unstatthafft gelegte, und sub specioso prætextu summarii verborgene Netz aber konnten und wollten die Chur- und Fürstl. Häuser sich nicht verfangen lassen. Sie hatten nichts weiters zu suchen, als eine Kayserl. Wahl-Capitulations-mäßige Urkunde und Schein super nullitate impetrati, Argelist und Gefährde ausgeschieden, *supra* §. LVII. Es war auch nicht die Frage: Ob der Herr Hertzog **Anton Ulrich** condemniret werden sollen? sondern, ob die Chur- und Fürstl. Häuser per Decretum notificatorium de 26. Nov. 1727. contra expressam Legem Imperii, & contra rem judicatam Cæsaream de Ao. 1723. condemniret werden können, die Zeserin und ihre Kinder für Herzoge von Sachsen mit der Lehens- und Erbfolgs-Fähigkeit zu agnosciren? oder ob nicht vielmehr eben dieselbige durch das Spanische Ministerial-Decret de 26. Nov. 1727. geschehene Condemnatio, als Capitulations-widrig, und weil

hoch-

hochgedachte Häuser vor dessen sub- & obreption nicht gehöret worden, ipso jure null und nichtig sey?

LXXV. Gleichwie nun aus dem allen zu überflüßiger Ge- *Protestatio*
nüge und ohnzweiffentlich erhellet, daß gegen das von dem Herrn Herzog Anton Ulrich in gröster Geheim, sub- & obreptitie, per importunas sollicitationes ausgebrachte Kayserl. Decretum notificatorium kein anderes Remedium vorhanden gewesen, als, das denen Chur- und Fürstl. Häusern de facto aufzubürden gesuchte unerträgliche und Consequenz-volle Gravamen, ad Cæsarem & Imperium, tanquam conditores & conservatores pacti Capitulationis, gelangen zu lassen; Anförderst aber bey Kayserl. Majest. als dem allerhöchsten Ober-Haupt, um Dero Selbsteigene Remedur und Abänderung eines solchen beschwerlichen, unter Dero Selbsteigenen allerhöchsten Namen ausgeflossenen Diplomatis, allerunterthänigst, und in der geziemendsten Masse, inständigste Ansuchung zu thun: Also sey ferne, dem glorreichesten Andencken des um das Teutsche Reich unsterblich verdienten grossen Kayserś CAROLI VI. hierunter im allermindesten zu nahe zu treten. Es ist schon von Seculis für eine mögliche Sache gehalten worden, etwas denen Kayserl Wahl-Capitulationibus zuwider, zu erlangen und auszubringen. Drey Römische Kayser haben in L. 1. Cod. de petit. bon. sublat. zugleich öffentlich geklaget, daß sie sich gar öffters derer importunissimarum sollicitationum nicht erwehren könnten, supra §. XXXIX. Und wer die Art zu negotiiren des Herrn Anton Ulrichs nur ein wenig kennet, wird nicht zweifeln, daß Sie die von *MYLERO ab EHRENBACH in hyparcholog. cap. 3. §. 42. n. 122. & §. 39. n. 119.* 129. entdeckte Umwege und Griffe vollkommen inne haben. Man könnte deshalb viele specialia glaubhafft beybringen, wenn es nöthig und nunmehro zur Sache dienlich wäre, oder der billig allezeit beyzubehaltende möglichste Glimpf zulassen wollte. Indessen könnten doch Se. Durchl. vollkommen versichert seyn, Sie wissen es auch zweifelsohne weit besser, als Sie in Ihrer *Repræsentation pag. 35.* dissimuliren wollen, daß der gerechteste Kayser CAROLVS VI. mehr als zu wohl eingesehen, wie sehr viel zuweit per Diploma gegangen worden. Es kan Sr. Durchl. nicht ver-

borgen seyn, wasmassen Kayserl. Majestät Ihro Reichsväterliche Remedur denen Chur- und Fürstl. Häusern auf das verbindlichste versichert hatten. Um aber den würcklichen Erfolg zu behindern, haben mehrgedachter Herr Herzog Mittel gefunden, Ihre sogenannte Enervation und Destruction ans Tages-Licht niemals kommen zu lassen, sondern deren Communication ad solam notitiam drey Jahr lang, und biß zu dem Kayserl. Absterben zu behindern. So bald Ihnen a confidentioribus die Schwäche derer darinnen aufs operoseste zu behaupten gesuchten Gründe eröffnet wurde; So bald höreten auch Se. Durchl. auf, jedermann ein silentium perpetuum imponiren zu wollen; Sie suchten nunmehro per viam protractionis Ihre nichtige Sache Selbst zu unterdrücken, und auffer Vortrag zu halten. Allein, hätte es GOtt gefallen, dem ruhmwürdigsten Kayser nur noch einige Lebens-Zeit zuzusetzen, so würde gantz gewiß die Kayserl. schon zuverläßig verheissene Erklärung eben in der Wahl-Capitulationsmäßigen Gestalt, als nunmehro geschehen ist, erfolget seyn. Es sey auch ferne, dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu Wien hierunter etwas ungleich oder zur Ungebühr beyzumessen. Gleichwie es aber causas a cognitione Supremorum Imperii Tribunalium exemtas in ziemlicher Anzahl giebet, und darunter billig die casus Concessionum Capitulationi contrariarum, und daraus entstehender gravaminum, nicht die letztern sind; Also wird denen Chur- und Fürstlichen Häusern nicht zu verdencken seyn, daß Sie hierunter Ihro eigene, und sämtlicher Reichs-Mitstände Jura für so beschwerlichen Præjudiz zu bewahren, mithin in regula zu bleiben, bedacht gewesen. *VFFENBACH de jud. Cæs. Aul. cap. XII. sect. 1. sub-sect. 4. pag. 156.* kan sothane Regulam exemtionis causarum gravatorialium nicht in Abrede stellen; Er gestehet, daß schon zu seiner Zeit dergleichen ad Cæsarem & Comitia gehörige Sachen, sub prætextu promovendæ justitiæ, gerne zum Reichs-Hof-Rath gezogen werden wollen; Er muß aber zugleich bekennen, daß solches niemals sine protestatione & contradictione statuum abgelaufen sey. Ein sogenannter summarischer Proceß kan beym Reichs-Hof-Rath eben so wohl 20. 50. und mehr Jahre verzögert werden. Und eben darauf war dißfalls des Herrn Herzogs Anton Ulrichs

Ab-

Absicht gerichtet. Die ex concessione Cæsaris gravirte Chur- und Fürstl. Häuser hingegen hatten nur Urkund und Scheine super manifesta nullitate ab ipso Cæsare zu suchen, über dessen facta der Reichs-Hof-Rath und Niemand in der Welt Richter seyn kan, sondern worüber allenfalls Cæsar *cum* Imperio Sich einer Reichs-Gesetz-mäßigen Auskunfft zu vereinigen hat. Dahero wird nunmehro zu bedencken nicht schwer fallen:

AD QUÆSTIONEM QVARTAM.

Was die *gravirte* Fürstl. Sächs. Häuser, zur Erhaltung der Reichs-*Constitutions*-mäßigen *Remedur*, *etiam tempore Interregni* thun können, sollen und müssen, auch würcklich gethan und erlanget haben?

LXXVI. Dann weilen von einem impetrato Capitulationi Cæsareæ *adverso* die Frage gewesen; Solche impetrata aber vi ipsius Capitulationis *ipso jure nulla* sind; Und die allerhöchste Kayserl. Declaration, Urkund und Schein, propter beatissimum Augustissimi obitum, nicht völlig ausgewürcket werden können: So war wol nichts mehr übrig, als die allbereits ab origine & in progressu ad Cæsarem & Imperium gehörig gewesene Sache nunmehro dahin gelangen zu lassen. Kundbarlich ist es wohlerlaubten, auch nothwendigen Herkommens, daß tempore Interregni status Imperii, so wohl nach ihren Collegiis in corpore, als auch singuli, Ihro Gravamina und monenda schrifftlich verfassen, und an das Churfürstliche Collegium gelangen lassen, mit geziemender Bitte, wegen deren beförderlicher Remedur, mit dem zu erwählenden neuen Kayser dergestaltige Vorstellung und Vermittelung zu treffen, damit Fürsten und Stände, samt und sonders, bey Ihren Reichs-Grund-Gesetz-mäßigen Ehren, Würden und Rechten hinlänglich gesichert bleiben, dem widrigen aber auf hinreichende Art abgeholffen werden möge. Dieses und nichts anders haben auch die dißfalls so sehr beschwehrte Fürstl. Sächsische Häuser zu thun sich vermüßiget befunden. Dann als die mehreste Alt-Fürstl. Häuser vor diensam gehalten, zu Fassung gemein-

Congressus Principum Sæcularium Offenbacensis.

meinsamer Erinnerungs-Puncten einen Congreſs nacher Offenbach zu beſchicken, wurde unter andern auch vornehmlich das unleidliche An- und Zudringen ſo ſchmählicher Mißheyrathen, unter dem Prætext ausgewürckter Legitimations- und Standes-Erhebungs-Diplomatum, in Propoſition und Ueberlegung genommen, auch gemeinſamlich vor nöthig gefunden, dieſen Punct admonenda mit zu ſetzen, und angelegentlichſt zu recommandiren. Niemand wird den grundirrigen Wahn der anderſeitigen Repræſentation, als ob dieſe Sache etwa nur für eine ad jurisdictionem derer Reichs-Gerichte gehörige Privat-Streitigkeit anzuſehen geweſen wäre, ſich weiter anfechten laſſen. Kayſerl. Majeſtät verſichern und verſprechen ſofort Art. I. §. 2. Ihro Wahl-Capitulation: Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, ſonſt auch einen jeden bey ſeinen Stand und Weſen zu laſſen. Kan aber wohl etwas denen Würden, Gerechtigkeiten, Stand und Weſen derer geiſt- und weltlichen Statuum Imperii mehr und empfindlicher zuwiderlauffendes ausgefunden werden, als unanſtändige Heyrathen, als Erhebungen einer Weibs-Perſon von der niedrigſten Abkunfft zur Reichs-Fürſtl. Würde? Sind nicht Jura gentilitia, ſamt der damit verbundenen hohen Reichs-Stiffts- und Landes-Succeſſions-Fähigkeit, das edelſte Kleinod und der eintzige Grund aller Vorrechte derer Teutſchen Familiarum illuſtrium? Wann nicht deßhalb in allen denen bisherigen Kayſerl. Wahl-Capitulationibus klare, deutliche, genug- und heilſame Vorſehung geſchehen und vorhanden wäre; Wann die kundbare Teutſche Rechte und Obſervanz dergleichen Mißheyrathen nicht längſt für unfähig erkläret hätten; Sondern, wann man deßhalb etwa ein neues, ein bisher unbekanntes Reichs-Geſetz, oder Verordnung zu ſuchen gehabt; So geſtehet man ſehr gerne, daß die Zeit des Interregni, und die Gelegenheit einer neuen Kayſer-Wahl dazu nicht bequem noch füglich geweſen wäre. Alleine nur der höchſt-beſchwerlichſte Mißbrauch und die ohnerträgliche Mißdeutung ſo vieler zu dieſem Punct gehörigen, dem allermindeſten

Zwei-

Zweifel nicht unterworffenen ausdrücklichen articulorum Capitulationis hat zu sothanem Monito derer Alt-Fürstl. mehresten Häuser abgemüßigte Veranlassung gegeben. Und demselbigen werden und müssen alle Reichs-Fürstliche, Gräfliche, Herrliche und Ritterschafftliche Häuser und Geschlechter beytreten. Denn, welches wollte sich dafür ansehen lassen, als ob es den durch Gleich- und Ebenbürtige Vermählungen von Alters her rühmlich ererbten Stand und Wesen nicht weiters zu erhalten und fortzupflantzen gemeynet wäre? Wer wird doch dem Feltmannischen faulen Grund, worauf die gantze Defension derer Mißheyrathen gebauet ist, als ob die Mutter nur instar terræ vel glebæ geachtet werden müsse, quæ pro diversitate seminis, Duces, Principes, Comites, Dominos, Nobiles, Cives, Rusticos gignere posset, den allermindesten Beyfall gönnen?

LXXVII. Der schon in so vielen Kayserl. Wahl-Capitulationibus enthaltene §. 3. Art. XXII. war also schon vorlängst genug, einem solchen ex facto notorio & indubitabili entstandenen Gravamini die Erledigung zu verschaffen, und die in allen Capitulationibus nicht vergebens wiederholte clausula cassatoria & annullatoria Art. XVI. §. 11. efflagitirete ipso jure nur die deutliche und namentliche Application auf mißbräuchliche Legitimationes und Standes-Erhebungen aus unanständigen Mißheyrathen erzeugter Kinder, dergestalt: Daß Kayserl. Majestät denen aus unstrittig *notorischer* Mißheyrath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses, die Väterliche Titul, Ehre und Würden nicht beylegen, vielweniger dieselben zum Nachtheil der wahren Erbfolger, und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und *Successions*fähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten solle und wolle. Nichts kan dargegen mit dem allermindesten Schein eingewendet werden; Nichts ist bey dem vorhin alten Teutschen kundbaren Recht und Herkommen zu bedencken. *Capitulatio novissima art. XXII. §. 4.*

LXXVIII. Dahingegen sind es gantz verkehrte, der anderseitigen Miß-Repræsentation, wider dieses Reichs-Grund-Ge- *Pacti Capitulationis & seniem-*

ria judicialis differentia.

setz, ohne Scheu eingeflossene Principia, wann behauptet werden will: Weder der Fürsten-Congress, noch das Churfürstl. Collegium, noch novus Imperator, noch alle dieselbe conjunctim hätten Sich zum Richter über Mißheyrathen aufwerffen können, noch einer Decision und Macht-Spruchs anzumassen gehabt, sondern der Reichs-Hof-Rath. *Repr. pag.* 38. 39. 54. 55. 77. Allein es ist nur eitle Process- und Streitsucht, ein Capitulationswidriges Impetratum für die Reichs-Gerichte ziehen zu wollen. Factum Imperatoris Capitulationi adversum gestattet keinen Richter, wohl aber Conventionem Imperii cum Imperatore. Der Macht-Spruch stehet schon längst in der mehrangeführten Clausula cassatoria & annullatoria Artic. XVI. §. 11. Die Conventio Imperii cum Imperatore ist Artic. XXII. §. 4. geschehen; Nur das Documentum sublati gravaminis hat der Kayser allein zu ertheilen gehabt.

Novus Paragraphus non est nova lex.

LXXIX. Es bestehet nur in einem eiteln Wahn, der Herr Hertzog Anton Ulrich sey ein Reichs-Stand; ad leges ferendas würde Consensus omnium & singulorum Statuum erfordert; Seine Durchl. aber wären gar nicht gefraget worden; Ergo hätte es Cæsari & Collegio Electorali an der Potestate Legislatoria ermangelt. *Repr. pag.* 25. 58. 59. Dann es ist de nova lege ferenda gar nicht die Frage gewesen, wie schon mehrmalen demonstriret worden; Ein mehrers auf eine so inadæquate als unerhebliche Objection zu antworten, wird niemand für nöthig finden.

Legis vis etiam in præteritum.

LXXX. So offt in der Repræsentation mit vielen Exclamationibus wiederholet wird, so offt ists eine nichtige Vorbildung: Ein neues Gesetz könne auf vorhergegangene Fälle nicht gezogen werden, *Repr. pag.* 23. 76. 77. Leges & Constitutiones futuris certum est dare formam negotiis, non ad facta præterita revocari: *Nisi nominatim & de præterito tempore, & adhuc pendentibus negotiis cautum sit. L. 7. C. de Legibus.* Des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Mißheyraths-Handel war nicht so wohl factum prætertium, als vielmehr ein Rechts-kräfftig für unanständig und unfähig erkanntes, mithin immer widerrechtlich gebliebenes Attentatum. Das sub- & obreptitie contra Leges Imperii antiquissimas & observantiam perpetuam herausgebrachte Legitimations- und Stan-

des-

des-Erhebungs-Diploma war allezeit ein ungültig und unverbindliches Negotium, nam ea, quæ Lege fieri prohibentur, si fuerint facta, non solum inutilia, sed pro infectis etiam habentur, *L. 5. C. de Legibus.* Dieses also konnte optimo jure dafür erkläret werden, wofür es ipsa Capitulatione jubente allezeit jetzt als dann, und dann als jetzt geachtet werden müssen, nemlich für krafftloß, todt und nichtig; Nam lex annullatoria, si causa annullationis etiam de præterito obtinuit, cum præteritis præsentia repellit & futura prohibet, *L 3. C. de pact. pignorat. NIC. CHRIST. de LYNCKER de vi Legis in præteritum* §. 41. 42. Capitulatio novissima Art. XXII. §. 4. hält nur eine Declaration des vorhergehenden §. 3. in sich, und sothane Erläuterung hat ihren ohnzweiffentlichen Grund in denen alten Teutschen kundbaren Land- und Lehen-Rechten; Dergleichen Leges declaratoriæ aber erstrecken allerdings ihre verbindliche Krafft auch auf bereits vorhergegangene unfertige facta, decreto competente vel transactione nondum terminata, *L. 2. §. 23. C. de vetere jure enucleando. NOVELL. XIX. in præfat. & cap. 1. NOVELL. CXLIII. verb.* quam *interpretationem* non in futuris tantum casibus, verum in præteritis etiam valere sancimus, tanquam si nostra Lex ab initio *cum interpretatione tali* a nobis promulgata fuisset. Nun statuiret ja der Herr Herzog Anton Ulrich Selbst, daß Ihre Sache coram Cæsare pendens, das ist, ein unausgemachter Handel gewesen sey.

Successoris obligatio circa facta injusta antecessoris.

LXXXI. Nicht erheblicher ist auch das fernere Einwenden: Einem Successori stünde nicht frey, es könne auch derselbe dahin nicht adstringiret werden, dasjenige, was seine Vorfahren in dignitate und krafft der geführten Dignität gethan haben, pro lubitu, vel ad placitum aliorum zu revociren, und zu zernichten; Als woraus viele Revolutiones, Confusiones, & innumeræ lites entstehen würden. Denn hier ist von einem solchen facto Antecessoris die Frage, welches eben der Antecessor selbst vi pacti Capitulationis nicht verhängen mögen, sondern welches eben derselbige vi ejusdem pacti allbereits jetzt als dann, und dann als jetzt, krafftloß, todt und nichtig erkläret hatte. Dergleichen Cassationes factorum ab antecessoribus sub- & obreptitie impetratorum

stehen noch mehrere in der Kayserlichen Wahl-Capitulation, e. gr. wegen derer Privilegien, welche denen juribus statuum zuwider vormals ertheilet worden, Cap. noviss. art. I. §. 9. wegen dergleichen Zoll-Befreyungen art. VIII. §. 25. wegen der Chur-Maynz, als Erz-Canzlarn, alleine zustehenden Disposition über die Reichs-Canzley, art. XXV. §. 2. Und was würden nicht für Revolutiones, Confusiones & innumera gravamina daraus entstehen, wann der Kayser, sub nomine & prætextu Reservatorum, die dignitates, titulos, insignia, pacta successoria, investituras, und andere jura quæsita statuum, pro lubitu, oder mit sub- & obreptitie herausgebrachten Diplomatibus, schmählern und beeinträchtigen lassen könnte, eo quidem effectu, daß aus dergleichen Capitulationswidrigen impetratis ein vermeyntliches jus quæsitum, wenigstens in possessorio, erwachsen, die dadurch gravirte Fürsten und Stände hingegen actoris partes übernehmen, und Ihro auf Kayserl. Confirmationes, investituras & ipsas Leges Imperii bestgegründete jura familiæ & successionis, um eines solchen erschlichenen Diplomatis willen, zur re dubia vel litigiosa machen lassen, mithin ihre Ehre, Würde, Rechte und Gerechtigkeiten einem Proceß oder arbitrio des Reichs-Hof-Raths unterwerffen sollten?

Distinctio casuum notoriorum a casibus dubiis.

LXXXII. Es wird noch weiter ungleich repræsentiret: Post Capitulationem novissimam hätten die Herren Chur-Fürsten, in Ihro Collegial-Schreiben de 14. Febr. Ao. 1742. bey Kayserl. Majestät den Antrag gethan: Das Werck in gemessene Sicherheit zu setzen, und wegen eines eigentlichen Regulativi derer dafür zu haltenden etwa noch zweiffelhafft scheinenden Mißheyrathen, die nähere Abmasse gründlich zum Stande zu bringen, darüber ein Reichs-Gutachten zu erfordern, und diese Nothwendigkeit zu einem allgemeinen Reichs-Schluß zu befördern ꝛc. Was nun pro futuro erst reguliret werden solle, das könne per rerum naturam pro jam regulato nicht geachtet werden. *Repr. p. 25.* Sowol der §. 4. Art. XXII. Capitulationis novissimæ und dessen Verbindung mit dem vorhergehenden alten §. 3. als auch das Churfürstl. Collegial-Schreiben machet einen Unterscheid unter (1) ohnstrittig notorisch ungebührlichen Mißheyrathen, und (2) etwa noch zweifelhafft scheinenden Mißheyrathen. Ad 1) Jener hal-

halben hat es keines Regulativi bedurfft, sondern die kundbare Teutsche Rechte haben schon die Unfähigkeit zu Väterlicher Würde, Ehre, Rechten, Lehens- und Erbfolge determiniret und festgesetzet, conf. adj. N. III. § XVI. supra. Weilen aber diese alte Teutsche Fürstliche auch andere Standes-Würde, Ehre, Rechte, Lehens- und Erbfolge durch Wahl-Capitulations-widrig extendirte Standes-Erhebungen, mithin nicht de jure, sondern *de facto* turbiret, und in Unsicherheit gesetzet werden wollen; So wird der alte §phus 3tius Capitulationis durch den neuen §phum 4tum a dicto in genere ad speciem, expresse dahin erläutert, daß, gleichwie keinem neu-creirten, wer der auch sey, eines alten Hauses oder Geschlechts Dignität, Titul und Wapen jemals conferiret werden könne, solle noch dürffe: Also eben dieses auch insonderheit, und noch vielweniger bey denen Standes-Erhebungen, welche ohnstrittig notorisch ungebührlichen Mißheyraths-Kindern verliehen werden, neque de præterito, neque de futuro, statt finden könne, solle noch dürffe; Mithin ist dißfalls, und in so weit die per Diplomata sub- & obreptitia turbiret gewesene Sicherheit der Dignität, Titul, Ehre, Rechte, Gleich- und Ebenburth, auch Successions-Fähigkeit alter Häuser, aufrecht her- alles widrige aber cassiret, annulliret und abgestellet worden. Und dafür wird Sr. Kayserl Majestät in dem Churfürstl. Collegial-Schreiben nomine totius Imperii der gebührende Danck abgestattet. Dahingegen ad 2) nur wegen etwa noch zweiffelhafft scheinender Mißheyraths-Fälle der Antrag geschiehet, daß auch dißfalls eine nähere Abmaße durch ein Reichs-Gutachten und allgemeinen Reichs-Schluß gefasset werden möchte. Die anderseitige Repræsentation confundiret alles unter einander. Sie reisset die Worte des Churfürstl. Collegial-Schreibens: bereits in gemessene Sicherheit gesetzet, aus ihren ad primum casum, ungebührlicher notorischer Mißheyrathen, gehörigen Context, und verdrehet dieselbigen Worte ad secundum casum etwa noch zweifelhafft scheinender Mißheyrathen, & in futurum. Da doch nicht unter diese zweyte- sondern unter jene erstere notorisch unanständige und ungebührliche Classe des Herrn Herzog Anton Ulrichs Mißheyrath gehörig, auch dafür sowol per rem judicatam

Cæsaream de A. 1723. adj. N. I. & II. als auch per Decretum notificatorium de A. 1727. selbst adj. N. VII. erkannt worden ist.

Per Capitulationem nihil novi statuitur.

LXXXIII. Die Repræsentation fähret fort, das Churfürstl. Collegium und die neueste Wahl-Capitulation aufs unverantwortlichste zu critisiren: Kayserl. Majest. sey verbunden, Fürsten und Stände bey ihren Gerechtigkeiten zu schützen, und dargegen keinen Eintrag zu gestatten: Nun hätten aber des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Kinder ein jus quæsitum ex jure sanguinis und aus dem Diplomate Cæsareo; der neue §phus Capitulationis hingegen sey auf ein novum quid & exorbitans ac alienum a prioribus capitulationibus gerichtet; Ergo hielte Capitulatio novissima sibi invicem repugnantes obligationes in sich, worzu der Kayser ne quidem per juramentum valide verbunden werden können, sondern die Capitulatio sey unverbindlich, ungültig, ipso jure null und nichtig. *Repræs. pag.* 55. 56. 59. 77. Alleine, wenn ist dann jemals der Unfug, dergleichen unanständige, ungebührliche, zum Nachtheil des Teutschen hohen Fürsten-Wesens gereichende Mißheyrathen einzuführen, für eine Reichs-Fürstliche und Ständische Gerechtigkeit gehalten worden? Bey Teutschen Reichs-Fürstl. alten Häusern hat unanständigen Mißheyraths-Kindern niemals ein jus quæsitum ex jure sanguinis zugestanden. Es ist petitio principii, ex Diplomate Cæsareo Legibus Imperii contrario ein jus quæsitum herzuleiten; Es ist petitio principii, als ob die neueste Wahl-Capitulation aliquid novi, exorbitantis & alieni a prioribus statuiret hätte; Mithin ist es ein allzuweit getriebenes Unternehmen, dieses Reichs-Gesetz einer Contrarietät zu beschuldigen, dasselbe für unverbindlich, ungültig, null und nichtig zu erklären, und den Kayser ab obligatione juramenti absolviren zu wollen.

Captatio benevolentiæ repræsentatitia.

LXXXIV. Endlich verfället die anderseitige Repræsentation auf einen gar unschicklichen Behuf, wenn des Herrn Herzogs Anton Ulrichs schlechter Mißheyraths-Handel mit der bekannten Sanctione pragmatica in eine ungerathene Vergleichung gestellet werden will. Es wird aber der daselbst pag. 41. befindliche Passus um so weniger einiger Antwort würdig seyn, als des Herrn Herzogs Anton Ulrichs dabey geführte Absicht leicht zu errathen ist.

AD

AD QVAESTIONEM QVINTAM.

Was dem Fürstl. Hause Sachsen, nach angetretener Regierung Kayſers *CAROLI VII. glor. memor.* zu ſuchen und auszuwircken obgelegen?

Supplicatio pro documento nullitatis declaratorio.

LXXXV. Auf erfolgte Wahl und Crönung des nunmehro auch in GOtt ruhenden Kayſers CAROLI VII. erforderte die Gebühr und allerunterthänigſte Schuldigkeit derer geſamten Fürſtlich-Sächſiſchen Häuſer, Sr. Majeſt. für die allermildeſte Erklärung und Beſtätigung des zur Erhaltung und Bewahrung wohlhergebrachter Rechten, Natürlicher, Gleich- und Ebenbürtiger Abſtammung heylſamlich beveſtigten Reichs-Geſetzes, weniger nicht für die, gegen alle widrige Anmaſſungen, verſchaffte gemeſſene Sicherheit, den treu-devoteſten Danck niederzulegen; Und weilen dann des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** Mißheyraths-Handel eben derſelbige zudringliche und beſchwerliche Caſus geweſen, durch welchen des Fürſtl. Hauſes Sachſen auf die a Seculis hergebrachte und von allen Kayſern confirmirte Erbverbrüderungen und Erbvereinigungen, auf die kundbaren Reichs-Belehnungen, auf alle fernerweit einſtimmige pacta & providentiam majorum, auf die Kayſerl. rem judicatam de A. 1723. und anvorderiſt auf die ohnzweiffentlich klar und deutliche Verfaſſung derer Kayſerl. Wahl-Capitulationen gegründete kundbare iura, per Diploma ſub- & obreptitium, auf eine nicht leichtlich erhörte gantz unerträgliche Art und Weiſe, benachtheiliget und beſchweret werden wollen; Sothanes Gravamen aber nunmehro, nach Maßgebung Capit. Cæſ. art. XVI. §. 11. ſeine völlige und gerechteſte Erledigung erlanget: So haben die geachte Fürſtl. Häuſer, um allergnädigſte Ertheilung der dißfalls verſicherten Kayſerl. Urkunde und Briefflichen Scheins inſtändigſt angeſuchet.

Reſolutio Cæſ. & Concluſum de 13. Martii 1744.

LXXXVI. Darauf iſt Ihro Kayſerl. Majeſt. gefällig geweſen per Decretum de 6. Martii 1744. Dero Reichs-Hof-Raths-Gutachten zu erfordern. Nachdeme aber bey dieſem Reichs-Gericht, aus nicht unbekannter Veranlaſſung, am 13. ejusdem concludiret wer-

No. XXXI. N. XXXII. werden wollen: Die impetrantische Fürstl. Theile sollten die in dieser Sache verhandelte acta priora, und zwar in originali auch integraliter, zu Fassung weiterer Kayserl. Resolution baldmöglichst beybringen;

Ulterior petitio de non iterum prægravando.

LXXXVII. Als haben die Fürstl. Häuser sich vermüßiget gesehen, bey Kayserl. Majest. anderweit unterthänigst so mündlich als schrifftlich vorzustellen, wie sothanes Conclusum nicht undeutlich zu præsupponiren schiene, als ob von einer (1) im *Process*, und zwar (2) vor dem Reichs-Hof-Rath verfangenen Sache, derenthalben (3) judicialiter verhandelte acta priora vorhanden wären, welche (4) von dem impetrantischen Theil anförderst beygebracht werden müßten ꝛc. die Frage sey: Und dann aus solchen suppositis gar leichtlich eine Continuation derer vorhero gehabten, nunmehro aber durch die letztere Kayserl. Wahl-Capitulation völlig erledigten Beschwehrnisse, aufs neue angesponnen werden dürffte; Als möchten Ihro Kayserl. Majest. in allergerechteste Erwägung zu nehmen geruhen, daß, gleichwie ad (1) die Gravamina Statuum zu keinen processualischen Verhandlungen jemals sich qualificiren lassen; Also seyen auch besonders ad (2) dergleichen Concessiones Imperatoriæ Capitulationi adversæ, oder deren Gültigkeit, der cognition oder dijudicatur des Reichs-Hof-Raths keinesweges unterworffen, sondern es müsse die Kayserl. Selbsteigene Reduction ad normam Capitulationis gesuchet und ausgewürcket werden. Ob also gleich ad (3) der Herr Herzog Anton Ulrich seines Theils alles angewendet hätte, das viel zu weit exorbitirende Legitimations- und Standes-Erhebungs-Diploma ad qualemcunque litis contestationem bey dem vorigen Reichs-Hof-Rath zu Wien einzuleiten; So hätten jedennoch die eben dadurch sich noch mehrers graviret befundene Fürstl. Häuser daran keinesweges Theil genommen, noch des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction dißfalls agnosciren können; Dahero sie dann auch ad (4) von keinen actis prioribus, bey denen Sie etwas judicialiter verhandelt haben sollten, das mindeste wüsten, mithin auch dergleichen beyzubringen oder eine litis pendenz im mindesten zu erkennen sich um so weniger schuldig erachteten; als gantz gewiß der Herr Herzog Anton Ulrich, bey Ihro beständigen Aufenthalt

zu

zu Wien, es an nichts ermangeln lassen würde, hundert Hindernisse in den Weg zu legen; damit die nur von Sr. Durchl. alleine veranlassete, mithin auch nur einseitige Einleitungen zu einem Process entweder gar nicht, oder doch schwerlich, und unvollständig verabfolget würden, woferne auch gleich die Fürstl. Häuser, Ihro Kayserl. Majest zu Ehren & absque præjudicio um deren Erlangung sich bemühen wollten oder könnten. Die disseitige an weyl. Kayſers CAROLI VI. Majest. glor. mem. gerichtete Supplicationes pro declarando Diplomate seyen insgesamt nur einerley Inhalts, nemlich es sey (1) facti notorii, daß der Herr Herzog Anton Ulrich mit der Philippina Zeserin eine ohnstrittig unanständige Mißheyrath begangen; Es sey (2) kundbaren Teutschen Rechtens, daß aus dergleichen Ehe erzeugte Kinder Väterlicher Titul, Ehren und Würden sowohl als der Succession allerdings unfähig; Es sey (3) facti notorii, daß jenen Zeserischen Kindern, juxta Decretum Cæsareum notificatorium, die macula nativitatis illegitimæ nicht etwa auf eine unnachtheilige Art abgenommen, und einzuläßlicher Gradus Dignitatis conferiret, sondern daß vielmehr dieselbe für Rechtgebohrne, aus voll- beyderseits gleichbürtiger Abkunfft herstammende Fürsten, auch ihres Vaters wegen Herzoge und Herzoginnen von Sachsen creiret und gewürdiget werden wollen; Hingegen sey auch (4) juris notorii, daß kein Neugewürdigter, wer der auch sey, zum Præjudiz oder Schmählerung eines alten Hauses oder Geschlechts Dignität, Tituls, Nahmen oder Wapen, mit neuen Prædicaten, so jenen nur ähnlich oder nahe kämen, begabet- wie viel weniger hätten dann zum Nachtheil derer Fürstl. Sächs. wahren Erbfolger, und ohne deren besondere Einwilligung jene Zeserische Kinder sogar für Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, oder für ebenbürtig und Successions-fähig erkläret werden können? Mithin sey das allermindeste nicht vorhanden, wodurch das contra notorietatem juris & facti von dem Herrn Herzog Anton Ulrich impetrirte Diploma ullo modo zu justificiren wäre. Es müste sich dann Jemand præter sanum sensum einfallen lassen wollen, es sey (5) zweiffelhafft, ob nicht etwa der alte §phus 3tius art. XXII. Capitulationis Cæsareæ anders zu interpretiren, weilen doch darinnen Mißheyraths-

Kinder nicht Namentlich genennet wären? Allein, so wenig sothaner Einfall vor vernünfftig oder Rechtsscheinbarlich zu erachten, weilen verba generalia: Keinem, wer der auch sey, nothwendig auch generaliter, & remota omni exceptione, verstanden werden müsten; So wenig hätte sich auch ein Privatus, noch ein Reichs-Gericht, mithin auch keinesweges der Reichs-Hof-Rath anzumassen, eine sogar verkehrte interpretation, aperte contra Legis publicæ rationem, in avertendo quocunque præjudicio alter Teutscher Häuser und Geschlechte und dererselben jurium Gentilitiorum, vorzubringen; Ueber dieses alles aber sey (6) desfalls nunmehro per Capitulationem novissimam aller an sich unnöthiger Scrupel gäntzlich gehoben und aus dem Weg geräumet. Mithin nichts mehr übrig, als die allergnädigste Ertheilung der allerunterthänigst gebetenen Kayserl. Urkunde und Brieflichen Scheins, daß dieses schwere Gravamen gäntzlich erlediget, mithin das nachtheilige Diploma für null und nichtig zu achten sey. Immassen die Fürstl. Häuser um dessen beförderliche Ausfertigung nochmals und inständigst angesuchet haben wollten.

Decretum Cæsar. & Conclusum finale de 25. Sept. 1744. No. XXXIII.

LXXXVIII. Darauf ist nun ohne einigen weitern Anstand das endliche, allergerechtest willfährige Kayserl. Decretum de dato 20. & præs. 24. Julii 1744. an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath ergangen: Daß die querulirende Fürstl. Häuser mit Beyschaffung vormaliger Acten zu verschonen, dann auch, ohne einige, bey solcher deren Sache offenkundigen Bewandniß, an sich gantz unnöthige Communication, oder andere processualische Handlung, lediglich über den modum, wie gedachtem Inhalt der Wahl-Capitulation, auf eine hinreichende Art der gerechteste und schleunigste Effect am füglichsten zu verschaffen sey? ein förderlichst allergehorsamstes Gutachten zu erstatten. Und deme zu Folge ist beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath sothanes Gutachten am 12. und 20. Augusti 1744. abgefasset, auch die nochmalige Kayserl. Resolution de 25. Sept. Ao. ejusd. dahin eröffnet worden: Daß das in voriger Kayserlichen Regierung von dem Herrn Herzog Anton Ulrich erworbene *Diplomæ*, so viel die Herzoglich-Sächsische Würde und *Successions*-Fähigkeit anbelanget, nicht statt haben könne. Wie dann endlich das erkannte Kayserl. Rescri-

No. XXXIV. et XXXV.

No. XXXVI.

Rescriptum *notificatorium* an des regierenden Herrn Herzogs Friederich Wilhelms zu Sachsen-Meiningen Fürstl. Durchl. als Proximum Agnatum; dann auch desgleichen zur Nachachtung an des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. Selbst, wie nicht weniger an die Sachsen-Meiningische Gemeinschafftl. Regierung, nebst einem Kayserl Decreto an die Landschafft daselbst expediret, mit Allerhöchst-Kayserlicher eigenhändiger Vollziehung und unter Deroselben Reichs-Insiegel ausgefertiget, gehöriger Orten insinuiret und publiciret worden. Sothane allergerechteste Remedur und Abschaffung eines so wichtigen Gravaminis gereichet Ihro Kayserl. Majestät zu immerwährenden Nachruhm; Und wird dargegen die verbindlichste Danck-Erkänntniß hiermit nochmalen contestiret. No. XXXVII. No. XXXVIII. No. XXXIX. N. XL.

LXXXIX. Gleichwie nun des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl, um Ihrer Sachen eine nur in etwas scheinbare Tour zu geben, vor allen Dingen nöthig gehabt haben, die competentiam fori des Reichs-Hof-Raths, als eine gantz richtige und ohnzweiffentliche Sache, handgreiflich ohnstatthafft und denen Juribus statuum insgemein höchst nachtheilig, vorauszusetzen, daraus eine litis pendenz zu folgern, und alle andere Umstände auf sothanes grundfehlsames Suppositum zu treiben; Also fingiren Dieselbe auch quoad hunc passum: Bald nach angetretener Kayserlicher Regierung hätten Seiner Majestät die Fürstl. Häuser beständig in Ohren gelegen, daß Dieselbe zum Spruch eilen möchten, *Repræs. pag.* 13. Dieweilen aber niemand in der Welt befugt ist, super facto vel concessio ipsius Cæsaris, einen Spruch oder Sentenz zu ertheilen, mithin auch nicht *judicialiter* zu cognosciren, oder eine litis pendenz zu statuiren, dergestalt, daß auch Kayserl. Majestät selbst Dero Reichs-Hof-Rath zu Wien, propter insigne præjudicium derer per Diploma gravirten Fürstlichen Häusern, zu einer processualischen Verhandlung nicht authorisiren können; Immassen es dann auch dergleichen Absicht niemals gehabt haben kan, indeme nur die gutachtliche Meynung des gedachten Reichs-Hof-Raths erfordert, und allezeit auf Kaiserliche Selbsteigene Entschliessung die dereinstige und immer vertröstete baldige Endschafft der Sache gestellet worden ist; So *Litigiosa semper Repræsentatio.*

ergiebet sich von selbst, daß noch vielweniger beym Kayſ. Reichs-Hof-Rath zu Franckfurth ein gerichtlicher Spruch zu ſuchen noch zu erwarten geweſen: Sondern es muſte immer die in der anderſeitigen Repræſentation, obwol mit ungleicher Application, angeführte, an ſich gantz richtige Regel: Nihil tam naturale eſſe, quam eodem modo, quo quid colligatum eſt, iterum diſſolvi, Platz behalten; das iſt: Weilen der Herr Herzog Anton Ulrich das Diploma immediate, & quidem per vias minime legales, bey Kayſerl. Majeſtät und ohnwiſſend Reichs-Hof-Raths, ſogar contra rem judicatam de Ao. 1723. absque cauſæ cognitione, nec auditis iis, quorum maxime intererat, zu deren groſſen Nachtheil und Beſchwehrung, durch den Spaniſchen Miniſtre Marquis de Perlas ausgewürcket hatte; So konnte, durffte und muſte auch die Erledigung des aus ſolcher Conceſſion erwachſenen Gravaminis, nirgend anders als bey Kayſerl. Majeſtät Selbſt, jedoch in Teutſcher Reichs-Verfaſſungs-mäßiger Art und Ordnung, geſuchet und ausgewürcket werden.

Provocationis ad acta priora incompetentia.

XC. Des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürſtl. Durchl. urgiren dargegen: Kayſerl. Majeſtät hätten per Decretum de 6. Martii 1744. die Herbeyſchaffung derer vorigen Acten verlanget, um der Sache auf den Grund zu ſehen, *id eſt*, die Quæſtionem an? Ob und wie weit Capitulatio noviſſima ad caſum præſentem gezogen werden möchte? Ob die Conſtitutiones & obſervantiæ Imperii? Ingleichen, ob die Verträge des Fürſtl. Hauſes Sachſen patrocinireten oder nicht? unterſuchen zu laſſen *Repræſ. pag.* 13. 26. 27. 65. 66. 67. Warum aber die Herbeyſchaffung derer ſogenannten vorigen Actorum nicht Statt finden könnten, ſolches iſt *ſupra* §. *LXXXVII.* nicht allein vorgeſtellet, ſondern auch von Ihro Kayſerl. Majeſtät ſelbſt per Decretum de 20. Julii 1744. adj. No. XXXIII. gründlich erkannt und eingeſehen worden, mithin ceſſiret die anderſeitige ungleiche Auslegung, *id eſt*, um ſo mehr, als Ihro Kayſerl. Majeſtät, nach Selbſteigenen Geſtändniß der *Repræſentation pag.* 24. 25. 54. daß capitulatio noviſſima auf dieſen nemlichen Caſum vollkommen quadrire, beſtens bewuſt geweſen. Und was für verborgene Conſtitutiones vel obſervantias Imperii hätte man doch aus denen von dem Herrn Herzog Anton Ulrich

incom-

incompetenter und nur Ihres Orts alleine gemachten Actis erlernen sollen? So war auch auf die kundbare Erbverbrüderungen und Vereinigungen derer Chur- und Fürstlichen Häuser allbereits Ao. 1723. Rechtskräfftig erkannt; Diese also konnten so wenig durch die unanständige Mißheyrath, als durch ein contra rem judicatam, non audita altera parte, ausgebrachtes Diploma strittig gemacht werden. Immassen dann solches alles in der, auf erstattetes Reichs-Hof-Räthliches Gutachten, endlich erfolgten Kayserl. Final-Resolution de 25. Sept. 1744. adj. N. XXXVI. auf das gründlichste eingesehen worden.

XCI. Die Mißdeutungs-Kunst der anderseitigen Repræsentation vermeynet ferner: Die Worte des Decreti Cæsarei de 6. Martii 1744. So bald immer thunlich, item: Ohne die Sache dermalen in *Communication* oder *processualische* Handlung einzuleiten, abolireten die vorhero ergangene processualische Handlung nicht, causæ cognitio & decisio secundum acta priora würde dadurch nicht ausgeschlossen. *Repræs. pag.* 65. Gleichwie aber dasjenige, was judex incompetens zu verhandeln sich etwa anmasset, keiner Abolition bedarff, wie die *Repræsentation* gar wohl erkennet *pag.* 41. Also haben die Fürstl. Häuser mit dem Herrn Herzog Anton Ulrich super prætenso Diplomate niemals etwas Processualisches zu thun, sondern nur bey Kayserl. Majestät die Redressirung des Capitulationi Cæsareæ rei judicatæ, & juribus statuum Imperii zuwider ausgebrachten Diplomatis zu bitten gehabt. Ipso jure nulla bedurfften keiner Gerichtl. Decision. *Natorietas juris & facti omnem excludit Processum.*

XCII. Des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Fürstl. Durchl. vermeynen eine wichtige Beschuldigung gegen die Fürstl. Häuser ausfündig gemacht zu haben: Ob hätten Dieselbe sich von der litis pendenz vor dem Reichs-Hof-Rath ans Kayserl. Ministerium gewendet, ein Ministerial-Decret ausgebracht, wodurch directe contra plures Capitulationis Cæsareæ articulos der Jurisdictioni des Reichs-Hof-Raths Einhalt geschehen, die Authorität dieses Justiz-Collegii sehr verletzet, der gerade Rechtslauff unterbrochen, gehemmet und verkehret worden wäre. *Repræs. pag.* 7. 14. 17. 62. 63. 66. 67. 77. Es lautet sehr gefährlich. Wann aber Sr. Durchl. gefällig gewesen wäre, etwas deutlicher zu erklären, *Cessante competentia Judicii aulici, cessat querela de ministerio Cæsareo.*

klären, was Sie dann unter einem so fürchterlichen Ministerial-Decret verstanden haben wollen? auch wie dann das sogenannte Ministerial-Decret de 25. Sept. 1744. von dem Ministerial-Decreto notificatorio de 26. Nov. 1727. adj. N. VII. ingleichen von dem Ministerial-Decreto de 8. Febr. 1731. adj. N. XVII. und von dem Ministerial-Decreto de 4. Febr. 1733. adj. N. XXIII. specifice unterschieden sey. So würden Dieselbe gantz gewiß von selbst dieselbe gefährliche Beschuldigung zurücke nehmen, und öffentlich bekennen müssen, daß Ihro Reichs-Constitutions-widrig impetrirtes Diploma und die vermeyntliche litis pendenz aus nichts anders, als aus lauter Ministerial-Decretis, und zwar das erstere de 26. Nov. 1727. sogar aus einem ohnwissend Reichs-Hof-Raths ergangenen Spanischen, erwachsen sey. Es sind also gantz unterschiedene Theses (1) daß die Reichs-Gerichte an Administration der Justiz *in causis competentibus* nicht gehindert, turbiret noch gehemmet werden solle, und (2) daß gravamina statuum so ex factis vel concessis Capitulationi adversis erwachsen können, und dißfalls leyder würcklich erwachsen sind, *incompetenter* zu processualischen Verhandlungen keinesweges verwiesen, mithin dadurch beschwehrte Stände, nicht noch mehreres beschweret, zu Klägern gemachet, der Reichs-Hof-Rath super factis Cæsaris, super interpretatione Legum Imperii, und super competentia jurium Imperii statuum zum Richter aufgeworffen, noch die clausula cassatoria & annullatoria capitulationi inserta dem Arbitrio eines Reichs-Gerichts exponiret werde, mithin der Reichs-Hof-Rath nicht zum Richter über den Kayser selbst und über das gantze Reich gesetzet und erhoben werden dürffe.

Judicio aulico incumbit expeditio documentorum Imperialium, etiam non processualium.

XIII. Pro augmento der anderseitigen Vorbildung wird beygefüget: Gleichwol hätte es den Schein und Namen haben sollen, als ob der Reichs-Hof-Rath zu Rath gezogen und der Verfasser von der Kayserl. Resolution de 25. Sept. 1744. gewesen wäre, da doch demselbigen super meritis nicht einmal zu votiren erlaubet, sondern nuda obsequii gloria gelassen worden. *Repræs. pag.* 69. Was wurde dann dem Reichs-Hof-Rath zu Wien für eine Gloria übrig gelassen? Und war ihme denn super meritis zu votiren erlaubt? Als demselbigen per Decretum Ministeriale de 26. No-

Novembr. 1727. nur kund gemachet worden, des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Philippina und deren Kinder sollten, allbereits vor Neun Monaten ultra merita, contra rem judicatam de Ao. 1723. & contra expressos limites Capitulationis Cæsareæ, nemine audito, ex nihilo, ultra modum gewürdiget seyn. Zu einem solchen Diplomate wäre allerdings prævia causæ cognitio nöthig gewesen. Zu der Kayserl. de 25. Sept. Ao. 1744. super facto ipso jure nullo ertheilten Reichs-Urkunde hingegen bedurffte es keiner Judicial-Untersuchung; Facta & jura waren notoria; Der Kayser selbst ist Custos derer Wahl-, Capitulations-, mäßigen Limitum Seiner Reservatorum, der Reichs-Hof-Rath aber hat Seiner Majestät dißfalls in Ausfertigung der Reichs-Urkunde und Fürstlichen Scheins super clemente sublato gravamine nur manus ministeriales zu præstiren.

AD QVAESTIONEM SEXTAM.

Ob des Herrn Herzogs Anton Ulrichs genommener *Recursus ad Comitia* gegründet und nach denen Reichs-Gesetzen bestehen könne?

Ex annihilatione facti capitulationi contrarii, oriri non potest gravamen.

XLIV. Es ist bereits oben mehrmals vorgekommen, daß die ex concessionibus Imperatoriis, Capitulationi adversis, mithin ipso jure nullis entstehende Gravamina eodem modo, quo Capitulatio Cæsarea conficitur, nemlich consensu Cæsaris & Imperii, erlediget werden müssen, auf den Fall, da der Kayser das auf solche Weise erlangte und ausgebrachte Selbst in gehörige Schrancken zurück zu setzen, sich nicht bewegen lassen wollte. Nachdeme nun Kayser CAROLVS VI. glor. mem. das aus Dero ertheilten Legitimations- und Standes-Erhebungs-Diplomate denen Fürstl. Sächs. Häusern zugewachsene grosse Nachtheil und Gravamen, obangeführter massen, Selbst zu erledigen und aufzuheben zwar allergnädigst und gerechtest geneigt gewesen, der würckliche Effect und Erfolg aber durch allzubaldiges Absterben behindert, und dannenhero nicht alleine zu Abschaffung dieses gravaminis, sondern auch zugleich pro avertendo ulteriori præjudicio von dem

neu-

neuerwählten Kayser CAROLO VII. Ruhmvollen Gedächtnisses und dem Reich, vermittelst der neueren Wahl-Capitulation, heylsamliche Vorsehung geschehen ist; So folget von selbst, daß der Herr Herzog Anton Ulrich aus dem von Kayserl. Majest. ad renorem capitulationis denen Fürstl. Sächs. Häusern würcklich ertheiltem Documento, remoti iterum præjudicii & gravaminis, ohnmöglich ein neues Gravamen seines Orts erzwingen, mithin zu Fundirung Seines ad Comitia genommenen Recursus nicht den mindesten scheinbaren Grund anführen könne. Vielmehr werden, nach Anleitung des Churfürstl. Collegial-Schreibens, welches in hoc puncto de 14. Febr. Ao. 1742. an Kayserl. Majest. ergangen: Die Stände des Reichs samt und sonders sich hierab höchlich consoliret sehen, daß die Ihnen billig zukommende Erhalt- und Bewahrung Ihro wohlhergebrachter Abstammung, gegen ungebührliche *notorische* Mißheyrathen, in gemessene Sicherheit gesetzet worden, dergestalten, daß denen daraus entspriessenden Kinden, zu Verkleinerung des Hauses, die Väterliche Titul, Ehren und Würden nicht beygeleget, weniger dieselbe zum Nachtheil der wahren Erbfolger, und ohne deren besondere Einwilligung, vor ebenbürtig und Successions-fähig erkläret, auch, wo dergleichen vorhin geschehen, solches für Null und Nichtig geachtet werden solle. Sintemalen derer Stände vorzüglichen Geburth und Stand, sofort des gesamten Reichs Ehre und Dienst, dadurch die Gebühr allerdings wiederfahren ist.

Repræsentationis reticentia veri.

XCV. Um aber auch die an eine hochlöbliche und hochansehnliche Reichs-Versammlung von dem Herrn Herzog *Anton* Ulrich erlassene Vorstellung de dato 16. October. 1744. mit einigen Anmerckungen zu begleiten; So bekennen Se. Durchl. gleich anfänglich, daß allbereits Ao. 1717. Ihro mit der Zeserin erzeugten Kindern quæstio status moviret worden. Welches dann nothwendig darinnen bestanden ist, daß das Fürstl. Hauß jederzeit selbige Mißheyraths-Kinder für Fürstlich keinesweges achten, sondern als, denen kundbaren Teutschen Rechten nach, zur ärgern Hand gehörig considériren müssen. Und hätten der Herr Herzog wohl gethan, wann Sie zugleich die von Kayserl. Maj.

Ao.

Ao. 1723. erlassenen Rescripta und Judicata mit beyfügen, mithin diesen ad substantiam negotii gehörigen wichtigen Vorgang nicht mit Stillschweigen übergehen wollen.

XCVI. Mithin haben auch Se. Durchl. ohnmöglich vermeynen, vielweniger mit einigem Grunde der Wahrscheinlichkeit sich versichern können, als ob nach Ihro ältesten Herrn Bruders weyl. Herzog **Ernst Ludwigs** Ao. 1724. erfolgten tödtlichen Hintritt, in dem Fürstlichen Hause Sachsen-Meiningen Ruhe und gutes Verständniß dadurch gestifftet und unterhalten werden würde, wann Sie **die Ihrer Ehe vor der Welt anscheinende Mängel** aus Kayserl. Macht-Vollkommenheit auf eine solche Art, wie Sie sub- & obreptitie gebeten und erlanget zu haben geglaubet, ersetzen liessen. Dann gleichwie Se. Durchl. eo ipso nicht in Abrede stellen, daß Ihre Mißheyrath mit notorischen, der gantzen Welt, nach kundbaren Teutschen Rechten, in die Augen fallenden Haupt-Mängeln behafftet gewesen; Also hatten Dieselbe wohl keine Ursache zu glauben, daß mit Ihro ältesten Herrn Bruders Absterben, zugleich in denen Gemüthern aller Fürstl. Agnaten und Interessenten der gerechte Eyffer gegen die dem gantzen Reichs-Fürsten-Stand äusserst schmähliche Mißheyrath, und gegen so unleidliche Anmassungen, erloschen und erkaltet wäre. Sie konnten sich vielmehr gar leicht die Rechnung machen, daß Ihro heimliches Reichs-Grund-Gesetz-widriges, dem gantzen Fürstl. Hause Sachsen zur äussersten Schmach, Verkleinerung und Nachtheil gereichendes Legitimations- und Standes-Erhebungs-Gesuch nothwendig alle Unruhen, und das innerliche klägliche Mißverständniß des Fürstl. Hauses Sachsen-Meiningen ferner unterhalten und vergrössern würde. Dann was für ein gutes Verständniß hätte doch daraus entstehen sollen, da der Herr Herzog **Anton Ulrich** bey aller Gelegenheit de facto behaupten wollte, Ihro sogar ungebührliche und unanständige Mißheyrath sey nunmehro ex plenitudine potestatis Cæsareæ, **wider die** jura Gentilitia **dieses Alt-Fürstl. Hauses**, pro matrimonio legitimo, **die Mißheyraths-Kinder aber für Recht, Natürlich und Gleichgebohrne Herzoge und Herzoginnen von Sachsen zu achten?**

Disparagium est fons et origo omnium malorum.

Supplicatio pro tollendo gravamine non lædit Majestatem Cæsaream.

XCVII. Die dadurch gravirte Chur- und Fürstl. Interessenten können und werden die so ungegründete, als unanständige Beschuldigung, als ob durch Ihro an Kayserl. Majestät gerichtetes geziemendes Bitten um Remedur und Abstellung dieses Gravaminis ein Eingriff in das Kayserl. Reservat, oder eine Antastung der Kays. Maj. geschehen sey, *Repr. p.* 4. niemahls auf Sich kommen lassen. Sondern es haben Dieselbe, unter klaren ohnzweiffentlichen Beystand derer kundbaren Teutschen Rechte und besonders der Kayserl. Wahl-Capitulation, die Ehre, Würde und Rechte Ihres alten Reichs-Fürstl. Hauses in Reichs-Grund-Gesetz-mäßiger Art und Ordnung zu vertreten, Sich allerdings verbunden achten müssen. So haben auch Kayserl. Majestät, durch gerechteste Gewährung dieses Gesuchs, Dessen Reichs-Gesetz-mäßigen Grund eben sowohl anerkannt, als ein Ruhmwürdiges Merckmahl dargeleget, wie wenig Ihro Meynung seye, die Kayserl. Reservata über die in der Wahl-Capitulation determinirten Schrancken extendiren zu lassen.

Suggestio falsa, litis pendentia.

XCVIII. Der Herr Herzog **Anton Ulrich** persuadiren sich zu viel, wenn Sie glauben, die Fürstl. Häuser wären genöthiget worden, den Weg Rechtens einzuschlagen, *Repr. dict. pag.* 4. das ist, nach Ihrer Meynung, einen Process für dem Reichs-Hof-Rath anzugehen. Dann dieser Weg ist in causis gravaminum nicht der Rechte, und darzu hat man sich dissеits durch alle Seiner Durchl. machinationes auf keine Weise nöthigen lassen; Man hat sich nichts daran gekehret, ob Sie Ihre zu incaminiren gesuchte Incompetenz ein Summarium, oder wie sonsten, nennen lassen wollen.

Mutatio status controversiæ.

XCIX. Sie irren sich gewaltig, und suchen auf Irrwege zu führen: Als ob die Fürstl. Häuser von der Quæstion der Standes-Erhebung abgestanden wären; *Repr. ead. pag.* 4. Dieses ist und wird niemals geschehen, conf. supra adj. N. XXIV. Dann Herzoge und Herzoginnen von Sachsen per Diploma zu creiren, solches ist, so lange der Rechte, Natürliche und Gleiche Fürstliche Manns-Stamm floriret, ultra plenitudinem potestatis Cæsareæ; Diese alte Reichs-Fürstliche Dignität kan nicht anders, als ex legi-

legitimo matrimonio, absque fictione juris, & a Parentibus utriusque Sexus æqualibus propagiret werden.

C. Die Fürstlich-Sächsische Successions-Fähigkeit hingegen ist ein inseparabile von Fürstlich-Sächsischer Rechter, Natürlicher und Gleicher Geburth, oder alter wahrhaffter ebenbürtiger Abstammung. Mithin hat jene eben so wenig als diese per Diploma ertheilet, noch auch beyde durch die Ministerial-Decreta adj. N. XVII. & XXIII. von einander getheilet werden können; Folglich musten die Chur- und Fürstl. Häuser nothwendig in beyden über das Decretum notificatorium beständige Beschwehrung führen. Das Jus legitimandi & conferendi dignitates novas ist *in thesi* ein ohnstrittiges Reservatum Cæsareum; Aber die legitimatio & collatio Dignitatis Ducalis Saxonicæ antiquæ *in hypothesi* ist kein Reservatum, mithin ist auch die sogenannte Declaratio der Successions-Fähigkeit kein Effectus einigen Reservats.

Dignitas & Successio Saxonica sunt inseparabilia.

CI. Es ist eine der Wahrheit offenbar widerstrebende Vorstellung, als ob das Fürstliche Hauß Sachsen mit dem Herrn Herzog Anton Ulrich die Quæstion der Successions-Fähigkeit *usque* ad *Sententiam* Gerichtlich abgehandelt hätte. *Repr. alleg. p.* 4. Man hat mit Sr. Durchl. keines Handelns, noch bey dem Reichs-Hof-Rath eines Rechts-Handels oder Sentenz nöthig gehabt; Sondern bey Kayserl. Majestät Selbst war nur geziemend zu bitten, das der Wahl-Capitulation zuwider immediate ausgebrachte Diploma immediate wieder aufzuheben, und das daraus erwachsene Gravamen eodem modo abzustellen.

Gravamina statuum non pertinent ad cognitionem judicii aul.

CII. Dieses zu bewürcken, erforderte der klare Buchstabe der Kayserl. Wahl-Capitulation ohnvermeidlich und zu aller Zeit; Mithin bedurffte dessen Durchsetzung keines besondern favorablen Tempo, *Repr. ead. pag.* 4. Ist also in so weit indifferent, ob die Kayserl. allergerechteste Erklärung von CAROLO VI. oder VII. geschehen.

Ipso jure nulla quovis tempore nulla declarari possunt.

CIII. Es ist auch dem gantzen Reich, wie denen Fürstl. Sächs. Häusern, sehr indifferent, ob Sich der Herr Herzog Anton Ulrich mit schweren Kosten-Aufwand so lange Zeit zu Wien, *Repr. ibid.* oder anderwärts aufgehalten, und werden Se. Durchl. wegen derer grossen Kosten mit Ihro Creditoribus dergestalt, wie es,

Damnum, quod quis sua voluntate sentit, sentire non videtur.

denen pactis Domus ohnbeschadet, am füglichsten geschehen kan, Sich zu vernehmen haben. conf. adj. N. X.

Commune votum pro damno avertendo est res licita.

CIV. Unter denen vielen löblichen und Fürst-Patriotischen Absichten, welche den Congress zu Offenbach veranlasset haben, *Repræs. pag.* 5. war allerdings, das ungebührliche Mißheyraths-Uebel abzuwenden, eine derer vornehmsten; Sintemalen nichts dem alten Teutschen hohen Fürsten-Wesen nachtheiligers, nichts schmählichers, nichts unleidlichers sich begeben kan, als solche unanständige Mißheyraths-Kinder nur per Diploma in alte Reichs-Fürstliche Häuser und Geschlechter de facto eindringen zu wollen.

Capitulatio Cæs. novissima utilitati totius Imperii proficua.

CV. Die an die gesamte Reichs-Versammlung gerichtete Vorstellung des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** ist mit der beygefügten Repræsentation darinnen nicht einstimmig, wann in jener die Dispositio §. 4. art. XXII. Capitulationis novissimæ in ihrem ohnzweiffentlichen vollgültigen Werth gelassen, *Repræs. pag.* 6. in dieser aber auf das unverantwortlichste traduciret wird. Das gantze Reich compacisciret mit dem neuen Kayser per Capitulationem, pro tuendis juribus omnium ac singulorum Statuum aufs bündigste und Gemein-nützlichste, dergestalt, ut quæ omnibus prosunt, etiam singulis prodesse debeant, contraria autem omnia & singula ipso jure nulla esse jubeantur. Dem gantzen Reich ist überaus viel daran gelegen, daß der Libertinismus, Mißheyrathen zu begehen, bey Leibe zu keinem Jure statuum gemacht werde; Daß die Jura successionis familiarum illustrium keinem Reservato Imperatorio unterworffen werden; Daß der Kayser Niemanden, der in denen alten Lehen-Brieffen nicht begriffen, ex plenitudine potestatis per Diploma einschalten möge; Daß die Erbverbrüderungen, Fideicommissa und andere Pacta familiarum, mit einem Wort, daß die alten kundbaren Rechte und Observanz, welche alle Miß-Generationes ausschliessen, aufrecht erhalten werden.

Confusio diversissimorum casuum repræsentatitia.

CVI. Wo stehet es doch geschrieben, daß der Kayser nicht eher zur *Execution* des *Articuli XXII.* §. 4. schreiten solle, ehe Se. Majestät die Sache, um Festsetzung eines Regulativi an die Comitia, zu Erstattung eines Reichs-Gutachtens, gebracht hätte?

te? *Repræſ. pag.* 6. Der Herr Herzog Anton Ulrich wollten gerne Ihro unſtrittig *notoriſche* Mißheyrath zu einer etwa noch zweiffelhafft ſcheinenden Mißheyrath machen, darum confundiren Se. Durchl. den Caſum dicti §phi 4ti mit dem andern Caſu des Churfürſtl. Collegial-Schreibens de 14. Febr. 1742. ſo gefliſſentlich, als ungebührlich, conf. ſupra §. LXXXII. Des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Mißheyrath iſt Rechtskräfftig für unanſtändig, und dieſelbige Kinder ſind der Herzogl. Sächſiſchen Titul und bloſſen Benennung, wie vielmehr dann der realen Würde, Ehre und Rechte, für unfähig erkannt, Adj. N. I. II. Der Herr Herzog Anton Ulrich thut alſo keinem Fürſtlichen Hauſe eine Ehre an, wann Er vermeynet, ob ſtünde nur ein einiges Derſelbigen mit Ihm in gleichem Caſu; Dahero wird auch ſchwehrlich ein ſolches Fürſtliches Hauß, welches die beſondere Einwilligung ſeiner Fürſtl. Agnaten zum Grunde hat, Sich mit dem Herrn Herzog Anton Ulrich in gleichen Caſum ſtellen laſſen.

CVII. Wann alſo die von Kayſers CAROLI VIti Zeiten beſtändig in allen Wahl-Capitulationen geſtandene ausdrückliche Clauſula caſſatoria & annullatoria gegen alles und jedes, was dieſem Reichs-Grund-Geſetz zuwider erlanget und ausgebracht werden möchte, jemals ihre unſtrittig notoriſche Application und Würckung haben können; So hat dieſelbige nothwendig, in Anſehung dieſes gantz exorbitanten Falls, ſolche ohnvermeidlich erlangen müſſen. Und dem gantzen Reich iſt daran gelegen, daß dergleichen diplomatiſche Contraventions-Fälle für privat- zu des Reichs-Hof-Raths-Erkänntniß gehörige Parthey- oder Juſtiz-Sachen, nach des Herrn Herzogs Anton Ulrichs irrigen Wahn, niemals und nimmermehr erachtet werden dürffen.

In communi ſtatuum omnium intereſt, ut contra Capitulationem impetrata, pro nullis habeantur.

CVIII. So ungegründet nun die Beſchuldigung iſt, als ob die Fürſtlich-Sächſiſche Häuſer Sich in einer zu des Reichs-Hof-Raths Cognition gehörigen Juſtiz-Sache an das Kayſerl. Miniſterium gewendet hätten; So ohnzweiffentlich lieget im Gegentheil zu Tage, daß der Herr Herzog Anton Ulrich directe contra Rem judicatam Cæſaream de Ao. 1727. Sich heimlich an ein Kayſerl. oder Königliches Miniſterium Ao. 1727. gewendet, und ur-

Omnium ſtatuum intereſt, ne Diplomata expedianter ſine cauſæ cognitione.

plötzlich ein so widriges äusserst nachtheiliges Diploma, cum Decreto tantummodo notificatorio, mithin gantz ohnwissend Reichs-Hof-Raths, absque ulla solennitate legali, ausgewürcket habe. Einfolglich wird die Beurtheilung dieser so odiös vorgebrachten Ministerial-Beschuldigung darauf zu richten seyn: *conf. Repr. p.* 71. Wohin es kommen werde, wenn ein Kayserl. Conferenz-Ministerium, oder auch nur ein einziger Spanischer Marquis de Perlas, zu der Macht gelangen sollte, eine für dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath Rechts-kräfftig entschiedene Sache, per Diplomata, zu grossem Nachtheil so vieler Chur- und Fürstlichen Häuser, knall und fall über den Hauffen zu werffen? Und was für unwiedertreibliche Folgen daraus entstehen müsten, wann einem Kayserlichen Conferenz-Ministerio zugelassen werden wollte, durch eine solche diplomatische Einschiebung unanständiger Mißheyraths-Kinder, die Rechte Natürliche Gleich- und Ebenbürtige Erbfolge in Reichs-Fürstenthümer und Lande zu turbiren, ohne einmal die ex pactis & providentia majorum, nec non investituris Cæsareis wahren Erbfolger im geringsten zu hören? Was würde der endliche Ausgang seyn, wo auf solche Art, als denen Chur- und Fürstlich-Sächsischen Häusern dißfalls zugemuthet werden wollen, das Jus ex re judicata Cæsarea quæsitum einem Conferential-Diplomati sofort weichen, ein solcher Diplomatarius zum Possessore gemachet, tantopere gravati hingegen in ein äusserst beschwehrliches petitorium ad judicem incompetentem verwiesen werden dürfften?

Petitum repræsentationis sibi ipsi contrarium.

CIX. Gleichwie nun das gantze Fundament des von dem Herrn Herzog Anton Ulrich ad Comitia genommenen Recursus eintzig und allein auf die Grund- und Boden-lose Vorbildung hinaus läufft, als ob Ihro diplomatischer Mißheyraths-Handel eine für den Reichs-Hof-Rath gehörige, auch bey demselbigen Rechts-hängige Sache gewesen, von dar aber ab- zu dem Kayſ. Conferenz-Ministerio gezogen, und von diesem erörtert worden wäre: Also will sich darmit keinesweges reimen lassen, wenn Se. Durchl. *Repræs. pag.* 72. Ihre petita primario darauf richten: Daß der §. 4. art. XXII. Capitulationis novissimæ ad præsentem casum, tanquam ad præteritum, überall nicht zu ziehen, noch pro fun-

fundamento decidendi zu nehmen sey. Dann, woferne, nach Sr. Durchl. suppositо, lis coram iudicio aulico competenter pendens gewesen wäre; So müste bey diesem Reichs-Gericht, nicht aber in comitiis ausgemachet werden, ob gedachter §. 4. ad casum præsentem zu ziehen und pro fundamento decidendi zu nehmen sey? Mithin hätten Sie ein mehreres nicht bitten können und dürffen, als zu vermitteln, daß causa ad litis pendentiam remittiret werden möchte. Gehöret es aber im Gegentheil, wie dissеits allezeit standhafft behauptet worden, ad Comitia, mit Kayserl. Majest. sich zu vereinigen, ob sothaner Mißheyraths-Handel mit samt dem Diplomate, woraus derselbige ursprünglich und alleiniglich entstanden ist, der Kayserl. Wahl-Capitulation gemäß oder zuwider sey? So müssen Se. Durchl. nothwendig einräumen, daß man in casu gravaminis versire; Mithin daß Sie selbst unrecht, und contra jura statuum communia gehandelt haben, da Sie diese Sache in einem Processs für dem Reichs-Hof-Rath incompetenter verwickeln wollen. Ist es nun ein Casus gravatorialis, wie er denn ohnzweiffentlich communi consensu dafür erkannt und geachtet werden muß, so hat das Gravamen etiam a solo Cæsare redressiret und abgestellet werden können; Etiam a Successore in Dignitate Cæsarea, & sine novo §pho Capitulationis, propter supra deducta §. LXXXVII. Hat solches a solo Cæsare geschehen können, warum nicht auch cum Electoribus? Warum nicht auch ex consensu & ad implorationem derer Alt-Fürstl. Häuser, quorum maxime intererat? Ist aber die Abstellung dieses Gravaminis communi consensu Imperatoris, Electorum & Principum per ipsam novissimam capitulationem, propter commune interesse & in manifestam utilitatem totius Imperii, omniumque ac singulorum ejus ordinum, allbereits würcklich geschehen, immassen der Herr Herzog Anton Ulrich solches selbst ohnbewunden bekennen müssen, *Repræs. pag.* 24. Worüber sollte dann nunmehro erst in Comitiis deliberiret werden? Darauf kömmt wohl das allerwenigste an, daß der Herr Herzog Anton Ulrich Ihren Mißheyraths-Handel pro præterito ausgeben wollen. Dann præterita müssen anförderst legitima seyn, wann solche irretractabilia heissen sollen; Illegitima hingegen & in ipsa capitulatione in

quem-

quemcunque eventum, jetzt als dann und dann als jetzt pro nullis declarata, sind und bleiben quovis tempore irrita. conf. *supra* §. LXXX.

Conclusio. CX. Vielmehr verhoffen die Gesamte Fürstlich-Sächsische Häuser, Dero hohen Mit-Ständen Sich gefällig, auch pro communi bono patriotisch und standhafft erzeiget zu haben, daß Sie dem äusserst schädlichen und alle Stände zerrüttenden Mißheyraths-Uebel so einmüthig und beharrlich Sich entgegen stellen müssen; Daß sie auf die theuresten Kayserlichen Versicherungen zu Erhaltung Fürstlicher Häuser und Geschlechter bey Ihren alt-angestammten Würden, Ehren und Rechten so ohnabwendig gedrungen; Daß Sie das, aus einem Capitulationswidrigen Verhängniß, erwachsene sehr harte Gravamen zu einem Processs für dem Reichs-Hof-Rath durchaus nicht einleiten noch verwickeln lassen: Sondern, daß Sie die Remedur ab ipso Augustissimo beharrlich aufs geziemenste gesuchet, auch endlich, zu nicht weniger Consolation anderer alten Häuser und Geschlechter, ausgewürcket; Mithin ein Exempel, daß die heylsame Clausula cassatoria bishero nicht vergebens in denen Wahl-Capitulationibus gestanden sey, durch die gerechteste Kayserliche Erhörung, und geneigteste Churfürstliche Vermittelung, wie zu des gantzen Reichs, also auch zu Ihrer Selbsteigenen verbindlichsten Danck-Erstattung, erlanget haben. Wo aber die competentia fori derer hohen Reichs-Gerichte, propter ipsius causæ gravatorialis qualitatem, cessiret, da wird nothwendig auch der Recursus ad Comitia für unstatthafft zu erachten seyn. Nicht der Herr Herzog **Anton Ulrich**, sondern die Fürstlich-Sächsische Häuser sind Pars Gravata gewesen, dahero hätte Diesen-nicht Jenen allenfalls das Remedium Recursus zugestanden. Alleine, die Sache ist nunmehro per Consensum Imperatoris cum Imperio zu

E N D E.

AD

AD OBIECTVM SECVNDVM.

Von denen in die anderseitige *Repræsentation*, zu weiterer des *Publici Præoccupation*, mit eingemischten, von dem Herrn Herzog Anton Ulrich, durch Ihro Mißheyrath, Selbst erregten *Dissidiis* im Fürstlich-Meiningischen Hause, *in Puncto Corregiminis & reliquorum*, sammt daher genommenen so ungegründeten, als unfreundlichen Anschuldigungen.

CXI. Wiewohl von selbst begreifflich, daß aus einer so höchst beschwerlichen Mißheyrath, und deren von Seiten des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** zu aller Zeit, und auf alle gewaltsame Weise attentirter Behauptung, nichts anders, als ein beständiges Mißvernehmen, samt alltäglichen Disturbiis, erwachsen können und müssen; So ist jedennoch die anderseitige Repræsentation durchgehends bemühet, gedachten Herrn Herzog, als den äusserst beleidigten und gedruckten Theil vorzustellen, anstatt Beweises, blosse Inculpationes aufzuführen, weder Herren, noch Diener, weder Todte noch Lebendige zu verschonen, sondern gegen alle aufs unverantwortlichste loßzuziehen: (1) Der älteste Herr Bruder, weyl. Herzog **Ernst Ludwig** zu Sachsen-Meiningen p. m. wird sogleich Eingangs bezüchtiget: Ob hätte Derselbe nach Seinem **herrschsüchtigen Naturell** den Herrn Herzog **Anton Ulrichen** in allen zu **unterdrücken** und zu **vervortheilen**, dahingegen aber ein *Solitarium* Regimen einzuführen gesuchet, p. 11. 18. (2) Dem zweyten Herrn Bruder, Herzog **Friedrich Wilhelmen**, wird eine Schwäche beygemessen, weilen Se. Durchl. mit dem vorgedachten ältesten und regierenden Herrn Ao. 1714. ein gewisses *Pactum*, auf künfftige ungewisse Fälle, zu nöthiger Vorsorge eingegangen. d. p. 11. (3) Ueber die von gedachten Herrn Herzog **Ernst Ludwig**, Seiner Descendenz und denen Gemeinschafftlichen Landen zum Besten, errichtete *Primogenitur*, wird aufs zudringlichste critisiret, ibid.

Contenta Repræsentationis.

ibid. mit dem unanständigen Zusatz, (4) Herzog Ernst Ludwig hätte vermeynet gewonnen Spiel zu haben, als Herzog Anton Ulrich sich mit der Zeserin eingelassen, pag. 12. zu dem Ende hätte derselbe (5) benachbarte Fürstl. Sächs. Häuser mit ins Spiel und auf seine Seite gezogen, um das *Pactum de Ao.* 1717. zur Welt zu bringen, auch (6) des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Frau Mutter aufgehetzt, und durch *Glaucomata* in beständigen Widerwillen zu unterhalten gesucht. d. p. 12. Und, weiln nach Herrn Herzog Ernst Ludwigs Ao. 1724. erfolgtem Absterben, so wohl das die Sachsen-Meiningische Ober-Vormundschafft mit-verführende Hauß Sachsen-Gotha, als auch die übrige nächst Anverwandte Fürstl. Häuser zu Sachsen-Coburg-Salfeld und Sachsen-Hildburghausen, gegen die Mißheyrath und prætendirte Successions-Fähigkeit, bey Kayserl. Majest. inständigste Vorstellungen zu thun sich nicht entbrechen können; So werden Dieselbe (7) mit denen gehäßigsten Anschuldigungen beleget, und unter andern herben Ausdrückungen pag. 39. circa fin. (8) *Hederipetæ* genennet. Besonders auch (9) die Sachsen-Meiningische *Ministri* sowol überhaupt, pag. 14. 15. 16. als auch (10) der Geheimde Rath von Moltk namentlich, sehr hart mitgenommen, pag. 14. 24. 40. Um aber an diese und andere Ministros kommen zu können; So muß (11) des regierenden Herrn Herzogs Friederich Wilhelms Fürstl. Durchl. Sich für einrn Fürsten von niemals grosser *Penetration*, crescente indies *defectu animi* pariter ac corporis, anmaßlich diffamiren lassen. p. 14. 15. 16. Worbey dann (12) ingeminiret wird, ob wäre der Herr Herzog Anton Ulrich an Seinem Antheil derer Landes-*Revenüen* beständig verkürtzet worden, ꝛc.

Dominus Dux Anton. Ulric. semper contrarius.

CXII. Gleichwie aber ad 1) dem Herrn Herzog Anton Ulrich, über die Gemüths-Beschaffenheit Ihrer Fürstl. ältern Herren Brüder, ein solches Judicium nicht zustehet, welches bey der vernünfftigen Welt aliquam rei judicatæ speciem würcken, oder nur die allermindeste widrige Præsumtion nach sich ziehen könnte; Also wird auch insonderheit des Herrn Herzogs Ernst Ludwigs Gedächtniß allenthalben, und vornehmlich in denen Sachsen-Meiningischen Landen, in stetem Segen, und jedermann, der

Se-

Se. Durchl. gekannt, daß Dieselbe nach Ihren edelsten Gemüths-Eigenschafften, zum Nachtheil oder Bedruckung Dero jüngsten Herrn Bruders, etwas zu unternehmen nie capable gewesen, überzeuget bleiben. Denn zu geschweigen, daß Sie den Recess de Ao. 1706., welcher pro basi & fundamento der künfftigen Regierungs-Verfassung in Ihrem Fürstl. Hause dienen sollte, hauptsächlich mit veranlasset; So würde, wenn Sie, nach der anderseitigen leichtsinnigen Verunglimpfung, dergleichen, oder gar ein solitarium Regimen intendiret, des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** damalige Minorennität und nachherige Abwesenheit das bequemste tempo dazu an die Hand gegeben haben. Gleichwohl ist niemals eine Beschwerde deshalb gehöret, vielmehr in denen erstern Jahren, und ehe die unglückliche Mißheyraths-Händel sich ereignet, das Regiment in Ruhe und Friede von Ihnen geführet, und nicht minder von diesem, Dero jüngsten Herrn Bruder, daß Sie die seinetwegen obgehabte **Ober-Vormundschafft** mit recht **Väterlicher Vorsorge** und **Treu-Meynung** verwaltet, öffentlich anerkannt worden. Es würde dannenhero der Herr Herzog **Anton Ulrich** sehr zu kurtz kommen, wann es de tempore, loco, & reliquis hujus causæ circumstantiis wäre, über Ihro blosse Inzichten, von Ihnen die Beybringung des gäntzlich ermangelnden Beweises zu erfordern, als welchenfalls Sr. Durchl. ein sehr liquider Gegen-Beweiß, von Ihro Selbsteigenen, immer von allem, was nur freundschafftlich, billig und recht heissen oder genennet werden kan / äusserst entfernten Bezeigungen, entgegen stehen würde; Wie dann besonders Ihro Absichten und werckthätige Handlungen niemals darauf gerichtet gewesen sind, den Ao. 1706. unter der Autorität Ihro Herrn Oncle, weyl. Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** zu Braunschweig-Wolffenbüttel, errichteten, auf das Fürst-Väterliche Testament und Gemeinschafftl. Regierungs-Verfassung gegründeten Recess, im allermindesten zur Erfüllung kommen zu lassen; Sie sind es, aller Kayserl. Ermahnungen und Warnungen ohnangesehen, schon lange gewohnt, anders nicht, als hart und **der Fürstl. Anverwandniß widrig** zu schreiben, conf. Conclusum de Ao. 1723. adj. N. II. membr. 2. *N. XLI.*

Pactum Fraternum de A. 1714.

CXIII. Eben dieser Umstände, und die sowohl daraus, als vornemlich aus der nachher immer mehr und mehr ausgebrochenen Mißheyrath des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs**, nothwendig erwachsene gegründete und gerechte Besorgnisse, waren ad 2) in dem allezeit Fürstlich-gesinneten Gemüthe des Herrn Herzogs **Friedrich Wilhelms** diejenige sehr wohl überlegte Bewegungs-Gründe, warum Se. Durchl., da Sie Sich Selbst zu vermählen niemals gemeynet gewesen, Ihro selbsteigene Jura corregiminis, auf Ihro Lebens-Zeit, mithin absque ullo præjudicio tertii, an Ihro ältesten, und nicht ex benevolentia des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs**, sondern proprio jure Senii, und in Krafft Fürst-Väterlichen- auf die Constitutiones majorum gegründeten Testaments, regierenden Herrn Bruder, weyl. Herzog **Ernst Ludwigen**, und dafern dieser secundum ordinem mortalitatis zuerst mit Tode abgehen sollte, an dessen primogenitum abgetreten, Sich aber dennoch in denen wichtigsten Sachen die Concurrenz und Einsicht jederzeit vorbehalten haben. Wer hält aber dergleichen ohnschädliche Cessiones juris proprii für unzuläßig? Und das allgemeine Teutsche Odium gegen unanständige Mißheyrathen ist bey einem Teutschen Reichs-Fürsten für eine **Schwäche** eben so wenig, als Mißheyrathen für eine **Stärcke** auszugeben.

Ejusdem Pacti & Constitutionis primogenituræ confirmatio Cæsarea.

CXIV. Ad 3) der Herr Herzog **Anton Ulrich** müssen ja in Ihrer Repræsentation pag. 11. selbst bekennen, daß von Ihro Kayserl. Majest. CAROLO VI. glor. mem. sowol das Pactum Fraternum de Ao 1714. als auch des Herrn Herzogs **Ernst Ludwigs** errichtete Primogenitur-Constitution confirmiret worden, worbey es auch, krafft aller und jeder hernach erfolgter Kayserlicher *Judicatorum*, ohnabänderlich geblieben ist, auch nothwendig von Rechtswegen bleiben müssen. Dann die Primogenitur-Constitution war nur auf die **Ernst Ludwigische** Fürstl. Descendenz restringiret, mithin dem Herrn Herzog **Anton Ulrich** für Ihro Person eben so unnachtheilig, als das Pactum Fraternum de Ao. 1714. Allein, alles dasjenige, was nur gedacht adversantische Se Durchl. Ihro unanständigen Mißheyraths-Absichten nicht gemäß erachten, das soll und muß sofort für widerrechtlich, Ihro ganz besonderen Meynungen nach, erachtet werden. So gar massen Sie

sich

sich an, Selbstrichterlich den Abgang der Ernst Ludwigischen Männlichen Descendenz als eine göttliche Straffe zu beurtheilen, d. pag. 11. 12.

CXV. Ad 4) Weder weyl. Herrn Herzogs Ernst Ludwigs Fürstl. Durchl. noch das gesamte Fürstl. Hauß Sachsen, noch dessen Erbverbrüderte und vereinigte, haben diese unanständige Mißheyrath jemals für ein Spiel angesehen. Es spielt sich nicht, wann Alt-Fürstlicher Ehre, Würden und Rechten auf solche Weise der Garaus gemachet werden will. Einer so schmählichen Einführung muste nothwendig der Herr Herzog Ernst Ludwig Sich mit allem Ernst entgegen setzen, und Gerichtliche Klage anstellen. Die Allerhöchste Kayserl. Rechtskräfftige Erkenntnisse adj. I. II. III. IV. sind der allerbündigste Beweiß, wie dergleichen unanständiges Spiel angesehen und beurtheilet werden müsse. *Origo mali.*

CXVI. Alle Fürstl. Sächsische, sowohl auch die hohe Erbverbrüdert- und vereinigte Häuser waren ad 5) berechtiget, und hielten sich verbunden, einem dem Wesen des Teutschen hohen Fürsten-Standes zu so grossem Nachtheil gereichenden Unternehmen conf. adj. N. I. & N. VII. circa finem, mit vereinigten Rath und Kräfften zu widerstehen, auch zu dessen Abwendung alle Reichs-Constitutions-mäßige Mittel aufs ernstlichste anzuwenden. Das Ao. 1717. zur Vollziehung gediehene Fürstliche Verein ist allbereits, besage derer deßhalb ergangenen Acten, A. 1702. projectiret, und darüber unter denen Fürstl. Häusern Communication gepflogen, auch insbesondere von dem Stiffter des Sachsen-Meiningischen Hauses Herzog Bernharden, wie aus Dero Schreiben vom 29. May d. a. zu ersehen, der Beytritt versprochen worden, und stehet mithin dem Herrn Herzog Anton Ulrich Dero eigenen Herrn Vaters Sentiment hierunter entgegen. So haben auch zu der endlichen Vollziehung nicht Herr Herzog Ernst Ludwig, sondern die Fürstliche Häuser Anhalt-Bernburg und Zerbst Ao. 1716. Veranlassung gegeben. Herzog Ernst Ludwig hat in Seinem Leben nicht gewust, noch Ao. 1717. glauben können, wie man biß Dato noch nicht weiß, ob Herzog Anton Ulrich mit der Zeserin jemals ehelich getrauet worden? conf. supra §. I. sonst würde jener schwerlich diesen zum Beytritt invitiret haben, conf. supra §. XVIII. *Occasio Vnionis Principum.* *N. XLII.* *N XLIII.*

Displicentiæ maternæ fomes.

CXVII. Daß ad 6) des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** Frau Mutter die Ihro durch jene Mißheyrath angethane schwehre Beleydigung sich schmertzlich zu Gemüthe ziehen, und Sie Ihro beständigen Widerwillen Ihrem Herrn Sohn empfinden lassen müssen, solches ist wiederum nichts anders, als eine nothwendige sehr betrübte Folge aus eben derselben äusserst unanständigen Seriſchen Conjunction, mithin einer so unerwiesenen als unerweißlichen Aufhetzung keinesweges ungütlich beyzumessen. Es wird wohl niemand glauben, daß besagte Frau Mutter von einem Stief-Sohn, wie Herr Herzog **Ernst Ludwig** war, Sich sollte einnehmen, und wider Ihren leiblichen Sohn, Herrn Herzog **Anton Ulrichen**, aufbringen lassen. Man weiß, was eine Mütterliche Zuneigung gegen Ihre, obgleich in Fehler verwickelte Kinder, vor Würckung habe; Dahingegen aber ist schon oben §. XV. mit der Beylage N. VI. bestärcket worden, wasmassen die Frau Herzogin **Elisabetha Eleonora** p. m. Ihrem Herrn Sohn schrifftlich declariren lassen: **Sie hätte Ihme seinen** *faux pas*, **den Er bekennet und bereuet, zwar vergeben; Alleine Sie könne Ihme zu Wien nicht** *assistiren* **noch sein Suchen befördern, als welches von Ihr nicht recht gethan seyn würde; Sie wolle nicht, daß Ihr Herr Sohn das erste Exempel seyn solle im Hause Sachsen; Sie hätte einen Eyd gethan, die Kinder nimmermehr vor sich kommen zu lassen** ꝛc. Auſſer allen Zweiffel wird so wohl der Consensus einer Fürstl. Frau Mutter, als des Herrn Vaters, auch bey ordentlichen Fürstlichen Vermählungen, erfordert, wann solche nicht mit dem vitio clandestinitatis und daraus entstehender Folge conf. supra §. III. behafftet bleiben sollen. *THOMASIVS de usu pract. tit. inst. de Nupt. cap. II. §. 12. SAM. STRYK. us. mod. ff. lib. XXIII. tit. I. §. 15.* Wormit die Fürstl. Verordnungen des Hauses Sachsen sorgfältig einstimmen. Testam. Domini Ducis *Ioh. Wilhelmi* de Ao. 1573. §. 30. ib. **Mit Rath Seiner Herren und Freunde und der Frau Mutter** ꝛc. Testam. Domini Ducis *Ernesti pii* de Ao. 1654. §. **Nachdem auch nicht wenig daran gelegen** ꝛc. **Mit gutem Rath ihrer Herren und Freunde, sonderlich der Frau Mutter** ꝛc. Testam. Dom. Ducis *Bernhardi* Sax. Mining. de Ao. 1688. §. 18. **Wie vielmehr muste dann die Fürstliche Frau Mut-**

Mutter, durch denselbigen faux pas, Sich offendiret befinden? Der Herr Herzog Ernst Ludwig residirete Ao. 1723. meistens zu Coburg, die Frau Mutter aber zu Meiningen; Sie schrieb dahero aus Selbst eigener Bewegniß an erstgedachten Ihro Herrn Stief-Sohn, Sie hegete keine blinde Mutter-Liebe, vielmehr erfreuete Sie Sich nicht wenig, daß ein Kayserl. Conclusum wider die Standes-Erhebung ergangen, und solche *Sentiments* wolle Sie mit in Ihr Grab nehmen. Worgegen das der Repræsentation sub Lit. A. beygelegte Compliment, wenn auch solches mit einem Original, und zwar integraliter, beglaubiget werden könnte, um so weniger verfangen kan, je gewisser es ist, daß der Herr Herzog Anton Ulrich bey Seiner Frau Mutter Lebzeiten Sich niemals getrauet, Ihro die Zeferin, oder deren Kinder, vor Augen zu stellen. Und wie viel Gratulationes von Fürstl. Häusern haben dann Se. Durchl. auf Ihro Ao. 1727. ins gantze Reich erlassenen Notifications-Schreiben von der ausgebrachten Legitimation und Standes-Würdigung, in Antwort eingesammlet? *N. XLIV.*

CXVIII. Wenn man ad 7) in Erwegung nimmet, daß weyl. Herr Herzog Friedrich zu Sachsen-Gotha, nach Absterben Herrn Herzog Ernst Ludwigs zu Sachsen-Meiningen, in obhabender Mit-Vormundschafft Dessen hinterlassener minderjähriger Prinzen, denen gefährlichen Absichten und Unternehmungen des Herrn Herzogs Anton Ulrichs, Sich quovis modo entgegen zu setzen um so weniger entübriget seyn können, je mehr Sich Selbiger in der vorgebildeten Hoffnung schon geschmeichelt haben mochte, daß mit sothanem Todesfall die rechte Zeit, Seinen vorgesetzten Endzweck zu erreichen, erschienen sey; So lässet sich ohnschwehr begreiffen, warum in der anderseitigen Repræsentation hin und wieder die allergehäßigsten, aber auch mit dem geringsten Schein der Glaubwürdigkeit nicht begleitete imputationes dem Fürstl. Hause Sachsen-Gotha gemachet, und die bittersten Anzüglichkeiten gegen Dasselbe ausgestossen werden. Wie man aber eine Antwort darauf zu ertheilen um deswillen vor unnöthig und der Mühe nicht werth zu seyn erachtet, weilen jederman, der da weiß, was eine Vormundschafftliche Pflicht auf sich hat, deren Ungrund von selbsten einsehen und hiernächst bekennen wird, daß hochgedachter Herr Herzog *Falsitas imputatorum contra Domum S. Gothanam cæterosque Agnatos.*

Frie-

Friedrich zu Gotha alles dasjenige, was hierunter, sonderlich als Herr Herzog Anton Ulrich Ao. 1727. mit dem sub- & obreptirten Standes-Erhebungs-Decreto hervor trate, in hac causa gethan worden, theils, wie nur erwehnt, ex officio, theils ex Lege confraternitatis nothwendig thun müssen, gestalten dann auch von Sachsen-Coburg-Salfeld und Sachsen-Hildburghausen, auch allen andern Fürstl. Agnaten, eben dergleichen in beständiger Conformität geschehen ist. Ubrigens hätte wohl

Heredipeta quisnam?

CXIX. Ad 8) nichts ungeratheners repræsentiret werden können, als der Einfall von heredipetis pag. 39. Dann gleichwie der ganze Kunstgriff aller Erbschleicherey in simulatione amicitiæ & insidiosa inhiatione alienæ hereditatis *per testamentum* bestehet; *THOMASIVS de jure injusto heredipet.* §. 8. Also wird schwerlich ein Mensch zu finden seyn, der, von dem Herrn Herzog Anton Ulrich zum Erben in activis & passivis eingesetzt zu werden, ein einiges Wort verliehren möchte. Daß aber Se. Durchl. über die Sachsen-Meiningische Landes-Portion, weder inter vivos noch mortis causa disponiren können, sondern ex pactis & providentia majorum, und vermög Kayserl. Reichs-Belehnung, dieselbige mit Ihrem in GOttes Händen stehenden, nach disseitigem Wunsch sehr späten Absterben, denen sodann überlebenden Rechten, Natürlich und Gleichgebohrnen Landes- und Lehens-Successoribus ohnveräussert, ohnbeschwehret und ohnbekümmert hinterlassen müssen, solches ist gehörigen Orts allbereits unwidersprechlich dargethan, conf. supra §. VI. VII. VIII. XXXV. XXXVIII. XLVII. cum adj. N. V. IX. X. Daher werden die Fürstl. Agnaten, daß Sie Sich die in denen allgemeinen Teutschen und Ihres Hauses Rechten und Verfassungen kundbarlich gegründete Erbfolge durch die ungleich und unebenbürtigen Zeserischen Kinder nicht entziehen, noch vereiteln lassen wollen noch können, eben so wenig zu verdencken seyn, als wenig Sie des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Durchl. mißgönnen würden, daferne Dieselbe mit Rechter, Natürlicher und Gleichgebohrner Fürstl. Descendenz gesegnet wären. Sie hatten auch zum Theil, wie zumalen von Sachsen-Gotha geschehen, ehedem schon, dem Herrn Herzog Anton Ulrich Seinen fatalen Mißheyraths-Handel wohlmeynend widerrathen; Und

ob

ob Sie wohl, da alle gütliche Remonſtrationes nichts verfangen, in re maxime licita verliret, wenn Sie dem Luſtre Ihres Alt-Fürſtl. Hauſes durch Einſchiebung gantz unfähiger Deſcendenz keinen Flecken anhängen laſſen wollen; So ſind Sie es doch nicht alleine, welche die vorige und letztverſtorbene Kayſerl. Maj. um Abwendung des dem Teutſchen Fürſten-Stande, durch ſchmähliche Mißheyrathen, über dem Haupt ſchwebenden Nachtheils angelanget, ſondern die dabey intereſſirte Königl. Chur- und Fürſtl. Erbverbrüderte und vereinigte, zuſamt denen meiſten Alt-Fürſtl. Häuſern haben es für nöthig, ſämtlich auch des Churfürſtl. Collegii einſtimmigen Beyfall gefunden.

CXX. Die Sachſen-Meiningiſche Miniſtri ſind ad 9) insgeſamt auf die Erbverbrüderung, und die darinnen ohnwandelbar feſtgeſtellete Rechte, Natürliche, Gleich- und Ebenbürtige Abſtammung Fürſtl. Landes-Succeſſorum, mit theuren Eyden verpflichtet, conf. ſupra §. VI. in fin. Dahingegen iſt des Herrn Herzogs Anton Ulrichs einziges und vornehmſtes Tichten und Trachten jederzeit darauf gerichtet geweſen, wie Sie die Zeſeriſche unanſtändige Famille als Herzoglich-Sächſiſche Prinzen und Prinzeßinnen geltend machen möchten. Dieweilen nun Sachſen-Meiningiſch Gemeinſchafftliche ſo wenig, als Ober-Vormundſchafftliche Particular-Diener, ſich zu dergleichen Geſinnungen verſtehen oder gebrauchen laſſen wollen, können noch dürffen, conf. ſupra §. VIII. der Herr Herzog Anton Ulrich aber zu ſchweren That-Handlungen gegen dieſelbe ausgebrochen; Und dahero Kayſerl. Majeſt. allbereits Ao. 1729. nicht nur geſchärffte *Reſcripta dehortatoria & comminatoria*, ſondern auch ein *Protectorium & conſervatorium* auf des Königs in Pohlen Majeſtät, als Churfürſten zu Sachſen, zu erkennen, und ſolches per *Patentes* publiciren zu laſſen, allergerechteſt bewogen worden; So iſt dieſes die einige wahre Urſache, woraus des Herrn Herzogs Anton Ulrichs beharrliche Abneigung, ſamt daraus flieſſenden ungleichen Beſchuldigungen, entſtanden iſt, immaſſen Se. Durchl. weder ein beſonderes Factum gegen alle oder einen Sachſen-Meiningiſchen Diener anzeigen, noch vielweniger aber den darzu erforderlichen Beweiß beybringen können. Uberhaupt klinget es ſehr ſeltſam, daß die motus in cauſa ſucceſſionis,

In Miniſtros perverſæ inculpationes, in genere.

N. XLV.

wie pag. 14. der Repræsentation vorgegeben werden will, von einem Diener-Werck entstanden seyn sollen, da doch zu selbiger Zeit, als solche ausbrachen noch gar keine particular- sondern lauter Gemeinschafftliche Räthe und Diener waren; Der rechte alleinige Ursprung aller nachherigen dissidiorum Domus ist vielmehr in der fatalen Mißheyrath selbst, und annebst darinnen zu suchen, daß Herr Herzog Anton Ulrich, zu vermeyntlicher Durchtreibung Seiner ungebührlichen Intention, erstlich einen und den andern derer Gesamtschafftlichen Räthe heimlich auf Dero Seite und von dem Gehorsam gegen den Regierenden Herrn abzuziehen, und endlich gar Particular-Diener zu bestellen angefangen. Mit eben so schlechten Grunde wird in der *Repræs. pag.* 15. 16. ferner angeführet: Das Ministerium zu Meiningen habe, nach sich ereigneter Convenienz, es bald mit dem, bald mit jenem Fürstl. Theil gehalten, und auf allen Fall bey Sachsen-Gotha sich einen Rückenhalt zu verschaffen gesuchet. Es verdienet solches Assertum, dem ohnehin der Beweiß abermals gäntzlich fehlet, keine Widerlegung. Die Sachsen-Meiningische Räthe und Diener dürffen sich dißfalls lediglich und mit gutem Gewissen auf die vorhandenen Acta beruffen, welche ihr untadeliche Aufführung und treuen Dienst-Eyfer in denen vorgefallenen Geschäfften, ohne die geringste Absicht, ob selbige Sachsen-Gotha oder ein anderes Fürstl. Hauß betroffen, zur Gnüge darthun werden. Es ist sich daher bey dergleichen leeren Bitterkeiten desto minder aufzuhalten, als die Haupt-Sache, nemlich die Unfähigkeit derer Mißheyraths-Kinder, das gesamte Fürstl. Hauß Sachsen, samt dessen Erbverbrüdert- und Erbvereinigten, concerniret, mithin deren Erörterung von denen Sachsen-Meiningischen Gemeinschafftl. oder particular-Ministris nicht dependiret; Ob wohl diejenigen, so sich an ihren Eydes-Pflichten nicht irre machen lassen, billigen Schutzes und Vertretung, gegen alle Zudringlichkeiten, sich mit Recht zu versichern haben.

In specie. CXXI. Der Herr Herzog Anton Ulrich hat besonders ad
N. XLVI. 10) den Geheimen Rath von Moltck Ao. 1734. als einen rechtschaffenen Mann erkannt, und Seinen Herrn Bruder Herzog Friedrich Wilhelm selbst gebeten, Er möchte denselben, zu Beybehaltung guten Einverständnisses und *Harmonie*, nicht ausser

Dien-

Dienste lassen; Wodurch muß doch wohl gedachter Geheimder Rath hernach in so grosse Ungnade gefallen seyn? Der Congress zu Offenbach hat die so ungegründeten als harten Ausdrückungen wider ihn veranlasset. *Repræs. pag.* 15. 24. 40. Gleichwie aber der Herr Herzog selbst eingestehen müssen, daß dieser Congress **aus vielen löblichen und Fürstlichen** *Patriotischen* **Absichten** veranlasset worden. *Rep æs. pag.* 5. Also können auch Dieselbe wohl versichert seyn, es würde dabey Ihrer Mißheyrath halber eben dasjenige geschehen seyn, was ex communi voto *Repr. p.* 5. geschehen ist, wann auch gleich ein anderer Fürstl. Sächs. Ministre zu der Abschickung wäre gebrauchet worden; Der von Moltck war auch nicht der einige Bevollmächtigte vom gesamten Fürstl. Hause, sondern allein von denen Herren Herzogen **Friedrich Wilhelm** und **Carl Friedrichen**, nebst Sachsen-Coburg-Salfeld; Andere Fürstl. Sächsische Häuser haben andere Gesandten gehabt. Daß es aber sehr nöthig gewesen, bey diesem Congress des aus jener Legitimation and Standes-Erhebung erwachsenen Gravaminis communis insonderheit zu gedencken, solches ist allbereits gehörigen Orts beygebracht worden, conf. supra §. LXXVI. und niemand kan den mindesten Zweifel tragen, daß eben dieser Punct das gemeine Interesse des gantzen Reichs-Fürsten-Standes und Wesens anbetroffen, conf. supra §. IV. V. LVI. CIV. CV. CVII. Dahero dann auch dißfalls alle die unverschuldete invectiven und übereylte ungegründete Hefftigkeiten von selbst zurücke fallen.

CXXII. Dieses und anderes dem Ministerio unbillig vorgerücktes soll seinen Ursprung daher haben: Daß Herrn Herzog **Friedrich Wilhelms** Durchl. niemalen von grosser penetrarion gewesen, und increscente indies corporis animique defectu, die Mitregierung zu führen auffer Stande wären, bey welchen Umständen das Ministerium allen Unfug despotice ausübe, *Repr. p.* 4. 15. 16. Woferne aber des Herrn Herzogs **Friedrich Wilhelms** zu Sachsen-Meiningen Fürstl. Durchl. ad 11) nicht im Stande wären, die Landes-Mitregierung zu führen, warum haben dann der Herr Herzog **Anton Ulrich**, Selbst geständiger massen, darauf angedrungen, daß nurgemeldter Ihro älterer Herr Bruder per ordinationes Cæsareas in das Ihme angeerbte Corregimen hergestel-

Iniquitas Repræsentationis erga Dn. Ducem F. W.

let, und in deſſen Conſortium admittiret worden? *Repr. p.* 11. *circa finem.* Und warum haben dann der Herr Herzog **Anton Ulrich** noch A. 1735. von eben demſelben Ihro Herrn Bruder eine
N. XLVII. Renunciationem litis judicialem, ſamt einer Revocation deſſen Exhibiti in der Mißheyraths- und Standes-Erhebungs-Sache, ſub comminatione, daß widrigenfalls die wieder angefangene Fürſt-Brüderliche Communication abrumpiret werden ſolle, zu erpreſſen geſuchet? Der Herr Herzog **Anton Ulrich** haben in beyden Ihren ungleichen Abſichten Sich überzeuget gefunden, daß Sie von Ihro Herrn Bruder ſich gantz irrige Concepte beygehen laſſen. Das Exhibitum, welches dem Herrn Herzog **Anton Ulrich** ſo unleidlich geſchienen, war eben des Fürſtl. Geſamt Hauſes beſtgegründete Vorſtellung N. XXIV. und gehörete keinesweges inter revocabilia, conf. ſupra §. LXVI. LXVIII. ad 5. LXIX. Nur ernannter Herr Herzog nennen in dem jetzt adjungirten Ihrem Schreiben N. XLVII. den Mißheyeaths-Handel Ihre **allerempfindlichſte Angelegenheit**, können alſo nicht in Abrede ſtellen, daß eben derſelbige Handel zugleich auch das Triebwerck und die Quelle aller übrigen Diſſidiorum mit Ihro Fürſtl. Herren Gebrüdern und Vettern vom Anfang her geweſen ſey. Ihro Prætenſiones, von litis renunciationibus und revocationibus actorum judicialium, waren hingegen viel zu unſtatthafft; Sie involvireten eine Renunciation auf Fürſtl. Ehre, Würde und Rechte, auf die Fürſtl. Erbverbrüderung, Kayſerl. Reichs-Belehnungen und judicata &c. Haben dann der Herr Herzog **Friedrich Wilhelm**, da Sie auf ſolcherley Zumuthungen, quæ lædunt pietatem, exiſtimationem & verecundiam, Sich ohnmöglich einlaſſen können, durch Verweigerung der angeſonnenen Revocation verſchuldet, ſo hart traduciret zu werden? Iſt nicht vielmehr ſothane Verweigerung ein offenbares Zeichen von gründlicher, gerecht- und billiger Penetration? Dem gantzen Fürſtl. Hauſe iſt des Herrn Herzog **Anton Ulrichs** Zunöthigung ſo viele Jahre her nichtsweniger **die allerempfindlichſte Angelegenheit** geweſen, dahero würde des Herrn Herzogs **Friedrich Wilhelms** Revocation dem Herrn Herzog **Anton Ulrich** wenigen Vortheil gebracht haben; Gleichwohl verfahren Seine Durchl. gegen Ihro Herrn Bruder ſo unfreundlich, und ſcheuen

Sich

Sich nicht, Deroselben die in dem höher ansteigenden Alter Ihro von GOtt zugeschickte Kranckheits-Zufälle mit einer ungemeinen Lieblosigkeit vorzuwerffen. Eben als wenn, dergleichen Begegnisse von sich abzuwenden, in menschlichen Kräfften und Vermögen stünde, und nicht vielmehr ein jedweder der göttlichen Providenz und wohlgemeynten Fügung sich hierunter zu überlassen schuldig wäre. Der Herr Herzog **Friedrich Wilhelm** achten Sich aber an Ihrem Orte allerdings hierzu vebunden, und können anbey der göttlichen Güte nicht genugsam verdancken, daß Sie Sich, obwohl alt und schwächlich, dennoch in leydlichem Zustande befinden. Es wäre wohl eine im Teutschen Reich unerhörte Sache, wenn man alte kränckliche Regenten vor untauglich halten und verachten wollte. Unzählige Exempla geben das Gegentheil. Letztverstorbene Kayserl. Majest. selbst haben per Conclusum dem Herrn Herzog **Anton Ulrich** verweisen lassen: Daß Sie Ihrem Herrn Bruder den von GOtt zugeschickten Leibes-Zustand nicht so lieblos vorwerffen sollten. Unterdessen verführen Ihro Durchl. Herzog **Friedrich Wilhelm** Dero Regenten-Amt löblich, Sie geben niemanden Ursache zu klagen, und würden gewiß noch mehrers Gutes befördern, wenn nicht durch Dero Herrn Bruders beständigen Widerspruch und Zunöthigungen vieles verhindert würde. Bey alle deme müssen Sie nun freylich, wie andere Regenten, Sich treuer Räthe bedienen; Ob aber diese eben so hart verfolget und eines despotismi beschuldiget werden dürffen, wenn Sie des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** Begehren Pflicht- und Gewissens-halber nicht durchgängig fügen können? das läßet man jedem unpartheyischen Gemüthe zu beurtheilen anheim.

CXXIII. Endlich ad 12) hat auch Herr Herzog **Anton Ulrich**, über einige Verkürtzung in dem Genuß der Landes-Revenüen zu klagen, nicht die geringste Ursache; Vielmehr haben Herr Herzog **Friedrich Wilhelms** Fürstl. Durchl. jederzeit alle Nachgiebigkeit bezeiget, Ihrem Herrn Bruder möglichst helffen zu lassen, und nie einen Groschen præripiret, solches auch, bey ordentlich führenden Fürstl. Hofhaltung, nicht nöthig gehabt; Dahingegen Herr Herzog **Anton Ulrich** in beständigen Vortheil gestanden, jährlich viele Tausend anticipiret und auftreiben lassen, auch um den billi- *In puncto redituum.*

gen Ersatz sich wenig bekümmert. Wie dann, der vorigen Zeiten zugeschweigen, nach der Ao. 1743. beschlossenen Jahrs-Rechnung eine auf verschiedene Tausend ansteigende Übermasse sich gefunden, ohne was in diesem fast zu Ende lauffenden Rechnungs-Jahre sich abermals finden, oder sonsten bey einigen Particular-Rechnungen sich noch ergeben möchte. Dahero auch in diesem Stück die in der Repræsentation vorgegebene Bedrück- und Verkürtzung in ein bloßes Nichts verwandelt wird.

Finale. CXXIV. Allermassen nun aus demjenigen, was bis anhero an- und ausgeführet worden, zu hellem Tage lieget, daß des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** uuanständige Mißhey:rath die eintzige wahre Ursache alles im Fürstl. Hause Sachsen-Meiningen entstandenen Unwesens sey, und den verderblichen Grund dazu geleget habe; Also hätte man auch bey diesem zweyten Objecto sich so weit zu extendiren wohl überhoben seyn können, angesehen in allen vernünfftigen und unpartheyischen Gemüthern, bey Verlesung derer anderseitigen Anzüglichkeiten, sofort eine Aversion entstehet, bey denen mit untermengten Anklagen und Beschuldigungen aber zugleich, nach dem, dißfalls durchaus ermanglenden, Beweiß billig gefraget wird. Nachdeme aber selbst die Unglaublichkeit solcher pur erdichteten Exaggerationen dennoch bey einem oder dem andern eine zweiffelhaffte Vermuthung übrig lassen möchte: Es könnte doch etwa einem aufs alleräusserste querulirenden Herrn wenigstens in einem oder dem andern zu viel geschehen seyn; So ist für diensam befunden, nur etliche Umstände in möglichster Kürtze, jedoch dergestalt zu erläutern, damit daraus von dem gantzen Betragen des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** der wahre Begriff entstehen, alle anderseitig gesuchte Præoccupationes aber desto leichter vermieden werden möchten. Dasjenige aber, was von andern in die gegenwärtige Sache gar nicht einschlagenden Anschuldigungen, in der anderseitigen Repræsentation unzeitig und unschicklicher Weise beygezogen werden wollen, ist keiner Wiederlegung würdig geachtet worden.

(o)

Beylagen.

No. I.

Martis 9. Martii 1723.

Zu Sachsen-Meiningen Herr **Ernst Ludwig** in Literis ad Imperatorem sub dato 28. Januar. & præs. 15. Febr. nup. exhibitis per Schlegel, exponendo, **wie daß sein jüngster Bruder, Herr Anton Ulrich, auch Herzog zu Sachsen-Meiningen, die zur Ehe genommene Bürgerl. Weibs-Person,** *Philippinam Ceserin*, **samt denen mit derselben erzeugten beyderley Geschlechts Kindern, dem Verlaut nach zu keinem andern Absehen, als selbe als Prinzen und Prinzeßinnen, wie auch oberwehnte seine Bürgerl. Ehe-Frau als eine Fürstl. Gemahlin zu** declariren, **in die Sachsen-Meiningis. Lande zu** introduciren **gesinnet seyn, ein solches aber nicht allein dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, sondern auch denen dabey** interessirten **Erbverbrüderten Chur- und Fürstl. Häusern sehr** præjudicirlich **wäre, bittet allerunterthänigst, oberwehnten Herrn Anton Ulrich Herzog zu Sachsen-Meiningen allergnädigst zu erinnern, daß er entweder von dem** Transport **in dasige Lande noch zur Zeit abstehe, oder wenigstens des Fürstl. Titels und** Tractaments **vor seine Ehe-Frau und Kinder in Reden und Schreiben sich gäntzlich enthalte, hingegen aber seinen des Herrn Ernst Ludwigs, Herzogens zu Sachsen-Meiningen, Freundbrüderlichen billigen** eventualen **Anerbietungen wegen künfftigen** Tractaments **und** Alimentation **Statt und Raum gebe.** Appon. **eine Beylage.**

Cum inclusione Exhibiti rescribatur **an den Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen: Ihro Kayf. Maj. wollten, denen von desselben Herrn Brudern angeführten wohlgegründeten und trifftigen Ursachen nach, denselben hiemit gnädigst erinnert und ihme anbedeutet haben, daß er von dem Vorhaben, seine aus unanständiger Ehe erzeugte Kinder in die Meiningische Lande zu bringen, entweder abzustehen, oder doch des Fürstl. Tituls und Benennung für dieselbe, und ihre Mutter, in keine Weise daselbst sich zu gebrauchen, hingegen aber des regierenden Herrn Herzogs mehrmali-**

maligen wohlgemeynten, und dessen Anzeige nach, annehmlichen Anerbietungen, wegen derselben künfftigen Tractaments und Unterhaltung, Statt zu geben, mithin in dieser Sache sich also zu bezeigen, wie es sein alt Reichs-Fürstl. Stand und seines Hauses Ehre und *Reputation* erfordere, anbey Ihro Kayſ. Maj. zu dessen und anderer Reichs-Fürstl. Häuser rühmlichen Stand und Würden gnädigst führender Intention gemäs seye, damit Dieselbe widrigenfalls Ihro Kayſ. höchstes Einsehen und Verordnung dagegen mit mehrern Ernst vorzukehren nicht veranlasset werden, und wollten Dieselbe dessen schuldige Befolgungs-Anzeig sub Termino duorum mensium gewärtigen.

Frantz von Hessen.

Copia Kayserl. RESCRIPTI
an Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen.

Carl der Sechste von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc.

Hochgebohrner, lieber Oheimb und Fürst. Wir mögen Deiner Lbd. gnädigst nicht verhalten, und hat Dieselbe aus nebengehender Abschrifft mit mehrern zu ersehen, was bey Uns des regierenden Herzogs zu Sachsen-Meiningen Lbd. wegen der, Ihrem Vermuthen nach, von D. Lbd. in dem Absehen vorhabender Einführung Dero mit Philippina Cäsarin erzeugter beyderley Geschlechts Kinder in die Sächsische Lande, um solche als Prinzen und Prinzeßinnen, nicht minder gedachte Philippinam, als eine Fürstl. Gemahlin, zu declariren, beschwerend angebracht, und darauf zu verfügen gebeten.

Wann nun hierdurch, nach angeführten wohlgegründeten und trifftigen Ursachen, nicht allein dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen, sondern auch denen darbey *interessirten* Erbverbrüdert- und vereinigten Chur- und Fürstl. Häusern grosses Nachtheil zuwachsen würde, Wir aber ein solches, von tragenden allerhöchsten Amts wegen, und als Obrister Lehn-Herr in keinewege gestatten können; Als erinnern Wir D. Lbd. hiernächst gnädigst, daß Dieselbe von dem Vorhaben, Dero aus unanständiger Ehe erzeugte Kinder in die Meiningische Lande

zu

zu bringen, entweder abstehe, oder doch des Fürstl. Titels und Benennung für dieselbe und ihre Mutter in keine Weise daselbst sich gebrauche, hingegen aber des regierenden Herzogs Lbd. wohlgemeynten, und dessen Anzeig nach annehmlichen Anerbietungen, wegen dererselben Tractaments und Unterhaltung Statt gebe, mithin in dieser Sache sich also bezeige, wie es D. Lbd. alt Fürstl. Reichs-Stand und Dero Hauses Ehre und *Reputation* erfordert, anbey Unserer zu Deroselben und anderer Reichs-Fürstl. Häuser rühmlichen Stand und Würden gnädigst führender Intention gemäs ist, damit widrigenfalls Wir Unser allerhöchstes Einsehen und Verordnung dagegen mit mehrern Ernst fürzukehren nicht veranlasset werden. Wir wollen D. Lbd. schuldigste Befolgungs-Anzeige binnen zwey Monaten gewärtigen, und verbleiben Deroselben mit Kayserl. Gnaden und allen Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 9. Mart. Ao. 1723. Unserer Reiche des Röm. im 12, des Hispanisch. im 21, des Hungarisch. und Böhmisch. aber im 13.

Carl.

Daß vorstehende Abschrifft mit dem bey der Kayserl. Geh. Reichs-Hof-Canzley-Registratur verwahrten Orig. Concept gleichlautend seye, bezeuget meine hierunter gestellte Fertigung. Wien den 3. April. 1723.

(L. S.) Simon Stock,
Kayserl. Geh. Reichs-Hof-Canzley-Registrator.

No. II.

Iovis 4. Novembr. 1723.

Sachsen-Meiningen contra Sachsen-Meiningen Rescr. sive Herr Anton Ulrich, Herzog zu Sachsen-Meiningen, per Ioannem Michaelem Filtzhofer sub præs. 13. May exhibendo allerunterthänigste Anzeige und Verwahrung ad Conclusum de 9. Martii supplicat humme pro eodem demme *rescindendo*, appon. Sign. ⊙.

Idem, Herr Anton Ulrich, Hertzog zu Sachsen-Meiningen, in *Lit. ad Imperatorem* sub dato 16. *Sept. & præs.* 5. *Octobr.* nup. erstattet seine al-

lerunterthänigſte Vorſtellung ad Reſcriptum Cæſar. de 9. ſupra dicti Mart. appon. Lit. A. usque L.

Idem, per eundem Filtzhofer *ſub præſ.* 14. ejusd. exhibendo *dictas Literas* ſupplicat hummᵉ pro ejusdem petitis clemmᵉ deferendo.

Idem, Filtzhofer ſub præſ. 25. dict. Oct. ſupplicat hummᵉ pro clemmᵉ retrahendo exhibitum de 14. ſæpe dicti Octobr.

1mo) Cum incluſione exhibiti reſcribatur dem Herrn Herzogen zu Sachſen-Meiningen: Gleichwie Ihro Kayſ. Majeſtät es zwar bey der in Reſcripto de 9. Mart. nup. gethanen Verordnung bewenden lieſſen, daß Impetratiſcher Herr Fürſt, Anton Ulrich, den Fürſtl. Titul und Benennung für ſeine aus unanſtändiger Ehe erzeugte Kinder, und dererſelben Mutter in den Meiningiſchen Landen nicht gebrauchen ſolle, jedoch demſelben nach wie vor unbenommen geblieben, ſich dahin wieder zu begeben, Ihro Kayſ. Majeſtät auch gerne würden geſehen haben, wann die aus Deſſen Entfernung von dannen in ein und andere Wege entſtand ene Beſchwerniſſen ſich nicht zugetragen hätten; Alſo wollten Dieſelbe zu Ihm ſich gnädigſt verſehen haben, es werde Derſelbe deſſen vorhabender Zurückkehrung ins Land keine Hinderung in Weg legen, ſondern Demſelben vielmehr dahin beförderlich ſeyn, damit unter Ihrer der drey Fürſtl. Herren Gebrüdern Beliebung, Ihme ein Ort in ſelbigen Fürſtenthum ausgeſetzet werde, allwo Derſelbe bequemlich ſeine Wohnung nehmen, muthin ſeinen Angelegenheiten beſſer, als bishero, vorſtehen könne, annebſt Denſelben hiermit gnädigſt ermahnet haben, Deſſen Intention, wegen Abſonderung deren Einkünfften, in ſo weit ſolches, denen ſowohl alt-Väterlichen- als zwiſchen Ihnen ſelbſt errichteten *Receſſen* und Verträgen nach, thunlich, ſich nicht zu widerſetzen, ſondern zu Ihrem höchſten Wohlgefallen die Herſtellung des Fürſt-brüderlichen guten Vernehmens ſeines Orts dadurch zu befördern.

2do) Wie dann nicht weniger der Herr Fürſt Anton Ulrich hiemit erinnert wird, von allen harten und der Fürſt-brüderlichen Anverwandniß widrigen Expreſſionen in ſeinen Schrifften durch deren Verfaſſer vors künfftig gäntzlich abſtrahiren zu laſſen.

3tio) Fiat petita retraditio Exhibiti de 14. Octobris nuperi.

Frantz von Heffener.

No. III.

No. III.

Iovis 8. *April.* 1723.

Würtenberg-Stuttgard contra Würtenberg-Mömpelgard. Publicatur Resolutio Cæsarea des Innhalts: **Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsambsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten, was den andern Punct betrifft, allergnädigst dahin** ratificiret:

1mo) **Wird anderweit nach Anleitung des ersten Kayserl.** Rescripts **vom** 8. Nov. 1721. **die Fürstliche** *Intitulirung* **des jetzigen Weibes,** Elisabeth Charlotten, Freyin von l'Esperance, **ingleichen des ältesten mit** Annen Sabinen, **Gräfin von Sponeck, erzeugten Sohns,** Georg Leopolds **und dessen Ehe-**Consortin, **ferner der ältesten Tochter,** Leopoldinen Eberhardinen, **daneben der mit ermeldter** Elisabeth Charlotten, Freyin de l'Esperance, **erzeugten Kinder,** Henrietten Hedwig, Leopold Eberhards, Carl Leopold, Elisabeth Charlotten, **auch des letzthin den** 16. Augusti 1722. **gebohrnen Sohns,** Georg Friedrich, **samt allem demjenigen, was weiter dißfalls in und ausser dem Kirchen-Gebet, und** in specie **bey dem letzten Tauff-Actu öffentlich unternommen worden, gäntzlich** *cassiret,* **ja vor** *null* **und nichtig erkläret;** Inmassen **auch die von ermeldten** Georg Leopold, **Grafen von Sponeck,** in literis **an Ihro Kayserl. Majestät vom** 24. Iulii 1722. **angemassete Fürstl.** *Subscription* **zernichtet, und zu dem Ende demselben angeregtes** Exhibitum **mit Verweis zurückgegeben wird.**

2do) **Werden selbige Kinder insgesamt, nach den** hinc inde **in Druck herausgegebenen Haupt-Schrifften vom** 30. Sept. **und** 9. Dec 1722. **und der daraus** in facto **satisam geschöpfften** Cognition, **den kundbaren Teutschen Rechten und** *Observanz,* **ingleichen** *Pactis Familiæ* **von** Anno 1617. **gemäs, hiernächst Krafft der hierauf** Anno 1715. **zu mehrmalen von Herrn Herzogen zu Mömpelgard öffentlich** declarirten, **darneben von Georgen Leopold, Grafen von Sponeck, und** Elisabeth Charlotten, Freyin von l'Esperance, **vor sich und ihre Kinder am** 29. Iulii 1715. **erfolgten, auch mit einem Eyde bekräfftigten, wie nicht weniger** in specie **von jetztgedachten Georgen Leopold, Grafen von Sponeck, anderweit den** 18. Oct. eodem Anno **1715. durch einen leiblichen Eyd bestätigten Bekenntnisses, dann**

der von Ihro Kayserl. Majestät allbereits den 8. Nov. 1721. gestellten Kayserl. Erklärung, der Väterlich-Fürstlichen *Dignität*, auch *Successfion* an unmittelbaren Reichs-Erbe und Lehen unfähig erkannt, zu dem Ende auch die von mehrerwehnten Georg Leopold, Grafen von Sponeck, ad effectum agendi gebetene Relaxatio juramenti nicht statt hat.

3tio) Hat es wegen der mit Henrietten Hedwig, Freyin von L'Esperance, erzeugten noch lebenden zweyen Kinder, als Eberhardinen und Leopoldinen, bey der von Herrn Herzogen zu Mömpelgard in exhibito vom 9. Dec. 1722. beschehenen Erklärung, daß von selbigen, als natürlichen Kindern, in gegenwärtigen Rechts-Streit keine Frage seye, sein Bewenden.

Frantz von Heffener.

No. IV.

Iovis 5. Augusti 1717.

Anhalt-Bernburg contra Anhalt-Bernburg. Commissionis sive Impetrantischer Fürstl. Anhalt-Bernburgischer Abgesandter Hulderich Sigmund von Rothmahler sub præs. 2. hujus exhibendo nochmalige allerunterthänigste Danckſagung, bittet allerunterthänigst, die Herren Commissarios weiter dahin allergnädigst instruiren zu lassen, daß selbige, nach seines Herrn Principalen Intention, wie die an den Erb-Prinzen verheyrathete Person, nebst denen mit ihr erzeugten Kindern nunmehro zu unterhalten, und künfftig zu versorgen, zugleich vollend ausmachen, dem Erb-Prinzen aber, sich des Herrn Vaters wohlgemeynter *Disposition* und Anordnung Söhn-gehorsamlich in allen Stücken willig zu *submittiren*, treulich erinnern und anmahnen, allenfalls auch cum Voto allerunterthänigst berichten sollen.

Cum inclusione exhibiti rescribatur Dominis Commissariis: Es hätten Dieselbe bey der von Ihro Kayserl. Majest. ihnen allergnädigst aufgetragenen Commission, nebst Abstellung der geklagten Formalien des Kirchen-Gebets, auch dahin zu sehen, daß es in die Wege zu richten, daß die verheyrathete Person, nebst denen mit dem Herrn Erb-Prinzen, Fürst Carl Fridrichen zu Anhalt, erzeugten und noch künfftig

tig erzeugenden Söhnen und Töchtern, gleich als aus nrgleicher Ehe gebohrnen Kindern, mit nothwendigem Unterhalt versehen und künfftig versorget werden mögen, und wie es geschehen, an Ihro Kayserl. Majest. Ihren allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

No. V.

Kayser Carls des vierten Confirmation und Lehen-Brief über die Erbverbrüderung der Fürstl. Häuser Sachsen und Hessen, sub dato am St. Lucien-Tag Anno 1373.

WIr Carl von GOttes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhmen, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieffe, allen den, die ihn sehen oder hören lesen, Wann die Hochgebohrne Friederich, Balthasar und Wilhelm, Gebrüdere, Landgraven in Thüringen, Marggraven zu Meissen, in dem Osterlande und zu Landsbergk, Grafen zu Orlamünde und Herren des Landes zu Pleissen, Unser liebe Oheime und Fürsten, für sich, Ihre Erben und Nachkommen ewiglich, die das anrühren mag, an einem Theil, und die Hochgebohrne Heinrich und Hermann, Gevetter, Landgraven zu Hessen, Unsere liebe Oheime und Fürsten, für sich Ihre Erben und Nachkommen ewiglich, die das anrühren mag, an dem andern Theil, Ihre Fürstenthum, Herrschaffte, Land, Städte, Vesten, Mannschafften, Leute, Güter und Zugehörungen, die jedweder Theil jetzund hat und besitzet, und hernach in künfftigen Zeiten erwirbet in einige Weise, mit gutem Vor Rath, gesunden Leibe und auch gerne, mit eines Römisch. Kayfers Obersten und Rechten Lehn-Herrn Vrlaub, Gunst, Willen und rechter Wissen, lauterlich recht und redlich aneinander vermacht und geben haben, und ihr jedweder der obgenannten Theile zu Ihne, zu rechten Mitgeerben und Gemeinen seines Fürstenthums, Herrschafft, Land, Städte, Vesten, Leuthen, Gütter und ihren Zugehörungen entpfangen und genzlich genommen hat, und wann auch der ehegenannte Wilhelm von seinen, und der ehegenannten seiner Brüder wegen, mit vollem Gewalt für Uns, da Wir sonsten offenbar, in viel anderer Unser und der Reichs-Fürsten, Graven, Freyen und getreuen Gegenwertigkeit, in

Kayserl. Majest. Zierde und Schönheit, als gewöhnlich ist, kommen ist mit Banyren und Fahnen seiner und seiner ehegenannten Brüder Fürstenthumen, und bat Uns demüthiglichen, wann solch Vermannung, Gaben, Mit-Erbschafft und Gemeinschafft von Ihme und vorgenannten seinen Brüdern, und den ehegenannten Landgraven zu Hessen, als darvor geschrieben stehet, mit Unsern guten Willen, Vollwort und Gunst vormals geschehen weren, daß Wir die geruheten aufzunehmen, und den obgenannten Landgrafen zu Hessen die Marggravschafft zu Meissen, die Landgravschafft zu Thüringen, und alle Ihre Fürstenthumb, Herrschafft, Land, Städt, Vesten, Mannschafften, Gütter und Zugehörungen, als Ihren **Gleichen** und **Rechten** Mitgeerben und Gemeinen gnädiglich wollten leyhen. Und wann auch gleicherweise und zu derselben Stunde der vorgenannte **Hermann**, Landgrav zu Hessen, von seines und des ehegenannten **Heinrichs** seines Vettern wegen, mit vollem und gantzem Gewalt und Gewalts-Briefen, mit Banyren und Fahnen ihres Fürstenthums der Landgrafschafft zu Hessen, für uns kommen ist, und Uns das Fürstenthum und Landgravschafft aufgetragen hat, und bat Uns demüthiglich, daß wir den obgenannten **Friedrichen**, **Balthasarn**, und **Wilhelm**, Marggrafen zu Meissen, und Landgraven zu Thüringen, als der obgenannten **Heinrich** und **Hermanns**, Landgrafen zu Hessen ꝛc. **Gleichen** und **Rechten** Miterben und Gemeinern, das Fürstenthum und Landgravschafft zu Hessen, und alle Ihre Herrschaffte, Lande, Städte, Vesten, Mannschafft, Gütter und Zugehörungen gnädiglich geruheten verleyhen; Dessen haben wir betracht mannigfaltige Dienste und Treuen der obgenannten Unser Oheymen der Marggraven zu Meissen, und auch der Landgraven von Hessen, mit den Ihre Eltern, und Sie dem Römischen Reich und Uns nützlich beygestanden haben, und noch täglich thun, in allen Unsern und des Reichs Ehren, Nothdurfften und Sachen, und sonderlich daß dasselbe Heil. Römische Reich mit Besserung und Einmüthigkeit seiner Fürsten seliglich gemehret und gestärcket wird; Und darvon mit wohlbedachtem Muth, Rath, Fürsten Graven und Freyen Unser und des Reichs Lieben Getreuen, von Kayserl. Macht Vollkommenheit und von rechter Wissen, haben Wir solche Aufrichtung beyder Theil aufgenommen, und haben den vorgenannten Unsern Oheymen **Fridrichen**, **Balthasarn** und **Wilhelm** Marggrafen zu **Meissen** und Landgrafen zu Thüringen in der Person desselben **Wilhelms** der von Ihr aller dreyer wegen gegenwärtig für Uns was,

das

das Fürstenthum und Landgrafschafft zu Hessen mit seinen Fürstl. Ehren, Rechten und Würden, Grafschafften, Herrschafften, Landen, Mannschafften, Lehen Geistlichen und Weltlichen, Städten, Vesten, Burgen, Leuten, Güttern und Zugehörungen nichts ausgenommen, als Rechten Natürlichen und Gleichen Mitgeerben Gemeinern und Fürsten, Landgrafen zu Hessen, gnädiglichen verliehen, und verleyhen von Kayserl. Macht Vollkommenheit mit Krafft dieses Briefs; Und haben auch hinwieder gleicherweise den genannten Unsern Oheimen, Heinrichen und Hermann Landgrafen zu Hessen in Person desselben Hermanns, der von Ihr beyder wegen gegenwärtig was, die Fürstenthum der Marggravschafft zu Meissen und der Landgravschafft zu Thüringen, mit Ihren Fürstl. Ehren, Rechten und Würden, Grafschafften, Herrschafften, Landen, Mannschafften, Lehen Geistlichen und Weltlichen, Städten, Vesten, Burgen, Leuten, Güttern und Zugehörungen, nichts ausgenommen, als Rechten Natürlichen und Gleichen Mitgeerben, Gemeynern und Fürsten, Marggraven zu Meissen und Landgraven zu Thüringen gnädiglich verliehen, und verleyhen von Kayserl. Macht Vollkommenheit und Krafft dieses Briefs, also daß Sie fürbaß mehr an beyden Seiten und auch ihr beyder Theile Rechte Manns Leibes Lehns Erben und Erbes Erben, als oben geschrieben stehet, die nun seyn oder hernach zukünfftig werden, ewiglichen, Gleiche Rechte und Erbliche Mitgeerben und Gemeiner Lehen und Rechter Gewere, Ihr Fürstenthum, Grafschafften, Herrschafften, Land, Leut, Gütter und Zugehörungen, die Sie an beyderseits itzund haben, oder auch hernach ewiglichen erwerben und haben werden, wie man die mit sonderlichen ihren Namen benennen mag, nichts ausgenommen, seyn, heissen und bleiben sollen, und mögen, und auch an jedweder Seiten die Wappen Insiegel und Banier zu einem ewigen Urkund solcher Rechten und Mit-Erbschafften in Schimpff und Ernst und an allen Sachen Enden und Städten führen und tragen, sich davon schreiben, nennen und auch der öffentlich gebrauchen sollen und mögen, in aller der massen, als ob jeglicher Theil unter Ihn zu des andern Fürstenthumben, Grafschafften, Herrschafften, Landen, Städten, Vesten, Burgen, Leuten, Güttern und Zugehörungen, von Rechter Natürlicher und Erblicher Geburt, und von Väterlichen Gesippe darzu were gebohren, und doch also vornemlich: Ob es zu Schulden kommt, daß die obgenannten Unsere

Ohei-

Oheimen **Friederich**, **Balthasar** und **Wilhelm** alle ohne **Rechte** Mannes Leibes Lehens Erben stürben, und ob Sie Mannes Leibes Lehens Erben gewünnen, und dieselbe fürbaß ohne **Rechte** Mannes Leibes Lehens Erben verscheiden, wann und wie dick das geschehe, So sollen Ihr Fürstenthum, die Marggrafschafft zu Meissen, die Landgrafschafft in Thüringen, Lehen Geistliche und Weltliche, Städte, Burgen, Veste, Leute, Gütter und Zugehörungen, die Sie dann hinter Ihnen gelassen hätten, mit allen und jeglichen Ihren **Fürstlichen Würden, Ehren**, Nutzen und **Rechten**, nichts ausgenommen, an die obgenannten **Heinrichen** und **Hermann**, Landgrafen zu Hessen, und Ihre **Rechte** Lehens Erben und derselben Erbes Erben, die dann lebten, als auf Ihre **Rechte Natürliche Mitgeerben gemeinere und ungesunderte Brüder**, erblich und ewiglich gefallen, und erben, diese auch dann von Uns als einem Römischen Kaiser, oder ob wir nicht weren, von Unsern Nachkommen Römischen Kaisern oder Königen, als sich das dann gebühren wird, zu **Fürstl. Lehen** mit gewöhnlichen Huldungen empfahen, haben, und besitzen sollen, **erblich** und **ewiglich** ohne allerley Hinderniß; Gleicherweise käme es zu Schulden, daß die obgenannten **Heinrich** und **Hermann** Landgrafen zu Hessen ꝛc. ohne **Rechte** Mannes Leibes Lehens Erben verschieden, oder ob sie Manns Leibs Lehens Erben gewönnen, und Dieselbe fürbaß ohne **Rechte** Manns Leibs Lehens Erben stürben, wann und wie offt das geschehe, so soll das Fürstenthum und Landgravschafft zu Hessen, alle seine Gravschafften, Herrschafften, Lehen Geistlich und Weltlich, Städte, Burge, Vesten, Gütter und Zugehörungen, die Sie dann hinter Ihne gelassen hätten, mit allen und jeglichen Ihren **Fürstl. Würden, Ehren, Nutzen und Rechten**, nichts ausgenommen, an die vorgenannten **Friederich**, **Balthasarn** und **Wilhelm**, Marggrafen zu Meissen, und Landgrafen zu Thüringen, alle Ihre Rechte Manns Leibes Lehens Erben, und derselben Erbes Erben, die dann lebten, als auf ihre **Rechte Natürliche Mitgeerben gemeiner und ungesonderte Brüder erblich und ewiglich** gefallen und erben, die Sie dann auch von Uns als einem Römischen Kaiser, oder ob Wir nicht weren, von Unsern Nachkommen Römischen Kaisern und Königen, als sich das dann gebühren wird, zu **Fürstl. Lehen**, mit gewöhnlichen Huldungen empfahen, haben und besitzen sollen, **erblich** und **ewiglich** ohne allerley Hinderunge. Und darauf, daß solche **Miterbschafften, Gemeinschafft,**

Sam-

Sammungen, ewige Bräderschafft und Leihung ewiglichen stet und vest, und unzubrochen bleiben, in allermassen, als darvor begriffen ist, so setzen erkennen und leutern Wir, mit guten Vor Rath, rechten Wissen, mit Kaiserl. Gesetze, das ewiglich taugen soll, und auch von Kaiserl. Macht Vollkommenheit, daß alle und jegliche Unser Vorfahren an dem Römischen Reich, Römische Kaiser und Könige, Kaiserl. beschriebene und unbeschriebene Rechte, Gesetze, Behaltungen, Uebungen und Gewohnheiten der Landen, und alles das bey den vorigen Partheyen oder Ihr etzlichen ihren Mannes Leibs Lehns Erben, Erbes Erben und Nachkommen, besambt oder besonder ewiglichen, als darvor begriffen ist, durch Recht, Gewohnheit, Behaltung oder Sitten Ihr beyder Fürstenthumen und Landen oder sonsten dahin weise, an allen oder jeglichen der vorgeschriebenen Sachen, Puncten, Artickuln und Stücken allerlicken und bey Theilen nun und hernach in ewigen und zukünfftigen Zeiten einigerley Hinderunge Irrsal oder Schaden bringen möchten, als ferne Sie solche obbeschriebene Sachen und Stücken ewiglich anrühren mögen, untüglichen unkräfftig und unmächtig seyn und bleiben sollen, und beyden ehegenannten Partheyen, ihren ehegenannten Erben und Erbes Erben ewiglich keinen Schaden bringen sollen oder mögen, in keine Weise, wiewohl daß Wir solche Rechte oder Gesetze nenntlichen und wörtlichen in diesem Brief beschrieben und benennt solten haben. Were auch, daß einig Gebrechen were, oder erkannt und erfunden würde, in allen und jeglichen diesen obgeschriebenen Stücken und Sachen, welcherley die seyn möchten, und ob gewöhnliche Schönheit und Zierde an nothdürfftigen Worten, Meynungen oder Sinnen, unterwegen gelassen wären, oder ob in dieser obgeschriebener Sachen rechtfertige Ordnungen des Rechten nicht vollkömmlich gehalten wären, alle solche und auch andere Gebrechen, wie man die benennen mag, erfüllen Wir von Kaiserl. Macht Vollkommenheit, und von rechter Wissent, mit Krafft dieses Unsers Kaiserlichen Briefs, hierum soll keinen Menschen gebühren, wider diese gegenwärtige Kaiserl. Unser Handvesten iecht thun oder sich dawider setzen in keine Weise, und wer der wäre, der darwider iecht freventlich thete, der soll als offt das geschicht tausend Marck lötiges Goldes halb Unser oder Unser Nachkommen an dem Reiche Kammer, und halb denen wider die das gethan würde, unwiderrufflich verfallen seyn, und sollen doch alle obgeschriebene Sachen und Stücke in aller der Massen, als die darvor begriffen

seynd, in gantzen und ewigen Kräfften bleiben. Dieser Sachen seynd Gezeugen, der Durchlauchtige Fürst, Herr Wenzlau, König zu Böheimb, des Heil. Reichs Obrister Schenck, Marggraf zu Brandenburg und Herzog zu Schlesien, die Ehrwürdigen Johannes Ertz-Bischoff zu Prag, des Päbstl. Stuhls Legat, und Gerhard Bischoff zu Wirtzburg, die Hochgebohrnen Friedrich Pfaltzgraf bey Rhein, und Herzog zu Bayern ꝛc. Jost und Johann Marggraven zu Mähren, Heinrich Herzog zu dem Briege, Fürsten; die Edlen Friederich Burggrafe zu Nürnberg, Ulrich und Johann Landgrav zu Leutenberg, Ludwig zu Oettingen, Heinrich von Schwartzburg, Hannß von Wendtheim Grafen, Ulrich von Hanau, Peter von Wartenberg Unser Hofmeister, Fridrich von Heydeck, Gerlach und Götz von Hohenlohe, Heinrich Voit von Gerau, Geisse von Rysenberg und viel andere Unsere und des Reichs Fürsten, Grafen, Edlen und Getreuen. Mit Uhrkund diß Briefs versiegelt mit Unser Kayserl. Majest. Insiegel, der geben ist zu Praga nach Christi Gebuhrt 1373. Jahre am St. Lucien Tag, Unserer Reiche im dem 28. und des Kaiserthums in dem 19. Jahr.

No. VI.

Puncta des Antwort-Schreibens der verwittibten Herzogin weyl. Frauen Elisabethen Eleonoren zu Sachsen-Meiningen Durchl. vom 25. Decembr. wie Sie solche Selbsten entworffen, auf das von der Oberhofmeisterin von Rantzau an Dieselbe sub 21. Novembr. 1719. erlassene Schreiben.

1. Das gedoppelte Leyden stehet bey meinem Sohn (Herzog Anton Ulrich) es zu ändern.
2. Ich habe mein Mütterliches Hertz niemals vor Ihm verschlossen, welches Ich in allen Occasionen erwiesen habe.
3. Sein Suchen zu befördern, die wider Sein wahres *Interesse* seyn, wäre von Mir nicht Recht gethan.
4. Ich habe gar keinen Haß auf Ihn noch die Seinigen, sonst hätte Ich Ihm nicht offeriret schon vor etlichen Jahren mein Guth abzutreten.
5. Es ist Christlich, daß Mein Sohn seinen Fehler und *Faux pas* erkennet und bereuet, dafür Ich Ihm auch alles vergeben.

6. In

6. In Wien kan Ich Ihm aber nicht assistiren, denn Er selbst Mir gebeten, Ich sollte Mich nicht darein *meliren*.
7. Die Kinder zum Hand-Kuß zu lassen, wäre wider den Eyd, welchen ich gethan, sie nimmermehr zu sehen.
8. Ich bitte GOtt täglich, Mir Mein Hertz zur Versöhnlichkeit und Geduld zu bringen.

Copia authentico concordat, quod in fidem uberiorem testatur

(L.S.) Georgius Christophorus Vey.
(L.S) Notar. publ. Cæsar. jurat. Meiningæ
d. 29. Dec. 1719.

Es muß auch bey die *Puncten* gedacht werden / daß Ich nicht will, daß Mein Sohn das erste Exempel seyn soll im Hause Sachsen.

Daß vorstehende Passage dem Original, welches auf einem Octav-Blat die Quer geschrieben, und der Verwittibten Frau Herzogin Hoch-Fürstl. Durchl. eigenhändige und mir wohl bekannte hohe Hand, gleich dem vorigen war, vollkommen conform, solches wird vi officii auf Gnädigstes Begehren attestiret

(L.S.) Georg Christoph Vey,
(L.S.) Notar. publ. Cæsar. jur.
Meiningen den 31. Dec. 1719.

No. VII.

Mercurii 26. Nov. 1727.

Zu Sachsen-Meiningen Herrn Herzog Anton Ulrichs Frauen Gemahlin Standes-Erhebung, und dessen jetzig- und künfftige eheliche Leibes-Erben betreffend, sive

Legitur Decretum Cæsareum de dato 25. Sept. nup. & præs. hodierno, worinnen dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath allergnädigst kund gemacht wird, welchergestalt Ihro Kayserl. Majest aus erhebl. Dero Kayserl. Gemüth endlich hoch bewogenen wichtigen Ursachen und Umständen, des Herzogs zu Sachsen-Meiningen Fürstl.

Gnaden Gemahlin, **Philippinam Elisabetham**, den 21. Febr. dieses lauffenden Jahrs in des Heil. Röm. Reichs Fürsten-Stand mit dem Prædicat **Hochgebohrn** allergnädigst erhoben, und nicht allein die bereits mit ihr ehelich erzeugte und würcklich lebende drey Söhne *Bernhardum Ernestum*, *Antonium Augustum*, *Carolum Ludovicum*, und drey Töchter *Philippinam Antoniam*, *Philippinam Elisabetham*, und *Philippinam Ludovicam*, sondern auch alle andere hinfüro in dieser Ehe erzeugende Erben, und deren Erbens Erben, Mannes- und Frauens-Personen, für **Rechtgebohrne, aus voll, beyderseits gleichbürtiger Abkunfft herstammende** Fürsten und Fürstinnen, auch von Ihres Vaters wegen Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, mit aller Lehens- und Erbfolgs-Gerechtig- und Fähigkeit, sowohl in denen jetzigen bereits besitzenden, als allen andern durch Göttlichen Seegen, über kurtz oder lang Ihro etwann anfallenden Landen und Leuten mit aller Fürstl. Würdigkeit, Rechten und Befugnissen, aus Kayserl. Macht Vollkommenheit und oberwehnten erheblichen Ursachen, solchergestalt allermildest **gewürdiget** und erkläret haben, daß obgedachte Dero jetzige und künfftige eheliche Leibes-Erben sich für dergleichen **Mißheyrath zum Nachtheil des Teutschen Hohen Fürsten-Wesens**, hüten, davon abstehen, widrigenfalls der oder dieselbe dieser Kayserl. **Gnade**, und **davon abhangenden Fürstl. Rechten verlustiget** seyn sollen,

Ponatur Decretum Cæsareum ad Acta, um darnach, dem allergnädigsten Kayserl Befehl gemäß, sich zu achten, und darüber zu halten.

Frantz von Heffener.

No. VIII.

Iovis 25. Augusti. 1701.

Ost-Frießland contra **Ost-Frießland** Commissionis, sive **die Verwittibte Grävin von Ost-Frießland** in Literis ad Imperatorem sub dato 4. & præs. 16. hujus exhibitis per Adamum Ignatium **von Heunisch** zeiget allerdemüthigst an, daß ihr ältester Sohn von einem **Mägdlein bürgerlichen Standes**, Namens Sophia Maria Föltin, ihr die Ehe zuzusagen,

gen, würcklich Pacta dotalia mit ihr aufzurichten, und derselben Confirmation, sodann die Erhebung derselben in den **Adel-Stand** zu suchen, sich verführen lassen, mit gehorsambster Bitte, solche Standes-Erhöhung und Confirmation nicht zu ertheilen, sondern ein Dehortatorium an besagten Ihren Sohn allergnädigst ergehen zu lassen.

Ad Acta, und der Herr Reichs-*Vice*-Canzlar zu erinnern, damit unwissend Reichs-Hof-Raths dergleichen *Expeditiones* nicht mögen verwilliget werden.

Frantz Wilderich Menßhengen.

Iovis 18. *Ianuar.* 1703.

Ost-Frießland contra Ost-Frießland Commissionis, in specie die Standes-Erhöhung der Sophia Mariä Föltin betreffend, sive der verwittibten Grävin von Ost-Frießland Anwald, Adam Ignatius von Heunisch, sub præs. 15. hujus, bittet allerunterthänigst, weilen gedachte Föltin sich des Gräflichen Titels, Respects und Aufwartung eigenmächtig und trotziglich bediene, und sich dabey à part vernehmen lassen, **daß sie eine *formale* Standes-Erhöhung schon zu erhalten wissen würde**, die am 15. Augusti 1701. derentwegen ergangene Resolution dahin positive **zu erklären, daß besagte Föltin keiner Standes-Erhöhung fähig noch würdig**, auch daß die Kinder, die aus solcher Mißheyrath und Beywohnung kommen möchten, **nicht allein** *a Dignitate paterna* **oder von dem Gräflichen Stand, sondern auch von der** *Successione in Appanagio aliisque bonis tam paternis, quam maternis*, **gäntzlich ausgeschlossen seyn und bleiben müssen**, auch sothane positive Declaration dem Herrn Reichs-Vice-Canzlarn nochmalen insinuiren zu lassen, appon. Lit. A.

Econtra **Edzard Eberhard Willhelms** Grafen von Ost-Frießland Anwald *Johann Iacob Ioanelli* sub præs. 9. hujus bittet allerunterthänigst, seinem Principalen das Schreiben Seiner Mutter dd. 25. Octobr. & præs. 15. Nov. sodann des Herrn Fürsten zu Ost-Frießland Bericht dd. 13. Julii & præs. 7. August. nup. allergnädigst communiciren zu lassen.

1mo Inhærendo Concluso de 25. August. 1701. **dem Herrn Reichs-*Vice*-Canzlarn nochmals, wie auch die Reichs-Canzley**

zu erinnern, dieweilen die Föltin, allen in Actis fürkommenden Umständen nach, der Standes-Erhöhung unfähig, dahero auch die von ihr herkommende Kinder sich der sonsten in dem Gräflichen Hause gebräuchlichen *Succession* nicht zu erfreuen, damit unwissend Reichs-Hof-Raths der Föltin keine *expedition* möchte ertheilet werden.

2do Hat des Ioannelli Begehren nicht statt.

Frantz Wilderich Menßhengen.

No. IX.

Extract aus der Fürstl. Sächsisch-Brandenburg- und Heßischen Erb-Verbrüderungs-Erneuerung d. d. Naumburg den 30. Martii 1614.

2c. 2c.

Unser jegliche Partey, auf die des andern Fürstenthumb, Grafschafften, und Herrschafften also kämen, soll auch der abgegangenen Partey *Testament* (ob Sie anders Testament gesetzt hätte) ohne allen Eintrag handhaben, darzu helffen und thun, daß es auf das redlichste, nach des abgegangenen letzten Willen und Begehrung ausgerichtet werde. Doch soll dasselbe Testament über 30000. Gülden nicht seyn, und mit keinem Schloß, Städten oder Dörffern, sondern aus fahrender Habe, gemacht und gesetzet seyn, Auch ohne Gefährde.

No. X.

Extract des zwischen weyl. Herrn Herzog Friderich zu Sachsen-Gotha, und Herrn Herzog Bernhard zu Sachsen-Meiningen errichteten Fürstbrüderlichen Recessus d. d. 8. Iunii 1681.

2c. 2c.

Zum Dreyzehenden haben auch ferner Ihro Fürstl. Durchl. unter einander, dem gesambten Hause zum Besten, sich dahin verglichen, daß keiner unter Ihnen, oder von Dero Fürstlichen Nachkommen befugt seye, ohne vorgehende *Communication* und erfolgten *Consens* derer übri-

übrigen, die Ihme zugetheilte Lande, oder einiges Ambt und Stück davon, jemanden zu verpfänden, zu verschreiben, weniger gar zu veräussern; Auch da allenfallß, aus dringender Noth, nach sattsamb erwogenen Umständen, ein Anlehen von einem oder dem andern aufgenommen werden müste, und von denen übrigen Fürstlichen Interessenten darein gewilliget würde, daß das *Quantum* dennoch zum höchsten über Zwantzig Tausend Reichsthaler sich nicht erstrecken, noch der Consens auf ein höheres ertheilet werden solle. 2c. 2c.

No. XI.

Martis 31. *Martii* 1716.

Hayn-Witgenstein in Puncto Legitimationis filiæ.

Publicatur resolutio Cæsarea:

Es seye mit der gebettenen Legitimation zu willfahren, jedoch daß im Nahmen und Wapen, der *Consequenz* halber, vom Väterlichen Stammen *abstrahiret* werde.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

No. XII.

RVDOLPHI Imperatoris Diploma pro *Elisabetha de Maltitz* & ejus filio *Friderico de Dresden*, a. 1278.

RVDOLPHVS Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Universis Imperii Romani fidelibus presentes literas inspecturis in perpetuum. Dum Sacri Imperii Principum, per quos idem Imperium tanquam bases egregias sustentatur, in his specialiter, que ad solam Maiestatem Regiam pertinent, petitiones & vota benigni favoris applausu complectimur. Regalis excellentie decus attollimus, & eosdem Principes ad devotionem ipsius Impetii fervencius excitamus. Noverint igitur universi tam posteri quam presentes, quod Nos pure fidei ac sincere devotionis insignia, quibus Illustris *Heinricus Marchio Misnensis*, Princeps Noster dilectus, Nos & Romanum veneratur Imperium, claro Nostre Maiestatis intuitu gratiosius intuentes, ac proinde suis desideriis, que rationi conveniunt, voto promptitudinis dignum ducentes occurrere, devotis suis supplica-

plicationibus inclinati, *Eliſabeth*, legitimam thori ſui conſortem, *Friderícum* natum legitimum utriusque & univerſos liberos, ſi quos ab eisdem parentibus procreari contigerit, *in futurum ab omni ſervilis* ſeu *Miniſterialis condicionis reſpectu* de plenitudine Regie poteſtatis *eximimus*, volentes eos ſic ſemper in antea ingenuorum & nobilium ſorte & numero recenſeri, *ac ſi* de ventre libero nati eſſent, Ita quod ad ſucceſſionem bonorum feodalium & aliorum quorumlibet pari forma ſicut ingenui & nobiles admittantur; Et univerſaliter omnibus iuribus, libertatibus, dignitatibus, honoribus, condicionibus, quibus ingenui a *ſaeris* ſunt *legibus*, & approbatis conſuetudinibus inſigniti, in perpetuum ex donatione Regia, gaudeant pleno iure. Ex premiſſis itaque prefato *Friderico* ac ceteris liberis Marchionis predicti, ſi quos ipſum antea *ex predicta Eliſabeth* procreare contigerit, favorabiliter indulgemus, concedimus & donamus, ut bonis Marchionis ipſius poſſeſſionibus, terris, dignitatibus & ceteris iuribus quibuscunque equo poſſint & debeant iure ſuccedere, ac ſi de partu & ventre libero nati eſſent. Et ut hec gratie noſtre permiſſio ſingularis, quam ex certa ſcientia fecimus, perpetue obtineat robur firmitatis, preſens ſcriptum exinde conſcribi & Maieſtatis noſtre Sigillo iuſſimus communiri. Datum apud Znóymam II. Nonas Ianuarii Indict. VII. Anno Domini Milleſimo CCLXX. VIII°. Regni vero noſtri Anno ſexto.

No. XIII.

Friderici Dresdenſis, Henrici illuſtris Marchionis Miſnenſis *ex Eliſabetha de Maltitz* filii, Lehens-Revers an den Biſchoff und Capitul zu Meiſſen, wegen der Stadt Dresden und Zugehörungen dd. beati Remigii 1292.

Nos FRIDERICVS Dei gratia iunior *Filius* illuſtris Principis & Domini Heinrici, quondam Miſnenſis & Orientalis *Marchionis* bone memorie, *Dominus civitatis & territorii Dresden*, recognoſcimus & tenore preſentium publice proteſtamur, quod dicto patre noſtro viam univerſe carnis ingreſſo eidem in *Dresden* civitate, iudicio, bonis, liberis ac infeodatis ad eandem civitatem ex antiquo pertinentibus, cum caſtro Radeberc & merica intermedia, cum foreſta que dicitur Fridewalde ſucceſſimus, & a venerabili patre noſtro Domino *Withegone* Epiſcopo & Eccleſia

cleſia Miſnenſi iure recepimus feodali, *omagium* ſibi debitum facientes, poſtmodum civitatem eandem, cum omnibus attinenciis & pertinenciis, Patrueli Noſtro *Friderico* filio *Illuſtris Principis Noſtri Theodorici Marchionis de Landesberc, in Marchia & Dominio Miſnenſi ſuccedenti*, vendidimus, commutatione de Gera caſtro & civitate & bonis aliis pro parte pecunie nobis facta, ad manus dicti Domini noſtri Miſnenſis Epiſcopi reſignavimus, & idem Dominus Epiſcopus civitatem eandem cum omnibus pertinentiis prenominatis ſepe dicto patrueli noſtro contulit iure feudi, quo defuncto ſepedictus Dominus Epiſcopus civitatem Dresden, caſtrum Radeberc, mericam intermediam cum foreſto Fridewalde ac omnibus pertinenciis ex ſpeciali gratia nobis contulit titulo feodali. Preterea ſi quid queſtionis ſive actionis inter dictum Dominum Epiſcopum & nos de Pyrne, aſcenſu & deſcenſu navium per Albea, thelonio, exoneratione navium ſive curruum vel quocunque modo fiat, que vulgariter Nidirlage dicitur, liberaliter & ſimpliciter renunciavimus & renunciamus, nihil nobis iuris in predictis penitus reſervantes, iurisdictionem ac libertatem Miſnenſis Eccleſie tam in bonis Epiſcopalibus quam Canonicorum ac ipſorum hominum conſervabimus ac defenſabimus per nos & per noſtros bona fide, nullas eis etiam injurias vel moleſtias irrogabimus, vel per noſtros patiemur aliquatenus irrogari. Acta ſunt hec mediantibus Magiſtro Theodorico Budeſinenſi prepoſito, Domino Conrado Theſaurario Canonicis Miſnenſibus & Domino Vlrico milite dicto de Olsnitz ex parte Domini Epiſcopi; Ex parte vero noſtra Domino Rudegero de Chomeren, Friderico magiſtro coquine militibus, & Iacobo magno cive noſtro in Dresden, adiuncto eis utrinque nobili viro Domino Meynhero Miſnenſi Burcgravio, qui per modum arbitrii & mediatorum a nobis authoritatem habentes, nobis utrinque conſentientibus, pro bono pacis & concordie premiſſa omnia & ſingula ſtatuerunt. In cuius rei teſtimonium Sigillo noſtro & nobilis viri Meynheri Burcgravii Miſnenſis preſentem litteram conſignavimus. Actum & datum Dresden in die beati Remigii in domo fratrum minorum, Anno Domini milleſimo ducenteſimo LXXXX° II°. preſentibus teſtibus infra ſcriptis Domino Iohanne de Peſczen, Domino Heinmanno de Nuendorf militibus, Conrado Hunrich, Hermanno fratre ſcriptoris, magiſtro civium, Iohanne de Pykuwitz, Iohanne de Reimarsdorff, Andrea dicto de Pyrne civibus in Dresden, Syfrido magiſtro civium in Pyrne & aliis quam pluribus clericis & laicis fide dignis. Nos vero

Meynherus Burcgravius Miſnenſis preſentibus omnibus & ſingulis interfuimus, & ſigilli noſtri munimine preſentem litteram rogati cum Sigillis ſuperioribus.

No. XIV.

ELISABETH *relicta* Domini Heinrici quondam illuſtris Miſnenſis & orientalis *Marchionis* univerſis quibus preſens litera fuerit exhibita ſalutem in omnium Salvatore. Licet inter venerabilem virum Dominum Henricum abbatem de Cella & monaſterium ſuum ex una, nec non fratres minores de Suſelytz ex parte altera ſuper exequiis Domini & mariti noſtri kariſſimi felicis recordacionis Henrici quondam Miſnenſis & orientalis Marchionis aliqualis eſſet exhorta diſceptatio. Nos tamen cognoſcentes omnium predeceſſorum Domini & mariti noſtri ſepulturam apud monaſterium Cellam fuiſſe, cum illud plantaverint & fundaverint, de Conſilio *illuſtris Principis Alberti* Thuringie Landgravii, filii ejusdem domini noſtri, nec non nepotum ſuorum & iuſſu, immo & omnium dominorum terre Miſnenſis voluntate & deſiderio, eundem Dominum & maritum noſtrum apud dictum Cellenſe monaſterium, propter excellentiam eiusdem monaſterii, & laudabilem atque honorabilem conventum monachorum ibidem Domino iugiter famulancium, fecimus ſepeliri. Maxime cum in verbo veritatis, que Deus eſt, audeamus dicere, nos & *Filium noſtrum Fridericum cariſſimum* audiviſſe, ſepe dictum Dominum & maritum noſtrum Marchionem Henricum in ultima voluntate ſua apud dictum monaſterium Cellenſe ſuam expreſſe elegiſſe ſepulturam. In cuius rei teſtimonium preſentem litteram Dresden dari fecimus, anno Domini M° CC° LXXXVIII°. VII. Kalend. Iulii Sigilli noſtri munimine roboratam.

No. XV.

SVMMARIA HISTORICA,

quibus junctis eluceſcit:

I. Matrimonium Henrici illuſtris cum Eliſabetha de Maltiz non alia, quam *Morganatica lege* fuiſſe contractum; conf. a. 1272. 1273. 1275. 1288. 1292.

II. Ipſam Maltiziam, legitimatam licet & ſuperiore nobilitate donatam, *Dignitate* tamen & *Titulis* mariti Marchionis nunquam eſſe gaviſam; conf. a. 1278.

III. Fi-

III. Filium Maltiziæ, Fridericum, legitimatum cum matre & ſuperiore nobilitate ornatum à Cæſare, *liberum* tantummodo *Dominum* de Dresden, minime vero Marchionem Miſnenſem vel Orientalem, eſſe effectum; a. 1273. 1275. 1283. 1288. 1292.

IV. *Mala* perpetua & graviſſima *ex* Alberti degeneris *conjugio impari* cum Kunigunda ab Eiſenberg orta, conf. a. 1270. 1281. 1286. 1287. 1294. 1298. 1306. 1307. 1314.

V. Albertum degenerem ipſum propter iſtud nefas nec Patri, nec Fratris filio potuiſſe *ſuccedere*, conf. a. 1275. 1283. 1287. 1291. 1306.

VI. Ejusdem Alberti filium, *Apez* dictum, nihil obſtante Sacerdotali copula & Cæſarea legitimatione, *nothum* ſemper fuiſſe habitum, conf. a. 1270. 1286. 1287.

VII. Henrici illuſtris Nepotes, *legitime natos* Principes, & Avo & Patri, & Patrueli in Dignitate & Terris *ſucceſſiſſe ſolos*. conf. a. 1270. 1275. 1283. 1286. 1287. 1291. 1298. 1306. 1307.

VIII. *Legitime natas* tantummodo Vxores vel Viduas Principes, *Dignitatis & Titulorum maritalium* eſſe participes. conf. a. 1286. 1288. 1290. 1298. 1320. 1324.

IX. Thuringiæ Landgravios, maxima graviſſimaque, ex iſto Alberti cum Eiſenbergia connubio, mala expertos, *pacto confraternitatis*, ne familias illuſtres irrepere iterum poſſit iſta lerna, ſerio caviſſe a. 1373.

ANNO 1218. *Henricus illuſtris* Marchio Miſnenſis naſcitur, patre Theoderico, matre Jutta, Hermanni Landgravii Thuringiæ filia.

1234. Idem ducit uxorem *Conſtantiam*, Leopoldi glorioſi Auſtriæ Ducis filiam.

1240. *Albertus* filius, poſt *degener*, naſcitur.

1242. *Theodoricus*, alter filius, poſt *Sapiens*, naſcitur.

Eod. Fridericus II. Imp. Diplomate ſolenni, Henrico illuſtri *Landgraviatum Thuringiæ & Palatinatum Saxoniæ*, in caſum mortis Henrici Raſponis, feodali jure confert. IOH. GOTL. HORN. *vita Henr. ill. Cod. diplom. Num. XII. pag.* 304.

1244. Conſtantia, Henrici illuſtris prima conjux, obit.

1246. Heinricus Raſpo, Thuringiæ Landgravius obit. Belli, de ſucceſſione Thuringica, inter Henricum illuſtrem & Sophiam Brabantinam, cum interregno magno, initia. Adhuc Henricus illuſtr. *titulo* Miſnenſis & Orientalis Marchionis uſus, nunc *titulum* Landgravii Thu-

ringiæ & Saxoniæ Comitis Palatini adjecit. CASP. SAGITTARIVS *hist. Lusat.* §. 37.

1249. Henricus illustr. secundam ducit uxorem *Agnetem*, Ottocari Regis Bohemiæ filiam.

1256. Albertus, Henrici illustr. filius *nat. a.* 1240. ducit vxorem *Margaretham*, Friderici II. Imp. filiam.

1257. *Fridericus*, ejusdem Alberti filius, dictus postea *admorsus* & *fortis*, nascitur.

1260. *Theodericus*, alter Alberti filius, dictus etiam *Dizmannus*, nascitur.

1265. Bellum Thuringicum *conf. a.* 1246. transactum, & Henricus ill. Landgraviatum solus obtinuit.

Eod. Henricus, habens tres Principatus, divisit se cum filiis suis hoc modo: nam IPSE *retinuit terram* MISNENSEM; THEODERICO *filio suo dedit terram* ORIENTALEM SAXONVM *& Marchionatum* LANDESBERC; ALBERTOque *filio suo dedit terram* THVRINGIÆ. AVTHOR VETVS *de Landgr. Thuring. apud* ECCARD. *hist. geneal. Princip. super. Sax. col.* 431. Post hanc divisionem Henricus ill. iterum, *conf. a.* 1246. *Misnensem* se tantummodo & *Orientalem Marchionem* scribere cœpit, omissis Landgravii Thuringiæ & Comitis Palat. Sax. titulis, SAGITTARIVS *hist. Lusat. dict.* §. 37.

1267. Agnes, secunda Henrici ill. uxor, *conf. a.* 1249. obit sine prole.

1268. Theodericus sapiens, Henrici ill. filius *n. a.* 1242. Vxorem ducit *Helenam*, Iohannis I. Elect. Brandenb. filiam.

1269. *Fridericus balbus*, ejusdem Theoderici filius, nascitur.

1270. *Domina Margaretha, uxor Alberti Landgravii*, conf. 1256. *persecuta a marito, propter unam de pedissequis, nomine Kune de Isenberk, Concubinam, usque ad mortem. Quod intelligens & in periculo mortis existens, deosculatis filiis suis, de nocte per fideles submissa est cum funibus per murum castri Wartbergk* &c. HIST. DE LANDGR. dict. loc. col. 437.

Eod. Theodericus Marchio de Landisbergk, Dominus terræ orientalis Saxonum, audita fama fugaque Margarethæ, & quod frater ejus Albertus degener eam occidere voluit propter concubinam, timens, ne etiam pueros suos propter eam occideret, venit Isenach & petiit fratrem pro pueris, & duxit eos secum ad terram suam, & nutrivit eos, FECITQVE EOS DOMINOS TERRÆ SVÆ. HIST. DE LANDGR. *col.* 438.

Eod.

Eod. Margaretha, uxor Alberti legitima, obiit Francofurti.

Eod. Idem Albertus degener, *Kunigundam ab Iſenbergk*, hactenus pellicem, ducit uxorem; *Albertum nothum*, quem iſta ante aliquot annos pepererat, pallio ſuo, dum formula copulationis ſacerdotalis pronunciatur, opertum tenet.

1272. Henricus illuſtris viduus *conf. a.* 1267. cum *Eliſabetha de Maltiz*, de genere miniſteriali nata, tertias contrahit nuptias, ſed ad morganaticam legem, *conf. a.* 1273. 1275. 1288. 1299.

1273. Fridericus, Henrici ill. ex Maltizia filius, naſcitur. *Ei pater Dresdenſem præfecturam aſſignvit.* GEORG FABRICIVS *Orig. Sax. lib. V.* ANT. WECK. *Chron. Dresd. pag.* 159. *ſeqq. Hic Henricus ſenio confectus diviſit filiis regnum, dum viveret adhuc*, conf. a. 1265. *Dresden autem & Hayn, cum pluribus aliis* CASTRIS, *Friderico filio juniori commiſit.* CHRON. VET. CELLENS. *ad a.* 1268. CHRON. MARCH MISN. *apud* LVDEWIG. *reliqu. Manuſcr. Tom. VIII. pag.* 239. §. 112.

1275. Theodericus ſapiens filios fratris Alberti degeneris, Fridericum admorſum & Diezmannum, nuper in aulam receptos, *conf. ſupra. a.* 1270. CONSENSV HENRICI GENITORIS, *in eventum, ſi vel ipſe, vel gnatus ſuus*, Fridericus balbus, *præmoreretur*, HEREDES *ſcribit.* HORN. *vit. Henr. ill. pag.* 203. 213.

1278. Henricus ill. ab Imperatore Rudolpho I. Diploma *legitimationis* pro filio Friderico ex Maltizia genito *conf. a.* 1273. impetrat, quo ambo ab omni *ſervitutis ſeu miniſterialis* conditionis reſpectu exemti, ingenuitatis & liberi partus honore inſigniti, in ingenuorum ac Nobilium ſorte & numero haberi iubentur, ut ad ſucceſſionem bonorum feodalium & aliorum admitti poſſint. *vid. Dipl. adj. N. XII.*

1281. *Grandis diſſplicentia & diſcordia orta eſt inter Albertum Landgravium & filios ſuos Fridericum & Dizmannum, propter perſecutionem matris mortuæ; propter concubinam Kunam von Iſenbergk loco ejusdem aſſumtam, etiam vivente vera matre.* HIST. DE LANDGR. *col.* 442. CONTINVAT. LAMBERTI SCHAFNAB. apud PISTORIVM *Script. rer. germ. Tom. I. pag.* 434.

1282. Fridericus admorſus, Alberti filius, *n. a.* 1257. uxorem ducit *Agnetem*, Meinhardi Ducis Carinthiæ filiam.

1283. Theodericus ſapiens, Henrici ill. filius, moritur. *Is vicinus morti prædictos nepotes ſuos, conf. a.* 1275. *ad ſe venire iuſſit, hisque, multis Proceribus & Nobilibus adſtantibus, omne Miſniæ, Luſatiæ & Libenotriæ ſ. terræ orientalis imperium reſignavit*, PAVL. LANG. *Chron. Citiz. apud* PISTOR. *Tom. I. pag.* 1191. *Præcipui viri ex tota provincia delecti, laudata Principis pietate, promittunt*, SE NON ALIVM DOMINVM RECEPTVROS ESSE, CASP. PEVCER. *Chron. Carion. Lib. V.* Intelligitur inde vis pacti & providentiæ Henrici ill. *ſupr. a.* 1273. 1275. non tantum Fridericum Dresdenſem ſucceſſionis in Principatus inhabilem iudicantis, ſed & ipſum filium Albertum degenerem excludentis, cui ſtatuto etiam ordinum provincialium eventuale homagium acceſſerat. Succeſſit autem nunc Theodorico ſapienti Filius Fridericus balbus, *n. a.* 1269. in Marchia Landesbergenſi, Luſatia & terra orientali; Miſnenſem ipſe Henricus ill. adhuc tenebat, *conf. ſupr. a.* 1263. 1273.

1286. Kunigunda ab Eiſenberg, Alberti degeneris uxor degener, *a qua & filio ſuo Apez totum malum in Thuringia evenit*, HIST. DE LANDGR. *col.* 45[illegible]. moritur. Eam maritus, in charta cœnobio ad S. Katharinam Iſenaci data, ſimpliciter & absque ullo honoris titulo, *uxorem ſuam bonæ memoriæ* adpellat; Fridericum admorſum autem, *Saxoniæ comitem Palatinum*, & Diezmannum *Dominum terræ Pliſnenſis filios ſuos dilectos & heredes* nominat; Alberti nothi ſ. Apizii nulla omnino mentio iniicitur, *apud* TENZEL. *Supplem. II. Hiſt. Goth. pag.* 628.

1287. Henricus illuſtris Marchio Miſnenſis obiit, pater Alberti, ætatis ſuæ anno LXX. vel circa, CVI SVCCESSIT FRIDERICVS FILIVS ALBERTI, HIST. DE LANDGR. THVR. *apud* PISTOR. *Tom. I. pag.* 1335. *cap.* 75. Excluſus itaque Albertus degener filius, nec titulo quidem Marchionis Miſnenſis uti unquam auſus eſt, vid. ejus diplomata ab a. 1284. usque 1303. apud SAGITTAR. *Hiſt. Goth. pag.* 89. *usque* 112.

Eod. Adhuc durante diſcordia inter Albertum Landgravium & filios ſuos, ſcilicet Fridericum & Diezmannum, venit RVDOLPHVS REX *Rom. ad Thuringiam & pacificavit eos. Attamen pace non obſtante, Albertus dolens de malis ſibi a filiis ſuis illatis, vocavit filium ſuum* APEZ,

natum

natum de concubinæ ſua Kunne de Iſenburg, QVEM LEGITIMARI SIBI FECIT *poſt obitum Dominæ Margarethæ, & dedit prædicto filio ſuo Apez* caſtra *ſcilicet Temnebergk cum advocatiis ſuis; Et plures* civitates *&* caſtra *dediſſet ei*, IN DAMNVM LEGITIMORVN FILIORVM, SI DOMINI TERRARVM ET OPPIDA NON OBSTITISSENT. HISTOR. *de Landgr. apud* ECCARD. *col.* 443. CHRON. MISN. *ad h. a. apud* MENCKEN. *ſcript. rer. Germ Tom. II. col.* 326.

1288. Extat charta Eliſabethæ de Maltiz, Henrici ill. viduæ, qua ſe ipſam *ſine titulo maritali*, tantum *relictam Marchionis*, ut & Fridericum tantum *filium ſuum cariſſimum*, ſine titulo paterno, nominat; Albertum autem *illuſtrem* Principem Thuringiæ Landgravium compellat, *vid. adj. N. XIV.* & *conf. infr. a.* 1290. 1298. 1310. 1324.

Eod. Theodoricus iunior, ſive Diezmannus, Alberti filius *Landgravium Thuringiæ, Orientalem & Luſatiæ Morchionem Dominumque terræ Pliſnenſis* ſe ſcribebat. SAGITTARIVS *Hiſtor. Luſat.* §. 39.

1289. Fridericus balbus, Theodorici ſapientis filius, titulo utitur Miſnenſis & Orientalis & de Landesberc Marchionis, *in dipl. apud* PAVL. LANG. *hiſt. Citiz. pag.* 1189.

Eod. Albertus degener a filio, Friderico admorſo, ſuperiori anno 1288. captus & aliquo tempore detentus, Rochlitii ipſa novi anni 1289, die prima, reverſalibus de reſtituendo per vim ablata oppida *Miſnenſia*, & de non amplius turbando, additis pignoribus & fideiuſſoribus cavet, *dipl. apud* W. E. TENZEL. *vita Friderici admorſi Sect. III.* §. 7. Tranſactio plenior authoritate Rudolphi Imp. ſecuta a. 1290. *dipl. apud* C. G. SCHWARZ *append. ad Albini Geneal. Com. Leiſniz. in* MENCKEN. *Tom. III. pag.* 1037.

1290. Albertus degener tertiam nunc uxorem habebat *Eliſabetham*, Ottonis Comitis de Lobdeburg & Arnshaugk viduam. Eam ipſe in charta, monaſterio Reinhardsburne data, *Landgraviam Thuringiæ* nominat. TENZEL. *ad hiſt. Gothanam Suppl. II. pag.* 629. conf. *ſupr. a.* 1286.

1291.

1291. Frideticus balbus, Theodorici ſapientis filius, obiit improlis. Eius heres Fridericus admorſus, Alberti filius, *a civitatibus & magnatibus & comitibus terræ* MISNENSIS *& terræ* ORIENTALIS in DOMINVM MARCHIONEM *fuit receptus.* CHRONICA VETVS MARCH. MISN. *apud* LVDEWIG. *reliqu. manuſcr. Tom. VIII. pag.* 241. §. 121. conf. *ſupr. a.* 1283. Idem Fridericus admorſus nunc *titulo* utitur: Miſnenſis & Orientalis Marchionis, Comitis Sax. Palatini &c. *in dipl. apud* MOLLERVM *theatr. Chron. P. I. p.* 169. *P. II. p.* 30.

1292. Supereſt charta, qua Fridericus, Maltiziæ filius, alio titulo non utitur, quam *filii* illuſtris Principis Domini Henrici Miſnenſis & Orientalis Marchionis, *Domino civitatis & territorii Dresdenſis*, & profitetur, ſe Epiſcopo Miſnenſi *homagium* præſtitiſſe; Fridericum balbum autem, filium illuſtris Principis SVI Theodorici, Henrico illuſtri *in Marchia & Dominio Miſnenſi ſucceſſiſſe*, vid. *adj. N. XIII.* Vtebatur etiam Fridericus iſte Dresdenſis *ſigillo* ab inſigniis Paternis & gentilitiis plane diverſo, nec ullo ſive Marchionis ſive Principis titulo ornato, ſed tantum circumferente verba: S. Friderici *Filii Henrici Marchionis Miſnenſis.* † ANTON. WECK. *Chron. Dresd. fol.* 157.

1294. Charta, qua capella in Arnshaugk confertur Auguſtinianis monachis Neoſtadienſibus ad Orlam, *titulo* incipit: Nos Albertus Dei gratia Thuringiæ Landgravius, & Nos *Elyzabeth* eadem gratia *Thuringiæ Landgravia* contectalis ejusdem. TENZEL. *hiſt. Goth. Suppl. II. p.* 629.

Eod. Albertus Landgravius Thuringiæ habens filios ſuos LEGITIMOS *multum exoſos, plurima bona in Thuringia vendidit contra voluntatem filiorum, & finaliter vendidit Thuringiæ Principatum Regi Romano Adolpho pro XII. mill. marc. argenti, reclamantibus filiis ſuis Friderico & Tizemanno, & viriliter ſe opponentibus cum ſuis fautoribus*; Plures autem *adſtiterunt filiis & reſtiterunt* Regi, ſcilicet Nobilitares & Civitates, qui nolebant homagium Regi facere, viventibus heredibus, ſed contradicentibus. HISTOR. DE LANDGRAV. *col.* 446. 447.

1299.

1299. Albertus ſive Apez, Alberti Landgravii nothus, obiit ſine prole TENZEL. *Suppl. hiſt. Goth. II. p. 633.*

Eop. Obiit etiam Agnes, Friderici admorſi prima conjux.

1301. Fridericus admorſus ſecundam ducit uxorem Eliſabetham, novercæ ſuæ *conf. a.* 1290. *ſupr.* filiam, quam Ottoni Comiti de Lobdeburg pepererat.

Eod. Ejusdem Friderici *titulus: Miſnenſis & orientalis Marchio, dipl.* apud PECCENSTEIN *theatr. Sax. P. III. p.* 145.

Eod. Theoderici ſ. Tiezmanni *titulus: Thuringiæ Landgravius* Orientalis & Luſatiæ Marchio. *Dipl* apud BOHVSL. BALBIN. *miſc. hiſt. reg. Bohem. decad.* 1. *lib.* 8. *part.* 5. *Epiſt. publ. p.* 259.

1306. *Eliſabetha, uxor Landgravii, Alberti tradidit caſtrum Wartberc filio Landgravii Friderico, genero ſuo, quem maxime diligebat - - Albertus vero Landgravius, cum caſtrum perdiderat, receſſit ad Erffordiam, & ibi præbendarius factus eſt civium, quibus multa bona prius in odium filiorum ſuorum vendidit.* HIST. DE LANDGR. *col.* 452.

1307. Dum Fridericus admorſus contra Albertum, Adolphi Regis a. 1298. occiſi ſucceſſorem, veſtigiisque anteceſſoris in perſequendis Alberti Landgravii Thuringiæ filiis, ipſo patre inſtigante, inſiſtentem, ſe defendit ſtrenue; nec Theodericus rebus ſuis deeſt; qui tamen, in medio victoriarum ſuarum curſu, Lipſiæ in templo D. Thomæ a ſicario, forte a Philippo Adolphi Regis fratre immiſſo, vulneratur, ex quo tertia die obit, & in Paulina æde ſepelitur. SAGITTARIVS *hiſtor. Luſat.* §. 40. *Et tunc Fridericus frater ſuus factus eſt potens Marchio Miſnenſis, orientalis terræ Saxonum, de Landisberg, & Thuringiæ Landgravius; Et hoc factum eſt Erffordiæ in monte S. Petri,* Comitibus & Nobilibus ad hoc literatorie *vocatis.* HISTOR. DE LANDGR. *col.* 452. DIPL. *apud* PAVLIN. *annal. Iſenac. p.* 73. PECCENSTEIN *Poliogr. p.* 48. 49.

1310. *Fridericus ſeverus,* filius Friderici admorſi, naſcitur.

1314. Albertus Landgravius, pater Friderici, *obiit in Erffordia in multa egeſtate & miſeria & ſepultus eſt in Eccleſia B. Mariæ Virginis.* HIST. DE LANDGR. *apud* PISTOR. *Tom. I. Cap.* 87. *p.* 1341.

1316. Fridericus Dominus da Dresden, Henrici ill. ex Maltizia filius mortuus eſt improlis die Marci Evangeliſtæ.

1320. *Elyzabetha*, Alberti degeneris *vidua*, donationem quandam Auguſtinianis in nova civitate factam firmat hoc *Titulo* præmiſſo: *Dei gratia Landgravia Thuringiæ & Domina in Arnshougk* &c. DIPL. *apud* TENZEL. *hiſt. Goth. Suppl. II, p.* 630.

1323. Fridericus admorſus obiit, Succeſſorem relinquens filium Fridericum ſeverum ſive Gravem.

1324. *Elyzabetha*, Friderici admorſi *vidua*, confirmat traditionem capellæ in Arnshougk *conf. ſupr.* 1294. præmiſſo *titulo:* Dei gratia *Thuringiæ Landgravia, Miſnenſis & Orientalis Marchioniſſa*, Dominaque terræ Pliſnenſis. TENZEL *dict. loc. p.* 630.

1329. Fridericus ſeverus uxorem ducit *Mechtildem*, Ludovici Bavari Imperatoris filiam.

1332. *Fridericus ſtrenuus*, filius Friderici ſeveri, naſcitur.

1336. *Balthaſar*, filius Friderici ſeveri, naſcitur.

1343. *Wilhelmus*, filius Friderici ſeveri, naſcitur.

1350. Fridericus ſeverus moritur.

1357. FRIDERICVS ſtrenuus, BALTHASAR & WILHELMVS, *Fratres* Landgravii Thuringiæ & Marchiones Miſnenſis, cum HENRICO ferreo & ejus fratris filio HERMANNO Haſſiæ Landgraviis, PACTO CONFRATERNITATIS, legem perpetuam, confirmante CAROLO IV. IMPERATORE, ſtabiliverunt: *Vt ne alii unquam, niſi Legitimi & Naturales ex Aequali matrimonio nati, in Dignitates, titulos & terras hereditarie unitas* ſuccedere *poſſint vel debeant.* adj. N. V.

HENRI-

HENRICVS ILLVSTRIS
Marchio Miſnenſis & Thuringiæ Landgravius
natus a. 1218. †. 1287.

Vx. I. Conſtantia Leopoldi glorioſi Ducis Auſtriæ filia †. a. 1244.

Ex impari conjugio cum Eliſabetha de Maltiz ducta 1271.

Ex connubio cum pellice Kunigunda de Eiſenberg ducta 1270. †. 1286.

Albertus ſive Apez †. 1299. *improlis.*

Albertus degener, n. 1240. †. 1314.
Vx. I. Margaretha Friderici II. Imp. filia, n. 1241. ducta 1255. †. 1270.

Theodoricus ſapiens, n. a. 1242. †. 1283.
Vx. Helena Ioh. I. March. Brandenb. filia ducta 1268.

Fridericus Dominus de Dresden. n. 1273. †. 1316. *improlis.*

Fridericus admorſus, n. 1257. †. 1324.
Vx. II. Eliſabetha de Arnshaug, ducta 1301.

Theoderi-cus, ſive Tiezmannus n. 1260. †. 1307. ἄπαις.

Fridericus balbus n. 1269. †. 1291. ἄπαις.

Otto Landgravius Haſſiæ

Fridericus gravis n. 1319. †. 1349.
Vx. Mechtildis Ludovici Bavari Imperat. filia.

Eliſabetha

HEINRICVS ferreus

Ludovicus

FRIDERICVS ſtrenuus, n. 1332.

BALTHASAR, n. 1336.

WILHELMVS, n. 1343.

HERMANNVS.

CONDITORES PACTI CONFRATERNITATIS.

No. XVI.

Carl der Sechste ꝛc. ꝛc. Tit.

Wir mögen Ew. Lbden Freund-Oheim- und Brüderlich nicht bergen, was gestalten Wir aus erheblichen Unser Kayserlich Gemüth Endlichen hochbewogenen wichtigen Ursachen und Umbständen des Herzog **Anton Ulrichs** zu Sachsen-Meiningen Lbd. Gemahlin **Philippinam Elisabetham** den 2. Febr. dieses lauffenden Jahrs in des Heil. Röm. Reichs würcklichen Fürsten Stand mit dem Prædicat Hochgebohrn allergnädigst erhoben, und nicht allein die bereits mit ihr ehelich erzeugte und annoch lebende drey Söhne und drey Töchter, *Bernhardum Ernestum, Antonium Augustum, Carolum Ludovicum*, und *Philippinam Antoniam, Philippinam Elisabetham* und *Philippinam Ludovicam*, sondern auch alle andere hinführo aus dieser Ehe erzeugende Erben und deren Erbens Erben, Mann- und Frauens-Personen, für rechtgebohrne aus voll und beyderseits gleichbürtiger Abkunfft herstammende Fürsten und Fürstinnen, auch von Ihres Vaters wegen Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, mit aller Fürstl. Würdigkeit, Recht und Befugnissen, aus Kayserl. Macht-Vollkommenheit, und obgemeldeten erheblichen Ursachen allermildest gewürdiget und erkläret haben; Als ersuchen Wir Ew. Lbd. hiermit Freund-Oheim- und Brüderlich, Sie wollen bey Dero Canzleyen die nöthige Verordnung ergehen lassen, auf daß obbesagtes Herzogs Gemahlin Lbd. Philippinä Elisabethä, wie auch Dero Erben und Erbens Erben, Mann- und Frauens-Personen, in allen Vorfallenheiten, auf Art und Weise, wie Unser Kayserl. Macht- und Gnaden-Brief des mehrern besaget, der Fürstl. Titul und Ehre, mit aller Recht, Gerechtigkeit, sambt allen andern ertheilten Kayserl. Gnaden möge zugeleget, Sie auch dafür allerdings geehret und geachtet werden. Und Wir verbleiben Ew. Lbd. mit ꝛc. ꝛc. Wien den 25. Septembr. 1727.

No. XVII.

Iovis 8. *Februar.* 1731.

Sachsen-Meiningen contra Sachsen-Meiningen die Standes-Erhöhung betreffend, sive Ihro Königl. Majest in Pohlen, als Chur-Fürst zu Sachsen, in Lit. ad Imp. sub dato 4. Nov. & præs. 4. Dec. nup.

bitten

bitten die erlassene Kayserl. Resolution zu ändern, oder wenigstens hierunter kein *Præjudiz* erwachsen zu lassen.

In eadem Herr **Friedrich** Herzog zu Sachsen-Altenburg in Lit. ad Imperat. sub dato 18. Nov. & præs. 4. Dec. nup. zeiget allerunterthänigst an, was gestalten die *Investitur* **zu gesamter Hand** requiriret worden seye, mit Bitte, hierbey, wegen der von dem Herrn Herzogen **Anton** Ulrich zu Sachsen-Meiningen beschehenen Mesalliance, **nichts** wiedriges zu verhängen.

In eadem Herr **Ernst Friderich** Herzog zu Sachsen-Hildburghausen in duabus Lit. ad Imp. sub datis resp. 20. Sept. & 2. Decembr. & præs. 7. Nov. & 15. Decembr. nup. exhibitis per Fabricium, idem humme petit.

In eadem Herr **Wilhelm Heinrich** Herzog zu Sachsen-Eisenach in Lit. ad Imp. sub dato 6. Octobr. & præs. 14. Nov. nup. bittet allerunterthänigst zu Abwendung aller *Præjudiz* die Kayserl. allergnädigste Resolution ergehen zu lassen.

In eadem Herr **Ernst August** Herzog zu Sachsen-Weimar in Lit. ad Imp. sub dat. 11. Dec. vorigen & præs. 8. Ian. lauffenden Jahrs per Ioannem Samuelem Korneffer, idem humme rogat.

In eadem Herr **Christian Ernst und Franz Josias**, Herzoge zu Sachsen-Salfeld in Lit ad Imp. übergeben allerunterthänigste Lehens-Muthung, mit Bitte, das von Sachsen-Gotha gebetene Indultum allergnädigst zu ertheilen, und wegen der von dem Herrn Herzog **Anton Ulrichen** zu Sachsen-Meiningen beschehenen Mesalliance **nicht zu** *præjudiciren*.

Publicatur Resolutio Cæsarea Tenoris sequentis: Da gegenwärtig nicht Ihro Kayserl. Majest. allerhöchstes Kayserl. Reservat (welches allezeit zu erhalten) wegen Verleyhung der Standes-Erhöhung angefochten wird, sondern allein die Frage ist, ob quoad Effectum Successionis das ertheilte Diploma einem dritten, der ein gegründetes Recht zu haben vermeynet, im Wege stehen könne; Als seynd des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen übergebene Schreiben und Anbringen dem Herrn Herzogen **Anton** Ulrich zu Sachsen-Meiningen zu communiciren, beyde Theile mit Ihren Nothdurfften zu vernehmen, und sodann Ihro Kayserl. Majest. ein Rechtliches Gutachten darüber zu erstatten.

Diesemnach communicentur dem Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen die von dem Chur- und Fürstl. Hause Sachsen übergebene Schreiben und Anbringen, um mit seiner Nothdurfft sub termino duorum mensium sich hierüber vernehmen zu lassen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. XVIII.

Lunæ 17. *Sept.* 1731.

In Sachsen Chur- und Fürstl. Häuser contra den Herrn Herzogen Anton Ulrich zu Sachsen-Coburg-Meiningen, die Standes-Erhöhung betreffend, sive besagter Herr Herzog Anton Ulrich sub præs. 10. April. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Concl. de 8. Febr. nup. vel plane non vel *indecenter* factæ insinuationis, supplicat humme pro clemme injungendo parti adversæ simultaneam insinuationem omnium Literarum constituto Agenti intra terminum octiduum faciendam sub pœna impositionis *perpetui silentii*, appon. Lit. A. & B.

Idem Herr Herzog Anton Ulrich sub præs. 26. ejusd. idem humme petit, appon. Lit. A. & B.

Injungatur dem hiesigen Königl. Pohln. als Churfürstl. Sächsis., dann denen Herzogl. Gothaisch, Salfeld, Weymar, Eisenach und Hildburghaus. Reichs-Hof-Raths-Agenten sämtl. in dieser Causa eingekommene Schreiben und Exhibita zu Folge Kayserl. Resolution de 8. Febr. nup. dem Impetrant. Anwald in Zeit 8. Tagen zu insinuiren, und wie solches geschehen, in eodem *termino* & sub pœna trium marcarum argenti zu dociren.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. XIX.

Veneris 28. *Septembr.* 1731.

In Sachsen Chur- und Fürstl. Häuser contra Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Coburg-Meiningen, die Standes-Erhöhung betreffend, sive Sachsen-Weimaris. Anwald Iohann Samuel Korneffer sub præs. 20. huj. docendo factam insinuationem exhibiti ad communicandum decre-

decreti ſupplicat humme pro clemma ejusdem poſitione ad acta, appon. num. 1. & 2.

In eadem Sachſen-Salfeld und Sachſen-Hildburghauſ. Anwald Andreas Gottlieb Fabricius ſub præſ. heſterno, exhibendo allerunterthänigſte Anzeige ad Conclul. de 17. huj. ſupplicat humme pro clemme ex allegatis momentis in cauſa aliquantisper *ſuperſedendo*, interimque *non præjudicando*, ſed potius *ſuſpendendo* prædicto concluſo, app. n. 1.

Econtra gedachter Herr Herzog Anton Ulrich ſub præſ. hodierno docendo factam inſinuationem Concluſi de 17. ejusd. ſupplicat humme pro clemme, ob commiſſam contumaciam Agentes, reſp. Elector. Saxonicum, Gothanum, Iſenacenſem, Salfeldenſem & Hildperhuſanum in dictatas tres marcas argenti condemnando, & ſub pœna dupli ipſis inſinuationem demandatam intra triduum injungendo, appon. Ç. D. & E.

1mo) Hat das vom Fürſtl. Sächſiſ. Hildburghäuſiſ. und Salfeldiſ. Anwalden Fabricio gethane Begehren, als ungegründet und gantz aufzüglich, nicht Statt, ſondern wird demſelben ſowohl, als dem Chur-Fürſtl. Sächſiſ. und Eiſenachiſ. wie auch Sachſen-Gothaiſchen Anwälden *ſub pœna dupli* hiermit auferleget, die ihnen vi Concluſi de 17. curr. & reſolutionis Cæſareæ de 8. Febr. nup. befohlene Inſinuation *intra triduum* gehorſamſt zu bewerckſtelligen, als ſie ſonſten in die angedrohete Straff condemniret werden ſollen.

2do) Moneatur regiſtratura & Agentes, dieſe Cauſam inskünfftige nicht mehr in Puncto der Standes-Erhöhung, ſondern Succeſſionis zu rubriciren.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. XX.

Lunæ 3. Octobr. 1732.

Sachſen-Meiningen in Puncto Succeſſionis, ſive legitur Decretum Cæſareum ſub dato 10. & præſ. hodierno, wordurch dem Löbl. Kayſerl. Reichs-Hof-Rath notificiret wird, was Se Königl. Majeſt. in Preuſſen gedachter Succeſſion-Sache halber unterm 6. Sept. nup. an Ihro Kayſerl.

serl. Maj. erlassen haben, mit dem Bedeuten, mehr allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. darüber ein ausführliches Gutachten zu erstatten,

Ponatur das Kayserl. allergnädigste Decretum ad Acta, um zur gehorsamsten Befolgung Ihro allerhöchsten Befehls Deroselben darüber gutachtl. zu berichten.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. XXI.

Mercurii 10. *Decembr.* 1732.

Sachsen-Meiningen in Puncto Successionis, sive Königl. Pohln und und Chur-Sächsis. Anwald Christoph von Kleibert sub præs. 6. Oct. 1731. docet factam insinuationem Exhibiti de 4. Dec. 1730. *cum reservatione quorumvis competentium, appon.* Lit. A. & B.

Idem von Kleibert sub præs. 19. Dec. gedachten 1731. Jahrs producendo allerunterthänigste fernere Anzeige ad Conclusum de 28. Sept. ejusd. supplicat humwe pro clemme *dispensando*, app. Lit. C. D. & E.

Idem als Fürstl. Sachsen-Eisenachis. Anwald sub præs. 8. Octobr. 1731. docet factam insinuationem Exhibiti de 19. Oct. 1739. *cum reservatione quorumvis competentium*, appon. Lit. B. & C.

In eadem Fürstl. Sachsen-Gothaischer Anwald Daniel Hieronymus von Praun sub præs. 9. Oct. 1731. exhibet allerunterthänigste Anzeige befolgter Insinuation, juncta *protestatione & reservatione*, appon. Lit. A.

In eadem Fürstl. Sachsen-Hildburghäusis. und Sachsen-Salfeldischer Anwald Andreas Gottlieb von Fabrice sub præs. 11. Octobr. 1731. übergiebt allerunterthänigste Anzeige, *reservation* und Bitte pro clemma positione ad acta, appon. N. 1. 2. it. N. 1. 2. & 3.

Idem von Fabrice nomine gedachter Herren Hertzogen zu Sachsen-Hildburghausen und Salfeld sub præs. 21. Ian. & 27. Mart. bittet allerunterthänigst, dem Herrn Herzogen Anton Ulrich solche Zuneigung nicht zu verstatten, wodurch diese Sache in einen ordentlichen *Proceß* verwickelt werde. appon. n. 1. 2. 3. & 4.

In eadem Königl. Preußis. und Chur-Brandenburgis. Anwald Johann Friderich Græve sub præs. 4. huj. producendo die ad Literas suæ Regiæ Majestatis gehörige Deduction, supplicat humme pro clemme nunc promovendo Voto ac ferenda *declaratione Cæsarea*, appon. Lit. A. & B.

Econtra

Econtra Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen sub præs. 7. Dec. 1731. producendo allerunterthänigste Anzeige non rite & integraliter factæ insinuationis, supplicat humme pro clemme Regi Poloniæ, qua Electori Saxoniæ & DD. Ducibus Saxo-Gothano, Salfeldensi, Vinariensi, Isenacensi & Hilperhusano injungendo, ut per eorum constitutos Agentes omnes in hac causa Exhibitas Literas & repræsentationes sub pœna sex marcarum argenti absque omni mora insinuare curent, appon. Lit. F. & G.

Idem Herr Herzog sub præs. 20. Oct. nup. producendo allerunterthänigste Vorstellung und Verwahrung ad Concl. de 13. ejusd. supplicat humme pro clemme decernendo communicationem Literarum & Exhibitorum in supplica memoratorum, nec non deferendo petitis Exhibitorum de 11. Mart., 10. & 26. April. 28. Sept. & 5. Dec. a. pr. & interea nihil in præjudicium statuendo, appon. Lit. H. usque L. incl. in duplo.

Idem in Lit. ad Imperat. sub præs. 12. Oct. nup. bittet allerunterthänigst, auf Dero bis anhero eingereichte Producta gleichfalls die gerechteste Reflexion zu nehmen, und was etwa widriges angebracht seyn möchte, dessen Communication zu Beobachtung der Nothdurfft zu verstatten, sodann denen petitis Exhibiti de 11. Mart. nup. allergnädigst zu deferiren.

In eadem Ihro Königl. Majest. in Pohlen als Chur-Fürst zu Sachsen in Lit. ad Imperat. sub dato 4. Oct. nup. & præs. 9. hu. übergeben nochmaliges Erinnern ad Rescripta de 28. Mart. 1728. & 4. Nov. 1730. mit dem Ersuchen, diese Sache in solche Wege einzuleiten, damit denen Chur- und Fürstl. Sächsis. Häusern aller Nachtheil abgewendet werde.

In eadem Ihro Königl. Majestät in Engelland in Lit. ad Imperat. sub dato 6. August. & præs. 16. Oct. nup. intercedunt für die Chur- und Fürstl. Sächsis. Häuser *de non præjudicando.*

In eadem Ihro Königl. Majest. in Schweden in Lit. ad Imperat. sub dato 24. Sept. & præs. 21. Octobr. nup. intercedunt für die gesamte Chur- und Fürstl. Sächsis. Häuser *pro avertendo omni præjudicio.*

Referuntur Exhibita & Conclusum.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. XXII.

Iovis 22. *Ianuar.* 1733.

Sachsen-Meiningen contra Sachsen-Meiningen in Puncto Successionis, sive Herr **Friedrich Wilhelm** Herzog zu Sachsen-Meiningen in Lit. ad Imperat. sub dato 9. Dec. nup. & præs. 8. huj. **übergiebt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, in dieser** Successions-Sache **allen** Præjudiz **abzuwenden, und dieserhalb die ehebaldigste Kayserl.** Decision **zu ertheilen.**

In eadem **der Fürstl. Sachsen-Meiningis. Vormundschafft** *Anwald* **Schlegel** sub præs. 30. Sept. 1727. exhibendo **allerunterthänigste** Anzeige supplicat humme pro clemme *manutenendis Conclusis in hac causa emanatis.* app. Lit. A. B. &c. in duplo.

In eadem **Herr Friedrich Herzog zu Sachsen-Gotha** in Lit. ad Imp. sub dato 12. & præs. 30. Sept. 1727. exhibitis per dictum Schlegel, **übergiebt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte,** die sub Lit. A. & B. **beygelegte Kayserl.** *Resolutiones* **zu** *manuteniren.*

In eadem **Fürstl Hessen-Darmstädtis. Anwald Daniel Hieronymus von Praun** sub præs. 9. Nov. 1730. **übergiebt ein** in Originali **bereits** ad manus Augustissimi **eingereichtes allerunterthänigstes Schreiben zu Rechtlicher Reichs-Hof-Räthl. Erwägung.** appon. N. 1. 2.

In eadem **Herr Ernst Ludwig** Landgraf **zu Hessen-Darmstadt** in Lit. ad Imp. sub dato 25. Sept. & præs. 14. Nov. 1730. **übergiebt allerunterthänigste Vorstellung und Bitte,** um baldige gewierige Resolution.

In eadem **Fürstl. Anhalt-Zerbstischer Anwald Funck** sub præs. 13. Octobr. 1727. **übergiebt ein von seinem Herrn** Principalen **in Sachen erlassenes Schreiben** in Copia, **mit Bitte** pro clemme usque ad futuram resolutionem ejusdem ad acta positione.

In eadem **Herr Johann August Fürst zu Anhalt-Zerbst** in Lit. ad Imperat. sub dato 13. Nov. & præs. 22. Dec. 1730. **übergiebt allerunterthänigste weitere Vorstellung und Bitte** pro clemme *non præjudicando* in successione feudali.

In eadem **Herr Georg Friedrich Carl zu Brandenburg-Culmbach** in Lit. ad Imper. sub dato 30. Octobr. & præs. 4. Dec. 1730. exhibitis per Fridericum Græve **bittet allerunterthänigst. darauf allergnädigst zu reflectiren.**

Idem **Herr Marggraf** in aliis Lit. ad Imperat. sub dato 12. Dec. nup.

&

& præſ. 19. huj. bittet allerunterthänigſt auf die Fürſtl. Sächſiſ. Seits eingereichte Deduction all behörige Reflexion zu machen.

In eadem Herr Friedrich Herzog zu Sachſen-Gotha in Lit. ad Imper. ſub dato 9. Dec. nup. & præſ. 15. hujus bittet allerunterthänigſt um Beförderung der Kayſerl. allergnädigſten *Reſolution*, wordurch alles beſorgliche *Præjudiz* abgewendet werden möge.

In eadem Ihro Königl. Majeſt. in Engelland in Lit. ad Imper. ſub dato 6. Auguſt. & præſ. 16. Oct. nup. intercedit für die Chur- und Fürſtl. Sächſiſ. Häuſer *de non præjudicando.*

In eadem Ihro Königl. Majeſt. in Schweden in Lit. ad Imp. ſub dato 13. Sept. & præſ. 21. Oct. nup. intercedit für die geſamte Chur- und Fürſtl. Sächſiſche Häuſer *pro avertendo omni præjudicio.*

In eadem Königl. Preußiſcher würcklicher Geheimder Etats-Rath und Miniſter Plenipotentiarius Guſtav Rudolf Freyherr von Gotter ſub præſ. 3. huj. übergiebt allerdevoteſte Danckerſtattung, Vorſtellung und Bitte um gerechteſte nunmehrige Kayſerl. Abhelffung des dem Chur- und Fürſtl. Hauſe Sachſen, auch denen mit ſelbigen höchſt und hohen Erb-Verbrüderten, ja dem geſamten alten Teutſchen Reichs-Fürſten-Stand zugezogen werden wollenden *Conſequenz*-vollen *Præjudicii.*

Inſerantur & hæc priori Voto, id quod legitur & approbatur.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. XXIII.

Mercurii 1. Februar. 1733.

Sachſen-Meiningen contra Sachſen-Meiningen in Puncto Succeſſionis.

Publicatur Reſolutio Cæſarea:

Ihro Kayſerl. Majeſtät haben ſich alles dasjenige, was in gegenwärtiger Sach ſowohl in puncto der Standes Erhöhung, als Succeſſionis, auch ſeit Dero Kayſerl. Reſolution vom 8. Febr. 1731. von ein und andern Theil eingegeben worden iſt, gnädigſt vortragen laſſen, und haben gehorſamſten Reichs-Hof-Raths Gutachten allergnädigſt approbiret. So viel nun

1mo Die Standes-Erhöhung belanget, da laſſen es Allerhöchſt Dieſelbe bey erſtgedachter Kayſerl. Reſolution nochmalen lediglich

und vor allezeit bewenden. Nachdeme aber aus ein und andern Exhibitis und Schreiben zu ersehen gewesen, daß zu Abbruch des Kayserl. Reservats der Gemahlin des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen, der Krafft des Kayserl. Diplomatis Ihro gebührende und von ihr von einigen Jahren her geführte Fürstl. Titul nicht beygeleget wird, folgsam erstgedachtes Reservat hierdurch angefochten werden will, Ihro Kayserl. Majestät aber Sich dasselbe weder directe noch indirecte in Zweifel ziehen lassen werden, Als versehen sich Allerhöchst Dieselbe, es werde obbemeldter des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Frauen Gemahlin in Zukunfft der gebührende Fürstl. Titul beygeleget, und zu anderweiten Kayserl. Verordnungen kein Anlaß gegeben werden.

2do Und was den punctum Successionis betrifft, da haben Ihro Kayserl. Majestät aus denen wegen des Königs in Pohlen als Chur-Fürsten zu Sachsen, wie auch Herren Herzogen zu Salfeld und Hildburghausen übergebenen Exhibitis nicht ohne Befremdung vernommen, wie daß Dieselbe gegen die von Ihren Anwälden allhier obzwar mangelhafft geschehene Insinuationes protestiret, und Ihnen anderweit etwas zu insinuiren zur Ungebühr verbotten hätten; Nun ist eben dieses Ihrer Kayserl. Majestät Resolution vom 8. Febr. 1731. schnur stracks zuwider, und obzwar Derselben Meynung nicht ist, in dieser Sach einen weitläufftigen Proceß zuzulassen, sondern daß summarie hierinnfalls verfahren werde; Also könnten Sie doch auch vermög aller Rechten dem einen Theil das Gehör nicht versagen, und jemanden, *zumal in* einer so wichtigen Sach, alsofort und ungehört condemniren. Diesemnach wollen Ihre Kayserl. Majestät Sich nochmalen zu Ihnen versehen, Dieselbe werden Sich mit voriger Kayserl. allergerechtesten Resolution begnügen lassen, und nicht selbst den Fortgang der Sach behindern, und zu weiterer Verzögerung Ursach geben, sondern dieselbe dergestalt befördern helffen, damit Ihre Kayserl. Majestät hierinnfalls die Justiz schleunig zu administriren im Stande seyn mögen; zu dem Ende wird dann nochmals das Chur-Haus Sachsen auctoritate Cæsarea ermahnet, Ihre annoch zurück gebliebene Schreiben und Vorstellungen,

zum

zum Theil auch als relata insinuiren zu lassen; Gleichfalls soll auch Ihme Herrn Herzog Anton Ulrich des Königs in Schweden, als Landgrafen zu Hessen-Cassel Schreiben dd. $\frac{1}{2}\frac{3}{4}$ Sept. & præs. 21. Oct. nup. samt der darinn angezogenen Vorstellung, wie nicht weniger das Königl. Prußische Schreiben dd. 6. Sept. nup. und Reichs-Hof-Raths-Agentens Græve Exhibitum de præs. 4. Dec. nup. samt der sub Lit. B. beygelegten gedruckten Deduction, dann auch das Anhalt-Zerbstische Exhibitum de præs. 13. Oct. 1727. und Schreiben dd. 10. Nov. 1730. & præs. 22. Dec. eod. it. des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt dd. 25. Sept. 1730. & præs. 14. Nov. eod. wie ingleichen das Brandenburg-Culmbachische dd. 31. Oct. 1730. & præs. 4. Dec. eod. und alle übrige jüngsthin eingekommene Exhibita förderlichst communiciret werden, um sich hierauf in Zeit zwey Monaten vernehmen zu lassen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. XXIV.

An die Römisch-Kayserliche Majestät, allerunterthänigste Anzeige und Vorstellung, auch Eventuale Erklärung ad Resolutionem Cæsaream de 4. Februarii 1733. die Sachsen-Meiningische Standes-Erhöhungs-Sache betreffend, Allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät zu eigenen Handen am 2. Sept. 1733. allerunterthänigst überreichet.

Eurer Kayserl. Majestät ist gefällig gewesen, in der bekannten Sachsen-Meiningischen Standes-Erhöhungs-Sache Dero fernerweite vorläuffige Kayserl. Resolution unterm 4ten abgewichenen Monats Februarii, besage Adiecti T. t. folgenden Innhalts publiciren zu lassen.

Ew. K. M. hätten sich alles dasjenige, was in dieser Sache, sowohl in puncto der Standes-Erhöhung, als Successionis, auch seit Dero Kayserl. Resolution vom 8. Februarii von ein- und andern Theil eingegeben worden, vortragen lassen, und hätten gehor-

horsamsten Reichs-Hof-Raths Gutachten allergnädigst approbiret. Welchemnach dann, so viel

1.) die **Standes-Erhöhung** belange, **Ew. K. M.**, es bey obgedachter Kayserl. Resolution (nemlich vom 8. Febr. 1731) nochmalen lediglich, und vor allezeit bewenden liessen, und nachdem aus ein- und andern Exhibitis und Schreiben zu ersehen gewesen, daß, zu Abbruch des Kayserl. Reservats, der Gemahlin des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen, der, Krafft des Kayserl. *Diplomatis*, ihro gebührende, und von ihr, von einigen Jahren her, geführte Fürstl. Titel nicht beygeleget werde, folgsam erstgedachtes *Reservat* hierdurch angefochten werden wolle; Ew. K. M. aber sich dasselbe weder *directe* noch *indirecte* in Zweifel ziehen lassen würden; Als versehete sich Ew K. M., es werde obbemeldter des Herrn Herzog Anton Ulrichs Frauen Gemahlin in Zukunfft der gebührende Fürstl Titel beygeleget, und zu anderweiten Kayserlichen Verordnungen kein Anlaß gegeben werden. Und was

2.) den Punctum Successionis betreffe, da hätten Ew K. M. aus denen von wegen des Königs in Pohlen, als Chur-Fürstens zu Sachsen, wie auch Herren Herzogen zu Salfeld und Hildburghausen übergebenen Exhibitis, nicht ohne Befremdung vernommen, wie daß Dieselben gegen die von ihren Anwäldten allhier, ob zwar mangelhafft, geschehene Insinuationes protestiret, und ihnen anderweit etwas zu insinuiren, zur Ungebühr verbothen hätten. Wie nun aber dieses Ew. K. M. Resolution vom 8. Febr. 1731. schnur stracks zuwider wäre; Also seye zwar Ew. K. M. Meynung nicht, in dieser Sache einen *weitläufftigen* Process zuzulassen, sondern daß summarie hierinnenfalls verfahren werde. Nachdeme aber Ew. K. M. doch auch, vermöge aller Rechte, dem einen Theil das Gehör nicht versagen, und jemand, zumalen in einer so wichtigen Sache, alsofort, und ungehört, condemniren könnten; Diesemnach wollten Ew. K. M. sich nochmalen versehen, man würde sich dissеits mit voriger Kayserlicher allergerechten Resolution begnügen lassen, und nicht selbst den Fortgang der Sache behindern, oder zu weiterer Verzögerung Anlaß geben, sondern dieselbe dergestalt befördern helf-

helffen, damit Ew. K. M. hierinnfalls die Justiz schleunig zu administriren, im Stande seyn möchten. Zu welchem Ende dann nochmalen das Churhaus Sachsen ermahnet würde, ihre annoch zuruck gebliebene Schreiben und Vorstellungen zum Theil auch als relata insinuiren zu lassen. Desgleichen auch Ihme, Herrn Herzog Anton Ulrich, des Königs in Schweden, als Landes-Grafen zu Hessen Cassel, Schreiben, de dato $\frac{13}{24}$. Sept. & præs. 21. Oct. nup. samt der darinnen angezogenen Vorstellung, wie nicht weniger das Königl. Preußische Schreiben de dato 6. Sept. nup. und Reichs-Hof-Raths-Agentens Græve Exhibitum de præs. 4. Dec. nuperi, samt der sub Lit. B. beygelegten gedruckten Deduction, dann auch das Anhalt-Zerbstische Exhibitum de præs. 13. Octobr. 1727. und Schreiben de dato 10. Nov. 1730. & præs. 22. Dec. eodem. Item des Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt, de dato 25. Sept. 1730. & præs. 14. Novemb. eodem. Wie ingleichen das Brandenburg-Culmbachische, de dato 31. Oct. 1730. & præs. 4. Decemb eodem, und alle übrige jüngsthin eingekommene Exhibita, förderlamst communiciret werden sollten, um sich hierüber in Zeit zwey Monaten vernehmen zu lassen.

Allergnädigster Kayser und Herr, da Ew K Majestät, in dieser beschwerlichen Sache das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen, mit denen Erb-Verbrüderten, auch andere, der unerträglichen Consequenz halber, interessirte, höchst- und hohe Königliche Chur- und Fürstliche Häuser, nun schon in das sechste Jahr mit so vielen beweglichsten Schreiben und Vorstellungen zu behelligen, sich bemüßiget gefunden, und mittelst derselben die offenbahre Gerechtigkeit, und gantz unwiderleiblichen Grund disseitiger Beschwerden, gegen die von Herzog Anton Ulrichen zu Sachsen-Meiningen vor seine Ehe-Consortin und Kinder erschlichene Standes-Erhöhung, samt der weit aussehenden, vor alle Alt-Reichs-Fürstliche Häuser, in Absicht deren Lustre so wohl, als alt-hergebrachten, von Seculis theuer erworbenen Familien-Reichs-Lehens-Folge, und Successions-Rechten, Gerechtsamen und Vorzügen, ja überhaupt der gantzen Reichs-Grund-Verfassung, daher unvermeidlich-obschwebenden Gefahr, Kränckung und Nachtheil so gar klar vor Augen geleget,

und

und annebst Ew. K. M. allergnädigst geäusserten Verlangen in Verfassung dissеitiger Fundamentorum, durch die zu Ew. K. M. eigenen geheiligten Händen allerunterthänigst-überreichte gedruckte Deduction, aus allerschuldigster Veneration und Ehrerbietigkeit ein Genügen geleistet; So haben sich nur bemeldte sämtliche höchst- und hohe Interessenten billigst die gäntzliche und zuversichtliche Hoffnung gemacht, Ew. Kayſ. Majest dieses alles in solche allergerechteste Beherzigung zu nehmen, geruhen würden, damit durch eine gnädigst-gewürige Final-Resolution bemelte Standes-Erhöhung, nach Maasgabe des deutlichen Buchstabens Ew. Kayserl. Majest. Wahl-Capitulation in ihre behörige, daselbst Artic. XXII. klar determinirte, und dahero auch der geringsten weitern Processualischen Ausführung gantz unbedürfftige, Schrancken (als auf welchen eintzigen Punct die gantze Sache lediglich und allein ankömmt) reduciret, und hierdurch erst-gemelte höchst- und hohe Interessenten auſſer Noth gesetzet worden wären, Ew. K. M. mit abermaligen Vorstellungen zu behelligen, worzu sie sich hingegen vorjetzo um so mehr ohnumgänglich Noth-gedrungen entschliessen müssen, als ausserdem, und woferne von Ew. K. M. nicht allerwenigstens die Eingangs-gemelte, an sich selbst mit aller Submission venerirende, Resolution in ein- und andern erläutert werden sollte, die Gefahr, und das Nachtheil, an statt der so zuversichtlich gehofften, von Ew. K. M. allermildest zu wiederholtenmalen versicherten Remedirung, gantz unvermeidlich immer mehr und mehr vergrössert werden würde, inmassen aus gleichfolgenden zuversichtlich Sonnenklar sich zu Tage legen wird. Dann wann

Imo

In nur belobter Euer Kayserlichen Majestät allerhöchsten Resolution die gantze Sache abermahlen in zwey Haupt-Puncte. den Punct der Standes-Erhöhung nemlich, und den Punctum Successionis getheilet werden will; so würde wohl das wenigste darwider nicht zu erinnern seyn, woferne gegenwärtig alleine von Ew. K. M. allerhöchsten Reservato conferendi Dignitates *in thesi* die Frage wäre, nachdem dissеits, in denen übergebenen Exhibitis und Schreiben, allschon vielmal contestiret worden, was gestalten man sich nie einen eintzigen Augenblick habe einfallen lassen, oder noch einfallen lassen werde, Ew. K. M. sothanes allerhöchste Kayserliche Reservat, Adeliche, Freyherrliche, Gräfliche, und Fürstliche Würden

den zu ertheilen, weder directe, noch indirecte in Zweifel zu ziehen. Da aber in gegenwärtiger Causa & *hypotheſi* der Meiningiſchen Standes-Erhöhung, es motorie dieſe Bewandnis hat, daß der Impetrantiſche Theil vor ſeine von Geburt Burgerliche Ehe-Conſortin, und mit ſelbiger erzeugte, oder noch erzeugende, beyderley Geſchlechts Kinder, mit dem bloſſen Fürſtlichen Titel wenigſtens biß dahero ſich nicht begnügen laſſen, ſondern in Kraft, und mit Allegirung des erhaltenen Kayſerlichen Diplomatis, Mutter und Kinder, Manns- und Frauens-Perſonen, für Recht-Gebohrne, aus voll beyderſeits gleichbürtiger Abkunfft herſtammende Herzoge uud Herzoginnen von Sachſen prædiciret, geachtet, und gehalten wiſſen wollen, in der That auch nicht allein das von Ew. K. M. ſub dato des 25. Sept. und præſ. des 26. Nov. 1727. an Dero Reichs-Hof-Rath erlaſſene Decretum, ſondern auch die nachhero an verſchiedene Chur-Fürſten, Fürſten und Stände des Reichs erlaſſene Notifications-Schreiben, dahin allerdings zu lauten und gerichtet zu ſeyn ſcheinen; ſo ergiebt ſich ja wohl hieraus Sonnenklar, daß, nachdem in ſothaner, der gemelten Mutter und Kindern in dem allegirten Kayſerlichen Diplomate entweder würcklich beygelegter, oder von Impetrantiſchen Theil ſich blos eigenmächtig anmaſſender, Titulatur und Prædicirung eben das eigentliche Gravamen ſtecket, ein ſolcher Punct mit Recht uny Billigkeit nicht, als ausgemacht, angeſehen werden könne, wovon hauptſächlich die Frage iſt, nemlich keinesweges, ob Ew. K. M. Herrn Herzog Anton Ulrichs Lbd. Ehe-Conſortin und Kinder in Reichs-Fürſten-Stand erheben können, oder erhoben haben, ſondern ob ihnen das Prædicat, Herzoge und Herzoginnen von Sachſen, mit denen davon dependirenden perſonal- und real-Familien-Rechten und Gerechtſamen, beygeleget werden können, oder wollen? und daß dahero, wenn in denen eingekommenen bisherigen Schreiben und Exhibitis von denen höchſt- und hohen Königlichen, Chur- und Fürſtlichen Häuſern der von Geburt Bürgerlichen Ehe-Conſortin Herzog Anton Ulrichs, und mit ihr erzielten Kindern, Zeither der Fürſtliche Titel nicht beygeleget worden, ſolches keinesweges aus der Abſicht, um Ew. K. M. allerhöchſtes Kayſerliches Reſervatum conferendi Dignitates *in theſi* anzufechten, ſondern lediglich und allein aus der Urſach geſchehen, und geſchehen müſſen, um dem Impetrantiſchen Herzog Anton Ulrichen nicht ſelbſt Urſach und Gelegenheit zu geben, daraus den Mißbrauch zu machen, als ob ihnen,

Mutter und Kindern, wenigstens quoad possessorium, der Titel, Prædicat, Rang und alle andere Vor-Rechten, Recht-Gebohrner Herzoge und Herzoginnen von Sachsen, cum juribus Agnationis & Successionis, zustünden, und gebühreten, gestalten dann Se. Lbd. dergleichen gefährliche Intention erst noch letzthin dadurch gantz deutlich zu Tage geleget, da nicht allein von deroselben eben diese letztere, an dero zu Meiningen hinterlassene Deputation in grosser Eilfertigkeit durch besondere Estaffete von Wien überschickte, Kayserliche Resolution, besage Adjecti Uu. denen sämtlichen, des Endes, ohne alle vorgängige Communication einseitig convocirten, Gemeinschafftlichen Landes-Collegiis, ja gar einigen Deputirten der Landschafft, und der Kriegs-Commission, am 14. Febr. nuperi durch dero Haus-Marschallen von Tilemann, mit vielen eclat, und bey sich geführten Notario cum Testibus insinuiret, und dieserwegen eine schrifftliche Recognition verlanget, sondern auch zu gleicher Zeit von dero Particulier-Leuten, überall im Meiningischen und Coburgischen triumphirend divulgiret, und ausgestreuet werden wollen, als wenn nunmehro die gantze Sache vor ihren Herrn so gut, als gewonnen, insonderheit aber, und aufs wenigste dieser Haupt-Punct semel pro semper decidiret, und ausgemacht sey, daß mittlerweile, als super puncto Successionis der anbefohlene Process, dessen Ende aber wohl Kinder und Kindes-Kinder nicht erleben würden, verführet und ausgeübet werden würde, denen Standes-erhöheten Personen, Mutter und Kindern, der Nahme, Titel, Prædicat, Rang, Wappen und alle andere Gerechtsame und Prærogativen, Recht-gebohrner, aus voll beyderseits gleichbürtiger Abkunfft herstammender Herzogen und Herzoginnen von Sachsen, mit samt der Successions-Fähigkeit in possessorio zustünden, und von Männiglich, bey Vermeydung, deren wiedrigenfalls schon angedroheter schärfferer Kayserlicher Verordnungen, zugelegt, und gegeben werden sollten und müsten. Und obwohlen von Ew. K. M. Welt-bekannten Gerechtigkeit man dissеits gäntzlich versichert ist, daß so wenig bey dermaliger, als dero vorigen höchst-venerirlichen Resolution de 8. Febr. 1731. dero allerhöchste Willens-Meynung dahin ohnmöglich gerichtet seyn könne, aus demjenigen, was dem quæstionirten, Gegenseits impetrirten Fürsten, Diplomati, intuitu des Prædicats, Nahmens und Wappens von Herzogen und Herzoginnen von Sachsen, auf ungleiches Anbringen, und per sub- & obreptionem etwa mit eingeflossen seyn könnte, und ex parte des Chur- und

Fürst-

Fürstlichen Hauses Sachsen in continenti, und sobald man davon Wissenschafft erlanget, feyerlichst contradiciret worden, dem Impetrantischen Theil eine vermeintliche Possessionem vel quasi, inmassen derselbe nur gemelter massen, scheinbarlich daraus zu erzwingen gedencket, directe vel indirecte einzuräumen, und zu attribuiren, da bevorab vielmehr das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen, in Krafft derer bekannten sub Ww. anliegenden, Anno 1723. allbereit in contradictorio ergangenen, Ew. K. M. allergerechtesten Erkänntnissen, in possessione vel quasi excludendi matrem & liberos quæstionis a jure Agnationis Familiæ Saxonicæ & Successionis sich unwidersprechlich befindet, und daraus durch die in via gratiæ Anno 1727. erlangte Standes-Erhöhung so weniger entsetzet werden können, als unzweifentlich alle dergleichen Gnaden-Verleyhungen, vermöge Ew. K. M. Wahl-Capitulation so wohl, als auch ausserdem der selbst-redenden natürlichen Billigkeit gemäs, anders nicht dann dem Tertio, und besonders denen Alt-Reichs-Fürstlichen Häusern, oder Geschlechten, auch Reichs-Fürstlich- und Gräflichen Collegiis, an ihren so wohl Personal, als andern Prærogativen, Rechten und Gerechtsamen, derselben Dignität, üblichen Prædicat und Tituln, unpræjudicirlich ertheilet werden können und sollen: So kan doch bey dem allen denen dissеitigen höchst- und hohen Interessenten zuversichtlich von niemand unpræoccupirten verdacht werden, wenn sie, bey zumalen schon so känntlich hervor-scheinenden gefährlichen Absichten des Gegentheils, alle nöthige Præcaution gebrauchen, mithin, um sich nicht directe vel indirecte ein irreparables Præjudiz selbst zu zuziehen, mit der anverlangten Beylegung eines Fürstlichen Tractaments noch zur Zeit, und wenigstens so lange an sich halten müssen, als nicht entweder die zum öfftern schon erinnerte, und in der natürlichen Billigkeit beruhende, volständige Communication des ex adverso impetrirt seyn sollenden Diplomatis, oder von Herzog Anton Ulrich eine deutliche, klare, unbewundene, und verbindliche Declaration und Versicherung, von dem vor Mutter und Kinder bisher affectirten Nahmen, Prædicat, und Titel, Herzoge und Herzoginnen, oder Prinzen und Prinzeßinnen von Sachsen, und was sonst ad jura Agnationis & Familiæ gehörig seyn kan, gäntzlich und durchaus vor allezeit und ewiglich abstrahiren, und sich dessen allen zu keiner Zeit weder selbst anmassen, noch, daß es von andern geschehe, veranlassen, oder dulten zu wollen, schrifftlich und in behöriger Form erfolget, oder aber allenfalls von Ew. K. M.

in Krafft Dero allerhöchsten Kayserlichen Reservats, ex officio, verordnet und determiniret seyn wird, was vor Fürsten sie seyn, und mit was für einem Prædicat sie eigentlich benennet werden sollen. Wohingegen alsdann, und diesem allem vorgängig, man dissеits einigen weitern Anstand im geringsten nicht nehmen wird, der Mutter und Kinder nicht allein den Fürstlichen Titel, sondern auch das übrige Tractament, und alle die Curialia im Reden und Schreiben, so wohl selbst zu geben, als auch von andern geben zu lassen, wie es neu-creirte Fürsten und Fürstinnen prætendiren können, und nach der im Reich an Höfen, und in denen Canzeleyen, auch sonsten üblichen Observanz und Stylo gebräuchig und hergebracht ist: dabey aber auch, als oben schon erwehnet, der gäntzlichen Treu-devotesten Zuversicht lebende, daß dißfalls ein mehrers nicht werde verlanget, oder so vielen hohen Königlichen, Chur- und Fürstlichen Häusern etwas zugemuthet werden, welches weder Ew. K. M. glorwürdigste Vorfahren, noch Ew. K. M. selbsten, in Dero eigenen Durchläuchtigsten Ertz-Herzoglichen Hause nimmer gedultet, noch dulten würden, in der That auch die gantze Grund-Verfassung des hohen Teutschen Fürsten-Wesens nothwendig umstürtzen, und dasselbe vor aller Welt schlecht und verächtlich machen müste und würde. Ist nun aber, Allergnädigster Kayser und Herr, solchem allem nach, der Punct der Standes-Erhöhung in gegenwätigem Casu, oder *Hypothesi*, noch keinesweges, inmassen Ew. K. M. gleichwol vorgetragen werden wollen, ausgemacht, sondern allerdings so beschaffen, daß eben darinnen das offenbare Gravamen hauptsächlich stecket, dessen Redressir- und Abstellung von Ew. K. M. die dissеitige höchst- und hohe Interessenten annoch in voller Zuversicht erwarten; So folget daraus wohl natürlicher Weise, daß solcher Haupt-Punct wenigstens noch zur Zeit, und so lang, als nicht die Sache auf die eine, oder andere erst-gemelte Weise, in andern Stand gesetzet, von dem Punct der Successions-Fähigkeit nicht separiret, am allerwenigsten aber in denen an Ew. K. M. der Sachen halber erlassenden Schreiben, und Vorstellungen, gar davon abstrahiret werden könne, so, als es von Ew. K. M. Reichs-Hof-Rath, zu dissеitiger höchster Beschwerde, verlanget, und so gar diese Causam ins künfftige nicht mehr in Puncto der Standes-Erhöhung, sondern Successionis, zu rubriciren, der Registratur und denen Agenten anbefohlen werden wollen, und zwar solches alles unter Beziehung auf Ew. K. M. Resolution vom 8. Febr.

1731.

1731. die doch allein von Ew. K. M. allerhöchsten Reservat, wegen Verleyhung der Standes-Erhöhungen, *in thesi* redet, und von welchem freylich nie einige Frage, noch weniger Zweifel gewesen, in übrigen aber mit klaren und deutlichen Worten das ertheilte gantze Diploma, und dessen effectus, zum objecto setzet, worüber die Nothdurfft, und zwar allein in der Absicht, verhandelt werden solte, damit alsdann hierüber an Ew. K. M. von Reichs-Hof-Rath ein Gutachten allerunterthänigst erstattet werden könnte. Und allermassen nun, so viel Membrum

IIdum

Euer Kayserl. Majest. letztern allerhöchsten Resolution betrifft, sothane Nothdurffts-Handlung bloß aus schuldigsten aller-devotesten Respect gegen Ew. K. M. zu mehrerer gründlichen Information von der Sache wahren Beschaffenheit durch die zu Ew. K. M. eigenen geheiligten allerhöchsten Handen, im Namen, und von wegen des gesamten Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, und derer Erb-verbrüderten höchst- und hohen Häusern, überreichte gedruckte Deduction dergestalt bewerckstelliget worden, daß man auch zugleich darinnen alle Dubia, die nur immer quoad factum & Ius jemanden beygehen könnten, auf das gründlichste aus dem Wege geräumet, und über dieses absonderlich auch, in Absicht derer hiebevorigen, die Sache nothwendiger Weise zu unendlichen Processs-Weitläufftigkeiten einleitenden, am 17. und 28. Sept. 1731. aus dem Reichs-Hof-Rath emanirten hefftigen Communications-Auflagen, das nöthige mit unwiederleglich-besten Bestand vorgestellet; So hätten dissеitige höchst- und hohe Interessenten wohl nichts weniger vermuthen können, als daß nicht solches alles den gehofften Ingress finden, mithin Ew. K. M. allerhöchst-gerechtestes Gemüth, wo nicht so fort, zu der dissеits gebettenen Final-Resolution, und Declaratoria, doch wenigstens dahin bewegen sollen, das etwa annoch nöthig-erachtende Reichs-Hof-Raths-Gutachten über der Sache selbst abzufordern, und mithin super fundamentis ipsis sich allergehorsamst referiren zu lassen.

Denn obwolen, daß niemand ungehört zu verdammen, eine richtige Rechts-Lehr und Regel an und vor sich selbsten ist; So lieget doch hingegen (auffer dem, daß sothane Regel selbst ihre Rechts-kundbarliche Exceptiones und Abfälle in gar vielen Fällen leidet) dissеitigen ohnvor-

greiflichen Darvorhaltens, gantz unverneinlich klar am Tage, was gestalten es in gegenwärtiger Sache keinesweges auf eine Condemnation, sondern lediglich und allein auf bloſſe allergerechteſte Abſtellung eines von Ew. K. M. ſelbſt ſchon Anno 1723. in contradictorio davor erkannten, auch an ſich ſelbſt unſtreitig klaren, mitfolglich weder circa factum, noch jus, einig weitern Unterſuchung und Cognition bedürfftigen, irreparablen Nachtheils, und mithin auf eine bloſſe allergerechteſte Kayſerliche Declaratoriam, und authentiſche Interpretation einer von Ew. K. M. ausſergerichtlich-geſuchten und ertheilten Gnade, und Diplomatis ankomme, wobey folglich der Impetrantiſche Theil ſo wenig ein, allein in *cauſis juſtitiæ ordinariis* ſtatt-habendes, Gehör prætendiren kan, als wenig Ew. K. M. vor nöthig erachtet, diſſeitige höchſt- und hohe Intereſſenten zu der Zeit vorher zu hören, als der impetrantiſche Theil um das quæſtionirte Diploma, und die Erhebung ſeiner von Geburt notorie gemeinen Burger-Standes Ehe-Conſortin, und derer mit ihr erzeugten Kinder, im Fürſten-Stand, als um eine bloſſe Kayſerliche Gnade, zu ſuppliciren, und nachzuſuchen ſich erkühnet hat. Und bey welcher geſchehenen Gnaden-Ertheilung, und Diplomate, allenfalls auch gar nicht die Frage iſt, oder diſſeits verlanget wird, daß das aus Ew. K. M. allerhöchſten Gnade denen Standes-Erhöheten zugelegte Fürſtliche Axioma an und vor ſich ſelbſt, gegen derer Impetranten Willen, wieder abgenommen, mithin ſie in ihren vorigen gemeinen Stand wieder herunter geſetzet werden ſollen, ſondern ob Ew. K. M. allerhöchſter Will und Intention jemals geweſen ſey, geweſen ſeyn könne, oder noch ſey, und ſeyn könne, Kinder, ſo von Geburt wegen, nach Ew. K. M. eigenen Erkänntnis, ja ex confeſſione propria des Gegentheils ſelbſt, und ſonſt notoriſcher maſſen, keine Fürſten, und Prinzen, ja nicht einmal Edel-Leuthe ſind, nicht *allein*, vermöge Ew. K. M. allerhöchſten Reſervats, conferendi Dignitates, ein ſo hohes Axioma, als das Fürſtliche im Reich iſt, beyzulegen, ſondern auch, contra omnem ipſius naturæ, & naturalis æquitatis rationem, invitis & contradicentibus Agnatis, als Recht-gebohrne, von beyderſeits gleich- und vollbürtiger Abkunfft herſtammende Herzoge und Herzoginnen von Sachſen, mit aller Succeſſions-Fähigkeit in alle gegenwärtige und zukünfftige Chur- und Fürſtl. Sächſiſche hohe Reichs-Lehen und Lande zu erklären, und zum irreparablen Præjudiz, und ewigen Unglimpf, Flecken und Vorwurff eines ſo uralten, wie von Kayſern und Königen abſtammen-

menden, also so gut, als nur immer ein Chur- oder Fürstliches Haus in Teutschland, ja dem gantzen Christlichen Europa, seyn kan, von allen dergleichen ungleichen, unanständigen, und schmählichen Vermischungen per sæcula auf das sorgfältigste rein und unbefleckt erhaltenen Hauses, als das Chur- und Fürstliche Sächsische ist, inaudito per sæcula exemplo, aufzudringen: einem Hause, welches Ew. K. M. selbst, und Dero glorwürdigste Vorfahren in alten und neuen Zeiten so vieler Distinction durch Heyrathen und Vermählungen gewürdiget: Einem Hause, welches Ew. K. M. Ertz-Herzoglichen Hause in particulari so wohl, als dem gesamten Reich, ohne Unterlaß, mit Auffsetzung Guts und Bluts, so viele Welt-kündige Devotion erwiesen, und in aller Occasion, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, die allerwichtigsten nützlichsten Dienste geleistet hat. So, daß wenn auch Ew. K. M. in Dero beschwornen Wahl-Capitulation, intuitu exercitii Dero allerhöchsten Reservati, wegen derer Standes-Erhöhungen dergestalt, als Artic. XXII. (daß nemlich solche keinen alten Hause, oder Geschlecht, im Nahmen, *Prædicat*, Wappen, auch allen andern habenden Gerechtsamen, und *Prærogativen*, *in realibus & personalibus*, zum *Præjudiz* ertheilet werden sollten) geschehen ist, sich allergnädigst nicht erkläret hätten, oder die allgemeine natürliche, Göttliche, aller Menschen Gewissen, ohne einzige Ausnahm der Würde und Standes, verbindende Gesetze, nach welchen niemanden eine Gnade, oder Beneficium in præjudicium tertii jemals ertheilet werden, oder gereichen soll, kan und mag, daß, sagt man, wenn auch dieses alles nicht wäre, mithin, daß Ew. K. M. die quæstionirte Anton Ulrichische, der Geburt nach gemeinen Standes Ehe-Consortin, auch mit ihr erzeugte beyderley Geschlechts Kinder, zu Herzogen und Herzoginnen von Sachsen, non obstante Serenissimæ Domus Saxonicæ, & Serenissimorum Agnatorum, dissensu & contradictione, cum omni effectu, intuitu jurium Familiæ & Successionis, per juris repræsentationem vel fictionem, creiren könnten, seine ausgemachte Richtigkeit hätte, wie doch notorie nicht ist, noch, obstante naturalis juris, & æquitatis dispositione, & Capitulatione Cæsarea, seyn kan, dennoch von Ew. K. M. angestammten Welt-kündigen Æquanimität, und Dero vor die Aufrechthaltung des hohen Teutschen Fürsten-Wesens überhaupt so wohl, als insonderheit das hohe Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, und mit selbigen Erbverbrüderte Häuser, jederzeit tragenden und getragenen hohen Sorgfalt

und

und Consideration, die dissеitig höchst- und hohe Interessenten nimmer vermuthen könnten, daß Ew. K. M. sich dessen (zumalen in dem gegenwärtigen Casu des Hauses Sachsen, wo nicht ein einziges dergleichen Exempel, Macul und Flecken, per sæcula anzutreffen, und wo ja die erhöhete Weibs-Person notorie nicht die allermindeste Verdienste in keinerley Weise und Absicht vor sich hat, oder sonst etwa ein ausserordentlicher suadirender Umstand erdacht werden mag) zu gebrauchen, und dadurch so viele hohe, zu Ew. K. M. allerhöchsten Milde, und Æquanimität, pro avertendo irreparabili Præjudicio, supplicando, intercedendo, Zuflucht nehmende höchst- und hohe, fast mehr, als das halbe Reich constituirende, Königlich- Chur- und Fürstliche Häuser, in die alleräusserste Disconsolation und Apprehension zu setzen, gemeynet seyn könnten und würden. So wenig als sie glauben, oder begreiffen mögen, wie, nachdem, bisher ausgeführter massen, die gantze Sache auf Ew. K. M. Wollen und Können sich am Ende lediglich resolviret, Ew. K. M. allerhöchsten Autorität und Respect gemäß erachtet, und angerathen werden könne, Dero Wollen oder nicht Wollen, Können oder nicht Können, zum objecto litis gleichsam zu compromittiren, und darüber eine gerichtliche Disceptation und Discussion zu verhengen. Gesetzt auch, daß dissеitige höchst- und hohe Interessenten vor sich selbst unpræjudicirlich hielten, oder halten könnten, mit dem Gegentheil, mittelst der anverlangten Communication dissеitiger zu Ew. K. M. allerhöchsten geheiligten Händen unmittelbar überreichten Schreiben und Deduction, einen gerichtlichen Process anzugehen, in welchen jedoch, wenigstens so schlechter Dingen, auch in der Maase, als Ew. K. M. sonst mit allertiefester Submission zu venerirende letztere Resolution in sich hält, sich *einzulassen*, dieselbe anders nicht, dann von der alleräussersten Gefahr *und* Bedencklichkeit erachten können. Dann obwohlen dieselbe an deme in geringsten nicht zweifeln, vielmehr in ihrem Gemüth gantzlich und vollkommen persuadiret sind, daß Ew. K. M. allergerechteste Meynung keinesweges sey, in dieser Sache einen weitläufigen Process zuzulassen, sondern daß summarie hierinnfalls verfahren werde; So können sie sich doch dabey ptimo der Beysorge, daß gleichwohlen, nach einmal gemachten Ingress, widrig gesinnte, sothaner Ew. K. M. preys-würdigster Intention Würckung von Zeit zu Zeit fernere Hinderniß in Weeg zu legen wissen würden, gäntzlich nicht entledigen. Und secundo ist und bleibet doch allezeit

ein

ein Summarischer Proceſs auch ein Proceſs, von Ordinario, zumalen bey denen höchſten Reichs-Gerichten, inter Principes, nachdem die Zeiten und andere Umſtände ihren Einfluß haben, wenig differirend, und dahero durch halbe, oder gantze Secula daurende, wie davon, wenn es nicht ohne dem notoriſch wäre, viele merckwürdige Exempla angeführet werden könnten. Da bevorab tertio in gegenwärtiger Sache, von Ew. K. M. Reichs-Hof-Rath, in deſſen erſtatteten Gutachten, gantz unbegreiflicher Dingen, darauf beharret werden will, daß alle und jede bey Ew. K. M. auch nur intercedendo vel recommendando, ſeither 6. Jahren eingekommene Schreiben dem Gegentheil, und zwar mediante judiciali inſinuatione per Ianitorem Conſilii Imperialis aulici communiciret werden ſollen, ſo bey dieſem höchſten Gerichte vielleicht noch nie erhöret iſt, und wodurch der vermeyntliche ſummariſche Proceſs, nachdem ſolchergeſtalt faſt das halbe Reich, und bis zwantzig Actores inviti conſtituiret werden würden, gantz unvermeidlicher Dingen, in ſolche unbeſchreibliche Geld- und Zeit-ſplitternde Weitläufftigkeiten, durch Multiplicirung deren gerichtlichen Handlungen, und ſonſten, verwickelt werden würde, und müſte, daß davon kaum Maas, Ziel und Ende abzuſehen. In ferneren Betracht quarto dem Gegentheil bloß hin, und wie in quovis ordinario Proceſſu, ein gewöhnlicher Terminus duorum menſium zur vermeynten Gegen-Nothdurffts-Handlung geſetzet wird, der gar leicht, wenn auch eben ſonderbar keine gefliſſentliche Protractiones geſuchet werden ſolten, auf etliche Jahr erſtrecket werden kan, wann unter andern erwogen wird, wie der, oder die Referenten manchmalen abweſend, oder ſonſt verhindert ſind, öffters auch, wenn entweder pro Prorogatione Termini angeſuchet, oder dergleichen ex officio ertheilet, oder lapſus termini accuſiret wird, die Reſolutiones ſogleich nicht, ſondern wegen der Sachen Menge, oder anderer, von Zeit zu Zeit ſich ergeben könnender, Impedimenten und Urſachen halber, wohl erſt in etlichen Wochen, oder Monathen zu erfolgen pflegen. Unzehlich anderer Verſchleif- und Verzögerungen zu geſchweigen, die ſich entweder ohngefehr durch unverhoffte Incidentien zutragen, oder durch der Partheyen vorſetzliche Einleitungen verurſachet werden können. Wohingegen quinto dieſe gegenwärtige Standes-Erhöhungs-Sache gantz offenbar und unverneinlich von der Natur und Eigenſchafft iſt, daß da, oben ſchon deducirter Maſſen, alles lediglich und allein auf eine Einſchrenckung einer ertheilten offen-

barlich zu weit extendiret werden wollenden, Kayserlichen Gnade, und darüber ertheilten Kayserlichen Diplomatis in terminos tam Capitulationis Cæsareæ, quam juris & æquitatis naturalis, und mithin bloß auf Ew. K. M. allergerechteste Willens-Erklärung ankommt, dieselbe ad judicialem discussionem partium, & processum, sive summarium, sive ordinarium, in keine Weise qualificiret, anbey sexto, wenn jemalen, gewißlich nunmehro und vor jetzo, woferne nicht noch grosses Unglück daraus erfolgen soll, eine unverzüglich-schleunige Remedur erfordert, nachdem man Gegenseits die viel berührte letztere Kayserliche Resolution dahin zu detorquiren, und davon den offenbahren Mißbrauch zu machen, sich täglich mehr angelegen seyn, ja aller Orten im Lande ungescheuet insinuiren und ausstreuen lässet, als wenn durch bemelte Resolution nicht allein die quæstionirte Kinder, ohngeacht derselben darinnen, ohne Zweifel mit gar guten Vorbedacht, mit keinen Worte Erwehnung geschehen, nunmehro in der Possess vel quasi aller Rechte, Vorzüge, Ehren und Würden, als Rechtgebohrner, von beyderseits gleich vollbürtiger Abkunfft herstammender Prinzen und Prinzeßinnen von Sachsen, vor allezeit bestätiget, und geschützet, sondern auch dieser gantze Punct, daß nemlich die Kinder quæstionis rechte wahre ebenbürtige Herzoge und Herzoginnen von Sachsen wären, und ewiglich bleiben solten und würden, dergestalt ausgemacht sey, daß auch denen disseitigen höchst- und hohen Interessenten nicht einmal mehr davon Erwehnung zu thun, oder der Reichs-Cantzley, und denen Agenten die Protocolla und Exhibita in Puncto der Standes-Erhöhung zu rubriciren und zu registriren, erlaubet wäre, wofern sie nicht Kayserliche Ungnade, und schwere Straffe sich zuziehen wolten. Ohngeachtet dieses alles, so wohl Ew. K. M. allergerechtester Willens-Meynung, und deswegen wiederholter gegebenen allergnädigsten Versicherung, gantz zuversichtlich gerade entgegen lauffet, als auch von dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen in Ewigkeit nicht agnosciret und eingeräumet werden kan, und wird. Wodurch aber inzwischen, bevorab bey der gemeinschafftlichen Wohnung, in einem Gemeinschafftlichen Residenz-Haus, alltäglich solche Inconvenienzien und Collisiones verursachet werden, die nicht anders denn im gantzen Lande unbeschreibliches Aergernis, und die gröste Verwirr- und Zerrüttungen anrichten können, ja schon bey mancherley Gelegenheit zu grossen Unglück ausgeschlagen seyn würden, wofern man nicht disseits

noch

noch immer, in gewisser Zuversicht von Ew. K. M. bald erfolgender allergerechtesten Hülffe und Remedur, das beste bey sich bestehen, und allen Mensch-möglichsten Glimpf vorwalten lassen.

Und gleichwie nun, um nunmehro zu dem eigentlichen Zweck gegenwärtiger submissester Vorstellung zu kommen, Ew. K. M. aus all-voran- und ausgeführten allergerechtest selbst ermessen werden, wie unmöglich es sey, daß man dissеits bey der mehr angezogenen letztern Kayserlichen Resolution so schlechter Dingen, und ohne daß dieselbe, wenigstens durch eine der Gerechtigkeit, und zuversichtlich Ew. K. M. eigenen allerhöchsten Intention, gemässe Declaratoriam gegen alle vor Augen liegende, und gantz gewiß in Verlauf der Zeit noch mehr zu besorgende, Mißdeutung, und Mißbrauch des Gegentheils, vor allen Dingen erläutert werden solte, sich begnügen und beruhigen könnte:

Also gelanget schließlichen an Ew. K. M. Nahmens samtlicher dissеitiger höchst- und hohen Interessenten das allergehorsamste, und geziemende Ansuchen hiermit, allerhöchst Dieselbe zu einiger Beruhigung so vieler ansehnlichster Ew. K. M. allezeit so treu-devotest-verbundenster Chur- und Fürstlicher Häuser, geruhen wolten, die viel berührte am 4. Febr. letzthin publicirte Resolution, dahin allergerechtest zu declariren:

> Was gestalten nemlich bey der darinnen geschehenen Erinnerung und Auflage, wegen des, in Krafft des Kayserlichen Diplomatis, des Herzog Anton Ulrichs Ehe-Gemahlin beyzulegenden Fürstlichen Titels, es die Meynung, als wenn hiedurch Mutter und Kinder sich des Prædicats, Rangs, Nahmens und Wappens, Recht-gebohrner, von voll-beyderseits gleichbürtiger Abkunfft herstammender Herzogen und Herzoginnen von Sachsen, mit allen davon dependirenden Prærogativen, Rechten und Gerechtsamen, zu gebrauchen, die Befugnis erhalten, und desfalls gleichsam in possessione geschützet worden wären, keinesweges gehabt habe, oder noch habe, hingegen vielmehr Ew. K. M. allergerechtester Wille und Befehl dahin gerichtet sey, und in Krafft dieses ertheilet werde, daß mittlerweile, als der von Ew. K. M. anbefohlene Summarische Process fürdauren, oder sonst

der Sache auf andere Weise nicht abgeholfen seyn würde, sowohl Mutter und Kinder, sich dessen allen in Reden, Schreiben, oder wie es sonst geschehen mögte, gäntzlich enthalten, als auch das in lite versirende Kayserliche Standes-Erhöhungs-Diploma, bey sich etwa inzwischen ereignenden Fällen, quoad Jus succedendi zu einigen nur bemelter Kinder Behuf und Favor, in- und ausser gerichtlich, so wenig in possessorio, als petitorio, weder allegiret, noch darauf in geringsten attendiret werden solle, und könne.

Und allermassen nun dieses alles, als vor schon erwehnet, zuversichtlich **Ew. Kayſ. Majeſt.** allergerechtesten Intention vorhin gemäß ist, auch an und vor sich selbst, gestalten Sachen nach, in der selbst redenden natürlichen Billigkeit beruhet, anerwogen zwar **Ew. K.-M.** allerhöchstes Reservatum, Fürstlich- und andere Würden und Gnaden zu ertheilen, für allezeit unangefochten ist, und bleibet, jedoch aber auch durch dergleichen Würden und Gnaden-Conferirung, vermöge aller Rechte, niemand der Possess vel quasi eines juris quæsiti, wie hier das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen nicht allein aller Welt, und des gantzen Heil. Röm. Reichs kundbahre Rechte, Gewohnheiten und Observanz, sondern auch insonderheit sogar die bekannte **Ew. K. M.** eigene Anno 1723. in contradictorio ergangene Erkänntnisse, und mithin rem judicatam, gantz undisputirlich vor sich hat, in einer so wichtigen Sache zumahlen, ungehört entsetzet werden mag:

Solchemnach zweifeln disseitige höchst- und hohe Interessenten an allergerechtester Willfahr- und Erhörung um so weniger, als *nicht allein* hiedurch eines Theils das bekannte Fürstliche Sächsische *Ernestinische* Haupt-, Reichs-Lehens-Empfängnis-Negotium befördert, und andern Theils so viele mächtige vornehme und hohe Häuser, und Stände, doch wenigstens vorläufig einiger massen consoliret, sondern auch diese alsdann, und prævia tali declaratoria Cæsarea, mit der offt bemelten letztern Kayserlichen allerhöchsten Resolution, vorerst desto ehender sich begnügen lassen, und insonderheit einigen weitern Anstand nicht nehmen werden, **Ew. K. M.** zu allerschuldigsten Ehren und Respect, dasjenige alsofort durch Dero Agenten, und Anwälde zu Wien, bewerckstelligen zu lassen, was darinnen in puncto communicationis, & insinuationis, der

dissеitigen gedruckten Information, Schreiben, und Exhibitorum abermal verordnet, und beharret werden wollen: Wo ferne nicht etwa Ew. K. M. selbst annoch so wohl dem allgemeinen Gerichts-Brauch, zumahlen aber einen Summarischen Process, ähnlicher und gleichförmiger, als auch zu Beförderung der gantzen Sache, und Vorkommung aller sonst besorglichen, und fast unvermeidlichen Verschleifungen, besser und practicabler zu seyn, erachten möchten, daß sothane Communication und Insinuation an Herrn Herzog Anton Ulrichs Lbd. von mir, als ohnehin dermahligen Seniore Domus, so wohl vor mich, als des Herrn Erb-Prinzens E. L. L. und A. Lbd. durch den Ober-Vormundschafftlichen Agenten zu Wien, nomine omnium geschehen, und bewerckstelliget werden möge. Der ich übrigens Ew. K. M. der allgewaltigen Beschirmung GOttes, zu fernerer höchst-geseegnet- und beglückter langwieriger Regierung, mich aber Dero beharrlichen allerhöchsten Kayserlichen Hulden, allerunterthänigst empfehlend, mit all ersinnlichster Reichs-Fürstlicher Devotion und Treue, in allertiefesten Respect, lebenslang verharre

Euer Kayserl. Majestät

Meiningen zur Elisabethenburg,
den 23. May 1733.

Allerunterthänigst-Treu-gehorsamster
Reichs-Fürst

Friedrich Wilhelm,
Herzog zu Sachsen.

No. XXV.

Veneris 2. *Decembr.* 1735.

Sachsen-Meiningen contra Sachsen-Meiningen in Puncto Successionis, sive Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen sub præs. 11. August. nup. exhibet allerunterthänigste Contumacial-Anzeige juncta petitione humma pro clemme ob perseverantissimam in non communicando contumaciam, omnibus & singulis contradicentibus peremtorie & *sub pœna perpetui silentii* injungendo, ut absque ulla mora vel tergiversatio-

ne enarrata in concluſis de 10. Dec. a. p. 22. Jan. & 4. Febr. h. a. exhibita, impreſſa & litteras intra terminum bimeſtrem rite & debite communicent, inſimulque extendendo hanc ordinationem ad Literas Regis Angliæ, appon. Lit. L. M. N. O. & P.

In eadem des geſambten Fürſtl. Hauſes Sachſen Erneſtiniſcher Linie Anwald von Middelburg ſub præſ. 27. Sept. a. pr. allerunterthänigſte Paritions-Erklärung ad concluſa de 8. Febr. 1731. & 4. Febr. 1733. auch vorläuffige Legitimation und Exhibition zweyer Exemplarien der gedruckten Deduction, ſupplicat humme pro clemme ponendo unum Exemplar ad acta. alterum autem ad communicandum decernendo, appon. Lit. A. usque F. inclaſ. in duplo.

Idem von Middelburg ſub præſ. 4. Julii nup. übergiebt allerunterthänigſte Vorſtellung mit wiederholter Bitte pro clemme, maturata reſolutione anteriorum Exhibitorum, deferendo petitis, appon. ult. Conclus in duplo.

In eadem Herr Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachſen-Meiningen in Lit. ad Imperat. *ſub dato* 23. *Maji & præſ.* 11. *Sept.* 1733. thut allerunterthänigſte Vorſtellung *ad reſolutionem Cæſaream de* 4. *Februar. nup.* mit Bitte, pro clemme ferenda deſuper petita declaratione, appon. Lit. Tt. Uu. & Ww.

Abſolvitur Relatio & Concluſum:
Fiat Votum ad Imperatorem, quod
legitur & approbatur.

No. XXVI.

Veneris 23. *Decembr.* 1735.

Sachſen-Meiningen contra Sachſen-Meiningen in Puncto Succeſſionis, ſive Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachſen-Meiningen ſub præſ. heſterno ſupplicat humme pro clemme injungenda communicatione Exhibitorum partibus adhuc contradicentibus ſub comminatione, reliquis vero *perpetuum ſilentium* injungendo, *removendo Domini fratris libello adulterino ab actis*, ejusdemque Scriptotenus factam declarationem ad acta regiſtrando & annectendo priori Voto, appon. Lit. Q. R. & S.

Annectatur & hoc nuper decreto Voto ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. XXVII.

No. XXVII.

Mercurii 4. *Iulii* 1736.

Sachsen-Meiningen contra **Sachsen-Meiningen** in Puncto Successionis.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Ihro Kayserl. Majestät haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 2. und 23. Dec. a. p. allergnädigst approbiret, deme zu Folge

1mo Injungatur dem von denen sämtlichen Fürstlichen Häusern Ernestinischer Linie hierzu bestellten Agenten von Middelburg, die sämtlichen Exhibita, so an Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** Agenten noch nicht gebührend insinuiret worden, mithin auch das Exhibitum vom 27. Sept. 1734. (deme das Impressum beygefüget ist) binnen einen Monat besagten des Herrn Herzog **Anton Ulrichs** Agenten bey der bereits vormals dictirten Straffe so gewiß zu insinuiren, als Ihro Kayserl. Majestät in Verfolg der vorherigen Kayserl. Resolutionen, und allerseits *Interessenten* eigenen Begehren nach, in dieser an sich *summarischen causa* keinen Aufzug oder weitläufftigen Process zulassen wollen; Zu welchem Ende dann

2do Dem Herrn Herzog **Anton Ulrich** post factam insinuationem ein terminus duorum mensium gegeben wird, Seine Nothdurfft gegen besagte Exhibita vorzustellen.

3tio Was die übrige Chur- und Fürstliche Häuser anbelanget, welche theils intercedendo, theils interveniendo in dieser Sache eingekommen, so verstehet sich von selbsten, daß Kayserl. Majestät Meynung nie gewesen, die blosse interceßionales ad communicandum zu decretiren; Hingegen aber bleibt es, so viel die intervenienten belanget, bey der Kayserl. Resolution vom 4. Febr. 1733. einfolglich soll auch von denenselben, die Ihnen bereits auferlegte Insinuation in Zeit eines Monats geschehen, oder im Fall Sie solche binnen dieses Termins nicht thun werden, soll die Intervention vor desert gehalten, und mithin auf ihre Exhibita in judicando nicht reflectiret werden.

4to Injungatur dem Agenten Middelburg, sich im Namen der sämtlichen Fürstl. Sächsischen Häuser Ernestinischer Linie förmlicher, als es geschehen, und gehörig ad causam in Termino duorum mensium zu legitimiren.

5to Communicetur des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** Exhibitum vom 22. Dec. 1735. dem Herrn Herzog **Friederich Wilhelm** zu seiner Erklärung. Im Fall aber Derselbe liti zu renunciiren nicht gedencke, werde Ihme hierdurch gleichfalls auferleget, Seine sub præs. den 11. Septembr. 1733. übergebene Schrifft *binnen einer* Monats Frist gedachtem Herrn Herzog **Anton Ulrich** so gewiß gleichfalls insinuiren zu lassen, als sonsten dieselbe ab actis removiret und in judicando nicht darauf reflectiret werden solle.

6to Hat das übrige Begehren des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** noch zur Zeit nicht statt.

Matthes Wilhelm Haan.

No. XXVIII.

Iovis 19. *Septembr.* 1737.

Sachsen-Meiningen contra Sachsen-Meiningen in Puncto Successionis, sive Herr Herzog **Anton Ulrich** zu Sachsen-Coburg-Meiningen sub præs. 13. Aug. a. p. exponendo ad Conclusum de 4. Iulii ad ejusd. §. 5tum supplicat humme pro clemme ob lapsum termini & non insecutam paritionem, nunc decernenda *remotione ab actis* scripti intus designati, aut eventuali declarationis fraternæ communicatione, appon. Lit. T. & V.

Idem sub præs. eodem docendo lapsum termini præjudicialis ad insinuandum Exhibita intervenientium præfixi, supplicat humme pro clemme in conformitate concluſi de 4. Iulii ejusd. a. ejusque §. 3. nunc decernendis non insinuatis intervenientibus pro desertis removendoque quæcunque Exhibita ab actis, & in posterum reliquos intervenientes non audiendo, appon. Lit. W.

Idem sub præs. 3. Sept. a. pr. exponendo ad Conclusum de 4. Iul. ejusd. an. ejusque membr. 2. supplicat humme pro clemme ex causis adductis concedendo ulteriori termino congruo ad agendum agenda. app. Lit. X. & Y.

Idem

Idem sub præs. eod. docendo lapsum termini ad membrum 4tum Concluſi de 4. Iulii ejusd. a. supplicat humme pro clemma eventuali communicatione legitimationis, ac eapropter ferenda ulteriori ordinatione magis seria, appon. Lit. Z.

Idem sub præs. hodierno überreicht allerunterthänigste Vorstellung ad membrum 2. Concluſi de 4. Iul. 17 6. mit gehorsamster Bitte pro clemme considerato allegatorum impedimentorum pondere & legalitate, deferendo petitis exhibitorum de præs. 13. Aug. & 3. Sept. a. pr. & interea vsque ad secutam plenariam satisfactionem membri 2di altefati Concluſi in causa principali supersedendo, appon. Lit. Aa Bb. & Cc.

In eadem Herr Friedrich Wilhelm Herzog zu Sachsen-Meiningen in Lit. ad Imperat. sub dato 25. Aug. & præs. 3. Sept. a. pr. überreichet allerunterthänigste Repræsentation der Sache wahrer Bewandniß ad Concl. de 4. Julii a. ejusd.

In eadem Fürstl. Sachsen-Meiningischer Anwald von Vogel sub præs. 13. Aug. a. pr. supplicat humme pro clemme prorogando termino ad satisfaciendum membro 5to Concluſi de 4. Iulii ejusd. a. ad unum Mensem, appon. Lit. I.

In eadem Herrn Herzog Carl Friedrichs zu Sachsen-Coburg-Meiningen Anwald von Middelburg, sub præs. 22. Iul. a. pr. exponendo ad membr. 5. Concluſi de 4. ejusd. supplicat humme pro clemme *non amovendo ab actis* hummas literas Domini Friderici Wilhelmi de *præs.* 11. *Sept.* 1733. tempore gestæ curatelæ in utilitatem Curandi scriptas & in eventum decernenda communicatione reproducti earundem duplicati, appon. Lit. A. & B. in duplo.

In eadem der sämtlichen Fürstl. Sächsischen Häuser Ernestinischer Linie Anwald von Middelburg, sub præs. 6. August. a. pr. docendo factam insinuationem membri 4mi Resolutionis Cæs. de 4. Iul. ejusd. anni supplicat humme pro clemme eandem pro sufficienti acceptando & ponendo ad acta, app. Lit. I. & K.

Idem sub præs. 4. Sept. a. pr. exponendo ad membr. 4tum Concluſi de 4. Iulii a. ejusd. producendoque Mandata procuratoria supplicat humme pro eorum registratione & communicatione, nec non concedendo termino bimestri ad producenda cetera, appon. Lit. L. M. N. O. & P.

Idem sub præs. 10. Ejusd. docendo factam insinuationem Concluſi de 4. Iulii a. ejusd. supplicat humme pro eventuali communicatione, aut in

causa Summaria secundum retro petita definitive pronunciando, appon. Lit. Q. & R.

Idem sub præs. 4. Dec. a. pr. producendo mandata procuratoria supplicat humme pro clemme ponendo eadem ad acta & decernendo cum reliquis communicatione, appon. Lit. S. & T.

In eadem Fürstl. Sachsen-Weimarischer Anwald Korneffer sub præs. 3. Nov. a. pr. übergibt allerunterthänigste Legitimation und Bitte, pro clemme decernenda ejusdem respective registratione & communicatione, appon. dict. legitim. in duplo & ult. Concl.

In eadem Fürstl. Brandenburg-Culmbachischer Anwald Græve sub præs. 20. Aug. a. pr. übergibt allerunterthänigste Anzeige sub frivolo plane prætextu recusatæ acceptationis insinuatæ adhæsionis intervenientis Domus Brandenburgico-Culmbacensis de 31. Oct. 1730. mit gehorsamster Bitte, pro clemme habenda eadem pro rite peracta, reponendo hocce exhibito ad acta & promovenda declaratione Cæsarea, appon. Lit. A. B. & C.

Referuntur Exhibita.

Matthes Wilhelm Haam.

No. XXIX.

Veneris 20. *Septembr.* 1737.

Sachsen-Meiningen contra Sachsen-Meiningen in Puncto Successionis.

Absolvitur relatio & concluſum.

1mo Wird die von dem denen sämtlichen Fürstlichen Sächsischen Häusern Ernestinischer Linie bestellten Agenten von Middelburg geschehene Insinuatio Exhibitorum hiermit pro sufficienti angenommen, und sein darüber eingebrachtes documentum factæ insinuationis ad acta geleget.

2do Wird dem Herrn Herzog Anton Ulrich zu Beybringung seiner Nothdurfft gegen besagte Exhibita zwar ein nochmaliger Termin von zwey Monaten, jedoch als der letzte und endliche und sub pœna præclusi gegeben. Wie dann Ihro Kayserl. Majestät schon öffters allergerechtest declariret haben, daß Allerhöchst Dieselbe in dieser Summarischen Sache keinen Aufzug oder weitläufftigen Process zulassen wollen.

3tio

3tio Wird nunmehro die Intervention dererjenigen Herren Chur- und Fürsten, welche die gebührende Insinuation in dem gesetzten Termin nicht gethan haben, vor desert erkläret, mithin soll auf Ihre Exhibita in judicando nicht reflectiret werden.

4to Communicentur die beygebrachte Vollmachten des Agenten von Middelburg und Korneffer des Herrn Herzogs Anton Ulrichs Agenten, altero exemplari apud acta retento.

5to Injungatur dem von Middelburg als des Herrn Herzogs Carl Friedrichs zu Sachsen-Meiningen Agenten, das Exhibitum vom 22. Iulii 1736. in Zeit eines Monats gleichfalls des partis impetrati Agenten gehörig zu insinuiren.

6to Wird dem Agenten von Græve hiermit auferleget, nomine seines Principalis des jetzigen Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach sich ad hanc causam zu legitimiren, und wann dieses geschehen, binnen einer Monats-Frist sein Exhibitum vom 31. Octobr. 1730. gleichfalls gehörigen Orts zu insinuiren, als sonsten auch diese Intervention vor desert gehalten, und auf dieses Exhibitum in judicando nicht reflectiret werden solle.

Matthes Wilhelm Haan.

No. XXX.

Martis 8. *Octobr.* 1737.

Sachsen-Meiningen contra Sachsen-Meiningen in Puncto Successionis, sive Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen sub præs. 2. huj. übergiebt allerunterthänigste Vorstellung ad membr. 5. Concluſi de 20. Sept. nup. cum petito humme pro clemme ob allegatas causas relevantes jam decernenda petita *remotione ab actis* intus designati Exhibiti, & decernendo nunc communicatione declarationis fraternæ de dato 25. Auguſt. & præs. 3. Sept. a. pr. appon. Lit. Dd. usque Kk. incl.

In eadem des Herrn Herzogs Carl Friedrichs zu Sachsen-Meiningen Anwald Johann Heinrich von Middelburg sub præs. 3. hnj. übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bescheinigung zwar richtig beschehener Insinuation, dargegen aber verweigerter Annahme des Exhibiti de 22. Iulii nup. nebst allergehorsamster Bitte pro clemme injungendo

Agenti de Harpprecht ejusdem acceptationem sub pœna decretis Cæsareis inserta, appon. Lit. C. & D.

In eadem Fürstl. Sachsen-Weimarischer Anwald Johann Samuel **Korneffer**, sub præs. hesterno docendo factam insinuationem **disseitiger Vollmacht**, supplicat humme pro clemma ejusd. ad acta positione, appon. n. 1. & 2.

1.) **Wird**, des Herrn Herzogs **Anton Ulrichs** Vorstellung **ohnerachtet**, **es bey dem** Membro 5. Concluſi de 20. Sept. a. c. **nochmals gelassen**, **und seinem** Agenten **dem von Harpprecht** sub pœna Decretis Cæsareis inserta **anbefohlen**, **ohne allen weitern Aufenthalt die** Insinuation **des Herrn Herzogs Carl Friedrich** Exhibiti de 22. Julii 1736. **befolgen zu lassen**, **und sölches ohnweigerlich anzunehmen**.

2.) Communicetur etiam **dem Herrn Herzog Anton Ulrich das** Exhibitum **des Herrn Herzog Friedrich Wilhelms** de dato **den** 25. August. & præs. **den** 3. Sept. a. pr. **jedoch** ad solam notitiam.

3.) Ponatur documentum factæ insinuationis mandati procuratorii **des Sachsen-Weimarischen Anwalds Korneffers** ad acta.

Arnold Heinrich von Glandorff.

No. XXXI.

Decretum Cæsareum

de 6. *Martii* 1744.

Von der Röm. Kayserl. Majestät Carln des Siebenden, Unsers allergnädigsten Herrn, wegen Dero würcklich Kayserlichen Geheimbden Rath und Reichs-Hof-Raths-Vice-Præsidenten, Herrn August Friedrich, Graf von Seydewitz, und übrigen Herren Reichs-Hof-Räthen in Gnaden anzuzeigen:

Allerhöchst Ihro Kayserl. Majest. hätten Sich aus denen hierbey verwahrten Anlagen unterthänigst vortragen lassen, was in Betreff eines unter nächstvoriger Kayserlicher Regierung denen von dem Herzogen

Anton

Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen und der Philippina Zeserin, aus einer notorischen Mißheyrath erzielten Kindern ertheilten Diplomatis (worinnen diese in den Reichs-Fürsten-Stand cum prætensa succedendi in feuda Imperii facultate erhoben seyn sollen) Ihro von denen Herzogen zu Sachsen-Gotha, Salfeld und Hildburghausen, dann an Seiten des Königs in Preussen als Chur-Fürsten zu Brandenburg, und Marggrafens zu Onolsbach, unterthänigst vorgestellet und gerechtest zu verfügen gebetten worden. Nachdem nun Allerhöchst Dieselbe die Sache von der Beschaffenheit zu seyn befinden, daß solcher förderist auf den Grund gesehen und folglich acta priora, fürnemlich aber das Concept des noch zur Zeit nicht in Extenso zum Vorschein kommen seyn sollenden Diplomatis zur Hand gebracht und vorzüglich darab, was Ihrer Kayserlichen Wahl-Capitulation, auch Constitutionibus & Observantiæ Imperii, dann denen Sächsischen Hausverträgen gemäs seye, sobald immer thunlich, und zwar ohne dermalen noch die Sach in eine Communication und processualische Handlungen einzuleiten, ein pflichtmäßig und standhafftes Gutachten erstattet werde; Als ist Ihrer Kayserl. Majest. gnädigster Befehl an Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath hiermit, daß in Verfolg dessen, Dero gnädigster Will ans genaueste vollzogen werde; Und Ihro Kayserl. Majest. verbleiben Dero Herrn Reichs-Hof-Raths-Vice-Præsidenten und übrigen Reichs-Hof-Räthen mit Kayserl. Gnaden wohl- und gewogen.

Signatum Franckfurth am Mayn unter Allerhöchst-gedacht Ihrer Kayserl. Majest. hervorgedruckten Kayserl. Secret-Insigel den sechsten Martii Anno Siebenzehen Hundert Vier und Vierzig.

Johann Georg Graf zu Königsfeld. (L. S.)

H. J. von Schneid.

No. XXXII.

Veneris 13. Martii 1744.

Sachsen-Meiningen Fürsten-Stands-Erhöhung und Successions-Fähigkeit quæst. betreffend, sive Ihro Kayserl. Majest. lassen Dero Kay-

Kayserl. Reichs-Hof-Rath die bey Allerhöchst Deroselben von denen Herren Herzogen zu Sachsen-Gotha, Salfeld und Hildburghausen, dann an Seiten des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolsbach eingekommene Vorstellungen, in Betreff eines unter nächst voriger Kayserl. Regierung ertheilten Fürsten-Stands-Diplomatis cum Facultate Succedendi per Decretum sub dato 6. & præs. 10. hujus mit dem allergnädigsten Befehl hiemit zukommen, um hierüber, sobald immer thunlich, und zwar ohne dermahlen noch die Sache in eine Communication und processualische Handlung einzuleiten, ein pflichtmäßig und standhafftes Gutachten zu erstatten, appon. dicta allegata.

1.) Legitur clemmum Decretum Cæsareum und solle deme gehorsambst nachgelebet werden.

2.) Zuförderst aber wird denen Impetrantischen Fürstl Theilen hiermit auferleget, die in dieser Sache verhandelte Acta priora und zwar in originali, auch integraliter, zu Fassung weiterer Kayserl. Resolution baldmöglichst beyzubringen.

Matth. Wilhelm Haan.

No. XXXIII.

Decretum Cæsareum

de 20. Iulii 1744.

Von der Römisch-Kayserl. Majest. Carln des Siebenden, Unsers allergnädigsten Herrn wegen, Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath (Tit.) in Gnaden anzuzeigen.

Allerhöchst erwehnte Ihro Kayserl. Majest. hätten Sich umständlich und besonders auch aus hierbey verwahrten Anlagen, in Unterthänigkeit vortragen lassen, worinnen die der Ehegattin des Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen, Philippine Jeserin, und derselben eheliche Leibes-Erben, unter nächst voriger Kayserl. Regierung ertheilte Fürstl. Standes-Erhöhung bestehe, und daß in dem hierüber ausgefertigten Diplomate die aus sothaner Mißheyrath nicht allein bereits erzielte, sondern auch alle andere hinfüro erzeugende Erben für Rechtgebohr-

bohrne, aus voll beyderseits gleichbürtiger Abkunfft herstammende Fürsten, auch Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, mit aller Lehns- und Erbfolgs-Gerechtig- und Fähigkeit erkläret worden seyen. Gleichwie nun aber Ihro Kayserl. Majest. in Erwegung gezogen, was in solcherley Fällen, vor welche Sie die in vorbemeldten Diplomate enthaltene Erklärung erkenneten, wegen deren Cassir- und Annullirung in Dero Wahl-Capitulation, Art. XXII. §. 4. disponiret worden. Und dann, in dessen Verfolg, mehr Allerhöchst erwehnte Ihro Kayserl. Majest. Ihrem Kayss. Amt gemäß zu seyn befinden, daß sothanen klar und ausdrücklichen Innhalt dieser Dero Kayserl. Wahl-Capitulation hierunter desto mehr nachgegangen werde, jemehr Ihro Reichs-Väterlich angelegen seye, die Alt-Reichs-Fürstl. Häuser bey ihrem Ansehen, Würde und wohl-hergebrachten Rechten zu erhalten, und Sie sämtlich dieserhalben beruhiget zu sehen: Also seye Ihro Kayserl. Majest. allergerechtester Will und Meynung hiermit, es hätte sich Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath hiernach durchgehends zu achten, folglich die über obgemeldtes Diploma querulirende Herren Herzoge zu Sachsen-Gotha, Salfeld und Hildburghausen, und übrige Fürstl. Interessenten, mit Beyschaffung vormaliger Acten zu verschonen, dann auch, ohne einige, bey solcher deren Sachen offenkündiger Bewandtniß, an sich gantz ohnnöthige Communication oder andere processualische Handlung, lediglich über den Modum, wie gedachtem Innhalt der Wahl-Capitulation, durch die in denen an Ihro Kayserl. Majest. eingekommene, und vorhin dem Reichs-Hof-Rath communicirte Schreiben, unterthänigst nachgesuchte Kayserl. Patentes, dann ferner die absonderlich gebetene Manutenenz-Commission, oder auch auf eine sonst noch hinreichende Art, der gerechteste und schleunigste Effect am füglichsten zu verschaffen seye, Allerhöchst Deroselben ein förderamst allergehorsamstes Gutachten zu erstatten. Und es verbleiben ꝛc. ꝛc.

Franckfurt am Mayn, den 20. Iulii 1744.

No. XXXIV.

Mercurii 12. Augusti. 1744.

Sachsen-Meiningen Fürsten-Stands-Erhöhung und Successions-Fähigkeit quæst. betreffend, sive Ihro Kayserl. Majest. lassen per Decretum sub dato 20. & præs. 24. Iul. nup. Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath aller-

allergnädigst anbefehlen, daß gleichwie Allerhöchst Dieselbe, um dem ausdrücklich und deutlichen Innhalt Dero Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 22do §. 4to nachzugehen, zu Erhaltung der Alt-Reichs-Fürstlichen Häuser Würde und Ansehen, in obgemeldter Sache keine processualische Handlung und Communication gestatten wollten, also der Kayserl Reichs-Hof-Rath lediglich über den Modum, wie gedachter Innhalt Dero Wahl-Capitulation und nachgesuchten Patenten, absonderlich auch der gebetenen Manutenenz-Commission, oder auch auf eine sonst hinreichende Art, der schleunigste Effect zu verschaffen sey, ein förderlamstes Gutachten erstatten solle. Mit zweyen Beylagen.

In eadem des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Anwald Neukirchen sub præs. 11. huj. exhibendo Copiam eines ad manus Augustissimi überreichten Original-Schreibens, supplicat humme pro clemme desuper reflectendo, & inaudito Domino Principali nil in præjudicium statuendo, appon. Sign. ⊙.

Idem sub præs. eodem übergiebt allerunterthänigste Vorstellung, Verwahrung und Bitte, pro clemme desuper reflectendo, appon. Lit. A. B. & C.

Idem sub præs. hodierno, übergiebt allerunterthänigste Anzeige ad Exhibitum de 11. curr. mit Bitte, pro clemme ejusdem retraditione.

Idem Neukirchen sub præs. eodem übergiebt allerunterthänigste Vorstellung, Verwahrung und Bitte, pro clemme desuper reflectendo, appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

In eadem Herr Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen in Lit. ad Imperat. sub dato 29. Iulii nup. & præs. hodierno, remonstrando die Nothwendigkeit vorgängiger Herbeybringung derer in dieser Sache vormals verhandelter Acten und gebührender Rechtlichen Erhörung, ehe und bevor hierinfalls, zumalen contra jus jamdum quæsitum etwas nachtheiliges statuiret werde, bittet allerunterthänigst, das gegentheilige Declarations-Gesuch ab, und ad Conclusum de 13. Mart. nup. zu verweisen, dann die gegentheiligen Exhibita integraliter communiciren zu lassen, annexa eventuali reservatione & protestatione.

1.) Legitur clemmum Decretum Cæsareum in cujus sequelam.
2.) Fiat hummum Votum ad Imperatorem.

Matth. Wilhelm Haan.

No. XXXV.

Iovis 20. *Augusti* 1744.

Sachsen-Meiningen Fürsten-Stands-Erhöhung und Successions-Fähigkeit quæst. betreffend.

Legitur hummum Votum ad Imperatorem atque approbatur.

Matth. Wilhelm Haan.

No. XXXVI.

Veneris 26. *Sept.* 1744.

Sachsen-Meiningen Fürsten-Stands-Erhöhung und Successions-Fähigkeit quæst. betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea:

Ihro Kayserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst approbiret, nemlich:

1.) Ponatur die unterthänigste Vorstell- und Verwahrung des Herrn Herzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen sub præs. 12. August. nup. ad Acta.

2.) Fiat petita retraditio Exhibiti sub præs. 11. ejusdem.

3.) Fiat rescriptum an den Mit-Regierenden Herrn Herzogen Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Meiningen des Innhalts:

Es könnten Ihro Kayserl. Majest. von der in Höchst Deroselben Seele beschwornen Kayserl. Wahl-Capitulation nicht abgehen, und da, auf Verlangen der Alt-Fürstlichen Häuser, das Chur-Fürstl. Collegium deren wißliche Mißheyrath vor ungleich, mithin die daraus entspringende Kinder, fürnehme Reichs-Lehen, und Land und Leute zu erben, vor unfähig zu erkennen, auch alle, zu ihrem Vortheil etwann vorher ergangene Diplomaten, oder Decreten, zu entkräfften, bey Allerhöchst Deroselben Kayserl. Wahl, der Capitulation, durch den zwey und zwantzigsten Articul ausdrücklichen einverleibet, zu beschwöhren vorgeleget, und von Ihro Kayserl. Majest. würcklichen beschwohren

worden, auch eben dieser Casus schon vorlängst, als unwidersprechlich vor ungleich, durch ein ordentlich Reichs-Hof-Räthliches Conclusum erkläret worden.

So kan in diesem Fall, das, in voriger Kayserl. Regierung, von dem Herrn Herzog **Anton Ulrich** erworbene Diploma (so viel die Herzoglich Sächsische Successions-Fähigkeit und Würde anbelanget) um so weniger statt haben, als eben in solchem Diplomate, die zwischen obbenannten Hertzog **Anton Ulrich**, und der **Philippina Cäsarin** vorgegangene eheliche Verbündniß eine Mißheyrath genennet, und durch selbes jedannoch, die aus solchen erzielet, und annoch erzeugende Erben, für Rechtgebohrne, aus voll-gleichbürtiger Abkunfft herstammende Fürsten und Fürstinnen, auch Herzoge, und Herzoginnen zu Sachsen, mit Lehens- und Erbfolgs-Gerechtigkeit, erkläret worden.

Solchemnach eben dieser, jener Casus ist, welchem, durch den 22. Art. der Kayserl. Wahl-Capitulation mit deutlichen Worten, und solchergestalt schon vorgesehen, daß daraus ein umstoßliches Reichs-Gesatz geworden, wodurch das in contrarium ausgewürckte Diploma sich dieserhalb (das ist, der Herzogl. Sächsischen Würde und Successions-Fähigkeit wegen) entkräfftet findete. Diesemnach haben Ihro Kayserliche Majestät Dero Allerhöchsten Kayserlichen Amt gemäß befunden, daß sothaner Kayserlichen Wahl-Capitulation klaren und ausdrücklichen Innhalt hierunter, um so mehr, auf das genaueste nachgelebet werde, als mehr Allerhöchst Deroselben Reichs-Väterlich angelegen, die Chur- auch Alt-Fürstliche Häuser, (aus welchen Ihro Kayserl. Majestät Selbsten entsprossen zu seyn Sich eine Ehre machten) bey Ihrem Ansehen, angebohrner Würde, und wohlhergebrachten Rechten zu erhalten, und Sie sämtlich deroselben beruhiget zu sehen. Also seye Dero Kayserl. allergerechtester Will hiermit, Dero beschwohrne Obliegenheit, wie selbe in dem 22. Artic. der offt benennten Kayserl. Wahl-Capitulation entholten, zu erfüllen, mithin die Herzoge zu Sachsen, Gotha, Salfeld und Hildburghausen, und alle übrige Fürstliche Interessenten,

senten, mit überflüßiger Beyschaffung voriger Acten, in einer durch die Wahl-Capitulation schon entschiedener Sache, nicht zu beschweren, weder bey diesen öffentlich kundbaren Bewandnissen, solche annoch in weitschichtige, und allerseits so schädlich als kostbare Procelle einzuleiten, sondern dem 22. Artic. gemäß in Sachen fortzufahren. Solchemnach würde diese Kayserl. Allerhöchste Resolution dem Herrn Herzogen **Friedrich Wilhelm** zu Sachsen-Meiningen, als proximo Agnato & Corregenti zuförderst, und zu dem Ende hiermit gnädigst notificiret, um sich eveniente Casu in allen Stücken darnach zu richten und darauf zu halten.

4to Rescribatur etiam, cum inclusione præfati Rescripti Cæsarei in copia, an den Herrn Herzogen **Anton Ulrich** zu Sachsen-Meiningen, um Sich auch seines Orts darnach zu achten, mithin auch die mit seiner nunmehro weyland Fürstlichen Frau Gemahlin Philippina erzeugte, obschon in den Fürsten Stand erhobene Söhne, auf diese Kayserl. Allerhöchste Resolution lediglich zu verweisen.

5to Eaque notificentur quoque per *Rescriptum* an die Fürstl. Sachsen-Meiningische Gesamt-Regierung.

6to Dann auch *per Decretum* an die gemeinschafftliche Sachen-Meiningische Landschafft, um sich zu seiner Zeit auch ihres Orts darnach zu richten.

7mo Ubrigens wird dem Kayserl. Reichs-Hof-Raths Agenten Neukirch (da er in seiner Schrifft ein und anders respect-widriges mit einfliessen lassen) seine Keckheit hiermit ernstlich verwiesen.

(Sub Aquila Cæs.)

Matthes Wilhelm Haan.

No, XXXVII.

Rescriptum Cæsareum an den Herrn Herzogen Friedrich Wilhelm zu Sachsen-Meiningen, dd. Franckfurt am Mayn den 25. Sept. 1744.

Carl, der Siebende ꝛc.

Wir haben Uns umständlich in Unterthänigkeit vortragen lassen, worinne die, der Ehegattin des Herzogen Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Philippinæ Cæsarin, und Derselben ehelichen Leibes-Erben, unter nächst voriger Kayserl. Regierung ertheilte Fürstl. Standes-Erhöhung bestehe, und daß in dem hierüber ausgefertigten Diplomate die aus sothaner Mißheyrath nicht allein bereits erzielte, sondern auch alle andere, hinfüro erzeugende Erben für Rechtgebohrne, aus voll beyderseits gleichbürtiger Abkunfft herstammende Fürsten und Fürstinnen, auch Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, mit aller Lehens- und Erbfolgs-Gerechtig- und Fähigkeit, erkläret worden seyen. Nachdeme Wir aber von Unserer, in Unsere Seele beschwohrnen Kayserl. Wahl-Capitulation nicht abgehen können, und da auf Verlangen der Alt-Fürstlichen Häusern, das Chur-Fürstliche Collegium deren wißliche Mißheyrath, vor ungleich, mithin die daraus entspringende Kinder, fürnehme Reichs-Lehen und Land und Leute zu erben, vor unfähig zu erkennen, auch alle zu ihrem Vortheil etwa vorher gegangene Diplomaten und Decreten zu entkräfften, bey Unserer höchsten Kayserl. Wahl Unserer Capitulation, durch den 22. Articul ausdrücklichen einverleibet, Uns zu beschwören vorgeleget, und von Uns würcklich beschworen, auch eben dieser Casus schon vorlängst, als unwidersprechlich vor ungleich, durch ein ordentliches Reichs-Hof-Räthliches Conclusum erkläret worden; So kan in diesem Fall, das in voriger Kayserl. Regierung von des Herzogs Anton Ulrichs Lbd. erworbene Diploma (so viel die Herzog-Sächsische Successions-Fähigkeit und Würde anbelanget) um so weniger statt haben, als eben in solchen Diplomate, die zwischen obbenannten Herzog Anton Ulrich und der Philippina Cæsarin vorgegangene eheliche Verbindnüß eine Mißheyrath genennet, und durch selbes jedannoch die aus solchen erzielte, und annoch erzeugende Erben, für Rechtgebohrne, aus voll gleichbürtiger Abkunfft herstammende Fürsten und Fürstinnen, auch Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, mit Lehens- und Erbfolgs-Gerechtigkeit er-

erkläret worden: Dahero dann eben dieser, jener Casus ist, welchem durch den 22. Artic. Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation, mit deutlichen Worten und solchergestalten schon vorgesehen, daß daraus ein unumstößliches Reichs-Gesatz geworden, wodurch das in contrarium ausgewürckte Diploma sich dieserhalb, das ist, der Herzoglichen Sächsischen Würde und Successions-Fähigkeit wegen, entkräfftet findet: Diesemnach haben Wir Unserm höchsten Kayserl. Amt gemäß befunden, daß sothaner Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation klaren und ausdrücklichen Innhalt hierunter um so mehr auf das genaueste nachgelebet werde, als mehr Uns Reichs-Väterlich angelegen, die Chur- auch Alt-Fürstliche Häuser (aus welchen Wir Selbsten entsprossen zu seyn, Uns eine Ehre machen) bey Ihrem Ansehen, angebohrner Würde, und wohlhergebrachten Rechten zu erhalten, und sie sämtlich derohalben beruhiget zu sehen.

Es ist also Unser Kayserl. gerechtester Will hiermit, Unser beschworene Obliegenheit, wie selbe in dem 22. Artic. Unserer offtbenannter Kayserl. Wahl-Capitulation enthalten, zu erfüllen, mithin die Herzoge zu Sachsen-Gotha, Salfeld und Hildburghaussen, und alle übrige Fürstliche Interessenten, mit überflüßiger Beyschaffung voriger Acten, in einer durch Unser Kayserl. Wahl-Capitulation schon entschiedener Sache, nicht zu beschweren, weder, bey diesen öffentlich kundbaren Bewandnissen, solche annoch in weitschichtige, und allerseits so schädlich als kostbare Processe einzuleiten, sondern dem 22. Articul gemäß, in Sachen fortzufahren.

Wir thun solchemnach diese Unser höchste Kayserl. Resolution Dr. Lb. als proximo Agnato & Corregenti zuförderst, und zu dem Ende hiermit gnädigst zu wissen, um sich eveniente Casu, in allen Stücken darnach zu richten, und darauf zu halten. Und Wir verbleiben ꝛc.

Vorstehende Abschrifft ist mit dem bey der Kayserl. Geheimen Reichs-Hof-Cantzley-Registratur verwahrten Original-Concept collationiret, und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden; Urkundlich dieser meiner Fertigung. Franckfurth den 19. Oct. 1744.

(L. S.) Andre Edler von Stock.
des Heil. Röm. Reichs Ritter, Kayserl. Rath, und Geheimen Reichs-Hof-Cantzley-Vice-Registrator.

No. XXXVIII.

Rescriptum Cæsareum an den Herrn Herzog Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen d. d. 19. Octobr. 1744.

Carl der VII. &c. Tit.

Dr. Lbd. werden aus beygehender Abschrifft Unseres Kayserl. Rescripti des mehrern zu vernehmen haben, was vor eine gerechteste Kayserl. Resolution und Verordnung Wir, in Verfolg Unserer beschworner Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 22. in der bekannten Sachsen-Meiningischen Fürsten-Stands-Erhöhung und Successions-Fähigkeits-Sache, unter heutigem dato an Dero Brudern, Herzogen Friedrich Wilhelms Lbd. als proximum Agnatum & Corregentem, ergehen lassen. Wir wollen demnach Dr. Lbd. sothane Abschrifft zu dem Ende hierdurch gnädigst mittheilen, damit Sie auch Ihres Orts sich darnach achten, mithin auch die mit Ihrer nunmehro weyland Fürstl. Gemahlin Philippina erzeugte, obschon in den Fürsten-Stand erhobene Söhne, auf diese Unsere höchste Kayserl. Resolution, lediglich verweisen. Und Wir verbleiben &c. Franckfurth am Mayn den 25. Sept. 1744.

Daß vorstehende Abschrifft mit dem bey der Kayserl. Geheimen Reichs-Hof-Cantzley-Registratur verwahrten Original-Concept von Wort zu Wort gleichlautend seye, bezeuge und beurkunde mittelst dieser meiner Fertigung. Franckfurth den 19. Oct. 1744.

(L. S.) Andre Edler von Stock.
des Heil. Röm. Reichs Ritter, Kayf. Rath, und Geheimen Reichs-Hof-Cantzley-Vice-Registrator.

No. XXXIX.

Rescriptum Cæsareum an die Fürstl. Sächsische Gemeinschafftliche Regierung zu Meiningen.

Carl der VII. &c. Tit.

Nachdem Wir nach Maasgab Unserer Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 22. Unser Kayserl. gerechteste Resolution und Verordnung, wegen

gen

gen der bekannten Sachsen-Meiningischen Standes-Erhöhung und Successions-Fähigkeit des Herzogens Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen, mit Seiner nunmehro weyl. Fürstl. Gemahlin Philippina erzeugter, obschon in den Fürsten-Stand erhobener Söhne, wie es die Abschrifften des mehrern zeigen, unter heutigem dato an beede Herzogen Gebrüdere, Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich Lbd. Lbd. ergehen lassen; Als thun Wir Euch solches hiermit gnädigst zu wissen, um Euch zu seiner Zeit, auch Eures Orts gehorsamst darnach zu richten. Und Wir verbleiben ꝛc. Franckfurth am Mayn, den 25. Sept. 1744.

Vorstehende Abschrifft ist mit dem bey der Kayserl. Geheim. Reichs-Hof-Cantzley-Registratur verwahrten Original-Concept von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden. Franckfurth den 19. Octobr. 1744.

(L. S.) Andre Edler von Stock,
des Heil. Röm. Reichs Ritter, Kayf. Rath, und Geheimen Reichs-Hof-Cantzley-Vice-Registrator.

No. XL.

Copia Decreti Cæsarei

an die Gemeinschafftliche Sachsen-Meiningische Landschafft.

Von der Römisch-Kayserl. Majest. Carl des Siebenden, Unsers allergnädigsten Herrn wegen, der Gemeinschafftl. Fürstl. Sachsen-Meiningischen Landschafft anzuzeigen: Es hätten Allerhöchst gedacht Ihro Kayserl. Majest. nach Maasgab Dero Kayserl. Wahl-Capitulation Art. 22. die in Abschrifft beygehende gerechteste Kayserl. Resolution und Verordnungen, wegen der bekannten Sachsen-Meiningischen Standes-Erhöhung und Successions-Fähigkeit des Herrn Herzogen Anton Ulrichs, mit Seiner nunmehro weyl. Fürstl. Frauen Gemahlin Philippina erzeugter, obschon in dem Fürsten-Stand erhobener Söhne, unter heutigen dato, an beede Herren Herzoge Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich zu Sachsen-Meiningen, ergehen lassen. Welches Ihr, Eingangs ernann-

ernannter Gemeinschafftl. Fürstl. Sachsen-Meiningischer Landschafft, hierdurch zu dem Ende ohnverhalten wird, um sich zu seiner Zeit auch ihres Orts allergehorsamst darnach zu richten. Signatum ꝛc.

Gegenwärtige Abschrifft ist mit Original-Concept von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden. Franckfurth den 19. Octobr. 1744.

(L.S.) Andre Edler von Stock, des Heil. Röm. Reichs Ritter, Kayß. Rath und Geheimen Reichs-Hof-Cantzley-Vice-Registrator.

No. XLI.

Extract
Fürst-Brüderlich Sachsen-Meiningischen Recessus d. d. 20. Martii 1709.

§. 2. Wollen Herrn Herzog Anton Ulrichs Hoch-Fürstl. Durchl. sothane Aufgeb- und Cessirung der bisher für Sie getragenen Ober- und Unter-Vormundschafft resp. Freundbrüderlich und gnädigst Sich gefallen lassen, auch in solcher Masse genehm halten, daß Sie nicht nur an einem Theil Dero ältern Herrn Bruders Hoch-Fürstl. Durchl. für die bey sothaner tutel Ihro bezeugte sonderbahre Freundbrüderl. Gewogenheit, treue Meynung und Affection, ingleichen für die Ihrenthalben gehabte Bemühung und viele recht Väterliche Vorsorge zu schuldigen Danck und stetswährender Erkänntlichkeit sich verbunden erkennen. ꝛc. ꝛc.

No. XLII.

Copia
Schreibens von Herrn Herzog Bernhard zu Sachsen-Meiningen an Herrn Herzog Friedrich zu Sachsen-Gotha.

Unsere freundliche Dienste ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns durch des Herrn Vetters zu Eisenach Liebd. ein zu Wolffenbüttel gemachtes, und Deroselben von Cassel aus weiter communicirtes

nicirtes Project, die Mesalliances derer aus Alt-Fürstlichen Stamm und Geblüt herkommenden Fürsten, und das Tractament der von geringer Extraction an Dieselben verehlichten Weibes-Personen, auch derer aus dergleichen matrimoniis erzeugten Kinder betreffend, zugekommen, und nicht zu zweiffeln, es werde selbiges auch bereits Ew. Lbd. zugefertiget worden seyn; Als haben Wir hierdurch Anlaß nehmen wollen, diese Materie mit Ew. Lbd. in freundliche Communication zu stellen, damit wenn Ew. Lbd. Dero hierunter führende hocherleuchtete Gedancken Uns antwortlich zu eröffnen beliebet haben werden, **ebenfalls mit andern Alt-Fürstl. Häusern das** Concerto **getroffen werden könne.** Allermassen Wir auch Ew Lbd. um Beantwortung dieses freundlich ersuchen, und Deroselben ꝛc. verbleiben. Dat. Meiningen zur E. den 29. May 1702.

B. G. G. Bernhard H. z. S. ꝛc.

An
Sachsen-Gotha von
Sachsen-Meiningen.

No. XLIII.

Extract
Schreibens von Anhalt-Bernburg an Anhalt-Zerbst.
d. d. 3. Octobr. 1716.

ꝛc. ꝛc.

Von Wien ist etliche mahl gemeldet worden, es sey gut dahin zu dencken, wie ein und andere Fürstliche Häuser dahin zu bringen, ein Pactum unter einander zu stifften, daß hinfort die Mißheyrathen, sonderlich mit gemeinen Personen, gäntzlich nachbleiben müssen ꝛc. ꝛc.

Extract
dergleichen Schreibens von Anhalt-Bernburg an Anhalt-Zerbst, d. d. 6. Nov. 1716.

Ew. Lbd. werden mein voriges erhalten haben, daß sich einige Alt-Fürstliche Häuser möchten zusammen setzen, als die Fürstl. Sächsische, Würtenberg, Hessen, Braunschweigis. Häuser, ein Pactum unter Sich aufzurichten, wie denen Mesalliances vorzubauen, und das Lustre

solcher Fürstl. Häuser zu erhalten wäre. Ersuche Ew. Lbd. bey Dero Hochgeehrten Herrn Schwieger-Sohns Lbd. Sich deßhalber zu erkundigen. (Dieß war des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Durchl.)

No. XLIV.

Extract

Schreibens, an Herrn Herzog Ernst Ludwigs zu Sachsen-Meiningen Durchlaucht, von des Herrn Herzog **Anton Ulrichs** Frau Mutter Herzogin **Elisabeth Eleonoren** Fürstl. Durchlaucht d. d. 23. Martii 1723.

Für Dero mir liebes und obligeantes Schreiben bin ich sehr verbunden, und wünsche Ew. Lbd. gleichfalls vergnügte Oster-Feyertage. **Daß übrigens ein** *Conclusum* **wider die Stands-Erhöhung herausgebracht, erfreuet mich nicht wenig**, zumal daß ich dadurch Ew. Lbd. absonderlich und denen Ihrigen, wie auch dem gantzen Sächsischen Fürstlichen Hause zeigen kan, **daß ich keine blinde Mutter-Liebe hege**, sondern der Billigkeit und Justiz gantz ergeben bin, und solche Sentiments **mit göttlicher Hülffe mit in mein Grab nehmen will.** ꝛc.

Ew. Lbd.

ꝛc. ꝛc.

Elisabeth Eleonore H. z. S.

No. XLV.

Extractus

Reichs-Hof-Raths- Concluſi d. d. 7. Decembr. 1729.

ꝛc. ꝛc.

2do Cum inclusione Exhibitorum & *Patentium* in Originali & Copia, **um jenes behörigen Orts *affigiren* zu lassen**, fiat commissio **auf den König in Pohlen, als Chur-Fürsten zu Sachsen**, sumtibus des succumbirenden Theils, welche indessen von denen zur Haupt-Commission verwilligten Landschafftlichen Geldern zu nehmen **seyn werden: Demselben werde vorhin zur Gnüge bekannt seyn,**

was

was für Weitläufftigkeit, Rechtfertigungen und schädliche dissidia zwischen denen Fürstl. Sachsen-Meiningischen Anverwanden seither einiger Zeit erwachsen, zu deren Entscheidung oder gütlichen Abhelffung Ihro Kayserl. Majestät alle diensame Mittel und Wege, durch erlassene Obrist-Richterliche Verordnungen, bißhero vorgekehret hätten, jedoch, zu Ihrem nicht geringen Mißfallen, von Zeit zu Zeit vernehmen müssen, wie daß, Innhalts beygefügter Anlagen, bemeldete Unemigkeiten sich täglich dergestalt vermehren, daß dieselbe nunmehro zu schweren Thathandlungen an Seiten des Herrn Herzog Anton Ulrichs ausgebrochen, mithin grosse Gefährlichkeiten und unheylsame Folgen dahero zu besorgen stehen, dagegen Dieselbe, mittelst Ihro unterm heutigen dato an Denselben erlassenen Rescripti *dehortatorii & comminatorii* die behörige Fürkehrung zwar gethan hätten; Alldieweilen aber Dieselbe, in weiterer Erwegung der bey diesen beschwerlichen Mißhelligkeiten obwaltenden Umständen und vorliegenden Weiterungen, zugleich für rathsam befanden hätten, da zumalen Deroselben Schleusingische Landes-Portion von Meiningen wenig entfernet, und Derselbe der nächste vornehme Reichs-Stand, anbey hoher Anverwandter bemeldten Fürstl. Hauses seye, Deroselben Ihro Kayserl. Commission nebst Erkennung Ihro höchsten *Protectorii* und *Conservatorii* auf Dieselbe, bis der Fried und Ruhestand zwischen vorbesagten dissidirenden Theilen wiedergebracht, dahin aufzutragen, daß Sie Dero Regierung zu Schleusingen anbefehlen, und aus derselben einige subdelegiren wollen, die eingeklagte Beschwerungen und Thätlichkeiten in loco förderlichst gründlich zu untersuchen, und darüber, mit Beyfügung der Protocollen und Acten, zu fernerer Kayserl. Verordnung umständlichen gutachtlichen Bericht zu erstatten. Nechstdeme, zu Folge des erkannten *Protectorii & Conservatorii*, die nöthige Vorkehrung zu thun, damit, bey entstehenden fernern Thätlichkeiten, auf des beleidigten Theils Anruffen, sofort nöthiger Schutz und Schirm geleistet, und gegen alle eigenmächtige Unternehmungen Ruhe und Sicherheit vor Herrschafften, Diener und Unterthanen verschaffet und erhalten werde. ꝛc. ꝛc.

3tio Fiant *Patentes* an alle und jede des Herrn Herzog **Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen** *Particular*-**Unterbediente**: Nachdem Ihro Kayserl. Majestät aus denen von der Fürstl. Sachsen-Meiningischen Ober-Vormundschafft geschehenen klagbahren Anzeigen mit besonderer Befremdung und Mißfallen die schwere **Thathandlungen** vernommen hätten, so von Seiten des Herrn Herzog **Anton Ulrichs** zu Sachsen-Meiningen, **vermittelst darzu gebrauchter einiger seiner** *particular*-**Diener**, jüngsthin **vorgenommen** worden, und dahero Allerhöchst Dieselbe Ihro Kayserl. Verbots- und **Warnungs-Verordnungen** unterm heutigen dato **an Denselben** ergehen lassen, so wohl auch vor nöthig befunden hätten, ihnen **vorgemeldten** *particular*-**Unterbedienten des Herrn Herzog Anton Ulrichs, so die gewaltsame Thätlichkeiten ausgeübet**, oder andern, die mit Rath und That sich derselben theilhafftig gemacht, mit Vorbehalt deßfalls anzustellender Untersuchung und nach Befinden verdienter **Bestraffung**, Ihro **ungnädiges Mißfallen** über derselben begangene schwere *Excessen*, hiermit zu erkennen zu geben; Als werde denenselben bey Vermeidung höchster Kayserl. **Ungnade**, auch **Leibes**- und andern willkührlichen **Straffen** anbefohlen, dergleichen **Vergehung gegen die Ober-Vormundschafft und Mit-Herrschafften**, auch aller **Thätlichkeiten**, sowol gegen die *particular*-als gesamte Diener, unter was Vorwand es immer geschehen mag, sich **durchaus zu enthalten**, und diesen Kayserl. allerhöchsten Befehl den schuldigsten Gehorsam zu leisten. Wie dann ferner, zu besserer Erhaltung dortigen Ruhe-Standes und friedlichen Wesens, Ihro Kayf. *Majest.* diese Ihre Kayf. *Patentes* auch **auf die Ober-Vormundschafftl.** *particular*- und überhaupt auf alle **gemeinschafftl Bediente** hiermit *extendiret*, anbey denenselben, bey vorgesetzter Straf-Warnung, anbefohlen haben wollten, zu keinen Miß-Verständnissen oder That-Handlungen Ihrer Seits Veranlassung zu geben, oder derselben in einige Weise sich beypflicht- oder theilhafftig zu machen. Wornach sich alle und jede vorbenannte Sachsen-Meiningische Unterbediente zu achten hätten.

(L.S.) Arnold Heinrich von Glandorff.

No. XLVI.

No. XLVI.

Extract
aus Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. Schreiben an Dero Haus-Marchall von Tilemann d. d. Wien den 24. Martii 1734.

ꝛc. ꝛc.

Man sagt, ob würde der Haus-Marchall von Moltck in andere Dienste gehen. Sollte mein Herr Bruder diesen rechtschaffenen Mann auch verliehren, würde es vor Sie nicht gut, und mir nicht lieb seyn.

Extract
aus Herrn Herzog Anton Ulrichs Schreiben an Dero Herrn Bruder, Herrn Herzog Friedrich Wilhelm, sub dato Wien d. 24. Martii 1734.

ꝛc. ꝛc.

Und übrigens zu Beybehaltung guter Einverständniß und *Harmonie* Dero Haus-*Marchall* von Moltck nicht auſſer Diensten zu lassen.

No. XLVII.

Extract
Fürstl. Communications-Schreibens Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. an Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. sub dato Wien den 24. Dec. 1735.

Unsere ꝛc.

Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ew. Lbd. ist sonder allen Zweiffel hinterbracht worden, daß in der von einigen Unsern Fürstlichen Agnaten frivole gegen Unsere Fürstl. Descendenz erhobenen Klage in Puncto Successionis am 2ten *hujus* abermahlen ein Reichs-Hof Raths-*Conclusum* ausgefallen ꝛc. ꝛc. Andern Theils aber Ew. Lbd. Wir hinwiederum freundbrüderlich schrifftlich ersuchet haben,

ben, auch mehrmals durch nur besagten Unsern Geheimen Rath und Hof-Marchall mündlich ersuchen lassen, zur Authentisir- und Gewährung Dero Versprechens, dem *Liti judicialiter per Literas ad Augustissimum* zu *renunciren* ꝛc. ꝛc. sondern Wir befinden Uns vermüßiget, Ew. Lbd. hierdurch freundbrüderlich zu ersuchen, Sich per Ristaffetta aufrichtig zu erklären, ob Dieselbe mittelst eines ad Augustissimum alsofort zu stellenden, und an Uns zugleich mit einzuschliessenden Exhibendi, geneigt sind dem *liti judicialiter* zu *renunciiren*, das *Exhibitum quæst.* von *Actis* zu *revociren*, und also den bißherigen Vorgang zu redressiren oder nicht? damit Wir dißfalls versichert seyn mögen, ob Wir an Ew. Lbd., Dero Contestationen nach, einen wohlgesinnten Bruder, oder aber einen Haupt-Gegen-Part in der allerempfindlichsten Angelegenheit finden, und solchenfalls Unsere Messures in allen darnach nehmen können, auch die bißhero wieder angefangene *Communication* nicht *obrumpiren* müssen ꝛc. ꝛc.

*** *** ***

Ubrigens belehret der Innhalt der neuen Capitulation, wie man diese Sache an Seiten des Churfürstlichen Collegii angesehen habe: und dabey wird es auch wohl unfehlbar bleiben.

§. 6.

Des Herrn Herzog Carl Leopolds zu Mecklenburg Haus- und Landverderbliche Händel mit seiner Ritterschafft und übrigen Land-Ständen seynd leider! seit 30. Jahren so Reichs-kundig, daß es keiner weiteren Erzählung davon bedarff. Niemand glaubt, daß er Recht habe, und niemand kan in denen Reichs-Grund-Gesetzen antreffen, was er in folle daraus anführet, noch das Specifice excerpirte so *verstehen, wie er:* darüber beschweret er sich nun auch bey dem Churfürstlichen *Collegio in* solchen Terminis, die man zwar an seinen Concipisten gewohnt ist, die aber nichts weniger, als mit denen Reichs-Constitutionen, die auf allen Linien als Pallisaden vor ein Retrenchement gesetzet werden, harmoniren. Das erste heißt so:

Dictat. Franckfurt den 30. Aug. 1745.

Pro Memoria.

Welchergestalt Ihro zu Mecklenburg regierende Hochfürstl. Durchl. seit so vielen Jahren den unerhörtesten Bedruck in ihrer Landes-Regie-

Regierung erfahren müssen, ist wohl dem eigentlichen Ursprung, als dem wahren Fortgang nach, dem gantzen Reiche bekannt. Es beruhet nemlich in Reichs-kündiger Wahrheit, daß alle Ihro Hochfürstlichen Durchl. zugekommene Widerwärtigkeiten nicht die geringste Verschuldung gegen das Reich, sondern lediglich Dero rechtmäßigen Vorsatz, der Ihnen aus uralter Anstammung sowohl, als krafft der theuresten Versicherung der Reichs-Gesetze gleich andern Chur- und Fürsten des Reichs alten Häusern zuständigen höchsten Landes-Fürstlichen Gerechtigkeiten und Regalien in der Gestalt und Maas, wie sie nach der notorischen Crays-Observanz in täglicher ohnangefochtener Ausübung sind, ordentlich und zu Ders Fürstlichen Lande wahren Wohl und Aufnehmen sich zu gebrauchen zum Grund habe. Es wird daher bey der Nachwelt kaum Glauben finden, daß die von Ihro Hochfürstlichen Durchl. angebohrnen würcklichen Unterthanen gegen solchen rechtmäßigen Gebrauch der Landesherrlichen Hoheits- und Regierungs-Rechte unternommene thätliche Widersetzung und zugleich erhobene ungegründete Beschwer-Führung dahier Beyfall, Vorschub und Unterstützung erhalten können, daß Ihro Hochfürstliche Durchl. bey denen für Sie hoffentlich sprechenden klaren Reichs-Grund-Gesetzen unter dem darinn auf ewig unstatthafft- und nichtig-erklärten Commissions-Vorwande einer unerwarteten Gewalt weichen, und in ihren eigenen Landen mit allen an deren Regierung haffenden theuresten und unverletzlichen Reichs-Fürstlichen Regalien und Vorzügen sich aufs empfindlichste angegriffen, von einem ansehnlichen in zehen Aemtern bestehenden Theil ihrer Lande gegen den Land-Frieden bewaffnet Besitz genommen, ihre Hochfürstliche Einkünffte eingezogen, ihre territorial-Superiorität von allen Seiten unbeschreiblich turbiret und verletzet und kürtzlich sich an alle dem, was Landes-Regentliche Gerechtsame und inviolable Vorzüge heisset, unerhörter Weise gekräncket und benachtheiliget, mithin sich auf einen unüberwindlichen und auf viele Millionen hinaus lauffenden Schaden-Stand gesetzet sehen müssen.

Die blosse Ansicht der unwandelbaren Reichs-Grund-Gesetze, nahmentlich der Güldenen Bulle, des Land- und Westphälischen Friedens und besonders der beschwornen Wahl-Capitulationen leget einem jeden die Worte in den Mund, mit welchen von einem solchen Verfahren gegen einen unschuldigen Reichs-Fürsten alten Hauses zu urtheilen ist.

Ihro

Ihro Hochfürstliche Durchl. wollen nun die vom gesammten Reich in dieser die Grund-Verfassung des gantzen Reichs angehenden Sache unterbliebene Reichs-Gesetzmäßige Hülfe und höchst-befugten Beschwerungen hiemit angeführet und in der Zuversicht, es werde endlich die Betrachtung der Ihnen widerfahrenen vieljährigen Zunöthig- und Bedruckungen, nach denen dawider lautenden Reichs-Grund-Gesetzlichen klaren Verordnungen allem übrigen Unwesen vordringen, und Wandel geben müssen, Dero Landes-Regierungs-Angelegenheit der hochlöblichen Wahl-Gesandtschafft dahin bestens empfohlen haben, daß selbige deßfalls nach Anleitung und Maasgab der mehr-angezogenen Reichs-Grund-Gesetze, besonders des Westphälischen Friedens und der Wahl-Capitulationen sich eines solchen gerechten und nachdrücklichen Entschlusses vereinigen mögen, der hinreichend ist, in Ansehung Ihro Hochfürstlichen Durchl. Person und Sache dasjenige geltend zu machen, was die heilsamen Reichs-Grund-Gesetze zu ihrer billigen Befriedigung und künfftiger Sicherstellung wegen aller bißhero erlittenen Turbationen, Beschädigungen und Benachtheiligungen Ihrer Landes-Regierung offenkündig versehen und verordnen. Franckfurt den 18. Jun. 1745.

Berckenmeyer.

§. 7.

Das zweyte noch seltsamere Exhibitum aber ware dieses Innhalts:

Dictatum Franckfurt
den 16. Sept. 1745.

Pro Memoria.

Ihro zu Mecklenburg regierende Hoch-Fürstl. Durchl. haben nunmehro Dero so unverschuldet in die 25. Jahre erduldeten Bedruck so vielfältig denen hohen Mit-Gliedern des Reichs lebhafft fürgestellt, und um dessen all endliche Remedur und Reichs-Gesetzmäßige Hülffe innständigst angehalten. Die klareste Reichs-Grund-Gesetze der Güldenen Bull, des Westphälischen Friedens und so viele Articul der beschworenen Wahl-Capitulation reden Ihro das Wort, und es sind jedermänniglich die Exempel bekannt, da andere Reichs-Stände zu allen Zeiten, bey weniger erlittenen Trangsalen und nicht so klärlichen Rechten,

ten, dannoch von denen hohen Con-Statibus aufgeholffen, und die zudringliche Reichs-Gesetz-widrige Eingriffe in Ihre Gerechtsamen abgestellet seyn. Ihro Hochfürstl. Durchl. haben zum Uberfluß, allem Einwand zu begegnen, und die Bahn darzu zu machen, eine Amnestie sub num. 1. & 2. publicirt, die alles enthält, was unter einem Schein Rechtens von einem Fürsten des Reichs und regierenden Landes-Herrn nur können vermuthet werden. Unterdessen ist billig zu verwundern, daß, in Absicht auf dessen wichtigste Angelegenheiten, bißhero, aller triftigsten Vorstellungen ohngeachtet, so wenige Hülffe erfolget, oder nur einiger massen an den Tag gelegt worden, daß das Ihro Hochfürstlichen Durchl. wiederfahrene erstaunliche Unrecht in derjenigen Gestalt betrachtet worden, in der es nach denen klaren Reichs-Grund-Gesetzen jedem Unpartheyischen in die Augen fallen muß.

Ihro Hochfürstl. Durchl. leiden, aller dieser so vielfältigen überzeuglichen Vorstellungen ohngeachtet, nach wie vor die offenkündigste Vergewaltigungen. Es seynd dieselbe mit Land-Friedbrüchigen unerträglichen Benöthigungen bedrücket, Dieselbe sehen Sich aller Ihrer Fürstlichen Einkunffts- und Unterhaltungs-Mittel beraubet, Ihro Hochfürstl. Durchl. müssen geschehen lassen, daß mit Ihren Landes-Herrlichkeiten und Reichs-Fürstlichen höchsten und theuersten Regalien gegen die beschworene Gesetze ein Spiel getrieben, und den abscheulichsten Eingriffen in Ihre Regierungs- und Territorial-Superiorität von einer Zeit zur andern, ohne Reichs-Gesetz-mäßig obliegentliche Steuerung, zugesehen werden wolle.

Ihro Hochfürstl. Durchl. haben biß anhero alles mögliche angewendet, um die unerhörte Dinge, die vor den Augen des gantzen Reichs ungescheuet unternommen werden wollen, denen hohen Reichs-Mit-Ständen Dero patriotische Vorsorge dahin empfindlich und begreifflich zu machen, daß Sie, krafft der Reichs-cörperlichen und Mit-Gliedpflichtigen Theilnehmung, dem gäntzlichen Verderben eines considerablen unschuldigen und ums Reich von so vielen Seculis her unvergeßlich verdienten uralten Reichs-Gliedes durch Reichs-Constitutions-mäßige und in dergleichen Fällen und bey vorfallender Gelegenheit sonst gewohnlichen Hülffs- und Rettungs-Mittel ohne weiteren Aufschub, Verzögerung und Hinhalt vorzukommen, auch der tringenden Bewandtniß der Sache, sich ohnausgesetzt entschliessen möchten.

Endes-Unterschriebener lebet auch zu der patriotischen Gesinnung einer hohen Wahl-Gesandtschafft des zuversichtlichen Vertrauens, daß, da Dero samtliche der gantzen Welt kund gethane Aeusserung eines Lautes dahin ergangen, aller Stände des Reichs Jura und Privilegia aus allen Kräfften zu schützen und zu manuteniren, Dieselbe werden diese so lange Jahre gedauerte und wider die allerklareste Reichs-Grund-Verfassungen jedem hohen Stand des Reichs gleich nahe tretende eclatante Angelegenheit des den regierenden Herzogen zu Mecklenburg betreffenden Bedrucks also behertzigen, daß demselben, nach obbemerckten unwiedersprechlichen Rechts-Gründen, ein schleuniger Reichs-Gesetz-mäßiger und keinem längeren Auffenhalt unterworffener Wandel geschaffet werden möge, wie die in seinen vorhin übergebenen Rechts-gegründeten Fürstellungen an Hand gegebene Umstände und die klare Reichs-Grund-Gesetze verfügen. Franckfurt den 11. Sept. 1745.

J. C. Berckenmeyer.

Nr. 1.

Von GOttes Gnaden Wir Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Geben hiemit, zu Beförderung der Ruhe in Unsern Landen, die gnädigste Declaration, daß, wann diejenige von der Ritterschafft, welche sich bißhero widersetzlich bezeuget, hinfüro als getreue Vasallen, denen Reichs-Grund-Gesetzen conform, Uns, als Ihrem angebohrenen Landes-Herrn, getreu und gewärtig zu seyn, und von allen Verstrickungen gäntzlich abzustehen sich verbindlich gemacht, ihnen nicht nur eine völlige Amnestie angedeyhen, sondern auch der modus contribuendi dahin eingerichtet werden solle, daß die Ritter-Hufen nach der *alten* Observanz frey sind, die contribuable Hufen aber gleich denen Unterthanen Unserer Domainen beyzutragen schuldig, und ein mehreres nicht gefordert werde, übrigens aber es wegen Unserer gesammten Städte bey der errichteten Licent-Convention so wohl, als bey dem mit Unserer Residentz-Stadt Rostock gepflogenen eidlichen Vergleich sein Bewenden behalte. Urkündlich haben Wir diese Unsere Declaration mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Fürstlichen Insiegel publiciren lassen. Gegeben Dömitz den 29. Octobris 1744.

Carl Leopold, H. z. M.

(L. S.)

Nr. 2.

Nr. 2.

Tit. ut in nr. 1.

Declariren hiemit: Daß, obwohlen das bißherige Betragen Unsers appanagirten Bruders nach dem ohnwidersprechlichen klaren Innhalt der kundbaren Reichs-Grund-Gesetze, und besonders der güldenen Bull, des Land- und Westphälischen Friedens, als die allerhöchste Crimina, die schärffeste Ahndung an Ehr und Leben, auch den ewigen Verlust der Güter, nebst der Successions- und Lehens-Unfähigkeit, immerwährend mit sich bringen, dannoch, zu Beförderung der Ruhe in Unsern Landen, Unserm Bruder, wann er sich gleichermassen nach obgedachten Reichs-Gesetzen betragen wird, der Fürst-Brüderliche Unions-Vergleich gehalten, und, Falls das Amt Wittenburg, welches Ihm von Unserm in GOtt ruhenden Bruder verschrieben, von Ihm auch einmal acceptirt worden, und also billig behalten werden müßte, nicht sogleich zu beziehen seyn möchte, das Amt Dobberan, da Wir Selbst Unsere Wohnung gehabt, eingeraumet werden solle. ꝛc. Urkundlich. ꝛc. Dömitz den 29. Oct. 1744.

§. 8.

Der Herr Fürst von Anhalt-Schaumburg brachte sein höchst-billiges Gravamen über derer Grafen von Bährenfeld von Kayser Carl VII. beschehene Erklärung zu Fürsten von Bernburg, (deren sie sich noch über dieses würcklich dahin mißbrauchen, daß sie sich nun gar als Fürsten zu Anhalt geriren,) mittelst nachstehenden Schreibens an Chur-Maynz an das Churfürstliche Collegium:

Dictatum Franckfurt
den 1. Sept. 1745.

Unsere Ergebenheit und freundliche Dienste, auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor. Hochwürdigster Chur-Fürst, Hochgeehrter Herr und Freund.

Euer Gnaden und Liebden wird sonder allen Zweifel so gantz unbekannt nicht seyn, auch allenfalls aus dem Anschluß in mehrerem zu ersehen seyn, was Wir ehedessen in Anno 1728. unterm 22sten April wegen

der von weyl. Fürst Carl Friderichen zu Anhalt Lbden mit einer Person bürgerlichen Standes, Nahmens Nüßlerin, erzeugter zweyer Söhne, Nahmens Friderich und Carl Leopold, so unterm Nahmen als Grafen von Bährenfeld von weyl. Ihro Röm. Kayserlichen Maj. Carl dem VI. mit Ausschliessung von aller Succession im Fürstenthum Anhalt, erhoben worden, auf dem Reichs-Tag zu Regensburg per Dictaturam publicam bekannt machen lassen.

Wir hätten Uns nun zwar nicht vermuthet, daß schon bemeldte Grafen von Bährenfeld, gegen die solenneste von weyl. Unsers Herrn Groß-Vaters, Fürst Victoris Amadei zu Anhalt-Bernburg Gnaden Christmild. And. gemachte und von damahlig glorwürdigst regierender Kayserlicher Maj. prævia plenissima causæ cognitione, confirmirte testamentarische Dispositionen, auch die so offt gegen sie ergangene Reichs-Hof-Raths-Conclusa & Judicata, etwas weiteres zu Erlangung der Successions-Fähigkeit tentiren würden: So hat sich dannoch ereignet, daß Dieselbe in Anno 1742. bey letzt-verstorbenen Kayserl Carls des VII. Maj. um die Standes-Erhebung sich insgemein gemeldet, und, mit Verschweigung der Sachen wahren Umständen, solche zu erhalten gesucht, wie sie dann auch solche, ohne daß Uns vorhero die geringste Nachricht davon zugekommen, würcklich und dergestalten erhalten, daß Sie, ohne die in der Kayserlichen Wahl-Capitulation erforderte besondere Einwilligung Unsers, nach GOttes Fügung am meist interessirten dereinstigen wahren Landes-Successoris, zu Fürsten von Berenburg unterm 16den Nov. 1742. declariret worden, nach mehrerer Anweisung des hier in Copia beygelegten Standes-Erhöhungs-Diplomatis.

Nachdem Uns nun zu Ende des 1743sten Jahrs davon die ganz unvermuthete Nachricht zugekommen, so haben Wir zwar nicht ermangelt, so fort Ihro nunmehro in GOtt ruhenden Kayserl. Maj. die wahre Beschaffenheit der Sachen umständlich vorstellig zu machen, und um Wieder-Aufhebung der sub- & obreptitie, wider die vorherige so vielfältig ergangene Reichs-Hof-Raths-Conclusa, erschlichenen Standes-Erhebung die unterthänigste Ansuchung zu thun, wie dann auch Wir zu Ihro Kayserlichen Maj. Welt-gepriesenen Justitz-Liebe die gegründete Höffnung gehabt, daß Höchst-Dieselbe Dero beschworenen Wahl-Capitulation art. 22. §. 3. 4. nach, gleichwie in der Sachsen-Meiningi-

schen

schen Standes-Erhebungs-Sache geschehen, die Unserm Fürstlichen Hause so nachtheilige Standes-Erhebung allergerechtest wieder cassirt haben würden: da aber inzwischen es dem Allerhöchsten gefallen, Ihro Kayserliche Majestät aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und Wir dannenhero bey Ihro neu zu erwählenden Kayserlichen Maj. Unser Gesuch weiters zu betreiben Uns gemüßiget sehen, Wir aber in solchem Unserm gerechtesten Ansuchen um so eher zu reussiren verhoffen, wann von dem Churfürstlichen Collegio bey Errichtung der neuen Wahl-Capitulation dieser passus mit berühret und bestens recommendiret würde; so hegen zu Euer Gnaden und Lbden Wir das zuversichtliche Vertrauen, Dieselbe werden Uns bey dieser gerechten Sach Dero Assistenz nicht versagen, als warum Dieselbe Wir hiemit gantz ergebenst ersuchen, mithin Dero Wahl-Gesandtschafft dahin instruiren lassen, daß dieses Uns so nahe angehenden Vorfalls zu Unserm Faveur bey der neuen Wahl-Capitulation gedacht, und demnächst dadurch Unser nachheriges Cassations-Gesuch mit mehrerem Succes durchgesetzet werden möge.

Euer Gnaden und Lbden bezeugen Uns hierinnen eine solche Gefälligkeit, welche Wir auf alle Weise zu demeriren Uns eyfrigst bestreben werden, die Wir ohnehin Deroselben zu angenehmen ergebensten Diensten stetshin geflissen verharren. Datum Schaumburg, den 29sten Julii 1745.

Von GOttes Gnaden Victor Amadeus Adolph, Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien und Holtzapfel, Herr zu Bernburg, Zerbst, Schaumburg und Lauenburg

Euer Gnaden und Lbden

Dienstwilligst gantz ergebenster
Diener und Freund
Victor Amadeus Adolph,
Fürst zu Anhalt ꝛc.

An Chur-Maynz.
Dictatum Franckfurt,
den 2. Sept. 1745.

Beylage.

Wir Carl der VII. tot. tit. bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heil. Röm. Reich, auch Unseren Erb-Königreichen, Fürstenthum und Landen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich. Wiewohl die Höhe der Röm. Kayserlichen Würdigkeit, darein der allmächtige GOtt Uns nach Seiner Väterlichen Vorsehung gesetzet hat, durch Macht Ihres erleuchteten Thrones hievor mit Fürsten, Ständen und hohen edlen Geschlechten gezieret ist, jedoch, weilen solche Kayserliche Hoheit, so die alte edle Geschlechter, ihren redlichen Verdiensten und Tugenden, auch getreuen, tapferen und ansehnlichen Kriegs- Staats- und andern dem gemeinen Wesen nützlichen Diensten und Thaten nach, mit Ehren, Würden und Wohlthaten begabet werden, herrlicher, gläntzend- und scheinbarer gemacht wird, auch die Unterthanen durch Erkenntniß Kayserlicher Milde und Großmuth zu desto schuldiger und gehorsamer Verhältniß aller rühmlicher ritterlichen und redlichen Thaten, auch getreuen und steten Diensten, bewegt und verursacht werden, und Wir, aus jetzt-berührter Kayserlicher Hoheit, auch angebohrner Güte und Milde, in Gnaden forderst geneigt seyn, aller und jeder Unser und des H. Röm. Reichs zugewandter hohen und niedern Ständen und Glieder Ehre, Würde, Aufnehmen und Wohlfahrt zu betrachten und zu befördern: So ist doch Unser Kayserliches Gemüth billig mehrers gewogen und begierlicher, diejenige, derer Vor-Eltern, und die von uraltem stattlichem Geschlecht, Namen und Stammen herkommen, und Sich gegen Unsere Vorfahren am Röm. Reich, Kayserrn und Königen, auch Uns, dem Heil. Reich und Unserm Chur-Hause Bayern mit sonderbarer getreuer emsiger Dienstbarkeit zu Kriegs- und Friedens-Zeiten vor andern gutwillig und standhafftig erzeigen und beweisen, in noch höhere und grössere Ehre, Stand und Würde zu erheben und zu setzen.

Wann wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet die besondere Tugenden und rühmliche Eigenschafften, so des letztverstorbenen regierenden Fürsten Carl Friderich von Anhalt-Bernburg hinterlassene, mit Seiner von weyl. Unserm in GOtt ruhenden nächsten

Herrn

Herrn Vorfahrer, Kayser Carl dem VI. An. 1719. in des Heil. Reichs Grafen-Stand erhobenen zweyten Gemahlin Wilhelminen Charlotten Gräfin von Ballenstätt ehlich erzeugte Kinder, die beede Gebrüdere Friderich und Carl Leopold, vorzüglich besitzen, und Derselben Begierde, künfftighin Uns und dem Heil. Reich nach äussersten Kräfften nützliche und ersprießliche Dienste zu leisten, wie Sie dann auch wohl thun können, mögen und sollen:

So haben Wir demnach, in Betracht jetzt-angeführter und mehr anderer Unser Kayserliches Gemüth bewegenden Ursachen, auf selbstige Interceſſion des regierenden Fürsten Victoris Friderici zu Anhalt-Bernburg, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, obbemeldten beyden Gebrüdern Friderich und Carl Leopold die Kayserliche Gnade gethan und Sie beyderseits, auch Ihre ehliche Nachkommen beyderley Geschlechts, in den Stand, Ehre und Würde Unserer und des H. Röm. Reichs Fürsten gnädigst erhebt, gewürdiget und gesetzet, auch sie der Schaar, Gesellschafft und Gemeinschafft anderer Unserer und des Heil. Reichs Fürsten dergestalt zugefüget, zugesellet und vergleichet, daß Sie von nun an für und für und zu allen Zeiten Sich **Fürsten zu Bernburg** nennen und schreiben sollen und mögen; Thun das, ordnen, würdigen, erheben und setzen solchemnach, aus Römisch-Kayserlicher Rachts-Vollkommenheit hiemit wissentlich und in Krafft dieses Brieffes obbesagte beyde Gebrüdere Friderich und Carl Leopold, nun erwähnter massen, in den Stand, Ehre und Würde Unserer und des Heil. Reichs Fürsten, und meynen, setzen und wollen, daß Sie und Ihre eheliche Erben beyderley Geschlechts in Ewigkeit solche seyn, Sich **also nach dem Väterlichen Nahmen nennen und schreiben**, von Uns und Unsern Nachkommen am Reich und sonst männiglich dafür geachtet, genennet und geschrieben werden sollen, auch alle und jegliche Gnade, Freyheit, Ehre, Würde, Vortheil, Præeminenz, Recht und Gerechtigkeit in Versammlungen und Ritter-Spielen, mit Beneficien auf hohen und niedern Stifftern, geist- und weltliche Lehen und Aemter zu empfangen und zu tragen, und sonst alle andere Sachen haben, deren theilhafftig und empfänglich seyn, und nach Ihrer Erben Nothdurfften, Willen und Wohlgefallen, wie andere Unsere und des Heil. Röm. Reichs Fürsten, frey gebrauchen und geniessen, von allermänniglich unverhindert. Doch soll diese Erhebung und Befreyung Uns und dem Heil. Reich

an Unsern, auch sonst männiglich an seinen Recht- und Gerechtigkeiten unvorgriffen und unschädlich seyn.

Damit nun vielgedachte Friederich und Carl Leopold des H. Röm. Reichs **Fürsten zu Bernburg** noch mehr Unsere Kayserliche Gnade, mit welcher Wir Ihnen wohl beygethan seynd, verspühren und geniessen mögen, so geben und verleihen Wir Ihnen, daß nun hinfüro Wir und Unsere Nachkommen am Heil. Röm. Reich, auch Unsern Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen Ihnen in allen Unsern und Ihren Cantzleyen, Reden, offenen und beschlossenen Schrifften und Brieffen, so von Uns und Unsern Nachfolgern an Sie oder sonst, darinn sie benennet oder bestimmet werden, ausgehen würden, die Benahmsung, das Prædicat und Ehren-Wort: Hochgebohren gelesen, geschrieben und folgen lassen sollen und wollen, inmassen Wir dann, solches alles zu geschehen, bey Unsern Cantzleyen verordnen und befehlen werden: gebieten und befehlen demnach hiemit denen Ertz-Bischoffen zu Maynt, Trier und Cölln, Unsern und des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ertz-Cantzlern durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien, auch allen andern Unsern Cantzlern, Cantzley-Verwaltern und Secretarien, gegenwärtigen und zukünfftigen, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie fernere Befehl und Ordnung in Unsern und Unserer Nachkommen Cantzleyen geben, schaffen und befehlen, auch mit Ernst und Fleiß daran seyn und darob halten, daß hinfüro mehrgemelten Friderich und Carl Leopold **Fürsten zu Bernburg** für und für in alle Zeit unter Unserm und Unserer Nachkommen Titul und Nahmen: Denen Hochgebohrenen, geschrieben und gegeben werden.

Gebieten ingleichem ferner allen und jeden Chur-Fürsten, geist- und weltlichen (ad longum) ernst- und festiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie obberührte des H. Röm. Reichs **Fürsten** Friderich und Carl Leopold **zu Bernburg** für und für als Unsere und des H. Röm. Reichs, auch Unserer Erb-Königreiche, Fürstenthum und Lande Fürsten erkennen, ehren, nennen und schreiben, darzu aller und jeder hierinn beschriebener Gnaden, Freyheiten, Ehre, Würde, Vortheile, Recht- und Gerechtigkeiten ruhiglich gebrauchen und geniessen lassen, daran nicht hindern noch irren, sondern Sie bey dem allem von Unser und des Heil. Reichs wegen handhaben, schützen, schirmen und gäntzlich dabey bleiben lassen,

auch

auch hierwider nicht thun, noch, daß jemand anderes es thue, gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe und darzu eine Pön, nemlich 200. Marck lötigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer und den andern halben Theil Ihnen, **Fürsten zu Bernburg**, ohnnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn soll. Doch Uns, dem Heil. Röm. Reich an Unsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgriffen und unschädlich.

Mit Urkund dieses Brieffes ꝛc. Franckfurt, den 16. Nov. 1742.

Dictatum Franckfurt
den 2. Sept. 1745.

§. 4. Art. 22.

Noch auch denen aus ohnstrittig notorischer Miß-Heyrath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses, die Väterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, viel weniger Dieselben, zum Nachtheil der wahren Erb-Folger und ohne deren besondere Einwilligung, für ebenbürtig und Successions-fähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.

Addatur: Und diesemnach dasjenige, was Unser Vorfahrer am Reich dißfalls, Seiner Capitulation gemäß, bereits in Anno 1744. insonderheit declariret und verfüget hat, bey seiner vollen Krafft und Würckung erhalten, und darwider nichts weiter verhängen lassen sollen und wollen.

Die Beylage, worauf sich das Schreiben beziehet, will ich nicht beyfügen, weil selbige in meiner Reichs-Fama und anderwärts anzutreffen, mithin bekannt genug ist.

Ubrigens ist gar kein Zweiffel, daß dieser Casus eben so wohl, als der Sachsen-Meiningische, unter der klaren Disposition der Wahl-Capitulation begriffen seye.

Drittes Capitel.

Von eines Reichs-Prälatens Beschwerde und Gesuch.

§. un.

Der Herr Abt zu Ottobeuren hat auch auf diesem Wahl-Convent zu verhüten gesucht, daß nichts zu favor des Schwäbischen Crayses und seinem vermeintlichen Nachtheil geschlossen werden möge, und zu solchem Ende folgendes an Chur-Maynz gelangen lassen:

Dictatum Franckfurt
den 15. Sept. 1745.

Hochwürdigster Chur-Fürst,
Gnädigster Herr Herr.

Gleichwie nicht ohnzeitig besorge, daß man ab Seiten des Hochlöbl. Schwäbischen Crayses, in Conformität deren einem Chur-Fürstlichen höchsten Collegio bey letzt-fürgewesenem Kayserlichem Wahl-Geschäfft sub. 11. Oct. 1741. überreichten Gravaminum und Desideriorum bey jetztmal wiederum vorseyenden höchst-wichtigen Wahl-Negotio unter anderm auch einen gleichmäßigen Versuch wider die allschon von Kayser Ottone M. una cum communi Principum consilio, *deliberatione*, judicio, placito, promissione atque dispositione, meinem anvertrauten Reichs-Gottes-Haus, gegen Cedir- und Verlassung ansehnlicher Fundations-Güter, folgsam per Contractum utrinque obligatorium [illegible], in Judicio postmodum contradictorio, scilicet in Comitiis Herbipolensibus, des weitern bestärckte, von Kayser und Königen in continua serie, tam in specie, quam in genere, allergnädigst bestättigte, mit mehr dann ohnfürdencklichem Herkommen und Verjährung ultro besteiffte, von dem hochlöbl. Schwäbischen Crayß zumalen selbsten tam extra quam judicialiter, verbis & factis, offtmals confessirte Exemtions-Libertät ab omnibus oneri-

oneribus, tam Imperialibus, quam Circularibus, iterato zu tentiren Sich zu Sinn kommen lassen dörffte; so werde, obhabenden meinen schweren Abtey-Pflichten wegen, abermahlen gemüßiget, wider das zu vermuthende höchst-nachtheilige Crayßische Ansinnen, äusserstem Kräfften nach, mich zeitlich zu setzen, Euer Churfürstl. Gnaden dererhalben hiermit vorläuffig unterthänigst angelegentlichst zu erbitten, auf daß bey derley ausbrechend-adversantischem Gesuch gegen mein Gottes-Haus, in so bewandt-trifftigsten Umständen, (gleich auch weder An. 1711. noch letztmals in Anno 1741. auf sothan gegnerisches Desiderium einige Attention gemacht worden,) nichts widriges verhänget, dasselbe hingegen bey seiner theuerst erworbenen und vormals unterm 9. Jun. 1742. allschon in mehrerem dahin vorstellig gemachte uralte Exemtions-Gerechtsamen, (als auf selbe letztmalige kurtz und gründliche Repræsentation mich hiemit gehorsamst bezogen haben will,) nach Anleitung der notorischen Fundamental-Reichs-Gesetzen und all bißherig Kayserlichen Wahl-Capitulationen, Krafft deren ein jeder Stand des Reichs bey seinen wohl hergebrachten Freyheiten, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten durchaus zu belassen, viel mehrers gnädigst zu schützen und zu handhaben geruhet, demnächst dann auch mehrbemelt das mir anbefohlene, fast 1000. Jahr, als von Anbeginn seiner Stifftung, unter des Heil. Röm. Reichs immediaten Schutz und Ober-Bottmäßigkeit stehende, zu denen Reichs-Tägen jeweilen convocirte Gottes-Haus, von dessen eben daher mit vollem Recht zu leiten habenden Prærogativen und Vorzug durch etwa gleichermassen erfolgen dörffende widrige Vorbildungen und Insinuation um da weniger vertrungen werden möge, als ein jeweiliger dissentiger Reichs-Prälat, in Betracht derer ab Seiten des Gotteshauses dem Heil. Röm. Reich abgetrettenen Güter und also ob continuam redituum, bonorum juriumque cessorum carentiam und in weiterer Erwägung der dem hochlöbl. Crayß bey unterweiligen extra-Noth-Fällen allschon mit vielen 1000. fl. geleisteten, von ihme, Crayß, selbsten öffters schrifftlich angerühmten freywilligen patriotischen Concurrenz, denenjenigen, welche ohne Beytrag ad Onera Imperii stehen, und folglich nur pro titularibus, oder für Ausgezogene a Potentioribus zu halten seynd, mehrmals beygerechnet werden kan. Getröste mich Euer Churfürstlichen Gnaden, als Unsers gnädigsten Metropolitani, und eines gesammten höchsten Churfürstlichen Collegii gnädigster Gewührigung und gnädiger Protection,

unter devoteſtem Segens-Wunſch eines höchſt-beglückten Erfolgs der vorſeyenden Kayſers-Wahl, mit profundeſter Submiſsion verharrend

Euer Chur-Fürſtlichen Gnaden

Ottobayern,
den 7. Sept. 1745.

Unterthänigſt-gehorſamſter
Anſelmus Abbt.

Weil aber der Schwäbiſche Crayß, meines Wiſſens, Sich weder in dieſer noch anderen Sachen bey dem Chur-Fürſtlichen Wahl-Collegio gemeldet hat, ſo beruhet auch die Sache auf ſich.

Viertes Capitel.

Von einiger Reichs-Städte Beſchwerden und Geſuch.

§. 1.

Die Stadt Franckfurt lieſſe wegen ihrer mit dem Ober-Rheiniſchen Crayß habenden Differentien folgendes in Druck geben:

Unterthänigſte Vorſtellung

Ad Capitulationis noviſſimæ CAROLI VII.
Imp. glorioſ. Mem.
Art. XII. §. 1. 2. 3. 4. & 5.

§. 1.

Es iſt in der letzteren Wahl-Capitulation Kayſers Carl des VIIten glorwürdigſten Andenckens wegen der Reichs-Creyſen Art. XII. folgendes enthalten:

»§. 1.

» §. 1: Auch sollen und wollen Wir die Ergänzung
» der Reichs-Creysen, wann es immittelst nicht geschehen,
» befördern, und nachdrücklichst besorgen, daß denensel-
» ben keine von Alters einverleibt gewesene Ständen und
» Lande entzogen, und abgerissen werden, noch sich da-
» von eigenwillig selbst entziehen.

» §. 2. Gestalten Wir dann wegen derer Wieder-Her-
» beybringung, auch Ergänzung derer Reichs-Creyßen
» bewandten Dingen nach ein Reichs-Gutachten erforde-
» ren, und dahin sehen wollen, daß die *restituirte* Creyse
» und Stände bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und
» Reichs-*Immedietæt* ungekränckt belassen, fort alle *atten-*
» *tirte* Thätlichkeiten und Zumuthungen forderſamst ab-
» geschafft werden, und zu dem Ende denen Creyß-Aus-
» schreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurfft er-
» fordert, denen andern hohen Creyß-Aemtern die würck-
» liche Hand biethen.

» §. 3. Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr
» daran seyn, daß sie laut *Instrumenti Pacis* und der Reichs-
» *Constitutionen* in Verfassung gestellt, und darinnen bestän-
» dig erhalten, und alles das, was in der *Executions*-Ord-
» nung und deren Verbesserung versehen, gebührend be-
» obachtet.

„ §. 4. Denen Reichs-Gerichten aber keinesweges ge-
„ stattet werde, in die innere Kriegs-Civil- und Oeconomi-
„ sche Verfassungen derer Reichs-Creyßen Hand einzuschla-
„ gen, darüber auf einigerley Weise zu erkennen, oder wohl
„ gar Processe ausgehen zu lassen.

» §. 5. Wie Wir dann in der Reichs-*Executions*- und
» Creyß-Ordnung nichts ändern wollen, ohne was gedach-
» ter *Executions*-Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-
» Tag von allen Ständen beliebet und geschlossen werden
» möchte, und, daß die letzte Hand an die *Revision* derselben
» gelegt werde, Wir vielmehr möglichst befördern wollen.

§. II.

Gleichwie nun aus diesen nur angezogenen Paragraphis 1. 2. 3. und 5. des Articuli XIImi der jüngsten Kayserlichen Wahl-Capitulation die Preißwürdigste Vorsorge des höchsten Chur-Fürstlichen Wahl-Collegii vor die Aufrechthaltung der sowohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten sehr nützlichen und ersprießlichen Verfassung der Reichs-Creysen erhellet; Also ist auch der vierte Paragraphus, wann er nur in seinem rechten und wahren Verstand genommen wird, denen Reichs-Gesetzen, oder denen Reichs-Ständischen Gerechtsamen nicht zuwieder, sondern stimmet vielmehr in dem Haupt-Werck mit dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 180. 181. und 183. wohl überein, und lauten diese Stellen also:

„ *R. I. N. de Anno* 1654. §. 180. Und gleichwie dieses
„ hochangelegene Werck (der Creyß-Verfassung) zu allge-
„ meiner Wohlfahrt, und des Heil. Reichs beständigen
„ Ruhestand zielet, worvon kein Chur-Fürst oder Stand,
„ noch derselben Unterthanen zu *eximiren*, also soll, auf
„ den Fall sich jemand obbesagter *Executions*-Ordnung wie-
„ dersetzen, und an Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath
„ oder Kayserlichen Cammer-Gericht einigerley *Proceß* dar-
„ gegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher
„ keines wegs angehöret, sondern *a limine judicii* ab, und zu
„ schuldiger *Parition* angewiesen, in dessen Entstehung aber
„ nach laut der *Executions*-Ordnung wieder denselben zu
„ verfahren erlaubt und frey gelassen, und hiervon einiger
„ *immediat* oder *mediat* Stand, Stadt, Landsaß und Un-
„ terthan nicht ausgenommen, sonderlich aber sollen jedes
„ Churfürsten und Stands Landsassen, Unterthanen und
„ Burger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder an-
„ dern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen,
„ Plätzen und *Guarnisonen* ihren Lands-Fürsten, Herr-
„ schafften und Obern, mit hülfflichem Beytrag gehorsam-
„ lich an Hand zu gehen, schuldig seyn.

„ §. 181. Wie hoch aber in jedem Creyß die nothwen-
„ dige Verfassung zu stellen, nachdeme in vorberührten
„ Reichs-Abschieden und *Executions*-Ordnung, gewisse

Maaß

» Maaß und Verordnung enthalten, also lassen wir es
» neben Chnrfürsten und Ständen für dießmahl auch da-
» bey bewenden.

» §. 183. In Creyß-Handlungen sollen über die in der
» *Executions*-Ordnung enthaltene und dahin gehörige Ver-
» fassungs-Sachen jederzeit die *Majora* Statt haben, und
» die mindere Stimmen denen mehreren nachzugeben ver-
» bunden seyn.

§. III.

Hergegen aber kan mit Bestand nicht behauptet werden, als ob nur mentionirter Paragraphus quartus Art. XIImi Cap. novisſ. in sich halte, daß diejenige Creyß-Stände, welche zu der Creyß-Verfassung das ihrige ohne einigen Widerspruch beyzutragen willig und bereit sind, und der gemeinen Creyß-Lasten pro Rata Matriculari, oder nach dem Herkommen, keinesweges sich entziehen, aber von ihren Constatibus oder eigentlicher zu sagen von einigen Dero præoccupirten Räthen oder Creyß-Gesandten gegen die Billigkeit, ja gegen die vorhero selbsten unanimiter beliebte Creyß-Concluſa, und gegen die in thesi durchgehends agnoscirte Regulas Societatis, Æquitatis & Æqualitatis überlästiget worden, rechtliche Hülffe zu suchen nicht berechtiget, sondern der bloſſen Willkühr der Hoch- und Löblichen Herrn Mit-Ständen, oder einiger Dero Gesandten, überlassen seyn, und sich nicht einmahl derjenigen Befugnüß, welche die geringste mediate Unterthanen zu genieſſen haben, daß sie nemlich, wann ihnen so gar von ihrem Lands- oder Ober-Herrn zu viel geschiehet, höheren Orts Hülffe und Rettung suchen und finden können, zu erfreuen haben solten: Dann dergleichen unerträgliche und Grundverderbliche Prægravationes betreffen alsdann nicht die Creyß-Verfassung, sondern es will dadurch nur einem oder anderen Stand ein unzuläßiger Vortheil zugewendet werden, und dürffen sich also die Prægravantes nicht befremdden lassen, daß Sie durch den Weg Rechtens, oder durch einen allerunterthänigsten Recurſum ad Auguſtiſſimum Imperatorem, als Supremum Cuſtodem Legum & Conſervatorem Libertatis ſtatuum Imperii, wieder in die Reichs-Gesetz-mäßige Ordnung gebracht, und zu genauerer Beobachtung einer durchgehenden Gleichheit und Indemniſation der Prægravatorum angehalten werden, so fort mag in Juſtiz-Fällen, oder wann

ein

ein oder anderer zu Ubernehmung seines Matricular- oder dem Herkommen gemässen Antheils bereitwilliger Creyß-Stand über die inegale und disproportionirte Austheilung der Onerum Circularium sich beschweret findet, und ohne einige Exemtion oder Præcipuum oder sonsten etwas, so der Observanz oder Herkommen zuwieder wäre, zu prætendiren bloß denen Constatibus gleich und nicht härter, als selbige, gehalten zu werden verlanget, denen Prægravantibus öffters gedachter Paragraphus quartus Articuli XIImi nicht dergestalt zu statten kommen, daß die Prægravati Hülffloß gelassen werden solten.

§. IV.

Nun würde zwar wohl angenehmer seyn, wann der in dem vorhergehenden Paragrapho enthaltene, und verhoffentlich bey uninteressirten und das wahre Wohlseyn der Reichs-Creysen beeifferenden Gemüthern keinen Anstand findende Satz aus dem bey dem letzteren Kayserlichen Wahl-Tag geführten Protocollo, und selbigem vermuthlich einverleibten fürtrefflichen Votis, umständlicher hätte ausgeführet, und insonderheit dargethan werden können, daß vorgedachter Paragraphus quartus Artic. XIImi Cap. novissl. die bey dem Hoch-Löblichen Ober-Rheinischen Creyß wegen der einigen Creyß-Ständen bey denen letzteren zwey jährigen Winter-Quartieren zugefügten unjustificirlichen Prægravationen allbereits über 10. Jahr obschwebende und bis dato unerledigte Differentien keineswegs betroffen, noch solche Mißhelligkeiten bey dem höchsten Churfürstlichen Collegio in specie vorgekommen seyen: Alldieweilen aber in denen Moserischen Anmerckungen über die Wahl-Capitulation Kayser Carls des VII. allermildesten Andenckens ad Art. XII. §. 4. weiteres nichts enthalten ist,

» Als daß dieser *Paragraphus* gantz neu seye, weilen (wie es
» in einem *Voto* hiesse) die mehrmalige Vorfallenheiten und
» Unordnungen, die in denen jüngeren Jahren hieraus er-
» wachsen, denen hohen Creyß-Ausschreib-Aemtern in fri-
» schem Andencken seyen, und dieses *Moniti* ohnumgäng-
» liche Nothwendigkeit zeigten,

und nicht wahrscheinlich ist, daß das höchste Churfürstliche Wahl-Collegium bey Dero vielen wichtigeren Occupationen sich um Special-Fälle bekum-

bekümmert, oder eine Information von denjenigen Beschwerden, welche ein oder anderer Ober-Rheinischer Creyß-Stand bey Lebzeiten Kayserß Carl des VI. glorwürdigsten Andenckens geführet, eingezogen, und darüber eine Untersuchung angestellet habe, so will man vor dißmahl gegen alle besorgliche ungegründete Auslegungen mehr gedachten Art. XIImi §. 4. sich generaliter verwahret haben, und allein in möglichster Kürtze anfügen, was die Reichs-Stadt Franckfurt gegen den hochlöblichen Ober-Rheinischen Creyß ehedem klagbar angebracht habe, um dadurch an Tag zu legen, daß ihr mehr belobter Paragraphus quartus Art. XIImi Cap. novill. nicht wohl entgegen stehen könne.

§. V.

Der erste Stadt-Franckfurtische Klag-Punct hat demnach darinnen bestanden, daß vermög des höchstbeschwerlichen Creyß-Concluſi vom 26ten Octobr. 1734. die Winter-Quartiere nach der Matricul auszutheilen der Anfang gemachet, und auf solche Art de facto und gegen die öfters in continenti eingelegte solenne Protestationes, auch den ad Augustissimum genommenen allerunterthänigsten-Recursum die Subrepartitiones der beyden Winter-Quartieren von Anno $17\frac{3}{3}\frac{4}{5}$. und $17\frac{3}{3}\frac{5}{6}$. gefertiget worden, da doch in denen vorigen Reichs-Kriegen, und annoch im Anfang des letzteren, die Winter-Quartiere niemals nach dem Matricular-Anschlag, sondern vielmehr nach Proportion Land- und Leuthen ausgetheilet worden, dahero Ihro Kayserliche Majestät Carl der VI. glorwürdigsten Andenckens vermittelst dreyer Kayserlichen allerhuldreichesten Rescriptorum vom 24. Febr. 735. 5. Jul. 1736. und 26. Januar. 1737. allergerechtest erkannt haben, daß die Stadt Franckfurt wider die Billigkeit und bishero üblich gewesene Observantz nicht prægraviret werden solle; jedoch hat Senatus Francofurtensis nachhero salva litis pendentia und unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß Er dadurch dem Hochlöblichen Ober-Rheinischen Creyß einen Actum possessorium einzuräumen nicht gemeynet seye, sich erkläret, geschehen zu lassen, daß, um nur einsweilen die Remedur der auch ultra Matriculam ihm zugefügten Prægravationen zu erlangen, die Winter-Quartiers-Repartitiones nach dem Reichs-Matricular-Anschlag gefertiget werden möchten.

§. VI.

Zweytens ist die Stadt Franckfurt dadurch höchstens prægraviret worden, daß sie bey denen Winter-Quartieren vom 21. Nov. 1735. biß den 20. April 1736. das Servis der Herren Generals übernehmen müssen, ohne daß ihr der Uberschuß, oder was solches mehr, als der Subalternen Ober- und Unter-Officiers und Gemeinen ihres beträget, ex Cassa Circuli vergüthet worden; Allermassen (a) die Herrn Creyß-Gesandten beym Anfang der letzteren Winter-Quartieren selbsten vor billig gehalten, daß das Servis der Herrn Generalen und General-Stäben ex Cassa Circuli oder von denen sämbtlichen Herrn Concurrenten getragen werde, und (b) nach solchen Votis den 4. Nov. 1735. ein Project Creyß-Concluſi, vermög dessen solches Servis denen sämtlichen Herren Concurrenten zur Last fallen sollen, abgefasset, und dagegen von denen Herrn Gesandten in ihren weiteren Votis nichts erinnert, sondern nur wegen der eigentlichen Ausrechnung: Ob nehmlich allein das Servis der Herren Generals gemeinschafftlich getragen? oder der Regiments-Stäben ihres mit darzu genommen? oder auch der sämtlichen Ober- und Unter-Officiers und Gemeinen ihres mit in Computum gebracht werden solle? differente Meynungen geäussert, weniger nicht (c) von dem hochlöblichen Ober-Rheinischen Creyß-Convent der Stadt Friedberg vor Ubernehmung des Chur-Hannöverischen General-Staabs die Versicherung, daß das Servis desselben von Creyses wegen durch einen Creyß-Bedienten angeschaffet werden solle, gegeben, und würcklich durch einen nacher Friedberg abgeschickten Creyß-Commissarium mit denen aus der Creyß-Cassa mitgegebenen Geldern bey anderthalb Monath das Servis vor die Chur-Hannöverische Generalität und den General-Staab angeschaffet worden, einfolglich (d) die nach der Hand und zu der Zeit, als man denen Reichs-Städten aller Herren Generals und General-Stäben Portiones alleinig aufzudringen sich vorgenommen, geführte, zu einer cum damno Constatuum verknüpften unbilligen Erleichterung ihrer höchst- und hohen Herren Principalen nur eingerichtete jüngere Vota, und darauf nach deren Anleitung per Majora abgefaßte unbündige Creyß-Concluſa, daß derjenige Stand, so die Portiones trage, auch das Servis abstatten müsse, nicht von der geringsten Gültigkeit sind, noch in Causis singulos concernentibus denen dissentientibus einiges Nachtheil zuziehen

hen können, da zumahlen das Servis der Herrn Generalen und General-Stäben ungemein kostbarer als der Subalternen Officiers und Gemeinen ihres ist, und die vorsitzende Herrn Stände die sämtliche Herrn Generals und General-Stäben denen Reichs-Städten allein aufgebürdet, ja (e) gegen die eigene ob gleich an sich nichtige Creyß-Concluſa vom 4ten und 5ten Jan. 1716. das Servis nicht als ein Accessorium der Portionen angesehen, sondern solches so gar auf die zu Mund-Portionen reducirte Pferd-Rationes zum grösten Nachtheil der Stadt Franckfurt mit geschlagen haben, und (f) bey dem löblichen Fränckischen Creyß vermög Creyß-Concluſi vom 16ten Nov. 1735. die Portiones, Rationes und Servis der Herren Generals ex Cassa Circuli bezahlt, und dem zuverläßigen Bericht nach bey dem löblichen Schwäbischen Creyß die Mund- und Pferd-Rationes und Servis der Herren Generals von denen samtlichen zu denen Regimentern derer Herren Generals concurrirenden Herren Ständen, und nicht von ein oder dem andern Stand allein getragen, und (g) von dem hochlöblichen Ober-Rheinischen Creyß-Convent fast gantzer zwey Monathen mit denen General-Adjutanten der in den Ober-Rheinischen Creyß so wohl als in specie der nacher Franckfurt angewiesenen Herren Generals wegen ihrer Verpflegung und Servis tractiret, und endlich auch ein Accord mit ihnen geschlossen, mithin dadurch, daß er die Portiones, Rationes und Servis vor die Herrn Generals und General-Stäbe pro onere totius Circuli gehalten, noch weiters zu erkennen gegeben, und endlich (h) die öffters und durch die verbindlichste Creyß-Concluſa vom 8ten und 10. Febr. und 18. und 19. April 1736. versicherte Peræquation und Indemnisation der wegen der Winter-Quartieren prægravirten Herren Ständen biß diese Stunde nicht bewerckstelliget, sondern durch allerhand nichtige Einwendungen und Ausflüchten aufgehalten worden, obgleich (i) die Stadt Franckfurt amore pacis & citra Consequentiam ad Casus præteritos vel futuros, so viel diesen Special-Punct betrifft, sich nachhero so gar dahin erkläret hat, daß sie diejenige ordinaire Portiones, welche sie hätte übernehmen müssen, wann sie keine Generals gehabt hätte, nach des hochlöblichen Creyses selbst eigenen Anschlag à 6. Fl. zurechnen, und an dem Betrag der Generals-Portionen decourtiren lassen wolle. Derowegen bey obigen Umständen der Stadt Franckfurt, welche ohnehin die Kayserliche allergerechteste Inhibition vom 5. Jul. 1736. und 26. Jan. 1737. daß gegen sie mit aller Execution still gestanden werden solle,

vor sich hat, nicht zu verdencken stehet, daß sie so lang, biß sie in Conformität vor erwehnter Creyß-Concluſorum und Verſicherungen ihre völlige Indemniſation erlanget, der Compenſation bey denen künfftigen Caſſæ-Beyträgen sich bediene, da inſonderheit ihr die Pragravation wegen der Winter-Quartieren durch die nichtige Creyß-Concluſa und a Conventu Circuli in corpore zugefüget worden, und sie also an ſolchen auch billig die Vergüthung fordert, weniger nicht gedachte Stadt Franckfurt unter des hochlöblichen Creyſes Aſſecuration und Guarantie 4844. Fl. mit dem ausdrücklichen Beding, daß sie ſolche Gelder auf ihre künfftige Creyß-Præſtanda anrechnen dörffe, vorgeſchoſſen, und dieſe Summe nachhero an ihren Creyß-Præſtandis mit des hochlöblichen Ober-Rheiniſchen Creyſes guter Zufriedenheit würcklich abgezogen hat, auch verſchiedene zu denen Winter-Quartieren gehörige anſehnliche Poſten zum Theil würcklich ex Caſſa Circuli andern Herren Ständen gutgethan, und zum Theil deren Decourtirung an dem ſchuldig geweſenen Creyß-Caſſæ Beytrag geſtattet worden, und dem hochlöblichen Creyß-Convent gar leicht fallen wird, von denenjenigen Hoch- und löblichen Ständen, welche wegen der zu wenig gehabten Mund- oder Pferd-Portionen oder ſonſten einige Vergüthung zu thun haben, die ſchuldige Præſtanda Ordnungs-mäßig einzutreiben.

§. VII.

Drittens hat die Stadt Franckfurt höchſt-erhebliche Urſachen ſich zu beklagen, daß ihr bey denen letztern Winter-Quartieren vom 21. Nov. 1735. biß den 21. April. 1736. über ihren Matricular-Anſchlag viele Portiones und Rationes gegen ihren Willen, und durch anmaſſende Vota majora, aufgebürdet, und ihr ſo gar zugemuthet werden wollen, daß ſie darunter die des Herrn General-Feld-Zeugmeiſters Printzen Maximiliani von Heſſen-Caſſel Hochfürſtl. Durchl. Winterliche Verpflegung, nebſt dem koſtbaren Servis, und die Kayſerliche Feld-Apotheck ſchlechterdings übernehmen müſte, und als ſie zu Ubernehmung höchſtgedachten Printzens ſich nicht verſtehen können noch wollen, ſondern darauf beſtanden, daß, wann ſie auch gleich unter einigen Reſervationen & ſalvo Recurſu ad Auguſtiſſimum die letztere Winter-Quartiers-Repartition vom 7. Febr. 1736. ad interim paſſiren laſſen müſte, ihr dennoch nicht alle Generals-Portiones gegen ihren Willen aufgenöthiget werden dörff-

dörfften, auch höchst-erwehnter Printz an einige notorie an denen Winter-Quartieren zu wenig habende- und noch mit keinen Generals-Portionen belegte Herren Stände füglich angewiesen werden könne, gegen die Stadt Franckfurt verschiedene nichtige Executions-Decreta, wordurch sie zu Befriedigung dieses Printzens genöthiget werden wollen, abgefasset, und so wohl anfänglich bey des höchst-seligen Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchlaucht, als hohen Creyß-Obristen, als auch nachhero bey des Herrn Herzogen zu Würtenberg Hochfürstl. Durchl. mildesten Andenckens, als en Chef commandirenden Kayserlichen und Reichs General-Feld-Marschallen, um die Verhängung der würcklichen Execution angesuchet, und von höchst-gedachtem Herrn Landgrafen desfalls zwey ernstliche höchst-respectirliche Schreiben, und eines von höchst-erwehnten Herrn Herzogen zu Würtenberg an die Stadt Franckfurt abgelassen, jedoch die com- und imminirte Execution durch die Franckfurtische standhaffte Gegen-Erklärung und wohlgegründete Vorstellungen hintertrieben und abgewendet, auch an deren statt von dem Hochlöblichen Creyß oben erinnerter massen über die von der Stadt Franckfurt freywillig vorgeschossene, und nachhero zu höchstgedachten Printzens Befriedigung employirte 4844. fl. ein verbindlichster Guarantie- und Assecurations-Schein, daß sie solche an ihren künfftigen Creyß-Præstandis einbehalten möge, ausgestellet worden. Und ist bey diesem Punct nur noch anzumercken, daß nachhero die Stadt Franckfurt aus Liebe zum Frieden unter gewissen in dem Creyß-Protocoll vom 9. Februarii 1736. und in denen Franckfurtischen Pro Memoria vom 8. und 14. Febr. dict. An. befindlichen Reservationen die selbst eigene Creyß-Repartition vom 3. Febr. 1736. passiren zu lassen nachgegeben hat.

§. VIII.

Viertens will der Stadt Franckfurt dasjenige, was sie bey denen letztern Winter-Quartieren im sechsten Monath vor den gantzen hochlöblichen Ober-Rheinischen Creyß denen Kayserlichen Herren Generals, und Militair-Aemtern, Feld-Apotheck, wie auch dem halben Walseggischen Regiments-Staab an Portionen, Rationen und Servis bezahlet, nicht ex Casla Circuli vergüthet werden, da doch der hochlöbliche Ober-Rheinische Creyß die Winter-Quartiere durch oben erwehntes beschwerliche Creyß-Conclusum vom 26. Octob. 1734. unter die Onera totius

Circuli gerechnet, und ex hoc Capite der Stadt Franckfurt, daß sie solche Last nach dem Matricular-Anschlag tragen müsse, de facto aufgebürdet, und folglich, weilen die übrige Herren Stände nur 5. Monate über mit dem Chur-Hannöverischen Corps beleget gewesen, und der Stadt Franckfurt ein mehrers als ihren Herren Constatibus nicht zugemuthet werden kan, sich nicht der geringste erhebliche Anstand findet, daß ihr dasjenige, was sie an Portionen, Rationen und Servis, im sechsten Monat vorgedachter massen abgegeben, ex Casla Circuli als ein onus commune vergüthet werden müsse, welches auch in dem Creyß-Conclus vom 18. April. 1736. vor billig erkannt, aber biß diese Stund nicht befolget worden. Es haben auch vorhergehende Puncten mit der Hochfürstl. Hessen-Cassel- und Hanauischen prætendirten Exemtion, oder mit der durch die von dem Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Haus verweigerte einsweilige Annehmung der Creyß-Repartition vom 3. Decemb. 1735. (worinnen der Hessen-Cassel- und Hanauische Matricul ausgelassen, und die solchen beyden hohen Häusern anfänglich zugetheilte ansehnliche Anzahl Portionen und Rationen unter die sämtliche übrige hoch- und löbliche Stände distribuiret worden) an denen Winter-Quartieren Statibus zugewachsenen Uberlast eigentlich nicht die geringste Connexion, weilen die Stadt Franckfurt an solcher Uberlast allbereits ausser Schuldigkeit ihren Antheil redlich mit übernommen, und über diß dennoch insbesonder vor allen andern hoch- und löblichen Herren Creyß-Mit-Ständen in vorgemeldetem zweyten und vierten Punct, und zwar nicht durch die hohe Karserl. oder Chur-Hannöverische Generalität oder subalterne Officiers vom Chur-Hannöverischen Corps, oder sonsten ab extraneis, sondern eintzig und allein von dem hochlöblichen Ober-Rheinischen Creyß-Convent durch seine unrichtige Repartitiones und respective durch die in dem sechsten Monat der Stadt Franckfurt allein über dem Hals gelassene, aber gemeinschafftlich dem gantzen Creyß obliegende Winter-Quartiers-Verpflegung prægraviret worden, und diese Franckfurtische Beschwerden sich geäussert haben würden, wann auch gleich die Hochfürstl. Hessen-Cassel- und Hanauische Häuser die erstere Creyß-Repartition vom 9ten Novemb. 1735. acceptiret, und die ihnen darinnen heimgewiesene Portiones und Rationes übernommen hätten, und ergiebt sich also gantz deutlich, daß, wann der Punctus Exemtionis Hasso-Cassellanæ & Hanoicæ nunmehro gegen die selbsteigene Creyß-Concluſa vom 18.

und

und 19. April. 1736. vorhero prætenſe erörtert werden, oder diejenige, ſo an denen Winter-Quartieren zu viel getragen, ſich an Heſſen-Caſſel und Hanau oder allenfalls an Heſſen-Darmſtadt verweiſen laſſen müſten, in der That die durch ſo viele verbindliche und emphatiſche Creyß-Concluſa, Guarantie und Sinceraționes verſicherte Indemniſation derer prægravirten Ständen per obliquum würde vernichtiget, und Syſtema totius Circuli diſſolviret werden.

§. IX.

Fünfftens findet ſich die Stadt Franckfurt dadurch, daß bey dem in Anno 1739. gehaltenen Ober-Rheiniſchen Creyß-Convent beliebet werden wollen, daß eine Staabs-Ober- und Unter-Officiers- oder Gemeine Portion nebſt dem Servis Monatlich à 6. fl. und eine Ration à 9. fl. angeſchlagen werden ſolle, ſich höchſtens beſchweret, und kan von denen vorigen einmüthig beliebten Creyß-Schlüſſen, daß vor eine jede überſchieſſende Ration drey Portiones gut geſchrieben, und eine Portion mit dem Servis Monatlich à 3 fl. und eine Ration à 9. fl. angeſetzet werden ſolle, um ſo weniger nunmehro neuerlich abgegangen werden, als (a) die unanimiter gut geheiſſene Creyß-Concluſa und genommene Verabredung durch die mehrere Stimmen contradicentibus uno vel pluribus Conſtatibus nicht abgeändert oder aufgehoben werden mögen, und (b) von Ihro Kayſerlichen Majeſtät höchſtſeel. Andenckens vor eine Portion Monathlich 1. fl. 30. kr. und vor eine Ration 5. fl. vergüthen zu laſſen allergnädigſt verſichert, ſo fort eine Ration höher als 3. Portiones angeſetzet, und (c) dem Chur-Hannöveriſchen Corps vor eine vacante Portion 3. fl. Monatlich und vor eine Ration 9. fl. durchgehends bezahlet worden, weniger nicht (d) das in beyden Jahren exceſſive überlegte Hochfürſtliche Waldeckiſche Hauß, vermöge ſeines bey Ihro Kayſerl. Majeſtät p. m. übergebenen Beſchwerungs-Memorials, nicht nur mit dieſem Anſchlag à reſp. 3. und 9. fl. wohl zu frieden geweſen, ſondern ſo gar den bey dem erſten Winter-Quartier de Anno $17\frac{3}{3}\frac{4}{5}$. genommenen Verechnungs-Fuß, daß vor eine jede überſchieſſende Ration vier Portiones gut geſchrieben, mithin eine Portion in der That nur à 2. fl. 15. kr. gerechnet werden ſolle, ſich gefallen laſſen, auch (e) wohl hierbey zu bemercken iſt, daß dermahlen gar nicht die Frage ſeye, wie hoch eine in natura verabreichte Portion in dieſem oder jenem Ort monatlich zu ſtehen gekommen?

ſon-

sondern was bey gegenwärtigen Umständen, da das Hochfürstlich-Hessen-Cassel- und Hanauische Hauß an denen Winter-Quartieren keinen Antheil nehmen, und das Hoch-Fürstlich-Hessen-Darmstädtische Hauß von denen denen Hessen-Cassel- und Hanauischen Häusern in der Creyß-Repartition vom 9. Nov. 1735. angewiesenen Portionen und Rationen ad interim nichts mittragen will, biß zu erfolgender höherer Decision vor ein billigmäßiger Anschlag zu wehlen seye? indem diejenige Portiones oder Rationes, welche einige Herren Stände allenfalls zu wenig gehabt, und ad interim salvo regressu bonificiren sollen, ihnen wenigstens grösten theils eigentlich gar nicht zugehören, sondern entweder denen Hochfürstlich-Hessen-Cassel- und Hanauischen oder Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischen Häusern zur Last fallen, so fort die vor andern überlegte Herren Stände danckbarlich zu erkennen haben, wann ihre Constatus, so das ihre an denen Winter-Quartieren schon redlich getragen, ad interim zu einer ihnen sonsten nicht obliegenden billigmäßigen und erträglichen Beyhülffe unter der Reservation, daß es übrigens bey denen in Anno 1734. & 1735. unanimiter genehmigten Creyß-Verabredungen ohnveränderlich verbleibe, sich geneigt finden lassen, und Sie Status prægravati wohl würden zu frieden gewesen seyn, wann die vorerwehnte veri Debitores den Ersatz wegen der zu viel getragenen Mund- oder Pferd-Portionen zu resp. 3. und 9. fl. zu thun sich hätten bequemen wollen, und wohl erinnerlich seyn wird, daß an statt die Hochfürstlich-Hessen-Cassel- und Hanauische Rata an denen letzteren Winter-Quartieren vom Jahr $17\frac{25}{36}$. nach dem Anschlag zu 6. und 9. fl vermög des Creyß-Dictati vom 22. Decemb. 1739. nach Abzug der in dem Bobenhäuser-Amt verpflegten zweyen Compagnien vom Printz Maxischen Regiment hundert und zwey und fünffzig tausend und fünffzig ein Gulden $56\frac{1}{4}$. kr. betragen, der hochlöbliche Creyß davor fünff und zwantzig tausend Gulden, und also vor eine Portion weit weniger als 3. fl. annehmen wollen, und gar nicht zu ergründen stehet, aus was erheblichen Ursachen diejenige Stände, welche nicht nur allbereits die schwere Winter-Quartiers-Last vor sich nach ihrem Matricular-Anschlag getragen, sondern auch allenfalls unter oberwehnter Reservation bloß aus Gutwilligkeit, und um eine bessere Harmonie in dem Creyß wieder herzustellen, mit ihrem grösten Ungemach ad interim & salvo regressu die entweder Hessen-Cassel und Hanau oder Darmstadt zu tragen obliegende ansehnliche Anzahl Portionen

nen und Rationen zu übernehmen, und ihren Herren Constatibus, welche sich deßfalls eigentlich an eines von hochgedachten Hochfürstl. Häusern zu halten hätten, davor einige Vergüthung zu thun sich entschliessen möchten, einen solchen excessiven und mehr als einen Drittel höher, als das in der Stadt Franckfurt, wo die Victualien am allertheuresten im gantzen Ober-Rheinischen Creyß sind, gelegene von Klinckowstrohmische Infanterie-Regiment gekostet, sich belauffenden Anschlag à 6. fl. monatlich vor eine Portion passiren lassen, und gleichsam froh seyn sollten, daß ihnen zu ihrem geringsten Trost statt der zugemutheten übermäßigen Vergüthung demnächst die Quart oder ein Sechstheil von ihrem bey einem Stand, welcher in einem hohen Matricular-Anschlag stehet, sechs, acht, zehen, und mehr tausend Thaler betragenden gutwilligen Vorschuß wieder zu erlangen, eine weit aussehende Hoffnung gemacht werden wolle.

§. X.

Sechstens hat die Stadt Franckfurt sich darüber höchstens zu beschweren, daß in währendem letzteren Reichs-Krieg denen Votis Majoribus in causis singulos concernentibus eine ohngemessene Gewalt zugeeignet, und dadurch in propriam utilitatem die gemeinschafftliche Lasten entweder gäntzlich oder guten Theils von sich ab- und auf ein- oder den andern Con-Statum solitarie gegen Recht und Billigkeit geschoben werden wollen. Dann wann auch gleich in causis pecuniariis die Vota majora von solcher Gültigkeit wären, daß dadurch die Dissentientes verbunden wären, (welches aber beständig von vielen Reichs-Ständen wiedersprochen, und biß diese Stunde nach Ausweiß Instr. Pac. Westphal. Art. 5. §. 52. noch nicht entschieden ist) so præsupponiren doch diejenige, welche die Affirmativam behaupten, allezeit, daß diejenige, so die mehresten Stimmen ausmachen wollen, an der Last gleichen Theil mitnehmen, und weder in totum noch in tantum sich davon selbst zu erleichtern trachten, mithin kein besonderen und zum Nachtheil ihrer Con-Statuum gereichenden Vortheil oder Prærogativ darunter suchen, und wird keine eintzige tüchtige Raison angeführet werden können, warum e. gr. die Reichs-Städte alle Herren Generals und die Kayserliche Militair-Aemter und Feld-Apotheck, wann auch gleich diese in denen des Hoch-Löblichen Creyses willkührlichen Abänderung nicht unterworffenen Delogirungs-Entwürffen der höchstansehnlichen Kayserlichen Herren Commissariorum und der Ho-

hen Kayserlichen Generalität dem gantzen Creyß oder specialiter einigen vorsitzenden Herren Ständen angewiesen sind, übernehmen, und das weit kostbahrere Servis der Herren Generals, ohne daß dasjenige, was solches mehr als eine gleiche Anzahl von subalternen Officiers und gemeinen Portionen an Servis beträget, vergüthet werden, zu ihrem gröSten Nachtheil gegen ihren Willen sich auferingen lassen sollen? Dahero auf die von der Stadt Franckfurt gethane trifftigste Vorstellungen, münd- und schrifftlich eingelegte solenne Protestationes und den an Ihro Kayserl. Majestät würcklich genommenen allerunterthänigsten Recursum billigmäßig zu reflectiren, und sie mit denen vielfältigen nichtigen Executions-Decretis und der bey des Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt und Herrn Hertzogen zu Würtenberg Hochfürstl. Durchl. Durchl. nachgesuchten und nur durch die äusserste Bemühungen von der Stadt Franckfurt abgewendeten Execution zu verschonen gewesen wäre.

§. XI.

So viel endlich Siebendens die gantz besonders bey Ihro Kayserlichen Majestät Carl dem VI. allerhöchsten Andenckens eingeklagte Chur-Hannöverische Commissariats-Gelder betrifft, ist es eine durch einmüthig beliebte Creyß-Concluſa und vor dem letzteren Ober-Rheinischen Creyß-Convent eingeschickte schrifftliche Vota der Herren Creyß-Gesandten ausgemachte Sach, daß die von dem Chur-Hannöverischen Commissariat vor die Verpflegung des Contingents in denen beyden Jahren $17\frac{3}{4}\frac{4}{5}$ und $\frac{3}{5}\frac{5}{6}$. bezahlte Gelder nach dem Repartitions-Fuß, wornach die Winter-Quartiers-Last getragen worden, ausgetheilet werden sollen, und können dahero diejenige Hoch- und Löbliche Herren Stände, welche daran über ihren Matricular-Anschlag zu viel erhoben, mit Bestand sich nicht weiters entziehen, denen andern, so davon zu wenig empfangen, ihren ermanglenden Antheil verabfolgen zu lassen. Und obgleich um diese billigmäßige Auszahlung weiters aufzuhalten beym letzteren Creyß-Convent von einigen wenigen Herren Gesandten eingewendet worden, daß die Stadt Franckfurt wegen des ersteren Winter-Quartiers de Anno $17\frac{3}{3}\frac{4}{5}$. von dem Löblichen Kayserlichen Commissariat ihre Befriedigung erlanget habe, und sie also ebenfalls diese empfangene Gelder ad communem Massam einzuwerffen schuldig seye, und noch überdiß beschwerlich oder unbillig

billig anscheinen wolle, daß die mit denen Winter-Quartieren sehr beläſtigte Herren Stände oder ihre Unterthanen die zu viel eingezogene Chur-Hannöveriſche Commiſſariats-Gelder heraus geben ſolten: So iſt dennoch die wegen des mit Ihro Kayſerlichen Majeſtät p. m. geſchloſſen Negotii gemachte unerhebliche Einwendung in dem Creyß-Protocollo vom 3. Decembr. 1739. Stadt Franckfurtiſcher Seits hinlänglich und alſo beantwortet worden, daß nicht das geringſte bis anhero dargegen verſetzt werden können, und einige Herren Creyß-Geſandte den Ungrund ſothanen ohne dem zu ihrer höchſt- und hohen Herren Principalen Præjudiz gar leicht gereichen könnenden Obmoti anerkennet, und daran keinen Theil genommen haben, und iſt der hochlöbliche Ober-Rheiniſche Creyß Convent nicht berechtiget geweſen, wegen dieſes bey Ihro Kayſerl. Majeſtät Chriſtmildeſten Gedächtnüß würcklich anhängigen und bloß zur Unterſuch- und Berichts-Erſtattung dem hohen Ober Rheiniſchen Creyß-Ausſchreib-Amt übertragenen Puncts zum Nachtheil der Kayſerlichen allerhöchſten Jurisdiction und Litispendenz durch die mehrere Stimmen in propriam utilitatem das vermeintliche Concluſum vom 7. Decembr. 1739. abzufaſſen, andern theils aber hat die Stadt Franckfurt an denen Winter-Quartieren nicht weniger als einer von denen übrigen Hoch-Löblichen Herren Ständen getragen, und kan alſo ſelbiger ſalva Juſtitia & æquitate ihr noch rückſtändiger freyer und niemanden afficirter Antheil an denen Chur-Hannöveriſchen Commiſſariats-Geldern von Tertiis, welche an die Stadt Franckfurt nicht das geringſte zu fordern haben, nicht vorenthalten werden, noch die Stadt Franckfurt entgelten, daß ihre Herren Mit-Stände eben ſo wohl, als ſie die Stadt Franckfurt, bey währendem letzteren Reichs-Krieg die Calamitates bellicas über ſich ergehen laſſen müſſen: Derowegen verhoffentlich keine Schwürigkeit ferners wird gemacht werden, der Stadt Franckfurt ihr an denen Chur-Hannöveriſchen Commiſſariats-Geldern abgehendes Quantum una cum Intereſſe forderſamſt auszuhändigen.

§. XII.

Obige höchſt-wichtige Gravamina und Beſchwerden ſind Ihro Kayſerl. Majeſtät Carl dem VI. nicht nur in verſchiedenen allerunterthänigſten Supplicationibus und Vorſtellungen nach und nach klagbar vorgebracht,

sondern auch hauptsächlich in einer bey allerhöchst-gedachter Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst überreichten gedruckten so rubricirten:

„ Kurtzgefaßten Vorstellung, worinnen die von dem hoch-
„ löblichen Ober-Rheinischen Creyß der Kayserlichen und
„ Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, bey Austheilung
„ der *in Anno* 1734 und 1735. in denen *Delegirungs*-Ent-
„ würffen ihme angewiesenen Winter-Quartiers und son-
„ sten zugefügte Beschwerden, bestehen. Mit Beylagen
„ *à Num I.* biß *CIII. inclusivè*; „ wie auch in einer ebenfalls ge-druckten so betittelten: „An Ihro Kayserl auch zu Hispa-
„ nien, Hungarn und Böhmen, Königliche Majestät,
„ allerunterthänigsten *Supplication* und rechtlichen Bitten,
„ *pro clemme decernendo Rescripto Cæsareo ad Dominos Directores, vel*
„ *Dominum Ducem Circuli Rhenani superioris, ut pecuniæ pro sustenta-*
„ *tione militum Circularium Electoralium Brunsvico-Luneburgensium*
„ *à Commissariis bellicis exsoluta juxta unanimiter approbata Conclusa*
„ *Circularia proportionabiliter dividantur, & Magistratui Francofur-*
„ *tensi pars residua cum interesse à tempore moræ, absque ulteriore ter-*
„ *giversatione extradatur; Syndici,* Herren Burgermeister und
„ Rath der Kayserlichen und des Reichs Stadt Franck-
„ furt am Mayn, mit Beylage *Lit. A.* biß *O. inclusivè*, die
„ in der Beylag *sub Lit. M. specialiter* benannte hohe und
„ löbliche Ober-Rheinische Creyß-Stände betreffend,

umständlicher an- und ausgeführet worden.

§. XIII.

Und lebet solchemnach Senatus Francofurtensis der unterthänigsten Hoffnung, daß das höchste Churfürstliche Wahl-Collegium zu Abwendung der zu besorgen stehenden ungleichen Auslegungen gnädigst geruhen werde, mehr-erwehnten Paragraphum quartum Artic. XIImi Cap. novifl. dahin gerechtest zu erläutern, daß solcher nur von denen Creyß-Verfassungen zu verstehen, nicht aber auf andere Fälle, wann ein oder anderer Creyß-Stand von denen übrigen Canstatibus unbilliger Weiß prægraviret wird, oder auf causas justitiæ zu ziehen, noch weniger denen

Præ-

Prægravatis dadurch benommen seye, nach Beschaffenheit der Umständen entweder bey Ihro Kayserlichen Majestät, als supremo Judice & Conservatore Libertatis Statuum Imperii, oder bey der Hoch-Löblichen allgemeinen Reichs-Versammlung Reichs-Gesetz-mäßige Hülffe und Rettung zu suchen.

§. 2.

Die Reichs-Stadt Wetzlar aber wandte sich in ihren fast gleichen Streittigkeiten mit eben diesem Creyß an Chur-Maynz und schriebe:

Dictatum Franckfurt
den 3. Sept. 1745.

Hochwürdigster Ertz-Bischoff und Churfürst,
Gnädigster Chur-Fürst und Herr.

Euer Churfürstlichen Gnaden werden wir unter anhoffender gnädigsten Erlaubniß in geziemenden Respect hiedurch unterthänigst vorzustellen geinüßiget, was massen ohne unser weitläufftiges Anführen eine ohnedem Reichs-bekannte Sache ist, daß der Orth und Sitz des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts mit denen Ein- und Winter-Quartierungen jederzeit, besonders auch zu denen hefftigsten Kriegs-Zeiten verschonet worden, und dieses aus der vordringlichen Ursache, damit die hohe Herrn Camerales in ihren Amts-Verrichtungen und Administration der heylsamen Justitz unverstöhrt und unverhindert fortfahren, sie nebst dem Ort die Reichs-Satzungs-mäßige Vorrechte in effectu genieссen und der Ort nicht unter denen vielfachen Belästigungen zu Grund gerichtet werden möchte.

Die löbliche Reichs-Stadt Speyer, als daselbsten in vorigen Zeiten und vor der fatalen Französischen Einäscherung der Sitz des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts gewesen, hat dieser Exemtion nebst andern besondern Vorrechten nach der kundbaren Reichs-Observanz sich jederzeit zu erfreuen gehabt, wir selbsten, als im Jahr 1692. mit und unter eben diesen Vorrechten das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht Reichs-kündiger massen anhero verleget worden, haben dieser

Exemtion von allen Ein- und Winter-Quartieren, auch bey denen hefftigsten immittelst vorgefallenen Kriegs-Zeiten nach der ununterbrochenen Reichs-Observanz uns zu erfreuen gehabt, und ist uns so wenig eine natural-Winter-Quartierung, weniger an statt derselben eine Geld-Concurrenz an- und zugemuthet worden, weilen wir ohnehin zum Dienst und Nutzen des gantzen Reichs mit Bauen, Anschaffung des Brenn-Holtzes und andern Nothwendigkeiten, mit schweren und sehr grossen Kosten, so sich ein Jahr in das andere gerechnet, und besonders zu jetzigen Zeiten, auf einige tausend erstrecken, beladen sind.

Als aber im Jahr 1734. das Kriegs-Wesen sich von neuem bekanntlich entsponnen, und wir nichts wenigers vermuthet, als daß mit der so Reichs-kündig- als Observanz-mäßigen Exemtion des Orts und Sitzes des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts nunmehro ein Ende gemachet, so fort mit der damahligen Winter-Quartiers-Einrichtung gegen die kundbare Reichs-Observanz verfahren werden würde, so haben wir aber gegen all bessere Zuversicht erfahren müssen, daß wir nicht allein in die vom löblichen Ober-Rheinischen Crays gemachte Winter-Quartiers-Repartition, aller unserer, auch so gar des höchstpreislichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts, dagegen gemachter so trifftigen Vorstellungen ungeachtet, Reichs-Observanz-widrig gebracht, und noch dahin prægraviret werden wollen, mit so vielen Portionen und Rationen zum General-Staab nacher Friedberg, einem gantzer 3. Meilen von hier entlegenen Ort, wohin wir wegen der kundbaren Entlegenheit nicht einmal die erforderliche Naturalien zu unserer augenscheinlicher Beschwerde überbringen können, zu concurriren.

Die angedrohete verderbliche Militar-Execution hat uns gezwungen, mit denen angeschriebenen und von denen Officierern selbst taxirten Portionen und Rationen vor Einen Monath sich abfündig zu machen, und da wir geglaubet, wir wären damit fertig, so ist uns erst die Rechnung vom Service-Geld und anderen, dazu more militari angerechneten, Dingen formiret worden, so daß uns dieser einzige Winter-Quartiers-Monath bey etlich tausend Gulden zu stehen gekommen; Alldieweilen aber, wann es nach diesem Militar-Anschlag fortgehen, und diese Geld-Concurrenz fortgesetzet werden sollen, wir das hiesige gemeine Stadt-Wesen in das äusserste Verderben gesencket haben würden, und zwar um so

mer,

mehr, weilen die hier begüterte und folgsam zum Matricular-Anschlag und nothfolglicher Concurrenz eben auch gehörige Cameral-Personen mit keinem Kreutzer concurriret haben, noch concurriren wollen, wir uns dabenebenst auſſer Stand befunden, solche dazu anzuweisen, über das der löbliche Ober-Rheinische Crays lieber in uns beständig setzen, als die begüterte Herrn Camerales (deren Bona eben so gut als die unsrige zum Matricular-Anschlag gehören,) zur Concurrenz vermögen wollen, und dann bey solchen Umständen die gantze Last auf uns und unserer armen Burgerschafft erliegen geblieben, daß dannenhero dieselbe platterdings sich auſſer Stand befunden, mit eben solchen Geld-Summen die übrige Winter-Quartiers-Monathe bestreiten zu können: So ist uns kein ander Mittel übrig geblieben, wann doch dem Ort des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts keine Reichs-Observanz-mäßige Exemtion von der Winter-Quartiers-Last weiters zu gut kommen sollte, sub reservatione lieber das Mannschaffts-Quantum naturaliter zu übernehmen, als die in dieser geringen Reichs-Stadt nicht aufzubringende Geld-Summen auſſer derselben nacher Friedberg bringen zu lassen, biß wir demnächst von solcher Bedrängniß bey Kayserlicher Majestät Schutz, Hülff und Rettung finden würden; worauf wir von löblichem Ober-Rheinischen Crays mit zwey gantzen Compagnien, so über 200. Mann betragen, samt vielen Ober-Officiers und Pferden, und also weit über unsern Matricular-Anschlag in Anno 1734. beleget worden, und haben wir auf die beweglichste reiterirte Vorstellungen beym löblichen Ober-Rheinischen Crays bißhero nicht einmahl eine Vergütung der über unsern Matricular-Anschlag obtrudirten Portionen und Rationen finden können.

Da nun diese harte Procedur auch bey denen in Anno 1735. continuirten Winter-Quartieren fortgesetzet werden wollen, so haben wir uns necessitirt befunden, unsere allerunterthänigste Zuflucht an die damahls glorwürdigst regierende Kayserliche Majestät zu nehmen. Allerhöchst-Deroselben haben wir in tiefster Erniedrigung die vor uns militirende zwey Haupt-Causas Exemtionis dahin vorgestellt: Daß uns nach dem Grund des Westphälischen Friedens und des darauf gefolgten Nürnbergischen Executions-Recessus das hiesige Franciscaner-Closter abgetreten, und wieder eingeraumet werden müste, es wäre aber im Jahr 1679. dieses Closter unter allerhöchster Kayserlicher Vermittlung

und

und unter der ausdrücklichen Condition von unsern Vorfahren dem Franciscaner-Orden wieder eingeraumet worden: Daß die Stadt in Zukunfft von aller Ein- und Winter-Quartierung frey und damit verschonet gelassen werden solle: Wann nun die Conditio nicht erfüllet würde, so cessirte auch die Datio, und würden wir also befugt und summo jure berechtiget seyn, das Closter ex causa data, causa non secuta, angesehen die Conditio sine qua gar nicht adimpliret worden, zu revociren.

Die andere Ursache der Exemtion hat darinn guten Theils bestanden, daß der Ort des Kayserlichen Cammer-Gerichts jederzeit von aller Ein- und Winter-Quartierung frey erhalten worden, daß dieses in Reichs-kündiger Observanz beruhe, und denen Reichs-Grund-Gesetzen gemäß seye, daß so gar dem Ort des Kayserlichen Cammer-Gerichts bey zutragenden Fällen zu preiswürdigster Erhaltung des Justitien-Wesens die Neutralität zwischen denen kriegenden Theilen ausbedungen worden, daß dieses bey der Anhero-Verlegung dieses höchsten Reichs-Gerichts uns versprochen worden, daß ferner wir jährlich über einige 1000. Gulden vor Holtz und Bau-Kosten des Kayserlichen Cammer-Gerichts vor das gantze Reich verwenden, welche uns billig vom Reich ersetzet werden müßten, oder würden wir von Anschaffung des Brenn-Holtzes und der Bau-Kosten in Zukunfft abstehen, immassen ohne diese Winter-Quartiers-Exemtion uns gar weniger Genuß zuflösse. Selbsten das höchstpreisliche Kayserliche Cammer-Gericht hat bey der Kayserlichen Majestät unser so billiges, als in denen Reichs-Satzungen und der Reichs-Observanz gegründetes Bitten in einem an Kayserliche Majestät allerunterthänigst abgelassenen Schreiben vermöge des Extracts sub num. 1. unterstützet, worauf Ihre Kayserl. Majest. krafft der Beylage *sub num.* 2. an die hohe ausschreibende Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses in allergnädigster Beherzigung der angeführten triftigen Motiven unterm 22. Nov. 1735. dahin rescribirt:

„ Sie würden aus denen Beylagen des mehrern ersehen, aus
„ welchen Ursachen wir über das vorjährige Winter-Quartier
„ uns beschweret hätten, und das heurige deprecirten, fort auch,
„ was vom Cammer-Richter, Præsidenten und Assessoren des
„ Kayserlichen Cammer-Gerichts in Unterthänigkeit vorgestel-
„ let, und inständigst gebeten worden: Wie nun vorhin be-

kannt,

„ kannt, daß nach denen Reichs-Satzungen derjenige Ort oder
„ Reichs-Stadt, wo der Sitz des Kayserlichen Cammer-Ge-
„ richts seye, unter andern Privilegiis und Exemtionen insonder-
„ heit und zuforderst bey denen Kriegs-Zeiten von allen Ein-
„ quartierungen gäntzlich befreyet seye, und dahero die hohe
„ Herrn Ausschreibende Fürsten ohne Zweifel auch der Reichs-
„ Satzungs-mäßigen Meynung seyn würden, daß die gute
„ Stadt aus dieser und andern in denen Beylagen angeführ-
„ ten trifftigen Considerations-würdigen Ursachen, mit der
„ Winter-Quartierung zu verschonen, und allenfalls diese de-
„ rentwegen in die Repartition schon gebracht, oder selbige schon
„ würcklich beleget wäre, die Völcker von dannen wieder weg,
„ und anderwärtshin zu verlegen seyen. „

Nachdeme nun dieses allerhöchste Kayserliche Rescript gehörigen Orts geziemend insinuiret worden, so hat dasselbe von dem hochlöblichen Ober-Rheinischen Crays dahin ausgedeutet werden wollen, als ob solches nur allein von der natural-Befreyung zu verstehen seye; bey welchen fatalen Umständen wir anderweit an Ihro Kayserliche Majestät unsern allerunterthänigsten Recurs nehmen, unser Bitten wiederholen, und um anderweite Kayserliche Verordnung imploriren müssen, welche dann auch nach Ausweis der Anlage sub num. 3. dahin unterm 10. Febr. 1736. ergangen, und Ihro Kayserliche Majest. darinn ausdrücklich anerkläret haben: Daß das vorhin angezogene erstere allerhöchste Rescript **so wohl von der** *natural*-**Befreyung** des Winter-Quartiers, **als von der** *Concurrenz* **in Geld**, gemeynet und zu verstehen seye, allermassen durch die Reichs-Satzungen derjenigen Reichs-Stadt, in welcher das Kayserliche Cammer-Gericht den Sitz und Aufenthalt habe, die Befreyung so wohl von denen natural-Winter-Quartieren, als Concurrenz in Geld, aus denen dabey angeführten Ursachen, zugesprochen seye, und dieselbe ohne einige Ausnahme zu geniessen habe. In welcher Absicht dann auch uns die Vergütung derer gehabten schweren Winter-Quartiers-Kosten, der Billigkeit nach, allergerechtest zuerkannt worden. Dieser so nachdrücklichen allerhöchsten Kayserlichen decisiv-Verordnungen ohnermessen, haben wir weder die in der augenscheinlichsten Billigkeit beruhende Vergüthung der in Anno 1734. über unsern Matricular-

Anschlag obtrudirter 37. Portionen, noch der im Jahr 1735. überschiessenden 16½. Portionen vom Löblichen Ober-Rheinischen Crays, aller unserer daselbst angebrachten so beweglichen Vorstellungen ohngeachtet, nicht nur nicht erhalten können, sondern man hat, zumalen an die gerechteste in decisivis Rescriptis Cæsareis enthaltene total-Vergütung, nicht einmal dencken, vielmehr ferner in uns eindringen, und des Hochseel. Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. als damaligen Crays-Obristen, die Execution darum gegen uns auftragen wollen, als ob wir über die vom ersten Monath theuer genug an den General-Staab nacher Fridberg bezahlte Portiones und Rationes, auch dahin noch in solle und ohne Liquidation prætendirtes Service-Geld zu bezahlen hätten. Bey welcher höchster Beschwerde wir abermahlen Ihro Kayserliche Majestät hierunter allerunterthänigst anzugehen uns äusserst necessirt befunden haben, darauf das dritte allerhöchste Kayserliche Rescriptum sub num 4. beygehend erhalten: Daß Ihro Kayserliche Majest. des Crayses Verfahren mit einer Stadt, woselbsten das Kayserliche Cammer-Gericht seinen Sitz und derentwegen nach denen Reichs-Satzungen besondere Freyheiten zu geniessen habe, allerdings nicht billigen könnten, sondern die Stadt Wetzlar beschwer- und klaglos zu stellen gesinneten, worauf zwar mit der würcklichen Execution gegen uns angestanden, wir aber mit der Rechts-erkannten Vergüthung weder der überschiessenden Portionen, weniger überhaupt, consolirt worden.

Nachdeme nun Ihro Kayserliche Majest. immittelst Todes verblichen, und die nunmehro auch in GOtt ruhende Kayserliche Majest. zur Kayserlichen Regierung gelanget, so haben wir aus Allerhöchst-Deroselben bekannt gewordenen Wahl-Capitulation art. 4. §. 10. leyd- und wehmüthigst ersehen, daß in subsidiata materia gegen die vorangezogene allerhöchste Kayserliche Rescripta Cæsarea decisiva nunmehro verordnet worden:

„ Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbsten Un-
„ ser und des Reichs Cammer-Gericht sich befindet, von dem
„ natural-Quartiers-Last, gegen einen billigmäßigen Ersatz an
„ die dabey interessirte, in Zukunfft jederzeit frey erhalten.„

Aller-

Allermassen nun Euer Churfürstliche Gnaden, nach Dero Reichsgepriesener Begabniß, in hohen Gnaden ermessen werden, daß dieser Punct, den der Löbliche Ober-Rheinische Crays ehehin auch gegen uns aufgeworffen, durch das sub num. 3. vorangezogene allerhöchste Kayserliche Rescriptum decidiret, würcklich ausgemacht und anerkläret worden, daß das erstere allerhöchste Kayserliche Rescript sub num. 2. so wohl von der natural Befreyung des Winter-Quartiers, als von der Concurrenz in Geld, gemeynet und zu verstehen seye, weilen durch die Reichs-Satzungen derjenigen Reichs-Stadt, in welcher das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht den Sitz und Auffenhalt hat, die Befreyung so wohl von denen natural-Winter-Quartieren, als Concurrenz in Geld, zugesprochen seye, und sie deren ohne einige Ausnahme zu geniessen habe, über das uns diese Befreyung theuer genug zu stehen kommt, da wir dem Kayserlichen Cammer-Gericht vor das gantze Reich das theure Holtz liefern, die erforderliche Mobilien anschaffen, und die Bau-Kosten bestreiten, welches, wie wir allenfalls mit unsern Stadt-Rechnungen bescheinigen können, jährlich grosse Geld-Summen erfordert, welche wir ausser dem würcklichen und Reichs-Observanz-mäßigen Genuß der total-Freyheit von der Ein- und Winter-Quartier-Last sonsten zu bestreiten uns gantz ausser Stand befinden; ferner wir bey der im Jahr 1734. vorgefallenen Winter-Quartiers-Last mit Einem Monath nacher Friedberg geleisteten Geld-Concurrenz bereits in der That empfunden haben, wie unmöglich die grosse Geld-Summen vor die eigenwillig anschlagende Portiones, Rationes, Service-Geld und was dazu mehr more militari gerechnet wird, aufzubringen; wie beschwerlicher es seye, das Geld ausser Stadt und Land zu schleppen, darum wir, um den unerträglichen Last von unserer mit vielen Cameral-Beschwerden ohnehin überladenen Burgerschafft abzuwenden, und ihrem total-Ruin vorzukommen, die natural-Einquartierung der unerträglichen Geld-Concurrenz, zumahlen da inter arma an keine Billigkeit zu gedencken, allerdings vorziehen müssen; des andern vor uns habenden Exemtions-Grunds der Abtrettung unsers Closters, und daß wir, wann die causa nicht erfüllet wird, solches gleichergestalten wieder zu uns zu nehmen befugt und berechtiget seyn, nicht zu gedencken. Als haben Euer Churfürstliche Gnaden wir alles dieses hiedurch unterthänigst repræsentiren, und Höchst-Dieselbe in devoteſtem Respect bitten wollen, sich un-

serer, bevorab da wir die Reichs-Satzungen, die ohnunterbrochene Reichs-Observanz, die allerhöchste Kayserliche decisiv-Rescripta vor uns haben, welche sämtlich unser Bitten unterstützen, in höchsten Gnaden anzunehmen und bey dem zu des gantzen Reichs Wohlfahrt zu verhoffenden hohen Churfürstlichen Wahl-Convent uns Dero höchste und kräfftigste Assistenz in Gnaden angedeyhen zu lassen, damit in der künfftig zu errichtenden Wahl-Capitulation der Passus der hergebrachten Einquartierungs-Freyheit nach dem Grund des allerhöchsten Kayserlichen Rescripts vom 10. Febr. 1736. eingerichtet, das Churfürsten, Fürsten und Ständen so hoch angelegene Reichs-Archiv aus aller Gefahr gesetzet, Securitati Camerali prospicirt, der Ort des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts so wohl von dem natural-Quartiers-Last, als auch von der Geld-Concurrenz, verschonet bleiben, und das höchstpreisliche Reichs-Cammer-Gericht, welches sonsten eben auch davon die Empfindung hat, mit und neben uns consoliret, wir auch so mittelst im Stand erhalten werden mögen, dem Cammer-Gericht die fernere Holtz-Lieferungen, unentbehrliche Effecten und Bau-Kosten bestreiten zu können. Wir werden diese höchste Gnade mit unterthänigstem Danck erkennen, empfehlen damit Euer Churfürstliche Gnaden dem Göttlichen Macht-Schutz zu langwührig gesegneter Churfürstlicher Regierung, und verharren in submissester Devotion

Euer Churfürstlichen Gnaden

Datum den
29. Julii 1745.

unterthänigste, Burgermeister und Rath der Kayserlichen und des Heil. Reichs freyen Stadt Wetzlar.

Beylagen.

No. 1.

An Kayserliche Maj. nomine Collegii Cameralis.

lect. & approbatum den 20. Jul. 1735.

Euer Kayserliche Majestät sind wir hiedurch allerunterthänigst anzulangen höchst-gemüßiget, und ist ausser deme Reichs-kündig, wie bey jetzigem Reichs-Krieg die Anstalt der Win-

Winter-Quartier vor die Auxiliar-Völcker im nächst-verwichenen Jahr gemacht worden, und bey solchen die Stadt Wetzlar, in welcher der Sitz Euer Kayserlichen Majestät Cammer-Gerichts nunmehro in 45. Jahr ruhig gewesen, mit 200. Mann Churfürstlich Braunschweigischer Trouppen samt Ober-Officiers und vielen Pferden beleget worden.

Wir haben zwar nicht ermangelt, mit Vorschreiben an die Herrn Crays-Ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses der Stadt an Handen zu gehen, es ist uns aber von denenselben die Antwort worden, daß, wegen der sehr grossen diesem Crays zugelegten Anzahl Trouppen, ohnvermeidlich gewesen wäre, auch die Stadt Wetzlar mit zu belegen, welcher doch anheim gestellet worden, an statt der natural-Bequartirung an die Stadt Friedberg die Concurrenz mit Geld zu erlegen, welches aber der Stadt Wetzlar beschwerlicher gewesen, dahero sie die würckliche Einquartierung lieber erwählet, welche auch dem Cammer-Gericht nicht nachtheilig zu seyn dafür gehalten würde. Nun hat man zwar denen allhier einquartiert gewesenen Chur-Braunschweigischen Compagnien, daß jederzeit gute Ordre gehalten und aller Unfug vermieden worden, nachzurühmen: Dieweilen aber doch an deme ist, daß diejenige Reichs-Städte, in welchen das Kayserliche Cammer-Gericht seinen Sitz gehabt, insonderheit vormals die Stadt Speyer und nachhero die hiesige Stadt Wetzlar, bey allen Reichs-Kriegen in Ansehung des Kayserlichen Cammer-Gerichts und deren Angehörigen daselbst habender Wohnung zu desto ruhigerer Verrichtung ihres Amts und Genießung der in Reichs-Satzungen ihnen gegönneten Freyheiten und Immunitæten mit aller Einquartierung von Reichs-Völckern verschonet geblieben, wie dann Anno 1689. zu welcher Zeit die Translocation des Cammer Gerichts nach Wetzlar im Werck war, unterm 6. Nov. ein nachdrücklich Kayserlich Dehortatorium an Hessen-Cassel ergangen, um von der an die Stadt beschehenen Zumuthung der Einquartierung halben abzustehen, und in ältern Zeiten An. 1646. von sämtlichen zu Oßnabrück versammleten Gesandten der Fürsten und Stände des Reichs zu Verschonung der Stadt Speyer mit Einquartierung merckwürdige Schreiben abgelassen worden, welche in Actis publicis zu finden, immassen auch jetztgedachte Stadt Speyer dergleichen Beschwerung nie erfahren, mit hiesiger Stadt Wetzlar aber es noch die besondere Umstände hat, daß dieselbe ihr Reichs-Contingent an Mannschafft (womit die Stadt Speyer

vorhin verschont geblieben) würcklich gestellet und zur Nothdurfft des Cammer-Gerichts an Bauen, Holtz und andern Unkosten jährlich nicht ein geringes præstiret, dahingegen die benachbarte Reichs-Stände aus der Stadt ggr einen mercklich grösseren Nutzen, als die Stadt selbst, worinnen keine sonderliche Commercia floriren, geniessen, und bey der wenigen Burgerschafft gar viele nicht im Stand sind, die ordinaire Auflagen, geschweige solche ausserordentliche Bequartirungs-Last, zu tragen, und endlich es nicht zu geringem Nachtheil und Last der Cammer-Gerichtlichen Personen gereichen würde, wenn nicht nur durch die Einquartierung pretia rerum sehr vertheuret, sondern auch unter denenselben insonderheit diejenige, die aus Mangel der Anzahl tüchtiger Wohnungen sich selbst nicht mit geringen Kosten einige Wohnung anzuschaffen, und in Stand zu richten genöthiget worden, wegen solcher Wohnhäuser mit der Einquartierung, oder an deren statt Verpflegungs-Kosten sollten beleget werden. Wir haben dahero nicht umhin gekonnt, Euer Kayserliche Majestät in aller Unterthänigkeit solches alles vorzustellen, mit allergehorsamster Bitte, es geruhen Dieselbe allergnädigst, an das Ober-Rheinische Löbliche Crays-Ausschreib-Amt, oder wo sonst nöthig, dir Verordnung dahin allergnädigst und baldigst ergehen zu lassen, damit bey denen dem Vernehmen nach jetzo schon vorseyenden Handlungen künfftiger Winter-Quartiere halber hiesige Stadt Wetzlar mit fernerer Einquartierung verschonet, oder, wann es ja, wider Verhoffen, die ohnumgängliche Nothdurfft erfordern sollte, dergestalten leidentlich tractiret werden möchte, daß die wenige Burgerschafft, so allhier ist, es auch ertragen, und denen Cammer-Gerichts-Personen keine Beschwerung dadurch entstehen möge, damit wir unser Amt desto ruhiger verrichten, und bey dem ohne das in jetzigen Kriegs-Zeiten sich ereignenden starcken Abgang der Zahlungen des Unterhalts nicht auch durch die Einquartierung belästiget werden mögen.

Wir erkennen dieses mit allerunterthänigstem Danck, den allerhöchsten GOtt vor Euer Kayserlichen Majestät und Dero höchstlöblichen Ertz-Hauses Erhaltung beständig- und eyfrigst bittende, und in tiefster Submission verharrende ꝛc.

No. 2.

Nr. 2.

Carl der VIte ꝛc. ꝛc.

Wir können Euer Lbden als ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses Freund- gnädig- und Vetterlich nicht verhalten, und es ist aus denen Beylagen des mehrern zu ersehen, was gestalten und aus welchen Ursachen Burgermeister und Rath Unser und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar über das vorjährige Winter-Quartier sich beschwert haben, und das heurige depreciren: Dann auch was derentwegen bey Uns von Cammer-Richtern, Præsidenten und Assessoren Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts daselbst in Unterthänigkeit vorgestellet, und innständigst gebeten worden.

Wie nun Euer Liebden und Ihren Crays-Mit-Ständen vorhin bekannt, daß nach denen Reichs-Satzungen derjenige Ort oder Reichs-Stadt, wo der Sitz des Kayserlichen Cammer-Gerichts ist, unter andern Privilegiis und Exemtionen, insonderheit und zuforderist bey denen Kriegs-Zeiten von allen Einquartierungen gäntzlich befreyet seye und dahero Euer Lbden mit Uns ohne Zweifel der Reichs-Satzungs-mäßigen Meynung seyn werden, daß die gute Stadt, aus dieser und andern in obigen Beylagen angeführten trifftigen Considerations-würdigen Ursachen, mit der Winter-Quartierung zu verschonen und allenfalls diese derentwegen in die Repartition schon gebracht, oder selbige schon würcklich beleget worden wäre, die Völcker von dannen wieder weg- und anderwärtshin zu verlegen seyen:

Also werden Euer Lbden von obhabenden Crays-Ausschreib-Amts wegen dißfalls das behörige forderſamst vorzukehren und zu verordnen wissen. Wir verbleiben im übrigen

Euer Lbden ꝛc.

Wien den
22. Nov. 1735.

Copia Kayserlichen Rescripti an die ausschreibende Herrn Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, um die Stadt Wetzlar mit heuriger Winter-Quartierung zu verschonen.

No. 3.

No. 3.

Carl der VIte ꝛc. ꝛc.

Tit. Nachdem bey Uns Burgermeister und Rath Unser und des Reichs freyen Stadt Wetzlar die unterthänigste Anzeige gethan, welchergestalten von Seiten des Ober-Rheinischen Crayses unser an Euer Lbden Lbden, als dessen Ausschreibende Fürsten, unterm 22. Nov. nächstverwichenen Jahrs, wegen dieser Stadt Befreyung vom heurigen Winter-Quartier, erlassenes gnädigstes Schreiben dahin ausgedeutet werden wolle, als ob dasselbe nur von der natural-Befreyung zu verstehen seye, man dannenhero auch gedachte Stadt davon enheben, und solche gegen die zu denen Mund- und Pferd-Portionen samt dem Service deren Generalen, leistende Matricular-mäßige Concurrenz zu der im Crays habenden Mannschafft annehmen, und die bereits in der Stadt einquartierte Völcker wieder herausziehen wolle, welches aber in Geld zu entrichten ihr, der Stadt, nicht möglich seye, und ohne der vom vorjährigen erlittenen schweren Winter-Quartiers-Last her erarmten Burgerschafft gäntzlichen Ruin bey denen, wegen des allda befindlichen Kayserlichen Cammer-Gerichts, und sonsten obhabenden jährlichen vielen Beschwerden, nicht geleistet werden könnte: Und Bürgermeister und Rath Uns derenthalben nothdringlichst und innständigst gebeten, dißfalls an den Crays unsere anderweite Kayserliche Verordnung ergehen zu lassen: Als erklären Wir hiemit, daß vorgedachtes Unsers an Euer Lbden Lbden, als Ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses für besagte Statt erlassene Kayserliche Rescript, so wohl von der natural-Befreyung des Winter-Quartiers, als von der Concurrenz in Geld gemeint und zu verstehen seye; allermassen durch die Reichs-Satzungen derjenigen Reichs-Stadt, in welcher das Kayserliche Cammer-Gericht den Sitz und Auffenthalt hat, die Befreyung so wohl von denen natural-Winter-Quartieren, als Concurrenz in Geld, aus denen dabey angeführten Ursachen zugesprochen ist, und derselben ohne einige Ausnahm zu geniessen hat.

Dannenhero Wir an Euer Lbden Lbden hiemit nochmalen Freund-Vetter- und gnädiglich gesinnen, von obhabenden Ausschreib-Amts wegen vorgedachte Unsere Kayserliche Erklär- und Meynung denen Ständen des Ober-Rheinischen Crayses fordersamst zu eröffnen und es in die

Wege

Wege zu richten, daß die gegen die Reichs-Satzungen in die Stadt Wetzlar, als dermaligem Sitz Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts, eingelegte Mannschafft ohnverzüglich und ohne unbillig anmuthende Geld-Concurrenz nicht allein abgeführet und anders wohin in das Winter-Quartier verlegt, sondern ihr auch alle dadurch verursachte Einquartierungs-Kosten, der Billigkeit nach, in andere Wege wieder zu gutem kommen mögen, und, wie solches geschehen, Uns geziemend zu berichten.

Dieses seynd Wir von Euer Lbden Lbden Uns deme zu Ihnen setzenden besondern gnädigsten Vertrauen forderſamst und unfehlbar gewärtig und verbleiben ꝛc. Wien den 10. Febr. 1756.

Inscriptio.

An den Ober-Rheinischen Crays, der Stadt Wetzlar Befreyung von denen Winter-Quartieren betreffend.

No. 4.

Carl der VIte ꝛc. ꝛc.

Tit. Wir wollen keinesweges zweifeln, daß Euer Lbden Lbden Unsere an Sie, als Ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, unterm 22. Nov. vorigen und 10. Febr. dieses lauffenden Jahres, wegen der bey Uns von Unserer Kayserlichen und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar in aller Unterthänigkeit angebrachten Beschwerde über die Winter-Quartier erlassene Schreiben werden erhalten und daraus ersehen haben, welcher Ursachen halber diese gute Stadt damit zu verschonen und die eingelegte Mannschafft ohne Verzug und ihr unbillig anmuthende Geld-Concurrenz nicht allein abgeführet und anderſt wohin in das Winter-Quartier verlegt, sondern ihr auch alle dadurch verursachte Quartiers-Kosten der Billigkeit nach in andere Weg wieder zu gutem kommen mögen, und, wie solches geschehen, Uns geziemend zu berichten. Nachdemmahlen aber Uns von Euer Lbden Lbden auf vorgedachte Unsere beyde Schreiben zu dato keine Antwort zugekommen, und die Stadt Wetzlar Uns mittelst einer unterthänigsten Beschwerungs-Schrifft vom 4. dieses Monaths Aprilis wehmüthigst zu vernehmen gegeben, welcher gestalten auf sothane Unsere Schreiben nicht nur die mindeste Reflexion nicht gemacht, sondern sie einen als andern Weg vom Crays hart ge-

halten und mitgenommen würden, indeme man sie bey dem Winter-Quartier im Jahr 1734. mit 37. Portionen über ihren Matricular-Anschlag, im Jahr 1735. aber mit 16½. Portionen überlegt, ohne daß bey dem Crays auf ihr offtmaliges Vorstellen und Ansuchen die geringste Aenderung oder Vergütung solcher ihnen aufgebürdeter Portionen bißhero zu erhalten gewesen, vielmehr habe man zu ihrer augenscheinlichen Unterdrückung noch unlängst dem Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, als Crays-Obristen, die Execution gegen die Stadt aufgetragen, und ihr noch Service-Geld zum General-Staab zu zahlen, wider alle Billigkeit angemuthet, ob sie gleich an demselben die ihr zugeschriebene Portiones und Rationes theuer genug bezahlt gehabt; mithin die gute Stadt auf solche Weise entkräfftet und auser Vermögen gesetzt werde, ihre Reichs- und Crays-Præstanda zu leisten; dahero Uns selbige um Rettung und Hülf inständigst anruffet, und Wir nun derselben von obtragenden Kayserlichen Amts wegen dißfalls um so weniger entstehen können, als von Euer Lbden Lbden oben angezogene Unsere Schreiben unbeantwortet verblieben, und Wir sothanes des Crayses Verfahren mit einer Stadt, wo Unser Kayserliches Cammer-Gericht dermahlen seinen Sitz und derentwegen nach denen Reichs-Satzungen besondere Freyheiten zu geniessen hat, allerdings nicht billigen können; Als gesinnen Wir an Euer Lbden Lbden, als Ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Crayses, die Stadt Wetzlar beschwer- und klaglos zu stellen, und, ob und wie solches geschehen, Uns, wie es sich geziemet, innerhalb zweyer Monathen zu berichten; des seynd Wir von Euer Lbden Lbden gewärtig, und Wir verbleiben ꝛc. Laxenburg den 28. Apr. 1736.

Inscriptio.

An den Ober-Rheinischen Crays, um die Stadt Wetzlar von dem Winter-Quartier zu entledigen, und derentwegen zu indemnisiren.

Inn-

Innhalt
Dieses Ersten Theils.

Erstes Capitel.
Von des Fürstlichen Collegii Beschwerden und Gesuch.

§. 1. Des Fürstlichen Collegii Schreiben an Chur-Maynz. pag. 100.

§. 2. Ejusdem Gravamina contra Capitulationem Caroli VII. p. 101.

§. 3. Des Fürstlich-Saltzburgischen Gesandtens Relation über die zu Maynz beschehene Insinuation. p. 111.

§. 4. Erfolg. p. 113.

Zweytes Capitel.
Von einzeler Reichs-Fürsten und Fürstlichen Stiffter Beschwerden und Gesuch.

§. 1. Bischofflich Baselisches Pro Memoria wegen der Cistercienser. p. 114.

§. 2. Oßnabrückisches Dom-Capitular-Schreiben an Chur-Maynz wegen Empfangung derer Reichs-Lehen durch einen Catholischen Capitularen. p. 116.

§. 3. Herzog Anton Ulrichs zu Sachsen-Meiningen Pro Memoria wegen Seiner Kinder Standes-Erhöhung und Successions-Fähigkeit. p. 123.

§. 4.

§. 4. Derer Herzoge zu Sachsen-Coburg und Saalfeld Schreiben an Chur-Maynz in eodem. p. 123.
§. 5. Herzoglich Sächsische Deduction in eodem. p. 125.
§. 6. Herzoglich Mecklenburg-Schwerinisches Pro Memoria, wegen angeblich erleidender Bedruckungen. p. 318.
§. 7. Anderweites Pro Memoria in eodem. p. 320.
§. 8. Fürstlich Anhalt-Schaumburgisches Schreiben an Chur-Maynz wegen derer Grafen von Bährenfeld Erhebung zu Fürsten von Bernburg. p. 323.

Drittes Capitel.

Von eines Reichs-Prälatens Beschwerde und Gesuch.

§. un. Des Abtens zu Ottenbeuren Schreiben an Chur-Maynz wegen der besorgten Bewegungen des Schwäbischen Crayses. p. 330.

Viertes Capitel.

Von einiger Reichs-Städte Beschwerden und Gesuch

§. 1. Der Reichs-Stadt Franckfurt Vorstellung wegen ihrer mit dem Ober-Rheinischen Crayß habenden Differentien. p. 332.
§. 2. Der Reichs-Stadt Wetzlar Schreiben an Chur-Maynz in simili materia. p. 349.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Matthaei, Peter / Matthaei, Peter, / Franz

Ihrer Röm. Kayserl. Majestät Francisci Wahl-Capitulation

[S.l.] 1745

4 J.publ.g. 1187#Beibd.6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10518466-2
VD18 90423011